Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Library
of the
University of Wisconsin

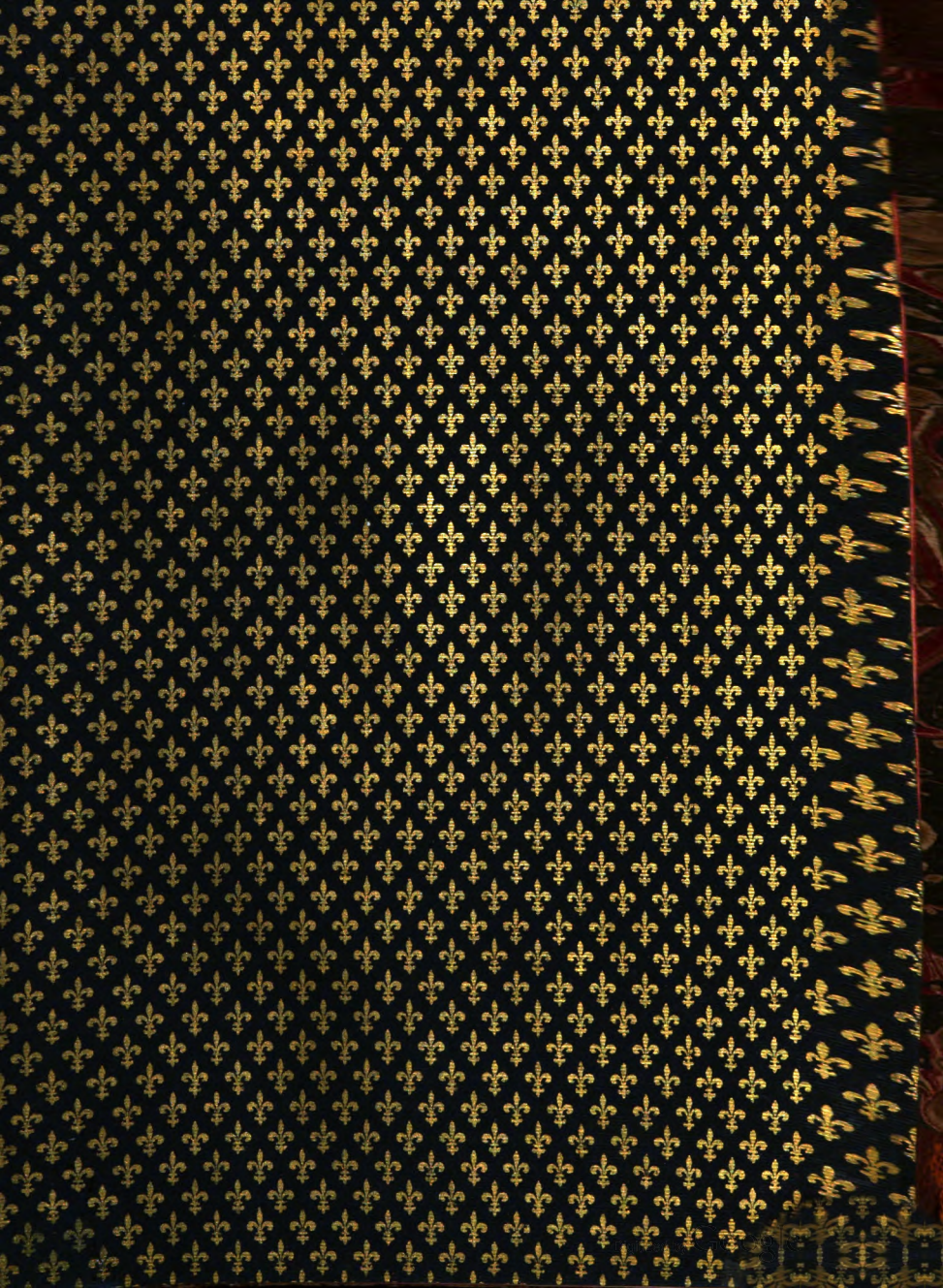

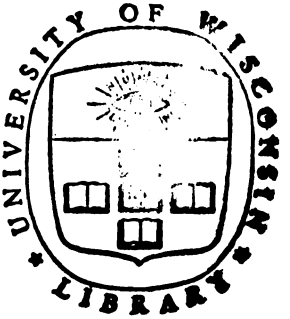

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichts-Blätter
für Stadt und Land Magdeburg.

Mitteilungen des Vereins
für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums
und Erzstifts Magdeburg.

36. Jahrgang 1901.

Herausgegeben
vom Vorstande des Magdeburger Geschichts-Vereins.

Magdeburg, 1901.

Druck und Ausgabe von Th. Wulfert, Schönebeck a. E.

Digitized by Google

Den Vorstand bildeten im Jahre 1901:

1) Professor Dr. **Herkel**, 1. Vorsitzender und Redakteur;
2) Direktor des K. Staatsarchivs Dr. **Rusfeld**, 2. Vorsitzender;
3) Stadtarchivar Dr. **Neubauer**, Sekretär;
4) Kaufmann **Friedr. Ribbentrop**, Kassenführer;
5) Oberlehrer **Setzepfandt**, Bibliothekar.

Digitized by Google

474175
AUG 29 1939
AP
G3894
36

Inhalt.

1. Die Einführung der Reformation in den Dörfern des Holzkreises. Von Pastor Moritz Riemer. . . . S. 1—48.
2. Die Möllenvögte von Magdeburg. Von Prof. Dr. G. Hertel. S. 49—111.
3. Verwahrung der Landstände des Erzbisthums Magdeburg ꝛc. Von Pastor Heinrich Becker. . . . . S. 112--118.
4. Die Stadt Magdeburg und Joachim I. von Brandenburg. Von Prof. Dr. G. Hertel. . . . . S. 119—232.
5. Einiges über die Glocken von Gottesgnaden. Von Prof. Dr. G. Hertel. . . . . S. 233—245
6. Die Kammerorganisation des Administrators August. Von Archivar Dr. G. Liebe. . . . . S. 246—265.
7. Bemerkungen zur Topographie der Reg. Archiep. Magdeburg. Von Pastor W. Zahn. . . . . S. 266—269.
8. Mittelalterl. Topographie der Stadt Aken. Von Pastor W. Zahn. S. 270—280.
9. Der Turm des Köthener Thores in Aken. Von Pastor W. Zahn. S. 281—284.
10. Mitteilungen aus den Kämmereirechnungen der Stadt Magdeburg im 17. und 18. Jahrhundert. Von Prof. J. Mänß. S. 285—313.
11. Der Trüben und der Fiener, 2 Brüche ꝛc. Von Lehrer W. Schmidt. S. 314—318.
12. Der Havelwinkel und seine Sagen. Von Lehrer W. Schmidt. S. 319—332.
13. Ein Hallescher Bürgerhaushalt 1548. Von Archivar Dr. G. Liebe. S. 333—341.
14. Beiträge zur Geschichte und Topographie des Kreises Wanzleben. Von Oberlehrer R. Setzepfandt. . . S. 343—354.
15. Durchzug eines schwedischen Heeres durch das Erzstift Magdeburg im August 1648. Von Dir. Dr. E. Ausfeld. S. 355—364.
16. Beiträge zur Geschichte und Topographie des Kreises Wanzleben. Von Oberlehrer R. Setzepfandt. . . S. 365—367.
17. Kleine Mitteilungen. . . . . S. 368—370.
18. Litteratur. . . . . S. 371—376.
19. Vereins-Chronik. . . . . S. 377—380.
20. Register. . . . . S. 381—388

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Einführung der Reformation in den Dörfern des Holzkreises.

Auf Grund der Protokolle der Kirchenvisitation in den Jahren 1562, 1563, 1564.

Von Moritz Riemer.

Das deutsche Volk hat in seiner Geschichte nur wenige Bewegungen zu verzeichnen, die es so allseitig und so tief erschüttert haben, wie die Reformation des 16. Jahrhunderts. Ausgehend von der religiösen Erfahrung eines einzelnen Mönches ergriff diese gewaltige Bewegung mit nie geahnter Schnelligkeit das ganze Volk. Alle Stände, die vornehmsten wie die geringsten, die Fürsten wie die Bauern, die Geistlichen wie die Laien, die Gelehrten wie die Ungelehrten — sie alle wurden in Mitleidenschaft gezogen, und bald gab es im deutschen Volk keinen mehr, der nicht für oder wider die Reformation stritt. „Der reisende Händler focht am Nachtfeuer des Herdes für, gegen den Ablaß, der Landmann im entlegensten Thale hörte erstaunt von dem neuen Ketzer, dem sein geistlicher Vater jetzt bei jeder Predigt fluchte; der Sack des terminierenden Bettelmönches blieb leer, nicht einmal die Frauen im Dorfe spendeten Käse und Eier. Die kleine Litteratur schwoll zu einem Meere, hundert Druckerpressen waren thätig, die zahlreichen Streitschriften, gelehrte und populäre, zu verbreiten. An jeder Pfarrkirche, in jedem Domkapitel zürnen die Parteien, überall erklären sich entschlossene Geistliche für die neue Lehre, die schwächeren ringen in bangem Zweifel; die Klosterpforten werden geöffnet, bald stehen die Zellen leer. Jeder Monat bringt dem Volke Neues, Unerhörtes.“ [1])

[1]) Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit 2. Bd. II S. 51 f.

Digitized by Google

Eine solche allgemeine Teilnahme an der reformatorischen Bewegung war nur natürlich. Denn was in der stillen Klosterzelle des Augustinerklosters zu Erfurt in schweren inneren Kämpfen durchgekämpft wurde, das bewegte mehr oder weniger weite Kreise des deutschen Volkes. „Es war," so schildert die meisterhafte Darstellung Rankes den seelischen Zustand Luthers in jener Zeit,[1]) „die Sehnsucht der Kreatur nach der Reinheit ihres Schöpfers, der sie sich im Grunde verwandt, von der sie sich doch wieder durch eine unermeßliche Kluft entfernt fühlt: ein Gefühl, das Luther durch unabläßiges einsames Grübeln nährte, und das ihn um so tiefer und schmerzlicher durchdrang, da es, durch keine Bußübung beschwichtigt, von keiner Lehre innerlich und wirksam berührt wurde, kein Beichtvater darum wissen wollte. Es kamen Momente, — damals oder später — wo die angstvolle Schwermut sich aus den geheimen Tiefen der Seele gewaltig über ihn erhob, ihre dunkeln Fittiche um sein Haupt schwang, ihn ganz darnieder warf." Diese Schilderung des religiösen Empfindens eines einzelnen darf ohne weiteres auf das religiöse Fühlen und Suchen des ganzen Volkes übertragen werden: das beweisen die zahlreichen Wallfahrten, der fast bis ins endlose gesteigerte Reliquienkult, der ungeheure Zulauf, den die Ablaßkrämer hatten u. a. m. Die katholische Kirche des 16. Jahrhunderts konnte mit ihrer oberflächlichen Bußpraxis und mit ihren leeren Ceremonien ein solches aus den Tiefen der Seele hervorgegangenes Verlangen und Suchen nicht befriedigen. Als daher Luther in die Oeffentlichkeit trat und gleich in seinen 95 Thesen aus dem Evangelium geschöpfte und darum das religiöse Bedürfnis wahrhaft befriedigende Grundsätze aussprach, fiel ihm das ganze Volk zu. Die Reformation des 16. Jahrhunderts ist demnach eminent religiös und als eine religiöse Bewegung will sie zunächst und vor allem gewürdigt sein.

Es lag in der Natur der Sache, daß eine so tiefgreifende religiöse Bewegung nicht ohne Einfluß auf das ganze öffentliche und private Leben bleiben konnte: sie mußte zum großen Teil geradezu um- und neugestaltend auf dasselbe einwirken. Infolge-

[1]) Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation 5. Aufl. I S. 198.

Digitized by Google

dessen verbinden sich mit dieser religiösen Bewegung teils sogleich, teils später, andere, die im Grunde mit der Religion nichts oder nur wenig zu thun haben. Dies gilt besonders von den großen sozialen Bewegungen des 16. Jahrhunderts, den Bauernkriegen, und in gewisser Weise auch von den Schwarmgeistern und der täuferischen Bewegung. Hier brach sich die einmal vorhandene religiöse Gährung gewaltsam Bahn, weshalb sie die Reinheit und Lauterkeit der eigentlichen Reformation vermissen läßt. Man darf das bei einer allseitigen Würdigung der Reformation nicht übersehen, aber man darf sich ebenso wenig dadurch den Blick für die tiefe religiöse Unterströmung der Reformation trüben lassen.

Bei dieser Gesamtauffassung der reformatorischen Bewegung hat eine Untersuchung, die sich die Einführung der Reformation in den Dörfern des Holzkreises als Thema gestellt hat, ihr Augenmerk vor allem auf die Fragen zu richten: Wie weit waren die Landgemeinden bereit, die Reformation anzunehmen? und wer waren die eigentlichen Träger der Bewegung? Demgemäß müßte der erste Hauptabschnitt die kirchlichen Zustände der Gemeinden schildern, während der zweite die führenden Persönlichkeiten zu charakterisieren hätte.

I.

Die kirchlichen Zustände in den Landgemeinden des Holzkreises bei der Einführung der Reformation.

Man könnte an der Formulierung des Themas „die Einführung der Reformation in den Dörfern des Holzkreises" vielleicht Anstoß nehmen. Die große Kirchenvisitation, auf deren Protokolle sich die nachfolgende Darstellung stützt, fand bekanntlich im Jahre 1564 auf Veranlassung des Erzbischofs Sigismund statt.[1]) Konnte es sich in diesem Jahre noch darum handeln, ob eine Gemeinde bereit war, die Reformation anzunehmen oder nicht? Kann für diese Zeit noch von einer Einführung die Rede sein? Die Protokolle selbst betrachten die Gemeinden durchweg

[1]) Vgl. Danneil, Protokolle der ersten lutherischen General-Kirchen-Visitation 1. Heft S. VI. Ders. Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes S. 219 ff.

Digitized by Google

als evangelisch, und man darf vielleicht gleich hinzufügen: die Gemeinden selbst wollten evangelisch sein. Waren sie es darum auch schon in Wirklichkeit? Gewiß: nirgends in den Protokollen finden wir auch nur einen leisen Anhalt dafür, daß noch irgend welche Reste des katholischen kirchlichen Lebens vorhanden waren, die mit der Annahme des Evangeliums sich nicht vereinbaren ließen.[1]) Selbst die Geistlichen, die noch „im Babsthumb ordinirt" waren, werden ganz als evangelische Pfarrer behandelt. Die Visitatoren erwarten und verlangen von ihnen dieselben Leistungen in der Amtsführung, wie von den evangelisch vorgebildeten Pastoren. Doch das alles genügt noch nicht, um eine Gemeinde als evangelische Gemeinde zu kennzeichnen. Von einer evangelischen Gemeinde, auch von einer evangelischen Landgemeinde der Reformationszeit erwartet man mit Fug und Recht vor allem eine freudige Annahme des Evangeliums als einer Lebenskraft, die auch alle übrigen Verhältnisse des gemeindlichen Lebens in ihren segensreichen Bannkreis zieht. Man muß das erwarten besonders in einer Zeit, in der durch das ganze Volk eine hohe Begeisterung für die Sache des Evangeliums ging. Eine gewisse Erkenntnis und ein gewisses Verständnis des Evangeliums im Gegensatz zu der katholischen Kirchenlehre muß man auch bei der ländlichen evangelischen Bevölkerung der Reformation voraussetzen können. Ein wirkliches, lebendiges Interesse am Worte Gottes, an der Predigt, am gottesdienstlichen Leben überhaupt und endlich ein nach den Grundsätzen des Evangeliums geregeltes äußeres Gemeindeleben muß eine evangelische Gemeinde als solche kennzeichnen. Solange alle diese Kennzeichen fehlen — und sie fehlen, wie gleich im einzelnen dargelegt werden soll bei der Mehrzahl der Landgemeinden des Holzkreises — kann man die Dörfer des Holzkreises auch noch nicht als evangelisch bezeichnen. Es kommt hinzu, daß in vielen dieser Gemeinden das Evangelium und die evangelische Lehre noch so gut wie garnicht verkündigt, den Gemeinden mithin der Uebertritt zur Reformation noch garnicht, oder wenigstens so gut wie garnicht angeboten war. Dies bezieht sich auf die Gemeinden, die von

[1]) Die Lage in Heßlingen beurteile ich anders als Danneil s. u. S. 9 Anm.

Digitized by Google

völlig unbrauchbaren Geistlichen verwaltet wurden: sie konnten daher überhaupt noch nicht evangelisch sein. Zieht man alle diese Umstände in Betracht, so darf man wohl von der Einführung der Reformation in den Dörfern des Holzkreises noch reden, wenn man deren kirchliche Lage im Jahre 1564 darzustellen versucht.

Es ist eine Zeit des Ueberganges,[1]) in die uns die Protokolle der Kirchenvisitation versetzen. Das alte kirchliche Leben war abgethan, aber das neue war noch nicht an die Stelle des alten getreten. Die ganze Bewegung ist noch im Fluß, und es ist das bleibende Verdienst der Visitatoren, daß sie diese Bewegung in die rechten Bahnen gelenkt haben. Ihre Aufgabe war daher nicht eigentlich ein Visitieren, d. h. sie wollten nicht nur einen Einblick in schon bestehende, wohl geordnete Verhältnisse gewinnen, sondern es handelte sich für sie vielfach um eine Neuordnung des ganzen kirchlichen Lebens, zu der die Gemeinden aus sich heraus unfähig gewesen wären. Denn in den allermeisten dürfte dem Eintritt eines tüchtigen evangelischen Geistlichen gewissermaßen ein geistliches Interregnum vorangegangen sein. Entweder war ein Pfarrer eine Zeit lang überhaupt nicht vorhanden,[2]) oder aber, was bisweilen fast noch schlimmer war, ein untüchtiger, noch aus der Papstkirche stammender Geistlicher, stand an der Spitze der Gemeinde.[3]) Die, man möchte fast sagen, naturgemäße Folge eines solchen Interregnums war ein religiöser und kirchlicher Indifferentismus, den wir fast überall da beobachten werden, wo man sich noch nicht klar und bestimmt dem evangelischen Bekenntnis angeschlossen hatte.

Die Reformationsgeschichte kennt mehr als ein Beispiel da-

---

[1]) Die Kirchengeschichte Deutschlands weist eine interessante Parallele auf, an die hier zum besseren Verständnis der obigen Ausführungen erinnert sein mag. Es ist die Reform des Bonifatius in Thüringen. Thüringen galt als christliches Land, und doch herrschten kaum glaubliche Zustände in den dortigen Gemeinden. Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I S. 435ff.

[2]) So dürfte der Abt von Marienthal die Praxis in den ihm unterstellten Dörfern des Holzkreises befolgt haben, daß er die Mönche fortnahm und die Gemeinden sich selbst überließ. Vgl. S. 107 Mammendorf.

[3]) Die Belege dafür weiter unten.

Digitized by Google

für, daß in den Städten die Reformation nicht von den Behörden, sondern von dem Volke ausging. Die Bürgerschaft übte einen Druck auf den Rat und die Bürgermeister aus, dem diese, um Schlimmeres zu verhüten, nachgeben mußten. So hatte sich auch in Magdeburg die Einführung der Reformation gestaltet.[1]) Bedenkt man, welche Bedeutung die Stadt Magdeburg für die Dörfer des Holzkreises hatte, bedenkt man ferner, daß diese Stadt sehr früh (1524) die Reformation annahm, so liegt die Vermutung nahe, daß auch die Landgemeinden des Holzkreises aus sich heraus und nicht erst auf obrigkeitliche Veranlassung sich der Reformation zuwandten. Und so wird man sich im allgemeinen wirklich die Reformation der Landbevölkerung in der näheren und weiteren Umgebung Magdeburgs vermittelt denken müssen. Die Städte blieben die Centren der Bewegung, von denen aus das Evangelium nach und nach auch in den ländlichen Gemeinden Eingang fand. Denn, wie schon bemerkt wurde: die Dörfer des Holzkreises gelten den Visitatoren als evangelisch, und die meisten Gemeinden, soweit sie nicht einem völligen religiösen Indifferentismus anheim gefallen waren, wollten wohl auch selbst evangelisch sein. Wenigstens darf das als feststehend betrachtet werden, daß auch die Landbevölkerung des Holzkreises im Jahre 1564 nicht mehr katholisch sein wollte. Das geht unzweifelhaft aus dem Umstande hervor, daß die Bestrebungen, die eine Zurückführung zur katholischen Kirche bezweckten, nicht mehr öffentlich hervorzutreten wagten.

Der Ausgangspunkt solcher rekatholisierenden Bestrebungen waren einzelne Nonnenklöster. Überhaupt hielten die Nonnenklöster im Holzkreise mitten in einer evangelischen Bevölkerung noch am längsten und zähesten an der alten Lehre fest. Sie versuchten nun eben auch die evangelisch gewordenen Einwohner wieder für den katholischen Glauben zu gewinnen. Und wie es scheint, blieben ihre Bemühungen nicht ohne Erfolg. Darauf deutet die Beschwerde[2]) Heinrichs von der Asseburg über die

[1]) Vgl. Danneil, Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes S. 221 f. Über die Einführung der Reformation in Neuhaldensleben ebend. S. 241 f.

[2]) Protok. 2, S. 35.

Digitized by Google

Nonnen des Klosters Meindorf hin. Es wird darin den Visitatoren gegenüber geklagt, „das die Nonnen Im selbigen Cloſter nicht alleine vor Ire personen In Irer verdambten papisterey und greulichen Abgotterey muthwillig und trotziglich vorharren, Sondern auch seine des von der Asseburgs leuthe und underthanen heimlich an sich zihen und zu solcher Irer Abgotterey bereden". Hieraus geht klar hervor, daß die Nonnen ihre agitatorische Thätigkeit nur im Geheimen auszuüben wagten: ein deutlicher Beweis dafür, daß es mit der Herrschaft der katholischen Kirche in dieser Gegend völlig vorbei war. Dasselbe gilt für eine andere Gegend des Holzkreises. In Ammensleben[1]) verwaltete ein junger Mönch des dortigen Klosters das Pfarramt des Dorfes. Der kirchliche Standpunkt dieses katholisch vorgebildeten, 22jährigen Mönches ist der eines von der Wahrheit der katholischen Kirchenlehre überzeugten Katholiken, der sich des Gegensatzes gegen die evangelische Kirche klar bewußt ist.[2]) Aber auch er wagt es nicht, offen mit seinem Widerspruch gegen das Evangelium hervorzutreten. Denn als ihm von den Visitatoren die Frage vorgelegt wird: „ob er unsere lere vom h. Sacrament lesterte", giebt er die Antwort: „Er sagte nicht viel davon, weil er sehe, das mans im lande nicht dulden wolte." Es ist die Stimmung des Volkes, gegen die er nicht ankämpfen kann, weil sie zu stark ist. Sind ferner die Visitatoren über die Beweggründe, die den Abt von Marienthal veranlaßt hatten, den Geistlichen, einen Mönch dieses Klosters, aus Mammendorf[3]) fortzunehmen und das Pfarrhaus zu verkaufen, recht unterrichtet, so ist es ebenfalls die Annahme des Evangeliums seitens der Gemeinde, die ihn dazu bewogen hat.

Nach alledem kann es keine Frage mehr sein, daß auch die Landbevölkerung des Holzkreises von der reformatorischen Be-

[1]) Protok. 2 S. 59. Das Urteil, das die Visitatoren über diesen jungen Geistlichen, er sei ein verwirrter Mensch und im Grunde ein papistischer Epikureer, fällen, scheint, wie auch die Begründung, mit der sie seine Verweigerung des evangelischen Unterrichts begründen, quod Deus eorum venter est, nicht ganz gerecht.

[2]) Das geht mit voller Klarheit aus seinen Antworten hervor, die ausführlich überliefert sind.

[3]) Ebend. S. 107.

Digitized by Google

wegung stark ergriffen war. Vermutet man da zuviel, wenn man annimmt, daß auch der Geistliche des Klosters Alt-Haldensleben[1]) nur durch die Stimmung des Volkes zurückgehalten wurde, offen zur Rückkehr in die katholische Kirche aufzufordern? Das Nonnenkloster war katholisch und noch im Jahre 1577 stand die Domina im scharfen Gegensatz zur evangelischen Kirche.[2]) Wenn da 1564 ein katholisch ordinierter Geistlicher berufen wird, wenn ferner dieser Geistliche nur predigt, sich aber sonst nicht um die Gemeinde kümmert, ihr weder das Abendmahl reicht, noch sie in der Kenntnis des Katechismus fördert, so dürfte das ein deutlicher Beweis dafür sein, daß auch dieser Geistliche im Herzen katholisch gesinnt ist, aber damit nicht offenbar hervorzutreten wagt. Der Fall hatte eine auffallende Ähnlichkeit mit dem oben erwähnten Fall in Ammensleben. Daß dieser junge katholische Geistliche nicht abgesetzt wurde, hat er wohl nur seiner genauen Kenntnis der evangelischen Lehre zu verdanken. Wollte man etwa durch solche Geistlichen, die nach ihrer ganzen Vorbildung und wegen ihres Zusammenhanges mit einem Kloster auch überzeugte Katholiken sein mußten, die es aber verstanden, der Zeitstimmung sich anzupassen, auf das Volk einwirken und es allmählich wieder zum alten Glauben zurückführen? Die Vermutung liegt sehr nahe. Denn daß solche Geistlichen unmöglich die volle Wahrheit des Evangeliums in ihren Predigten mit vollster innerer Ueberzeugung vertreten konnten, liegt auf der Hand. Es waren ja durchaus katholische Geistliche, die sich des Gegensatzes zwischen der evangelischen und katholischen Kirche voll bewußt sein mußten.

Mit der Herrschaft der katholischen Kirche war es also in den Dörfern des Holzkreises völlig vorbei. Der frische Frühlingssturm der Reformation hatte auch hier alles, was alt und morsch war, zusammengefegt, damit die jungen Triebe eines neuen Lebens desto mehr Licht und Freiheit zum Wachsen hätten. Nur wenige dürre Zweige des einst so stattlichen Baumes waren auch hier noch stehen geblieben, aber es war nur noch eine Frage der Zeit, wann auch sie zusammenstürzen würden. In den Gemütern

[1]) Protok. 2, S. 91.
[2]) Ebend. S. XXII.

Digitized by Google

der Landbewohner hatte der Katholizismus keinen Rückhalt mehr: damit war es für immer vorbei. Dem oberflächlichen Beobachter mußte der Holzkreis durchaus als evangelisch erscheinen. Die Zahl derer, die noch am alten Glauben hingen, konnte nur verschwindend gering sein,[1]) denn von einzelnen Katholiken oder

[1]) Danneil, Protok. 2, XI urteilt: „in Heßlingen war der durch die Reformation hervorgerufene Gegensatz noch nicht überwunden." Ich kann mich diesem Urteile nicht ohne weiteres anschließen. Gewiß. Wenn in der Reformationszeit von einem Zwiespalt in einer Gemeinde die Rede ist, so liegt es ungemein nahe, an den Gegensatz zwischen Protestantismus und Katholizismus zu denken. Allein es fragt sich doch, ob gerade in dem vorliegenden Falle daran gedacht werden muß. Der Wortlaut des Protokolles (Protok. 2, S. 139) nötigt dazu in keiner Weise. Es wäre ein völlig vereinzelter Fall, der bei der allgemeinen Verbreitung der evangelischen Bewegung, die soeben dargelegt ist, doch sehr unwahrscheinlich sein dürfte. Sodann will doch wohl beachtet sein, daß in der kleinen, nur 15 Hauswirte zählenden Gemeinde Heßlingen bereits seit beinahe 6 Jahren ein in Wittenberg selbst ordinierter evangelischer Geistlicher gewirkt hat, an dem die Visitatoren nichts zu tadeln finden. Sollte es dem wirklich nicht gelungen sein, bei der allgemeinen Hinneigung zum evangelischen Bekenntnis einen solchen Gegensatz zu überwinden? Endlich hätten die Visitatoren bei ihrer Sorgfalt und Gründlichkeit, mit der sie sonst überall zu Werke gingen, das verschweigen sollen? Mir scheint daher der Zwiespalt, der ein Ärgernis in der Gemeinde hervorgerufen hat, anderer Natur zu sein, als er von Danneil angesehen wird. Der Wortlaut des Protokolles – und daran wird man sich doch zunächst halten müssen — weist auch klar einen solchen Zwiespalt auf. Die Leute von Heßlingen mußten zur Predigt und zur Communion in die Capelle vorm Hause Wolfsburg kommen, wohin auch die Herrschaft mit ihrem Hofgesinde zur Kirche ging, während sie Taufen in ihrer Kirche zu Heßlingen und Begräbnis ebenfalls auf dem Kirchhofe zu Heßlingen hatten. Hält man sich also einfach an den Wortlaut, so kann man nur an diesen Zwiespalt denken. Und dieser Zwiespalt war der Grund, daß die Leute von Heßlingen so geärgert waren, daß sie sich unfleißig zur Kirche halten und den Katechismus nicht lernen. Das dürfte nach dem Wortlaute des Protokolls der einfache Thatbestand sein. Wie dieser Zwiespalt entstanden ist, und welche anderen Umstände dabei noch in Betracht zu ziehen sind, darüber lassen sich nur Vermutungen anstellen. Jedenfalls aber kann es sich nicht um einen durch die Einführung der Reformation entstandenen Gegensatz zwischen Protestanten und Katholiken handeln. Der Schluß des Protokolls: Da ist von noten einsehen wen die Kirche eröffnet wird,

Digitized by Google

gar von einer katholischen Minderheit oder Mehrheit innerhalb einer Gemeinde ist in den Visitationsprotokollen nirgends die Rede. Man müßte doch wenigstens einen Hinweis darauf erwarten, wenn eben dergleichen vorhanden gewesen wäre.

So gestaltet sich der allgemeine Eindruck des Bildes, das die Landgemeinden des Holzkreises hinsichtlich ihres Bekenntnisstandes im Jahre 1564 darbieten. Rechtfertigen nun die Einzelheiten diesen Gesamteindruck? Diese Frage muß im folgenden erörtert und beantwortet werden.

Es wäre zu einer vollgültigen Beantwortung dieser Frage von höchstem Interesse, den Zeitpunkt des Überganges vom alten zum neuen Glauben für jede einzelne Gemeinde festzustellen. Der Gang der Reformation durch die Dörfer des Holzkreises würde dadurch klar gelegt werden. So manche Rückschlüsse auf die größere oder geringere Bereitwilligkeit der Gemeinden, das Evangelium anzunehmen, würden sich dann mit Leichtigkeit machen lassen. Darauf wird man aber bei dem bisherigen Stande der Quellen fast ganz verzichten müssen. Denn ganz ab-

ist aus dem Protokoll alleine garnicht zu erklären. Am wahrscheinlichsten scheint mir die schwierige Lage in der Gemeinde zu Heßlingen folgendermaßen entstanden zu sein. Vor der Reformation hatte Heßlingen einen eigenen Pfarrer gehabt und die Schloßkapelle entsprechend den verschiedenen Altären 4 Priester. Infolge des Übertritts der Herrschaft und der Gemeinde zum evangelischen Bekenntnis wurden diese 5 Pfarrstellen einem einzigen übertragen. Der Pfarrer von Heßlingen genoß nunmehr nach Ausweis des Einkommensverzeichnisses in dem Protokoll selbst das volle Einkommen der Pfarrstelle in Heßlingen und einen Theil (50 fl.) von dem Einkommen jener vier Priester der Schloßkapelle. Dafür aber sollte nun seine geistliche Thätigkeit in der Weise geteilt sein, daß eben Predigt und Abendmahl in der Schloßkapelle, Taufe und Begräbnis dagegen in der Dorfkirche bezw. auf dem Dorfkirchhofe gehalten würde. Mit dieser Verteilung, die allerdings das Interesse der Herrschaft vor allem im Auge hatte, waren die Dorfbewohner nicht zufrieden. Da ihnen ihre eigene Kirche für den vollen Gottesdienst somit verschlossen war, so wollten sie nun überhaupt nichts mehr von der Kirche wissen. Bei der Hartnäckigkeit der Bewohner Niedersachsens, die den Visitatoren wohl hinlänglich bekannt war, erkannten sie darum als das richtigste Mittel, um eine Besserung der schlechten kirchlichen Verhältnisse herbeizuführen, die Zurückgabe der Heßlinger Kirche zum vollen gottesdienstlichen Gebrauch.

Digitized by Google

gesehen davon, daß die Loslösung vom Alten und der Übertritt zum Neuen in den allermeisten Gemeinden sich nicht auf einmal, sondern allmählich vollzogen haben wird, bieten auch die Protokolle selbst, — die einzige Quelle, auf die man sich in dieser Frage stützen kann, — für einen bestimmten Zeitpunkt der Einführung der Reformation in den einzelnen Gemeinden — strenggenommen — gar keinen Anhalt. Wir müssen uns also mit der Thatsache begnügen, daß die Dörfer des Holzkreises im Jahre der Visitation 1564 evangelisch waren. Wann sie es geworden sind, muß dahingestellt bleiben, so lange nicht noch andere Quellen zugänglich gemacht sind.[1])

Auf gesicherteren Boden scheint der Umstand zu führen, daß sich die meisten Gemeinden ihren Pastor selbst vociert haben. Es ist das ein Beweis für das erwachte Selbstbewußtsein der Gemeinde, wie es nur aus einer grundsätzlichen Neigung zum Evangelium erklärlich ist. Denn nach katholischem Kirchenrecht

---

[1]) Behrends, Chronik des Kreises Neuhaldensleben hat allerdings für die Dörfer dieses Kreises bestimmte Angaben über den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Einführung der Reformation gemacht. Danneil hat sie übernommen. (Gesch. d. magd. Bauernstand. S. 249). Allein diese Jahreszahlen entbehren der geschichtlichen Unterlage und sind darum wertlos. Daher kommt es auch, daß sie an einer so authentischen Quelle wie es die Protokolle sind, nicht nur keinen Anhalt haben, sondern ihnen zum Teil geradezu widersprechen. Behrends gewinnt seine Resultate bei einer ganzen Reihe von Orten (z. B. Barneberg, Badeleben, Sommersdorf) einfach dadurch, daß er die Dienstjahre des jeweiligen Pfarres von 1564 abzieht, mithin den Amtsantritt des jeweiligen Pfarrers mit der Einführung der Reformation einfach zusammen fallen läßt. Es soll garnicht geleugnet werden, daß dieses Rechenexempel bei einigen Dörfern wirklich zutrifft, und demnach das Resultat nicht ganz der inneren Wahrscheinlichkeit entbehrt. Aber daß ein derartiges Verfahren nicht die geringste geschichtliche Sicherheit bietet, liegt klar auf der Hand. Man wende es nur einmal, um einige besonders deutliche Beispiele hervorzuheben, an bei Atzendorf (49), Gehrendorf (37), Wenttorf (86), wo bereits eine Pfarrwitwe sich findet. Die Jahreszahlen für andere Dörfer sind von Behrends wohl aus anderen Quellen geschöpft. Im völligen Widerspruch befindet sich die Angabe einer Jahreszahl bei Wormsdorf (117), wo nach den Protokollen der Pastor bereits ins 17. Jahr dort das Pfarramt verwaltet hat, während nach Behrends und Danneil erst 1550 die Reformation dort eingeführt sein soll.

Digitized by Google

besetzte der Bischof bezw. der Patron unter Zustimmung des Bischofs die erledigte Pfarrstelle, ohne daß die Gemeinde um ihre Zustimmung gefragt wurde. Es war also eine Eigenmächtigkeit der Gemeinden, wenn sie jetzt ihren Pfarrer selber vocierten, weshalb denn auch die Visitatoren in ihrem Berichte über die gehaltene Kirchenvisitation die Vokation der Pfarrer neugeregelt wissen wollten.[1]) Dieses eigenmächtige Verfahren erklärt sich ja mit Leichtigkeit aus der ganzen damaligen Zeitlage. Wie weiter unten in einem besonderen Abschnitt noch ausführlich dargelegt werden soll, vermochte nur in den seltensten Fällen ein katholischer Priester den Übergang zu einem evangelischen Pastor zu vollziehen. Die meisten Geistlichen aus der katholischen Zeit standen an Charakter und Bildung so tief, daß sie sich zu einer solchen sittlichen That unmöglich aufschwingen konnten. Außerdem weiß ja jedermann, wie wenig diese Geistlichen bei ihren Gemeinden im Ansehen standen, ganz davon zu schweigen, daß sie bei ihren Gemeinden etwa beliebt gewesen wären. Wenn ihnen daher die evangelische Strömung zu stark war, so mußten sie entweder ihr Amt ganz aufgeben, weil ihnen etwa die Einkünfte vorenthalten wurden, oder aber sie verstanden es, sich der Zeitströmung anzupassen und blieben dann bis an ihr Lebensende in ihrer Stellung. Mag es sich nun aber damit verhalten, wie es wolle, jedenfalls dürfte in der Zeit von 1540—1564 jede Gemeinde des Holzkreises einmal vor die Neuwahl eines Pfarrers gestellt sein. Nach dem bisher geltenden Rechte hätten die Kirchenpatrone die vakanten Stellen neu besetzen müssen. Verstanden sie diese ihre wichtige Aufgabe, hier thatkräftig in die evangelische Bewegung einzugreifen, wie jene drei um die Einführung der Reformation im Holzkreise hochverdienten Männer Joachim von Alvensleben, Matthias von der Schulenburg und Andreas von Meiendorf[2]), so sorgten sie dafür, daß die ihnen unterstellten Gemeinden mit tüchtigen

[1]) Danneil Protok. Heft 1 XVII Zum Vierden etc.

[2]) Über sie vgl. Danneil, Gesch. d. magdb. Bauernstd. S. 243 ff Der treffliche Abt vom Kloster Gottesgnaden gehört auch hierher. Ebenso Gobelinus, Abt von Hillersleben, der sogar 5 studiosos im Kloster unterhielt.

Digitized by Google

Geistlichen bedacht wurden. Diese wurden z. T. mit, z. T. ohne Zustimmung der Gemeinden vociert. Ersteres ist z. B. in den Dörfern des eben genannten Andreas von Meiendorf der Fall,[1]) letzteres in den Dörfern des Amtes Sommerschenburg.[2]) Oft genug aber, namentlich wenn geistliche Institute das Patronatsrecht hatten, blieben sich die Gemeinden ganz und gar selbst überlassen.[3]) Wenn sie da nun aus eigenem Antriebe sich einen evangelischen Geistlichen vocierten, so liegt es nahe, bei ihnen ein Verlangen nach dem Evangelium, nach evangelischer Lehre und evangelischem Gottesdienst vorauszusetzen.[4])

Niemand wird bezweifeln, daß diese Voraussetzung berechtigt ist. Aber sie führt in nichts über das schon gewonnene Resultat hinaus, daß im Jahre 1564 die Dörfer des Holzkreises evangelisch sein wollten und es dem äußeren Anschein nach auch waren. Wie stand es jedoch nun mit den innern kirchlichen und sittlichen Zuständen der Gemeinden? Entsprechen sie einer Einwirkung im Sinne des Evangeliums, die für die einzelnen Gemeinden meist länger als ein Jahrzehnt gedauert hatte? Zeigen die einzelnen Gemeinden Interesse und Verständnis für die Arbeit ihrer Pastoren? Waren sie bei der Einführung der Reformation auch innerlich, religiös beteiligt und in wie weit?

Ohne Zweifel ist eine solche innerliche Beteiligung an der reformatischen Bewegung bei einer ganzen Reihe von Gemeinden des Holzkreises zuzugeben. Man hatte in solchen Gemeinden wirklich ein aufrichtiges Verlangen nach einer rechten Befriedigung des lebendigen religiösen Bedürfnisses. Dem entspach eine wirkliche Aufgeschlossenheit für evangelische Unterweisung und evangelisches Leben. Regelmäßig und gern wurden die Vor-

[1]) Protok. Heft 2, Seite 25 ff.

[2]) Ebend. S. 123 ff. Die Beläge für 1) und 2) können mit Leichtigkeit aus den Protokollen vermehrt werden.

[3]) Das gilt namentlich von den Dörfern des Abtes von Marienthal. Vgl. oben S. 5 Anm. 2.

[4]) Der Einwand, der vielleicht erhoben werden könnte, daß es nämlich an katholischen Geistlichen gefehlt hätte, dürfte kaum stichhaltig sein, da sich auch im Holzkreise junge katholische Geistliche mehrfach finden. Wackersleben S. 144, Ackendorf S. 28, Rätzlingen S. 137 u. a. m.)

Digitized by Google

und Nachmittagsgottesdienste besucht. Alt und Jung ließ sich willig auf Grund des kleinen Katechismus unterrichten. Bei den Katechisationen am Sonntag Nachmittag konnte man Männer in den besten Jahren[1]), wie schon hoch betagte Greise finden. Neben dem schlichten Bauersmann stand auch wohl der vornehme Junker[2]) vor dem Altar, um sich die Hauptstücke des Katechismus abfragen zu lassen. Endlich fehlte auch das untrüglichste Kennzeichen wahrer Religiosität nicht, das Gebet.[3]) Gebetet war auch vorher schon von den Landbewohnern, als si noch katholisch waren, aber das war ein geistloses Hersagen von unverstandenen Worten. Jetzt betete man mit Bewußtsein und scheute sich nicht, seine Gebete auch vor fremden Leuten mit dem nötigen Ernst und der nötigen Andacht zu sprechen.

Diese einzelnen Züge lassen mit voller Sicherheit auf ein wirklich religiöses Interesse der Gemeinden schließen. Wo es sich fand, da konnten die Visitatoren ein anerkennendes Lob spenden. Und die Gemeinden sind garnicht so selten, die sich des Lobes der Visitatoren erfreuen konnten. Zwar schreiben diese häufig das Hauptverdienst an den erfreulichen Zuständen in der Gemeinde dem Fleiß und der Treue der Pastoren zu. Mit Recht. Aber jedermann weiß, daß auch der treueste und fleißigste evangelische Geistliche nichts in seiner Gemeinde wirken kann, wenn nicht auch von dieser Seite aus ein freundliches Interesse ihm entgegengebracht wird. Der evangelische Pastor und die evangelische Gemeinde müssen mit einander gehen, wenn irgend ein Erfolg

---

[1]) Direkte Aussagen über den Besuch der Sonntagsnachmittagskatechesen finden sich in den Protokollen nicht. Aber daß man sich wirklich Alt und Jung am Sonntag Nachmittag zur Katechese in den kirchlichen Gemeinden versammelt denken muß, folgt daraus, daß die Visitatoren solches für die unkirchlichen Gemeinden anordnen. Vgl. z. B. Protok. S. 24. 34. 96. u. ö.

[2]) Das erzählt Behrends, Chron. d. Kr. Neuhaldensleben von Andreas von Meindorf in Ummendorf. Vgl. auch Danneil, Gesch. des mgdb. Bauernstd. S. 247.

[3]) Hierfür nur der Vollständigkeit wegen ein paar Beispiele: Sommersdorf (123), Wefensleben (127), Siegersleben (107). Sie lassen sich mit Leichtigkeit aus den Protokollen vervollständigen. Dasselbe gilt für das Anm. [1]) besagte.

Digitized by Google

erzielt werden soll. Nur wo in einer Gemeinde schon ein Interesse und ein Sinn für das Evangelium vorhanden war, oder wenigstens sehr bald nach dem Amtsantritt des evangelischen Pfarrers geweckt werden konnte, nur da wurde das Evangelium auch wirklich zu einer Lebenskraft, die alles durchdringt. Da kam es auch nicht darauf an, ob der evangelische Geistliche schon lange in seiner Gemeinde gewirkt hatte oder nicht. Die Gemeinde Hehlingen[1]) hatte sich daher schon nach anderthalbjährigem Unterricht so in die evangelische Lehre hineingefunden, daß ihr — eigentlich ja nur ihrem Pastor — die größte Anerkennung von den Visitatoren gezollt wurde.

So war in einer nicht unbedeutenden Anzahl von Gemeinden thatsächlich der Boden bereits gelockert, um die Saat des Evangeliums aufzunehmen. Die Aufgabe der evangelischen Prediger bestand in diesen Fällen nicht mehr darin, den Boden erst urbar zu machen, sondern es galt nur noch die junge Saat, die teilweise schon aufgegangen war, treu zn hegen und zu pflegen. Einige konkrete Beispiele mögen das Gesagte noch etwas erläutern.

In Langenweddingen[2]) genügten die sonntäglichen Gottesdienste dem Verlangen der Gemeinde nach evangelischer Predigt und Unterweisung nicht. Gegen eine jährliche Entschädigung von 14 Scheffel Weizen wurde der dortige Pfarrer verpflichtet, noch in der Woche eine Predigt zu halten. Die Gemeinde war verhältnismäßig groß: sie zählte 104 Hauswirte. Das Einkommen der eigentlichen Pfarrstelle muß ziemlich bedeutend gewesen sein, da sich in der vorreformatorischen Zeit noch zwei Kirchen und zwei Bruderschaften in Langenweddingen befanden. Es konnte also der Gemeinde nicht schwer fallen, wenn sie ihrem Pastor noch eine jährliche Zulage gab; ein besonderes Opfer brachte sie damit nicht. Auch wird man gegen die unbedingte Anerkennung dieses Schrittes etwas bedenklich, wenn man von der „großen Schlemmerey" liest, die in dieser Gemeinde alljährlich bei einer größeren Spende getrieben wurde. Aber davon abgesehen, deutet doch der Umstand, daß man einen Wochengottesdienst einrichtete, mit großer Klarheit

[1]) Protok. S. 140.
[2]) ebenda S. 38.

Digitized by Google

auf ein wirkliches Interesse am Evangelium hin. War doch auch sonst das Verhältnis der Gemeinde zu ihrem Pastor, der bereits dort mehr als 16 Jahre seines Amtes wartete, überaus freundlich und zuvorkommend.[1])

Weniger sprechen die Fälle für ein vorhandenes evangelisches Bewußtsein in einer Gemeinde, wo es sich nur um einige Äußerlichkeiten handelt. Denn es will doch nicht viel sagen, wenn eine evangelische Gemeinde für ihre Kirche eine Bibel und eine Postille anschafft.[2]) Hätte das nicht schon längst geschehen sein müssen? Aber da sonst die Visitatoren nichts an der Gemeinde zu tadeln fanden, also eine genügende evangelische Erkenntnis vorhanden gewesen sein muß, so lagen hier vielleicht ganz besondere Umstände vor, wenn eine Bibel für die Kirche nicht angeschafft war. Die Bereitwilligkeit der Gemeinde muß jedenfalls anerkannt werden. Aehnlich verhält es sich mit einem andern Falle,[3]) wo sich auch eine Gemeinde sofort bereit finden ließ, ihrem neu angezogenen Prediger „uff der herrn Visitatoren vorbitten aus gutwilligkeit" eine Geldschuld an die Kirchenkasse zu erlassen und zu verehren. Man ersieht daraus, daß die Gemeinde Interesse an ihrem Pastor hat und deshalb auch ihm an ihrem Teile gern helfen möchte.

Das sind Einzelheiten, die an sich ja nur wenig für ein wirkliches evangelisches Bewußtsein in einer Gemeinde sprechen. Aber betrachtet man sie als einzelne Züge, die das, was vorher im Allgemeinen über die Ausbreitung der Reformation in den Dörfern des Holzkreises und über die Stellung der einzelnen Gemeinden dazu gesagt ist, so dürften doch auch diese Einzelheiten einige Bedeutung gewinnen. Diese Gemeinden bringen Opfer im Interesse des Evangeliums. Zwar sind diese Opfer klein, aber auch zu solchen kleinen Opfern war durchaus nicht jede Gemeinde bereit.

Um so mehr verdient es die höchste Anerkennung und Würdigung, wenn eine Gemeinde zur Erhaltung und Pflege ihres evangelischen Glaubens auch wirklich große Opfer gebracht hat.

[1]) Der Beweis dafür dürfte darin liegen, daß die Gemeinde erst kürzlich ihrem Pastor ein neues „Heuslein" erbauet und ihm dazu noch 1/2 Hufe Landes vom Kirchen Acker abtritt.

[2]) Protok. 2. S. 46. [3]) ebend. S. 52.

Digitized by Google

Da kann es gar keine Frage mehr sein, daß in einer solchen Gemeinde die Reformation wirklich auch mit der innersten Teilnahme der Gemeinde eingeführt ist, daß wir es da mit wirklich lebendigen evangelischen Gemeinden zu thun haben. Mögen sich vielleicht auch einige Glieder absondern: Die Gemeinde als solche ist religiös erwärmt und ist sich ihres evangelischen Glaubens voll bewußt.

Solche Gemeinden sind selten, aber sie finden sich doch. Nach den Protokollen sind es nur zwei. Natürlich ist damit nicht gesagt, daß diese beiden Gemeinden alleine den Anspruch erheben können, wahrhaft evangelisch zu sein. Manche andere Gemeinde würde in gleicher Lage ebenso gehandelt haben, wie diese, während es ebenso feststeht, daß auch viele andre Gemeinden in der gleichen Lage nicht ebenso gehandelt haben. Die beiden Gemeinden, die hier in Betracht kommen, sind Hohenwarsleben[1]) und Ullnitz[2]). In dem ersteren Falle hatte die Gemeinde, wie es im Protokoll lautet, die beträchtliche Summe von 132 fl. aus der Kirche entlehnt „und zur erhaltung Jres glaubens als vorsatzte burgen vor Jren Junkern Fritzen von der Schulenburck N. werner entrichten mussen." Leider sind aus diesen wenigen Worten des Protokolles die näheren Umstände, unter denen diese Abgabe geschehen ist, nicht mehr ersichtlich. Sie würden eine willkommene Ergänzung bieten, indem sie vielleicht einen Einblick in die Schwierigkeiten gestatteten, mit denen auch Landgemeinden bei der Annahme der Reformation zu kämpfen hatten. Läßt man sich das Recht und die Freiheit des evangelischen Glaubens soviel kosten, dann beweist man damit, daß man nicht nur dem äußern Scheine nach, sondern in Wahrheit mit vollem und ganzem Herzen evangelisch ist. Als daher die Visitatoren der Gemeinde Hohenwarsleben auferlegen, diese 132 fl. zurückzuerstatten, wenn nicht anders, so aus ihren eignen Mitteln, haben „sie dann nit alleine gewilligt, Sondern auch mit grossen dancke angenommen."

Fast noch mehr Beachtung verdient die Gemeinde Ullnitz. Ullnitz war ein Filial von Brumby. Die kirchliche Versorgung,

[1]) Protok. 2 S. 58.
[2]) ebend. 2 S. 2 f.

Digitized by Google

die in den Händen eines katholisch ordinierten Pfarrers[1]) lag, war hier wie dort völlig ungenügend. Nicht nur daß der Pfarrer persönlich ganz unbrauchbar war: er vernachlässigte seine Filialgemeinde noch dazu in einer Weise, daß diese, man muß geradezu sagen, zur Notwehr griff. „Motu proprio" stellte sie einen Küster an, der auch ferner aus eigenen Mitteln der Gemeinde unterhalten wurde, mit der Bestimmung, die Kinder zu unterrichten und sie den Katechismus zu lehren. Man fühlte es klar, daß der jämmerliche Zustand der kirchlichen Verhältnisse dringend einer Abhülfe bedurfte. Das evangelische Bewußtsein und der Ernst einer evangelischen Gesinnung war stark genug, um auch unter nicht geringen Opfern zur Selbsthilfe zu greifen. Wenn sich in einer solchen Gemeinde noch Uebelstände in religiöser und kirchlicher Hinsicht finden, so trifft die Schuld dafür einzig den in jeder Beziehung völlig unfähigen Dorfpfarrer.

Die eben dargelegte Sachlage in Ullnitz zeigt, daß bisweilen die Gemeinden vom evangelischen Geiste mehr durchdrungen waren, als der Pfarrer selbst. Es handelte sich hier allerdings um einen ganz untüchtigen, katholisch vorgebildeten Geistlichen. Aber auch das kam vor, daß eine Gemeinde die Aufgabe des evangelischen Predigers besser kannte und verstand, als dieser selbst. Beweis dafür ist die „Supplication", die von der Gemeinde Schwarz den Visitatoren überreicht wurde.[2]) Es heißt darin: „Wan der Pfarrer uff der Cantzel Godtswordt lehren und predigen soll, und die Predigt kaum angefangen, so lasse ehr daß Euangelium mith der Auslegung fahren und schelte die Paurn ohne ursach (wie sie sich duncken lassen) und greiffe sie zum offtern mahl mith ehren rurigen wordten an." Die Gemeinde geht in die Kirche mit dem Verlangen, Gottes Wort zu hören und erwartet darum auch mit Recht von ihrem Prediger dieses zu hören, nicht aber Schelt- und Schimpfworte. Bedenkt man, was die katholischen Geistlichen im Predigen leisteten, bedenkt man, daß die Gemeinden vor der Reformation kaum wußten, was Gottes Wort war, weil es ihnen nicht gepredigt wurde, so

[1]) Näheres über diesen Pfarrer s. u.
[2]) Protok. 2, S. 8.

Digitized by Google

darf man dem evangelischen Bewußtsein der Gemeinde die Anerkennung nicht versagen.[1])

Interessant ist dieser Fall auch noch nach einer andern Seite. Die Gemeinde beschwert sich nämlich auch über die Pfarrfrau. Der Pfarrer, so berichtet man den Visitatoren, „habe sein Eheweib aus dem gemeinen Hause daselbst (zu Calbe) zur ehe genommen, das Weib sei bose und voller haders, richte zwischen den Nachbarn nichts dan gezencke und muterey ahn, Bitten derwegen, sie mith einem andern Christlichen Pfarrer zu vorsehen." Um diese Klage der Gemeinde über die unwürdige Pfarrfrau recht zu würdigen, muß man sich gegenwärtig halten, wie arg vor der Reformation die katholischen Geistlichen durch ihr eigenes unsittliches Leben das Gefühl für die Sittlichkeit in ihren Gemeinden hatten abstumpfen müssen. Einst hatten es sich die Gemeinden gefallen lassen müssen, wenn ihr Pfarrer im Conkubinat lebte, jetzt erheben sie Einspruch gegen die Frau Pfarrerin, die allerdings nach ihrer Vergangenheit, wie auch durch ihren sonstigen Lebenswandel bei allen besser denkenden Anstoß erregen mußte. Man muß in diesem Vorgehen der Gemeinde Schwarz gegen den Pastor und seine Frau zweifellos einen Fortschritt in dem sittlichen Tactgefühl der Gemeinde anerkennen, einen Fortschritt, der unverkennbar auf Einwirkungen des evangelischen Geistes auf die Gemeinde zurückgeht, die in diesem Falle nicht durch den evangelischen Pastor, sondern trotz des evangelischen Pastors in der Gemeinde Eingang gefunden hatten.

Das sind solche einzelnen Züge, die auch eine wahrhaft innere und lebendige Beteiligung der Gemeinde an der Einführung der Reformation deutlich erkennen lassen. Bisweilen wird sich diese innere Beteiligung der Gemeinde zu einer Höhe erhoben haben, wie sie selbst die Visitatoren auf dem Lande kaum erwarteten. Diesen Eindruck bekommt man wenigstens, wenn man in dem Protokoll von Domersleben[2]) liest, daß in der sonst

[1]) Die Bemerkung der Visitatoren „wie sie sich duncken lassen", die ein gewisses Mißtrauen gegen die Klage der Bauern erkennen läßt, als wären sie im Irrtum, will doch in Anbetracht der Suspendierung des Pfarrers von seinem Amte wenig besagen.

[2]) Protok. 2, S. 21.

Digitized by Google

keineswegs kirchlich gesinnten Gemeinde „etl. feine menner gefunden sind, die wohl haben gebetet". Es ist schon ein ziemlich seltenes Lob, wenn die Visitatoren einen Geistlichen als einen „feinen Mann" bezeichnen. Voraussetzung dafür ist eine das gewöhnliche Durchschnittsmaß überschreitende Kenntnis und Tüchtigkeit. Man wird also auch bei den Bauern in Domersleben, die sich dieses Lobes zu erfreuen hatten, ein ganz besonders gutes Verständnis der evangelischen Lehre und eine besonders klare und feste persönliche Ueberzeugung annehmen dürfen, eine Annahme, die ihre Bestätigung darin findet, daß dies der einzige Fall seiner Art ist, den die Protokolle berichten. Um so beachtenswerter ist er. Zeigt er doch, wie weit auch bei der schlichten Landbevölkerung das Verständnis, die Liebe und Begeisterung für das Evangelium gehen konnte.

Blicken wir kurz auf die bisherige Schilderung der kirchlichen Verhältnisse zurück. Die Landgemeinden des Holzkreises hatten zur Zeit der großen Kirchenvisitation die Reformation ausnahmslos äußerlich angenommen. Es fehlt auch nicht an Anzeichen dafür, daß das Evangelium bei einem Teil der ländlichen Bevölkerung auch bereits in den Herzen Eingang gefunden hatte. Das Alte war nicht nur niedergerissen, sondern das Neue fing auch schon an, sich aufzubauen. In einigen Dörfern des Holzkreises steht sogar das Gebäude einer lebendigen, evangelischen Gemeinde bereits fertig da. Allein dies letztere gilt im Hinblick auf den ganzen Holzkreis doch nur von wenigen Orten. Sieht man von ihnen einmal ab, so kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß es noch im Jahre 1564 viel, teilweise sehr viel zu thun gab, bis in allen Dörfern dieses Kreises die Reformation wirklich eingeführt war. Dies im einzelnen nachzuweisen, ist die weitere Aufgabe dieser Abhandlung über die Einführung der Reformation in den Landgemeinden des Holzkreises.

Treten wir an diese Aufgabe heran, so begegnet uns gleich ein Fall von besonderer Schwere und Tragik. Es ist die Gemeinde zu Altenhausen.[1]) Hier soll die Reformation schon sehr

[1]) Protok. 2 S. 112.

Digitized by Google

früh, — 1524 — durch Matthias von der Schulenburg eingeführt sein.[1]) Und wie finden die Visitatoren die kirchlichen Verhältnisse dieser Gemeinde? „Die pawern aber haben sich mit beten also gezeigt, das man dencken mochte, die christenheit hette zu Aldenhausen ein Ende.“ Vierzig Jahre erfreute sich diese Gemeinde der evangelischen Predigt und Seelsorge und dann dieses Resultat! Das ist allerdings tief tragisch. Selbst die zweiundzwanzigjährige Wirksamkeit des letzten Pastors, dessen Tüchtigkeit und Fähigkeit von den Visitatoren anerkannt werden muß, hat an diesen Zuständen nichts zu ändern vermocht. Fragt man nach Gründen für diesen religiösen und kirchlichen Nihilismus in einer Landgemeinde, so kann man vielleicht einen Grund in der zu frühen Einführung der Reformation von Seiten des Schloßherrn finden. Befand sich der Holzkreis noch im Jahre 1564 in einer Zeit des Überganges, so ist anzunehmen, daß er 1524 noch ganz katholisch war. Die Einführung der Reformation in Altenhausen dürfte daher ohne Rücksicht auf das religiöse Fühlen und Denken der Gemeinde erfolgt sein. Denn wenn man auch für Luther Partei nehmen mochte, so war damit doch noch keineswegs für die Landbevölkerung der Übertritt vom Katholizismus zum Protestantismus gegeben. Man wird in Anbetracht aller dieser Umstände kaum fehlgehen, wenn man hier im Kleinen eine Anwendung des verwerflichen Grundsatzes cuius regio eius religio annimmt. Die Folgen eines solchen Verfahrens äußerten sich in der angegebenen Weise. Durch die vorzeitige Einführung der Reformation war in diesem Falle entschieden mehr geschadet, als genützt.[2])

Das ist ein einzelner Fall. Die Visitatoren — das läßt der Wortlaut des Protokolles noch durchblicken — waren selbst im höchsten Maße erstaunt und erschrocken. Derartige Zustände in einer Gemeinde hatten sie, fast am Ende ihrer Arbeit stehend,[3]) kaum erwartet. Eine Gemeinde, die in jeder Weise das Bild eines völlig erstorbenen Baumes darbot, war ihnen noch nicht

[1]) Vgl. Danneil, Gesch. d. magd. Bauernst. S. 215 f.

[2]) Mehr als ein Versuch, die Schwierigkeit zu heben, will die oben gegebene Darstellung auch nicht sein.

[3]) Die Visitation in Altenhausen fand am 8. Mai 1564 statt.

Digitized by Google

begegnet. Und doch konnten die Visitatoren keineswegs durch das, was sie bis dahin gefunden hatten, verwöhnt sein. Denn in einer ganzen Anzahl von Gemeinden fanden sich Mängel, die nicht ungerügt bleiben konnten, Mängel, die sich namentlich auf das kirchliche und sittliche Gebiet beziehen. Gleich zu Beginn der Visitation im Holzkreise mußte für das ganze Amt Wanzleben[1]) die Verordnung getroffen werden, „das jeder Pfarrer nicht allein die iugend, sondern auch die Alten, sonderlich die hauswirthe auff die Sontage nach mittage, wan er den Catechismum gepredigt, verhören solle in der Kirche, das je alle Sontage 5 die 5 stuck des Catechismi aufffagen; dazu sol der Pfarrer alle seine pfarleute, sonderlich die hauswirthe mit Namen auffzeichnen und den Sontag zuvor anzeygen, welche volgenden Sontag aufffagen sollen und sol mit allen hauswirthen die reyhe gehaltem werden, das sie ordine aufffagen alle sontage 5, wan die 5 alten auffgesagt, sollen hernach die kinder auch aufffagen". Diese Verordnung war nötig, „weil die leute den catechismum sehr ubel, ja des mhern teils gar nicht gelouen (glauben)" und hatte daher den Zweck, „damit der Catechismus in schwang gebracht werde".

Eine derartige Unkenntnis des Katechismus müssen die Visitatoren in ihren Protokollen oft registrieren.[2]) Sie gestattet ohne weiteres einen Rückschluß auf ein mangelndes kirchliches und religiöses Interesse. Daher verbindet sich auch nicht selten mit der Unkenntnis des Katechismus die Unfähigkeit zum Beten.[3]) Das eine aber wie das andere hat unverkennbar seine letzte und tiefste Wurzel in einem Nicht-Wollen, in einer völligen Gleichgiltigkeit, ja Stumpfheit der Landbevölkerung gegen das Evangelium. Es war nur eine ganz natürliche Folge dieser Gleichgiltigkeit, wenn in manchen Gemeinden jedes tiefere Verständnis der evangelischen Lehre fehlte. Dies wird mehrfach in Bezug auf

---

[1]) Protol. 2. S. 24. In Seehausen S. 34 muß eine ganz ähnliche Verordnung erlassen werden.

[2]) Borne, Bisdorf (S. 9), Atzendorf (S. 49), Schwaneberg (S. 48) u. a. m., vgl. folgende Anm.

[3]) Bottmersdorf (S. 14), Hohendodeleben (S. 16), Seehausen (S. 34), Barleben (S. 54), Zibberik (S. 84).

Digitized by Google

die Abendmahlslehre hervorgehoben. Das vierte und fünfte Hauptstück des kleinen Katechismus scheint daher nicht immer mit der nötigen Sorgfalt getrieben zu sein. So wird von Hohendodeleben[1]) berichtet: „In diesem Dorffe wohnen 65 haußwirthe, darunder sind je nicht zehen, die recht beten konnen, von den Sacramenten wissen sie gemeiniklich nichts odder gar wenig". Der schon oben erwähnte Mönch in Ammensleben[2]) unterrichtet seine Leute nur in den drei ersten Hauptstücken. Als ihm die Visitatoren darüber Vorhaltungen machen, giebt er ihnen zur Antwort: „von der tauffe und Sacrament sagte er in nichts, die pawern wuesten wenig davon, etliche gar nichts, sagen es were inen nihe vorgesagt; es were noch nicht vor guet angesehen." In diesem letzteren Falle scheint allerdings die Schuld an der Unkenntnis der Gemeinde mehr den Geistlichen zu treffen. Aber wäre ein wirkliches Verlangen, in das Verständnis der evangelischen Wahrheiten tiefer einzudringen, vorhanden gewesen, so hätte man in diesem wie in jenem andern Falle durch einen Druck auf den Geistlichen wohl dazu thun können, daß auch hierin Wandel geschaffen wurde. Hatte doch zu Beginn der Reformationszeit so manche Gemeinde ihren Geistlichen vorwärts gedrängt. Aber die Zeit der ersten Liebe war vorüber. Mochten auch die umliegenden Gemeinden schon ganz evangelisch sein, so begnügte man sich in den beiden dargelegten Fällen mit der halben Wahrheit, weil das rechte religiöse Interesse fehlte.

Weiter äußerte sich diese Gleichgiltigkeit, ja Stumpfheit gegen das Evangelium in einem mangelhaften Kirchen- und Abendmahlsbesuch. Schon 1562 konnte man aus dem Munde eines evangelischen Landgeistlichen die schmerzliche Klage vernehmen[3]): „Das seiner Zuhorer einß teils unvleißig zur Kirche gehen, die predigt das Catechismi wirdt von Inen verachtet, kommen nachmittage nicht zur kirche." Dementsprechend fehlt es in den Protokollen auch nicht an Ermahnungen, daß sich die Leute fleißiger zur Kirche halten sollen,[4]) und der Nachdruck, mit

[1]) Protok. 2. S. 17.
[2]) ebend. S. 60. Vgl. oben S. 7.
[3]) ebend. 2 S. 5 (Eggersstorff).
[4]) ebend. S. 54. S. 5.

Digitized by Google

dem solche Ermahnungen gegeben werden, beweist zur Genüge, daß es in manchen Gemeinden mit dieser einfachsten Bethätigung des evangelischen Bewußtseins recht schlecht bestellt war. Daß mit einem schlechten Kirchenbesuch ein schlechter Abendmahlsbesuch Hand in Hand geht, ist ja selbstverständlich. Zum Ueberfluß enthalten die Protokolle auch darüber noch so manche bittere Klage. Fast unglaubliche Verhältnisse herrschten in dieser Beziehung in Ulniß[1]). Von dort wird berichtet: „In dieser Gemeine hat man etzliche Leuthe gefunden, die nicht haben beten konnen, Etzliche, die in 7 und 8, auch zum teil in 18 Jahr nicht seindt zum hochwirdigen Sacrament gangen." Konnten die Abendmahlsverächter in diesem Falle die Versäumniß ihrer nächsten kirchlichen Pflichten mit der völligen Unfähigkeit ihres Pastors wenigstens einigermaßen entschuldigen, so fehlte es auch nicht an Gemeinden, die auch nicht die geringste Entschuldigung für ihr Fernbleiben vom Abendmahl vorzubringen vermochten. So in Nordgermersleben[2]). Die Tüchtigkeit des Pastors, der das Pfarramt in dieser Gemeinde noch nicht zwei Jahre lang bekleidete, wurde von den Visitatoren voll anerkannt. „Aber", so fährt dann der Visitationsbericht fort, „im Dorffe sind viel gotloser pawern, fast das halbe teil, die zum heilgen Sacrament sich garnicht halten." In Rothensee[3]) hat ebenfalls ein durchaus tüchtiger Geistlicher bereits ins zehnte Jahr gewirkt und auch hier sind trotz alledem „viel pfarleute befunden, die in vielen jaren nicht zur communion kommen." Offenbar fehlte in diesen beiden Gemeinden das Verständnis für das Abendmahl und das Verlangen darnach in besonders auffallender Weise. Aber niemand wird leugnen können, daß in allen Gemeinden, in denen die Visitatoren etwas zu tadeln fanden, sicherlich auch der Abendmahlsbesuch zu wünschen übrig ließ.

Von einer solchen Gleichgültigkeit gegen das Evangelium, wie auch von der daraus entspringenden Unkirchlichkeit konnte nun auch der ganze Lebenswandel der Gemeinden nicht unberührt

[1]) ebend. S. 3.
[2]) ebend. S. 109.
[3]) ebend. S. 81.

Digitized by Google

bleiben. Er gab daher auch häufig berechtigten Anlaß zur Klage und zur ernsten Ermahnung. Die Visitatoren selbst deuten mehrfach auf diesen inneren Zusammenhang hin, indem sie bei solchen Gemeinden von allen äußeren Zuchtmitteln absehen und eine Besserung durch die tiefere Erkenntnis und das genauere Verständnis des Katechismus herbeizuführen suchen. Ganz klar tritt das in dem Protokoll über die Gemeinde zu Barting[1]) hervor. Dort heißt es: „bey den Leuten ist eine große Grobheit befunden, dan ir wenig gewesen, die beten konnen, darumb man verordnet, den Katechismum fleißiger zu treiben, und das die leute bey der busse[2]) sich dazu halten sollen.“ Noch schlimmer scheinen die Verhältnisse in Barleben[3]) gewesen zu sein. Der Pastor hat hier bereits zwölf Jahre seines Amtes mit aller Treue und allem Fleiß gewaltet. Aber die Pfarrleute haben sehr übel beten können. Daher wird einerseits dem Pastor aufgetragen, den Katechismus alle Sonntage im Nachmittagsgottesdienste zu behandeln, andrerseits aber auch den Leuten ernstlich befohlen, daß sie sich fleißiger dazu halten sollen und „nicht so ruchloß dahin leben.“ Derartige Fälle wiederholen sich. Sie sind interessant, nicht nur weil sie uns die Zustände der Gemeinden offenbaren, sondern auch deshalb, weil sie zeigen, wie vorsichtig die Visitatoren in Fragen der Kirchenzucht zu Wege gingen. Sie überließen in echt evangelischer Weise alles der moralischen Einwirkung des Pfarrers. Die weltliche Hülfe stand ihnen damals noch in ganz andrer Weise zur Verfügung, als es heute der Fall ist. Wenn sie es trotzdem verschmähten, sich ihrer zu bedienen, so thaten sie es sicherlich in der Erwägung, daß jedes gewaltsame Vorgehen nicht zum Nutzen, sondern zum Schaden der evangelischen Sache ausschlagen würde. Diese Erwägung war aber nur dann begründet, wenn es sich um Gemeinden handelte, die noch nicht einen fest ausgeprägten evangelischen Charakter trugen, sondern sich noch im Uebergangsstadium befanden. So spricht denn auch dieser Umstand dafür,

[1]) ebend. S. 84.

[2]) Der Ausdruck ist etwas befremdlich, wird aber wohl in der oben gegebenen Fassung zu verstehen sein.

[3]) Protok. 2 S. 54.

Digitized by Google

daß die Evangelisation des Holzkreises mit dem Jahre 1564 noch keineswegs zum Abschluß gekommen war. So erklärt sich denn auch die Thatsache, daß viele tüchtige evangelische Geistliche in ihren Gemeinden wenig, oder gar kein Entgegenkommen und Verständnis fanden. Ja, es kam vor,[1]) daß die Pfarrleute selbst die Tüchtigkeit ihres Pfarrers anerkannten und „dem Pastori guth gezeugnuß geben" mußten, und doch nicht zur Kirche gingen, auch sonst in der Kenntnis des Katechismus und im Beten hinter den Anforderungen der Visitatoren zurückstanden. Schon hier giebt sich uns die schwere Aufgabe der ersten evangelischen Landpfarrer zu erkennen, die weiter unten noch besonders gewürdigt werden soll. Sie bestand darin, ihre Gemeinden aus dem Indifferentismus, aus der religiösen und kirchlichen Gleichgiltigkeit heraus zu reißen, und sie zu bewußten evangelischen Gemeinden umzugestalten.

Hier muß nun auch noch eines besonderen Falles Erwähnung geschehen, der für das Gesamtbild der kirchlichen und religiösen Zustände einen nicht unwesentlichen Zug liefert. Das Protokoll von Klein-Oschersleben berichtet darüber[2]): „In diesem Dorffe ist gefunden und von den hern Visitatoribus verhort Hennig Lange, der das Sacrament christi gelestert, item in seim hause mit eim knaben spotlich eine kannen bier Genommen undt wort gesprochen, als hielte er messe. Ist hart hierumb gestrafft undt im Aufferlegt publica penitentia undt widderruef seiner lesterunge vor der ganzen gemein, auch dem Pfarrer ein Zeddel, den er von der Kanzel verlesen solle, zugestellt undt das Hennig Lange kegenwertig stehen musse. Bericht, ist vorm Jar geschehen, der knabe hats nachgesagt. — Lieben christen, ich soll euch anzeigen, das Hennig Lange, der da kegenwertig stehet, vor den hern visitatores verhort, undt von im wahrhaftig angezeigt ist, das er lesterunge schredlicher weise getriben hat widder daß hochwirdige Sacrament Jhesu Christi unsers Heylandts, er hat aber umb Gottes willen gnade gebeten undt zugesagt, er wolle sich hinfurt bessern undt fur der ganzen gemein busse thun, und

[1]) Protok. 2 S. 5. (Eggersdorf.)

[2]) ebend. S. 41 f.

Digitized by Google

bittet, ob jemand lesterwort von im gehort, wolte sich nicht dran ergern und im umb Gottes willen vergeben undt Got fur in bitten. Got der herre wolle im gnedig sein umb christi willen. Amen." Soweit der Bericht der Visitatoren. Man ersieht daraus, daß es sich um einen ganz besonders schweren Fall gehandelt haben muß, der ganz besondere Maßregeln erforderte. In der That ist es auch der einzige derartige Fall, den die Visitatoren angemerkt haben. Es ist natürlich nicht erlaubt, diesen einzelnen Fall in der Weise zu verallgemeinern, daß man nach ihm die Religiosität und Kirchlichkeit im ganzen Holzkreise beurteilen wollte. Allein hält man ihn zusammen mit allem, was wir bisher darüber feststellen konnten, so fällt doch auch von hier aus kein günstiges Licht auf die Stellung der Landgemeinden zum Evangelium. Vielmehr bestätigt es auch dieser einzelne Fall, was sich uns auch schon anderweitig als Resultat unsrer Untersuchung ergeben hatte, daß die Gemeinden sehr häufig infolge des Ueberganges von der katholischen zur evangelischen Kirche einem kirchlichen und religiösen Indifferentismus anheimgefallen waren, der sich in diesem Falle fast bis zur Irreligiosität gesteigert hatte. Denn wenn ein Mensch in der Weise die Scheu vor dem Heiligen abwirft, dann darf man billig fragen, ob er überhaupt noch eines religiösen Gefühles fähig ist.

Damit dürften die charakteristischen Züge des religiösen und kirchlichen Lebens genügend hervorgehoben sein. Wir haben Gemeinden gefunden, die mit Recht den Namen einer evangelischen Gemeinde voll beanspruchen konnten. Die Kenntnis der evangelischen Lehre, wie auch die Uebung des evangelischen Lebens genügte hier durchaus den Anforderungen, die ernste gebildete Männer der damaligen Zeit an die Landgemeinden stellten. Ja, wir konnten, wenn auch nur sehr vereinzelt, Fälle verzeichnen, in denen sich eine Gemeinde, oder doch wenigstens einzelne Glieder einer Gemeinde über das Durchschnittsmaß erhoben. — Dem standen nun aber andrerseits Gemeinden gegenüber, die den an sie gestellten Forderungen nicht nur nicht genügten, sondern zum Teil sehr tief unter ihnen standen. Die Schuld daran trugen nicht etwa besonders ungünstige äußere

Digitized by Google

Verhältnisse, sondern sie lag lediglich in der Gleichgiltigkeit und Stumpfheit der Landbevölkerung. Was beweist aber dieser Gegensatz zwischen den einzelnen Landgemeinden anders, als daß eben im Holzkreise des Erzbistums Magdeburg um 1560 noch keineswegs überall die Reformation wirklich eingeführt war. Dem äußeren Anschein nach war alles evangelisch, aber es gab noch viel zu thun, bis überall das Evangelium wirklich eine alles beherrschende Stellung einnahm. Einstweilen entsprachen die religiösen und kirchlichen Zustände in der Landbevölkerung einer Jahre, Jahrzehnte lang andauernden Einwirkung des Evangeliums noch nicht.

Die Gründe für diese Thatsache lassen sich erst am Schluß der ganzen Untersuchung genau angeben. Hier mag nur soviel bemerkt werden, daß, wie wir bereits gesehen haben, ein großer Teil der Schuld, vielleicht der größte, die ländliche Bevölkerung selbst trifft. Neben der Schwerfälligkeit, die dem niedersächsischen Volkscharakter nun einmal eignet, wird es wohl auch das Bewußtsein der evangelischen Freiheit gewesen sein, das den solange von der katholischen Kirche bevormundeten, um nicht zu sagen geknechteten Bauern die freudige Annahme der Reformation sehr erschwerte. Die erstere ließ sie nur langsam und sehr allmählich den Uebergang vom Alten zum Neuen vollziehen, während ihnen die letztere in vielen Fällen zur Quelle einer großen Gleichgültigkeit und bewußten Abneigung gegen das kirchliche Leben überhaupt wurde. Zieht man dazu noch den Umstand in Betracht, daß ja in jener Zeit so gut wie nichts gethan wurde, um die geistigen Fähigkeiten der Landbevölkerung zu wecken und zu pflegen, bedenken wir ferner, wie wenig die katholische Kirche die religiösen Bedürfnisse wahrhaft befriedigen konnte, dann wird man sich kaum noch wundern, daß sich unter der Landbevölkerung des Holzkreises noch so viele Uebelstände in religiöser und kirchlicher Hinsicht fanden. Vielmehr muß man dann anerkennen, daß, wenn auch noch sehr viel zu geschehen hatte, doch auch schon viel erreicht war.

Ohne Zweifel würde eine ausführliche Schilderung des bäuerlichen Lebens, der bäuerlichen Sitten und Gebräuche, der ganzen sozialen Lage des Bauernstandes zur Zeit der Reformation

Digitized by Google

auch für unsre kirchengeschichtliche Untersuchung noch manchen dankenswerten Aufschluß geben. Allein eine derartige Schilderung würde doch sehr bald zu einer selbständigen Arbeit heranwachsen und somit den Rahmen weit überschreiten, innerhalb dessen sich die vorliegende Arbeit zu bewegen hat. Soweit sich jedoch besondere Beziehungen der Landbevölkerung zu der Kirche nachweisen lassen, die zwar außerhalb des eigentlich kirchlichen Lebens liegen, aber doch mittelbar hemmend oder fördernd auf die Annahme der Reformation eingewirkt haben, müssen doch auch sie gewürdigt werden.

Hierher gehören die ziemlich häufig in den Protokollen erwähnten Veruntreuungen und widerrechtlichen Aneignungen von Kirchengut. Allein wenn man in dieser Sache der Landbevölkerung des Holzkreises nicht Unrecht thun will, so muß man zwischen den einzelnen Fällen unterscheiden, ob sie aus böser Absicht hervorgingen, oder in mehr unschuldiger Weise sich vollzogen. Beides war bei der ganzen sozialen Lage damals recht wohl möglich. Aus den Protokollen kann man nämlich mit Leichtigkeit ersehen, daß für jede einzelne Gemeinde die Kirche mit ihren Kapitalien und Liegenschaften recht eigentlich das Bankhaus, der Pfarrer daher der Bankier war. Brauchte der Bauer Geld, so war die Kirchenkasse die gewiesene Hilfsquelle, aus der man gegen entsprechende Zinsen das Nötige erhielt.[1]) Solange die katholische Kirche noch festen Bestand hatte, werden Veruntreuungen und Unterschlagungen von Kirchengeldern seitens einzelner Gemeindeglieder kaum möglich gewesen sein, obwohl es auch in den Protokollen nicht ganz an Anzeichen fehlt, daß derartiges auch wirklich vorkam.[2]) Wie vielmehr mußte da nicht erst

[1]) vergl. Ströle, das evangel. Element im deutschen Bauernkriege. (Deutsch-evang. Blätter 25. Jhrg. Heft III S. 145 ff.)

[2]) Es handelt sich hier um einen sehr interessanten Fall auf dem Schloß Sommerschenburg. Hier war ein „Geistl. lehen u. Altar Sancti Barwardi". Der Amtsschreiber hatte sich dieses nebst dem Einkommen von Cardinal Albrecht ausgebeten „das er daruon Studire und priester werden u. dan tegl. auff hause Sommerschenburgk eine messe halten sollen u. wollen." Anstatt aber die ihm zugebilligten Güter und Einkünfte zu dem genannten Zwecke zu gebrauchen, vermacht er sie gegen Abtretung eines andern Lehns „coram notario et testibus" einem andern

Digitized by Google

recht eine Verwirrung in der kirchlichen Vermögensverwaltung eintreten, nachdem die Herrschaft der katholischen Kirche in der einzelnen Gemeinde arg ins Wanken geraten, oder bereits völlig gestürzt war? Wie günstig war da nicht die Gelegenheit für die Schuldner der Kirche, das geborgte Gut fortan als unbestreitbares Eigentum anzusehen? Oder der Gemeinde fehlte es an Geld zum Bau einer Schenke, oder eines Hirtenhauses, oder auch einer Badestube. Die Kirchenkasse besaß dagegen Geld genug. Was war natürlicher, als daß man das kirchliche Geld zu höchst weltlichen Zwecken verwendete? Wer kümmerte sich groß darum? Die Kirchenregister und -Rechnungen wurden auch in der Zeit des Ueberganges keineswegs immer mit der nötigen Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt geführt — bisweilen wurde von den Kirchvätern nur mündlich Rechnung gelegt[1]) – sodaß der Unterschlagung und dem Unterschleif Thür und Thor eröffnet war. Wenn wir darum in einem Protokoll[2]) lesen: „Das sie (die Gemeinde) In wenig Jahren eine stattliche Summa geldes aus der Kirchen genommen undt zur erbawung undt besserung der Schenken, des Hirtenhauses undt Spielhauses undt der badestuben gebraucht undt angewandt und also der Kirchen zur ungebur entzogen", oder in einem Andern[3]): „In den Kirchen-Registern hat man befunden, das die gemeine aus dem einkommen des Gotshauses zu erbawung des kruges, des hirtenhauses undt anderer notturft, so der gemeine vorgestanden, über 200 fl. genommen undt ausgeben, welche sie billig widderumb hetten erstatten sollen", so darf man den Bauern diesen Schritt nicht allzuschwer anrechnen. Sie haben ihn offenbar in guter Absicht gethan mit dem Vorsatz, das entliehene Geld wieder zurück zu zahlen. Denn im ersteren Falle setzt die Gemeinde aus eigenem Antriebe trotz der fehlenden Kirchenregister die Visitatoren von ihrer Schuld an die Kirchenkasse in Kenntnis. Im letzteren Falle

---

Amtsschreiber, der alles noch zur Zeit der Visitatoren inne hatte. Natürlich machten diese dem Betrug sofort ein Ende, indem sie dem Amtsschreiber die völlig widerrechtlich angeeigneten Kirchengüter entzogen und dem Pastor von Sommersdorf zuerteilten. Protok. 2 S. 125.

[1]) Protok. 2 S. 58 u. ö.

[2]) ebend. (Hohenwarsleben.)

[3]) ebend. S. 53 — S. 115 gehört ebenfalls hierher, wo die Gemeinde auch 60 fl. im Kruge verbaut, die aus der Kirchenkasse genommen waren.

Digitized by Google

können sich zwar, wie man aus dem Wortlaut des Protokolles ersehen kann, die Visitatoren eines Tadels nicht enthalten, aber die Gemeinde kommt der Anordnung, das geliehene Geld zurück zu zahlen, so bereitwillig nach, daß man ihr eine böswillige Veruntreuung der Kirchengelder mit Unrecht nachsagen würde.

Eine andere nicht selten sich wiederholende Gelegenheit, in den Besitz von Kirchengütern zu gelangen, war die, daß sich eine der zahlreichen Bruderschaften auflöste. Hier handelte es sich ja dann wirklich um herrenloses Gut. Was sollte damit werden? Am natürlichsten und jedenfalls der ursprünglichen Bestimmung am meisten entsprechend war es, wenn derartige Güter zu kirchlichen Zwecken verwendet wurden. Wo ein gewissenhafter verständiger Mann die reformatorische Bewegung leitete, geschah das auch. So wurde in Ummendorf[1]) auf Veranlassung Andreas, von Meiendorfs bestimmt, daß der Ertrag von 8 Hufen Landes die Eigentum einer inzwischen aufgelösten Kalandsbruderschaft gewesen waren, zu kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken verwendet werden sollten. Der Ertrag dieser Ländereien belief sich auf 4 Wispel Getreide. Davon sollten dem Pfarrer zu seiner besonderen Unterhaltung 2 Wispel Roggen und 1 Wispel Gerste gegeben werden, „der übrige Wispel Gersten sol nach laut der ersten Stiefftung zu besserung der Wege undt stege und zu Austattung armer Junckfrawen undt sonst gebraucht werden." War nun aber eine solche leitende Persönlichkeit in der Gemeinde nicht vorhanden, sondern die Bauern sich selbst überlassen, dann „versoffen" sie das Einkommen der Bruderschaft. An manchem Orte mußte daher ein strenges Verbot erlassen werden, „weil die Gemeine von dem Einkohmen der Elenden Bruderschaften . . . . Jarlich eine schlemmerey und Collation gehalten."[3]) Ein derartiges Verhalten der Bauern zeugt jedenfalls nicht von einer freudigen, hingebenden Annahme des Evangeliums. Es deutet vielmehr darauf hin, daß die Landbevölkerung des Holzkreises von einem kräftigen, materialistischen Zug keineswegs frei war

[1]) ebend. S. 28 (Ummendorf).
[2]) ebend. S. 4 (Biere).
[3]) ebend. S. 103 (Alvensleben). Vgl. auch gleich das folgende.

Digitized by Google

— ein Zug, der sie soweit trieb, daß sie auch gelegentlich sich fremdes, kirchliches Eigentum aneignete.

So wenig man das jemals wird rechtfertigen können, so ist es doch im Grunde nur eine gradlinige Fortsetzung dessen, was man vorher unter den Augen und im Einverständnis mit der Kirche getrieben hatte. Mit allen möglichen kirchlichen Feierlichkeiten wurden nämlich auch sogleich höchst weltliche Festivitäten verbunden. So finden wir in dem einen Protokoll die „Nota“:[1]) „Die Paurn vorsauffen bisweilen der Kirchen einkohmen, haben das negste Jar 3 fl. zu einem Faß bier undt 4 Thlr. zum Pfingstbier zu Huelffe geben.“ In einem anderen lesen wir:[2]) „Die Gemeine hat Järlich 5 fl. aus der Kirchen genommen, wann sie ein sonderlich Fest,[3]) welchs sie hagelfeier nennen, gehalten undt 1 vaß bier daraus gekaufft undt dasselbige aufgesoffen.“ Ein drittes Protokoll schließt mit den Worten:[4]) „Den leuthen ist vorbotten, das sie hinfurder gar keine schlemmerey bey der hagelfeier treiben sollen, haben vorhin Alle Jar gemeinlich 8 fl. vorschlemmet.“ Ferner boten die sogenannten Spenden, wie auch die Ablegung der Kirchenkassenrechnung seitens der Altarleute eine günstige Gelegenheit, auf Kosten der Kirche einmal herrlich und in Freuden zu leben.[5]) Eine derartige Unsitte florierte ganz besonders in der einen Gemeinde, der die Visitatoren daher die Nota[6]) in das Protokoll geschrieben haben: „In den kirchen-register hat man befunden, das die pauren uff der Rechnung der altarleuthen, desgleichen uff die hohen Feste etzliche Gulden vordrunken.“ Also in dieser Gemeinde wurde nicht nur bei außergewöhnlichen Gelegenheiten, sondern regelmäßig an jedem hohen Festtage — und deren gab es bekanntlich recht viele — von der Kirche aus ein Trinkgelage veranstaltet.

---

[1]) ebend. S. 5 (Eggersdorf).

[2]) ebend. S. 94 (Eichenbarleben).

[3]) Aus diesen Worten geht klar hervor, daß es sich hier um eine lokale Feier handelt, die aber natürlich mit der Kirche eng verbunden war.

[4]) Protok. 2 S. 122. (Ochtmersleben.) Eichenbarleben und Ochtmersleben liegen nahe bei einander.

[5]) ebend. S. 38 (Westeregeln) S. 40 (Langen-Weddingen.)

[6]) ebend. S. 72 (Schnarsleben.)

Digitized by Google

An einem andern Orte[1]) wurde das Lichtermachen am Palmsonntag der Anlaß zu einer Festlichkeit, die wiederum aus der Kirchenkasse bestritten wurde. Und endlich mußte einer Gemeinde sogar verboten werden[2]), „das bey bestellung des Kirchenackers kein unnotiger unkosten getrieben undt der Kirche das Ire vorschlempt werden." So war man es also gewöhnt, Kirchengelder auch zu ganz andern Zwecken zu gebrauchen. Was Wunder, wenn man beim Uebergang zum evangelischen Bekenntnis diese gewiß nicht unbeliebten Gewohnheiten beibehielt und dann auch das herrenlose Gut der aufgelösten Bruderschaften in der oben angegebenen Weise glaubte aufbrauchen zu können. Aber welch ein schneidender Kontrast besteht doch zwischen jener Gemeinde, die um der Erhaltung ihres evangelischen Glaubens willen große Mittel aufbrachte und diesen Gemeinden, die mit dem kirchlichen Vermögen nichts besseres anzufangen wußten, als es zu veressen und zu vertrinken!

Von hier aus muß nun auch ein ganz eigentümliches Licht auf die Thatsache fallen, daß in den oben angeführten Fällen Geld aus der Kirchenkasse immer genommen wurde zur Erbauung einer Schenke oder eines Kruges. Warum gerade das? Offenbar, weil es damals höchst zeitgemäß war, daß gerade dieses Gebäude in keiner Gemeinde fehlen durfte. Das Wirtshausleben mit allen seinen Schattenseiten, worüber auch heute noch so viel auf dem Lande geklagt wird, stand also auch bereits in der Reformationszeit in Blüte. Dafür noch ein schlagender Beweis. In Mammendorf[3]) wurde das Pfarrhaus verkauft. Und welche Bestimmung erhielt es nun in den Händen des neuen Besitzers? Es wurde sofort in eine Dorfschenke umgewandelt. Doch sicher nur deshalb, weil sich für den Käufer auf diese Weise das angelegte Kapital am besten verzinste.

Es ist somit garnicht zu verkennen, daß die Landbevölkerung des Holzkreises teilweise recht materialistisch gesinnt war. Eine solche Gesinnung ist aber natürlich unvereinbar mit der Freude an einem so idealen Gute, wie es das Evangelium repräsentiert.

[1]) Protok. 2, S. 38.
[2]) ebend. S. 109. (Groß-Santersleben.)
[3]) ebend. S. 106.

Digitized by Google

Daher konnte sie nur hemmend auf die Einführung der Reformation in den Landgemeinden des Holzkreises einwirken. Denn wie jedermann weiß, giebt es für den evangelischen Geistlichen kaum eine schwierigere, um nicht zu sagen aussichtslosere Aufgabe, als eine Gemeinde aus ihrer Genußsucht und Vergnügungssucht zum Ernst eines evangelischen Lebens hinzuführen. Der Zusammenhang zwischen einer solchen materialischen Gesinnung und der Unkirchlichkeit ist ja eine so alltägliche Erscheinung, daß man von der einen unbedingt auf die andre zurückschließen darf. Gemeinden aber, die sich durch ihre Unkirchlichkeit nicht eben rühmlich hervorgethan haben, in denen wir also auch ein überwiegendes Interesse an weltlichen Freuden voraussetzen dürfen, haben wir bereits in einem andern Zusammenhange zur Genüge kennen gelernt. Es braucht daher hier nur auf die obigen Ausführungen verwiesen zu werden.

Unter solchen Umständen konnte es garnicht ausbleiben, daß die fast überall eingetretene Verwirrung in der kirchlichen Vermögensverwaltung den Bauern zum Fallstrick wurde. Eine wirklich freudige, begeisterte An- und Aufnahme des Evangeliums hätte ohne Zweifel die vielen Entwendungen und Veruntreuungen von Kirchengütern verhindert. Denn das Evangelium lehrt den Blick auf ganz etwas anderes als auf unrechtmäßige irdische Vorteile lenken. So aber glaubte man vielfach, die günstige Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen zu dürfen, das eigene Besitztum durch die Einverleibung von einem oder mehreren Morgen Kirchenackers zu erweitern. Ist es doch eine häufig wiederkehrende Beobachtung der Visitatoren, daß kirchliche Grundstücke in den einzelnen Gemeinden nur schwer wieder zu finden sind, aus dem einfachen Grunde, weil sie durch Verkauf bereits in zweite, dritte Hand übergegangen sind. Einen Einblick in solche verwirrten Verhältnisse gewähren die Angaben eines Pfarrers, der den Visitatoren folgendes berichtet:[1]) „das Busse Hümborch einen Platz hinter der pfarren So vorhin ein Garten gewesen, der pfarren solle entzogen haben", ferner „Jakob Voigt sei Kirchvater gewesen undt habe einen gardten von der Kirchen

[1]) Protok. 2 S. 2.

Digitized by Google

den Wersleben verkaufft" endlich: „Lucas Klemme Kirchvater hatt einen Gardten von der Kirchen Jakoff Heiland verkaufft." Und das alles in einer einzigen Gemeinde! Man begreift angesichts solcher Thatsachen die Versuchung, in der sich die Bauern dem kirchlichen Vermögen gegenüber befanden. In einer andern Gemeinde[1]) hat der Pfarrer erst durch „langeß Anhalten und Clagen eine Kabel Wiesenfleck an die Pfarre zurückgebracht." In einem andern Protokoll lesen wir[2]): „Der Pfarrer hat berichtet, daß $^1/_2$ Morgen Ackers vor Jahren zur pfarren gehoret habe, der in der Wolter guth sol gekommen undt also der pfarren entwand sein; wie wol nun hierauff die Altsassen verhoret, So hat man doch zu keinem Grunde kommen konnen". So ließen sich aus den Protokollen mit Leichtigkeit noch eine ganze Menge Ortschaften anführen, in denen bald mehr, bald weniger, bald vor längerer, bald vor kürzerer Zeit Kirchen- oder Pfarracker abhanden gekommen war. Besser aber als alle die vielen einzelnen Beweise beleuchtet die ganze Sachlage die Art und Weise, wie die Visitatoren, jedenfalls durch die vielfachen trüben Erfahrungen belehrt, in dieser Frage dachten. Dieses selbst geht aus folgender „Nota" hervor[3]): „Man leßt sich beduncken, Es gehoren mehr Gutter zu den pfarren und Kirchen zu Aldenhausen und Empden, So entzweder der Juncker oder die pauren unter sich gezogen. Man hat aber hinter keinen Grund kommen konnen, wiewol fleissig genug Inquirirt." Gleich dahinter, offenbar aber etwas später hinzugefügt, folgen die Worte: „Gehet zu getreulich undt ungeverlich." Man sieht, wie ungemein nahe die Vermutung lag, daß kirchliche Güter entwendet seien; sowohl den Junker als die Gemeinde trifft dieser Verdacht.

In den meisten Fällen gelang es ja dem festen Einschreiten der Visitatoren, der Kirche das Verlorene wieder zu gewinnen. Aber schon die oben angeführten einzelnen Beispiele weisen doch auch darauf hin, daß die Bauern, was sie einmal hatten, nicht gerne wieder zurückgaben. Da half denn auch alles Drohen der Visitatoren nichts. Ein solcher Fall liegt beispielsweise in

[1]) Protek. 2 S. 10 (Löderburg).
[2]) Ebend. S. 20 (Groß-Ottersleben).
[3]) Ebend. S. 114 (Emden.)

Digitized by Google

Jersleben vor.[1]) Dort haben die Bauern eine Kirchenglocke verkauft und sollen 100 fl. dafür bekommen haben. „Es wil aber niemand wissen, wer solch gelt vffgehoben undt wohin es widderunb gewandt sey. Riese (der Käufer) gestehet, daß er die Glocke gekaufft, wil aber nit sagen, wehr das gelt von Ime empfangen, Ist die vermutung, Es gehe nit recht darmit zu." Niemand wird bezweifeln, daß die Visitatoren mit ihrer Schlußbemerkung im vollsten Rechte sind. Es wird sich hier wirklich um Hehlereien und Durchsteckereien der schlimmsten Art gehandelt haben. Die Bauern hatten jedenfalls allen Grund mit der Wahrheit hinter dem Berge zu halten. Aber in einem noch ungünstigerem Lichte stehen doch zwei Gemeinden,[2]) denen die Visitatoren nicht nur das zum Vorwurf machen, „das die leuthe mit den kirchengüttern ganz boslich vmbgangen undt den mehrern teil der nutzung derselbigen In Iren eignen undt des Dorffs nutz gewandt", sondern gegen die auch der eigene Pastor und Küster als Ankläger auftreten müssen. In der einen wurde dem Pastor undt Küster „an Irem Acker undt wischen von den nachbarn Jarlich viel abgepflugt", und in der andern mußte der Pastor klagen: „das im von seim einkohmen viel abgebrochen undt das die pawern böse seien."

Damit schließen wir die kulturgeschichtliche Darstellung der Zustände des Holzkreises, soweit wir sie geben wollten. Man ersieht aus ihr, daß sich der Einführung der Reformation in den Landgemeinden des Holzkreises auch auf andern als dem kirchlich-sittlichen Gebiete erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellten. Stellen wir sie mit denen zusammen, die uns dort begegnet waren, so ergiebt sich als Endresultat unserer Untersuchung, daß der Holzkreis zur Zeit der Visitation, also um das Jahr 1564, im allgemeinen zwar evangelisch genannt werden konnte, daß es aber im einzelnen noch so manche Schwierigkeiten zu überwinden gab, bis jede einzelne Gemeinde auch wirklich mit Recht den Namen einer evangelischen Gemeinde beanspruchen konnte. So zahlreich auch die Gemeinden schon sein mochten,

[1]) Protok. 2 S. 62.

[2]) ebend. S. 112. (Nordgermersleben und Klein Santersleben)

Digitized by Google

die das Evangelium wahrhaft aufgenommen hatten, so blieben doch immer noch genug übrig, die noch viele und harte Arbeit an sich erforderten. Wer aber war zu dieser Arbeit berufen? Niemand natürlich mehr, als die evangelischen Geistlichen. Ihrer und ihrer Bedeutung für die Einführung der Reformation in den Landgemeinden des Holzkreises haben wir somit noch in einem besonderen Abschnitt zu gedenken.

II.

Die evangelischen Geistlichen als die leitenden Persönlichkeiten bei der Einführung der Reformation im Holzkreise.

Die Reformation war eine religiöse, eine kirchliche Bewegung. Die berufensten Leiter dieser Bewegung mußten daher die Geistlichen sein. Es ist ja nun allgemein bekannt, daß die höhere Geistlichkeit, die Bischöfe, — von einigen verschwindend wenigen Ausnahmen abgesehen — ihre hohe Aufgabe nicht erkannt und demgemäß eine ablehnende Haltung der Reformation gegenüber eingenommen haben. Daß die niedere Geistlichkeit als solche der ihr damals erwachsenen Aufgabe vollkommen gerecht geworden wäre, wird man schwerlich behaupten können. Aber daß gerade aus ihr Männer hervorgegangen sind, die zur Ausbreitung, Festigung und Vertiefung der Reformation ganz wesentlich beigetragen haben, kann nicht geleugnet werden. Man könnte daher auf die Vermutung kommen, daß auch schon die katholischen Landpfarrer des Holzkreises sich um die Einführung der Reformation in ihren Gemeinden ein nicht unerhebliches Verdienst erworben haben. Rechtfertigen nun die einzelnen Thatsachen eine solche Vermutung?

Unter den Geistlichen, die 1564 im Holzkreise lebten, befanden sich noch 27, die „im Babsthumb ordinirt" waren, deren ganze Vorbildung also katholisch war. Die Dauer ihrer amtlichen Wirksamkeit ist natürlich sehr verschieden. Sie schwankt zwischen einem und 29 Jahren. Sieben dieser Geistlichen haben weniger, alle übrigen mehr als 10 Dienstjahre. Dieser Umstand verdient Beachtung. Im Jahre 1554 war die Reformation längst über ganz Deutschland verbreitet. Ja, auch der älteste dieser katholisch

Digitized by Google

ordinierten Pfarrer ist erst 1535 im Holzkreise angestellt, also in einer Zeit, wo sich die evangelische Kirche in Deutschland bereits konsolidiert hatte. Wir dürfen somit annehmen, daß alle diese Geistlichen trotz ihrer katholischen Vorbildung und Ordination nicht etwa als katholische Geistliche an katholischen Gemeinden, sondern als evangelische Geistliche an evangelischen Gemeinden wirken wollten.[1]) Das wird durch die Visitationsprotokolle in vollem Maße bestätigt. Denn, wie schon oben bemerkt wurde, weist nichts in den Protokollen darauf hin, daß es noch katholische Gemeinden im Holzkreise gab. Geistliche und Gemeinden wurden von den Visitatoren ausnahmslos als evangelische Geistliche und Gemeinden behandelt. Was erfahren wir nun über die Wirksamkeit dieser Geistlichen? War sie derartig, daß man von ihr eine wesentliche Förderung des Reformationswerkes annehmen kann?

Beim Eingehen auf die Einzelheiten muß sofort ein wenig günstiges Licht auf die katholisch ordinierten Geistlichen fallen, wenn man erfährt, daß sie fast alle vor ihrem Eintritt Mönche gewesen waren. Wie es aber in den Klöstern zur Reformationszeit aussah, ist zu bekannt, als daß es erst noch einer besonderen Schilderung bedürfte. Man braucht ja nur an die bekannten epistulae obscurorum virorum zu erinnern, um sofort ein zutreffendes Bild von der Beschaffenheit auch jener Geistlichen des Holzkreises zu geben. Wenn man nicht genau wüßte, daß die Visitationsprotokolle auf Grund der wirklich vorgefundenen Thatsachen geschrieben sind, dann könnte man, soweit sie wenigstens über die Geistlichen aus der katholischen Zeit berichten, bisweilen auf den Gedanken kommen, als habe man in ihnen auch eine Art von epistulae obscurorum virorum vor sich. Oder klingt nicht etwa der folgende Bericht über die theologischen Kenntnisse und die Amtsführung eines solchen Geistlichen fast unglaublich?[2]) „Dieser Pfarrer hat vff die furgehaltenen Artikel der Christlichen Lehre gar ubel geandtwortet, kein unterscheidt zwischen dem Gesetze

[1]) Eine Ausnahme dürften vielleicht die allerjüngsten Geistlichen machen, die unter dem Patronat eines Klosters standen. Bei ihnen liegt der Verdacht nahe, daß sie auch wirklich im katholischen Sinne wirken wollten. Vgl. oben S. 7.

[2]) Protok. 2. S. 1.

Digitized by Google

unnd Euangelio gewuſt unnd vnter andern De Trinitate alſo geandtwortet, Godt der heylige Geiſt ſey von Godt dem Vater geſchaffen, Godt der Vater und die Mutter Gottes ſeyn die erſte Perſon in der Godtheit, Item Godt der Sohn ſey der mitler, wie Kalbe das mittel iſt zwiſchen Halle und Wolmirſtedt. In Summe hatt nichts gewuſt und vff alle Artikel der Chriſtlichen Lehre ſo gar vngeſchickt und vnformlich geandtwordt, das es zu erbarmen." So ſtand es um die theologiſche Bildung dieſes Mannes. Ueber ſeine Amtsführung berichten ſeine eigenen Pfarrkinder aus dem ihm unterſtellten Filial:[1]) „Die Gemeyne berichtet, der Pfarrer konne ferne halben des weges die pfarre nicht wol vorhegen, kumbt nhur in 14 tagen einmal zu Ihnen, helt auch keine Ordnung oder gewiſſe Zeitt, wan ehr Im Filial predigen will unnd konnen ſich die Leuthe gar nicht darnach richten. Der Pfarrer lieſet auß dem buche, wan's auß iſt, ſo iſt die Kunſt auch auß, die Leuthe ſagen, Es ſey ein arm Ding vmb Ire Kinder, und werden Irer nicht viel ſeyn, die da beten konnen, dan der Pfarrer habe ſie es nicht gelerett." In dieſem Sinne hatte der Pfarrer bereits 20 Jahre gewirkt! Von einem andern Vertreter derſelben Gattung heißt es:[2])" Dieſer Pfarrer verſtehet wenig von chriſtlicher Lehre, hat keine abſolution ſprechen konnen, kan nicht berichten, was buſſe oder troſt ſey, hat auff alle Artikel mit lauter ſtielſchweigen geantwortet, iſt etwa ein leinweber geweſt zu Erfurt." Zu dieſen beiden geſellt ſich ein hochbetagter Mann,[3]) der bereits 1511 die Ordination empfangen und ſeine Pfarrſtelle ſeit 26 Jahren verwaltet hatte. Ueber ihn wird folgendes berichtet: „Dieſer Pfarrer kann wenig bericht geben von chriſtlicher lere, die leute haben vbel beten konnen, berichten, das ſie der Pfarrer nihe habe beichte gehöret, auch keine abſolution geſprochen, habe auch den Catechismum nicht geleret." Auch haben die Viſitatoren „glaubwirdigen bericht bekommen", daß dieſer Pfarrer „mit der tauffe und raichung der heiligen hochwirdigen Sacrament ſehr gefarlich umbgehen ſolle." Endlich mag hier noch die Charakteriſierung eines bedeutend jüngeren Geiſtlichen

[1]) ebend. S. 3.
[2]) ebend. S. 14 (Bothmersdorf.)
[3]) ebend. S. 63 (Kolbitz.)

Digitized by Google

angefügt werden, der erst 1542 als katholischer Geistlicher ordiniert worden war:[1]) „Dieser Pfarrer ist im examine vbel bestanden, hat bekant, er habe keine Biblia unnd ist bericht einkommen, das er im Ampte vnfleissig, ein seuffer sey etc."

Es kann keine Frage sein, daß diese eben charakterisierten Geistlichen die Reformation in ihren Gemeinden unmöglich fördern konnten. Sie mußten ihr vielmehr den größten Schaden zufügen. Nun ist es ja richtig, daß auf diesem Tiefpunkt der theologischen Unfähigkeit nicht alle katholisch ordinierten Geistlichen standen. Aber wenn von den 27, die noch da waren, diese vier so völlig unbrauchbar waren, daß sie ihres Amtes entsetzt werden mußten, dann ergiebt das für die katholischen Geistlichen der vorreformatorischen Zeit das Resultat, daß etwa ein Siebentel ihrer Gesamtzahl sich ebenso unfähig erwiesen haben würde. Solche Männer aber tragen die sittliche Kraft nicht in sich, den Uebergang vom Katholizismus zum Protestantismus in der eigenen Brust durchzukämpfen. Und das war doch die erste Voraussetzung für eine Amtsführung im evangelischen Sinne. Niemand wird sich nun noch wundern, daß sich unter den 27 Geistlichen aus der Papstkirche nur ein einziger befand, mit dem die Visitatoren wirklich zufrieden waren. Es ist das der Pfarrer von Dahlenwarsleben.[2]) Er ist bereits 1522 „im Babstumb ordiniert", hat also eine ganz katholische Vorbildung genossen. Um so mehr ist es anzuerkennen, wenn er sich wirklich zu einem rechten evangelischen Pastor hindurchgearbeitet hat. Die Visitatoren können ihm und seiner zwanzigjährigen Wirksamkeit das ehrende Zeugnis ausstellen: „Dieser Pfarrer verstehet christliche lehre recht, das die herrn Visitatores mit ihm wol zufrieden."

Aber wie gesagt, dieser Fall, daß einem Geistlichen mit katholischer Vorbildung ein so uneingeschränktes Lob gespendet wird, steht in den Protokollen ganz vereinzelt da. Alle andern Geistlichen dieser Art boten den Visitatoren Anlaß zu einem scharfen Tadel, zu einer ernsten Ermahnung, ja zur Amtsentsetzung, sei es nun, daß die theologische Bildung oder die Unterweisung der Gemeinden durch Predigt und Katechismus-

[1]) ebend. S. 88 (Kabbel.)
[2]) ebend. S. 72.

Digitized by Google

unterricht erhebliche Mängel aufwies, sei es, daß der Lebenswandel nach dieser oder jener Seite hin berechtigten Anstoß erregen mußte.

Einige dieser Geistlichen geben auch stillschweigend die eigene Unfähigkeit durchaus zu, indem sie einer zwangsweisen Entlassung aus dem Amte durch ein freiwilliges Entlassungsgesuch zuvorkommen.[1]) Die Visitatoren geben solchen Gesuchen sofort nach, sorgen auch dafür, daß die emeritierten Geistlichen auch fernerhin ihren Lebensunterhalt haben.[2]) Aber wenn als Grund für die Entlassung aus dem Amte meist das hohe Alter angegeben wird, so darf man getrost behaupten, daß das nicht der einzige Grund war. Denn genau genommen ist es meist noch nicht so hoch, daß es den Eintritt in den Ruhestand notwendig machte. Es giebt genug Geistliche in den Dörfern des Holzkreises, die in gleichem Alter standen, aber gar nicht daran dachten, ihre Stellung aufzugeben. Man übte also den alten, katholisch vorgebildeten Geistlichen gegenüber doch eine gewisse Nachsicht und Geduld. Wenn irgend möglich, so entschuldigten die Visitatoren die Fehler und Mängel der Amtsführung mit hohem Alter oder körperlicher Schwäche. Sie rügten, was zu rügen war, begnügten sich aber im übrigen mit dem Versprechen des Geistlichen, daß Besserung eintreten sollte. Daß aber die Forderung eines derartigen Versprechens von Seiten eines sechzigjährigen Mannes nicht viel mehr sein konnte als eine Sache der Form, liegt auf der Hand. Bedenkt man, daß nun trotz dieser Milde Entlassungsgesuche den Visitatoren eingereicht wurden, bedenkt man ferner, wie es im allgemeinen mit den Geistlichen bestellt war, dann geben sich diese Entlassungsgesuche von selbst als Eingeständnisse der eigenen Unfähigkeit zu erkennen. Ueberdies wird diese Auffassung noch durch einen einzelnen Fall bestätigt, wo von einem Pfarrer berichtet wird:[3]) „Dieser Pfarrer Ist seiner lehr unnd lebens halber sehr ergerlich unnd dermassen befunden, das die hern nit rathsam erächten konnen, Inen Im ambt lenger zu dulden. Dieweil er dan zuuor kommen unnd selbst umb er-

[1]) z. B. Protok. 2, S. 116 Gr.-Rodensleben.
[2]) ebend. S. 60 (Linthorst.)
[3]) ebend. 2, S. 116 (Groß Rodensleben.)

Digitized by Google

lassung des amts unnd versorgung die Zeit seines lebens gebeten etc."

Stehen nun auch nicht alle diese Geistlichen auf einer so niedrigen Stufe ihrer theologischen Kenntnisse, wie die oben charakterisierten, so erhebt sich doch andrerseits keiner von ihnen über das Durchschnittsmaß. Am wenigsten will es schließlich noch besagen, wenn die theologische Bildung mangelhaft war und das Examen dementsprechend mäßig ausfiel. Zwar ist das, wenn wir alle hierher gehörigen Beispiele in Betracht ziehen, ziemlich häufig der Fall: die Bezeichnung eines Pfarrers als eines „einfältigen Mannes" kehrt nicht selten wieder. Aber immerhin war doch unter diesen Umständen noch die Möglichkeit vorhanden, daß die praktische Arbeit befriedigend ausfiel. Denn der Schwerpunkt aller geistlichen Arbeit liegt bekanntlich darin, daß die Gemeinden wahrhaft erbaut werden. Dazu aber ist eine gründliche theologische Vorbildung wohl sehr wertvoll, jedoch keineswegs unbedingt notwendig. Von diesem Standpunkte aus ist es entschieden schlimmer, wenn die theologische Ausbildung genügte, aber die Gemeinden in der Erkenntnis der evangelischen Lehre nicht gefördert wurden, sondern noch nach jahrelanger Wirksamkeit des Pfarrers den kleinen Katechismus nicht kannten oder nicht zu beten verstanden. Einen Teil der Schuld wird man mit Recht hierin den Gemeinden beimessen müssen. Die Hauptschuld aber trifft hier doch meist den Geistlichen, der sich nicht mit der nötigen Gewissenhaftigkeit und Treue der ihm anvertrauten Gemeinde widmete.

Ein weiterer Umstand, der die katholisch ordinierten Geistlichen unfähig machte, der Reformation Pionierdienste zu leisten, war ihr oft sehr anstößiger Lebenswandel. Auch in diesem Punkte stehen die katholischen Geistlichen der Reformationszeit von vorneherein in einem sehr ungünstigen Lichte. Es ist daher nur eine Bestätigung einer allgemein anerkannten Thatsache, wenn man auch die Geistlichkeit des Holzkreises von dem allgemeinen Verderben ergriffen sieht. So war der völlig untüchtige Pfarrer von Kobbel,[1]) der nicht einmal eine Bibel besaß, ein

[1]) Protok. 2, S. 88.

Digitized by Google

Säufer. Ein andrer Pfarrer wird der Völlerei,[1]) ein dritter[2]) der Trunksucht überführt. Besonders schlimm muß es aber der Pfarrer von Groß-Rodensleben getrieben haben, der wegen seiner Lehre und seines Lebenswandels des Amtes entsetzt wurde.[3])

Das sind die Pfarrer aus dem Papsttum, denen die hohe Aufgabe zufiel, ihre Landgemeinden der Reformation zuzuführen. Es war von vorneherein ausgeschlossen, daß diese Geistlichen — von wenigen Ausnahmen abgesehen — ihre Aufgabe lösen konnten. Sie waren überhaupt nicht fähig, die ganze Größe und Bedeutung der an sie herantretenden Anforderungen zu überblicken. Ihnen gebrach es völlig an der sittlichen Kraft, den Uebergang vom katholischen Priester zum evangelischen Pastor zu vollziehen. Wie hätten sie dann aber im Stande sein sollen, ihre Gemeinden durch eine so tiefgreifende Krisis, wie die Reformation es doch nun einmal war, hindurchzuführen.

Angesichts dieser Thatsache hat es nun ein ganz besonderes Interesse zu beobachten, daß die meisten Pfarrstellen, die von solchen unfähigen, aber katholisch ordinierten Geistlichen besetzt waren, unter dem Patronat von Klöstern oder geistlichen Instituten standen.[4]) Das aber waren ja eben die letzten Stützen des zusammenbrechenden Katholizismus im Holzkreise. Sie mußten ein lebhaftes Interesse daran haben, solange es nur irgend anging, katholische Priester festzuhalten, um auf diese Weise immer noch einen gewissen Zusammenhang mit der alten Kirche zu wahren. Daher war jeder auch der untauglichste und unbrauchbarste Pfarrer ihnen recht, wenn er nur seine katholische Ordination nachweisen konnte. Somit dürfte es kaum Zufall sein, wenn noch um 1564 so völlig unfähige Geistliche auf den Patronatsstellen der Klöster und kirchlichen Behörden standen. Dem lag vielmehr ein wohlüberlegter Plan und eine ganz bestimmte Absicht

[1]) ebend. S. 143.

[2]) ebend. S. 141.

[3]) ebend. S. 116.

[4]) So wurde Lindthorst vom Kloster Althaldensleben, Völpke und Barneberg vom Kloster Marienborn, Bottmersdorf von den „Caldaunenherrn" (Protok. S. 14), Hötensleben vom Kloster Schöningen, Hohendodeleben und Groß-Rodensleben vom Dompropst in Magdeburg besetzt.

Digitized by Google

zu Grunde. Jene Rekatholisierungsversuche,[1]) deren oben schon in einem andern Zusammenhange gedacht ist, sind zweifellos aus diesem selben Boden hervorgewachsen.

Die Geistlichen des Holzkreises, die noch die priesterliche Weihe empfangen hatten, können also in keiner Weise als die führenden Persönlichkeiten in der reformatorischen Bewegung gelten. Wer aber war das? Man[2]) hat darauf hingewiesen, daß die entschiedene Stellung des Adels für die Einführung der Reformation auf dem Lande von höchster Bedeutung war. Und in der That: ein fördernder Einfluß von dieser Seite ist nicht zu verkennen. Aber es würde doch ein schiefes Bild von der ganzen Sachlage geben, wollte man den adligen Gerichtsherrn das Hauptverdienst um die Annahme der Reformation im Holzkreise zuschreiben.[3]) denn was konnten sie dazu thun? Sie konnten sich persönlich klar und bestimmt für Luther und die evangelische Lehre entscheiden. Aber eine solche rein persönliche Stellung mußte ohne allen Einfluß bleiben, solange nicht eine engere Berührung mit den Gemeinden hergestellt wurde. Auch daran hat es der Stiftsadel des Holzkreises nicht fehlen lassen. Es fehlt nicht an Hinweisen darauf, daß man den Gemeinden ein geradezu leuchtendes Vorbild gab. Indeß der Erfolg blieb aus. Was half es dem wackern Matthias von der Schulenburg,[4]) daß er sonntäglich mit seiner ganzen Familie den Gottesdienst besuchte, daß seine Söhne bei jedem Gottesdienste vor dem Altar knieend die Litanei sangen und bei der Abendmahlsfeier das Tuch hielten: die kirchlichen und religiösen Zustände in Altenhausen waren schlechter als irgendwo sonst im Holzkreise. Dem Adel fehlte die enge, lebendige Berührung mit dem gemeinen Manne und damit die erste und notwendigste Voraussetzung, um die Landbevölkerung

[1]) Vgl. oben S. 7.

[2]) Danneil, Geschichte des magdeb. Bauernstandes S. 243.

[3]) So Danneil a. a. O. Es ist mir doch sehr fraglich, ob wirklich die kirchlichen Zustände der Dorfgemeinden wesentlich vom Einfluß der Gerichtsherrn abhängen. Die Visitationsprotokolle, die doch sonst ein treues Abbild der kirchlichen Zustände zeichnen, weisen in nichts auf eine derartige Abhängigkeit der Gemeinden von ihrem Gerichtsherrn hin.

[4]) Vgl. Danneil a. a. O. S. 245.

Digitized by Google

in die neue religiöse Bewegung hineinziehen zu können. Dagegen ist nun ein wirkliches Verdienst des Adels um die Einführung der Reformation in den Dörfern des Holzkreises darin zu erkennen, daß die evangelisch gesinnten Kirchenpatrone auch tüchtige evangelische Pfarrer beriefen. Das ist in der That ein Moment, das für den Fortgang und die Annahme der Reformation seitens der Landbevölkerung die größte Bedeutung hatte. Hierdurch erst bekam jede einzelne Gemeinde einen sicheren Führer zum Evangelium und einen treuen Leiter in der evangelischen Wahrheit. Mit dem Augenblicke, in dem ein evangelischer Pastor in eine Gemeinde einzog, begann für sie die Reformation. Insofern nun die adligen Gerichtsherrn hier den Verhältnissen Rechnung trugen und dem Einzug der neuen Lehre nicht Hindernisse in den Weg legten, sondern sie durch die Heranziehung der geeigneten Kräfte förderten, haben sie sich um die Reformation wirklich verdient gemacht. Aber das ist doch nur ein mittelbares Verdienst. Unmittelbar konnte der Adel in die reformatorische Bewegung garnicht eingreifen: das war durch seine ganze Stellung und die Lage der Verhältnisse ausgeschlossen. Eben darum kann man aber bei der Einführung der Reformation in den Dörfern des Holzkreises den adligen Gerichtsherrn die Führerrolle nicht zuerkennen.

Sie gebührt vielmehr den evangelischen Landpastoren. Es kann nach der bisherigen Darlegung keine Frage mehr sein, daß ihnen die Landbevölkerung des Holzkreises das Licht und die Segnungen des Evangeliums zu verdanken hat. Ihnen fiel die schwere Arbeit zu, die oft so stumpfen und gleichgültigen Dorfbewohner in der evangelischen Lehre zu unterweisen, ihnen das Verständnis der evangelischen Wahrheiten zu erschließen, das ganze religiöse Denken und Fühlen umzubilden, den Grundsätzen eines evangelischen Lebens in Haus und Gemeinde Anerkennung und Geltung zu verschaffen. Die Aufgaben, die an einen Landgeistlichen der Reformationszeit gestellt wurden, waren also schwer und bedeutungsvoll. Aber es waren auch tüchtige Kräfte, die mit der Lösung dieser Aufgaben betraut wurden. Die ersten evangelischen Landpastoren haben — das beweisen uns noch heute die Visitationsprotokolle — mit der ganzen Treue und dem

Digitized by Google

vollen Ernst gearbeitet, den man bei einem Haushalter über Gottes Geheimnisse erwartet. Wo wir darum im Holzkreise Gemeinden gefunden haben, die sich voll dem Evangelium erschlossen hatten, da dürfen wir das getrost als ein Verdienst ihres Pastors ansehen. Und wiederum. Wo noch die Gleichgültigkeit gegen alle Religion nicht überwunden war, wo sich Schäden und Mängel der verschiedensten Art fanden, da war es ebenfalls die Aufgabe des Pastors, durch treue Arbeit alles zu beseitigen, was dem Geiste des Evangeliums widersprach. Diese treue hingebende Arbeit ist nicht unbelohnt geblieben. Die Landgemeinden des Holzkreises sind dadurch evangelische Gemeinden geworden. Den ersten evangelischen Pastoren kommt darum das große Verdienst zu, im Holzkreise das Evangelium wirklich heimisch gemacht zu haben. Sie sind die führenden Persönlichkeiten bei der Einführung der Reformation in den Landgemeinden.

Die Geschichte hat es niemals mit dem Idealen, sondern allein mit dem Wirklichen zu thun. Es kann daher nicht verwundern, wenn auch unter den evangelischen Geistlichen des Holzkreises Mietlinge sich fanden, die ihrer Herde nicht achteten. Es fehlt nicht an solchen die vom Amte entfernt werden müssen. Einige Male[1]) war ein leichtfertiger Lebenswandel der Grund zu dieser Maßregelung, ein anderes Mal[2]) die völlige Unfähigkeit des Pfarrers, der vorher „ein fennstermacher" gewesen war. Auch wegen eines Totschlags,[3]) eines besonders Anstoß erregenden Fehltrittes[4]) und Trunksucht[5]) mußten evangelische Pfarrer von den Visitatoren zur Rede gesetzt werden. Indeß konnten diese Geistlichen im Amte belassen werden, weil die übeln Thatsachen schon mehrere Jahre zurücklagen. Im Uebrigen bezogen sich die Warnungen und Ermahnungen der Visitatoren gegenüber den evangelischen Geistlichen fast immer auf Unfleiß im

[1]) Protok. 2. S.8 (Schwarz). S. 9. (Trabitz) S. 113 (Emden).

[2]) ebend. S. 70 (Gutenswegen).

[3]) ebend. S. 52 (Ebendorf).

[4]) ebend. S. 74 (Westerhüsen).

[5]) ebend. S. 52 (Ebendorf)

Digitized by Google

Catechismusunterricht.[1]) Das ist verständlich. Denn es war zweifellos eine der schwersten Arbeiten des protestantischen Geistlichen, die erwachsenen Leute mit dem Catechismus bekannt und vertraut zu machen. Kein Wunder, wenn sich daher mancher weniger ernst angelegte oder zur Bequemlichkeit neigende Pastor der Mühe verdrießen ließ und diesen Zweig seiner Thätigkeit vernachlässigte. Derartige Fälle kehren öfter wieder. Aber sie sind doch nicht so zahlreich, daß durch sie das oben über die Bedeutung der ersten evangelischen Landpastoren gefällte Urteil beeinträchtigt oder gar aufgehoben würde. Denn die persönliche Tüchtigkeit geht auch den getadelten Pastoren nicht ab. Sie konnten, ihren Platz vollkommen ausfüllen, sobald sie nur ernstlich wollten.

Eines näheren Eingehens auf die pastorale Arbeit eines evangelischen Landgeistlichen im Zeitalter der Reformation bedarf es nicht mehr. Sie stimmt naturgemäß in ihren Grundzügen mit der Arbeit in unsrer Zeit überein. Im einzelnen wurde sie freilich durch die damalige Lage der kirchlichen Verhältnisse bestimmt. Diese sind aber bereits so ausführlich geschildert, daß sich aus dieser Schilderung die Thätigkeit der evangelischen Landpfarrer ganz von selbst ergiebt. Dagegen mag zum Schluß dieses Abschnittes unsrer Untersuchung noch auf einen Umstand hingewiesen werden, der die stille, unscheinbare Mitarbeit der schlichten Geistlichen an dem großen Werke der Reformation erst so recht im vollen Lichte erscheinen läßt.

Allgemein werden die evangelischen Landgeistlichen aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges als treue Hirten ihrer Gemeinden gefeiert. In der That: es ist eine Dankespflicht des deutschen Volkes, jener Männer nicht zu vergessen, die auch unter den schwersten Verhältnissen ausgehalten und dem Volke das Heiligtum des evangelischen Glaubens aus den Sturmfluten des furchtbaren dreißigjährigen Krieges gerettet haben. Aber man vergesse doch nicht, daß der Geistliche aus der Zeit jenes verheerenden Krieges mit seiner Arbeit auf der Arbeit des Geistlichen der Reformations-

[1]) ebend. S. 33 (Seehausen). S. 37 (Westeregeln). S. 53 (Elbey.) S. 80 (Salbke). u. ö.

Digitized by Google

zeit fußt. Hatte jener die Aufgabe, das einstürzende Gebäude vor dem vollen Zusammenbruch zu bewahren, so lag es diesem ob, den Grundstein zu legen — eins so schwer und bedeutungsvoll, wie das andere. Dem dankbaren Gedenken der evangelischen Landpastoren während der Zeit des dreißigjährigen Krieges sei darum auch ein treues Gedenken der evangelischen Landpastoren während der Reformationszeit hinzugefügt. Denn sie waren es, die den tiefen religiösen Gehalt der Reformation der Landbevölkerung vermittelten. Es ist nicht zum wenigsten ihr Verdienst, wenn der Holzkreis auch heute noch evangelisch ist.

Digitized by Google

Die Möllenvögte von Magdeburg.

Von G. Hertel.

Die Möllenvögte kommen in der Magdeburgischen Geschichte häufig vor. Der eigentümliche Name dieser Beamten, der meines Wissens sonst nirgends vorkommt, hat dazu beigetragen, ihnen etwas Geheimnisvolles, wenigstens etwas Besonderes und Eigenartiges anzudichten. Wir wollen im Nachfolgenden versuchen, Namen und Stellung dieser Beamten zu erklären. Die vorhandenen Urkunden geben uns dazu ausreichendes Material an die Hand.

Der erste Möllenvogt ist, soweit die Urkunden Aufschluß geben, Heinrich Loibock, der 1362—1383 vorkommt. Er heißt advocatus curie molendini in Magdeburg[1]) oder deutsch: foyd mynes heren van Magdeburg in dem molenhove,[2]) und denselben Namen tragen seine Amtsnachfolger auch noch 100 Jahre später.[3]) Daneben kommt vor: advocatus curie molenhoff und: voget unsers molenhoffis zu Magdeburg. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts (1461) findet sich dann der Name molnvoit, während nach 1457 Hans von Ottersleben sich „voget up dem mollenhove“ nennt. Der Name Möllenvogt, der sich jedenfalls aus dem Sprachgebrauch des Volkes heraus gebildet hat, blieb nun allgemein üblich, und damit war die Verdunkelung der Bedeutung des Namens gegeben. Daß mölle unser Mühle ist und nicht eine andere Bedeutung haben kann, war klar. Der verkürzte Name Möllenvogt bewirkte nun, daß man diesen Vogt auch wirklich mit Mühlen in Zusammenhang brachte und ganz außer Acht ließ, daß er ursprünglich „Vogt in oder auf dem Möllenhofe“ genannt war.

[1]) Hertel, Älteste Lehnbücher der Magdb. Erzb. S. 182, 195.
[2]) Holstein, U.-B. von Kloster Berge Nr. 235.
[3]) Z. B. Magdb. U.-B. II. Nr. 839.

Digitized by Google

In der That ist der Möllenvogt nichts anderes, als der erzbischöfliche Vogt, er wird auch nach 1432 öfter einfach noch als advocatus archiepiscopi bezeichnet.[1])

In den geistlichen Stiftern gab es — mit Ausnahme der Cisterzienserklöster — überall Vögte, die die den Stiftern mit der Immunität gegebenen Rechte wahrzunehmen und weltlichen Schutz zu gewähren hatten. So hatte auch das Erzstift einen Vogt, zugleich aber gab es noch eine Anzahl Untervögte, die die Rechte des Erzstifts in kleineren Gebieten zu vertreten hatten. So giebt es z. B. einen Vogt zu Calbe,[2]) zu Wolmirstedt, zu Jerichow und andere und auch einen Vogt zu Magdeburg. Waren die Vögte des Erzstifts aus den vornehmsten Fürsten genommen, wie z. B. Wiprecht von Groitzsch, so waren die Teilvögte gewöhnlich den Ministerialen angehörig. Auch versuchten die Stifter die Erblichkeit der Vogtei in einer Familie und die Dauer des Amtes auf Lebenszeit zu verhindern, um dadurch die Ansprüche der Vögte auf eine gewisse Herrschaft in ihren Vogteibezirken zu verhindern und ungerechtfertigte Ansprüche abzuweisen.

Wir haben es nun hier nicht mit den Vögten des Erzstifts zu thun, sondern mit den Vögten von Magdeburg, d. h. in demjenigen Gebiet, welches in und bei der Stadt Magdeburg einem solchen Untervogt oder Teilvogt unterstellt war.

Als solcher wird zuerst Alverich in einer Urkunde vom 3. Febr. 1100,[3]) erwähnt, wo er neben dem Stiftsvogt Hermann, dem Bruder des Erzbischofs Hartwig, als zweiter Vogt der Stadt

[1]) Z. B. Magdb. U.-B. II. S. 205, 268, 309.

[2]) Dieser kommt unter den Zeugen in zahlreichen Urkunden vor. — Aus diesen kleinen oder Untervogteien sind jedenfalls die späteren Ämter hervorgegangen, an deren Spitze dann statt der Vögte Hauptleute oder Amtleute standen. Sie umfaßten außer dem eigentlichen erzbischöflichen Hofe eine Anzahl Dörfer, die unter der Gerichtsbarkeit, Aufsicht und Verwaltung des Hauptmanns standen. Die amtliche Thätigkeit der Hauptleute war also genau dieselbe, wie die des Magdeburgischen (Möllen-) Vogts. Reste dieser Einrichtungen finden sich noch jetzt bei Königlichen Domänen, die zum Teil aus jenen erzbischöflichen Ämtern hervorgegangen sind.

[3]) Magdb. Regesten I. Nr. 839.

Digitized by Google

Magdeburg genannt wird. Jedenfalls ist diese Bezeichnung so zu verstehen, daß Alverich zweiter Vogt oder Untervogt war und als solcher die Stadt Magdeburg unter sich hatte. 1164 finden wir einen Vogt Dietrich, der zugleich mit seinem Sohne Gerbert unter den Laien aufgeführt wird, ebenso 1174.[1]) Nach ihm erscheint sein Sohn Gerbert von 1176—1209, der also Erbe des Amtes gewesen ist und scheinbar es auf Lebenszeit inne gehabt hat. Dieser wird öfter als advocatus Magdeburgensis oder advocatus de Magdeburg[2]) bezeichnet, was sicher nicht auf das Erzstift, sondern auf die Stadt zu beziehen ist. Daß er nicht zu dem höheren Adel, sondern höchstens zu den Ministerialen gehört hat, zeigt schon die Stellung, welche er in den Zeugenreihen der erzbischöflichen Urkunden einnimmt, denn er ist darin öfter der letzte Zeuge und jedenfalls steht er immer hinter den Schultheißen von Magdeburg. — Auf Gerbert scheint wieder sein Sohn Burchard gefolgt zu sein, der 1207 als advocatus genannt wird, während 1209 wieder Gerbert mit seinen Söhnen Burchard und Heinrich als Vogt erscheint.[3]) Wahrscheinlich hat Burchard neben dem altersschwachen Vater schon die Amtsgeschäfte desselben besorgt, die er später durch Erbschaft erhielt, und wurde daher selbst schon als Vogt bezeichnet. — Nach Burchard erscheint als Vogt Heinrich, der ohne nähere Bezeichnung nur Vogt genannt wird 1221 und 1228.[4]) Nach dem Register zu den Magdeburgischen Regesten wird dieser mit Heinrich von Niendorf, der nachher Vogt ist, identifiziert. Ich bin aber der Ansicht, daß dieser Heinrich der zweite Sohn des früheren Vogts Gerbert ist und seinem Bruder Burchard im Amte folgte, denn es wäre merkwürdig, daß er nur als Heinrich advocatus bezeichnet würde, während der folgende immer Heinrich von Niendorf genannt und besonders als Ritter bezeichnet wird.

Der folgende Vogt von Magdeburg aber ist, wie gesagt, der Ritter Heinrich von Niendorf. Daß jetzt Ritter die

[1]) Magdeb. Regesten I. Nr. 1442. 1540.
[2]) Z. B. Magdb. Reg. Nro. 1555. 1620.
[3]) Magdb. U.-B. I. Nr. 63. 74.
[4]) Magdb. Reg. III. Nachtr. Nr. 374. II. 860.

Digitized by Google

Vogtei bekleideten, mag mit dem Emporkommen des Ministerialenstandes zusammenhängen. 1236 kommt er zuerst vor, wird aber noch nicht als Vogt bezeichnet, sondern erst 1253 heißt er Magdeburgensis advocatus.[1]) Zuletzt finde ich ihn am 9. December 1264, und 1267 schenken Otto und Dietrich zum Seelenheil ihres Vaters, des Vogts Heinrich von Niendorf, dem Lorenzkloster 2 Hofstellen.[2]) Er war also damals gestorben.

Die späteren Vögte habe ich nicht feststellen können: 1223 kommt vor Heneko von Atensleve, „mynes heren voget de ridder", und 1340 Hans Gerhe, 1345 Friedrich, genannt von Ottersleben. Ob sich die Reihe der Vögte von 1264 ab wird feststellen lassen, ist fraglich, weil von da ab etwa die Zeugenreihen weniger umfangreich sind. Jedenfalls werden die Vögte nur noch selten und zufällig erwähnt werden.

Ob diese Vögte in Magdeburg eine bestimmte Amtswohnung inne gehabt haben, steht nicht fest, ebenso wenig wissen wir etwas über ihre Geschäfte und Befugnisse und ihre Einkünfte. Erst mit der Mitte des 14. Jahrhunderts erfahren wir mehr über sie und man darf wohl voraussetzen, daß diese späteren Vögte wesentlich dieselbe Stellung gehabt haben, wie die früheren, und daß auch ihre Thätigkeit dieselbe gewesen ist. Die Vögte erhielten in dieser Zeit eine Amtswohnung in dem sogenannten Möllenhofe, der hinter dem erzbischöflichen Palaste lag[3]) (jetzt Remtergang 1), und diese Wohnung haben sie danach alle inne gehabt, soweit bekannt ist. Und danach erhielten sie den Namen Vogt in oder auf dem Möllenhofe, advocatus curie molendini. Der Hof selbst aber hatte davon seinen Namen, daß dort früher Mühlen gestanden hatten, zu denen dieser Hof offenbar gehört hatte. Die Trümmer jener Mühlen waren 1432 noch vorhanden, denn aus ihnen rissen die Magdeburger die Steine und das noch brauchbare Holz und verkauften es. Der Erzbischof Günther sagt 1432 in der Klageschrift gegen die Magdeburger:[4])

[1]) Magdeb. Reg. II. Nr. 1330.

[2]) Magdeb. U.-B. I. Nr. 140.

[3]) S. den Plan von Guericke.

[4]) Magdeb. U.-B. II. Nr. 279 S. 176. — In der folgenden Verhandlung (Ebenda Nr. 288 S. 312) heißt es über dieselbe Sache:

Digitized by Google

Ispi (sc. cives Magdeburgenses) super nostre ecclesie fundo proprietario et libertate quendam murum et turrim ex opposito nostri estuarii dicte curie Molenhof et nobis in singulare obprobrium et contumeliam ante fenestram et lumen estuarii eiusdem ac quoddam fossatum inchoarunt ex eodem fundo, palos et trabes ex edificio molendinorum, que quondam ibidem fuerant, dimissos evulserunt et temere abduxerunt, tantum etiam de lapidibus ex eodem fundo per suos foderunt, vendiderunt et eciam ceteris tradiderunt ac in usus ceteros iuxta beneplacitum converterunt, qui nostre ecclesie ad summam duorum milium florenorum valuissent etc. Es geht aus dieser Stelle ganz zweifellos hervor, warum das betreffende Haus der Möllenhof hieß. Nach ihm wurden nun also die Vögte „Vögte in dem Möllenhofe", später „Möllenvögte" genannt. Der erste ist, wie gesagt, Heinrich Loibock.

Von dieser Zeit an sind die Vögte auch keine Ritter mehr, sondern einfache Unterthanen der Erzbischöfe, die sich für das Amt geeignet erwiesen. Daß sie eine gewisse Geschäftskenntnis besitzen mußten, schreiben und Rechnungen führen konnten, versteht sich von selbst. Aber bei keinem von ihnen finden wir, wenigstens im Mittelalter und auch wohl im 16. Jahrhundert, eine höhere Bildung; erst danach hat man geschulte Juristen in diesem Amte verwendet. Wir haben noch mehrere Bestallungen von Möllenvögten, aus denen wir ihre amtlichen Befugnisse, sowie ihre Einkünfte kennen lernen. Am 19. Juni 1479 setzt Erzbischof Johann Heidenreich Vyhenden zum Möllenvogt ein und bestimmt:[1])

Zu wissen, daß — Herr Johannes, Erzbischof zu Magdeburg, den tüchtigen Heidenreich von Vihenden zu einem Möllenvogte seines Hofes zu Magdeburg aufgenommen und gesetzt und

Testes dictos cives trabem fundamentalem cum diversis palis et statris, super quibus olim molendinum, quod eciam iure proprietatis — ad eandem ecclesiam, dum esset, pertinere dixerunt, edificatum fuerat, in dicto fossato et fundo inventam evulsisse et extraxisse — affirmabant.

[1]) Magdeb. U.-B. III. Nr. 155.

Digitized by Google

ihm das Amt der Vogtei mit den Gerichten in der Neustadt und Sudenburg zu Magdeburg und anderen Dörfern und Leuten, zur Vogtei gehörend, befohlen hat, inmaßen hier folgt: Der Vogt soll auf dem Möllenhofe persönlich wohnen, seinen eigenen Unterhalt (koste) haben, einen Knecht und einen Schreiber halten, das Amt und Gericht getreulich verhegen, alle Zinsen, Renten, Lehenware und andere Gerechtigkeit, die zu dem Amte und Hofe gehören, auch alle Strafen (bruche), die von Gericht und Ungericht fallen, fordern, diese alle Jahr meinem gnedigen Herrn berechnen und Register davon übergeben. Dafür soll ihm sein Herr alle Jahr 100 alte Schock Groschen auf S. Michaelistag, dazu Hofgewand gleich anderen seinem Hofgesinde, wann sein Herr dies giebt, reichen; auch soll er von dem Fleische, das die Knochenhauer zu Salze geben, alle Jahr vier Stücke von einem Schwein (hauer) und von dem Fleische, das die Knochenhauer in der Neustadt geben, alle Jahr vier Stücke Fleisch haben. Dazu soll seine Gnaden ihm alle Jahr 10 Scheffel Weizen von denen von Fermersleben und die Zinshühner, die zum Möllenhofe gehören, und 200 von den Küchenhufen fallende Eier und 2 Schock weißen Kohl von einem Garten bei Schrotdorf und eine Gans von Claus Vorhauer zu Schakensleben und Fuhrwerk zu des Hofes Behuf und Heu für zwei Pferde verabfolgen lassen. Auch soll er haben die Gewette und Beschlagnahme-Schillinge (gewette und besasse schillinge), welche in den Gerichten fallen. Und wenn dieser Vertrag dem Erzbischof oder dem Vogt nicht länger gefällt, so soll einer dem anderen ein halbes Jahr zuvor absagen und dann soll er aufhören.

Viel ausführlicher ist die Bestallung des vom Erzbischof Ernst am 25. September 1487 angenommenen Möllenvogts Gottfried von Moltzen.[1]) Dieser wurde nur für ein Jahr in Dienst genommen. Er soll zuerst über alle Zubehörungen, Zinsen, Pächte, Renten, Gehölze, Gewässer, Aecker, Zölle, Geleite, Gebühren und Gerechtigkeiten ordentliche Register und beständige Nachweisungen führen, beschreiben, registrieren und ordnen, davon zwei gleichlautende Register anfertigen, von denen er eins mit

[1]) Magdeb. U.-B. III, Nr. 659.

Digitized by Google

seiner Rechnung einreichen, das andere im Möllenhofe behalten solle. Darnach soll der Möllenvogt die weltlichen Gerichte in der Sudenburg und Neustadt und sonst, wo sich diese und wann sie sich zu hegen gebühren, zu rechter Zeit in ordentlicher Form und Weise sitzen, hegen, mit Urteil und Sprüchen öffentlich dem Armen wie dem Reichen Recht geben lassen, Niemand verunrechten noch an seinen Rechten verhindern lassen, keine Gift noch Gabe davon nehmen. Auch soll der Möllenvogt keinen Schreiber noch Gerichtsknecht ohne sonderlichen Befehl und Geheiß des Erzbischofs annehmen, er soll sie vereidigen und ihnen Anweisung geben, wie sie sich in allen Dingen halten, thun und gebieten sollen, Schuld, Anklage und Urteil zu schreiben und ordentlich in Register zu bringen. Auch soll der Möllenvogt die Schöffen bestellen, daß alle kommen und das Gericht dem Armen wie dem Reichen sitzen. — Ferner soll der Möllenvogt des Erzbischofs Gerechtigkeit fordern, einmahnen und aufnehmen und von den Gerichten nichts, was dazu gehört, ziehen oder wegkommen lassen. Auch soll er alle Zinsen und Gebühren von allen Gerechtigkeiten aufnehmen, einmahnen und aufschreiben, die Zinsen und Pächte alle besonders setzen, einen jeden Zinsmann oder wer die Zinsen giebt, wofür und wo die Güter geliehen sind, auch ob er sie zu Lehen und von wem er sie zu Lehen genommen und was er davon gegeben habe, mit Jahres- und Tagesdatum verzeichnen. Ferner soll der Möllenvogt fleißig die Lehen ausfragen, ob Jemand Güter hätte, die nicht zu Lehen genommen wären, oder ob er welche zu Lehen nehmen wollte, jedoch Niemand belehren bis zur Ankunft des Erzbischofs oder des von ihm bestimmten Vertreters. — Ferner sollen Heergewette, Gerade (radelene) und verstorbene Erbschaften (erbe) den Räten in der Neustadt und in der Sudenburg ausgeantwortet werden, die sie in Verwahrung nehmen und vor dem Verderben behüten und Jahr und Tag behalten sollen, ob Jemand käme, sie zu fordern. Käme Niemand, so sollen sie den Kammermeistern des Erzbischofs ausgeantwortet werden. — Ferner soll der Möllenvogt alles, was von Brüchen und Strafen, Gewetten und Gerichtsgefällen vorkommt, es sei von Christen oder Juden, getreulich einfordern und genau verzeichnen, von wem und um welche

Digitized by Google

Sache sie genommen sind, zu Register bringen und dem Erzbischof berechnen und darüber nichts nehmen, noch die Leute ferner beschweren. — Ferner soll der Möllenvogt fleißig Aufsicht führen über den Zoll und Geleite auf der Elbe und das getreulich einfordern und nehmen, wie die Register enthalten, und von wem der Zoll genommen wird und wieviel und wovon er genommen wird, sorgfältig verzeichnen und zu Register bringen und berechnen, auch wer frei fährt, besonders verzeichnen und die Briefe, die deshalb an ihn geschrieben werden, in seiner Rechnung mit überweisen. — Ferner soll der Möllenvogt die Gehölze, Gewässer und Teiche (vielleicht Deiche) in Wesen halten, nicht verwüsten lassen und die, welche verwüstet sind, anbringen und von Zeit zu Zeit aufbringen, kein Bauholz, noch Brennholz ohne Wissen des Erzbischofs darin hauen, verkaufen, darum auch nicht Förster ein- oder absetzen; wo die Gehölze verwüstet wären, soll er hegen und nur die Grasnutzung zur bestimmten Zeit verdingen und kein Vieh in die Sommerlatten treiben lassen. Wo die Gehölze verwüstet wären, soll er dem Erzbischof anzeigen.[1]) — Ferner soll der Möllenvogt fleißig auf die Wiesen achten, daß sie gehegt und zu rechten Zeiten gemäht werden und daß dem Erzbischof soviel Heu, als er bedarf, eingefahren werde; was von Wiesen auszuthun oder von Heu zu verkaufen ist, soll zu Register gebracht und vermehrt werden. — Ferner soll der Hopfengarten bestellt, bearbeitet und mit Hopfenstangen besteckt werden, zu Zeiten geerntet, aufgeschüttet und zu Nutze gehalten werden. — Auch soll der Möllenvogt den Möllenhof in Wesen erhalten und vorsätzlich nicht verfallen lassen, und was zu bauen ist, ob neue Gebäude oder an alten, soll er auf Befehl des Erzbischofs bauen.

Darauf werden noch die Einnahmen, die der Möllenvogt haben soll, aufgeführt: anstatt der Hofkleidung erhält er 15 alte Schock Groschen, dazu die schon oben angeführten Naturaleinkünfte nebst einem Scheffel Weizen, einem Scheffel Mohn und 30 Reihen

[1]) Dieser in mehrerer Hinsicht interessante Vertrag ist gerade auch wegen dieser Bestimmungen über die Forsten bemerkenswert, da er eine große Einsicht des Erzbischofs hinsichtlich der Wichtigkeit der Bewaldung zeigt.

Digitized by Google

Zwiebeln. Dagegen fallen fort die Einnahmen aus Gerichtsstrafen und das Heu für die Pferde.

In der Bestallung des Möllenvogts Hans Marggraf am 23. April 1508[1]) ist von irgend welchen Vorschriften nichts enthalten, sondern es sind nur die Einkünfte des Möllenvogts festgesetzt, nämlich 80 rheinische Gulden zur Kost und Sold für zwei Personen, auch soll dem Schreiber davon der Sold gegeben werden; zwei Hofgewänder, des Vogts Gewette aus den Gerichten, wie es vor Alters gewesen, 4 Wispel Korn, 4 Wispel und 4 Scheffel Hafer, den Hufschlag auf 2 Pferde, $3^1/_2$ Schock Zinshühner, ein Scheffel Erbsen, 200 Eier, ein weicher Käse, Heu, Brennholz zur Notdurft, auch sonst alle Einkünfte, die bisher ein Möllenvogt gehabt, die Wohnung, ein graues Pferd mit einem langen Schwanze und ein rotes Pferd mit einem kurzen Schwanze, jedes für 35 Gulden.

Aus diesen Bestallungen erkennen wir nun die Stellung der Möllenvögte ziemlich genau. Zunächst sehen wir, daß ein Vertrag zwischen dem Erzbischof und dem Möllenvogt abgeschlossen wurde über die beiderseitigen Leistungen und zwar gewöhnlich auf ein Jahr. Daß derselbe dann trotzdem verlängert wurde und der Möllenvogt länger im Amte blieb, wohl auch einer zum zweiten Male dasselbe verwaltete, nachdem ein anderer es inne gehabt hatte,[2]) war durch den Vertrag nicht ausgeschlossen. Aber immerhin ist, wenigstens im 15. Jahrhundert, ein schnellerer Wechsel der Personen eingetreten. Gewesene Möllenvögte kommen in den Urkunden öfter vor, wie z. B. Heidenreich von Vihenden und Gottfried Moltzen. Auch der Fall kam vor (Hans Moring 1468),

[1]) Cop. 104 fol. 116 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

[2]) Gottfried von Moltzen, der 1487 vom Erzbischof zum Möllenvogt angenommen, hatte das Amt schon 1470 bekleidet. Zwischen diesen beiden Jahren finden wir ihn als Bürger in der Sudenburg. Daß es sich hier um dieselbe Person und nicht etwa um Vater und Sohn handelt, geht daraus hervor, daß neben Gottfried seine Frau Emmele 1468 und 1486 (Magdb. U.-B. III. 84. 604) genannt wird. Bei diesem seltenen Namen dürfen wir wohl annehmen, daß hier von ein und derselben Person die Rede ist. Dann aber steht es fest, daß Gottfried von Moltzen zweimal, nämlich 1470 und 1487, Möllenvogt gewesen ist. S. Magdeb. U.-B. III. Nr. 26. 659.

Digitized by Google

daß ein Möllenvogt wegen schlechter Amtsführung vom Erzbischof gefangen gesetzt wurde. Der Bürgermeister Cone Rode und mehrere Bürger führen eine Aussöhnung herbei, worauf der Möllenvogt Urfehde schwören muß, sich an dem Erzbischof für seine Gefangenschaft nicht zu rächen.[1])

Ferner geht aus jenen Verträgen hervor, daß die Möllenvögte zu dem Hofgesinde des Erzbischofs gehören, denn sie erhalten das Hofkleid, ihre Thätigkeit wird ihnen genau vorgeschrieben, ihre Einkünfte werden mit ihnen vereinbart. In dieser Hinsicht unterscheiden sie sich von den Haupt- oder Amtleuten in den erzbischöflichen Aemtern, denn während die Stellung dieser sich gehoben hatte und vornehmer geworden war, war die des Magdeburgischen Vogts gesunken und weniger angesehen geworden. Demgemäß finden wir in den Aemtern im 15. Jahrhundert schon zahlreiche Vertreter des Stiftsadels, die Alvensleben, die Schulenburg, Hake u. a., unter den Möllenvögten nur unbedeutende bürgerliche Personen.

Und dennoch war ihr Amt keineswegs ein unwichtiges oder leichtes, es brachte jedenfalls viel mehr Schwierigkeiten und viel mehr Arbeit mit sich, als sie die Amtleute auf den erzbischöflichen Höfen hatten. Die Möllenvögte waren in ihrem Gebiet die Vertreter der Erzbischöfe in zwei Stücken: in dem weltlichen Gericht[2]) und in der Verwaltung, und in der Ausführung dieser Aufgaben besteht ihre Thätigkeit.

In den Bestallungen, die wir angeführt haben, ist nur von dem Gericht in der Neustadt und Sudenburg die Rede, und sonst in den Dörfern. Der dem Möllenvogt unterworfene Bezirk umfaßte noch die Dörfer Sohlen, Diesdorf, Fermersleben, Buckau

[1]) Magdeb. U.-B. III. 87.

[2]) In geistlichen Dingen hatte der Möllenvogt keine Macht und kein Gericht. Als daher 1554 der Prediger Johannes Regius (König) in der Sudenburg den Diener des Möllenvogts wegen Übertretung der neu aufgerichteten Kirchenordnung strafte und Buße verlangte, der Möllenvogt aber, der sich seines Knechtes annahm und die Sache zu seiner eigenen machte, bei dem Rate der Sudenburg die Absetzung und Verweisung des Predigers verlangte, nahm sich die ganze Geistlichkeit Magdeburgs ihres Amtsgenossen an und protestierte in einem langen

Digitized by Google

und S. Michael[1]) diesseit und Biederitz und Güsen jenseit der Elbe. Die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung in diesen Dörfern war dieselbe, wie sie auch mit anderen Aemtern verknüpft war und wird auch die wenigsten Schwierigkeiten verursacht haben. Schwerer war das Amt schon in der Neustadt und Sudenburg, weil sie Städte waren und weil durch die mannigfachen Berührungen mit der Altstadt, in welcher die Möllenvögte gar nichts zu sagen hatten, zu mancherlei Zwischenfällen und Streitigkeiten Anlaß geboten wurde.

Nun kam aber vor allen Dingen auch noch der Neue Markt hinzu. Von der Gerichtsbarkeit auf diesem Gebiete ist in dem Vertrage des Erzbischofs Ernst mit Gottfried von Moltzen noch nicht die Rede. Es war nämlich ein alter Streit, was hier erzbischöfliches Gebiet und was städtisches sei. Schon unter Erzbischof Günther hatte ein langer Streit, der dann sogar bis zur offenen Fehde ausartete, in den Jahren 1432—1435 bestanden. Eine endgültige Regelung der streitigen Punkte erfolgte erst durch den Vertrag vom 21. Januar 1497.[2]) Darin wurde bestimmt, daß die obersten und niedersten Gerichte auf dem Neuen Markte dem Erzbischof und seiner Kirche gehören und durch den Möllenvogt ausgeübt werden sollten. Es werden sodann die Grenzen des Neuen Marktes bestimmt, die auch durch Malsteine festgelegt werden sollen. Diese gehen etwa durch die Heilige Geist-, Stein-

---

Schreiben an den Rat der Sudenburg gegen die Absetzung. In dem Briefe heißt es: „So ist der Möllenvoigt des Orts ein weltlicher Diener der Pfaffen und hat nicht Macht noch Recht, in dem Kirchenregiment zu gebieten oder verbieten und viel weniger einer christlichen Gemeine ihren neuen Seelsorger zu verjagen oder zu verfolgen.“ Kettner, Clerus Magdeb. S. 677.

[1]) Wüst bei der Sudenburg.

[2]) Magdeb. U.-B. Nr. 1028 S. 606. — Eine Wiederholung dieser Bestimmungen, vielleicht in einigen Punkten noch genauer, erfolgte in dem Vertrage, den am 26. März 1562 Erzbischof Sigismund mit der Stadt schloß. (Gebr. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg 1. Aufl. II. S. 329). Hier werden die Grenzen des Neuen Marktes, wo der Möllenvogt die Gerichtsbarkeit ausüben sollte, genauer angegeben. Auch über Zölle und Geleite finden sich wieder feste Bestimmungen, nach denen der Möllenvogt zu verfahren hatte.

Digitized by Google

und Leiterstraße; einige Häuser auf städtischem Gebiet neben dem Stift S. Nicolai, dem Prediger Kirchhofe und hinter der Sebastianskirche, die aber von Geistlichen bewohnt wurden, sollten nicht der Gerichtsbarkeit des Rates, sondern dem geistlichen Gerichte unterworfen sein. Wurde hier eine Uebelthat begangen und wurde der Thäter auf städtischem Gebiet angetroffen, so sollte ihn der Rat aburteilen.[1]) Verübte aber ein Bürger auf dem Neuen Markte etwas Strafwürdiges, ohne daß es gelang, ihn hier zu verhaften, so sollte der Möllenvogt ihn beim Rate angeben und ihn vor sein Gericht auf dem Neuen Markte fordern, daß er dort Buße zahlte oder sich von der Anklage reinigte. Leistete der Angeklagte keine Folge, so sollte er auf Anzeige des Möllenvogtes zum zweiten und dritten Male vom Rate, jedesmal 14 Tage vor dem Gerichtstage, geladen werden. Kam er auch dann nicht, so wurde er verfestet und nach einem Jahre die Verfestung auch in dem Gerichte vor der roten Thür verkündigt. Einen Totschläger, Mordbrenner, Kirchenräuber oder den, der eine geistliche Person verwundete, konnte der Rat auch auf dem Neuen Markte verhaften, mußte ihn aber dann dem Möllenvogte zur weiteren Prozedur überantworten. Diese Bestimmungen sollten gelten unbeschadet dem Rechte des Rates an dem Gericht und Ungericht während der Herrenmesse, welches dem Rate durch Erzbischof Erich 1294 am 6. Januar und 30. Mai zugesichert war; auch unbeschadet der Schild- und Nachtwachen, die dem Rate von Alters her zugestanden. Wenn die Schildwachen oder des Rates Diener Jemand träfen, der Nachts auf dem Neuen Markte Unsteuer oder Ungericht verübte, und ihn festnähmen, so durften sie ihn, wenn er nicht mehr im Möllenhof gefangen gesetzt werden konnte, in des Rats Gefängnis setzen, mußten ihn aber am nächsten Morgen an den Möllenvogt ausliefern. Auch soll das burgische Gericht, Kummer und Besatzung zu thun, dem Erzbischof auf dem Neuen Markte zustehen.

[1]) Geistliche Personen unterlagen nicht der Gerichtsbarkeit des Rates. 1562 wird bestimmt, daß solche, wenn sie sich in der Altstadt eines Vergehens schuldig gemacht hatten, nicht über 24 Stunden in Haft behalten werden durften, sondern dem Möllenvogte ausgeliefert werden mußten. (Artikel 3).

Digitized by Google

Es handelt sich bei diesen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit gewiß nur um die genaue und urkundliche Festlegung früherer Verhältnisse. Daß der Neue Markt offenbar ursprünglich nicht städtisches Gebiet gewesen war, sondern zum königlichen Hof gehört hatte und mit diesem dem Erzstift, d. h. den Erzbischöfen geschenkt war, ist klar. Ebenso klar mußte es sein, daß hier der Erzbischof die Gerichtsbarkeit übte oder in seinem Namen ausüben ließ.[1]) Dieses Recht bestritten ihm die Bürger, nachdem sie Macht und Ansehen und damit Selbstbewußtsein erlangt hatten. In dem Streite mit Günther 1432 führt dieser wiederholt Klage darüber, daß ihm die Bürger hier in seine Rechte griffen. Die Verwirrung kam in diese Verhältnisse offenbar von der Zeit an, wo Altstadt und erzbischöfliches Gebiet von einer und derselben Mauer umschlossen wurden, scheinbar also zu sammen ein zusammengehöriges Gemeinwesen bildeten. Da hatten die Bürger allerdings ein Interesse daran, zu beobachten, was auf dem Neuen Markte vorging. Daher kommen die Streitigkeiten zwischen Stadt und Erzbischof über die Befestigungsanlagen, die am Neuen Markte freilich nicht mit der nötigen Sorgfalt getroffen zu sein scheinen. Daher die eigenmächtigen Eingriffe der Bürger, um hier Angriffen der Feinde stärkere Werke entgegenzusetzen. Schon unter Erzbischof Dietrich wurde um diese Festungsbauten heftig gestritten, dieser war aber einsichtig genug, die Gerechtigkeit der Forderung der Bürger anzuerkennen. Wenn aber darauf bauend die Bürger den Erzbischöfen ihr Eigentumsrecht an dem Neuen Markt bestritten, so gingen sie zu weit.

Auch dadurch, daß gewissermaßen zwei in Verwaltung, Gericht, Besitz u. s. w. völlig getrennte Gemeinden innerhalb derselben Ringmauer sich befanden, mußten notwendiger Weise sich viele Unzuträglichkeiten und Streitigkeiten ergeben, und um diese zu beseitigen, versuchten die Bürger ihr Recht auch auf den Neuen

[1]) Schon in dem Vertrage vom 24. November 1309 ist von einem besonderen Gericht des Erzbischofs die Rede, vor welches kein Bürger der Altstadt gezogen werden solle. Dieses Gericht wurde auf dem Neuen Markte vor dem Palaste des Erzbischofs gehalten. Magdeb. U.-B. I. Nr. 251.

Digitized by Google

Markt auszudehnen. Erzbischof Ernst aber war nicht der Mann, sich seine Rechte schmälern zu lassen und hat sie verfochten, bis endlich der Vertrag vom 21. Januar 1497 klar und deutlich ihm, wie dem Rate der Stadt zuwies, was jedem gebührte.

Hierdurch wurde also auch dem Erzbischof oder vielmehr seinem Vogte auf dem Möllenhofe die Gerichtsbarkeit zugewiesen, die er dann von da an ausgeübt hat, bis das Amt von selbst aufhörte. Merkwürdig ist es immerhin, daß erst so spät endgültige Bestimmungen über diese Gerichtsbarkeit auf dem Neuen Markte getroffen wurden, da schon frühere Verträge über die Abgrenzung der beiderseitigen Gerichtsbezirke getroffen worden sind. Vielleicht haben die Vorgänge bei dem Judenkrawall 1492 dazu beigetragen, endlich feste Bestimmungen zu treffen. Hier hatten die Schmiedeknechte auf dem Neuen Markte einen Juden verwundet und weiteren Unfug getrieben und waren dafür vom Möllenvogt Hans Reynhart zur Rechenschaft gezogen, hatten sich auch erboten, sich seinem Gericht zu stellen und dafür Bürgschaft geleistet. Der Rat der Stadt aber wollte dem Möllenvogt die Befugnis nicht zugestehen, die Schmiedeknechte zu bestrafen, und behauptete, daß ihm (dem Rate) es zustehe, Unfug dort zu bestrafen. Der Möllenvogt aber antwortete, daß der Erzbischof oder er selbst an dessen Statt das Gericht auf dem Neuen Markt habe, und wer Unrecht thäte, den hätte er das Recht zu strafen.[1]) Wie die Sache entschieden ist, wissen wir nicht, aber es ist diese Verhandlung ein Beweis für die großen Schwierigkeiten, welche sich aus dieser Zweiteilung der Herrschaft innerhalb der Mauern der Stadt ergeben mußten.

Diese Schwierigkeit wird auch noch durch ein anderes Beispiel erwiesen: Im Jahre 1628 hatte der Rat von Magdeburg den Möllenvogt Samuel Engelbrecht gebeten, etliche der ihm anvertrauten erzbischöflichen Unterthanen aus der Sudenburg und S. Michael nach dem Rathhause in der Altstadt zu schicken, wo sie wegen eines Gefangenen eine Zeugenaussage machen sollten. Der Möllenvogt aber schlägt die Bitte ab und erbietet sich nur dazu, es so zu machen, wie die Altstädter, die weder in Civil-

[1]) Magdeb. U.-B. III. N°. 800.

Digitized by Google

noch in Criminalsachen einem Bürger erlaubten, vor dem Möllenvogte zu erscheinen, sondern dieser mußte jenen die Artikel und Fragestücke oder was sonst gesucht worden, zur Examination und Gegenantwort zufertigen und dann zurückfordern. Dazu erbietet sich auch der Möllenvogt am 19. Febr. 1628.[1])

Von 1497 aber übte der Möllenvogt die Gerichtsbarkeit unbehelligt aus. Nur während der Herrenmesse wurde sie dem Rate der Stadt überlassen, der sie durch den Schultheißen, nachher durch den Marktmeister ausüben ließ. Warum dies geschehen ist, geht aus den Urkunden nicht deutlich hervor. Jedenfalls hat aber von alter Zeit her der Schultheiß diese Gerichtsbarkeit gehabt, denn als Erzbischof Erich am 6. Januar 1294[2]) der Stadt das Schultheißenamt verschreibt als ein freies lediges Amt, wird dem Domkapitel nur eine Einnahme von 4 Pfund von dem Gerichte auf dem Neuen Markte in der Herrenmesse vorbehalten. Damals hatte der Schultheiß also schon das Gericht während der Messe und in der Urkunde vom 26. Januar 1497 werden besonders die beiden Urkunden Erichs vom 6. Jan. und 30. Mai[3]) als Beweis für diese Gerichtsbarkeit genannt.

Der Gerichtsbarkeit des Möllenvogts auf dem Neuen Markte sowohl, wie in der Neustadt und Sudenburg unterlagen nun alle Sachen, welche das bürgerliche Recht, wie das peinliche Gericht betrafen. Der Möllenvogt ist überhaupt der Vertreter des Erzbischofs in allen weltlichen Angelegenheiten: er nimmt „von Amts wegen" Belehnungen vor (schon 1345), er nimmt sich Gefangener aus seinem Amtsbezirke an, er empfiehlt Leute nach auswärts zur Anstellung, er vertritt die Unterthanen des Erzbischofs in Erbschafts- und Schuldsachen, er vermittelt in Streitigkeiten teils auf eigene Hand, teils im Auftrage des Erzbischofs. Vor allen Dingen aber lag ihm auch die Berichterstattung über alle Angelegenheiten und Vorgänge in Magdeburg ob, die in irgend einer Weise das Erzstift oder den Erzbischof betrafen.

[1]) Rotes Buch der Möllenvogtei I. fol. 632.

[2]) Magdeb. U.-B. I. Nr. 185.

[3]) In der Urkunde vom 30. Mai ist über diese Gerichtsbarkeit nichts gesagt, sondern nur vom Burggrafenamt und Schultheißenamt. Über die Messe vgl. auch Magdeb. U.-B. II. 851.

Digitized by Google

Hierfür sind besonders interessant die Berichte des Möllenvogts Reynhart über den Judenkrawall von 1492 und die zum großen Teil noch nicht veröffentlichten Briefe des Möllenvogts Sebastian Langhans an den Kardinal Albrecht über die Vorgänge und Unruhen bei der Einführung der Reformation in Magdeburg 1524—1525.[1]) Ferner finden sich häufige Berichte über bauliche Veränderungen, die der Rat am Neuen Markte vornehmen ließ. Kurz in allen möglichen Dingen sowohl in der Verwaltung, wie in der Rechtspflege vertritt der Möllenvogt den Erzbischof.

In der Neustadt und Sudenburg, wo also ein Schöffengericht bestand, war der Möllenvogt der Vorsitzende, der Schultheiß, er nahm also dieselbe Stellung ein, wie der Schultheiß in der Altstadt, der direkt vom Erzbischof eingesetzt wurde, wie es die Verträge von 1294 vorschrieben. Der Möllenvogt konnte aber auch zu seiner Vertretung in diesem Schöffengericht einen Schultheißen ernennen, wie aus dem Rechtsfalle hervorgeht, der vom Jahre 1428 in der Urkunde vom 7. Mai 1432 erzählt wird.[2]) Es wird da besonders gesagt, daß der Möllenvogt jenes Gericht gut hieß (in illud iudicium consensit). Darum bedienen sich auch die Schöffen dieser Städte in Ermangelung eines Amtssiegels dessen des Möllenvogts, de ein richter is, alse sine vorfaren hebben gewesen unses gnedigen hern von Magdeburg.[3]) Eine Eintragung in das Schöffenbuch der Neustadt wird folgendermaßen bezeugt: Ik Godfridus von Moltzen, mynes gnedigen hern von Magdeburg voghed in dem molnhove und ein richter der nyghen stad Magdeburg, unde wy scheppen darsulves bekennen — —. To orkunde vorsegelt myt mynen Godfridus ingesegel von gerichtes halven gedrucket bynnen an dussen open bref, des wy scheppen vorberurt uns hir tho up disse tid medebruken syn.[4]) — Vergehen in diesen beiden Städten werden also vor dem Möllenvogt und den Schöffen daselbst

[1]) Einige dieser Briefe sind veröffentlicht im 2. Bande der Magdb. Chroniken. Städtechroniken XXVII. S. 199.

[2]) Magdeb. U.-B. II. Nr. 283 S. 275.

[3]) Magdeb. U.-B. II. Nr. 18.

[4]) Cop. 378 fol. 13 im K. Staatsarchiv zu Magdeb.

Digitized by Google

verhandelt, Vergehen, Verbrechen und Unfug unterliege dem Möllenvogt. Bei den Krawallen in diesen Orten im Jahre 1524 sehen wir darum immer den Möllenvogt und ihn traf darum auch der Haß und der Spott des Volkes. Das Spottlied vom Ochsentreiber, das leider verloren gegangen ist, sangen die Neustädter daher nicht blos zur Verhöhnung des Kardinals, sondern auch seines Vertreters, des Möllenvogts, und wenn dieser zur Unterdrückung des Unfugs in der Neustadt erschien, konnte er sicher sein, dieses Spottlied zu hören.[1]) Also auch hierin war der Möllenvogt der Vertreter des Erzbischofs.[2])

Die Stellung des Möllenvogts wird also richtig bezeichnet als: seiner gnaden (des Erzbischofs) amachtmann und stathelder seines weltlichen gerichts zu Magdeburg,[3]) und Kardinal Albrecht drückt sich noch kürzer und bündiger so aus: Unserm möllenvoigte, der an unser stat da ist.[4])

Zum Jahre 1524 erzählt der Möllenvogt Sebastian Langhans, daß er eine Versöhnung zwischen der Gemeinde von Burg und ihrem Bürgermeister Casper Blume gestiftet habe. Dies erscheint zuerst auffällig, daß dem Möllenvogt dieses Geschäft übertragen wird. Die Erklärung finden wir aber in der Bestallung des Möllenvogts Andreas Kreuzburg 1542, dem der Befehl nicht nur über die Neustadt und Sudenburg, sondern auch über die Stadt Burg übertragen wird.[5])

Ebenso wenig, wie der Rat der Altstadt auf dem Neuen Markte eine Verhaftung vornehmen durfte, war dies dem Möllen-

[1]) Magdeb. Chron. II. S. 164.

[2]) In der Altstadt war der Möllenvogt natürlich noch mehr verhaßt, denn mit ihm hatten Bürger und Rat die meisten Konflikte. Bei Gelegenheit eines Streites wegen eines Thorwärters schreibt der Möllenvogt Berthold Struve am 28. Oktober 1647: „Dagegen E. E. Rat versprochen, mir vor den Ihrigen und zuvörderst denen Offizieren und Soldaten gebührlichen Schutz zu halten und solche Anstalt zu machen, daß mir keine molestien noch Vordrießlichkeiten zugezogen, sondern allemal unpertubiret ¡aus und einpassiret werden solle. (R. V. der Möllenvogtei I. fol. 644).

[3]) Magdeb. U.-B. III. Nr. 907. S. 519.

[4]) Magdeb. Staatsarchiv A. Erzst. Nr. II. 609.

[5]) Cop. 73 fol. 164v im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Digitized by Google

vogt in der Altstadt erlaubt. Er durfte nicht einmal Verbrecher aus der Neustadt durch die Altstadt führen, sondern mußte dazu den Weg auf der Grenze zwischen städtischem und erzstiftischem Gebiet im Felde nehmen, weshalb dieser Weg den Namen Diebsteig erhielt. Die Grenze zwischen beiden Gebieten, also der Diebsteig, wurde von Zeit zu Zeit festgelegt, wozu der Möllenvogt als Vorsitzender des Meiergerichts von Seiten des Erzbischofs delegiert wurde. Das Meiergericht war das Gericht über die Feldmark, soweit sie dem Erzbischof zugehörte. In späteren Bestallungen wird dem Möllenvogt besonders das Meiergericht zugewiesen.[1]) Wie eifersüchtig man darüber wachte, daß ja nicht die Gerichtsbezirke gegenseitig durch Eingriffe der anderen Partei verletzt wurden, geht daraus hervor, daß der Rat dem Möllenvogt nicht einmal gestattete, Verbrecher aus der Sudenburg durch das Sudenburger Thor nach dem Neuen Markte zu führen[2]), und darum ist vielleicht dem Möllenvogt jener Hintereingang zum Möllenhofe geschaffen worden, um dessen Beseitigung die Altstädter so oft Streit erhoben haben. Vielleicht wurde auch die dunkele oder Herrenpforte zur Abführung Verhafteter nach der Möllenvogtei benutzt. — Es passierte auch dem Möllenvogte, daß man seinen Knecht, der ein Vergehen in der Stadt begangen, sich aber der Verhaftung durch Uebertritt auf den Neuen Markt entzogen hatte, kurzweg verhaftete, als er mit seinem Herrn, dem Möllenvogte, sich auf städtisches Gebiet begab.[3]) Die Gegenwart des Möllenvogts oder der Dienst selbst

[1]) Die Ziehung der Grenzen durch das Meiergericht, s. Magdeb. U.-B. II. Nr. 709. — Vgl. auch die Bestallung des Möllenvogts Nagel, weiter unten und Magdeb. Chron. II. S. 95.

[2]) Magdeb. Chron. II. S. 97. — In dem Vertrage von 1562 Art. 7 wird bestimmt: Die Durchführung hinzurichtender Verbrecher soll mit Vorwissen und Willen des Rats unter Zuziehung des Marktwächters und der ihm zugeordneten Stadtknechte geschehen. Andere Gefangene darf der Möllenvogt nach voraufgehender Anzeige beim Rate durch die Thore und die Stadt, aber keinen in den Häusern der Leiterstraße Verhafteten durch des Rats, und dieser keinen, der von den Stadtknechten arretiert ist, durch des Erzbischofs Gericht führen lassen.

[3]) Magdeb. Chron. II. S. 94.

Digitized by Google

gewährte ihm also keinen Schutz, obwohl die Verhaftung „dem Möllenvogte sehr entgegen war."

Es mag noch erwähnt werden, daß auch sowohl das Domkapitel, wie die übrigen Stifter auf dem ihnen zugehörigen Gebiet selbst die Gerichtsbarkeit ausübten, also z. B. das Kloster U. L. Frauen auf dem Klosterkirchhof und den anliegenden Häusern. Das Domkapitel hatte dazu seinen eigenen Vogt, der natürlich auch die Dörfer des Domkapitels unter sich hatte. Dieser, der sogenannte Domvogt, ist nicht mit dem Möllenvogt zu verwechseln. Als der Erzbischof Ernst mit der Stadt am 21. Januar 1497 jenen öfter erwähnten Vertrag geschlossen hatte, wodurch er die Gerichtsbarkeit auf dem Neuen Markte für seinen Möllenvogt in Anspruch nahm, reverfierte er sich gegen die übrigen Stifter daselbst, daß dadurch der Gerichtsbarkeit derselben kein Eintrag geschehen solle, (1497, Februar 22).[1])

Für die spätere Zeit wurden genaue Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Möllenvogtei und der in ihrem Bereich liegenden Stifter und Klöster getroffen (1648):[2])

Als dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwohlgebornen Fürsten und Herren Herrn Augusto, postulirten Administratorn — unterthänigst vorbracht und zu vernehmen gegeben, was maßen zwischen dem Amt der Möllenvogtei und Einem Hochw. Domkapittuls Amt der Vogtei, wie auch dem Kloster Beatae Mariae Virginis und den Collegiatstiftern S. S. S. Sebastiani, Nicolai und Gangolphi in der Altenstadt und dem Stift S. S. Petri et Pauli und dem Kloster S. Agneten in der Neustadt Magdeburg von vielen Jahren hero allerhand Streit und Irrungen vorgefallen, was es mit den Ober- und Untergerichten auf dem ganzen Neuen Markt in bemelter Altenstadt und auf der Freiheit und auf dem Thie in der Neustadt Magdeburg sowohl in den zu solchen geistlichen Orden und Stiftern gehörigen Kirchen, Kreuzgängen, Vor- und Friedhofen, Gärten, Weinbergen, Häusern und anderen Gebäuden vor eine Beschaffenheit und wem deroselben Exercirung eigentlich zustehen möge; so haben — Fürstl. Durchlaucht solchen Streit und Mißhelligkeiten länger nicht zusehen können, sondern deren von Gott verliehenen hohen obrigkeitlichen Amts zu sein erachtet, dieselbigen durch einen solchen Ausspruch, welcher den beschriebenen Rechten und dem Herkommen gemeß zur bestendigen Richtigkeit zu bringen, damit die Handhabung der heilsamen Recht und Gerechtigkeit, auch die Bestrafung

[1]) Magdeb. U.-B. III. Nr. 1037.

[2]) R. B. der Möllenvogtei VI. fol. 508.

Digitized by Google

des Böſen, ſo zu Zeiten bei dergleichen Uneinigkeit und Zwieſpalt über Gerichten nachbleibet, nicht möchte gehemmet oder verhindert werden. Derowegen nicht allein vorbenohmte Ämter und Collegien mit ihren hierunter habenden Juribus durch verordnete Commiſſarien am 8. und 9. Novembris vorigen Jahres nothdürftig hören, ſondern auch mit Fleiß nachſuchen laſſen, was ſowohl in Archivo zu Magdeburg als alhier bei der Cantzlei an Regiſtraturen, Verträgen, Abſchieden, Relationen und andere Akten und Urkunden vorhanden, woraus gründlich zu vernehmen und zu judiciren ſein möchte, was den obbemelten Ämtern, Collegiatſtiftern und Clöſtern nicht allein den beſchriebenen Rechten nach, welche hierunter klar und nicht ungewiß ſein, ſondern auch aus ſonderbaren Concessionen, Verträgen und alten Herkommen der Ober- und Untergerichte halber competire und zuſtehe.

So viel nun von Nachrichtungen und Information in alten Actis, Regiſtraturen und allerhand Urkunden befunden, ſolches alles haben höchſt ermelte Fürſtl. Durchl. mit Fleiß zu durchſehen, zu betrachten und an die beſchriebene Rechte zu halten, auch das Herkommen darmit zu conferiren verordnet und endlich auf vorgangene Communication mit einem Hochehrw. Domcapittul zu Magdeburg dieſen Recess zur richtigen Gewißheit hirüber abfaſſen und publiciren laſſen, nach welchem ſich alle Theile der Ober- und Untergerichte und deren Exercirung halber ſo lange achten und halten ſollen, bis ein oder ander Amt, Stift oder Cloſter in possessorio und petitorio eines mehreren befugt zu ſein ausführen und darthun würde, welches ihnen ſamt und ſonders hiermit reſervirt und vorbehalten worden. Und ſollen nun erſtens dem Erzſtift Magdeburgiſchen Amt der Möllenvogtei ferner auch zuſtehen und verbleiben die Ober- und Untergerichte und deroſelben Exercirung und Übung auf dem ganzen Platz, auch hinter dem Dom, in gleichen am Breiten Wege und in den Gaſſen des Neuen Marktes in der Altſtadt Magdeburg, ſo man auch die Freiheit zu nennen pfleget und mit ſeinem Bezweck und Umgriff allerdings beſchrieben und determiniret iſt in der Herren Erzbiſchöfe Erneſti und Sigismundi Vorträgen mit dem Rath zu Magdeburg von 1497 und 1562 Jahre, welche Beſchreibung des Neuen Marktes Grenzen Anfangs und Endes zwar deutlich und klar genugſam iſt, ſoll aber wegen der in ſolchen Vorträgen benannter Örter, Häuſer und Perſonen, worin ſich durch Ruinirung und Todesfälle etwas Änderung begeben, im Amte der Möllenvogtei um mehrer Sicherheit und Richtigkeit willen durch eine auf die jetzige Beſchaffenheit gerichtete Regiſtratur renoviret und dem Copialbuche der Verträge beigeheftet werden.

Vors andere ſolle es wegen der Ober- und Untergerichte auf den Plätzen und Orten, Vor- und Friedhöfen, Gärten und Weinbergen, ſo bei und um das S. S. Petri et Pauli und dem Kloſter S. Agneten in der Neuſtadt Magdeburg gelegen ſein und die Freiheit und der Thie

Digitized by Google

genennet werden, gleichfalls darbei bleiben, daß deren Exercirung das Amt der Möllenvogtei auch hinfüro haben und behalten, jedoch auf den gemeinen Kirchhöfen mit Begräbnissen, Leichensteinen, Epitaphien und dergleichen dahin gehörigen Dingen Anordnung zu machen, dem Stift und dem Closter in der Neustadt, wie auch dem Closter Beatae Mariae Virginis und den Collegiatstiftern auf dem Neuen Markt der Altenstadt hierdurch nichts benommen, sondern darinnen anzuordnen allerdings frei gelassen sein, inmaßen hierüber, soviel das Stift in der Neustadt betrifft, ein Abschied am 9. Mai 1608. Jahres ertheilet und bishero darbei belassen worden.

Vors dritte, gleichwie es außer Streit und Zweifel, daß E. H. Domcapittuls Amt, die Domvogtei genannt, von uralten Zeiten hero nach Ausweisung vieler Registraturen und brieflicher Urkunden seinen beständigen Grund hat und jeder Zeit durch eine von ermelten Domcapittul hierzu bestellte weltliche Person von Adel, nebenst einen zugeordneten Amtsschreiber und andern zur Exercirung der Ober- und Untergerichte nötigen Personen verwaltet und administriret worden, also wird es bei denen solchem Domvogtei-Amt gehörigen Ober- und Untergerichten und derselben Exercirung billig gelassen, dergestalt und also, daß vorbemeltes Domcapittul durch ihren darzu bestellten Voigt und Amtsschreiber der Ober- und Untergerichten allen und jeden zu ihrer Domkirchen und Domdechanei gehörigen und aufm Neuen Markt (der Prälatenberg ist durch Gewalt hinweggerissen) gelegenen Häusern und Höfen, sie werden von Domherrn, Vicarien und andern geistlichen oder weltlichen Personen bewohnet, allerdings zu gebrauchen befugt sein solle, gleichwohl demselben auch freistehen, ob es auf begebende Fälle das Möllenvogtei-Amt zu mehrer Assistirung und Bestrafung Unfugs und Mißhandlung zu Hülf nehmen wolle, welche auf mündliches oder schrifliches Imploriren des Amts, wie ohne des Rechtens und bräuchlich, nicht solle vorsaget, sondern willig geleistet, auch zum Fall, das Möllenvogtei-Amt würde der Domvogtei Assistirung oder deren Fronen bedürfen, hinwieder also gehalten werden.

Es wird auch vors vierte von der Domprobstei Gerichten Exercirung nicht ausgenommen der Casus, so in den Verträgen mit der Altenstadt Magdeburg seine Gewißheit hat, nämlich wann der Rath der Altenstadt das von den Weltlichen am Neuen Markt jährlichen schuldige Marktgeld eingefordert, welches in der Heermesse geschehen pfleget, ob es wohl auf Ostern fällig, das zwart also dann der Möllenvogtei-Amts-Frohne auf des Raths Ersuchen mit herumgehen und sowohl in denen unter E. Hochehrw. Domcapittuls Botmäßigkeit gelegenen und von weltlichen Personen bewohnten Häusern, als auch in denen Häusern, so dem Kloster und denen drei Collegiatstiftern zustehen und durch Weltliche bewohnet, die Auspfändung, ob es von Nöthen, solle verrichten helfen, aber den Domvogtei-Frohnen auch mit darzu nehmen, wann in

Digitized by Google

denen Häusern, so des Domcapittuls Jurisdiction unterworfen, die Einsammlung und Auspfändung geschieht.

Damit es aber vors Fünfte der Häuser und Höfe auch andere Gebäude halber, so zur Domkirchen und Domdechanei eigentlich gehören und auf dem Neuen Markt und Tröllmännichen daselbst gelegen sein, keinen Irrthum oder Zweifel geben möge, so sind dieselben allesamt in ein besonderes Verzeichnis gebracht und beides dem Amt der Möllenvogtei und des Domcapittuls Vogtei ein versiegeltes Exemplar zur gewissen Nachrichtunge zugestellet worden, dann obwohl zweier weltlicher Höfe halber, der Kotzen hinter dem Barfüsterkloster (!?) und Christof Johann von der Asseburg Hofs beim Schenkhause zum Schlage gelegen, wie auch wegen des vom Rath der Altenstadt zu Syndicatwohnung vor langen Jahren abgetretenen Hauses Zweifel vorgefallen, so solle jedoch des Domcapittuls Vogtei die Ober- und Untergerichte in solchen dreien Häusern zu exerciren ferner berechtigt sein.

Anlangend vors Sechste, wenn die Ober- und Untergerichte in den Häusern des Klosters Beatae Mariae Virginis und der dreier Collegiatstifter S. S. S. Sebastiani, Nicolai und Gangolphi auf dem Neuen Markt der Altenstadt, ingleichen des Collegiatstifts S. S. Petri et Pauli und des Klosters S. Agneten in der Neustadt Magdeburg, wie auch in derselben Kirchen, Vor- und Friedhöfen, Kreuzgängen, Gärten und anderen absonderlichen bemelten und bezirkten (?) Plätzen und Gebäuden zustehen mögen, so ist deren beschriebenen Rechten nach außer allem Zweifel, daß solche weltliche Gerichte oberst und niederst solchen Gebäuden, Kirchen, Häusern und anderen dazu gehörigen Orten und Plätzen höchstgedachtes Herrn Administratorn Fürstl. Durchl. als dem Landesfürsten zustehen, worbei es dann auch hinfüro nicht unbillig verbleibet und nach Beschaffenheit dieses Orts bei dem erzstiftischen Amt der Möllenvogtei gelassen werden, inmaßen dasselbe unterschiedene exercirte actus mit vorgezeigten Acten, Schriften, Registraturen beleg t und dargethan, obwohl die meisten Documenta bei dem Magdeburgischen excidio aus dem Amte vorrückt und weggenommen worden, deren es aber ohne des zur Vertheidigung dieser ihrer zustehenden Ober- und Untergerichten wegen der vor den Landesfürsten und Regenten in allen Rechten gegründeten Regul nicht bedurft, inmaßen das Amt bei seinen mündlichen Vertrag und gethanen Bericht hiervon bedinget hat.

Dann obwohl vors Siebente, soviel die Ober- und peinliche Halsgerichte betrifft, das Closter Beatae Mariae Virginis und die vier Collegiatstifter deroselben possession vel quasi praetendiret und vorgewendet, auch mit actibus solche darthun wollen, so ist jedoch hieraus nichts Beständiges zu dergleichen Gerichten Behauptung wider die beschriebenen Rechte und wider des Herrn Administratorn Fürstl. Durchl. als des Landesfürsten fundirte Intention zu nehmen gewesen, so eine rechtmäßige Verjährung derzeigen mögen, noch weniger haben bemelte Closter

Digitized by Google

und die vier Collegiatstifter einige Concession oder Vergünstigung vorzuweisen, sondern aus alten Registraturen ist es offenbar, daß ihnen die Obergerichte oder peinliche Halsgerichte niemals zugestanden, darumb sie sich deren auch hinfüro bei alle und jeden darzu gehörigen Fällen und Processen nicht anzumaßen noch zu gebrauchen haben, doch soll es mit deroselben Exercirung beides, Captur halben oder sonsten, vom Amt der Möllenvogtei bescheidentlich und also auf begebende Fälle gehalten werden, daß solche in des Closter Beatae Mariae Virginis Refier mit des Probstes geheimer Wissenschaft und in der Collegiatstifter und des Closters S. Agneten Bezirk und Häusern mit jedes Stifts Dechands oder Senioris pro tempore und der Dominae oder des Probsts S. Agneten Wissen allezeit vorgenommen werde, wie dann solches hiebevor also zu halten verordnet worden.

Würde aber auf Seiten eines Stifts oder Klosters der Missethäter verwarnet und daß er hierüber entkommen, beweislich sein, soll das Amt hernach bei solchem Stifte oder Kloster mit dergleichen Anzeige und Vorwissen zu verfahren nicht schuldig sein.

Was nun vors Achte an Unter- und Erbgerichten den benannten Klöstern und Stiftern zukomme und nachgelassen sein solle, dabei ist zuförderst nöthig, einen Unterschied zu machen zwischen der Kirche oder anderen geistlichen Sachen und den weltlichen Händeln, auch den Mißhandlungen, welche in die Erbgerichten und nicht in die Obergerichte darvon hierober disponiret, desgleichen zwischen geistlichen und weltlichen Personen, so auf den Klöstern und in denselben, wie auch in der Stifter oder ihren eigenen Häusern wohnen; wann demnach bei Kirchen oder andere geistlichen Sachen Irrung oder Streit vorfället, doch nicht in Ehesachen, denn deren Cognition in die Officialey gehörig, so mögen ermelte Klöster und Stifter und derselben Häupter und Gliedmaßen selbsten solche Irrungen schlichten und in Richtigkeit bringen oder an E. Hochehrw. Domcapittul als caput unionis clericalis gelangen lassen, und so daselbst oder vor desselben hierzu verordneten Commissarien die Sachen nicht zu entscheiden, ferner vor die ganze Union bringen und daselbst der Sachen Erörterung gewärtig sein, inmaßen es bishero nach Ausweisung der alten Akten also bräuchlich und gehalten worden, welches dann ebenmaßig vor aller weltlichen Sachen und Händeln, so unter ihnen und ihren angehörigen Kirchenpersonen und Geistlichen sampt den Dienern und Gesinde würden vorfallen, solle verstanden werden und in casibus voluntariae et statutariae jurisdictionis dem Herkommen nach darauf extendiret sein, jedoch wann es Mißhandlung anbetrifft, obgleich deren Bestrafungen den Untergerichten zustehen würde, soll doch hierin mit geheimbten Vorwissen der Klöster Probst und jedes Stifts Dechands oder Senioris pro tempore, wo der Thäter anzutreffen, dem Amt der Möllenvogtei der Hausuchung, Bestrickung oder Captur anzuordnen und die Delinquenten, es geschehe per viam inquisitionis oder

Digitized by Google

accusationis, des Amts rechtmäßiger Vindicirung unterworfen sein.

Mit den weltlichen Personen, so auf den Klöstern und in derselben, wie auch in der Stifter Häusern wohnen, ob sie solche oder andere dahin gehörige Gebäude zur Miethe oder eigenthümlich haben und besitzen, soll es wie sonsten mit den weltlichen Personen, so am Neuen Markt oder auf der Freyheit in der Neustadt unter dem Amt der Möllenvogtei sich befinden, beides in peinlichen und bürgerlichen Gerichtsfällen und Händeln gehalten und sie im Amt der Möllenvogtei zustehen und auf Klagen Rede und Antwort zu geben schuldig, auch hierwieder die Wohnung in der Klöster oder Stifter Häuser zur Exemtion vorzuschützen nicht befugt sein, wie dann über alle den beiden Klöstern und den vier Collegiatstiftern zuständige auch eigenthümliche Häuser und Gebäude ein beglaubtes Verzeichnis solle gefertiget und dem Amt der Möllenvogtei Irrungen zu verhüten solle gegeben werden.

Es sind aber vors Neunte in diesem Ausspruch nicht mit gemeinet noch begriffen die Ober- und Untergerichte, so dem Kloster Beatae Mariae Virginis und den Collegiatstiftern S. S. S. Sebastiani, Nicolai und Gangolphi außerhalb der Stadt Magdeburg auf ihren Dörfern oder andern zugehörigen Gütern zustehen, welche ihnen, allermaßen sie solche hergebracht, ferner ohne Eintrag nicht unbillig bleiben und gelassen werden.

Sofern es sich auch vors Zehnte begeben würde, das ein und anders, so den Verträgen mit der Altenstadt zuwider, aufm Neuen Markte vorginge und deswegen vom Rathe in der Möllenvogtei geklaget und umb Abstellung angehalten würde, so solle der Möllenvogt, aufn Fall die Häuser und Personen, wider die es gesuchet, nicht in der Möllenvogtei Gerichte gehören, mit dem Capittul vorhero daraus Communiciren und darauf solche Anordnung geschehen, damit dergleichen Dingen möge bei Zeiten begegnet und andere Ungelegenheit verhütet und abgewendet werden, wie dann auch an ihm selbst billig und hinfüro anders nicht zu halten, als daß die Häuser am Neuen Markt und aufn Freiheiten in der Alten und Neustadt Magdeburg ehrlichen und unbrüchtigsten (!) Personen vormiethet und keine andere daselbst eingenommen werden.

Wie nun dieser Ausspruch über die von Alters und bishero vorgefallene Streitigkeiten wegen der Ober- und Unter- oder peinlichen und bürgerlichen Gerichte bei dem Erzstift. Amte der Möllenvogtei, bei des Domkapituls Amt der Vogtei und bei dem Closter Beatae Mariae Virginis, auch bei den Collegiatstiftern S. S. S. Sebastiani, Nicolai et Gangolphi aufn Neuen Markt in der Altenstadt und bei dem Stift S. S. Petri et Pauli und dem Closter S. Agneten in der Neustadt Magdeburg den beschriebenen Rechten und dem hergebrachten üblichen Gebrauch nach Ausweisung vorhandener Abschiede, Verträge, Registraturen und anderer Akten gleichförmig und gemäß, also haben sich alle Theile hiernach zu achten und in vorfallenden geistlichen, bürgerlichen

Digitized by Google

und peinlichen Sachen diesen Recess vor ihre Regel und Richtschnur zu halten mit wiederholten Vorbehalt, da sie samt oder sonders eines mehreren als ihnen hierinnen zugebilliget und verstattet, der obern und Untergerichte und deroselben Exercirung halber berechtiget zu sein vermeinen und ausführen würden, daß durch diesen Recess ihnen nichts solle praejudicirt, nach solches wie Recht darzuthun benommen sein, sondern sie darmit gehöret, inmittels aber bei diesem Ausspruch und desselben steifer Observirung allerdings bleiben und gelassen werden. Urkundlich mit höchst ermelter Fürstl. Durchlaucht Secret bedrückt und geben zu Hall am 24. Februari Anno 1648. Augustus.

Als Gerichtsstätte, wo der Möllenvogt Gericht hielt, wird die Stelle vor dem Moshause oder vor der roten Thür erwähnt. Das Moshaus war der erzbischöfliche Palast und es ist erklärlich, daß der Erzbischof als oberster Gerichtsherr hier Gericht hielt. Schon am 24. November 1309 in dem Vertrage des Erzbischofs Burchard III.[1]) wird bestimmt, daß man keinen Bürger der Altstadt vor dem Moshause verklagen, noch verfesten soll, sondern da, wo die handhafte That geschehen ist. Daß nachher der Möllenvogt als erzbischöflicher Richter und Vertreter seines Herrn hier ebenfalls das Gericht hielt, ist erklärlich. Und dieses Gericht galt als das höchste, hier wurde schließlich, wenn der Thäter nach dreimaliger Ladung sich nicht stellte, die Verfestung, d. h. Landesverweisung auf ein Jahr, und stellte er sich auch dann noch nicht, die endgültige Verfestung ausgesprochen, also eine Verurteilung in contumaciam und dauernde Landesverweisung. Diese Verfestung hier im erzbischöflichen Gerichte vor dem erzbischöflichen Hofe mußte auch erfolgen, wenn Bürger der Neustadt oder der Sudenburg sich nicht dem städtischen Gerichte gestellt hatten.[2])

Nun wird aber neben dem Gerichte vor dem erzbischöflichen Hofe auch noch das vor der roten Thür erwähnt, zuerst in der eben angeführten Urkunde vom 27. Juni 1463. Es heißt da: unsers gnedigen hern gerichte vor der roden dor uppe dem nien markede. In der Willkür für die Sudenburg vom 3. September 1469 heißt es: unser gericht vor unserm hofe und der rothen thoer zu Magdeburg.[3]) Bei dem Juden-

[1]) Magdeb. U.-B. I. Nr. 251.
[2]) Magdeb. U.-B. II. Nr. 851.
[3]) Magdeb. U.-B. III. Nr. 108.

Digitized by Google

krawall 1492 sagt der Möllenvogt Reynhart zu den Schmiedegesellen: Ich muß euch versesten und darnach vor dem Moshause oder vor der roten Thür mit Recht verfolgen.[1]) Es fragt sich nun, ob die Stelle vor dem Moshause dieselbe ist, wie vor der roten Thür, ob also die rote Thür sich an dem erzbischöflichen Palaste befunden hat. Diese Frage ist schwer zu entscheiden, denn die Ausdrücke „vor unserm Hofe und der roten Thür" und „oder der roten Thür" können doch zwei gleichbedeutende Begriffe bezeichnen. Auch ist das Gericht dasselbe oder wenigstens ist es dieselbe Instanz, denn die Versestung in dem Gerichte vor dem Moshause und der roten Thür wird einige Male als die höchste bezeichnet[2]), und dies ergiebt sich auch von selbst aus den Bestimmungen über die Versestung in den öfter angeführten Urkunden. Gleichwohl scheint es sich hier dennoch um zwei verschiedene Gerichtsstätten zu handeln, denn wir können noch die Lage der roten Thür bestimmen. Am 30. September 1489 nämlich erlaubt Erzbischof Ernst den Brüdern vom gemeinsamen Leben, auch Hieronymiten oder Troilusmönchen, in Magdeburg eine Niederlassung zu gründen und zwar in loco, qui pridem apud rubeam portam appellari consuevit et nunc vulgariter deveshorn nuncupatur.[3]) Nun ist es aber bekannt, daß diese Niederlassung der Brüder unten am Fürstenwall in dem Sack, wo jetzt das Oberpräsidium liegt, erbaut war. Die Oertlichkeit hieß später noch lange im Volksmunde „das Trillmännchen", was aus „Troilusmönche" entstellt ist. Ebenso ist bekannt, daß der Weg, der zwischen der Elbe und dem weit hinunterreichenden Garten des Klosters U. L. Frauen entlang lief, das Diebeshorn oder der Diebeshorn, lateinisch cornu furum, hieß.

Die obige Angabe, daß damals erst der Name Diebeshorn aufgekommen sei, ist nicht zutreffend, denn wir finden diesen Straßennamen schon 1323[4]) und dann öfter in der folgenden Zeit in den Urkunden des Klosters U. L. Frauen, weil der

[1]) Magdeb. U.-B. III. Nr. 800.

[2]) Z. B. Magdeb. U.-B. III. 108. 1221 in den beiden Willküren für die Sudenburg.

[3]) Magdeb. U.-B. III. Nr. 704.

[4]) Hertel, U.-B. des Klosters U. L. Fr. Nr. 181.

Digitized by Google

Probst dieses Klosters die Lehen an den dort gelegenen Häusern hatte. Das Diebeshorn nahm seinen Anfang an der Seidenbeutelpforte d. h. da, wo die jetzige Fürstenstraße (früher der seidene Beutel) an den freien Platz am Ende der Heiligen Geiststraße stößt. Da begann auch das Gebiet des Neuen Marktes. Dennoch wird sowohl längs des bis dorthin reichenden Gartens des Klosters U. L. Frauen eine Stadtmauer erwähnt, als auch wird das Diebeshorn als zur Altstadt gehörend bezeichnet.[1]) Doch das ist für unsere Untersuchung gleichgültig. Für uns kommt es nur darauf an, die Lage der roten Thür zu bestimmen, und nach jener Angabe in der Urkunde für die Hieronymiten müssen wir sie unten am Fürstenwall suchen. Dorthin hatte jedenfalls der Möllenvogt einen Ausgang von seinem Hofe,[2]) auf dem auch die Verbrecher geführt wurden. Dann aber wird es auch klar, warum die Straße Diebeshorn hieß. Sie mußte jedenfalls zur Geleitung der Verbrecher, unter denen Diebe am zahlreichsten vertreten gewesen sein mögen, benutzt werden und erhielt davon den Namen, ganz in derselben Weise, wie der Diebsteig, bei dem die Entstehung des Namens vom Transport der Diebe aus der Neustadt geradezu bezeugt ist. Daß der Name deveshorn, difeshorn nicht von tief abzuleiten ist, lehrt schon der Sprachgebrauch, da die niederdeutsche Form für tief — deep lautet. Auch giebt es keinen hohen Horn, denn ein Horn bedeutet immer eine hornartig auslaufende Landspitze an einem Flusse. Der lateinische Name cornu furum deutet außerdem auch auf Diebe hin. — Was die Zugehörigkeit dieser Oertlichkeit anbetrifft, so wird die Straße selbst erzbischöflich, die dort stehenden Häuser aber städtisch gewesen sein.

Nun könnte man aber noch einwenden, daß die Bezeichnung „das Gericht vor dem Moshause" doch auch auf jene Stelle deuten könnte, daß also immerhin nur von einem einzigen Gericht die Rede sein könne. Dem ist aber entgegen zu halten, daß der Ausdruck vor dem erzbischöflichen Palast immer nur auf die Seite nach dem Domplatz hin bezogen wird, die andere Seite nach der Elbe zu wird als hinter dem Palast bezeichnet. Ebenso vor und hinter der Möllenvogtei, vor und hinter dem

[1]) U.-B. des Klosters U. L. Frauen 313. 365.
[2]) S. Schöffenchronik S. 307.

Digitized by Google

Dom u. s. w. Durch zahlreiche Urkunden wird dies bestätigt. Wenn also das Gericht vor dem erzbischöflichen Palast gehalten worden ist, so ist dies auf dem Domplatz gewesen. Wenn aber dies so ist, so haben wir das Gericht vor dem erzbischöflichen Palast von dem vor der roten Thür zu unterscheiden und wirklich zwei verschiedene Gerichtstätten anzunehmen.

Warum das Gericht vor der roten Thür so genannt wurde, vermag ich nicht anzugeben, vielleicht liegt nur der ganz zufällige Umstand vor, daß die Thür ursprünglich einen roten Anstrich hatte.

Wer die Beisitzer oder Schöffen in dem Gerichte vor der roten Thür gewesen sind, darüber findet sich nirgends eine Angabe. Da aber am Neuen Markte nur Geistliche und deren Dienstleute wohnten, die nicht zu Schöffen genommen werden durften, so darf man vermuten, daß Bürger aus der Neustadt, der Sudenburg oder aus S. Michael als Beisitzer zu diesem Gerichte hinzugezogen wurden, wie es auch in dem Gerichte in jenen Orten selbst geschah.

Dem Möllenvogt gehörten am Neuen Markt und in den Vorstädten sowohl die Unter- wie die Obergerichte, d. h. die Civil- wie die Kriminalgerichtsbarkeit (über Hals und Hand,) wie dies in allen Verträgen ausdrücklich bestimmt wird. Die peinlichen Strafen, die hier verhängt wurden, wurden in der älteren Zeit auf dem Saumarsch[1]) vollzogen (1432) später

[1]) Der Saumarsch war das breite Elbufer unterhalb des jetzigen Fürstenwalls, welches jetzt hauptsächlich von der Eisenbahn eingenommen wird. Er zog sich bis an die Grenze des Kloster Bergischen Besitzes und gehörte in das dem Möllenvogt zustehende Meiergericht. (S Magd. U.-B. II. Nr. 709). Dorthin ging ein Thor aus dem Möllenhofe. Ueber seinen Besitz stritten der Erzbischof und die Stadt 1432, wobei jener für sich geltend machte, daß dort vom Möllenvogt verurteilte Verbrecher hingerichtet seien, die Stadt dagegen behauptete, daß Hinrichtungen kein Recht beweisen könnten, da kein Gericht dort stattgefunden habe. (Vgl. Magdeb. U.-B. II. Nr. 279. 283. 288). In dieser letzten Urkunde heißt es: testes (adiecerunt) publicum esse atque notorium a paucis annis in eodem spacio ac eciam ante curiam molendini videlicet inter fossatum iam factum, quod tunc non erat, et portam eiusdem curie nonnullos forefactores per advocatos pro tempore dicti archiepiscopi sententialiter dampnatos, quosdam gladio, quos-

Digitized by Google

meist in der Neustadt, weil der Domplatz und die anliegenden Oertlichkeiten wegen ihres ausgesprochen geistlichen Characters sich nicht dazu eigneten, denn ecclesia non sitit sanguinem. Die Verbrecher wurden daher vom Möllenvogt nach der Neustadt geführt, und weil hierbei das Gebiet der Stadt betreten werden mußte, wo dem Rate die Gerichtsbarkeit zustand, so mußte zu einem solchen Geleit die Erlaubnis des Rates eingeholt werden, der dann, wie es in dem Vertrage des Erzbischofs Sigismund in § 7 bestimmt wird, den Marktmeister und die Marktknechte zu dem Geleit durch die Stadt abordnete.[1]) In der späteren Zeit versuchte der Möllenvogt, die Hinrichtungen auf dem Neuen Markte ausführen zu lassen, wogegen aber, wahrscheinlich von der Stadt, Einspruch erhoben wurde.[2]) Dennoch wird um 1700 in dem Tagebuche des Rats eine Hinrichtung auf dem Neuen Markte, sowie andere peinliche Strafen durch den Henker erwähnt.[3]) Ein Galgen hat hier aber nicht gestanden und man bediente sich wohl des Neustädter Galgens. Die Sudenburger hatten an dem Galgen der Altstadt ihren eigenen Balken.

In der Neustadt und jedenfalls auch in der Sudenburg präsidierte der Möllenvogt dem hochnotpeinlichen Halsgericht, wobei ihm 4 Schöffen beistanden. Den Prozeß selbst lernen wir aus 2 Beschreibungen im Roten Buche der Möllenvogtei[4]) kennen,

---

dam autem ignis voragine ultimo mortis supplicio absque ipsorum civium requisicione vel concessione diversis temporibus fore punitos; quodsi cives in eodem loco proprietatem aut ius aliquid habuissent, nequaquam, ut verisimiliter se credere dixerunt, ipsi cives permisissent.

Der Saumarsch hatte seinen Namen davon, daß hier die Schweine der Bürger täglich zur Weide getrieben wurden. Er wird auch als Wiese (pratum) bezeichnet. (S. Magdeb. U.-B. II. Nr. 283 S. 277).

[1]) Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeb. 1. Aufl. II. S. 331.

[2]) Im städtischen Archiv M. 9 findet sich dieser Protest ohne Datum, Adresse und Unterschrift. Er ist jedenfalls um 1670 verfaßt, da noch vom Administrator die Rede ist und zugleich von der Meinung, welche man in Berlin über diese Sache haben würde, gesprochen wird.

[3]) Einige Beispiele hierfür berichtet das Tagebuch des Rates der Stadt Ms. fol. 65 der Stadtbibliothek. Die Neustadt hatte wahrscheinlich auch ihren eigenen Scharfrichter, damals Meister Herzog..

[4]) R. B. der Möllenvogtei I. fol. 915 und 907.

Digitized by Google

von denen wir hier die zweite geben, weil sie anschaulicher ist. Während in der ersten der Möllenvogt selbst, ein schwarzes Stäbchen in der Hand haltend, den Prozeß leitet, finden wir in der zweiten einen Vertreter, ein Beweis für die oben aufgestellte Ansicht, daß der Möllenvogt sich in der Neustadt beim Gericht vertreten lassen konnte. Aus der folgenden Beschreibung lernen wir die ganzen Förmlichkeiten kennen, die bei einem solchen Verfahren beobachtet wurden. Auffallend dabei ist, daß der Fiskal, der die Anklage vertritt, aus S. Michael und nicht aus der Neustadt ist. Ob dies seinen besonderen Grund hat, vermag ich nicht anzugeben. Der erste im Roten Buche verzeichnete Prozeß war am 22. Oktober 1657 gegen eine Frau, die ihren Mann getötet hatte, der hier folgende gegen einen Kirchenräuber.

Beschreibung

eines hochnotpeinlichen Halsgerichts und wie solches bey Justificirung Marx Retmars, welcher wegen Kirchenraubes am 9. Augusti anno 1667 in des Fürstl. Amts der Möllenvogtey Gerichten mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht worden.

Judex (Ego der Gerichtsschultz Michael Hempel) fraget den 1. Herrn Schöppen (dieser war Herr Bürgermeister Zacharias Schäffer):

Herr Schöppe, ich frage Euch, ob es an der Zeit, daß ich des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Augusti, postulierten Administratoris des Primat- und Erzstifts Magdeburg, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meißen, Ober- und Niederlausitz, Graffen zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein etc. meines gnädigsten Fürsten und Herrn und Sr. Fürstlichen Durchlaucht Amts der Möllenvogtey Gerichten alhier in dieser Neustadt Magdeburg Hochnothpeinlich Halsgerichte einem Jeden zu seinen Rechten hegen möge?

Scabinus 1 respondet:

Ja es ist an der Zeit.

Judex fragt den 2. Herrn Schöppen (dieser war Herr Br. Johann Heinrich Struve):

Herr Schöppe, Ich frage Euch, wie ich meines gnädigsten

Digitized by Google

Fürsten und Herrn in dieser Neustadt Magdeburg Hochnothpeinliches Halsgericht hegen solle.

Scabinus 2 respondet:

Gebietet Recht und verbietet Unrecht und des Dinges Unlust und daß Niemand sein selbst oder eines andern Worte in gehegter Bank rede, er thue es denn mit Urlaub.

Judex (den Stab oder das bloße Schwert, welches letztere aber nicht mehr im Gebrauch, in den Händen haltend):

Ich hege dieses hochnothpeinliche Halsgerichte zum ersten Mal, Ich hege es zum zweiten Mal, Ich hege es zum dritten Mal mit Urtheil und Recht, Ich gebiete Recht und verbiete Unrecht und des Dinges Unlust und daß Niemand sein selbst oder eines anderen Worte für Gerichte rede, er thue es dann mit Gerichts Urlaub.

Ferner Judex fragt den 3. Herrn Schöppen (dieser war H. Kämmerer Martin Bitkau):

Herr Schöppe, Ich frage Euch, ob ich meines gnädigsten Fürsten und Herrn in dieser Neustadt Magdeburg Hochnothpeinliche Halsgerichte einem Jeden zu seinem Rechten genugsam geheget habe?

Scabinus 3 respondet:

Ja, es ist einem Jeden zu seinen Rechten genugsam geheget.

Der Frohne rufet das Gerichte aus mit lauter Stimme (erat Curd Wellenberg):

Meines gnädigsten Fürsten und Herrn Hochnothpeinliche Halsgerichte ist geheget mit Urthel und Recht zum ersten, zum andern, zum dritten Mal; hat Jemand vor diesem Hochnothpeinlichen Halsgerichte zu klagen, der komme für, wie Recht ist, die Gerichte wollen einem Jeden Rechts verhelfen.

Darauf trate der Fiscal oder Ankläger für und sagete[1]) (dieser war M. Hans Ulrich aus S. Michael):

Herren Richter und Schöppen, alhier klage ich an Marx Retmann, welcher den siebenden Geboth Gottes zuwieder gehandelt, Kirchen und seinen Nächsten das Seinige abgestohlen und abgeraubet, welches er billig hätte sollen unterlassen. Ich klage

[1]) Notandum: Da muß der arme Sünder vor gehegete Bank geführet werden.

Digitized by Google

ihn an zum ersten, zum andern und zum dritten Mal, zu Hals und zu Hand und was er umb und an hat, damit soll er bezahlen heute diesen Tag. Und spricht ferner:

Herren Richter und Schöppen, vergönnet mir weiter zu reden?

Judex:

Es sey Euch vergönnet.

Fiscal:

Herren Richter und Schöppen, Ich frage Euch, ob ich heute zu Tage meine drey Anklagen in einer Klage vollbracht habe, wie sich solches zu Recht oder nach peinlicher Art gebühret?

Judex:

Ja, es ist geschehen.

Fiscal?

Bitte Erlaubnis ferner zu reden.

Judex:

Es sei Euch vergönnet.

Fiscal:

Herren Richter und Schöppen, ist es nicht billig, daß man den armen Sünder das Urthel und seine Urgicht vorlese und ihme nochmals befrage, ob er der That geständig sei?

Judex:

Ja es geschehe von Rechts wegen billig.

Darauf die Urgicht durch Herrn Br. Schäffern als Gerichtsschreibern[1]) vorgelesen und fragete den armen Sünder auf jede Punkte, ob er der Thaten geständig.

Arme Sünder antwortet Ja.

Herr Gerichtsschreiber verlase darauf das Urthel de verbo ad verbum.

Judex zerbricht den Stab.

Judex übergab dem Scharfrichter den armen Sünder und saget: Meister Georg, die Gerichte übergeben Euch hiermit den armen Sünder Marx Rettmann, daß Ihr nunmehr an ihn exequiren und vollbringen sollet, was das Urthel und Recht mit sich bracht.

Nachrichter bittet Erlaubnis und bringet für:

---

[1]) Judex, wenn kein Gerichtsschreiber vorhanden, liefet selbst die Urgicht und das Urtheil vor.

Digitized by Google

Nachdem ich heute diesen Tag das Urthel an dem armen Sünder vollstrecken und denselben mit dem Rade vom Leben zum Tode bringen soll, will ich umb ein frey sicher Geleit gebeten haben, im Fall es mir oder den meinigen wider Verhoffen mißlingen sollte, daß sich Niemand an mir und den meinigen vergreifen möge.

Der Frohne rufet dem Scharfrichter ein frey sicher Geleit aus:

Es wird hiermit dem Scharfrichter ein frey, stark und sicher Geleit ausgerufen derogestalt und also, da es über Verhoffen ihme oder den seinigen an Vollstreckung des Urtels mißlingen sollte, daß sich Niemands an ihnen vergreifen soll bey Leibes Strafe.

Scharfrichter begehret wieder ein Abtritt.

Judex:

Es sey Euch vergönnet.

Judex fragt den 4. Schöppen (dieser war Rathmann Matthias Kleinhempel):

Herr Schöppe, ob es an der Zeit, daß das Hochnothpeinliche Halsgerichte wieder aufzuheben.

Scabinus 4 respondet:

Ja, es ist an der Zeit.

Judex 1 (stehet mit den Herren Schöppen zugleich auf[1]) und saget):

So will ich das Hochnothpeinliche Halsgerichte im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes aufgehoben haben.

Gerichtsstrafen hatte der Möllenvogt einzunehmen, die teils ihm zufielen, wie es in der Bestallung des Möllenvogts Heidenreich von Vyhanden bestimmt ist, teils unter den Einnahmen des Erzbischofs verrechnet werden mußten.

Nur während der Herrenmesse übte der Rat der Stadt auch auf dem ganzen Neuen Markte, mit Ausnahme der Häuser geistlicher Personen die Gerichtsbarkeit aus, wie es ihm schon von Erzbischof Erich zugesichert war. Woher diese Bestimmung rührt,

[1]) Notandum: Die Gerichtsbänke seynd nicht umgestoßen worden.

Digitized by Google

worauf sie begründet ist und wie alt sie ist, wird kaum zu bestimmen sein. Möglich daß es mit dem durchaus weltlichen oder geschäftlichen Charakter der Messe zusammenhängt, oder damit, daß die Stadt als solche allein berechtigt war, Märkte abzuhalten. Stellte doch später die Stadt auch die Buden für die Verkäufer zur Feilhaltung ihrer Waaren. Nahte die Messe heran, so ließ der Rat durch einen besonderen Beamten, (später den Marktmeister, vorher wahrscheinlich durch den Schultheißen) die Gerichte vom Möllenhofe holen und nach 8 Tagen — so lange dauerte die Messe — wieder dahin überantworten. Am Matthäustage (21. September) Mittags 1 Uhr, wenn die Glocken läuteten, wurden die Gerichte dem Rate übergeben. Als (c. 1640) der Rat die Gerichte schon am 20. September forderte, der Möllenvogt sich aber weigerte, schon an diesem Tage sie auszuliefern, nahm sie der Rat eigenmächtig und ließ dem Möllenvogt sagen, es bedürfe der Tradierung nicht mehr.[1])

Soviel von der Gerichtsbarkeit des Möllenvogts. Aber er war auch in der Verwaltung der Vertreter des Erzbischofs und hier ist seine Thätigkeit eine sehr mannigfaltige. Wir wollen daraus nur einiges hervorheben. Daß der Möllenvogt auch in dieser Hinsicht viele Uebergriffe des Rates von Magdeburg abzuweisen hatte, liegt auf der Hand und ist schon oben bei Gelegenheit des Meiergerichts erwähnt worden. Aber auch sonst mußte er überall die Rechte des Erzbischofs wahren und sich seiner Unterthanen annehmen, wenn diese von andern belästigt oder geschädigt wurden. So z. B. hatte der Abt von Berge einen Graben bei der Sudenburg gemacht und dadurch die Landstraße beschädigt. Deshalb ließ der Möllenvogt den Graben einfach wieder zufüllen. Er hätte auch den neuen Galgen, den der Abt gebaut hatte, umgehauen, wenn er nicht fürchtete, daß man ihn den Galgenbrecher nennen würde.[2]) Die Aufsicht und Instandhaltung der Wege und Straßen, sowie die Rechte darüber standen dem Möllenvogt in seinem Bezirke zu. Interessant ist eine Verhandlung vom Jahre 1650, welche uns

[1]) S. darüber das Aktenstück M. 3 Vol. II fol. 39 ff. im städtischen Archiv.

[2]) Magdeb. U.-B. III. Nr. 800.

Digitized by Google

zugleich über die gepflasterten Wege bei der Stadt Nachricht giebt und ebenso wiederum zeigt, wie auch hier die Kompetenzen des Möllenvogts mit denen des Rates der Altstadt zusammenstießen.

Als nämlich im Jahre 1650 der Rat der Altstadt den Steinweg aus dem Neuen Markte nach dem Sudenburger Thor zu pflastern und auszubessern begann, im Jahre vorher aber der verstorbene Vogt Barthold Struve dies ausgeführt, läßt der Möllenvogt zwei alte Steinsetzer aus der Neustadt, Joachim Schulze und Michael Brumbey, vernehmen, die von den Pflasterungsverhältnissen gute Kundschaft haben. Joachim Schulze, 60 Jahr alt, sagt aus:

Er hätte vor langen Jahren, noch vor dem Kriegswesen, den Steinweg von dem Schlagbaume an, so bei dem Hause zum güldnen Hufeisen gestanden, bis an das Sudenburger Thor, auch durch das Thor bis an den ersten Schlagbaum an der Sudenburg in die 3 Mal helfen ausbessern und pflastern, das Sudenburger Thor hätte er 5 Mal ausgepflastert und gebessert, und wäre allemal von dem Rate in der alten Stadt davor gelohnet worden. Vor dem Thurm aber an dem Neuen Markte hätte ein Jeder, der in den Häusern gewohnet, sein Steinpflaster selber halten müssen. Aus dem Kröckenthor hätte der Rat in der Altenstadt bis an die Brücke, so über die Schrote nach dem Gerichte[1]) zu gehet, pflastern, jenseit der Brücken aber das Amt der Möllenvogtei das Pflaster halten müssen.

Den Steinweg in der Sudenburg hätte ein jedweder Bürger vor seiner Thüre halten müssen, außer der Sudenburg in Michael[2]) bis nach Kloster Berge hätte er auch helfen machen wohl vor ein 40 Jahren und hätte dieser Steinweg sonderlich Einkommen. Es wären auch sonderliche Verordnete darzu gewesen, die man Steinkuhlenherren genennet, die die Einkünfte eingenommen und den Steinweg davon erhalten. Zu demmal wäre der alte N. (Valentin Helmstedt) in der Sudenburg Kuhlenherr gewest, hätte den Steinweg machen lassen. Jenseit Kloster Berga aber durch Buckau weg müßte das Amt der Möllenvogtei den Pflaster halten; das hätte er vor der Zeit, auch die Brücke bei Berga pflastern helfen und wäre im Amte davon gelohnet worden. Er könnte dieses im Nothfall mit seinem Eide und christlichen Gewissen aussagen und wenn es begehret würde, erhalten. Aus dem Ulrichsthor ginge ein Steinweg, den hätte er ganz neu machen helfen, denselben müßte der Rath der Altenstadt Magdeburg halten, wie auch den Steinweg von dem Siechenhofe nach S. Ulrichsthor der Rath der Altenstadt gleichfalls

[1]) Galgen.

[2]) Der Flecken St. Michael.

Digitized by Google

halten müssen, von dem Siechenthor weg nach der Schlenter Mühle wärts hätte der Rath in der Sudenburg gehalten.

2. Michael Brumbey, 62 Jahre alt, sagt, es wären wohl 30 Jahr, da hätte er nebst 5 andern den Heimweg von dem Sudenburger Thor an die ganze Altstadt durch ausbessern helfen; davor wären sie von dem Rathe der Altenstadt gelohnet worden. Zeuge hätte damals vor einen Gesellen bei des Rats Steinsetzer gearbeitet und wären von dem Rate in der Altenstadt gelohnet worden, das Pflaster durch Michael bis an Kloster Berga hätte der Rath der Altenstadt nicht, sondern der Sudenburger Rath, und jenseit Kloster Berga das Amt der Möllenvogtei zu halten.

Das Steinpflaster von dem Siechenhofe bis nach dem Ulrichsthore hätte er auch vor dem Kriegswesen helfen ausbessern und wäre von dem Rathe in der Altenstadt gelohnet worden, imgleichen von dem Kröckenthore an bis an der Schrotbrücken kegen St. Lorenz Pforten hätte auch der Rat der Altenstadt, jenseits der Brücken aber das Amt der Möllenvogtei pflastern lassen; könnte dieses Jurato erhalten.[1])

Die Verwaltung der Forsten stand auch dem Möllenvogt zu. Er hatte dort das für Bauten und zum Brennen nötige Holz schlagen zu lassen. Im Jahre 1492 waren in Güsen 163 Stück Bäume zum Bau der Kanzlei geschlagen worden. Da der Transport zu Wasser wegen niedrigen Standes der Elbe und wegen schlechten Weges zur Ladestelle sich als unthunlich erwies, so schlug der Möllenvogt den Transport zu Lande vor und reichte dem Erzbischof eine Liste ein, wieviel Wagen von den einzelnen Städten, Stiftern und Herren gestellt werden sollten.[2]) Dem Leibarzte des Erzbischofs Ernst, Dr. Andreas Hirschhorn, mußte er jährlich ein Schock Brennholz aus dem Biederitzer Forst liefern.[3])

Ebenso den Judenschutz scheint der Möllenvogt ausgeübt zu haben, der sonst dem Erzbischof als dem Landesfürsten zustand. Wenigstens nimmt er sich ihrer an, als sie 1492 von den

[1]) R. B. der Möllenvogtei I. S. 682, bezeichnet als Registratur vom 28. August 1650. Darauf folgt fol. 685 noch eine Zeugenaussage Joachim Schultzes vom 11. November 1652, die wesentlich denselben Inhalt hat. Es mag daraus ergänzt werden, daß die Einkünfte für das Pflaster in der Sudenburg aus gewissen Aeckern genommen wurden. Wenn die Möllenvogtei pflastern ließ, so wurden der Sand und die Steine von des Amts Unterthanen angefahren.

[2]) Magdeb. U.-B. III. Nr. 800.

[3]) Magdeb. U.-B. III. 1533.

Digitized by Google

Bürgern, besonders den Schmiedeknechten verfolgt und verletzt wurden.[1]) Er nahm daher auch die Sachen der verfehmten Juden in Verwahrung. — Ferner muß der Möllenvogt auf richtiges Maß und Gewicht in seinem Gebiete achten, er macht dem Rate von Zerbst Vorschläge über die geeignetste Aichung der Fässer, in denen das Bier nach Magdeburg gebracht wurde, und manches andere.

Am meisten aber nahmen seine Thätigkeit wohl Zoll- und Geleitsachen in Anspruch. Darüber waren fortwährend Streitigkeiten mit der Stadt, sowohl über den Zoll auf der Elbe, wie über das Geleite auf den Landstraßen[2]): Von der einen Seite wurde mit Recht über die vielen Belästigungen geklagt, deren die Reisenden mit ihren Gütern unterworfen waren, von der andern Seite mit nicht geringerem Rechte über die Verletzungen der Privilegien und Freiheiten, die den Magdeburgischen Kaufleuten eingeräumt waren. Um diesen zu begegnen, wurde im Jahre 1486 dem Rate der Stadt der Vorschlag gemacht, daß die Fuhrleute Ausweisbriefe über die von ihnen geführten Waaren bei sich haben sollen, die der Möllenvogt bescheinigen und besiegeln mußte.[3])

Es verlohnte wohl der Mühe, eine Untersuchung über die Zollstreitigkeiten zwischen Erzbischof und den städtischen Kaufleuten anzustellen, die sowohl an den Zollstätten an der Elbe, wie im Lande entstanden. Diese haben sich noch bis in dieses Jahrhundert hineingezogen.[4]) Auch der folgende vom Möllenvogt dem Administrator August gemachte Vorschlag, wie man am sichersten den Zoll von den aus Magdeburg ausgehenden

[1]) Die Verfolgung der Juden war in Folge der Beleidigung eines Barfüßermönchs entstanden. Die Barfüßer aber waren die Geistlichen der Schmiedeknechte, welche darum für jene Partei ergriffen. Magdeb. U.-B. III. Nr. 800 ff.

[2]) Später wurde zur Erhebung des Landzolles ein besonderer Einnehmer gehalten, welcher, im Amte der Möllenvogtei vereidet, seine Rechnung bei der fürstlichen Kammer in Halle ablegen mußte. Vgl. die Aktenstücke M. 3 Vol. I und Vol. II fol. 57 im städtischen Archiv.

[3]) Magdeb. U.-B. III Nr. 631.

[4]) Vgl. Magdeb. Geschichtsbl. XXXV. S. 222: Zur Geschichte der Elbschiffahrt.

Digitized by Google

und dahin kommenden Wagen erhalten könne, gehört hierher. Derselbe lautet[1]):

Hochwürdigster —.

Es ist zwart bishero gebräuchlich gewesen, welches auch den Verträgen gemäß, daß E. E. Raths der Altenstadt Magdeburg Thorwächter niemand fahren lasse, er habe dann aus dem fürstl. Amte der Möllenvogtei ein Zeichen[2]) oder Zeddel, daß der Zoll entrichtet oder daß er frey, ihnen übergeben, davor sie ihre Gebühr bekommen, aber nunmehr auf gemelten Raths Veranlassung und expresse Anzeigung wird von Fuhrleuten oder Wagen Niemand mehr aufgehalten, sondern wer es wagen will ohne Zeddel, passirt. So fordern auch die Thorwächter nicht mehr ihre Gebühr und ist des Raths Meinung, hierdurch ihre Intention zu erlangen, nämlich die Einnehmung des Landzolls einem Bürger aufgetragen werden müsse und solle, welches wieder große Confusion und Unterschleif abgeben würde, inmaßen man bis dato noch nicht erfahren können, wo die Uebermaße geblieben, als will höchstnötig sein, an alle nahest angelegene Oerter, sonderlich zu Salze, Calbe, Brumby, Biere, Förderstedt, Gatersleben, Staßfurt, Egeln, Hadmersleben, Wanzleben, Dreileben, Alvensleben, Haldensleben, Wolmirstedt, Hohenwarte, Königsborn, Biederitz und Crackau bei einer gewissen Strafe ernstlich anzuortern, daß kein Wagen, so in Magdeburg gewesen, er sei beladen oder nicht, durch oder vorbei passirt oder eingelassen werde, er habe dann vom Amtsschreiber der Möllenvogtei einen bekenntlichen Zeddel vorzuzeigen, daß er den Landzoll allda entrichtet oder davon befreit, und diejenigen, so solchen Zeddel nicht haben, anzuhalten und zu Abfindung an die Möllenvogtei nach Magdeburg zu verweisen, alsdann kann man auch die Unkosten, so auf die Thorwärter jährlich gehen, ersparen, und wann einer angehalten wird, werden die andern sich daran wohl spiegeln, könnten auch vorhero verwarnt werden.

Den 22. August anno 1646.

Für den Zoll auf der Elbe und die den Altstädtern darin gewährte Freiheit dürfte folgendes Aktenstück nicht ohne Interesse sein. Der Möllenvogt schreibt an den Administrator[3]):

So viel nun die gesuchte Zollfreiheit der bürgerlichen Güter anlangend, berichte E. Fürstl. Durchlaucht ich hiermit unterthänigst, daß von solchen Gütern, soviel derselben von hier nacher Hamburg oder von

[1]) Rotes Buch der Möllenvogtei I. fol. 901.

[2]) Dies war schon in den Verträgen der Stadt mit dem Erzbischof Friedrich vom 27. Juni 1463 (Magdeb. U.-B. II. Nr. 851) bestimmt. Auch dagegen wurde vielfach verstoßen und ergaben sich daher mancherlei Streitigkeiten. Vgl. das Aktenstück M. 3 Vol. II. fol. 57 im städtischen Archiv.

[3]) R. B. der Möllenvogtei I fol. 821.

Digitized by Google

hier nach dem Oberlande, Meißen, Dresden, Böhmen und fürders von Magdeburg aus verschiffet worden, ganz unstreitig kein Zoll gefordert, sondern was Magdeburger Gut ist, im Amte allhier, wie auch niederwärts zu Jerichow (aber nicht zu Sandau) frei passiret wird.

Und diese Freiheit ist klärlich enthalten in des Erzbischofs Sigismundi Vertrage anno 1562 —. Es wollen aber Supplikanten nicht die Güter allein, die sie alhier von der Stadt ab verschiffen und vor Bürgergüter angeben, sondern auch die von Hamburg aus anhero gebrachten und vor Bürgergüter angegeben werden, zu Jerichow und alhier zollfrei passiret wissen.

Nun weisen die noch alhier vorhandenen Zollregister von anno 1519 bis in Annum 1562 (da der Erzbischof Sigismund den Magdeburgern diese Freiheit ertheilet[1]) klärlich aus, es geben und zeigen es auch die anno 1545, 1548, 1549, 1556 von den Röm. Kaiserlichen, Churf. Sächsischen, Churf. Brandenburgischen, Fürstl. Magdeburgischen, Mecklenburgischen, Lüneburgischen etc. und anderen Commissarien zu Stendal, Jüterbock, Frankfurt ertheilten Abschiede,[2]) daß zwar bei Schiffahrt von Magdeburg aus auf Hamburg, aber nicht vice versa von Hamburg nacher Magdeburg aufwärts frei und üblich gewesen, sondern die Herzöge von Lüneburg, insonderheit aber Herzog Ernst sel. (mit Vorwendung, daß ihnen an ihrem Landzoll und ihren Unterthanen, die als Fuhrleute solche Waaren über Land gefahren, ein großes abginge) bis in Annum 1570 an die Herzöge und Stadt Lüneburg ein ernstlich kaiserlich Poenalmandat und endlich anno 1571 eine Vergleichung erfolget, der aufwärtigen Schiffahrt sich opponiret.

Derowegen auch tunc temporis, nimirum 1562, des Sigismundi Privilegium anderst nicht, als de subjecta materia qualitatibus et circumstantiis, nämlich was verschiffet und nicht was von Hamburg nacher Magdeburg geholet oder angeschiffet worden und also wie damals die Schiffahrt ab- und nicht aufwärts gegangen und üblich gewesen, verstanden werden können.

Es ist aber sensus et litera ipsius privilegii nicht observirt, sondern wie ich aus der anno 1572 und folgenden Rechnungen auch bis in Annum 1638 befinde, alles Magdeburgische Bürgergut, sowohl nieder- als aufwärts von Hamburg nacher Magdeburg zu Jerichow und im Amte der Möllenvogtei zollfrey passiret worden und hiervon haben Supplikanten (weil es beim Uebergang der Stadt Magdeburg mit Registern und Urkunden seltsam hergangen) noch eine Jahrrechnung, darinnen auch der Magdeburger eigene Güter von Hamburg frei berechnet worden, in Händen, welche sie vor diesem im Amte alhier pro-

[1]) Der Vertrag Erzbischof Sigismunds Art. 2—13. Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeb. 1. Ausl. II. S. 331.

[2]) Im R. B. der Möllenvogtei I. fol. 849. 855. 863. 873.

Digitized by Google

duciret und sich darauf berufen; und halte ich einfältig davor, daß Supplicanten Vorfahren nicht ex jure privilegii (dessen Buchstaben von Verschiffen redet), sondern ex negligentia damaliger hiesiger Beamten und aus gemeinem Vorgeben, daß die Bürgergüter frei sein müßten, auch über die von Hamburg anhero gebrachte Güter, der Zollfreiheit extensive sich gebrauchet haben.

Diesen Buchstaben des angeführten privilegii aber hat mein Antecessor Herr Bartholdus Struve sel. angesehen und darumb diese Zollfreiheit weiter nicht als auf die Bürgergüter, die von hier ab nacher Hamburg oder dem Oberlande verschiffet werden, verstehen wollen und deswegen von allen, sowohl bürgerlichen als fremden Gütern, so von Hamburg anhero gebracht, gleichen Zoll genommen.

Und ist hierbei zu erinnern, daß bei so gebrauchter Zollfreiheit der bürgerlichen Güter gleichwohl ein großer Mißbrauch und Unterschleif vorgegangen sein muß, alldieweil besage oben angeführter Rechnungen das Geleite der ganzen Schiffahrt von aller Fremden Güter, welche auf- und niederwärts von und nacher Hamburg, auch nach dem Oberlande gefahren worden, niemals so viel getragen, als hoch das Freigeleite der angegebenen Bürgergüter dieser einzigen Stadt sich belaufen, welches, wann es recht zugangen und nicht fremde vor Bürgergüter angegeben wären, nicht wohl möglich sein können.

So hat es auch wegen des Amts Jerichow dieses Geleits halber eine seltsame Gestalt, denn wann die Güter von Hamburg anhero gebracht und der Bürger darüber von dem Rathe bei seinen Pflichten vernommen werden soll, so müssen solche Güter durch das Geleite zu Jerichow schon passiret sein und hätte gleichwohl ein Beamter zu Jerichow vor erlangten dieses Amts Paßbriefe, was fremd oder Bürgergut sei, und was er verzollet nehmen oder passiren lassen sollen, nicht wissen können.

Hierwieder zwar repliciren Supplicanten, daß jederzeit, wann ein Schiff auf der Elben mit Gütern aufwärts gangen, ein Bote mit Schreiben vorher geschickt und die Kaufleute, was ihnen an Gütern geliefert würde, avisiret wären, also dann dieselben bei dem Rate ihr eigen Bürgergut angesaget, Kundschaft darüber genommen, im Amte der Möllenvogtei Geleitsbriefe geholet und damit den Boten wieder nacher Jerichow zurücke geschicket und also der Schiffer dem Geleitsbriefe nach den Zoll entrichtet hätte. Ob nun deme also sein mag, ist mir unbewußt, achte aber davor, daß oftmals solcher maßen unzweiflich mehr auf das Botenlohn, als auf das Geleite gelaufen sein müßte. Inmittelst aber weisen die angeführten Amtsrechnungen, soviel derer von 1572 bis 1638 vorhanden, daß Magdeburger Bürgergüter sowohl heraufwärts von, als niederwärts nach Hamburg zollfrei verrechnet worden. Was nun E. Fürstl. Durchl. deswegen ferner gn. verordnen wollen, stelle dero gnädigsten Gefallen ich unterthänig anheimb und bin —.

Geben Magdeburg d. 15. Martii 1652.

Digitized by Google

Unterthänigstes Postscriptum.[1])

Bei E. Fürstl. Durchl. Begehren, — die Brüderschaft der Kaufleute alhier zuvor angeführte Zollfreiheit, auch derer Güter, so von Hamburg angeschiffet werden,

Es möchten auch wohl ihre rationes (weil sie ohne Zweifel auf eine possess sich fundiren werden) als relevanten anzusehen sein; sehr gut aber wäre es, wenn auch gleichwohl solche Freiheit dem Publico zum Besten käme und die Waaren um so viel wohlfeiler gegeben, nicht aber der Privatnutzen, die Schinderei und Hochmuth dadurch gemehret und gestärket würde. Denn

1. Diese Brüderschaft an sich selbsten ist nur vor wenig Jahren aufgestiegen und führet dieses mit sich, daß dadurch ein monopolium, zumalen im Kornkauf gestiftet, als daß Commodum publicum befordert werde, zumalen kein gemeiner Bürger oder Handwerksmann fast einen Scheffel oder Wispel Korn mächtig werden kann, wo er nicht denselben von diesen Brüdern und der Gans den Hafer abkaufet, da sonsten vormals jedwedem Bürger, wer kaufen, handeln und wandeln wollen, frei gestanden.

Alle Innungen, Gesell- oder Brüderschaften seind vermöge der Vorträge von den Erzbischöfen confirmirt und bestätiget, sonsten aber nicht gestattet worden und wird man von dieser Brüderschaft darunter nichts befinden.

2. Das Geleite in E. Fürstl. Durchl. Amte der Möllenvogtei ist gering und muß man alhier glauben, was von dem Rathe der Alten Stadt vorgeschrieben und fremd oder Bürgergut genennet wird.

Daß 3. darunter ein Unterschleif gebrauchet und nach laut des Sigismundi Privilegii die wahren Wort an Eides Statt nicht beobachtet werden, ist handgreiflich, dann da verwichenen Jahres die Bürger Güter abholeten und kein Geleitsbrief darob ertheilet werden sollen, seind in des Raths Kundschaften alle Güter, bis die trubel vorbei, vor fremde Güter und nachmals desto mehr fremde vor Bürgergüter zu Erholung des Schadens angegeben worden; man hat es alhier glauben müssen und heißet doch an Eides Statt, wann gleich die Kundschaften zu Rathause durch eine Magd oder Jungen, die keinen Eid geschworen, abgeholet werden.

4. Ueber diesen Amtszoll wird geklaget, des Raths unbillige Accise und Niederlage aber nicht abgeschaffet, und obwohl, wie hoch dieselbe sein soll, in des Erzbischofs Ernesti Vertrage anno 1497 § 8 klärlich versehen, ist doch dem zuwider Accis und Niederlage so hoch gestiegen, daß laut meines Antecessoris sel. Registratur, wenn ins Amt der Möllenvogtei 2 Thaler 13 Gl. 3 Pfg. Zoll gegeben worden, dem Rathe im Fährampte 26 Thlr. Niederlage und 36 Thlr. Accise gegeben werden

[1]) R. B. der Möllenvogtei I. fol. 824.

Digitized by Google

müssen, da ihnen doch sowohl in des Erzbischofs Ernesti als Sigismundi Vertrage solche Steigerung höchlich verboten und ihnen gar nicht zustehet. Als bei E. Fürstl. Durchl. dieses Zolles Freiheit Anno 1646 der Rath zu Magdeburg gleichfalls gesuchet, ist er bis zu der Huldigung damit verwiesen worden. Was E. Fürstl. Durchl. ferner gnädigst verordnen wollen, deme bin ich unterthänigst zu gehorsamen schuldig. Datum ut literis.

Ueber die Zölle und Geleite, auch über die Schiffahrt finden sich im Roten Buche noch mehrere Urkunden, die einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben müssen, denn hier kommt es nur darauf an, die Stellung des Möllenvogts in dieser Angelegenheit zu kennzeichnen.

Durch die Ereignisse des dreißigjährigen Krieges, die so großen Einfluß auf alle Magdeburgischen Verhältnisse ausübten, blieb auch das Amt der Möllenvogtei nicht unberührt. Nach der Zerstörung der Stadt war zunächst der neu ernannte Erzbischof Leopold Wilhelm Herr des Erzstifts. Wie dieser sich zu dem Amte verhalten hat, wissen wir nicht. Wenn auch die Kaiserlichen die Stadt bald räumen mußten, so blieben doch die ganzen Verhältnisse, soweit sie die Herrschaft im Erzstift betrafen, unsicher und verworren. Der Möllenvogt Christof Schultze trat in den Dienst der Stadt und der Schweden und das Amt der Möllenvogtei schien gänzlich zu ruhen. Ja, am 14. und 15. Mai 1635 werden dem Rate der Stadt die Akten des Möllenhofes ausgeliefert und die Stadt scheint sogar selbst das Amt kurze Zeit inne gehabt zu haben.[1]) Aber schon im folgenden Jahre findet sich der neue Möllenvogt Barthold Struve, ein energischer Mann, der bei allem Entgegenkommen gegen den Rat doch die Rechte seines Amtes und seines Herrn tapfer verteidigte. Und so konnte es denn an Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Befugnisse nicht fehlen. Im städtischen Archiv finden sich 10 Volumina Akten (Sign. M 3), welche alle mit solchen streitigen Sachen angefüllt sind. Sie beginnen mit dem Jahre 1637. Mochte auch nicht in jedem Falle das Recht auf Seiten des Möllenvogts sein, meistens aber hatte er Eingriffe des Rates in seine Rechte zu verteidigen, da dem Rate das

[1]) Städt. Archiv, Aktenstück M 3 Vol. II. fol. 142.

Digitized by Google

Amt unbequem war und er auf Kosten des Möllenvogts selber seine Rechte zu erweitern suchte. Daß sich z. B. der Möllenvogt der seinem Amtsbezirk angehörenden Vorstädte Neustadt und Sudenburg annahm, war den Magdeburgern um so mehr zuwider, als sie den Wiederaufbau dieser Städte nach ihrer Zerstörung überhaupt zu verhindern suchten, um in Handel und Gewerbe die Konkurrenz derselben zu beseitigen. Sie glaubten dazu um so mehr ein Recht zu haben, als ihnen im westfälischen Friedensschluß die Ausdehnung ihrer Festungswerke auf eine Viertelmeile bestätigt war. Dadurch war ihnen allerdings das Gebiet, wo diese beiden Vorstädte gestanden hatten, zugesprochen, aber eine Schwierigkeit entstand dadurch, daß in den Vorstädten, wie in der Altstadt selber, sehr bald nach der Zerstörung die überlebenden Bürger sich wieder angefunden und neue Häuser gebaut hatten. Demnach verlangten die Altstädter die Niederreißung dieser neu entstehenden Städte, der Möllenvogt dagegen nahm sie in Schutz und übte hier, wie früher, sein Amt aus. Als daher Struve 1649 in der Neustadt eine Gerichtssitzung abhielt, ließ der Rat der Altstadt durch einen Notar Einspruch erheben, da die Neustädter gar kein Recht hätten, sich auf der Stätte wieder anzubauen.[1]) Der Protest half aber nichts, ebensowenig wie die Altstädter den Wiederaufbau der Vorstädte hindern konnten. Doch hat das seine besonderen Gründe und hängt mit dem Amte der Möllenvögte nicht zusammen.

Die Thätigkeit und die Befugnisse der Möllenvögte sind nach der Wiederkehr einigermaßen geordneter Verhältnisse dieselben geblieben: Gericht und Verwaltung. Was ihnen dabei im Einzelnen zukam, ersehen wir aus einem Verzeichnis im städtischen Archiv (M 3 vol. 1), welches wohl in das Jahr 1637 gehören wird. Dieses ist darum interessant, weil auch die Einwirkungen des Krieges auf das Magdeburger Land und speziell auf die nächste Umgebung unserer Stadt darin zum Ausdruck kommen.

Zu dem Amt der Möllenvogtei in Magdeburg gelegen gehöret die Jurisdictio, item merum et mixtum imperium 1. über den Neuen Markt auf der Straßen und etliche wenig darauf gelegene Häuser; item über zwei Häuser in der Altenstadt, die alte Münze genannt.

[1]) Rotes Buch der Möllenvogtei I. fol. 584.

Digitized by Google

2. über die Neustadt und Sudenburg Magdeburg,

3. über den Flecken Michael, welches aber beneben vorigen Orten ganz ruiniret.

4. über folgende Dörfer als:

Fermerschleben, so ganz devastiret;

Sohlen, darinnen nur determinirte Dienste;

Diesdorf, worin wegen der Dienste dem Amt die Criminalia zu exerciren gebühret, die Civilia aber gehören dem Kloster Berge.

Biederitz, Güsen } liegen jenseit der Elbe.

Sonsten beruhen gemeltes Amts Intraden und Einkünften uff folgende Hauptpunkten, als: 1. Zinsen, 2. Gleite von der Schiffahrt, 3. Holz- und Mastung, 4. Pächt und Zehendkorn, davon in specie zu berichten.

1. Von Zinsen.

Die Einnahme aller Zinsen, so zu unterschiedenen Zeiten des Jahres fällig, belaufen sich in summa auf 300 Thaler, so theils aus der alten und Neustadt Magdeburg ingleichen auch aus der Sudenburg und Flecken S. Michael vor Magdeburg, (welche aber nunmehr insgesamt eingeäschert) bishero gehoben worden, theils auch vom Lande an vielen abgelegenen Orten zu einzelnen Pfennigen, Groschen und Thalern zu fordern seind, das oftmalen das Botenlohn mehr dann die Forderung austräget, dahero die Retardaten verursachet werden.

2. Vom Geleite wegen der Schiffahrt.

Dem Erzbischof zu Magdeburg gehöret zwar der Zoll daselbst, beides zu Lande als zu Wasser, zu dem Landzoll aber wird ein absonderlicher Einnehmer gehalten, welcher im Amte der Möllenvogtei vereidet, seine Rechnung bei der fürstlichen Cammer ablegen muß.

Anreichend das Abgeleite wird dasselbe im Amt der Möllenvogtei eingenommen und berechnet, darbei aber dieser Unterschied zwischen fremden und Magdeburgischen Bürgergütern gehalten worden, daß die angeregte Bürgergüter frei passiret seind, wann dieselbe bei E. Ehrvesten Rath der Altenstadt eidlich angemeldet und darüber dem Amte gebührlicher Schein eingebracht worden.

Die fremden Güter seind nach deroselben Gelegen- und Beschaffenheit inhalts der alten Rolle verrechnet und ist die Einnahme nicht jedes Jahr gleich gewesen.

Holz und Mastung.

Aus den Holzungen, deren zweier zu dem Amte gehören und eines zu Biederitz und das andere zu Güsen gelegen, haben zwar vor diesem gute Einnahme gehoben werden können.

Weil aber das Biederitzsche Holz ratione loci der Stadt Magdeburg sehr nahe, ist dasselbe in diesen verflossenen unruhigen Jahren zum Theil dahero, daß die Schiff- und Fischerburse sich oftmalen bei ein oder 200

Digitized by Google

darinnen befunden und aller möglichen Verordnung ungeachtet ihre Nahrung daraus gesuchet, zum Theil auch daß die Kaiserlichen Officirer ein große Anzahl Bäume darin niederfällen lassen, sehr verwüstet und ganz dürre und durchsichtig worden, deshalben künftig dieser Orten so wenig an der Mastung, als an Holzverkaufung man sich zu erfreuen wird haben; gleicher Weise ist auch mit Fällung des Holzes zu Güsen verfahren, darbei noch diese Incommodität zugewachsen, daß, weilen die Neustadt Magdeburg ruiniret, jährlich darbei sonsten eine ziemliche Anzahl Holzes von Güsen verlosset werden können, solches nun forder nicht geschehen kann, zumalen die näher angelegenen Oerter und Gehölze, deren doherum nicht wenig, vor Güsen sehr viel Vortheil haben. Derowegen von diesem an Einnahme kein Gewisses zu schließen, besondern darbei zu erinnern, daß aus diesem Gehölze vor die Beamten jährlich eine gewisse Anzahl Holzes zur nothdürftigen Brennung und Heizung der Amtstuben zu fällen gebräuchlich.

4. Korn und Zehendpacht.

An Korn und Zehendpachten ist in ruhigen Zeiten ungefähr 12 Wispel an allerlei Getreidig einkommen, darvon aber dem Herrn Möllenvogt sein Deputat gegeben werden muß. Hierbei ist sonderlichen zu erinnern, daß der meiste Theil Acker, wovon berührte Pachte zu fordern, um die Stadt Magdeburg gelegen und vielleicht von den Colonis unbeartet möchte bleiben; derowegen darauf zu denken, wie es damit füglich gehalten werden könne, auf daß dem Amt kein Schade zugefüget werden möge.

Die übrigen Einkünften, als Strafen, Lehenwaren, Hofrecht und dergleichen, begeben sich accidentaliter nnd beruhen auf der Beamten fleißige Registraturen und Rechnungen.

Und obgleich noch überdies von der Einnahme etwas übertritt fället, so kann solches nicht groß sein, angesehen nicht allein darvon das Gesindelohn, welches sich jährlichen auf 400 Thaler erstrecket, gezahlet, besondern die Unkosten auf die Gefangenen und zu Justificirung der armen Sünder genommen werden müssen, gestalt dieses Orts solches von den Unterthanen zu fordern nicht gebräuchlich.

Mehrer Nachrichten kann diesmalen wegen Mangelung der Hauptregister nicht gegeben werden.

Ueber die persönlichen Verhältnisse der Möllenvögte erfahren wir daraus nichts, nichts über ihre Einsetzung, über ihr Einkommen, über ihr Verhältnis zum Landesherrn oder der Landesregierung u. a. Es wird im Großen und Ganzen aber wohl auch hierin beim Alten geblieben sein. Als ein unberechtigter Eingriff wurde es darum von den Magdeburgern angesehen, daß der Möllenvogt Barthold Struve sich nicht mit

Digitized by Google

den Einkünften aus seinem Amte begnügte, sondern auf eigene Hand nebenbei noch Ackerbau trieb. Darum beschwerten sich die Ackerleute der Stadt beim Rate über jenen am 17. Oktober 1642 unter andern:

Daß, obgleich die alte mit der Clerisei und dieser guten Stadt vormals uffgerichte Verträge klar dahinaus wollen, daß man sich uff dem Neuen Markte aller bürgerlichen Nahrung gänzlichen enthalten solle, ja obgleich dannenhero uns und der ganzen Bürgerschaft alle onera und Beschwerden uffgebürdet und uffgewälzet, dis alles ungeachtet der jetzige Möllenvogt Herr Bartholdus Struve wieder aller seiner Antecessorum Gebrauch, Gewohnheiten, wieder alte Verträge und Billigkeit, sich nicht allein des Ackerwerks gebrauche, seine unterschiedliche große Spann an Pferden und Ochsen treibe, ackere, pflüge, bestelle, säe, erndte und allda auf der Freiheit seine neu erbaute Scheune samt vielen andern Clausuren mit Getreidig erfülle, sondern auch seine unterschiedene Viehtriften und Huten an Kühen, Schafen und Schweinen uff dem felde halte und jedoch weder Herrendienste, Fuhren, Convoy-Gelder, noch andere onera uff sich nehmen und gleich uns mittragen helfen wolle, wodurch angezogener Maßen nicht allein uralte löbliche Verträge löcherig gemachet und schädliche Neuerungen eingeführet, besondern auch die uns und der Bürgerschaft zugehörige Nahrungen entzogen und geschmälert, hinkegen allerhand onera, Bürden und Beschwerden uns und der armen Bürgerschaft allein zu tragen desto häufiger uffgewälzet, cumuliret und sonst vermehret werden.

Ob diese Beschwerde einen Erfolg gehabt hat, wissen wir nicht. Wir sehen aber daraus, wie eifersüchtig jede der beiden Parteien, die Bürger und der Möllenvogt, gegenseitig ihre Handlungen überwachten und sich das Leben sauer machten.

Auch mit dem Rate der Neustadt hatte das Amt der Möllenvogtei mancherlei Streitigkeiten, doch konnten diese durch einen Vertrag vom 22. April 1643 beigelegt werden, denn hier bestand zwischen den beiden Parteien ein gewisses Rechtsverhältnis, welches ein gesetzliches Abkommen ermöglichte. Der Vertrag[1]) lautet:

Zu wissen, daß die Irrung und Streitigkeiten zwischen dem Fürstlichen erzbischoflichen Möllenvogtei-Amt in der Altenstadt Magdeburg und Einem E. Rath in der Neustadt Magdeburg heutiges Tages nach gehaltener Vorhor, durchsehener Acten und der Sachen eingenommenen notdürftigen Bericht und Gegenbericht von den Fürstlichen

[1]) R. B. der Möllenvogtei IV. fol. 43.

Digitized by Google

erzbischoflichen Kanzler und Räthen zu Halle in unterschiedenen Punkten folgender Gestalt erörtert und verabschiedet worden.

1. Erstlich nachdem die Gerichte in der Neustadt Magdeburg, auch außerhalb zu Felde, so das Meiergericht genennet wird, dem Möllenvogtei-Amt zuständig und durch den Möllenvogt als den hierzu verordneten ordentlichen Richter hiebevorn jederzeit exerciret, so sollen solche hinfüro gleichfalls durch denselben verwaltet und die Klagen aus der Neustadt Magdeburg von Bürgern und Fremden, weil ihnen im Amt oder vor den Gerichten solche vorzubringen freistehet, ferner in prima instantia vom Amt angenommen, gehöret und gütlich oder rechtlich entscheiden oder auch nach Befindung zum gewöhnlichen Gerichtstag verwiesen werden, wodurch dem Rath unbenommen, vor solcher Klage die Parteien, so sich bei ihnen angeben, in der Güte mit einander zu vergleichen, in deren Entstehung aber sollen sie dieselben mit der Klage an den Möllenvogt oder an die Gerichte weisen.

2. Es sollen vors andere die Gerichtstage in der Neustadt Magdeburg ferner alle vierzehen Tage oder vier Wochen gehalten werden, jedoch der Möllenvogt Macht haben, nach Gelegenheit anderer vorfallender Geschäfte und Commissionen solche termini zu antecipiren oder zu prolongiren zu verstrecken.

3. Weil vors dritte der jetzige Möllenvogt, ingleichen die Schöppen, so zu solchen Gerichtstagen gehören, noch nicht, wie vormals bräuchlich gewesen, in der Schöppenbank vereidigt, auch die Schöppen noch zur Zeit nicht confirmiret, so soll zuforderst deren confirmatio gesuchet, und wan solche von der Fürstl. erzbischöflichen Regierung zu Halle erfolget, dieselbigen in der Schöppenbank vereidet, auch alsodan der Möllenvogt gleichfalls den gewöhnlichen Eid zu solchen Gerichten leisten und ablegen.

4. Vors Vierte wann Schöppenstellen sich verledigen, sollen nicht eben Rathsverwandte, sondern auch andere tüchtige Bürger aus der Gemeinde von den andern Schöppen darzu erwählet und die Schöppen bei Gerichtstagen mit ihren votis, wie sichs gebühret, durch den Möllenvogt notdürftig vernommen werden.

5. Es solln vors Fünfte in Sachen, so aus der hiebevor zu Behuf der Neustadt bestetigten Willkühr[1]) herkommen und vom Rath daselbst verglichen und entscheiden, an des Herrn Erzbischofs Fürstl. Durchl. oder an dero Amt der Möllenvogtei von dem Theil, so sich zu beschweren, provociret, aber in Sachen, so bei den Gerichtstagen oder in der Möllenvogtei verabschiedet, an höchstgedachtes Erzbischofs Fürstl. Durchl. appelliret werden, wie dann einem jeden, der sich über Bürger

[1]) Die Willkür von 1610 steht im R. B. der Möllenvogtei IV. fol. 31.

Digitized by Google

in der Neustadt zu beklagen hat, solches in prima instantia bei dem Möllenvogtei-Amt oder bei den Gerichtstagen zu thun freistehet.

6. Als auch vors Sechste der Abzug von Erbschaften, Heergewette und Gerade in die Obergerichte gehoret und vom Amt der Möllenvogtei von undenklichen Jahren hero eingehoben und berechnet, auch mit vielen Actibus aus den Registern dargethan worden, so bleibet es darbei nicht unbillig, wie auch bei dem, daß die Hofrechtspferde auf begebende Todesfälle der Möllenvogtei zukommen, ingleichen die bona vacantia oder erblose Güter, worunter auch dergleichen Heergewette und Gerade gemeinet, in Betracht solches sowohl dem Rechten als der Willkühr gemäß und mit vielen actibus possessoriis aus des Amts-Registern bestätiget.

7. Und wiewol vors Siebente wegen des Ehebruchs Bestrafung vom Rath angezogen worden, daß ihre Vorfahren solche Gerechtsamkeit titulo oneroso von der Dompropstei zu Magdeburg erhandelt und noch deswegen jährlich fünf Thaler 5 Groschen dahin geben müssen, so ist aber mit des Amts der Möllenvogtei vorhandenen Acten und Registern alsofort beleget, daß die Ehebruchsfälle über hundert und mehr Jahre vom Amt gestrafet worden, darumb dasselbe bei seinen Besitze gelassen wird, bis der Rath das vorgewandte Befugnus wie recht ausführig mache, zumaln solche Verbrechung in die dem Möllenvogtei-Amt in der Neustadt-Magdeburg gleichfalls zustehende Obergerichte gehörig, so vom Möllenvogt exerciret und verwaltet werden.

8. Und soll vors Achte des Raths oder der Stadt Knechte in der Neustadt, so von neuen jemals ankommet, in der Möllenvogtei sich einstellen und wie vorhero bräuchlich anloben, des Amts Befehlich treulich und fleißig auszurichten und in Acht zu nehmen, wie denn solcher Stadtknecht schuldig, allemal auf Erfordern des Möllenvogts ins Amt zu kommen und was ihme allda befohlen, obgleich der Rath hierumb keine Wissenschaft noch deswegen ersuchet, gehorsamlich zu berichten.

9. Vors Neunte weil die Gefängnisse in der Neustadt Magdeburg verfallen und dem Rathe daselbst zu halten gebühren, soll derselbe verordnen, daß solche ohne längern Verzug wiederumb aufgeräumet und zurecht gemacht werden, damit nicht ferner an deren Statt der Ort unterm Kirchthurm hierzu müsse gebraucht werden.

10. Demnach vors Zehnte die Incarcerirung und gefängliche Behaftung zu den Obergerichten gehöret, so geschieht dieselbe billig auf Befehlich des Möllenvogtei-Amts, es litte dann die Captivirung keinen Verzug und würde von den Gerichtsschöppen in der Neustadt angeordnet, auch alsofort in die Möllenvogtei berichtet, der bürgerliche Gehorsam aber, wie man es nennet, so von der Incarcerirung unterscheiden, wird bei dem Rath wie vorhero gelassen, jedoch dem Möllenvogtei-Amt desselben Gebrauchung hierdurch nicht benommen.

Digitized by Google

11. Gleichwie vors Elfte die einkommende Klageschreiben und dergleichen hiebevorn nicht an den Möllenvogt und Meierrichter und zugleich die Schöppen, sondern allein an Möllenvogt und Meierrichter pflegen dirigiret zu werden, also wird es bei solchem Herkommen gelassen, auch bei dem Gebrauch, daß die citationes, Bescheide und dergleichen bei den Gerichtstagen nur vom Möllenvogt und Meierrichter unterschrieben und in seinem Namen ausgefertiget werden.

12. Vors Zwölfte solle zwar dem Stadtschreiber in der Neustadt erlaubet sein, zu inventiren, aber sofern er zugleich den Gerichtschreiberdienst daselbst verwaltet, und das die Inventirung wegen des Amts Interesse in Beisein des Amts-Schultzen geschehen. Auch mag der Stadtschreiber die Kaufbriefe verfertigen, jedoch daß solche bevoraus, wann hypothecae darin constituiret, von dem Gericht ratificiret werden, und weil der Rath ihren Stadtschreiber jedesmal gerne zum Gerichtsschreiberdienste mit befordert sehen, damit er sein Hinkommen desto besser haben möge, so ist nicht unbillig, daß sie hinfüro, wie auch sonsten geschehen, ehe sie einen annehmen, mit dem Möllenvogte der Person halber communiciren und seines Raths nnd Gutachtens sich hierunter gebrauchen.

13. Nachdem vors dreizehnte bemelter Rath aus der Willkühr benachrichtiget sein wollen die Strafe der unehelichen Schwängerung[1]) einzunehmen, die Möllenvogtei aber auf viel actus sich berufen, daß solche Missethaten im Amt gestrafet und verrechnet worden, so ists dahin gestellet, daß zwar der Willkühr nichts solle benommen, gleichwol des Amts üblich hergebrachten Bestrafung auch nicht derogiret sein, welches gleichfalls von der Knochenhauer Bestrafung, wann die etwas verwirken, anderst nicht solle verstanden werden, als das auch die Möllenvogtei derselben berechtiget, wie mit unterschiedenen Actibus aus den Registern behauptet worden.

14. Es gehöret vors vierzehnte die Verstattung prosequirung, auch relaxirung der Arresten zu den Gerichten, worin der Möllenvogt außerhalb der gewöhnlichen Gerichtstage, auch ohne der Schöppen Erfordern und Beisein rechtmäßige Verordnung zu machen hat, darumb sich der Rath keines Arrestirens anmaßen solle, doch mögen sie oder der älteste Schöppe in Fällen, die keinen Verzug leiden, die Anhaltung und Verkümmerung angeklagter Personen oder beweglichen Güter verordnen, aber alsobald den impetranten ins Amt weisen, sich daselbst Bescheides und fernerer Anordnung zu erholen.

15. Die Hut und Trift vors Fünfzehnte soll dem Rath und der Gemeine in der Neustadt noch ferner bleiben, wie sie dieselbe bishero in der Möllenvogtei und Meiergerichten gehabt haben.

[1]) Ein Auszug aus den Registern der Möllenvogtei, was an Hurerei und Ehebruchsstrafen aus der Neustadt Magdeburg sind eingenommen, s. R. B. der Möllenvogtei IV. fol. 52 v.

Digitized by Google

16. Es soll vors Sechzehnte dem Rath die benomte halbe Hufe und das Viertel Landes, so viel sie dessen nicht allbereit haben, aufm Amt angewiesen und eingeräumet, aber die Erbzinse und Lehenwaren ohne Säumnis in die Möllenvogtei hiervon entrichtet werden.

17. Wann auch vors Siebenzehnte der Möllenvogt citaciones oder andere von ihm ohne Meldung der Schöppen unterschriebene und mit des Gerichts Siegel bedruckete patenta, so er von der Canzel in der Neustadt abzulesen nöthig erachtet, dem Pfarrer oder Capellan selbigs Orts aus der Möllenvogtei zuschicket, so solle solche abzukündigen und hernacher offentlich anzuschlagen vom Rath nicht verboten noch gehindert werden.

18. Welcher dann vors Achtzehnte noch ferner gelassen wird bei deme, was die hiebevor confirmirte und bestätigte Willkühr und Stadtordnung allenthalben besaget und mit sich bringet und soweit dieselbige klar und ohne Zweifel ist; aber in zweifelichen Punkten, als worauf im rechten fundament zu setzen, soll hiervon ausführlicher Bericht in die Regierung geschicket und daselbst des Bescheids hierauf erwartet werden.

19. Schließlich die vom Möllenvogt Bartholdo Struben, auch vom Rathe der Neustadt-Magdeburg, ingleichen von E. Andrea Königmannen[1]) und vom Stadtschreiber Zacharia Scheffern angezogene beschwerliche Reden betreffend, welche sie wieder einander mündlich sollen geführt haben und durch obberurte Streitigkeiten verursacht worden, weil solche wie sie vorgebracht und geklagt, nicht gestanden, und sie sich allerseits dahin erkläret, daß dergleichen hinfüro nicht mehr vorgehen solle und sie einander alles gutes erweisen wollen, so haben sie die Prozeßeinstellung und Vorführung über solche vor Injurien angegebene Reden selbst fallen lassen und ist hierbei diese Erinnerung an sie geschehen, daß bemelter Rath und dessen Verwandte und Bediente den Möllenvogt gebührlich respectiren, ihme treulich beistehen und behülflich sein, auch dieser wiederumb gegen den Rath und dessen Gliedmaßen und Bediente sich also bezeigen solle, daß sie sich über ihn zu beschweren keine Ursach haben. Urkundlich mit dem Fürstl. erzb. Magdeb. Regierungs-Secret bedruckt und geben zu Hall den 22. April 1643. Conrad Carpzau Dr.

Ob auch mit der Sudenburg, die doch im Wesentlichen in demselben Verhältnis zum Möllenvogt stand, wie die Neustadt, ein ähnliches Abkommen getroffen ist, wissen wir nicht, wenigstens ist ein Vertrag nicht erhalten.

Wenn wir die Bestallungen der früheren Möllenvögte mit denen der späteren vergleichen, so werden wir sehen, daß im Amte selbst oder vielmehr in den Aufgaben derselben keine großen

[1]) Bürgermeister der Neustadt.

Digitized by Google

Verschiedenheiten eingetreten sind. Nur die Einkünfte änderten sich. Schon Andreas Kreutzburg erhielt ein festes Gehalt, nämlich 80 Gulden an Münze, daneben aber noch Sommer- und Winterkleidung für seine Person und Korneinkünfte (1542).[1]) Dieses Gehalt wurde später entsprechend erhöht, aber die Naturalienbezüge blieben. Dagegen fiel die Lieferung der Kleidung weg, seitdem für das Amt besser vorgebildete Leute gewählt wurden. Der erste studierte Jurist, den wir als Möllenvogt nachweisen können, ist wohl Christof Schultze gewesen, der nachher schwedischer Rat und Deputierter und dann Syndikus der Altstadt gewesen ist (1631). Seine Nachfolger sind wohl alle Juristen gewesen, die auch dann bisweilen, wie Heinrich Dürfeld, in die Stelle eines Hofrats aufrückten. Auch die Dauer des Kontraktes auf nur ein Jahr, wie wir es noch bei Andreas Kreutzburg finden, hörte auf und die Möllenvögte wurden wohl in Dienst genommen, bis es einem der beiden Kontrahenten gefiel, das Verhältnis zu lösen. Ueber diese ganzen Verhältnisse erhalten wir am besten Aufschluß durch die Bestallung des Möllenvogts Georg Friedrich Nagel 1669[2]) Sie lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Augustus, Postulirter Administrator des Primat- und Erzstifts Magdeburg — thun kund und bekennen, daß wir den hochgelahrten unsern lieben getreuen Ern Dr. George Friedrich Nageln zum Möllenvogte zu Magdeburg gnädigst bestellet und angenommen haben, bestellen und nehmen ihn auch hierzu auf und an und befehlen ihm solche unser Möllenvogtei-Amt, daß uns und unserm Domcapitul er getreu, hold, gehorsam, dienstgewärtig und schuldig sein solle, unsern, unsers Domcapituls und ganzen Erzstift Bestes, Ehre, Nutz, Frommen und Wolfahrt nach seinem besten Vermögen zu schaffen und zu befördern, hingegen Schimpf, Schaden und Nachtheil zu warnen zu wenden und vorzukommen, auch, da er erführe, daß uns und unserm Domcapitul etwas an Leib, Ehre, Würden, Stand und Herrlichkeit entgegen oder zu Abbrechung unser und des Erzstifts Landen und Leuten wollte vorgenommen werden, uns dasselbe zu offenbaren und mit höchstem Fleiße zu verhüten, unsere Heimlichkeiten und was ihm unsertwegen betrauet wird, heimlich und verschwiegen bis in seine Grube zu behalten, auch sonst sich allenthalben gegen uns, als einen frommen und getreuen Diener und Möllenvogt eignet und gebühret, zu bezeugen und

[1]) Cop. 73 fol. 164v.
[2]) Rotes Buch der Möllenvogtei I. fol. 931. Abschrift.

Digitized by Google

über unsern und unsers Erzstifts Hoheit, Oberbotmäßigkeit und Gerechtigkeit treulich zu halten.

Insonderheit aber soll er unsere Möllenvogtei nebst allen Ein- und Zugehörungen, hergebrachten Gerecht- und Herrlichkeiten, Regalien, Gerichten und Freiheiten treulich verwalten und versorgen, die Grenzen und Gerichte zwischen der Alten Stadt Magdeburg inhalts der Verträge und Compactaten fleißig in Acht nehmen, dem Rathe besagter Stadt Magdeburg einigen Eingriff dagegen nicht verhängen und also allenthalben der Möllenvogtei zustehende Jura handhaben und nichts davon entziehen lassen, und ob etwas zur Ungebühr davon entwandt, solches wiederumb zum Amte zu bringen sich nach aller Möglichkeit befleißigen, gestalt zu dessen Wiedererlangung wir ihn uff sein vorgehendes Ansuchen hülfliche Hand bieten, auch sonsten in billigen rechtmäßigen Dingen und anbefohlenen Amtsverrichtungen gegen Jedermänniglich schützen, vertreten und schadlos halten wollen. Würde er aber diesfalls nachlässig erfunden werden und bei seiner Zeit ichtwas von der Möllenvoigtei kommen oder sonst in Unrichtigkeit gerathen lassen, des Entzogene auch wiederzuerlangen nicht müglichsten Fleiß anwenden, noch solches an uns bringen oder sonst besagter unserer Möllenvogtei Gerechtigkeiten und eigenthümlichen Gütern einigen Nachtheil zufügen, dafür soll er jederzeit haften und antworten.

Die Gerichte in der Neustadt, Sudenburg, St. Michael, auch auf dem Neumarkte und an andern bekannten Orten, desgleichen die Zollgerechtigkeiten auf der Elbe und des Landgeleite soll er dem Herkommen nach dermaßen beobachten, daß zwar hierbei Niemand aus eigenen Nutz wieder Gebühr aufgehalten oder übersetzet, der Möllenvoigtei aber auch nichts praejudiciret werde. Auch soll er mit aller Vorsicht dahin trachten, daß diejenigen Abschiede, so wegen der Gerichte und was dem anhängig, in der Neustadt ertheilet worden, in vigore bleiben und dem Rathe nichts darwider eingeräumet werde. Vor allen Dingen aber soll er dahin trachten und darüber halten, daß beide Stadtstühle in der Neustadt und Sudenburg mit tüchtigen, unbescholtenen Personen besetzet, von ihm nach Befinden und wie es hergebracht, confirmiret und denenselben allzuhohe ohnnöthige Besoldungen nicht gestattet, die Intraden sowohl gemeiner Stadt, als was dem Rath ordinarie zukommen mag, wol angewendet und jährlich von jedem Rathsmittel, sowohl der Neustadt als Sudenburg, richtig berechnet werden, zu dessen Behuf er sich vorher eine gewisse eigentliche designation soll übergeben lassen. Weil von uns ihm auch neben dem Möllenvoigteiamte das Meiergericht anvertrauet ist, so soll er als unser Meierrichter auf Recht und Gerechtigkeit, Hut und Trift gute Acht haben, die Feldmarke nach befundener Nothdurft beziehen, in der Ackermaße gute Gleichheit halten und wenn in Aushebung der Marksteine und unter kundbaren Abpflügen einer oder der andere straffällig befunden werden sollte, selbigen andern zum

Digitized by Google

Abscheu nachdrücklich bestrafen, zu dem Ende dann ihm das Ackerbuch und Fluranssweisung übergeben werden und er allein in solcher Verrichtung zu dirigiren kraft dieses Fug und Macht haben solle.

Ingleichen soll er demjenigen, was aufm Lande in dem Möllenvoigtei-Amte gehörigen Dörfern dem Herkommen nach sowohl bei der Kirchen- und Schulen-Inspection, als auch in Exequirung peinlicher und bürgerlicher Sachen, als auch sonst ihm Amts halber oblieget, fleißig und treulich beobachten, die Unterthanen ihrer Irrungen halber, so oft es von Nöthen, ohne Aufschub gütlich hören, dieselben zu vergeblichen Wegen, noch Versäumniß ihrer Nahrung und Haushaltung nicht verursachen und möglichen Fleiß anwenden, sie nach Billigkeit und den Rechten gemäß zu entscheiden, bei Gleich und Rechten schützen, darum noch sonsten keine Verehrung, Geld, Gift noch Gaben nehmen oder Jemands Freund- noch Feindschaft hierunter ansehen, sondern jeder männiglich, den Armen sowol als den Reichen, ohne Respect der Personen zu demjenigen, was recht und billig, verhelfen, sie auch hierüber mit Neuerung nicht beschweren, auch andern Amtsdienern dergleichen zu thun nicht zulassen noch gestatten, von den Parteien vor wirklicher tradition kein Hülfgeld nehmen, die deponirte Gelder nebst dem Amtschreiben versiegeln und in Verwahrung behalten, alle Gerichtsfälle fleißig aufzeichnen, auf vorhergehenden gnugsamen Bericht, Verhör und Erkundigung den Verbrechern die Strafe setzen, Niemand aus eigenen Affecten noch sonsten wieder Recht und Billigkeit beschweren, noch eigen Nutzes und Vortheils halber sie gegen Erlassung der Strafe mit Fuhren oder andern zu belegen, sondern jedesmal die eingebrachten Strafen unserm Amtsschreiber zu fernerer Berechnung unvermindert einantworten. Wann aber hohe Strafen und peinliche Sachen fürfallen, uns derselben Gelegenheit mit allen Umständen berichten und an welchen Orten und Enden dieselbe sich zugetragen, in den Handbüchern ausführlich specificiren, mit den deponirten Geldern keine Partirung treiben, davon zu seinem Nutz oder sonsten nichts ausgeben, auch unbewußt unserer Niemands davon ichtwas verleihen, sich auch alles Verkaufs an Getreide, Wolle Vieh, Holz und andern dergleichen, so uns und unsern Unterthanen schädlich oder sonst dem gemeinen Nutzen nachtheilig, gänzlich äußern, über den aufgerichteten Recessen und Verträgen feste halten und denen Folge thun, welche Brücken und Straßen durch die vom Adel oder andere vor dieser Zeit erhalten, dieselben darzu nochmals vermahnen und keine neue Beschwerung veränderter Straßengebäude noch anderer Ursachen halber aufs Amt dringen laffen. In Commission- und Parteisachen soll er, da sichs leiden will, die Unkosten der Zehrung, Botenlohns und anderer den streitigen Theilen auflegen. Da Gefangene einkommen, dieselbigen nicht lange sitzen lassen, sondern die Processe aufs Schleunigste befördern und davon dasjenige, was unsere selben Orts übliche Taxa zu gewarten haben, die Amtsunterthanen und andere,

Digitized by Google

wann sie in bürgerlichen und durch sich selbst verursachten Dingen mit Gehorsam und Gefängnis belegt werden, dessen nicht eher erlassen, sie dann zuvor das gewöhnliche Kost- und Sitzegeld entrichtet. Da es auch die Notdurft erfordert, auf flüchtige Personen Bestallung zu machen oder die von andern Orten abzuholen, solches, soviel immer müglich, zum Genausten bestellen und mit dem Wenigsten verrichten, keine Commissiones ohne Noth und so nicht Besichtigung bedürfen, außer Amts vornehmen, dieselben auch nicht aufschieben, sondern denen schleunig abhelfen; alle Gerichts Acta und andere Amtshändel und Urkunden in guter Verwahrung halten, die oft durchlesen und das Nothdürftige anbringen und erinnern, die Gerichtsfälle, Befehlige, Berichte, Recesse und Abschiede, Vergleitungen und was sich von dergleichen Händeln in unserm Möllenvogtei Amte begeben wird, auch wie alle Sachen vortragen und verabschiedet, den Amtsbüchern fleißig einverleiben, dieselben, wie auch die Erbbücher in gutem Wesen erhalten und sie von Jahren zu Jahren mit guten Berichten erneuern, bessern und vermehren und dieselben alle in Abtretung seines Dienstes unvermindert darinnen lassen und nichts davon entwenden; ohne unser Vorwissen und Erlaubnis und außer unsern Geschäften keine weite Reisen auf etliche Tage verrichten, noch ohne erhebliche Ursachen ausm Amte bleiben, sondern dasselbe fleißig abwarten. Auch soll unser Möllenvogt in Acht nehmen, daß zu Sohlen unter den Kothburschen aller Frevel und Muthwill gesteuret, Meister und Knechte mit gewöhnlichen Pflichten beleget, das liebe Salzwerk als eine herrliche Gottesgabe zu Nutz der eingesessenen Pfänner fortgesetzet, der Soolbrunnen zu dessen Behuf auf ermelter Pfänner Unkosten wohl verwahret und in brauchlichen Wesen erhalten, desgleichen gute Ordnung sowohl in Zutreibung der Soole, als auch bei Behaltung der Fuhrgäste gepflogen und alles vortheilhafte Abspannen derselben vermieden, wie auch vor allen Dingen gewehret werde, damit keine Pfänner außerhalb des Orts die fremden Fuhrleute zu Magdeburg oder Schönebeck an sich ziehe, ihnen über das ladende Salz ichtwas obenein gebe noch sonst mit ihnen vortheilhaftige Partirerey treibe. In dem Biederitzischen und Süsischen Holze soll er ohne Vorwissen keine großen Bäume hauen lassen, hergegen aber in unserm Möllenvogteiamte ohne Beschwerung der Unterthanen neue Nutzung zu suchen und solches zu erkennen geben und darauf unserer Resolution und Bescheides gewarten. Auch was über dieses alles unsers Möllenvogteiamts Wolfahrt und Bestes sonsten erfordert, ob es gleich in dieser unserer Bestallung ausdrücklich nicht gemeldet, nach seinem besten Vermögen und Fleiß zu beobachten schuldig und verbunden sein. Deme allen gehorsamst nachzukommen er zugesaget und angelobet, darauf einen leiblichen Eid[1]) abgeleget und uns seinen schriftlichen Revers

[1]) Der am 16. Okt. 1669 geleistete Eid steht im Roten Buche I. fol. 929.

Digitized by Google

eingehändigt, dargegen und zur Ergötzlichkeit solches seines Dienstes wollen wir ihm jährlich nach Inhalt unseres Möllenvogtei-Amtsbuches zu den gewöhnlichen Quartalen Einhundert fünfundachtzig Thaler 1 Gr. 6 ₰ an Gelde und zum Deputat ein Wispel Weizen, drei Wispel Rocken, ein Wispel Gersten, acht Wispel Hafer aus dem Amte und vier Wispel Hafer aus der Neustadt durch unsern Amtsschreiber reichen und zahlen lassen. So sollen ihm auch hierüber die gewöhnlichen Accidentien[1]) und Sporteln gelassen werden, also daß er darüber Niemand ferner beläßtigen möge. Nichts minder soll der Amtscopist gegen die jährlich verordneten 45 Thlr. 12 Gr. Kostegeld, die er quartaliter dafür zu gewarten, in seiner Kost sein, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß dessen Dienste der Amtsschreiber sich sowohl, als der Möllenvogt gebrauchen und auf sein Begehren er dazu ihm jederzeit gefolget werden möge.

Und da über Kurtz oder Lang unsere Gelegenheit nicht wäre, ihn in solchen Dienste ferner zu unterhalten oder er darinnen länger zu verbleiben nicht bedacht, auf solchen Fall soll einem Theil dem andern die Aufkundigung ein halb Jahr zuvor zu thun frei stehen sonder Gefährde. Urkundlich haben wir uns eigenhändig unterschrieben und unser Secret fürdrucken lassen. Geschehen und geben in unser Residenz Stadt Halle den 16. Octobris Anno 1669. Augustus.

Aus dieser Bestallung ersehen wir also, welches die Amtsgeschäfte der Möllenvögte gewesen sind. Neu hinzugekommen ist die Aufsicht über das Salzwerk in Sohlen, welches damals mit gutem Erfolge betrieben zu sein scheint. Die Zunahme der Geschäfte forderte es auch, daß der Möllenvogt als ständigen Gehülfen einen Schreiber hatte, (wir würden etwa sagen einen Sekretär) und dieser wieder einen Kopisten (also einfachen Schreiber). Während der letztere keinen Beamtencharakter hatte, sondern nur mechanische Schreiberdienste versah, war der erstere Beamter, der, wie z. B. Michael Meinecke, lange im Dienst der Möllenvogtei stand und in deren Abwesenheit wohl auch die laufenden Geschäfte besorgte. Er bezog darum auch ein bestimmtes Gehalt und nahm ein selbständige Stellung ein, wurde wahrscheinlich auch vom Administrator angestellt, denn wir finden

[1]) Zu den Accidentien gehörte u. a., daß der Möllenvogt in jedem Jahre, wo volle Mastung war, (d. h. reiche Eichelernte), in jedes Holz 10 Schweine treiben durfte. R. B. der Möllenvogtei I. fol. 946. Auch erhielt er vom Administrator die Erlaubnis, im Biederitzer Forst Hasen, Rehe und Schweine zu schießen. Ebenda fol. 953.

Digitized by Google

ihn im Dienste der Möllenvogtei, nicht der Möllenvögte, d. h. er blieb auch in seiner Stellung, so oft auch die Möllenvögte wechselten. Er war darum auch mit den Geschäften vertraut und deshalb den Möllenvögten sehr notwendig. Der Kopist aber stand in Lohn und Brot derselben, er hatte auch Kost bei den Möllenvögten. Bei seinem Amtsantritt mußte der Kopist einen Eid leisten, der hauptsächlich Amtsverschwiegenheit forderte.[1]) Dagegen ist der Eid des Schreibers ausführlicher. Da wir die Stellung desselben und seine Obliegenheiten daraus erkennen, so möge er hier folgen.[2])

Ich, Michael Meinecke,[3]) schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen, nachdem ich von dem Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Herren Augusto, Postulirten Administratorn des Primat- und Erzstifts Magdeburg, Herzogen zu Sachsen, — — Meinem gnädigsten Herrn auf Beliebung und ausdrücklichen Consens Sr. Fürst. Dl. Domcapitels ich zu einem Amtschreiber des Amts der Möllenvogtei zu Magdeburg angenommen worden, daß ich bei der reinen Lehre und christlichen Glaubens Bekenntnis, wie dasselbe in der ungeänderten und Kaiser Carolo dem Fünften anno 1530 übergebenen Augsburgischen Confession begriffen und bis daher in diesem Erzstift offentlich gelehret und gepredigt worden, beständig ohne Falsch verharren und verbleiben, auch meinem Amte und Verwaltung aufs Fleißigste und Getreulichste vor sein und verrichten, Sr. Fürstl. Drchl. und bemeltes Domcapittels Ehre, Nutz und Frommen aufs Beste suchen und befördern, ihren Schaden und Nachtheil wenden und warnen, Ihr Fürstl. Drchl. treuen Gehorsam leisten und keine Neuerung in solchem Amt ohne Vorbewust und Bewilligung meines gnedigsten Herren machen, den Leuten und Unterthanen in den Gerichten Recht und Gerechtigkeit nach meinem besten Verstand aufs schleunigste widerfahren lassen und nicht Gunst, Gift, Gaben oder Geschenke, Freundschaft oder Feindschaft ansehen, ordentliche Register halten, gute richtige Rechnung und Bezahlung von gemelten Amte thun, das Amtgeld und Zahl treulich und fleißig einbringen und in guter Verwahrung haben, über die Akten und Schriften fleißige Registraturen und dieselbe in richtiger Ordnung halten, ingleichen auf des Amts Grenze, Rechte und Gerechtigkeit gute Achtung haben, auch dahin sehen, daß demselben wissentlich nichts entzogen oder ichtens praejudicirliches zugefüget werde, dem Möllenvogt in allen billigen Dingen gehorsam sein und in meines Amts Verwaltung alles dasjenige,

[1]) R. B. der Möllenvogtei I fol. 975.

[2]) R. B. der Möllenvogtei I fol. 967. Abschrift.

[3]) Er war vorher Copist im Amte der Möllenvogtei.

Digitized by Google

so mir menschs und möglich ist, verrichten will, was einen ehrlichen, fleißigen und treuen Diener eignet und gebühret. Was ich auch in diesem meinem Amte an Heimlichkeiten erfahren werde, will ich bis in meine Grube verschwiegen bei mir behalten, und ob mein gnädigster Herr, der Herr Administrator Todes abgehen würde, daß Gott lange Zeit gnediglich verhüten wolle, oder Ihre Fürstl. Durchl. sonsten nicht mehr im Erzstifte vermöge deroselben Capitulation sein würden, daß ich mich also dann an Niemand anderes dann an Ihr Fürstl. Durchl Domcapittel halten, Ihr Hochwürden und Gnaden samt deren Nachkommen, wie mir eignet und gebühret, treulichen Gehorsam leisten will, so lange bis ich von den Herren des Domcapittels ferner verweiset werde, alles getreulich und ungefährlich, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort, dessen zu Urkunde habe ich mein gewöhnlich Pitschaft wissentlich hierunter gedrücket und mich mit eigener Hand unterschrieben. So geschehen zu Halle den 7. Febr. 1648. Michael Meinecke.

Ueber die Lage und den Namen des Möllenhofes ist schon oben gesprochen worden; er war, wie es im Magdeb. U.-B. III Nr. 662 heißt, dem erzbischöflichen Hofe „anhängig und zugehörig". Wie aber die baulichen Verhältnisse und seine Umgebung gewesen sind, darüber lassen sich nur wenige Angaben machen, obwohl der Möllenhof in den Urkunden über die Streitigkeiten mit den Magdeburgern wegen der dort angelegten Befestigungen oft erwähnt wird. Es wird darin immer nur von einem Bohlenwerk hinter dem Möllenhofe und von einem hinteren Ausgang, durch den man auch fahren konnte,[1]) gesprochen, von den Gebäuden selbst ist nicht die Rede. Ein Gefängnis muß aber darin vorhanden gewesen sein, denn es wird häufig gesagt, daß Verbrecher dort eingesperrt wurden. Wo aber dieses gelegen hat, ist nicht zu bestimmen. Das Wohnhaus des Möllenvogts scheint am Domplatz gelegen zu haben oder konnte von dort aus wenigstens eingesehen und ohne Schwierigkeit erreicht werden, denn Sebastian Langhans erzählt, daß ein böser Bube mit einer

[1]) In dem Vertrage des Erzbischofs Sigismund mit der Stadt wird bestimmt (Art. 2): Die Einfahrt durch den Möllenhof ist binnen Jahr und Tag zur Huldigung und Einführung des Erzbischofs in Stand zu setzen und die Schlüssel dazu werden einem vom Rate angestellten und auch dem Erzbischof eidlich zu verpflichtenden Thorwärter behändigt. Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeb. 1. Aufl. II. S. 329.

Digitized by Google

Handbüchse nach seinem Kammerfenster geschossen habe, wodurch leicht Jemand von seinen Angehörigen hätte verletzt werden können.[1])

Zu der Möllenvogtei gehörte auch ein größerer Garten, der sich hinter derselben hinzog. Ferner lag zwischen dem Möllenhofe und dem erzbischöflichen Hofe die Schreiberei, welche 1411 der Erzbischof Günther seinem Schreiber Hermann Quesitz zugleich mit dem darunter gelegenen Garten versetzte.[2]) Ob dieser erzbischöfliche Schreiber damals auch zugleich dem Möllenvogt als Schreiber diente, ist nicht gewiß, aber wohl wahrscheinlich und vielleicht hat dort auch später der Schreiber des Möllenvogts gewohnt. Aus dem Ausdrucke „mit dem Garten darunter" ersehen wir aber, daß das Gebäude der Schreiberei selbst auf der Höhe am Domplatz gelegen haben wird, der Garten[3]) aber auf dem Abhang nach der Elbe zu sich erstreckt hat. Die örtlichen Verhältnisse an jener Stelle, d. h. zwischen dem Domplatz und der Elbe sind außerordentlich schwierig zu bestimmen, weil außer Guerickes Plan keine Zeichnungen davon vorhanden sind und auf diesem gerade diese Gegend sehr oberflächlich gezeichnet ist. Dazu kommt, daß durch die Anlage des Fürstenwalles die örtlichen Verhältnisse total verändert sind, sodaß das frühere Aussehen gar nicht mehr zu erkennen ist und wir durch den Fürstenwall geradezu irre geführt werden. Jedenfalls zog sich unterhalb der Ostseite des Domplatzes noch ein größerer Abhang hin, der an der Elbe sich noch in der Ebene verbreiterte; dies war der sogen. Saumarsch. Hier war der schwache Punkt in den Befestigungen der Stadt und daher kamen die Streitigkeiten zwischen dem Rate und den Erzbischöfen. Sichere Angaben über diese ganzen Oertlichkeiten werden aber kaum zu machen sein.

Von den Akten der Möllenvogtei ist nur noch wenig vorhanden. Es ist schon oben gesagt, daß 1635 die Akten dem Rate der Stadt ausgeliefert worden sind. Als das Amt der Möllenvogtei dann 1636 wieder eingerichtet wurde, mußte es natürlich diese Akten wieder zu erlangen suchen, um die Rechte und Pflichten, die ihm zustanden, wahrnehmen zu können. Da-

[1]) Magdeb. Chroniken II. S. 329.
[2]) Magdeb. U.-B. II. Nr. 81.
[3]) R. B. der Möllenvogtei I fol. 654.

Digitized by Google

rum erging dann am 29. Juni 1638 eine Aufforderung an die Stadt, die Akten auszuliefern[1]), aber ohne Erfolg. Denn am 19. Oktober 1640 erließ der Administrator August von Halle aus eine neue Aufforderung[2]), in der es heißt:

Als begehren wir hiermit gnädigst, Ihr wollet nochmals ohne weitern Vorzug und Uffenthalt alle und jede bei euch und euren Mitrathsverwandten noch vorhandene, unserm Erzstift, Domcapittul, Stiftern, Clöstern und andern im Lande zustehende briefliche Urkunden, Akten, Register, Protokoll und Manual, so ihr bei vorgangener Anweisung unseres Möllenvogtei-Amts zu Euch genommen und währender Deputation, auch so lange ihr angeregt unser Amt innen gehabt,[3]) gehalten, mit Uebergebung eines Inventarii bei gutem Gewissen an Eides Statt getreulich und ohne alle Gefährde ausantworten und unserm Möllenvogte, dem wir solche abzufordern in Befehl gegeben, folgen lassen. —

Die Möllenvogtei erhielt die Akten und Register aber auch jetzt noch nicht, und deshalb ließ 1674 der Möllenvogt Nagel sie nochmal durch den Administrator zurückfordern. Da dieselben aber auch jetzt nicht mehr vorhanden sind, so ist anzunehmen, daß sie vernichtet worden sind, sonst müßten sie entweder im städtischen oder im Königl. Staatsarchiv vorhanden sein. In dem ersteren finden sich nur die schon oft citierten 10 Bände Akten, die meist Streitsachen mit der Möllenvogtei enthalten, alle fast auch jünger sind, als die schon 1638 zurückgeforderten Akten und Register, und im Staatsarchiv ist nur noch das sog. Rote Buch der Möllenvogtei vorhanden, 6 große, starke, in rotes Pergament gebundene Folianten, welche eine große Menge von Akten der Möllenvogtei enthalten. Diese können aber darum die von der Stadt in Verwahrung genommenen Schriftstücke nicht sein, weil auch sie zum weitaus größten Teil jünger sind als 1638. So wichtig und interessant die in dem Roten Buche vereinigten Akten sowohl für das Amt der Möllenvögte und diese selbst, wie noch mehr für die mannigfaltigen

[1]) Städt. Archiv M. 14.

[2]) Ebenda M. 3 Vol. II. fol. 59. 142.

[3]) Hieraus ergiebt sich, daß die Stadt das Amt der Möllenvogtei wirklich eine Zeit lang inne gehabt hat.

Digitized by Google

Verhältnisse in den dem Amte unterstehenden Ortschaften auch sind, so müssen wir den Verlust der älteren Akten und Register doch sehr beklagen. Wir sind für die ältere Zeit darum meist auf die gelegentlichen Erwähnungen der Möllenvögte und ihres Amtes in den Urkunden angewiesen.

Daß übrigens die von der Stadt in Verwahrung genommenen Akten nicht sehr zahlreich gewesen sein können, ergiebt sich aus dem oben mitgeteilten Vertrage vom 24. Februar 1648, worin es heißt, daß „die meisten Documenta bei dem Magdeburgischen excidio aus dem Amte vorrückt und weggenommen worden". Ob demnach die der Stadt ausgelieferten Akten wirklich großen Wert gehabt haben, erscheint zweifelhaft.[1])

Das Amtssiegel, dessen sich die Möllenvögte in der älteren Zeit bedienten, wenigstens im 15. Jahrhundert, ist kreisrund und trägt als Siegelbild eine Bischofsmütze.[2]) Von 1637 ab haben alle Möllenvögte dasselbe Siegel, kreisrund, mit dem Bilde des heil. Moritz mit der Fahne zwischen dem Schilde des Erzstifts und dem Reichsschilde mit dem Doppeladler. Die Umschrift in lateinischen Majuskeln lautet: S. des Ambts der Mollenvogtei z. Magdeb. Von diesem Siegel sind mehrere verschiedene Stempel vorhanden.[3])

Endlich möge noch ein Verzeichnis der Möllenvögte folgen, wie es sich aus den Akten und Urkunden zusammenstellen ließ. Es ist zwar nicht vollständig, aber es wird kaum möglich sein, die ununterbrochene Reihe festzustellen, wenn auch vielleicht noch bei Gelegenheit der eine oder andere Name sich wird gewinnen lassen. Ein Verzeichnis der Möllenvögte steht auch im

---

[1]) Ein Verzeichnis, „was den 14. und 15. Mai E. E. Rath der Stadt Magdeburg durch deroselben Oberstadtschreiber in Beisein H. Braun von Hagen Notarii gewesener Amtschreiber der Möllenvogtei Herrn Autor Gericken ausgeantwortet", steht im Aktenstück M 14 des städtischen Archivs.

[2]) Z. B. in der Originalurkunde Agnesklöster Nr. 132. Leider ist von der fast ganz abgebröckelten Umschrift nur noch S. d zu lesen.

[3]) Zahlreiche Abdrücke in den Akten des städtischen Archivs; im Roten Buche der Möllenvogtei II fol. 818 und 367 sind verschiedene Stempel gebraucht worden.

Digitized by Google

Roten Buche,[1]) aber dieses ist äußerst lückenhaft, ein Beweis, daß es dem Schreiber der Möllenvogtei selbst schon im 17. Jahrhundert nicht mehr möglich war, eine Vollständigkeit der Reihe zu erreichen.

1. Heinrich Loibock 1362. 1383.
2. Konrad von Nickelde 1389.
3. Heinrich von Brume (Brome) 1394.
4. Cone von Zerbst 1404.
5. Henning Sunnenwald 1428.
6. Friedrich Brosche (Braske) 1432. 1457 (noch 20. März).
7. Hans Ottersleben 1457 (schon 28. Juni).
8. Werner von Wanzleben 1458. 1460.
9. Hans Moring 1462. 1466. 1469.
10. Gottfried von Moltzen 1470. 1487.[2])
11. Heidenreich von Vihenden (Vyhanden) 1471. 1473. 1474.
12. Nicolaus Clepzk 1477.
13. Baltzer von Schenen 1483. 1486. 1487 (15. August).[3])
14. Glorius Karstians 1490. 1491.
15. Hans Reynhart 1492. 1493. 1494.
16. Caspar von Kositz 1495.
17. Nickel von Dommatzsch 1496.
18. Hans Ritter 1500. 1503. 1504. 1512. 1513.[4])
19. Hans Marggraf 1508.
20. Sebastian Langhans 1517—1538 (oder noch später).
21. Andreas Kreutzburg 1542 (9. März). 1543.
22. Martin Dobriz 1545. 1557.
23. Curio 1554.[5])
24. Simon Gottsteig 1558. 1560. 1564.
25. Simon Klee (Klehe) 1569. 1570. 1575.
26. Moritz Ganßer 1571.[6])

[1]) Band I fol. 928.

[2]) Dieser ist zweimal im Amte gewesen.

[3]) Am 27. September 1487 tritt wieder Gottfried von Moltzen ein.

[4]) Auch dessen Amtszeit ist durch die Marggrafs unterbrochen.

[5]) Dieser kommt vor in einem Briefe bei Kettner, Clerus Magdeb. S. 676.

[6]) Er war nur etwa ein halbes Jahr im Amte. S. A. Erzst. M. II. 1068 fol. 15 im K. Staatsarchiv zu Magdeb. 1565 war er Amtsschreiber.

Digitized by Google

27. David Freudemann 1593. 1594. († 18. September).[1])
28. Nicklaus Majus (Meyer) 1595. 1598.
29. Gerhard Goldstein 1600. 1601. 1605 (1. März).
30. David Kühns 1605. 1607.
31. David Seehausen 1610.
32. Samuel Engelbrecht 1615. 1624. 1629.
33. Enoch Hermann 1624.[2])
34. Christoph Schultze, Königl. Schwedischer Rat und Deputierter 1631. 1632.
35. Barthold Struve 1636. 1649.
36. Joachim Veese 1650. 1655.
37. David Kern 1655.
38. Heinrich Dürfeld 1656. 1659.[3])
39. August Weigand 1660. 1667.
40. Peter Scheffer 1667. 1669 († 24. August).
41. Dr. Georg Friedrich Nagel 1669 (16. Oktober) — 1676.
42. Johann Heinrich Dürfeld 1676—1716 († 27. November).[4])

Die folgenden Möllenvögte ließen sich vielleicht auch noch aus den Akten auffinden, aber da das Amt derselben nach der neuen Organisation, die der König Friedrich Wilhelm I. einführte, und nach der Verlegung der Regierung des Herzogtums von Halle nach Magdeburg, eine wesentliche Aenderung erfuhr, so ist der Titel immer demjenigen Rate der Kriegs- und Domänenkammer zuerteilt worden, der noch die Gerichtssachen, namentlich das Meiergericht, der früheren Möllenvögte unter sich hatte. Die Verwaltung aber scheint ihnen gänzlich genommen und der Kammer zugewiesen zu sein. Im Jahre 1733 wird ein gewisser Stöffler als „der zur Königl. Landesregierung allhier allergnädigst verordnete Regierungsrath und zeitiger Möllenvogt" bezeichnet und noch 1772 ist von des Amts der Möllenvogtei

[1]) Seine Leichenpredigt mit den Personalien in Sacks Leichenpredigten IV. S. 97.

[2]) Dieser findet sich nur in dem Verzeichnis im Rothen Buche.

[3]) Dieser war Hofrat in Halle geworden.

[4]) An demselben Tage, an welchem er vor 50 Jahren mit seiner 1715 verstorbenen Ehelichsten in Halle Hochzeit gehalten.

Digitized by Google

Gericht und Meiergericht die Rede.[1]) Demnach scheint erst unter der Westfälischen Regierung das Amt eingegangen zu sein.

Aus den voraufgehenden Ausführungen und den mitgeteilten Akten werden sich, denke ich, zur Genüge die Stellung, die Rechte und Befugnisse der Möllenvögte erkennen lassen. Wesentliche Ergänzungen dazu werden kaum gegeben werden können, da sämtliche Urkunden und Akten lediglich die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung im Namen der Erzbischöfe oder Administratoren zum Gegenstand haben. Weitere Befugnisse haben sie also nicht gehabt. Wie sie diese in den einzelnen Fällen ausgeübt, wie die Verhältnisse namentlich zu der Altstadt sich gestaltet haben, darüber ließe sich aus den oft erwähnten Akten des städtischen Archivs noch manche, in den Einzelheiten heiten interessante Darstellung geben, ebenso wie das Rote Buch der Möllenvogtei hinsichtlich der Verwaltung und der Stellung der Möllenvögte zu ihren Unterthanen, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, noch manchen Aufschluß geben würde. Da wir aber hier auf Einzelheiten nicht weiter eingehen konnten, als nöthig war, um die allgemeinen Verhältnisse darzustellen, so müssen wir jene der Untersuchung gegebener Einzelfälle überlassen.

[1]) Städtisches Archiv H 50 Vol. 2 und M 141.

Digitized by Google

Verwahrung der Landstände des Erzbisthums Magdeburg gegen Wiedereinführung katholischer Bräuche. 1558.*)

Von Heinrich Becker in Lindau-Anhalt.

Das Nachfolgende findet sich im Superintendentur-Archiv zu Zerbst Band XVIII S. 47—54. In diesem Bande sind allerhand Sachen aus dem 16. und 17. Jahrhundert ohne Wahl bunt durcheinander gewürfelt zusammengebunden, wie sie etwa nachträglich aufgefunden und, ohne daß man sich Zeit nahm, sie zu sichten, nur aus dem Wunsche heraus, sie nicht verloren gehen zu lassen, in Buchform bringen ließ. Man hob in Zerbst, der damaligen Hauptstadt von Anhalt, von dieser Verwahrung eine Abschrift auf, da um 1558 noch nicht alle Beziehung zum Erzbisthum Magdeburg, die man in katholischer Zeit gehabt hatte, endgültig gelöst schien. Doch dürfte diese Verwahrung der Landstände vom Jahre 1558 gegen Wiedereinführung katholischer Bräuche als ein Glied in der Reihe der Bewegungen zur unwiderruflichen Festhaltung der Reformation im Magdeburgischen Beachtung verdienen. Nicht lange darauf — 1564 — findet ja die erste evangelische Kirchenvisitation statt, wie sie neben Konsistorien in der Nachschrift unserer Eingabe gefordert wird. Man achte besonders aber auf die männliche, selbständige Sprache dem Erzbischof gegenüber, die ganz im Sinne der Zeit aus ernster Gottesfurcht heraus geboren fast

*) Zur Sache vergl. v. Dreyhaupt, Saalkreis I. S. 284. Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeb. 1. Aufl. II. S. 352. — Hertel, die Annahme der Reformation durch das Magdeb. Domkapitel (Programm des Pädag. zum Kloster U. L. Fr. 1895) S. 13.

Digitized by Google

wie eine Predigt klingt, aber auch keinen Zweifel läßt über den ganzen Ernst männlicher Thatkraft, auch bei etwa erforderlichem thatkräftigen Eintreten, der dahinter steht.

„Hochwirdigster in gott, Durchlauchtigster hochgeborner Furst. E. F. G. seindt unser schuldige und vorpflichte ganz willige Dienste in untirtheniglkeit mit besonderen fleis zuvor bereith. Gnedigster herre, wir khomen in gelaubhafftige gewisse erfahrung, das die beschwerliche und wichtige gebrechenn zwischen dem hochwirdigsten Thumcapittel diesses Stifftes und der Statt Magdeburgk durch gnedige vorleihung des almechtigen und vleißige und trewe underhandlung stattlicher vornehmer Fursten und Herren gentzlichen und zu grunde vorglichen, Also das die hern des hochwirdigen Thumcapittels zu aller Dignitet, habe u. guethern widerumb vollenkomlichen restituirt worden, Aber die wider auffrichtung der alten Papistischen Ceremonien, ob und wie dieselbige zu geschehen, auff E. f. g. gnedigste Resolutionn u. vorordnung gestaltt sein solle. Nhu vornehemen wir solche nothwendige voreinigung sehr gerne, gonnen auch gedachten herren des Thumcapittels als unsern herrenn u. freundenn sehr und herzlich woll, Das Ire Erw. u. gunsten dermalleins aus den beschwerlichen gezencken widerumb zu Nhue, auch Irer vorigen Dignitet, auffnahme u. wolfahrt khomen; Sind auch geneigt u. ganz willig nach allem unserm vormogen zu befurdern u. zu helffen, das sy darbey geschutzet und erhalten werden mogen. Dieweill wir aber hier beneben auch bericht werden, das mehrgedachte herren des hochwirdigen Thumbcapittels bey E. f. g. vast hefftig anhalten u. sollicitiren sollen, das Ire Erw. u. gunsten mit Iren vormeinten Divinis u. Ceremonien im Thumbstifft Magdeburg auch allerdinge in vorigen standt gebracht u. darbey erhalten werden mochten — Wir aber ahn wider auffrichtung solcher Abgotterey allerley beschwerung und Bedencken tragen, So mogen wir als die getrewen untirthanenn, welche nichts liebers wollen, den das E. F. g. sampt allen diesses Stiffts zugehörigen untherthanen u. vorwanthen nicht allein ahn zeitlicher narung und wolfahrt, sondern auch ahn segen u. gnade

Digitized by Google

des Almechtigen zu Ewigem heill irer Seelen zu nehmen, wachsen u. erhalten werden mochten, mit nichten unterlassen, E. F. g. unser trew wolmeintlich bedencken dieses punckts halber in untirthenigkeit anzuzeigen mit ganz untirthenigster u. dienstlicher Bitt, E. f. g. wollen uns das unserem sondern vertrawen nach in ungnade nicht vorargen, sondern gnediglich zu gemuthe zihen u. betrachten, das dieses ein sache sey, die nicht allein E. F. g., sondern auch unser aller gewissen u. vornehmlich die ehre gotts des allmechtigen, welche allen andern zeitlichen sachen weit furzuzihen u. zu praeferiren ist, thut belangen; Damit sich auch alle christliche Herzen billig zum hogsten bekummern u. beladen sollen.

Unser bedencken aber, gnedigster her, ist diß kurzlich, das wirs darfuhr achten, es sey E. F. g., mit nichten zu thuen ader zu gedulden, das die alten Papistischen Ceremonien wider furzunehmen und aufgerichtet werden solten: Dan es ist nunmehr aus grunde gottliches worts und heiliger schrifft reichlich und klerlich ahnn den tagk khomen, das solche Papistische gerumpthe Divina und Ceremonien auserhalb und wider gottes befehlich aus eigenem gutduncken menschlicher vornunfft und vast zum mehren theill aus lauter heucheley und aberglauben eingefurt und derhalben im grunde abgottisch, unchristlich und allerdinge wider gott sein, Synthemall Christus Jhesus, unser erloser, selbst bezeuget, das es umbsonst und vorgeblich sey, gott mitt menschen lehre und gebothen zu dienen. So sindt alle des alten und Neuen testaments, auch sonst ander historien hin und wider voller schrecklicher Exempell, daraus man sehen und vornehmen kan, wie der Almechtige von anfangk der weldt bis anher solche menschenfundling und abgotterey so ernstlich und hardt gestrafft hadt, Also das umb derselbigen willen nichdt alleine gewaltige treffliche kuinung (=Könige) und große volcker genzlich ausgerottet und vertilget seindt, sondern auch die Stethe und lande, darinne sy gewohnet und ire abgotterey geubt und gebraucht haben, durch den Eyffer gotliches Zorns zu grunde zerstorett und verwuestet worden sein, wie E. F. g. als einn hochverstendiger gelehrter und belesener Fürst des gar gute wissenschafft und bericht haben, Also das wir ganz unnothigk und überflüssig

Digitized by Google

achten, solches nach der lenge einzufuhren aber zu erzelen. Soltenn nhu E. F. g. und wir nebenn denselben schreckliche urtheil gotts aus den augen schlagen und nicht allein stilleschweigendt zusehen, sondern auch offentlich helffen und bewilligen, das die erkanthe warheit wiederumb geschwecht und dargegen die alte greuliche abgotterey uffgerichtet wurde, so musten uns jhe unser eigen gewissen beschuldigen und überzeugen, das wir wissentlich und vorsetzlich wider gott gehandelt und derhalben nichts gewissers zu gewarten hetten, den das wir uber kurz aber uber langk nicht allein mit zeitlichem unglück und verderb unser aller und des ganzen landes heimgesucht, sondern auch in jenner welt mit vordamnuß unser leib und sehlen (darfuhr der Almechtiger durch Christum seinen lieben Sohenn E. F. g. und uns alle gnediglichen behueten wolle) in ewigkeit gestrafft werden mochten.

Wir kunnen auch nicht bedenken, wie es den herren des hochwirdigen Thumbcapittels anstehen oder gebühren konne auff solche Restitution der alten mißbreuche der messen hefftigk zu dringen. Dieweil sy sich ahne zweiffell wol zu erinnern wissen, das Jr Erw. und gunsten zu der Zeit, als die Magdeburgische belagerung fürgenohmen, haben fürgeben und einbilden lassen, als solte der kriegk allein zu abwendung des zeitlichen der Altstether ungehorsams, als dan im wergk gespühret und genugksam landtkundig gewesen, und nicht zu vordrückung der Reinen lehr des Evangelii, am allerwenigsten aber zu künfftiger auffrichtung des Babstthumbs, gemeinet und fürgenohmen werden. Darumb wir auch umb so viell desto williger gewesen, unser leib, habe und vormogen zu Jren Erw. und gunsten zu setzen in hoffnung, sy wurden ime ahn den weltlichen gehorsam Jrer zusage nach hinfürder auch genügen lassen. Solte nhu solches alles in vorgessen gestelt und bey fromen Christen und ehrlichen Byderleuten itzo oder in kunfftigen Zeitthen uns auffgelegt und schuldt gegeben werden, das wir unsere Freunde (die in solchem kriege nicht in geringer anzall umb leib und leben khamen) darzu auch unser eigene leibe, gut und vormogen zu vordruckunge der gotlichen wahrheit und uffrichtung der alten Papistischen grewel zugesetzt und angewendet hetten, so wehre es uns in unserm gewissen zum hochsten

Digitized by Google

schmerzlich und beschwerlich, wurdens auch die Zeit unsers lebens nicht vorgessen, sonder jderzeit mit schwermuth in gedechtnus behalten und Eyffern, do sich's denn, (wie die gotlichen gerichte seltzam und wunderbarlich seindt) etwan zutcuege, das in der Statt Magdeburg ein unrhue und emporung erwecket und den herren des hochwirdigen Thumbcapittels etwan beschwerlicher dan zuvor widerführe und zugefugt wurde, hetten E. F. g. aus angebornem hohen fürstlichen verstandt gnediglich zu bedencken, wie hart wir uns Jrer annehmen aber wie rustigk wir sein wurden, uns Jrenthalben widerumb in den Harnisch oder sonsten in kosten, mühe in arbeith bringen zu lassen, und konthe also das letzte ungelucke erger werden, den das erste.

Dan ob wir gleich E. F. g. in zeitlichem Regiment und welthendeln allen untirthenigsten gehorsam zu leisten verpflichtet und schuldigk, darzu auch allezeit ganz beraith und willigk seindt, So konthen wir dennoch solchen handell, darzu die herren des Capittels mit Jrer abgotterey selbst ursache und occasion gegeben, darfuhr nicht achten oder erkennen, das iu dies zeitliche und weltliche Reigiment gehoren solte; verhoffen auch nicht, das E. F. G. eins darauff zihen werden, das wir Jre Erw. u. g. bey Jrer abgotterey zu schutzen einiche hülffe aber forderung leisten solten, sondern wurden sy es auch also vorlieb nehmen und in selbest behalten. Derhalben und zu vorkhomung solches allen, sonderlich aber des gothlichen Zorns und gerichts bitten wir in hogster untirthenigkeit mit ganzem fleiß umb gottes und seines heiligen worts willen, E. F. G. wollen gnediglich zurückgedenken, was auff wissentliche sunde und furnehmlich auff abgotterey jderzeit für unfall, Jamer und herzleidt erfolget ist und wolthen derhalb nicht gestathen, viel weiniger Fürstlich selber verordnen, das dy vorlengst gefallene altthe abgottische Ceremonien in dem hohen Thumbstifft zu Magdeburgh widerumb angericht werden, Sondern vielmehr des heiligen Rhömischen [Reichs] abschiedt zu gemüthe führen und bedencken, in welchem die Augsburgische Confession einem jeden frey gelassen und auch sonderlich vorsehen ist, das die alte Bapistische Religion ahn den den orthen, do sy gefallen wider der leute willen nicht widerumb eingedrungen werden solle; und wen gleich

Digitized by Google

dis alles also nicht vorsehen oder vieleichte zu diesem Fall nicht gehörig wehre, wolthen dennoch E. F. G. beherzigen, das gotte und seinem worthe viel mehr dann aller welt zu gehorsamen und zu folgen ist, Gott aber und sein heiliges wohrt verbothen alle abgotterey bei vorlust zeitlicher wolffart und ewigen lebens. Darumb hoffen wir genzlich, E. F. g. werden sich dahin nicht bereden oder bewegen lassen, das sy denn grimmigen Zorrn des Almechtigen so gar wissentlich und führsetzlich uff sich selbst und uns allesampt fahren oder laden solten.

Wir zweifeln auch nicht, E. F. g. werden aus hohem fürstlichen vorstande selbest gnediglich und woll bedencken, was solche Restitutiou e. E. g. bey den umbwohnenden Fürsten, Graffen und herren, auch geringeres standes leuthen, Edlen und unedlen, die sich zu E. F. G. als einen Christlichen Fürsten und liebhaber der gotlichen warheit alles Christlichen Eyffers vorsehen und troesten, vor einen guthen nahmen und befehl geben konthe, und wie durch dies E. F. G. Exempell viel frome Christliche hertzen, so mergklichen werden geergert und geschreckt, dargegen aber die Feinde der warheit in irer halstarrigkeit und Mutwillen gesterckt und vorhertet wurden. Solches alles bitten wir mit gnedigem und trawem Fleis Christlichen zu betrachten und hierinne mehr gott den Almechtigen, den einigen zeitlichen nutz, schaden aber gefahr für aug zu haben. Daran erzaigen E. F. G. gott dem Almechtigen einen angenehmen, wolgefelligen Dienst, welchen ehr seiner unveilbaren (=unfehlbaren) eigenen Zusage und vorheischung nach alhier auff dieser welt mit reichem segen und aller wolfahrt und hernach in dem ewigen leben mit unaussprechlicher Freude und herlichkeit ungezweifelt wirdt vergelthen Und bitten untirthenigst, E. F. G. wolten es dahin nicht vormerken, Als wehre unser gemüthe dohin gericht, die ubrigkeit zu reformiren, Sondern das Unser nothurfft erfordert durch Zwingung unser Christlichen gewissen die pflicht, damit wir E. F. g. vorwanth, in erbarkeit zu bedencken, Auch gottes Zorn, elendt und bedrubnuß zuvorkhomen. Das seindt wir mit Darstreckung unser leybe und alles vormogens in schuldiger und gebührlicher untirthenigkeit ganz gehorsamlich zu vordienen stetts bereit und willigk.

Datum Halle Freytags Post Judica (1. April) Anno p. Lviij.

Digitized by Google

E. F. G. untirthenige u. willige
Die von der Ritterschafft u. Stethen des Erzstiffts Magdeburg itzund alhier auff dem landtage versamlet

Den Hochwirdigsten in gott Durchlauchtigsten hochgeborn Fursten u. herren, herrn Sygismundo, Erzbischoffen zu Magdeburg.

[Nachschrift.]

Und dieweill auch, gnedigster furst und Her auß vielen Christlichen ursachen, so E. f. g. als einen hochvorstendigen u. gottfurchtigen fursten selbst zum besten bewust, auch itzo von unnothen, dieselben zu vorlengerung dieser schrifft zu erzelen, zum hogsten von nothen, das auch beneben der lehr des alleinseligkmachenden gotlichen worths auch Visitationes und Consistorien mochten verordnet auch hierinne beschaffung und fleis geschehe, das die guter, welche der kirchen außer u. innerhalb der stethe u. uffm Lande von etzlichen entzogen u. zu der kirchen gehörigk, widerumb dahin mochten gebracht werden, damit also gemelte kirchen desto besser u. bequemer zu erhalten, So ist auch inbesonderheit dieses unser untirthenigk vleissig bitt, E. F. g. wollen Inen die ob angezogenen punckt und artickel zu beforderung gotlicher ehren u. desselben worts gnedigst befohlen sein lassen, Auch bedencken, das der liebe gott E. f. g. dargegen zu gelückegeliger regierung mit reichlichem segen und aller wolfahrt begnaden wirdt, Nachdem diß die heilige schrifft auch die tegkliche erfahrung mit brengt, das gott der almechtige denjenigen alhier zeitlich und dorth ewig ehret, der Ihennen [=Ihn] ehret u. sein worth u. kirche forder[t]

Landtstende schreiben ahn den Erzbischoff."

Digitized by Google

Die Stadt Magdeburg und Joachim I. von Brandenburg.

Urkunden und Akten.

Von G. Hertel.

Wenn auch das Verhältnis, wie es sich im Laufe der Jahre zwischen der Stadt Magdeburg und dem Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg im Großen und Ganzen nicht unbekannt ist, so hoffe ich aus den dem Magdeburgischen Staatsarchiv entstammenden Urkunden doch noch Manches zur genaueren Bestimmung der einzelnen Ereignisse beizubringen. Es ist ja auch wichtig, wenn für gewisse geschichtliche Vorgänge oder Zustände der urkundliche Stoff veröffentlicht wird. Zwar habe ich nur die Magdeburgischen Urkunden bringen können, aber auch sie geben schon ein hinreichendes Bild über den Gang jener Ereignisse, wie denn auch die Darstellung bei Hoffmann in der Geschichte der Stadt Magdeburg nur auf jenen beruht. Möglich, ja wahrscheinlich ist es, daß das Geh. Staatsarchiv in Berlin noch Einiges enthält, was ebenfalls auf diese Sache Bezug hat.

Das Verhältnis zwischen der Stadt Magdeburg und dem Kurfürsten Joachim seit der Regierung des Erzbischofs Albrecht (1513) zu verfolgen, lohnt schon der Mühe. Durch die Wahl Albrechts, des Bruders Joachims I., hatten die Hohenzollern zum ersten Male festen Fuß im Erzstift gefaßt. Es galt jetzt, den gewiß nicht ohne große Opfer errungenen Besitz Hohenzollernschen Nachfolgern zu sichern. Andrerseits spielt nun die Reformation und die besondere Stellung, welche die Hohenzollernschen Brüder und die Stadt Magdeburg insonderheit und dann das ganze Erzstift zu jener einnahmen, in diese politischen Verhältnisse hinein und gab diesen eigentümliche Richtungen. Und

Digitized by Google

ferner ist für die ganze Art der Politik, für die Auffassung der Verhältnisse der nachbarlichen Potenzen zu einander gerade dieser Streit zwischen Magdeburg und Brandenburg höchst lehrreich und interessant. Von großen Gesichtspunkten, von freier Auffassung der gegebenen Verhältnisse, von richtiger Beurteilung der wahren Vorteile findet sich keine Spur. Vielmehr sehen wir, namentlich bei dem Brandenburger, ein eigensinniges Festhalten an der einmal begonnenen Handlungsweise, ein von blindem Haß gegen die aufsässigen Ketzer geleitetes Verfahren, welches alle anderen Bedenken in den Hintergrund drängt. Bei dem Kardinal Albrecht dagegen zeigt sich ein unsicheres Schwanken, welches überall in seiner Politik hervortritt und welches wohl zum großen Teil eine Folge seiner fortwährenden Geldnöte gewesen ist. Die Stadt Magdeburg endlich, zu schwach, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, sucht sich vergeblich auf dem Wege des Rechtens und der Verhandlungen Ruhe zu schaffen, denn bei dem bösen Willen des Kurfürsten war nicht daran zu denken, daß auf diese Weise etwas erreicht werden konnte. Es wird ja auch von Seite der Magdeburger gesündigt worden sein, aber der wahre Grund für die fortgesetzte und ungeminderte Feindschaft des Kurfürsten lag eben in der Religionsänderung, und von dieser konnten die Magdeburger unmöglich abgehen.

Am interessantesten ist in diesem ganzen Streite das Verhalten des Kardinals Albrecht. Seinetwegen war derselbe entstanden. Bei der Hochzeit seines Neffen, des Kurprinzen Joachim, in Dresden (6. November 1524) hatte er bei den dort versammelten fürstlichen Gästen bittere Klage über die Stadt Magdeburg erhoben, und diese schlossen sich nun den Klagen des Kardinals beim Kammergericht in Eßlingen an. Auch andere Fürsten wurden noch zur Mitwirkung gegen die widerspenstige Stadt gewonnen, aber die Ausführung eines gewaltsamen Verfahrens kam doch nicht in Gang. Nun aber entsprangen aus diesem gespannten Verhältnis an sich geringwertige Verletzungen der gegenseitigen Verträge im Verkehr zwischen Magdeburg und Brandenburg (1525) und in der Folge jener Streit zwischen beiden, der bis zum Tode des Kurfürsten gedauert hat. Dieser hat in den 10 Jahren nicht aufgehört, die Stadt Magdeburg zu

Digitized by Google

befehden und zu schädigen, hat keinen Vertrag zu Stande kommen lassen, sondern hat die ketzerische Stadt mit echtem und rechtem Haß verfolgt. Anders der Kardinal: um seinetwegen war der Streit entstanden, die Unbotmäßigkeit der Stadt gegen den Landesherrn, sowie gegen Kaiser und Papst wird von dem Kurfürsten immer wieder als Grund für seine Feindschaft angeführt, und doch es hat gar nicht lange gedauert, so finden wir den Kardinal als Vermittler zwischen den streitenden Parteien, ohne daß er doch selbst seine Ansprüche an die Stadt Magdeburg durchgesetzt hätte. Die Gründe hierfür aufzusuchen, bedarf es einer genaueren Untersuchung und einer zusammenhängenden Durchforschung des Quellenmaterials.

Auch der ganze Verlauf der Fehde ist interessant. Aus geringen Veranlassungen kommt es zu fortgesetzten Belästigungen, dann zu offener Fehde, an der sich auch räuberische Edelleute mit Eifer beteiligten. So geben diese Akten auch eine gute Schilderung der ganzen damaligen Verkehrs- und Rechtsverhältnisse.

Da die hier folgenden Urkunden bis auf die erste noch nicht gedruckt sind, so werden sie dazu beitragen, unsere Kenntnis über die Geschichte der ganzen Zeit und besonders auch des Kardinals zu erweitern. Wenn auch einzelne weniger wichtig zu sein scheinen, so habe ich mich doch nicht mit einem bloßen Regest begnügen wollen, weil der Inhalt von Briefen oft doch so mannigfaltige kleine Züge enthält, die sich in der Form von Regesten nicht gut wiedergeben lassen.

1.

1513. Oktober 14.

Kurfürst Joachim von Brandenburg gelobt dem Erzstift Magdeburg zum Dank für die Wahl seines Bruders Albrecht während dessen Lebenszeit seinen Schutz.

Wir Joachim, v. g. g. marggrave zu Brandenburg etc. bekennen und thun kund offintlich mit disem brive vor uns,. unser erben und sunst vor allermenniglich, so disen brive sehen, horen oder lesen, nachdem die hochgebornen — brobst, dechant und gantz cappittel der tumkirchen zu Maigdburg den erwirdigsten — fursten hern Albrechten, postulirten zu ertzbischoff zu Maigdburg

Digitized by Google

und zu bischoff zu Halberstadt, marggraven zu Brandemburg — unsern fruntlichen lieben herrn und bruder aus vorsehung des almechtigen gots, auch in betrachtung manigfaltiger bequemligkeit und zu erhaltung guter nachparschaft und frides zwischen irem stift und unserm kurfurstenthumb, die an etlichen ortern mit einander greintzen, zu ertzbischof irer kirchen postulirt, das wir widerumb zu einer dankbarkeit solichs gneigten und guten willens obgnantem unserm fruntlichen lieben herrn und bruder und seiner lieb cappittel obgnant gelobt, versprochen und zugesagt haben, gereden, geloben und versprechen auch mit craft dits brives gegenwertiglich, das wyr den obgnanten stift und sein underthan zu Maigdburg, wo wyr desselbigen zu gleich, eren und rechte woll mechtig sein mogen beschutzen, hanthaben und mit hilf und rat nicht verlassen wollen noch sollen, und ob von gnanten stift etwas mit unrechte entwandt und entzogen wer oder worde von frembden oder von underthanen, das sollen und wollen wir auch treulich helfen einbringen. Wo sich auch zwischen dem stift und unserm kurfurstenthumb irsall und zweyung worden begeben, die sollen und wollen wir nicht mit der that, sonder durch fruntliche austrege oder zu rechte ortern lassen also beschedentlich, das die gebrechen uff zwene des stifts und zwene des furstenthumbs manne oder rethe gestalt, die gutliche handlung furnehmen, und ob die nicht verfahen wurd, sollen sie uff belerung einer unverdechtlichen universitet soliche hendel versprechen, und ob sich die vir manne oder rethe umb verschickung der sachen zum rechten under einander nicht mochten vereynigen, alsdann soll der erwirdige in gott vater bischoff zu Havelberg vor einen oberman hirzu gefordert und gebraucht werden, dem einen teil seinen zufall zu geben. Doch soll diese unser verschribung mit allen iren articulen nicht lenger, dann bei obgnants unsers fruntlichen lieben herrn und bruders leben steen, halden und gebraucht werden, darnach gantz abe und geendigt sein. Des zu bekantuns

Digitized by Google

und steter haltung haben wir unser insigel an disen brive hangen lassen, der geben ist am freitag nach Dionisii nach Cristi gepurt funfzehen hundert und darnach im dreizehenden jar.

Aus dem Kurmärk. Lehenskop.

Gedr. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. B. VI. S. 257.

2.

1516. April 10. Tangermünde.

Schutzbrief des Kurfürsten von Brandenburg für die Stadt Magdeburg.

Wir Joachim von gots gnaden marggraf zu Brandenburg — bekennen und thun kund offentlich mit diesem brief vor allermennigklich, so damit angelangt und ersucht werden, das wir dem ernwirdigsten — hern Albrechten, erzbischof zu Magdeburg und Meinz — unserm freundlichen lieben hern und bruder zu ehren und wolgefallen die ersame und weisen, unser liebe besondern burgermeistern, rathmannen und ganze gemeine der alden stadt Magdeburg aus sonderlicher zuneigung, so wir zu inen tragen, in unsern schutz und schirm genommen haben folgender meynung also, ire personen hab und gueter in unsern landen zu wasser und zu lande auf geburliche gewonliche zol und geleite zu handhaben zu gleich und recht, zu schutzen und zu vortheidingen, auch den unschuldigen noch sein guth vor des schuldigen schuld nicht aufzuhalten noch berechtigen zu lassen zu gestatten, sonder wo eine klage uber die von Magdeburgk an uns gelangten, die cleger an ire geordinte richter oder landesfursten zu weisen, sich alda an rechte (so ferne ihnen das auf ire ansuchen unvorzogenlichen mag geholfen und nicht geweigert werden) benugen zu lassen, unschedlich doch denjenigen, zwischen den sonderliche vortrege ader vorschreibung auf bezalung gemacht weren, so wollen wir auch nicht gestatten der von Magdeburg beschediger und echter ihnen zu schaden in unsern landen zu hausen noch zu furdern, sonder wo sie die in unsern landen erfahren und wissen mogen, so

Digitized by Google

unser amptleute und rethe in unsern stedten anrufen und mit derselbigen zuthat volgen und die annehmen, doch sich damit in die negste gerichte, ader wu die zu vorwahrung der theter nicht genugsam, in die nechste unser stad zu wenden und rechtfertigung zu suchen. Wo auch einiche zugreif uf der von Magdeburgk personen und habe in unsern landen geschee, sollen unser amptleut und sted nach ansuchung ader erforschung volgen und die missethat in den geordneten gerichten helfen zu strafen. Und wir nehmnen die von Magdeburg rath und gemeine burger der alten stadt, wie vorberurt ist, in unsern schuz und schirm in craft und macht diz briefs. Widderumb haben sich die von Magdeburg erboten, sich gleicherweise, wie obstet, so viel bey ihnen und in irer macht stehet, gegen uns und den unsern zu halten und haben uns von desswegen, auch von des einfals halben zu Borchstal gescheen und das wir uns in dem entschiedt zwischen ihnen und den von Korberge gemuhet, eine vorehrunge gethan, nemlich siebenhundert goltgulden, darumb wir sie gegen die von Byssmarcke zu Borchstal vortreten und schadlos halten wollen, getreuelich und ungefehrlich. Zu urkundt mit unserm anhangenden insiegel vorsiegelt und geben zu Tangermunde am donnerstage nach dem sontage Misericordias domini der geburt Christi tausend fünfhundert und im sechzehenden jare.

Abschrift. St. Magd. A. Erzst. M. II. 627.

3.

1523. Februar 25. Wolmirstedt.

Gebhard von Alvensleben, Hauptmann von Wolmirstedt, schreibt an Graf Botho von Stolberg über das zwischen Erzbischof Albrecht und Kurfürst Joachim von Brandenburg getroffene Abkommen wegen gegenseitiger Unterstützung und über die Lieferung von Kanonen.

Edeler —. Uff E. g. und g. befehle bin ich bey meynem gnesten hern dem Churfursten von Brandenburg zum Berlin gewest und seynen Churf. g. nach sulchen befehle auch laut der Instruction, so mir E. g. und g.

Digitized by Google

haben zugeschickt, angetragen, darauf haben mir sein Churf. g. zur antwort geben und haben sich freuntlich und gutwillig erboten, das seym Churf. g. meynem gnesten hern dem Cardinal etc., wu sich eynicher uffrur derhalben begebe und s. Churf. g. von E. g. und gunst von wegen meins gnesten herrn hern des Cardinals etc. besucht wurden, so wollen sein Churf. g. uffs stercks zuziehen und solchs yres hochstens vermogens vorkommen helfen wolten; widerumb wen sich eynicher uffruhr in seyner churf. g. lande erheben wurde, wollen sich seyn Churf. g. solchs von E. g. und gunst an stadt und von wegen meyns gnesten herrn widerumb uft seyner Churf. g. ansuchen auch gewertig sein. Auch haben mir seyne Churf. g. befohlen, E. g. und g. anzuzeigen, obs also queme, das der almechtige gott gnediglich abwende, zweifeln s. Churf. g. nicht, E. g. und g. werde sich mit victalien und was dorzu gehoret, vorsehen haben, domit man die leute mochte erhalten. Es sihet sein Churf. g. vor gut an, das E. g. und gunst den rath zu Magdeburg beschickten, inmassen wie denn m. g. h. herzogk Georg zu Sachsen gerathen hat, aber es ist seiner Churf. g. bedenken, das E. g. und g. den rath auswendig der stadt nicht solten bescheiden, der ursach, das sie kein ander antwort wurden geben, den dass sie wolten rucksprache nehmen und das solchs uffs allerfurderlichste geschege. Ich habe auch seyne Churf. g. bitlich ersucht, m. gnesten hern acht oder zehen stucke buchsen mit der zubehorung zu leyhen uff gnugsam verschreibung, die man in felde zur notturft gebrauchen mochte; darinne haben seine Churf. g. auch gewilligt, dieselbten uff E. g. und g. erfurderung bis gein Tangermünde zu schicken, und das E. g. und g. seynen Churf. g. wollen schreiben, was es vor stucke sein sollen. Aber seyne Churf. g. haben das bedenken, das es wolt ein gross geruchte bringen, wen man dieselbigen nu so balde solte schigken, doch stehet solch bey E. g. und g., wen E. g. und g. dorumb schreiben wolten; welchs ich E. g.

Digitized by Google

und g. zur antwort widerumb nicht habe wollen unangezeigt lassen. Wumit ich E. g. und g. zu dienen wuste, bin ich alle zeit gantz willig. Datum Wolmirstedt mittwochen nach invocavit anno etc. x x III.

Gebhart von Alvensleve,
amptman zu Wolmirstedt.

Adresse: Den Edelen — Bothen graven und hern zu Stolbergk — und andern — hoffrethen.

Or. Pap. St. Magd. A. Erzst. M. II. 617.

4.

1523. Mai 16. Halle.

Kardinal Albrecht bittet seinen Bruder, den Kurfürsten Joachim, zu der Verhandlung mit der Stadt Magdeburg einige Räte zu verordnen.

Was wir in bruderlichen treuen liebs, dynste und guts vormugen alzeit zuvorn. Hochgeborner furst, fruntlicher lieber her bruder und gefatter. Wir geben e. l. fruntlich zu erkennen, das wir uff die commission, wie e. l. bewust, so wir von Kays. Mai. stathalter und regiment zu Nurnberg widder den rath der alten stad Magdeburg belanget, die commissionem haben ersuchen lassen, welche dieselbe angenommen und uns mit berurten von Magdeburg einen tag uff mitwochen nach Viti schirst kunftig zu fruher tagezeit doselbst hin in unser stad benant und angesagt. Nachdem aber uns und unserm ertzstift zu Magdeborg an dieser sachen und handelung merglich und vil gelegen, auch uns in zeit unser regierung sunst ganz mannichfaltig und vil beschwerlichs ungehorsams und unbillikeit von obgedachtem rathe unser alten stadt Magdeborg begegnet und zugefugt, ist derhalb an e. l. unser vil fruntlich und fleissig bitt, dieselb e. l. wolle uns zu solcher tagesatzung, vorhore und handlung zwene statliche e. liebden rethe zuordenen und die doselbst zu Magdeborg bei uns adder unsern dozu vorordenten rethe uff dynstag nach Viti schirsten zeitlich einkommen lassen und ynen von wegen und an stadt e. l. befehlen, uns in berurten unsern sachen beistandt zu

Digitized by Google

thune und fleissig helfen rathen. Woe es sich auch begeben wurde, das die handlung unentscheiden blieben und die von Magdeborg uff yren hartmutiken und unbillichen vornehmen, wie bisher gescheen, beharren wolten, das alsdan e. l. yren rethen, so sie dohin vorordenen wirdet, wollen uns zu fruntlichen gefallen und der sachen zu guthe befehlen, das sie von wegen e. l. den rath berurter alten stad etzwas hart anzureden hetten uff meynung, das sie die rethe solche unbillichen handlung an e. l. wurden mussen gelangen lassen, und wusten, das dieselb e. l. dorabe keynen gefallen sunder merglich beswerd entpfahen wurde, hetten auch befehl, dem rathe anzuzeigen, das e. l. uns und unsern ertzstift zu handhabung unser und unsers stifts gerechtikeit mit ire leib und guet als den bruder nicht vorlassen konten, dieweil e. l. unser und unsers stifts zu recht mechtig sein wurde etc. Wir mechten auch wol leiden, wan e. l. rethe vormarkten, das es sich begebe, das der handel also unentscheiden zu Magdeborg von einander gehen wurde, das alsdan die rethe von wegen e. l. sich in die sach schlugen, alzo das die sache uff e. l. zu guete mit wissen adder sunst mechtig zu entscheiden von uns nnd dem rathe zu Magdeborg mochte gestellt werden, dan wir seyn aus bruderlicher treu zu e. l. der unzweifelichen zuvorsicht, das es e. l. ye nicht gefallen wurde, das wir weniger dan unser negsten vorfarn erzbischof einst loblicher gedechtnis kegen dem rathe von Magdeborg unser und unsers stifts gerechtikeit erhalten sollen, es wurde auch e. l. und dem haus Brandenborg vor cleinlich geachtet werden; bitten derhalb e. l. wollen in dieser sachen uns als der fruntlich bruder das beste thuen, domit wir und unser ertzstift bei denjenigen, dozu wir fueg und recht haben (mehr wollen wir auch nicht begern) von den von Magdeborg unvorhindert bleiben mugen, in massen wir uns des und alles gueten zu e. l. in bruderlichen treuen vortrosten. Das wollen wir kegen e. l. in gleichem falle widderumb nach alle unsern leib und guete unsern

Digitized by Google

vermugen zu thune alzeit willig befunden werden. Datum zu Hal uff S. Moritzborg sonnabent nach Vocem Jucunditatis anno etc. x x III°.

Konzept St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 617.

5.

1523. Juni 2. Halle.

Der Kardinal Albrecht teilt seinem Bruder, dem Kurfürsten Joachim mit, daß er seine Räte nicht nach Magdeburg zu schicken brauche, da der Termin der Verhandlung verschoben sei.

Was wir in bruderlichen treuen etc. Hochgeborner furst, fruntlicher lieber her, bruder und gefatter. Als wir E. l. geschrieben und angesucht, etzliche irer rethe uff dinstag nach Viti schirsten zu Magdeburg einzukommen uns zuzuschicken, widder den rat der alden stadt rethig und beystendig zu seyn, welchs E. l. also zu thun uns zugeschrieben, des wir uns gantz fruntlich und bruderlich bedanken mit erbietung, das in gleichen und mehrern umb dieselb E. l. bruederlich zu vordyenen, wir wollen aber E. l. nicht vorhalten, das der rath gedachter unser alden stadt Magdeburg mittler zeit ire gesanten bei uns alhie zu Halle gehat und uffs fleyssigste ansuchen lassen, die sache mit der scherfe also widder sie nicht zu rechtfertigung kommen zu lassen, sunder gnediglich vorgunnen, das zuvor nach einmal dye gebrechen zwuschen unsern rethen, dumcapittel und ynen in der guthe mochten gehort und gehandelt werden, sie weren der zuversicht, sich also im handel zu schicken, das die ane rechtfertigung solten beigelegt und vortragen werden etc. Doruff wir mit rathe unsers thumcapittels nachgegeben, das solche gutliche handlung zuvor sol vorsucht werden doch unschedlich der kay. commission, derhalb die rechtlich handlung uff ernanten mitwoch nach Viti dissmals nicht wirdet vorgang haben, und wollen alse E. l. mit zuschickung yrer rethe fruntlich vorschoenen mit fruntlicher bitt, woe die sach in der guethe nicht vortragen wurde, das E. l. alsdan uff unser ferner ansuchen yre statlichen rethe mit dem befehle,

Digitized by Google

wie itzunt hette gescheen sollen, uns zuzuschicken sich nicht beschweren wolle, in massen wir uns des und aller bruderlicher true zu E. l. gentzlich vortrosten. Das wollen wir widderumb E. l. in bruderlichem fruntlichen willen zu vordynen alzeit willig befunden werden. Datum zu Hal uff S. Moritzburg dinstags nach Trinitatis anno etc. x x III°.

Ueberschrift: An den churfursten von Brandenburg.

Konzept St. Magd. A. Erzst. M. II. 617.

6.

1523. Juni 2. Halle.

Der Kardinal teilt dem Rate von Magdeburg mit, daß er auf ihre Bitten noch einen Termin zu gütlichem Austrag ihrer Streitigkeiten bewilligen wolle.

Unsern grus zuvorn. Ersamen, vorsichtigen, lieben, getreuen. Nachdem ir uns vorschyner tage durch etzliche eurs raths vorwanten beschickt und habt ansuchen lassen mit bitt, das wir der vorgenommen rechtfertigung uff der kay. Mt ausgangen commission wolten einen anstandt geben und gnediglich einreumen und nachlassen, das die irrungen und gebrechen, die sich zwuschen uns, unserm dumcapittel, gemeyner cleresei und andern vorwanten an eynem und euch anders teils unentscheiden halten, zuvor noch eynmal yn gutliche vorhoer und handlung zwuschen unsern rethen, dumcapittel und etzlichen von euch dorzu vorordenten mochten kommen, der zuversicht, yr woltet euch dermassen kegen uns im handel schicken, das yr der hoffnung weret, es solten die irrung in der guethe vortragen werden, also das es der rechtfertigung nicht bedurfen wurde etc. Doruff wir dem obgemelten euren gesanten dissen beschiedt gegeben, wir wusten hinder unserm thumcapittel in dieser sachen nichten entlich uns zu entschliessen, sunder wolten eur ansuchen an dasselb unser dumcapittel gelangen lassen und alsdan nach entpfangener antwort unser gemueth euch hirinne entlich zu erkennen geben, daruff geben wir euch zu erkennen, das wie wol es uns

Digitized by Google

aus allerlei ursachen fast beswerlich, diese rechtfertigung lengern vorzug thuen zu lassen, aber dannoch domit yr yhe vormergket, das wir als der guthige furst vil mehr dasjenige, das uns und den unsern nach rechte und billikeit zusteht, durch guthe zu behalten geneigt sein, dan rechtfertigung adder anders dorumb vorzunehmen, derhalben wollen wir unschedlich der ausgangen kay. commission und unserm rechten allenthalben, do von wir hiemit offelich bedingen und protestiren, gnediglich nachlassen, das die ausgangen citacion dissmals ein zeit uffgeschoben und wollen uff eur gethaen ansuchen, bitten und vortrostung etzlich unser rethe doruff kegen Magdeburg uff unsern hoeff vorordenen uff sontagk nach Viti schirstendt doselbst einzukommen und uff folgenden montag dornach zu frueher tagezeit die gutlich handlung mit euch zuvorsuchen und vorzunehmen mit begehr, ir wollet uff ernante zeit derselbien handlung also gewertig sein, woe aber die gebrechen uff dassmal yn der guethe nicht beigelegt wurden, seint wir gantzlich entschlossen und bedacht, mit der rechtfertigung uff die ausgangen kay. commission zu volfarn, wie itzunt hette gescheen sollen, welchs wir euch vorigen abscheidt nach gnediger meynung nicht haben wollen vorhalten. Datum zu Hal uff S. Moritzburg dinstags nach Trinitatis anno etc. x x III°.

Ueberschrift: An den rath der Alten stadt Magdeburg.

Konzept St. Magd. A. Erzst. M. II. 617.

7.

1523. October 30. Halle.

Der Kardinal schickt seinem Bruder, dem Kurfürsten Joachim, den Bericht über die Verhandlungen mit dem Rate von Magdeburg, teilt ihm mit, daß er die Sache dem kaiserlichen Kammergericht übertragen wolle und bittet um ferneren Rat.

An den churfursten margrafen Joachim zu Brandenburg.

Was wir etc. Hochgeborner furst, fruntlicher lieber her bruder und gefatter. Nachdem wir hie na fruntlicher meynung e. l. zugeschrieben, das wir die handlung, wye

Digitized by Google

die von kay. M^{t} commissarien jungst zu Magdeburg zwischen uns, unserm thumcapittel und gemeyner cleresei an eynem und dem rathe unser alten stadt Magdeburg anders teils ergangen und in die fedder geredt und vorgetragen ist, schriftlich uberschicken wolten, den nach ubersenden wir e. l. dieselb handlung in schriften allenthalben und bitten nach wie vor, e. l. wollen uns yren rath und bedencken zu erhaltung unser gerechtigkeit fruntlich mitteilen, dan wir wollen e. l. nicht bergen, das wir uns mit unserm dumcapittel doruff underredet und feyn bedacht, diese sachen an kay. M^{t} kammergericht zum forderlichsten zu devolviren und doselbst rechtlich auszufuhren, dieweil es unsers bedenkens doselbst forderlicher und bequemer aus mancherlei bewegenden ursachen dan vor andern commissarien adder dem regiment gescheen muge, mit fruntlicher bitt, e. l. wolle uns hyrinne yren rath und bedenken, was sie hirynne vor gut achten, bruderlich mitteilen. Das seynt wir umb e. l. mit allem vormugen in bruderlichen trauen zu verdynen gantz willig. Datum zu Hal uf S(ant) M(oritzborg) freitags nach Symonis et Jude anno etc. x x III°.

Konzept St. Magd. A. Erzst. M. II. 617.

8.

1523. November 13. Cöln a. Spree.

Kurfürst Joachim von Brandenburg erbietet sich gegen den Kardinal, nachdem die Unterhandlungen mit Magdeburg zu keinem Ende geführt, zu weiterer Vermittelung.

Was wir in bruderlichen treuen dinst liebs und guts vormogen alzeit zuvorn. Hochwirdigster in gott und hochgeborner furst, freuntlicher lieber herr bruder und gefatter. Unser rethe, so wir euer lieben in gebrechen derselben und auch e. l. underthanen, den von Magdeburg, uff jungst gehalten tag zugeordent, haben uns der begeben handlung und abschieds in irer widderkunft unterricht gethan, daraus wir vormerkt, das zwischen e. l. und den von Magdeburg nichts entlichs gehandelt, sunder vast one end zurgangen sey, das wir dann aus

Digitized by Google

freuntlicher bruderlicher und sunst allerley vorwantnus nicht gerne gehort, und solt solchs zu weiterung reichen, als wir uns doch nicht vorsehen wollen, were sorglich, vil unrath und widderwillen daraus erwachsen mocht, dasselb zuvorkommen wir in betrachtung der vorwantnus, damit die von Magdeburg e. l. zugethan, und gelegenheit der itzigen leuft im besten bewogen, uff e. l. und der von Magdeburg gefallen und bewilligen freuntlicher wolmeynung gutlicher handlung uns zu unterstehen. Demnach bitten wir fruntlich, e. L. wolle uns der sachen allenthalben zu gut gutlichs handels in den gebrechen vorgonnen, wie wir dann das also von e. l. und inen beiderseits bewilligt, wollen wir an gelegen stat tag ansetzen und uns bemuhen und allen vleis furwenden, die gebrechen gutlich beizulegen und zu entscheiden, dann e. l. widderumb bruderlich und fruntliche dinst zu erzeigen, thun wir gnaigt. Datum Coln an der Sprew freitags nach Martini anno etc. x x III°. Des bitten wir forderlich und freuntlich antwort.

Joachim von gots gnaden marggraf zu Brandenburg etc.

Or. Pap. Si. ab. St. Magd. A. Erzst. M. II. 617.

Beiliegender Zettel.

Auch freuntlicher lieber herr bruder und gefatter, wo e. l. uns handels zu gestatten willens, bitten wir freuntlich, dieweile wir horen, das sich e. l. in iren styft Meintz kurtzlich zu fugen willens, e. l. woll uns vormelden, wenn e. l. leidlich sein will, in solchen gebrechen mit den von Magdeburg tag anzusetzen und zu gutlicher handlung zu greifen, damit wir uns darnach wissen zu richten; dann wo unser gutlich handlung nicht vorfahen, sunder die sache zu weiterung gedeyen solt, als wir uns doch nicht vorsehen, wollen wir in alwege unser vorigen erbietung volge thun. Dann e. l. bruderlich zu dienen sind wir gneigt. Datum u. s.

Or. Pap. St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 617.

Digitized by Google

9.

1523. November 20.

Der Rat von Magdeburg schreibt dem Kurfürsten von Brandenburg, daß er hoffe, sich bald mit dem Kardinal zu vertragen und seiner Vermittelung nicht zu bedürfen.

Unsern willigen dinst thuvorn, durchluchte hochgeborner churfurste, gnedigste herr. Wy hebben Iwer churf. g. gnedige und gude wolmeynunge der ingedragenen errunge, so twischen dem hochwirdigsten in godt vader durchluchtigsten hochgebornen fursten und herrn herrn Albrechte, der heiligen Romischen kirchen — Cardinalen, tho Magdeborch und Meintz ertzbischoven, administratorn zu Halberstadt — Iwer churf. g. leven hern broder, unsem gnedigsten hern, siner churf. g. hochwirdigem capittell und clerysie an eynem und uns anders deyls unentscheiden stahn, mith gnediger erbedinge nach gelegenheyt itziger gleufte, szo wy desses gewilliget, wolde Iwer churf. g. genediger wolmeynunge de dinge tho guthliker vorhandelunge underfathen etc. furder und alles inholdes in de leng tho grother dangknamicheit schriftlick etnpfangen und geven in dem I. churf. g. mith dinstlikem flithe tho erkennen, wu wol dath wy itzt mith hochgnantem unsem gnedigsten hern dem Cardinal Churfursten etc. capittell und clerysie in ethliker errunge stahn, welke doch durch weynige person im capittell upgerugkt und erwassen, hebben in dem ock alletidt by uns der gemeynheidt und anders wu hochgnanten unsen gnedigsten herrn als eynen loveliken churfursten und sunderliken levehebber des fredes enthschuldiget, ock wenthe hertho in allen gnaden befunden und ungetruweldes thovorsichts hinfurder alse unsen g^ten herrn also tho beholden, derwegen ock unse geschickeden an sine churf. g. vorfertiget, sodaner errunge bequeme middele und lidelike wege tho finden, der meynung, in korthen dagen, als wy ock degelicks gnediges vorbescheides erwarden und getrostet, mit sinen churf. g. in gnaden uns tho vordragen, dath s. churf. g.

Digitized by Google

sulker bemuhunge und gnediger wilfahrunge, welker wy dennoch Iwen churf. g. gantz hochlick mith dinstlikem flithe bedangken, ock vorschonet und unbemuhet bliven möge, mith erbedunge, sodanes alletidt unses vormogens jegen I. churf. g. und dersulvigen I. churf. g. underdanen willich und gerne tho vordinen. Datum under unser stadt secreht am fridage nach Elizabet anno x x III°.

Rathman und innigsmeister
der olden stad Magdeborch.

Adresse: Dem durchluchtigsten — hern Joachim, marggraven tho Brandeborch, — churfursten.

Or. Perg. Si. St. Magd. A. Erzst. M. II. 617.

10.

1523. November 28. Halle.

Der Kardinal bittet seinen Bruder, den Kurfürsten Joachim, um Mitteilung der Antwort des Rats von Magdeburg auf das von ihm gesandte Schreiben.

An den marggraven zu Brandenburg.

Was etc. Hochgeborner furst, fruntlicher lieber her bruder und gefatter. Wir haben e. l. schreiben und fruntlich wolmeynung der irrungen halben mit unsern underthanen dem rathe der alten stadt Magdeburg alles inhalts fruntlicher wolmeynung vorstanden, und als e. lieb under andern uns anzeigen, das sie dem rathe der alten stadt dergleichen auch geschrieben und ansynnung gethan, e. l. in diesen sachen gutlich handlung einzureumen, und wir nicht vorstehen aus e. l. schreiben, das der rath doruff antwort gethan, bitten wir gantz fruntlich, e. l. wollen uns solch des raths von Magdeborg antwort, wan yr dye einkumpt, fruntlicher meynung anzeigen, dan unser abziehen aus dyesen unsern stiften wirdet sich noch aus zufelliger verhinderung vorziehen, so wollen wir alsdan e. l. unser bedenken der gutlichen handlung halben einzureumen nach gelegenheit derselbien antwort fruntlicher und bruderlicher zuversicht anzuzeigen auch nicht verhalten und wollen sich e. l. hirynne

Digitized by Google

uns und unserm ertzstift zu gute fruntlich erzeigen, das wollen wir umb dieselb e. l. in bruderlichen treuen zuverdynen alzeit willig befunden werden. Datum zu Hall uff S(ant) M(oritzborg) sonnabents nach Presentationis Marie virginis gloriosissime anno etc. x x III°.

Zedula.

Wir seindt erstreckung der tagzeit der bezalung der elf hundert gulden auch zufriden, wie wol es uns eyn grosse unbequemikeit einfurt in unsern sachen, dorzu wir solch gelt zu bezalung geordent gehabt, und wollen uns gentzlich verlassen, e. l. widder uff den erstreckten termyn die bezalung solcher summa ane weitern vorzug auch beschaffen. Datum ut supra.

Konzept St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 617. Die Zedula ist durchstrichen.

11.

1523. November 29. Cöln a. Spree.

Kurfürst Joachim von Brandenburg schickt dem Kardinal die Antwort des Rats von Magdeburg auf sein Schreiben und erbietet sich zu fernerer Unterstützung.

Was wir in bruderlichen treuen liebs, dinsts und guts vormogen, allzeit zuvorn. Hochwirdigster in gott und hochgeborner furst, freuntlicher lieber herr bruder und gefatter. Wir haben euer lieb antwort auf unser jungst wolmeynlich schriefft und erbietung der irrung halb zwischen euer lieb und iren undertanen dem rath der Alten stadt Magdeburg mit inliegender zedel alles inhalts verstanden und schicken e. l. auf ir bitt und ansuchen des rats zu Magdeburg antwort auf unser schreyben, so wir hievor derhalben an sie gethan, die uns neulich einkomen, daraus E. l. die meynung wol vermerken werden; wo nue die handlung, davon E. l. auch meldung thun und darinn e. l. mit den von Magdeburg noch steen, in gut nicht entscheiden wurd, wollen wir uns auf E. l. gleich und zimlich erbieten als der fruntlich bruder gegen e. l. halten, der wir bruderlich und freuntlich dinst zu beweysen geneigt sein. Datum

Digitized by Google

Koln an der Sprew am sonntag nach Katherine anno etc. x x III°.

Joachim von gots gnaden marggrave zu Brandenburg etc.

Adreſſe: Dem hochwirdigsten — herrn Albrechten — Cardinali.

Or. Pap. Si. ab; St. Magd. A. Erzſt. M. II. 617.

12.

1524. November 11. Dresden.

Kurfürſt Joachim von Brandenburg, Herzog Georg von Sachſen, Herzog Erich von Braunſchweig und Markgraf Caſimir Brandenburg verklagen die Stadt Magdeburg beim Reichsgericht in Eßlingen.

Joachim etc. kurfurst etc. Georg, hertzog zu Sachsen etc. Erich hertzog zu Braunschweigk etc. und Casimir, marggraf zu Brandenburgk etc.

Unsern etc. Wir haben hievor und auch junst des allerdurchleuchtigisten, grosmechtigisten fursten und herrn herrn Karle, erwelten Ro. keysers, zu allen zeiten mehrer des reiches etc. unser allergnedigisten herrn schrift, befehl und mandat, so jungst uff dem reichstag zu Wormbs gehalten der Lutterischen, der secten und ketzereyen halben ausgangen und an uns geschickt, mit geburlicher reverentz empfangen, auch dasselb nach bevehl Ro. kay. Mt. in unsere furstenthumb allenthalben exequiren, verkundigen und publiciren lassen, seint auch nochmals irer kay. Mt. bevehl nachzukummen und daruber zu halten, so viel an uns, stracks gesinnet und gneigt. Dieweil sich aber etlich ander stende und sunderlich bey uns die von Maigdeburg understanden und noch denselben kay. mandaten stracks zu entgegen zu handeln und auch mit grossem ubermut und mutwillen sich gegen dem hochwirdigsten in got und hochgebornen fursten herrn Albrechten, des tittels sancti Petri ad vincula presbiter Cardinal etc. in vielen stucken aufrichten und widersetzen, daraus zu besorgen, wie denselben solt zugesehen und dargegen nicht getracht werden, das andere umbliggende stedt und landtschaft sich auch gegen ire obrigkeiten setzen und

Digitized by Google

dergleichen handeln wurden, daraus dan got dem almechtigen erstlich und unserm heiligen christlichem glauben, auch der ordenung der christlichen kirchen mercklicher schimpf, iniurien, spot und nachteil erwachsen und entstehen, wir und andere obrigkeiten auch dergleichen furnehmen und gewalts zu besorgen hetten, derhalben wir bedacht, uns auch entlich entschlossen, gedachtem unserm bruder, oheimen und swager ane rath, trost und hulf nicht zu lassen, und sinnen und begeren demnach mit gantz und allen gutlichen vleis an euch, ir wollet diese sachen mit vleis behertzigen und an stadt Ro. kay. Mt. uff ansuchen des visschals dest sleuniger und furderliger, so viel pillich und recht, gein denen von Maigdeburg verhelfen und ergehen lassen, domit solich uncristlich und boss ubung, auch der gross ungehorsam und mutwillen, den sie gegen obgemelten unserm lieben herrn oheim, bruder und swager dem Cardinal und ertzbischofen zu Meintz und Maigdeburg etc. in geprauchung furhaben, ye gestraft und diesem thun im eingangk widerstandt geschee, auch andere underthenige nicht exempel haben, sich dergleichen in ungehorsam aufzulenen Das seint wir widerumb in gunstlichen willen zu beschulden und in gnaden zu erkennen gneigt. Datum Dresden am tag Martini anno etc. x x IIII°.

An das cammergericht zu Esslingen.

Abschrift St. Magd. A. Erzst. M. II. 617.

13.

1524. December 3. Würzburg.

Der Bischof von Würzburg schreibt dem Kurfürsten Joachim und den andern Fürsten, daß er zur Unterdrückung der Magdeburger nicht helfen könne.

Uns r freuntlich dienst und was wir liebs und guts vermogen zuvor. Erwirdiger — . Eur liebden schreiben, wes mutwillens und gewalts, auch unchristlichs wesens sich die von Magdeburg ytzund wider kay. Mt. edict und mandat unterstanden, haben wir mit angehefter bithe seines inhalts vernomen, und woe E l. semptlich oder sonderlich aynige beschwerden zustunden, trugen wir des sonder missfallen, sind auch gar nit gewilt der gedachten von Magdeburg un-

Digitized by Google

christlichem und mutwilligem furnemen, woe die E. l. schreiben nach in kayserlich acht komen oder sich tatlichs furnemens und gewalts gein e. l. geprauchen wurden, verhencknus zu thun, sonder weren mer geneygt, unsers vermogens hilfreich und furderlich sein, solchem furnemen zu begegen und widerstant zu thun, wollen aber e. l. nit pergen, das dergleichen unchristliche handelunge (wiewol unser unversehen und wider unsern willen, auch das wir demselbigen alltzeit und noch mit hochstem vleis widerstrebt) heimlich in mer dann einem orte in und umb unser furstenthumb und stifte eingetrungen und zugenomen, zu dem das uns sunst auch allerley beschwerden ytzundt begegen, also das wir aufrur, entporung und ander unser und der unsern nachteyl und unrathe zu gewarten in fahren stehn nnd darneben besorgen mussen, woe der almechtig solchs (unserm verhoffen nach) gnediglich nit verkomen, das uns zu abwendung und verdruckung angetzeigter handlungen und furnemens von notten sein werd, unsere herren und freund selbst umb rathe und hilf anzusuchen, damit wir uns, unseren stifte und underthane, wie wir zu thun schuldig, vor schaden und unrath sovil imer moglich verwaren mogen, gantz trostlicher zuversicht, der almechtig soll E. l. und uns in solchem unserm christenlichen und guten vorhaben gar nit verlassen, sonder gnedigen beystandt thun, und bitten E. l. mit besonderm vleis, die wollen dise unser antwort freuntlichen und obligender unser notturft nach vermercken, das sind wir umb e. l. semptlich und sonderlich widerumb zu verdienen und zu vergleichen gewilt und geneigt. Datum in unser stat Wirtzburg cm sambstag nach Andree anno etc. im x x IIII.

Conrad von gottes gnaden bischove zu Wirtzburg und hertzog zu Francken.

Adreſſe: Den ehrwirdigsten — herrn Albrechten Cardinaln herren Joachim — beden churfursten und marggraven zu Brandenburg etc. herren Georgen, hertzogen zu Sachsen etc. herren Casimiren, auch marggraven zu Brandenburg etc. und herren Erichen, hertzogen zu Braunschweig und Luneburgk.

Dr. Pap. Si. ab. St. Magd. A. Erzſt. M. II. 617.

14.

1524. December 4. Celle.

Die Herzöge Otto und Ernst von Braunschweig lehnen die Beihülfe zur gewaltsamen Unterdrückung der Magdeburger ab.

Unser —. Hoichwirdigster in godt, hoichgepornen fursten, freuntliche liebe hern ohemen und sweger. Wir haben E. l. samptlich schreiben des mutwilligen vornemens, gewalts und uncristlichen wesens, als die von Magdeburg gegen euch, unseren freuntlichen lieben heren und ohemen hern Albrechten Cardinalen unde ertzbischoffen zu Magdeburgk und Maintz etc. sich undirstanden, auch gegen der Rohemischen kay^{r} maiestadt edict und mandat zu Wurmbs ausgangen zu handelen sollen vorgenommen haben, inhalts und mit angehefter bitte vorstanden unde wolten euren liebden darauf fruntlicher mainunge nit vorhalten, das uns als christlichen und gehorsamen fursten des heiligen reichs, wu sich soliche oder dergleichen uncristliche und frevenliche handelunge, auch ander vornemen unde emporung, die unserem heiligen cristlichen glauben ewer liebden und anderen obirkaiten zuwidder und entgegen sein mochten, erhuben und begeben, getrewlich und von hertzen leid sein sollen, und wiewoell wir auch geneigt, gegen solliche oder dergleichen misshandelunge, so viel uns mogelich, mit sampt ewern liebden, anderen cristlichen stenden und glitmassen der heiligen cristenheit und reichs trachten zu helfen und daran zu sein, darmidde die abgewendet, der rechte cristliche glaube in wirdicheit und cristlichem wesen erhalten werde, auch ein ider in seinem stande und wirden unturbirt und ungehindert bleiben moge, zweifeln wir doch nit, ewere liebden werden sich freuntlich zu erinnern haben der grossen beschwerte und schadens, als unser furstenthumb und lande vorrugter zeit durch vehede und brant erliden und das von derwegen unser itziges vormugen nit woell erschwinden und ertragen magk, uns mit kriges handelunge oder anderen gescheften, die mirgklichen unkosten erfurdern,

Digitized by Google

zu beladen, wollen doch in sollichen oder dergleichen sachen, darvon e. l. schreiben und freuntlichs ansuchen vermeldet, uns in allerwege, wie frommen cristlichen und des heiligen Ro. reichs gehorsame fursten gezimpt, unvorweiszlich und in deme, das von den stenden der heiligen cristenheit und reichs eintrechtig beslossen, alle gepur zu halten wissen. Bitten deme nach freuntlich, e. l. wollen uns aus angezeigten ursachen und vorgewantem grunde in unfreuntschaft nicht vormergken, das wir auf das gethane ansuchen e. l. nit weiter dieser zeit wissen zu beantworten. Sollichs umb alle e. l., denen wir sonst auch unsers vormugens zu wilfaren begirig, freuntlich zu vordienen, sein wir gantz willig. Datum Zelle sontages nach Andree anno etc. x x IIII.

Von gots gnaden Otto und Ernst gebrueder, hertzogen zu Braunswigk und Luneburck.

Adresse: Den hoichwirdigsten — hern Albrechten — Cardinal —, hern Joachim — kurfursten — zu Brandenburgk, hern Georgen, hertzogen zu Sachsen —, hern Casimir, auch marggrafen zu Brandenburgk, und hern Eriche, hertzogen zu Brunschweichk und Luneburgk —.

Or. Pap. Si. ab. St. Magd. A. Erzst. M. II. 617. (Mit eigenhändiger Unterschrift.)

15.

1524. December 7.

Die Stadt Magdeburg ersucht den Fürsten Wolfgang von Anhalt und den Grafen Albrecht von Mansfeld um fernere Vermittelung.

Unsern willigen dinst zuvorn. Hochgeborner furst, Eddeler und wolgeborner, gnedige herrn. Dem jüngsten alhy gehaltenen abescheide nach, so uns die anliggende sachen durch e. f. g. und g. gnediglichen und im besten auf achte tage zu bedengken heimgestalt, welcher gnedigen und guther wolmeynungh wir e. f. g. und g. hochlich dangken, bitten derwegen e. f. g. in dinstlichem fleise zu

Digitized by Google

wissen, als wyr alletzeit uns haben horen lasen, auch cristen gebuerth, das wir unsers vermugens zu erhaltung, besserung lande und leute, darzu unser selbst furderung und nottorft nach zum gemeynen besten fride gesucht und nach, so wir wusten, gerne suchen und finden wolten. Ab nu e. f g. und g. aus dem milden gnadereichen schreyn des allerhogesten zu untherkomung vorougethem unheyl (wy hoffentlich) versehen und also ethwes fruchtbarliches in den zugedrungen gebrechen zu schaffen vortraweten, doch also das heylige Euangelium und unuberwinthlich worth des hern nicht gerurt, die scherfe des rechten zu Esslingen eyn jar lang, so de errung mittler zeit nicht gantz sunlich beygelegt, aufgehoben und alle dingh in sulcher zeit fridelich stehn mechten, wolten wyr uns berurter und muntlicher angezeigten ursachen, auch e f. g. und g zu ehren aller billigkeit im guthlichem handel, so dic vorgenohmen, der gebuer horen und finden lassen, auch sulchs umb e. f. g. und g. ungesparts fleiss auch allezeit gerne verdinen. Datum under unser stadt secreth mithwochen vigilia Conceptionis gloriosissime virginis Marie anno etc. x x IIII°.

Rathmann und innungsmeister der altenstadt Magdeborgh.

Adresse: Den hochgebornen fursten und herr hern Wuffgange (!) fursten zu Anhalt — und hern Albrechte, graven und hern zu Mansfeldt — .

Samptlich und sunderlich.

Dr. Perg. Si. ab. St. Magd. A. Erzst. M. II. 617.

16.

1524. December 10. Eßlingen.

Der kaiserliche Statthalter, Markgraf Philipp von Baden, schreibt dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg und den andern Fürsten, daß vor einer Entscheidung des Reichskammergerichts nichts gegen die Stadt Magdeburg vorgenommen werden dürfe.

Unser — . Hochgebornen —, gnedigster und gnedige hern. Ewer lieb churfurstlichen und furstlichen gnaden schreiben belangend die von Magdeburgk haben wir mit an-

Digitized by Google

gehengter beger und alles inhalts vornommen und sollen Ewer lieb churfürstlichen und furstlichen gnaden nicht bergen, wie sye dan villeicht selbs wissen mogen, das der keyserlich fiscal gegen berurten von Magdeburgk umb etzliche angezeigte freveliche und gewaltige handelung bey uns als dem keyserlichen regiment ein mandat, auch am kayserlichen cammergericht ladung ausbracht, darauf dieselben von Magdeburgk durch yren sindicum an den beiden orten erscheinen und also beide partheien allerhand schriften und widderschriften gegen einander furbracht und aber die sachen noch nicht zue entlichen beschluss gefuhrt haben Sobalt nu die sachen zu sulchem besluss langen wirdet, wollen wir uns demnach aller billigkeit und gebur erzeigen, wie wir uns dan vorsehen, der kayserlich cammerrichter und beysitzer gleicher weise sich auch halten werden. Wo auch dieselben von Magdeburgk in die acht oder ander peen erclert, was alsdan ferner zu geburlicher execution notturftig ist, sol bey uns kein mangel erfunden werden. Aber vor solcher declaracion und erkantnus wil ichts furzunehmen oder zu exequirn nicht wol fuglich sein. Das haben wir also ewer lieben churfürstlichen und fürstlichen gnaden (denen wir zu freuntlichen underthenigen und fleissigen diensten gantz bereit sein) freuntlicher guther und undertheniger maynung zu widder antwort nit sollen vorhalten. Datum Esslingen am zehenden tage Decembris anno etc. im vierundzwentzigsten.

Philipp, marggrave zu Baden etc. kay. stadthalter furst und ander vorordent regiments rethe etc.

Adreſſe: Den hochgebornen — fursten hern Joachimen, marggraven zu Brandenburgk —, hern Georgen, hertzogen zu Sachsen, hern Casimirn, marggraven zu Brandenburgk, und hern Erichen, hertzogen zu Brunschwig — .

Abſchrift St. Magd. A. Erzſt. Magd. II. 617.

17.

1524. December 15.

Kurfürſt Friedrich und Herzog Johann von Sachſen ſchreiben

Digitized by Google

dem Kardinal Albrecht, daß man auch die Magdeburger hören solle, ehe man gegen sie einschritte.

Unser — . Hochwirdigster — . Nachdem Eur lieb uns hertzog Friderichen churfursten durch den edeln unsern lieben getreuen Wolfen herrn von Schonburg lauts eyner instruction haben zu erkennen geben lassen und zuvor mit uns hertzog Johansen, als wir zu Dresden auf der hochzeit gewest, derwegen selbst gered, auch auf unser gesynnen vorzaichent zugestalt, was eur lieb und derselben clerisey von der stat Magdeburg beswerlichs begegen sult, so haben wir dasselbig sambt eur lieb bit, das wir Eur lieb unsern radt, hulf und bedengken dorin mitteilen wolten, inhalts gelesen. Wo nun Eur lieb und derselben cleriseyen von der stat Magdeburg wider aufgerichte vortrege ader anders unpillichs begegente, hörten wir gerne, heten des auch mit Eur lieb ein fruntlichs mitleiden und weren woll genaigt gewest, Eur lieb unsern radt und bedenken dorin anzuzaigen. Dieweil wir aber von der sachen kain weiter wissen ader bericht haben, dann sovil wir aus eur lieb uberschigkten und ubergebenen vorzaichnuss vermarkt. so halten wirs dafur, das nit unbequem sold, der von Magdeburg unterricht dorin auch zu hören. Wo nun Eur lieb solichs leiden möcht und eur lieb nit entkegen, so weren wir genaigt, dasselbige zu thun und uns darnach gegen eur lieb ferner zu vornehmen zu lassen, auch fruntlich und dermassen zu erzaigen, wie wir in aynem gleichen falle von Eur lieb gern woltn gethan haben. Das haben wir Eur lieb nit wissen unangezaigt zu lassen, dan Eur lieb als unserm herrn und oheymen fruntliche dinst zu erzeigen, seind wir alzeit willig. Datum dornstags nach Lucie anno etc. x x IIII.

Von gots gnaden Friderich, des heiligen Römischen reichs ertzmarschalh, churfurst und Johans gebrüdere, hertzoge zu Sachsen — .

Adresse: Dem hochwirdigsten — herrn Albrechten — Cardinal — .

Dr. Berg. Si. ab. St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 617.

Digitized by Google

18.

1524. December 23. Wolfenbüttel.

Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig schreibt dem Kardinal Albrecht und den ihm verbündeten Fürsten, er habe den Bericht über die Unbotmäßigkeit der Magdeburger wohl erhalten. Wenn dafür die Stadt Magdeburg in die kaiserliche Acht kommen würde, wolle er sich wie ein christlicher, gehorsamer Fürst des Reiches und als treuer Verwandter der genannten Fürsten erweisen.

— Datum Wulffenbuttel uf freitag nach Tome des heyzwelfbotten anno X V c x x IIII.

Or. Pap. Si. ab; St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 617.

19.

1524. December 24. Salzburg.

Kardinal und Erzbischof Matthäus von Salzburg schreibt an den Kardinal Albrecht und seine Verbündeten, daß er wegen der Unbotmäßigkeit der Magdeburger mit ihm Mitleid habe, und rät, der Kardinal möge bei dem bevorstehenden Reichstage diese Sache gegen Magdeburg vorbringen, er werde ihn durch seine Räte unterstützen lassen.

— Datum in unser stat Saltzburg am sambstag des heiligen Weichennacht abent anno domini etc. im vierundzwanzigisten.

Or. Pap. Si. ab; St. Magd. A. Erzst. M. II. 617.

20.

1524. December 31. Regensburg.

Johann, Pfalzgraf bei Rhein und Administrator von Regensburg, schreibt dem Kardinal und seinen Verbündeten, daß er, wenn die Magdeburger ihm thätlich entgegentreten würden, mit Rat und Hülfe beistehen würde, wenn er darum angesucht würde.

— Datum Regenspurg uf den neuen jars abend anno etc. x x v to.

Or. Pap. Si. ab. St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 617.

21.

1525. Januar 6. Schwerin.

Herzog Heinrich von Mecklenburg erklärt dem Kardinal Albrecht und seinen Verbündeten, daß er, wenn die Acht gegen

Digitized by Google

die Stadt Magdeburg ausgesprochen würde oder diese sich thätlich gegen den Kardinal verginge, diesem mit Rat und Hülfe beistehen würde.

-- Datum Swerin am tage Trium regum anno domini etc. x x V.

Dr. Pap. Si. ab. St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 617.

22.

1525. April 11.

Die Stadt Magdeburg erbietet sich gegen die Stände, diejenigen, welche zur Verhandlung nach Magdeburg kommen würden, zu schützen und zu geleiten.

Unsern willigen und fruntlichen dinst zuvorn. Edlen wolgeborn —- . Wir haben E. gnaden, wirde, gestrenge und erntvestheide (!) schrifte mit gnediger und gunstiger erbiedung, wes euer gnade und gunste bedacht, montags nach Quasimodogeniti in den angezeigten irrungen auf die gnadereiche barmhertzigkeit gots almechtigen zu erhaltung des gemeynen besten fruchtbarlich zu handeln, welcher gnedigen und freuntlichen zuneygung wir uns gantz freuntlich und fleissig bedanken, mit erbietung, nach erforderung eines iglichen standes willig und freuntlich gerne zu vordienen wollen desselbtigen also gerne gewertig sein, auch euer gnaden und gunst, wiewoll es nicht von notten, sampt denjenigen, die mit kommen werden, die zeit uber solcher vorhandlung, die unser offenbar abgesagte feinde nicht sein, hye mit craft dieses briefs vor uns und die unsern, die umb unsernt willen thun lassen sollen und wollen, auch die wir ungeferlich mechtig sein, in solcher verhandlung zu und abe in unser stadt, auch dar wir zu geleyden haben, gleich uns sichern und geleyden ane alles gefehrde. In dem und sunst e g wirde, gestrengen und ehrenvesten willige und freuntliche dinste zu leisten, thun wir allezeit mit ungesparten fleisse gerne. Datum unter unser stadt secret am dinstage nach Palmarum anno x x V.

Rathmann und innungsmeister
der alten stadt Magdeburgk.

Adresse: Den edelen — hern Hoyer und hern Gebehart

Digitized by Google

gevettern, grafen und hern zu Mansfeldt etc. und hern Wolfgang, grafen zu Stolberg etc. thumprobst und andern vom ausschos des thumbcapitels zu Halberstadt und aus der ritterschaft beyder stift — .

Abschrift. St. Magd. A. Erzst. M. II. 617.

23.

1525. April 14.

Graf Hoyer von Mansfeld als Vertreter der stiftischen Stände übersendet dem Kardinal die Antwort der Stadt Magdeburg auf die Zuschrift derselben.

Hochwirdigster — . Ingeschlossen uberschicken wir E. churf g. abeschrift der antwort, so der rath der alden stadt Magdeburg uff nehste tagsatzungsschrift wider an uns und andere vom ausschos beder stift etc. gethan, die wir E. churf. gnaden in underthenigkeit, den wir auch also zu dienen willig und geflissen, nicht haben wollen vorhalten. Datum freitags nach Palmarum anno domini X V C X X V.

Hoyer graf und
herre zu Mansfeldt.

Or. Pap. Si. ab. St. Magd. A. Erzst. M. II. 617.

24.

(1525.) Mai 3. Calbe.

Kardinal Albrecht schreibt der Stadt Magdeburg die Bedingungen, unter denen er zu einem Aufschub der Verhandlungen geneigt sei, und teilt mit, daß er bei dem Kurfürsten von Brandenburg wegen freien Verkehrs der Magdeburger in seinen Landen Fürbitte eingelegt habe, und bittet schließlich, ihm Feldgeschütz zum Kriege gegen die Bauern zu leihen.

Albrecht etc.

Unsern —. Ersamen vorsichtigen lieben getrawen. Es haben uns dye edlen wolgebornen Gebhart graf und her zu Mansfeldt sampt andern von den vorordenten der stende dysser unserer beyder stifte Magdeburg und Halberstadt, welchen wir uff yr underthenig bitten yn den irrungen zwuschen uns und euch sich haltende gutlich zu handeln gnediglich nachgelassen, heuten dato alhier zu Calbe bericht

Digitized by Google

eynbracht, nemlich nachdem sye vormarkt hatten, das sich disse gutliche handelungen aus ursachen, wye sie uns dye vormeldet und euch bewust ist, etwas in dye lenge hetten vorzyhen wollen und sie sampt euch bedacht, das aus manchfeldigen tapfern ursachen nicht bequeme sein wolte, solcher gutlichen handelunge dismals von allen teylen lenger aus zu warten, das derhalb sey dem handel allenthalben zum besten, eynen gutlichen ungefehrlichen stillestandt bis uff Petri Pauli schirstend mit euch zu machen, abschied genommen, also das sie mitler zeit widderumb eynen andern tag ernennen und ansetzen wolten, so ferne wyr auch doreyn willigen wurden, doch das unser thumcapittel und cleresey bey euch mitler zeit in frieden geschutzt, vor unbillicher uberfahrunge und gewalt von euch gehandhabt wurde, das yr angnommen und also zu vorfolgen erboten hettet, unser capittel und dye cleresey, so vihel euch ymmer moglich, vor gewalt zu schutzen, mit dem anhange, wue wyr doran seyn wurden, das sie selbst nicht ursach geben und das es uff dem Neuen markte, do euch das angreifen nicht zustehet, friedlich gehalten wurde, mochtet yr so vihel stadtlicher unser capitel und cleresey yn frieden schutzen und handthaben etc. und dorneben gebeten, das euch dye hendler wolten bey uns vorbieten, zu notdorftiger besserunge des abgetreten walles bey sanct Ulrichs thor nachzulassen, erdtrich von dem unsern, doch uff geburliche vorgleichunge zu nehmen ane nachteyl derjenigen, so ecker ader garten des orts haben etc. mit beschliesslichem erbieten, das yr euch kegen uns euerer pflicht und vorwantnuss nach als dye gehorsamen underthanen nach vormuge euer vorschreybunge mit leyb und gut erzeigen woltet etc. Dorauf geben wyr euch zu erkennen, das wyr uff solch bitlich ansuchen gedachter vorordenten von den stenden unser landschaft und aus angezeigten ursachen solchem ungeferlichen stillestand gleychmessig gewilliget und angnommen, so ferne derselbige von euch eurem erbieten nach gehalten wirdet und yr unser thumcapittel und cleresey yn geburlichem schutz und schirm nach vormoge euerer vorwantnuss pflicht

Digitized by Google

und vorschreybunge halten und von niemands vorgewaltigen lassen werdet. Domit euch aber des Neuen marktes und unser gericht halben in deme keyne vorhinderunge geschehen solle, wollen wyr unserm mulvoigt mit ernste schreyben und befehlen lassen, wue des orts yn unsern gerichten uff dem Neuen markte von ymands eyniger unfueg vorzunehmen understanden wurde, sol er, so vihel ym ymmer moglich, das strafen und vorkommen, wue er aber darzu alleyne zu schwach seyn wurde, das er alsdan euch um hulfe und beystandt anrufen solle, dorumb wir gnediglich begern, yr wollet uff den itzigen angnommenen anstandt uff euer gethan erbieten unserm mulvoigte uff seyn ansuchen in deme behulflich sein, ungeburlich vornehmen zu vorkommen und zu strafen, seint wyr widderumb erbotig, als der landsfurst mit gnaden uff euer ansuchen auch also kegen euch zu geschehen zu vorschaffen. Dorneben haben wyr unser capittel und cleresey bey euch und sonderlich den probst zu unser lieben frawen mit den seynen mit ernste befohlen, niemands zu uffruhr ader unfueg zu erwecken ursach zu geben, wyr wollen auch uff geschene vorbit der underhendeler und angnommenen stilstandt und euer gethane erbieten euch aus gnaden nachlassen und vorwilligen, das yr zu besserunge und widderaufrichten des niddergetreten walles bey sanct Ulrichs thore zimlich erdtrich von dem unsern nehmen muget, doch das yr euch mit denjenigen, dye ecker adder garten des orts haben, doraus yr das erdtrich ferner nehmen wordet, nach billickeit vortraget. Nachdem yr aber auch dorch obgemelte gutlieh hendler euch bey uns habt vorbitten lassen, euch bey dem hochgebornen fursten unsern fruntlichen lieben her bruder und gefatter, marggraf Joachim zu Brandenburgk churfursten etc. gnediglichen zu vorschreyben, dieweyl seyn liebe euch seynen schutz uffgekundiget, das yr und dye euern in zeit des gutlichen anstandes durch seyner liebe gebiete und furstentumb unbefart mit euerm leib, habe und gutern wandeln mochtet, das haben wir also mit gnedigem vleyss gethan, der zuversicht, sein liebe werde uff unser vorbitt sich kegen

Digitized by Google

euch yn dem gnediglich erzeigen und so vihel muglich vorfugen, das yn zeit des bewilligten stilstands gegen euch aber den euren in syner liebe gebieten nichts unbillichs mit der that vorgnommen werde; und als yr euch beschliesslich kegen gemelten gutlichen hendelern erboten, wue wyr yn dissen unsern stiften angefochten wurden, das yr euch euren vorwantnuss und gegeben vorschreybungen nach woltet als dye gehorsamen underthanen mit hulf und beystandt getreulich bey uns halten und erzeigen, solchs euer erbieten wyr zu gnedigem gefallen annehmen, mit widderumb gnediger erbietunge, wes yr mit unbillicher uffrur beschwert wurdet, euch mit gutigem schutz une hulf als der landsfurste auch nicht zulassen [1]) Und geben auch gnediger maynunge zu erkennen, das wyr der beschwerlichen und unchristlichen entporungen halben, so sich itzo hin und widder ereugen, ungehorsam der pauern, unser ritterschaft uff negsten mitwoch und dornstag kegen Eglen in unser futter zu kommen bescheyden, dorneben auch unsern frontlichen hern und bruder marggraf Joachim churfursten etc. angesucht, uns etliche reuter zu schicken, welche uff negsten sontag ader montag in unser ampt Wolmerstedt eynkommen und ferner vor euch nach Eglen uberzihen werden, dieselbigen wyr zu widderstandt der ungehorsamen pawern neben andern unsern hern und frunden zu gebrauchen bedacht seyn, in meynunge, mit gots helf zu erhaltunge des gemeynen landfriedens schutz und vortedunge unser underthanen, welchs wyr euch gnediger meynunge hirmit wissens zu geben, zu erkennen geben. Dieweyl wyr dan yn solcher eyle mit aller notdorft nicht so balde, als es dye gelegenheit der geschwinden handelungen erfordert, geschickt werden mugen, ist unser gnediges gesynnen, yr wollet uns sechs ader acht schlangen zu eynem feltgeschutze mit eynem buchsenmeyster, pulver und kugeln, so vihel zu eyner feltschlacht notdorftig, leyhen und solchs forderlich kegen Eglen schicken, das wollen wyr euch, alsbaldt dye entporunge gestillt wirdet, gnediglichen

[1]) Am Rande steht hier: Item der anhang ist yn eynem sunderlichen briefe an den rath der alten stadt geschrieben.

Digitized by Google

widderumb zustellen und yn besundern gnaden gegen euch zu erkennen. Datum zu Calb mitwochs nach Misericordias domini anno etc.

Abschrift. St. Magd. A. Erzst. M. II. 617.

25.

1525.

Fehdebrief Friedrichs von Itzenplitz an die Stadt Magdeburg.

Wetet borgermeister und rethmann, wercke und ghelde mit sampt der gantzen meinheyt unde alle inwaner der olden stadt Magdeborch, dat ick Friderich von Nitzenplitz jw vingdt werde myt mynen hulpers, hulperhulpern umme ethlike ansprake und orsake, die ick tho jw hebbe, ift ick jw undt die jwen darnanne beschadede by dage effte by nachte, wat scade dat dat were, mordt, roff adder brandt, wo me schaden benohmen mach, wo mynschen erdencken konnen, nenerley schade uthbenomet, dar will ick jw nicht tho tho rechten antwerden und will des myne ehre myt sampt mynen hulpers, hulperehulperen jegen jw vorwart hebten Tho groter bekantniss hebbe ick vor mick und vor myne hulpers hulpere hulperen unde vor alle de jennen, de umme mynen willen dohn unde laten willen, myn pitzir nedden gedrucket ahn dyssen bryff. Geschriben ahn groner heyde,

Ick fahre in gottes geleyde

Anno etc. X X V.

Abschrift St. Magd. A. Erzst. M. II. 629.

26.

1526. September 25.

Der Rat von Magdeburg bittet die Hofräte des Kardinals um Schutz und Unterstützung gegen den Kurfürsten von Brandenburg, der den Magdeburgischen Bürgern Ochsen genommen hatte.

Unsen —. Wy hebben jwer g. und gunst wyder schrifte von wegen der upgeholden ochsen mith ingelechter copien des durchluchtigsten hochgeborn unses gnedigsten hern marggraven Joachim churfursten etc. gegevenen anthworde up unse ergangene supplication alles inholdes vormergkt, und so wy in dem keyne frucht noch by jwen g. und gunsten trost befinden, wyll uns up dagelike und

Digitized by Google

bynahe alle stunde erfordern der gemeyn und beschedigeden burger unser notorft itziger gelegenheit furder nach tho gedenken von noden syn, und so wy unser apinbaren unschulde, und vorigen erbedung von hochgnanten unsem gn^sten hern dem churfursten von Brandeborch ye billick vorschonet und noch geordint recht dulden konnen, fallen derwegen nochmals an jwe g. und gunst an staedt des hochwirdigsten in godt vaders durchluchtigsten hochgeborn unses gnedigsten hern des cardinals ertzbischoven tho Magdeborch und Meintz etc. chur- und landesfursten etc. gantz flitich und fruntlick biddende mith vormahnungh getrewer guder wolmeynungh nach vermeldung breve und segell uns tho handthebben, tho beschutten und gnedichliken mith gunste tho vorschaffen, dath den unsen ohre genohmen ochsen wedder gegeven, ohre erledene schade erstadet und de bestrigkede burger synes gelofts upt forderlichste loes gelaten werde, und oft hochgnanter unse gnedigste herr de churfurst von Brandeborch aus der upgerugkeden dinge, de also schulden ergangen synn, der wy doch mith alle nicht gestendig, uns wurumme tho bedeydigen hedde, willen wy vor jwen g. und gunsten vorhoer handelungh billick und recht leyden, dess wy uns ock allinthalven in und mith dissem brive erbeden und erbeden hebben willen. Iwe g. und gunst sick hirinne gnedich und gunstichlick ertzeigen, willen wy alletidt ungesparts flits willich und frunthlick gerne vordinen, bidden des ock by jegenwerdigem thovorlatige anthwerde. Datum under unser stadt secreth am dingsdage nach Mauricii martiris anno etc. XXVI'.

Rathmann und inningsmeister
der oldenstadt Maydeborch.

Adreſſe: Den eddeln — hern Bothen graven — und andern — heymvorordinthen reden —.

Or. Pap. Si. ab. St. Magd. A. Erzſt. M. II. 627.

27.

1528. Februar 27. Münden.

Herzog Erich von Braunſchweig verſpricht dem Kardinal,

Digitized by Google

er wolle ihn in der Ausführung der Acht gegen Magdeburg unterstützen.

Unser —. Hochwirdigster —. Uns ist am gestern ascher mittwochs ein schreiben von E. l. zu Mentz mittwochs nach Purificacionis jungst vorschienen ausgangen behandet und vorbracht, dorinne E. l. uns anzeigen, wy und welcher gestalt der rath der alten stad Magdeburgk uber und zu entkegen dem hievor bewilligten und angenohmenen vortragk die cleresey doselbst im thum und andern stiften mit allerley beschwerung E. l. jurisdiction zuwidder in unchristlichen vornehmen gedechten zu betreyben, auch solchs bereyt zum teyl geubet hetten, mit erinnerung, dieweil E. l. uns des orts lande und leute freuntlich befohlen, dorumb fleissig bitten, wir wolten an dieselbige stadt Magdeburg ernstlich schreyben, von solchem irem unbillichen vornehmen abzustehen, wie daselbe E. l. schreiben ferner und tiefer vormelt, haben wir allenthalben vorstanden, und ist uns in warheit solch ufflehnung der bemelten von Magdeburgk gegen E. l. nicht lieb; so auch E. l. schrift vor dieser vorlaufner fastnacht uns zukommen, wolten wir der freuntlichen vorwantnuss und E. l. bitt nach solch unser schreiben an dieselbigen zu fertigen nicht underlassen haben. Wie aber E. l. schlislich anzeigt, das dieselbig E. l. bey der kay. M^{t}, unserm allergnedigsten hern, umb ernstlich inhibicion und mandata auszubringen in ubung stehen, ob Magdeburgk dieselbigen auch in vorachtung stellete und die keyserliche acht und aberacht folgete, alsdan E. l. gegen dieselbig ungehorsame mit hulf und rath nit zu vorlassen. Dorauf so es denselben fal erreichte, erkennen wir uns E. l. als unsern hern und schwagern freuntlicher vorwantnuss nach schuldig, wollen uns auch dermass uff die key^{e} acht gehorsam zu erzeigen also gneigt halten, das E. l. freuntlichen willen spuren sollen, in gleichnuss wir uns zu E. l. widerumb vorsehen thun und gewarten wollen, welchs wir E. l. hinwider fruntlicher and^{t} nicht mochten vorbergen, derselbigen allezeit freuntlich dienste zu leisten bereidt. Datum Munden am dornstag nach dem sontage Estomihi anno etc. XXV. III°.

Digitized by Google

Von gotsgnaden Erich, hertzogk zu
Brunschwig und Luneburgk etc.

An unsern gneten hern dem Cardinal und ertzbischoff zu Magdeburg und Meintz etc.

Abschrift Pap. St. Magd. A. Erzst. M. II. 618.

28.

1528. Juni 25. Cöln a. Spree.

Kurfürst Joachim von Brandenburg rechtfertigt sein Verfahren gegen die Magdeburger vor den Ständen der Stifter Magdeburg und Halberstadt.

Joachim — marggrave zu Brandenburg etc. — .

Unsern — . Wir haben ewir schreiben mit beigelegter schrift der ersamen unser lieben bsundern rathmann und innungesmeister der alden stadt Magdeburg alles ynhalts vornohmen, tragen desselben nicht wenig verwundern und beswerung in ansehung, das wir ynen, auch den fursten, so vor sie deshalben geschrieben, billiche und notdurftige antwort gegeben, hetten uns vorsehn, sie solten des begnugig gewest. Wir vormercken aber doraus nicht anders, denn das sie unsern ungelimpf und iren gelimpf suchen wolten. Domit ir aber auch gelegenheit der sachen erfaren moget, wollen wir euch im besten vormelden, als die von Magdeburg in vorgangen jaren unvorclaget und ane wegerung des rechten manchfeldige einfelle an den unsern in unsern landen geubeth und vorgenommen, auch unser und der unsern beschediger und mortborner in irer stadt gehauset, geherberget und vorschube gethan, des uns dan nicht wenig zu missfallen gereicht, haben doch uf ir manchfeldig ansuchen ein bericht mit ynen angenommen, und domit wir die unsern, so dermassen beschediget, stillen möchten, eyne cleyne summa geldes von ynen entpfangen, sie auch in unsern schutz und geleit genommen, doch in allewege unsern fruntlichen liben hern bruder und gevatter sampt seinem capittel ausgenommen, auch sie in unserm furstenthumb gnediglichen geschutzt, also das ynen und den iren keine beschedigung zugefugt. Als sie aber kegen demselben unserm

Digitized by Google

fruntlichen liben hern bruder und gevattern irem landesfursten, wie euch unverborgen, mannicherley ungehorsam und mutwilliger ubung vorzunehmen sich understanden, auch sich wider bepstlicher hilligkeit und key^{r} M^{t} verbot und edict von gehorsam der heilligen cristlichen kirchen abgewant, die alten gotlichen loblichen dinst vorhindert und an geistlichen personen, kirchen, clostern und kluessem, dar von irem gericht und befehlich doch nicht ist, grossen gewalt geubt, hat uns, wie yr abnehmen muget, nicht geburen wollen, sie wider bepstliche heilligkeit, key^{e} Mat. unsern allergnedigsten hern, auch irem landesfursten und erbhern zu schutzen, sundern sein doraus bewogen worden, ynen unsern schutz uffzuschreiben, und mag wol sein, das die iren zu zeiten beschedigt wurden. Wir haben aber uf ihr ansuchen so vil vleis vorgewant, das sie widerstattung erlangt und ire gefangene entledigt sein, des sie billich dankbar sein und sich nicht zu beklagen haben solten. Was aber die umme getriebenen ochsen, die sie hoch an gelde anslahen und doch nicht halb der wirderung gewest, betrift, hat es die gestalt, wiewol wir als ein churfurst befreyet und privilegirt, das wir zoll ader bruckegelt zu geben nicht schuldig sein, solcher friheit wir bei churfursten, fursten und allen andern stenden, die auch mit zollen und bruckegelt begnadet sein, gnissen, sie auch hievor von uns keynen zoll genommen noch begert haben, sunder aus mutwillen und freventlichen iren stoltz und mutwillen keyn uns vorgenommen in dem, als unser heuptmann zu Spandau aus unserm befehel und zu unser haushaldung nach Saltze gesandt, die fuherleute obir ire brucken domit gefaren und dem zölner ador irem dyner unsern pass und zolbrief erzeiget, dennoch haben sie mit gewalt zol ader bruckengelt von yn gefurdert und slechts haben wollen, den er in auch gegeben hat; und als zum andern mal derselbige unser heuptmann aber nach Saltz gesandt und fuhrleute sich des zolles wie billich geweyert, auch unsern passbrif gezeigt, hat der zolner unser pferde, wagen und

Digitized by Google

saltz ufgehalten und genommen, auch mit unsern pferden und wagen leichsteine etliche tage von den kirchhoven zu iren gebeuden, als wir gleublich bericht, fuhren lassen und ob wol der zolner die fuhrleut an den burgermeister gewiesen, so hat doch er noch manchfeldigen angeben eynen gantzen tag den burgermeister zu worte nicht bekommen mogen, sunder also ane pferde, wagen und saltz zu fuess abscheiden mussen, des wir dann nicht unbillich beswerung getragen und aus obgenannten ursachen die ochsen ufgehalten und auch nicht unbillich umb zugefugten gewalt und schaden von ynen abtrag gefordert. Es ist auch dabei nicht gebliben, sonder als wir kurtz dornach, auch itzt neulich etlichen haffern gekauft und bei inen zu wasser schiffen lassen, haben sie stadtlichen zoll von den unsern gefordert und genommen etc. das wir uns aber vorhorunge an billichen steten geweyert, wie sie anzeigen, sein wir nicht gestendig, sonder noch erbitig, wu sie uns ansprache nicht vormeynen zu erlassen, ynen vor unserm geordenten richter rechts nicht zu weygern. So mogen wir auch vor unserm fruntlichen liben hern und bruder, der ir landesfurst ist, vorhorunge und erkenntnis dulden, wu sie aber ober das sich ober uns gegen yren buntgenossen beclagen ader sunst etwas vorzunehmen gedachten, mussen wir zusehen und unser bestes dorjegen gedencken, wiewol wir nicht weniger dan unser eltern und vorfahren seliger gedechtnis ine gnade und forderung zu erzeigen gneigt, so ferne sie sich dermassen gegen uns widerumb schicken; es kan aber nymandt lenger frid haben, dan sein nachpauer will, gutlichs fleisses begerende, ir wollet obir solchen unser gegrunten bericht den von Magdeburg irem weitleuftigen und unbestendigen angeben keinen glauben geben, sonder sie weisen und dohin halten, das sie ire unbilliche freventliche vornehmung gegen uns abstellen und unsers billichen erbitens begnugig sein, auch umb zugefugter schaden und gewalt billichen abetrag thun, das wollen wir gerne gegen euch allen und jdem besonder gunstlich

Digitized by Google

und in gnaden erkennen und beschilden. Datum Cöln an der Sprew am dornstag nach Johannis Baptiste anno etc. X X VIII°.

Adresse: Den wolgeborn, edeln — prelaten, graffen, ritterschaft und stetten in gemeyne geistlichs und werntlichs standes beider stift Magdeburg und Halberstadt, so zu Stasfurdt uf dem landtage vorsammelt gewest etc.

Beglaubigte Abschrift. St. Magd. A. Erzst. M. II. 627.

29.

1529. Januar 1.

Der Rat von Magdeburg erklärt sich mit den vom Kardinal gemachten Vorschlägen zur Beilegung des Streites mit dem Kurfürsten von Brandenburg einverstanden und schlägt als Mittelsperson den Kurfürsten von Sachsen vor.

Unsen —. Diewihle jwe gnaden und gunsten by den ersamen unsen geschigkeden tho Halverstadt gnediger und guder wolmeynungh und erredungh gehat der gestalt, so de hochwerdigste in godt vader der durchluchtigste — herr de Cardinal, ertzbischove tho Magdeborch und Mentz etc. der gebreken halven, als twuschen churf. g. tho Brandeborch und uns ethliker genohmen ochsen, ock ander unser burger beschedigungh halven errungh stahn, tho erholdungh frede und eynicheit gnedichliken bedacht, dath de gebreken eyn anstand erreyken, ethlike dage upgehoven und dath middeler tydt durch hochgnanten unsen gnedigsten hern den Cardinal sodann errungh tho vorhoer und handelungh mochten genohmen werden, wolden sick ehr churf. g. gnedichliken darinne erzeigen. Edt scholden ock von stundt an de straten des ordes der Margk im anstande unsen burgern fry tho wanderen geopenth und allinthalven eyn stillestandt geholden, ock der saken tho gude gestadet, dath umme weyniger verdachts willen eyn churfurste edder furste des rykes dar tho muchte erwehlet und gebeden werden, mith mehrer und wyder berichtungh, als ethliker mathen vormahls ock alhir an

Digitized by Google

uns gesonnen, alles vornohmen, bedangken uns allinthalven gnediger und guder wolmeynungh flitich und frunthlick, bidden derwegen jwen gnaden und gunsten rethen, dath by uns in geholdenem rade enthschloten und dejennigen, de vor unser stadt mede tho raden hebben, durch uns mit hochem flite, als wy ock tho erholdungh frede eynicheit und forderungh des gemeynen besten vele erleden, enthlick bewegen, dath wy hochbmeltem unsen gnedigsten hern den cardinall ohren churf. gn. tho ehren und gefallen, als wy uns ock erstlick, wuwoll unfrnchtbar tho gutliker vorhoer underredungh und verhandelungh in sodanem unsem anliggende erbeden, itzt ock woll lyden konnen, mith dissem und folgendem bescheide, dath sulks vornehmelick upt aller forderlichste, ock der mathen, wu vorberurt, gescheen, und so de gude enthstunde, dath uns sodanes an unsem rechten und wes uns in disser saken von noden, unschedelick syn moge, willen ock der gnedigen nagevinge den durchluchtigsten hochgeborn etc. uns gnedigsten hern den churfursten tho Sassen etc. tho sulker vorhandelungh dar beneven erwehlen in ungetwivelter thovorsichte, als wy und unse vorfahren alletidt des ordes gnedige thoneygungh gesport und im grunde also, gott loff, warhafftig befunden, ohre churf. g. werden sick up unse bethlike ansokungh mith gnaden dar tho bewegen lathen. Welks wy jwen gnaden und gunsten wedder umme guder wolmeynunge, darmede ock widerungh mochte vorhuth werden, in anthworde nicht hebben bergen willen, ock willige und frunthlike dinste tho leisten, dohn wy alletidt gerne. Datum under unser stadt secreth am fridage Circumcisionis domini anno etc. XV ° XXIX.

Rathmann und inningesmeister
der olden stadt Magdeborch.

Adreſſe: Den eddeln — hern Bothen graffen — und andern — des Cardinals heymvorordinthen reden —.

Dr. Pap. Si. ab. St. Magd. A. Erzſt. M. II. 627.

Digitized by Google

30.

1529. Januar 7. Halle.

Die erzbischöflichen Räte erbieten sich gegen den Rat von Magdeburg zur Vermittelung beim Kurfürsten Joachim, damit dieser den Magdeburgern die Straßen in der Mark öffne.

Bothe graf und herr zu Stolberg — .

Unsern — . Wir haben ewer schreyben und antwort uff unser jungst mundtlich antragen, so zu Halberstadt der gutlichen handlung halben zwuschen dem durchlauchtigsten hochgebornen fursten und hern hern Joachim marggraven zu Brandenburg, churfursen etc. und euch gegen euer dohin vorordente gescheen under anderm, als solte dissmal durch uns erbietung gescheen seyn, woe yr sulch gutliche handlung eynreumen wurdet, das euern mitburgern die strasse des orths yn die Margke zu wandeln im anstande geeffendt werden solte, ferners inhalts vornohmen, wollen darauf euch nicht bergen, das uns unser gethan antragen wol wisslich, das wir euch aber vortrostung der erbietung solten gethan haben, das die strassen im anstande solten geoffendt werden, wissen wir uns nicht zu erinnern, wollen aber gleichwol der sachen zu guthe diesen handel der eroffnung halben an hochgedachten unsern gnedigsten hern den churfursten zu Brandenburg gelangen lassen, ob seyn churf. G. dorein bewilligen wolten, und was wir in dem bey denselbigen seynen churf. g. erlangen, wollen wyr euch auch furder zu erkennen geben, welchs wyr euch, den wir gunstigen willen und freundtliche dienste zu erzeigen geneigt, in antwort nicht haben wollen verhalten. Datum zu Hall uff sanct Moritzburg am dornstag nach Epiphanie domini anno etc. XXIX°

und ander unsers gnedigsten hern des Cardinals — heimvorodente hoferethe.

An den rath der alten stadt Magdeburg.

Gleichzeit. Abschrift. A. Erzst. M. II. 627.

31.

1529. Januar 29.

Der Rat von Magdeburg beklagt sich beim Kardinal über

Digitized by Google

die Beschädigungen, die die Bürger in der Mark Brandenburg erlitten haben, und bittet um seinen Schutz.

Hochwerdigste —. Unse —. Wuwoll dath wy jwe churf. g., de nach itziger gelegenheit unses achtens mit schwarem anliggende in andern landen mergklick beladen, ock so ennige fuge, als wy lange tidt her in jwer churf. g. avewesen mannichfeldichliken widerung tho vorhoeden grothen flyth angewandt, nicht gerne bemuhen wolden, diewile aver sick de saken also geschwinde thodragen und gantz mannicherley gestalt, doch ane unse vorschuldung heftig hart und sehre up uns gedrungen und by unsen missgunnern keyn muhe, flyth edder arbeit jegen uns up unheil tho bringen gespart, noch desulvigen jegen ohre eigen gewethen ichts vorvelet, konnen wy unser grothen notorft nach in underdaniger gehorsamheit jwen churf. g. als unsem gnedigsten churfursten und landesherrn mit dinstliker bede nicht bergen, dath de unsen im chufurstendohm der Margke darneddergeschlagen, gefangen, gestocket, geblocket, dat ohre geweldichliken genohmen, glyk als wehren wy vom hovede der hilligen cristenheit bereyt condemnirt, geechtiget und tho allem vorderve declarirt, gantz schmehelick gehandelt, eynsdeils ock in jwer churf. g. Magdeburgischem stifte gefangen, in de Margk geführt, aldar geschattet und welker gestalt aver uns so gantz groflick vorhenget, wehre vele tho lange itzt in schriften vorthobringen, welks wy dennoch lange tidt alles mit dem besten hebben vordulden willen, so lange churf. g. tho Brandeborch, de wy doch ye mehr tho gnaden dan ungnaden georsaket, sulves vor twen jaren ungefehrlick vor dusint gulden ochsen, welke thom ende der Margke vorthollet und darnach ock de sulvigen ochsen wedder de ordenung des uthgesatten keyserliken landfredes und gulden bullen eygenweldichlick ane gericht und recht, ock unverclaget ethliken unsen burgern tho unverwinthlikem schaden genohmen, und wu woll churf. g. erst eyne, darnach eyne andere orsaken, welke mit clarem bestendigem

Digitized by Google

grunde vorleget is, thom dridden noch eyn ander unbestendige orsake vorgebracht, darinne apinbar und clarliken vormergkt, dath uns, unsen burgern mit eynem wagen, dar ungefehrlick drey tylthove full solts up gewest, gestellet geworden, welker alhir up unser bruggen mit unschigliken perden ane unse bewust edder der unsen ennige bedrammung bestahnde gebleven, hebben ock von stund an, als wy erfahren, dath sick churf. g. des wagens und perde angemathet, mit demsulvigen solte in allem fuge und glympe mit dinstliker erbedung wedder thogeschigkt, diewile aver churf. g. unses achtens weynich umme drey filthode full solth, bsunder umme de ochsen tho donde gewest, hebben ock enthlick in antworde vormergkt, dath hochgnante churf. g. ohre recht tho den ochsen mit eynem gemeynen sprickworde becreftigen und darmede erholden willen, als under anderen ohre schrifte melden in sulken worden: Wen kue uff den briff kumpt, so kumpt sie selten wyder, und wuwoll wy in grother sorchfeldicheit nicht geringen flite mit betrachtung des lastbaren endes im unfrede noch frede durch gnade goddes almechtigen mit unsen burgern ane jegenwehre erholden, wert doch unse fuge und glympe vorkehrlick und unrechtlick geholden; dar tho als itzt eyn tydtlang in velen landen entpohrung, vorsammelung ruther und knechte geholden syn, thom deyle ock alhir im Magdeburgischem stifte ummelanges, ock in unser stadt in apinbaren herbergen als wanderinde folgk, uns gantz unbewust, wath ohre vorhandelung edder vornehment gewest, ethlike tho und ave geweyset etc. und werden derwegen ock von churf. g. mit aller ungnaden unvorschuldet beschwert, und wuwoll in sulkem merglikem anliggende, ock in sunderliker beclagung unser burger beschwerung in den thollen tho lande und wather wy allinthalven by den eddeln wolgebornen gestrengen, achtbarn und erntvesten heimvorordinten reden an staedt jwer churf g. umme handthaving, beschuttung und erholdung unser befrihung

Digitized by Google

mannichfeldige ansokung mit gebuerliker erbedung gedan, is sodanes unfruchtbar ergangen, dath wy billick unser grothen notorft nach darjegen tho trachten gnochsam georsaket. Aver diewile in eynem geholdenem landtdage tho Halverstadt dingsdages nach Thome apostoli jwer churf. g. gnedige erbedung durch dersulvigen I. churf. g. rede unsen geschigkeden allinthalven ock unser gedahnen antworde mit dem boeckstaven A geteykent angezeigt, hebben wy de dinge darup berauen lathen; so aver sick de beschwerung und unser burger unvorwinthlick schade, wu in der copien B geteykent und noch middeler tydt dagelikes furder und furder vormehret, wy ock ane handthavung und beschuttung tho grottern vorderve unser burger des ordes vorlathen konnen, derhalven, wes jwer churf. g. gemothe sy edder nicht, gruntlick wethen. Demnach, gnedigste churfurst und her, diewile wy uns vormals up Iwe churf. g. als unsen gnedigsten churfursten und landeshern tho glyke ehr und aller billicheit erboden, ock itzt noch hirmede erboden hebben willen und in dem Iwe churf. g. mit underdanicheit dinstlikes flits bittende, eft sodane gebreken der mathen also nicht vorgebracht, Iwe churf. g. willen uns nach vormoge breve und segel, wu de copie mit dem boeckstave C signiret clarlick mede bringet, geburliker wyse schutten und vorteydingen, ock uns by vorschrevener friheide und olden herkomende gnedichliken lathen, darmede wy in sodaner drangksalung in der uthersten noth nicht tho widerung, jegenwehr edder andern schut tho soken gedrungen etc. bsunder Iwe churf. g., de uth hohem churfurstlikem vorstande ungetwivelt woll avenehmen konnen, dath sodann geweldichlick vornehment uns unlidelick, ock thom frede keynen bestandt hebben kan, noch als wy nach vormeldung ingelechter copien D geteykent beantwordet, dath sodanes ungerne gehort nicht gnochsam syn will, ock im lude und vorstande angezeigt, glyk wes buthenhalf dem Magdeburgischem stifte geschee, dath sodanes gantz nicht geachtet, bsunder dath allint-

Digitized by Google

halven, wes tho gebuerliker und plichtiger beschuttung von noden, mit ernste mochte vorgewandt werden, und willen sick mit trostliker und schluniger anthworde in dissem unsem mergklikem anliggende, dar gemeyner stadt vorderve staedlick und mit allem flithe gesocht wert, in medebetrachtung, so de dinge, wu vom jegenteil bereyt angefangen, tho widerung gereyken wurden, wath dem Magdeburgischem stifte ummelanges Magdeborch daruth erwassen mochte, gnedichliken erzeigen. Dath willen wy in underdaniger dinstlicheit alletidt willich und gerne vordinen. Datum under unser stadt secret fridages nach Conversionis sancti Pauli anno etc. XXIX°.

Rathmann und inningsmeister
der olden stadt Magdeborch.

Dr. Perg. Si. St. Magd. A. Erzſt. M. II. 618.

32.

1529. Februar 22.

Schreiben an die erzbischöflichen Räte über die Verhandlungen mit Herzog Heinrich von Braunschweig über seine Vermittelung zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und der Stadt Magdeburg.

Unsern —. Gestrengen festen —. Wir geben uch zu erkennen, wie das wir bie dem durchluchten hochgeborn fursten herzogen Heinrich von Brunswig gewest und sin f. gnaden von wegen mins gnedigisten heren von Madeburg gebeten, das sin gnade sich wold in die sache lassen zwoschen minem gnedigisten heren dem curfursten von Brandenburg und den von Madeburg gutliche handelung neben minem gnedigisten heren oder sinen c. f. gnaden vettern vorzunehmen und das sollich uff forderlicht gescheen mocht, als had sin furstlich gnad itzt fiel zu thun, auch willen den richtag zu besuchen, aber doch minem gnedigisten heren zu gefallen und der sachen zu gut, wolle sin f. gnad geren neben minem gnedigisten heren ader sinen c. f. gnad vetter in die gutlich handelung lassen, und wil es dan uff forderlicht

Digitized by Google

geschen sold, had sin f. gnad mit mir geschlossen, dass man uff dinstag nach Letare zu Halberstad solle inkomen, und sin furstlich gnad dorneben vor gut angesehen, das mir minem gnedigisten heren dem margrafen geschriben, war die zit zu kortz, auch der malstad zu Halberstadt beswerd, die man doch der sterbender leuft halben nergend anders itzt zu der zit zu legen wost, das mir sin c. f. gnad gebeten, das sin c. f. gnad die strassen den von Madeburg wold uffen und das die sache in ungemechten (?) stan und gutlichem anstand bies nach dem richtag, alsdan mocht man mit massen darzu handeln, aber doch so bald es in siner c. f. gefallen gestald worden, und was ir nu bedenket, wie die schrift an sin c. f. gnad zu stellen, wert ir wol wieter betrachten, und das ir die schrift mit ille sinen c. f. gnaden zuschigket, und was uch dan vor antwerd gefellet, wollet minem gnedigen heren herzog Heinrich von Brunswig zuschicken, dordurch sich sin f. gnad auch wiss dornach zu richten. So werdet ir uch den von Madeburg zu schriben auch wol wissen zu halten, und so der tag zu Halberstad uff angezeigete sin fordgang sol haben, werd ir den grafen und der ritterschaft, wie vorzeignet, wol schriben, auch dem kamermeister sagen, das er sich zu Halberstad dornach richte, auch den von Halberstad schriben, mit den herbergen sich dornach zu richten, und uch zu gefallen sind wir geneiget. Geben mit ille uff montag Petry anno XXVIIII.

Adresse: Den gestrengen — mins gneten heren retten itzt zu Halle —.

Or. Pap. Si. St. Magd. A. Erzst. M. II. 618.

33.

1529. Mai 13. Cöln a. Spree.

Kurfürst Joachim erklärt sich mit dem zur Beilegung seines Streites mit der Stadt Magdeburg festgesetzten Termin einverstanden und verspricht, bis zu demselben die Straßen in der Mark frei zu halten.

Joachim — marggrave zu Brandenburg — .

Digitized by Google

Unsern . Als ir uns geschriben, wie ir euch mit dem, hochgebornen fursten unserm lieben ohmen und schwager, hern Heinrichen hertzogen zu Braunschwig, der irrung halben so sich zwischen uns und dem rathe der alten stadt Magdeburg halten, widerumb eins tags, doch uff unser gefallen gein Halberstadt als uff den montag des vierzehenden tags des monats Junii schirsten gein abent einzukomen, voreinigt etc. haben wir sampt euer angehafften bitt ferner inhalts vornohmen, und wiewoll uns solcher vorzugk vast beschwerlich, wollen wir dennocht desselben unserm freuntlichen lieben hern bruder und gefattern dem Cardinal und ertzbischof zu Meinz und Magdeburg etc. auch unserm lieben ohaimen und schwagern hertzoge Heinrichen von Brunschwig etc. zu eren und freuntlichem gefallen zufriden sein, den angesagten tag uff berurte zeit zu Halberstadt halten und beschicken; es soll auch so lang der anstandt und die offnung der strassen hiermit gewilliget sein Das haben wir euch widerumb nit pergen wollen und seint euch mit gunstlichen gnedigen willen gneigt. Datum Coln an der Sprew, dornstags nach Exaudi anno etc. XXIX".

Adresse: Den wolgebornen — des Cardinals — heimgelassen rethen.

Dr. Pap. Si. St. M. A. Erzst. Magd. II. 627.

34.

1529. Juni 26. Cöln a. Spree.

Der Kurfürst Joachim erklärt sich mit der Verschiebung des Termins zur Verhandlung mit den Magdeburgern einverstanden und will diesen auch bis zu dem Termin die Straßen offen halten.

Was wyr etc. Hochwirdigster — lieber her bruder und gefatter. Wir haben E. L. schreiben den Magdeburgischen handel betreffend inhalts vornohmen, ist umb E. L. willen und derselben zu sundern ehren und wolgefallen gescheen, und wiewoll uns der vorzugk bis uff Michaelis noch fast beschwerlich, dennoch E. L. zu freuntlichem brüderlichem wolgefallen und das wir die gerne selbst personlich bey dem handel sehen, wollen wyr desselbigen, auch das sich mitler

Digitized by Google

zeit die von Magdeburg der strassen gebrauchen mogen, zufrieden seyn, dan wir auch dye strassen sindt foriger gewilligter zeyt nyhe geschlossen oder sunderlich denen von Magdeburg vorboten haben, und so sich dye von Magdeburg enthalten, unsere offene feindt und landsbeschediger zu hausen und denen furschub zu thun, auch andern mutwilligen gein uns und die unsen zu uben, wye dan zum teyl hievor von inen gescheen, wollen wyr uns auch wol der gebur zu halten wissen etc. Datum litterarum Coln an der Sprew montags nach Jacobi anno etc. XXIX.

Joachim von gots gnaden etc.

An unsern gnedigsten hern den Cardinal, ertzbischoff und churfurst etc.

Konzept St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 627.

35.

1529. November 10.

Der Rat von Magdeburg ersucht die erzbischöflichen Räte um Verhaltungsmaßregeln, nachdem der Termin zu Michaelis keinen Erfolg gehabt.

Unsen — . Diewihl sick de vorhoer und handelungh als twuschen churf. g. tho Brandeborch und uns tho bescheen vorordent und durch ander infallender mergklichen geschefte vorhindert, uns ock keyne wider befristungh dann Michaelis vorgangen angezeigt, werden wy durch unsern kopmann und gemeyne wandernde burger ersocht, als se vormals in grothen mergkliken schaden geführt, eft se itzt des ordes im churfurstindohm der Margke unbefahrt reysen mochten etc. Und wu woll als der verhoer und handelungh halven by uns keyn mangel gewest und noch woll lyden konnen, derwegen ock nichts up widerungh billiker wyse tho befahren, hebben dennoch sodanes jwen gnaden und gunsten unser notorft nach nicht bergen willen flitich und fruntlick biddende, uns in dem, wes wy und unse burger uns holden mogen, by jegenwerdigem schriftlick anthozeigen, darnach wy und unse burger uns tho richten. Dath umme jwe gnaden und gunsten tho verdinen syn wy alletidt mith

Digitized by Google

ungespartem flite tho dende willich. Datum ander unser stadt secreth middeweken nach Leonhardi annn XXIX.

Rathmann und inningsmeister der olden stadt Magdeborch.

Adresse: Den eddeln — hern Bothen graven tho Stalberge — und andern — heymvorordinten reden —.

Darunter: Hiruff sol denen von Magdeburg in antwort angezeigt werden, was der churfurst von Brandenburg uff ansuchen der rethe zu antwort gegeben des stilstandes halben, dergleichen von wegen des ansuchens, so die rethe aus sonderlichen befehl u. g. h. bey h Heynrich von Braunswig in dieser sachen gethan, und was doruff zu antwort einkommen ist.

36.

1529. December 8. Aschaffenburg.

Kardinal Albrecht sagt der Stadt Magdeburg Schutz zu gegen den Kurfürsten von Brandenburg und verspricht, sie gegen Zollbeschwerden zu schützen.

Albrecht etc.

U. g. z. —. Eur schreyben, darinnen under andern vormeldet, was gestalt yr durch den hochgebornen fursten hern Joachim churfursten zu Brandenburgk etc. unsern fruntlichen lieben hern bruder und gefattern unvorursacht mit tapfern schriften angelangt, in welchen verleybt, nochdem wir durch vorhinderung des hey. reichs gescheften vielleicht in kortzer zeit in unser Magdeburgisch ertzstift nicht komen mochten, die gebrechen, so sich zwischen seyner lieb und euch halten, in vorhor zu nehmen, were seyner lieb der vorzugk nicht leydlich, mit fernerm anhange und angemuten vortrag etc. haben wyr sampt den angezogenen beschwerungen, so euch und den euern in unsern stiften begegnen sollen, alles fernern inhalts vornohmen, wollen euch dorauf gantz gnediger meynung nicht bergen, das wir unsers aussenbleibens uns selbst in keynem wege vorsehen, doran uns auch untzher (?) Ro. key. Mat.

Digitized by Google

des hey. reichs und unsere ehehaft und geschefte sampt den zugefallen sterblichen leuften nicht wenig vorhindert, horen nit gerne, das hochgedachter unser her bruder dermassen gegen euch zu unwillen bewogen, doch wye dem, haben wyr hiebevor unsern heymvorordenten Magdeb. rethen befelch gethan, als wir denen auch ytzo hierbey zum ubirflus abermals befehlen, neben dem hochgebornen fursten hern Heinrichen dem jüngern hertzogen zu Brunschwig und Lüneburg, unserm besunder fruntlichen lieben oheymen, schwager und gefattern, in disser sachen zum allerforderlichsten tage anzusetzen, die in vorhor und handlung zu nehmen, auch allen fleis anzukehren, dormit disse irrungen gutlich beygelegt und vortragen und ir bederseits in frieden und eynickeyt widderumb vorleybt werden moget, der zuversicht, unser her bruder werde sulche vorhor und handelung craft foriger gethaner bewilligung, dieweyl wyr an unserer hynneynreise aus oberzalten ursachen vorhindert, nicht weigern ader abschlahen, sundern in dem der gebur und billickeit sich finden und in fornehmender handlung weisen lassen, dergleichen wyr uns, wu die sachen also zu tagen komen, zu euch auch vorsehen wollen. Ob aber sulchs bey unserm hern bruder entstunde und sein lieb euch doruber mit unbillickeyt zu notigen beschweren und bedrengen sich understehen wurde und wir eurer zu gleich und recht mechtig weren, wollen wir uns mit gnedigem schutz und schirm gegen euch dermals halten und erzeigen, das ir euch mit billickeit ubir uns nicht zu beclagen. Was aber dye beschwerunge unser zolle betrifft, habt yr zu ermessen, dieweyl wir derselbtigen irrungen gestalt und gelegenheit nit wissenschaft tragen das unsers abwesens dorinnen wenig fruchtbars zu handeln, haben aber gleichwol unsern heymvorordenten rethen befohlen, eynsehen zu haben, das ir in den zollen, dorinnen ir zuvorn frei gewest, ubir die gebur mit neuerung nit beschweret; und seindt endtlich bedacht und willens, als baldt durch schickung des almechtigen

Digitized by Google

disse beschwerliche schwinde leufte des sterbens in gnedige besserung und voranderung gekert, uns zum allerforderlichsten hynneyn zu wenden, unserm forigen erbieten alsdan folge zu leisten und uns in dem gegen euch gnediglich zu erzeigen, das ir euch unbillicher beschwerde nit sollet zu beclagen haben Dorumb wir gantz gnediglich begeren, ir wollit disses geringen vorzogs nicht beschwerd entpfahen. Das wollen wir mit sundern gnaden bedencken. Datum zu Aschaffenburg am tag Concepcionis Marie anno etc. XXIX°.

An den rath der alten stadt Magdeburg.

Konzept. St. Magd. A. Erzst. M. II. 627.

37.

1530. Januar 1. Cöln a. Spree.

Kurfürst Joachim schreibt dem Kardinal, daß er trotz der ihm erwachsenen Unkosten und Mühe doch den von den erzstiftischen Räten festzusetzenden Termin inne halten werde.

— . Hochwirdigster — . Wir haben e. l. schreiben von wegen der irrung und gebrechen zwischen uns und e. l. underthanen dem rath der alten stadt Magdeburg mit furgewandter entschuldigung, das e. l. uff unser hievor gescheene bewilligung sich gern personlich sampt unserm freuntlichen lieben oheimen, schwager und sweher hertzog Heinrichen zu Braunschwig und Lunenburg bemuht, es wern aber e. l. so manchfaltig gescheft furgefallen, dadurch sie vorhindert, dem also nachzukomen, hetten aber iren Magdeburgischen rethen bevehl gethan, neben obgnanten fursten sich in die sachen zu slagen und darinne gutlich handlung furzunehmen, ferners inhalts vornohmen und wissen uns woll zu erinnern, das wir auf e. l. vleissig ersuchen und derselben zu freuntlichem gefallen solcher gebrechen halben zwischen uns und dem rath und der alten stadt Magdeburgk schwebendt einen anstandt bewilliget, der zuvorsicht, e. l. solt sich in mitler zeit sampt obgenannten unsern fruntlichen lieben ohmen schwager und sweher von Brunschwig guttlicher handlung underfangen halten, so aber sich solchs aus vorhinderung e. l. obligenden gescheften vorwillet, ist uns solch vorzoge-

Digitized by Google

rung nicht zu weniger beschwernus gereicht in ansehung, das die von Magdeburg manchfaltigen muttwillen gegen uns gebraucht und uns merckliche uncosten und schaden geursacht haben, doch nicht desteweniger wollen wir Magdeburgischen rethen von e. l. wes neben und sampt unsern freuntlichen lieben ohmen son schwager und sweher hertzogk Erichen und hertzogk Heinrichen zu Brunschwig und Luneburg guttlich vorhor und handlung gestatten und mitler zeit einen anstant bewilligen, so uns von iren lieben und e. l. rethen desshalben ungeverlich kurz nach fastnacht schirst kommend an gelegenem ort tag angesatzt werden, wollen wir nach unser gelegenheit denselben tag besuchen oder durch unser rethe beschicken, doch das uns forderlich von e. l. derwegen antwordt zugeschickt werd, wess e. l. und auch ir underthanen die von Magdeburg bewilligen und annehmen wollen, das wollen wir e. l. uff ir schreiben freuntlicher meynung nicht vorhalten, der wir freuntlich und bruderlich zu dienen gneigt sein. Datum Coln an der Sprew am tag Circumcisionis anno etc. XXX".

Joachim marggrave zu Brandenburg und churfurst etc.

An den Cardinal zu Meintz.

Konzept. St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 627.

38.

1530. Januar 5.

Der Rat von Magdeburg ersucht Curt Kage, den beraubten Bürgern Genugthuung zu geben.

Unsern — . Andreas Holsten und Jurgen Schonefelt unse burgere berichten uns gantz swerlicke clagende, als sie ethlick thunnen und kopmans gut in dyssem depen weder up der Elve alhyr thor stede tho bringen beschafft, hebbe de unstumichheyt des waters im rechten Elve strame ethlike thunnen uth dem kahne gedreven, welke doch yn der yle durch den schepper und syne beystender myt gotlicher hulpe gereddet, ock entlick den kahne unvorseriget tho lande gebracht, schall de sulvige myt dem andern gude, dat darinne gebleven, ohne tho merglichem schaden durch jw geweldich-

Digitized by Google

lick genohmen syn etc. Dewyle aver sodans jegen alle billicheyt, christliche leve und geordent recht, ock in dyssen landen nye also geovet, dragen wy vorwar sodanes jwes eigenweldigen und freveliken vornehmendes nicht geringe beswer, myt guthliker anzeygunge, dat uns sodanes ock in keynem wege tho vordulden, und bydden fruntlicke, gy wyllen jw der gebur sulves tho jwen eygen besten ane wyderunghe wysen, den unsern ohr gut ane alle entgeltnisse und ane furdern schaden von stund an folgen laten und als andere in glyken und grotern fellen in korten jaren ane einigen geweldigen ingrepe myt themeliker forderunge nagkbarlick holden und uns to keyner wyder muhe vororsaken. Vordynen wy alletidt freundlick gerne, bydden dysses ock bey jegenwerdigen jwe schriftlick antwort. Datum under unser stadt secret middeweken nach Circumcisionis domini anno XXX°.

Rathmann und innigsmeister der olden stadt Magdeborch.

Adresse: Dem erbarn Curdt Kage — .

Abschrift St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 629 . —

Der fast gleichlautende Brief an Hans Redekin von demselben Tage (myddeweken vigilia Epiphanie domini) ebenda.

39.

1530. Januar 13.

Die Kage zu Derben verteidigen sich wegen der Vergewaltigung der Magdeburgischen Bürger.

Unse — . Schrifte up beclagen Andres Holtzsten und Jurgen Schonefelt jwer burger, als dat wy onen eynen kahn sampt etlichem gude geweldiglich schollen genomen hebben etc. an unser ein ludende gedahn, hebben wy wyders inholts vornomen und sint den jwen keyner gewalt erstendich, willen ock, ab gott will, kegin jw und die jwen so und der mathen nicht befunden werden, darumb uns ungutlich togemethen, aver eynen kahn und ethlich gud hebben wy to erholdunge der gerechticheyt unses gerichts, so wy von ertzbischoplicher gnaden to Meydeborch in lehn besitten, alse vorvahren gud nach olthergebrachter ovynge up dat unse

Digitized by Google

angenomen und upfuhren laten, so wy derwegen nicht redelos blyven mogen, willen wy uns up erkantnus unses gnedigsten hern erbaden hebben. Jw sust to wilfaren sint wy fruntlich geflitiget. Datum dornstages octava Epiphanie domini anno etc. XXX°.

Curdt und Wulf Kage gefettere, to Derwen beseten.

Adreſſe: Den erbarn — rathmannen und innigsmeistern der olden stat Magdeburg — .

Abſchrift St. Magd. A. Erzſt. Magd. II. 629.

40.

1530. Januar 16. Verchland.

Die Redekin rechtfertigen ihr Verfahren gegen die Magdeburgiſchen Bürger.

Unsern —. Wyr haben euer itzt gethane schreiben Andres Holsten und Georgen Schonefelts halben an uns gethan entpfangen und alles inholdes vornomen etc. der gestalt, das gedachter Holste und Schonefelt etzliche thunnen guts in dissen tiefen wegen zu wasser in eynem kahen die Elbe auf haben wollen furen lassen und die unstumickeyt des wassers denselbigen kahn verweldiget, etzlige thunnen desselben guts aus dem kahn getriben und do dieselbigen gutter durch den schepper zu lande gebracht sollen syn, sy im von uns geweltlich sollich gut genommen, mit weitern inhalt, dieweyle solichs widder christliche liebe und alle ordenung der rechte sey, euern burgern solich gut sunder entgeltnisse widder zu stellen, dan solich that sey euch in keynem wege leidlich etc. Hiruff geben wir euch zu erkennen, das ungeferlich vor etzlichen tagen ein kahn uff der Elben mit zweyen personen von dem stram der Elben ist gantz zu grunde gedruckt und also dasselbige gut zum teyl daruff getriben und vast eine halb meyle weges im wasser hinunter uff unser grunt und boden, so wir von unserm gnedigsten hern dem Cardinal und ertzbischof zu lehne tragen, kommen, und do wir solchs inne worden, haben wir solch gut, so vil wir des haben bekommen mogen,

Digitized by Google

von den unsern als vertriben und vorfallen gut zu lande bringen lassen, und dieweil den sollicher felle in kurtz hie vor mehr geschen und uff den gantzen Elffstram der gestalt gehalten wird, haben wyr sollich gut billich und mit rechte zu uns genommen und nicht mit gewalte, wie euer schrift thut melden, und weren derhalb euers beschwerlichen schreybens unbericht billig verschonet, bytten derwegen fleissig, ob ein ander bericht an euch gelanget, willet derselben nicht stath addir geloben geben, dan wu uns gnanten Andres Holsten und Schonefelth disses fals halben redelos nicht vormeinen zu lassen, wollen wir in vor unserm gn^ten^ herrn dem Cardinal odder seine ch. f. g. rethe in gleychen rechte und aller billicheyt stille sten. Dis haben wir euch zu antwurt nicht bergen wollen, den euch zu dienen seyn wir willich. Datum Verchlant suntags Marcelli anno etc. XXX°.

Hans und Moritz gebruder, die Redekine gnant.

Adresse: Den ersamen — rathmannen und innings-meistern der olden stadt Magdeburg —.

Abschrift. St. Magd. A. Erzst. M. II. 629.

41.

1530. Januar 17.

Der Rat von Magdeburg beschwert sich bei den erzbischöflichen Hofräten über die Beschädigung seiner Bürger durch die Kage, Redekin und Itzenplitz.

Unsern —. Eddeler, wolgeborne —. Welker gestalt unse burger mergklich und undrechtlick durch de Kagen und Redekyn beschwert und wy von ohne beantwordet, werden jwe gnaden und gunsten uth ingelechten copien vormergken, und bidden furder jwen gnaden und gunsten tho wethen, dath eynem unsem burger Laurentz Stegemann, de thovorn mith den ochsen beschediget, in dissem vergangenem szommer ethlike laken wandes und vele parchandth durch Itzeplitz uth der Margk genohmen, itzt am fridage negst vorgangen sess thunnen thalges im Magdeburgischen stifte by Rogetz ock durch den-

Digitized by Google

sulvigen Frederick von Itzeplitze wech gefuhret mit antzeigung, als wy berichtet, dath de fuhrman durch Itzeplitze schall openthliken bedrawet syn geworden, ohme eyn schwert durch syn lyff tho steken, wolde sodanes ock vor churf. g. tho Brandeborch woll bekandt synn etc. welks allinthalven gantz beschwerlick und sunderlick von gedachten Kagen und Redekin in unses gnedigsten hern des Cardinals etc. stifte beseten in keynem wege lydelick, und bidden allinthalven flitich und frunthlick, jwe g. und gunsten willen an stadt hochgnants unses gnedigsten hern eyn gebuerlick insehend dohn, darmede de unsen ohres schadens ergentzet und sunderlick by den Kagen und Redekynn beschaffen, dath se mith erstadungh upgewants schadens unsen burgern, und wes wy uns in dem tho jwen gnaden und gunsten up plichtigen schuth vorsehen und trosten schullen, bidden wy by jegenwerdigem eyn thoverlatich anthwerde, darnach wy uns tho richten edder in andern wege unse burger se tho handthaven, schutten und stillen mogen, vordinen sulks ock alletidt willich und frunthlick gerne. Datum under unser stadt secreth mandages nach Felicis anno XXX.

Rathmann und inningsmeister
der oldenstadt Magdeborch.

Adreſſe: Den eddeln — hern Bothen graven und hern tho Stalberge und Werningherode hofemeister und andern — heymvorordenten reden —.

Auf der Außenſeite: Rescribatur: Dieweil sich Kagen und Redeckin sich uff vorhor bitten und sich uff ein gewonheit zihen, der man noch nit genuchlich bericht, setze man einen tag zu vorhor an. — Was aber Itzenplitz belanget, weil es, wie sie selbst schreiben, bey Rogetz uff der grenitz geschehen, haben sie zu bedencken, das man solchs nit wol hat vorhuten konnen, und wiewol die rethe wol bedacht gewesen, dem churfursten zu Brandenburg darumb zu schreiben, haben sie doch bedacht, das vielleicht anthworth daruff gefallen

Digitized by Google

mocht, man solt anzeigen, das in s. churf. g. furstenthumb die genomene hab kommen und an welchen orth, so wolde s. churf. g. sich daruff der gebur erzeigen. Derhalben sey der rethe bedencken, wo sie kundtschaft hetten oder noch bekommen wurden, wo die endtwenthe hab hinkommen, das sie solchs den rethen anzeigen, wollen sie sich aller gepur darin erzeigen.

Dr. Pap. Si. ab. St. Magd. A. Erzst. M. II. 629.

42.

1530. Februar 20? Aschaffenburg.

Der Kardinal teilt dem Rate von Magdeburg mit, daß er seine Räte beauftragt habe, unter Zuziehung einiger anderer vornehmer Personen in dem Streite mit Brandenburg zu verhandeln.

Albrecht etc.

U. g. z. — . Eur schreiben, darinnen ir euch thut beschweren, das in den irrungen, so sich zwischen unserm hern bruder marggrafen Joachim, churfursten zu Brandenburg etc. und euch halten, unser oheim und schwager herzog Erich zu Braunschwigk zum handel mit solle gezogen werden, haben wir sampt angehefter bitt alles inhalts vorlessen, und nachdem ir keynen scheu traget fur ydermenniglich eure beschwerung furzubringen, unser her bruder auch in der ersten bewilligung sich erbotten, herzog Heinrichen neben unsern rethen handels cynzureumen und dies ein gutlicher handel, der doch ydem teyle unverfengklich, wehre unser getreuer raht, wolmeynung, bedencken und gnediges synnen, ir hettet euch selbst zum besten uns zu underthenigem gefallen und forderung der sachen nicht vorvielen (!) lassen, das herzog Erich zu disser handlung mit gezogen werde. Thun wir unsern rethen hierbey befehlch, allen fleis anzukeren, dormit diesse sache schleuniglich zu tagen bracht, und wan sulchs geschieht, das sye alsdan etzliche von den gravin, capitteln und landschaft neben sich zum handel als unsere rethe zyhen und gebrauchen sollen; mochten wir euch, den

Digitized by Google

wir mit gnaden gneigt, uff eur schreiben in antwort nicht vorhalten. Datum zu Aschaffenburg etc.

An den rath zu Magdeburg.

Konzept St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 627.

43.

1530. Februar 20. Aschaffenburg.

Der Kardinal Albrecht fordert seine Räte auf, für die schleunige Beilegung des Streites der Stadt Magdeburg mit dem Kurfürsten von Brandenburg zu sorgen.

Albrecht — .

Unsern — . Mit inenthaltener schrift seynt wyr von dem rathe unser alten stadt Magdeburgk angelangt, darinnen sye sich beschweren, das herzogk Erich zu Braunschwigk zur handelung zwischen ynen und unserm hern bruder, dem churfursten zue Brandenburg etc. mit solle gezogen werden, dorauf wyr ynen antwort gethan, wye ir hierbey vornehmen werdet, zufersichtig, sye werden sich des nuhnmehr nit weigern, von euch gnediglich begerend, wollit darob seyn, dormit diesse sache schleuniglich zu tagen bracht, und wan sulchs geschicht, alsdan etzliche von den graven, capitteln und der landtschaft neben euch zum handel als unsere rethe zyhen und gebrauchen, auch allen fleis ankeren, uff das berurte irrungen forderlich zue gutlichem vertrage gereichen mogen. Das kumpt uns zu danknehmigen gefallen gegen euch mit sundern gnaden zu bedencken. Datum zu Aschaffenburgk den XX^ten^ monatstagk Februarii anno etc. XXX°.

Adresse: Den vehsten — unsern Magdeburgischen und Halberstadischen heimvorordenten rethen — .

Or. Pap. Si. ab. St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 627.

44.

1530. April 18. Cöln a. Spree.

Der Kurfürst von Brandenburg teilt den erzbischöflichen Räten mit, daß er über ihren Vorschlag betreffend seinen Streit mit der Stadt Magdeburg mit seinem Bruder, dem Kardinale, auf dem Reichstage in Augsburg sprechen wolle.

Joachim von gots gnaden marggrave zu Brandem-

Digitized by Google

burg und churfurst, zu Stettin, Pommern etc. herzog etc.

Unsern gunstlichen grus zuvorn. Gestrengen und hochgelarten, lieben, besundern. Wir haben euer antwort uff unser schreiben der gebrechen halb zwischen uns und dem rath der altenstadt Magdeburg schwebend mit eingeslossener abschrift, wes der rath derselben stadt auch auf euer schreiben zu antwert gegeben, alles inhalts vornohmen, und dieweil wir uns vormittelst gotlicher hulf vormutten uff ausgeschrieben reichs tag gein Augsburg bey unserm freuntlichen lieben herrn und brudern, dem Cardinall und ertzbischof zu Meintz und Magdeburg etc. personlich zu komen, wollen wir euern furslag in bedenken nehmen und mit seiner lieb dorvon unterredung haben. Das wolten wir euch also im besten vormelden, dann euch gunst und gnad zu erzeigen, sein wir gneigt. Datum Coln an der Sprew am montag in den heiligen ostern anno etc. XXX.

Adreſſe: Den gestrengen — den heimgelassen rethen der stieft Magdeburg und Halberstadt.

Dr. Pap. Si. St. Magd. A. Erzſt. M. II. 618.

45.

1530. November 10.

Der Rat von Magdeburg bittet den Markgrafen Joachim und die kurfürſtlichen Räte, gegen Itzenplitz, der die Magdeburger beſchädigt hat, einſchreiten zu dürfen, wo er auch betroffen werde.

An margrave Joachym dem jüngern und andern churfurstlyken gnaden tho Brandenborch heymvorordenten hovereden.

Durchluchte hochgeborner furst, gestrengen —. Iwen furstlyken gnaden und gunsten bydden wy myt dynstlykem flythe unde fruntlyk weten, wuwol dat syk Frederyck van Itzeplytze gantz unergrundeder orsaken, der wegen wy ohne ock byllyker wyse, mer dan he uns, tho beklagen hadden, baven unse glyke, ehr und geborlyke rechtes erbedunghe jegen uns eyn uthtreth genoehmen, fyndt geworden, den unsen grothen schaden

Digitized by Google

gedan, ock ytzt vorgangen mondages up keyser freyer straten up der greyntz des churfurstendohmes der Margke und dem ertzbyschoplyken stryfte Magdeborch eynen angrepe up unser burger, ohre guder upgehawen, tho nychte gemaket, vordorven und wydern groten schaden gedan, ock, so wy borychtet, syck wedder in dath churfurstendohm der Margke gewandet etc. De wyhl dann sodanes apinbare key. Mt. hyllygen rykes ordnung, ock ungetwyvelt jwern f. g. und gunsten entkegen, demnach bydden wy myt aller dynstlycheyt flytych und frunthlyck I. f. g. und gunsten wyllen an stadt der dorchluchtigesten hochgeborn fursten und hern hern Joachym margrave tho Brandenborch des hyllygen Romyschen rykes ertzcamern und churfursten etc. i. f. g. leven hern vader und gnedygisten hern, uns vorsekerunghe dohn und apinbar kuntschop geven, so wy gnanten Itzenplytze und syne hulper im churfurstendohm der Margke ankomen, dat wy uns tho ohme edder ohme in den gerychten, dar he edder de synen angedropen, holden mochten, rechts gestadet und vorhulpen worden, i. f. g. und gunsten wyllen syck yn dem, als men ock ym glyken von uns gherne gedahn nehme, gnedych, gunstych und nachbarlyck erzeygen. Dat umme i. f. g. und gunsten wyllen wy alletydt ungesparts flyts wyllyck und fruntlyck gerne vordynen, bydden dysses ock eyn gnedych und thovorlatich antworde. Datum under unser stadt secret donnersdages nach Leonardi confessoris anno XXX".

Rathmann und innungsmeistern
der olden stadt Magdeborch.

Abſchrift. St. Magd. A. Erzſt. M. II. 629.

46.

1531. April 19.

Beſtimmung, in welcher Weiſe die Streitigkeit wegen Georg Schumann entſchieden werden ſoll.

Tho gedenken, dat de geschyckeden van Magdeburg van wegen Jurgen Schomans morgen donnerdages na Quasimodogeniti ore nottorft in- und wedderrede up die

Digitized by Google

unvoranthworden artykel des vormeynten clagenden substituten des churfursten tho Brandenborch vordragen schyftlyck ynbringen scholen, dar van gmelten substituten copia und aveschrift schall gegeven werden, und van hude dato aver drie weken wedderumme syn nottorft schryftlyk inbryngen schal und alsdenne dem beclagten und den gescickten des der olden stadt Magdeborch gelyker gestalt dessulvigen clagenden substituten des churfursten tho Brandenborch avergegeven und copia edder aveschryft vorgunst und thogestalt schal werden und der beclachte, so edt ohm und den gescickten van Magdeborch gefellich, wedderumme syne nottorft und vorleggunge yn glyker schryft, wu baven berurt, schryftlyck ynthobryngende und also wedderumme der substitut, und wen also van beyden parthen thom orde besloten, schollen und wyllen rychter und scheppen tho Sandow die acta myt allen dargelechten copien an unvordechtige universitet schycken und syck dar aver recht belehren laten und beyde parthe tho erropenunge des ordels geborlyker wyse scholen rechtlyck gefordert werden. Actum am myddeweke nach Quasimodogeniti anno etc. XXXI°.

Abschrift. St. Magd. A. Erzst. M. II. 629. — Ueberschrift: Copia der bewillunge beider teyls.

47.

1531. (Nach April 19).

Die Juristenfakultät zu Leipzig erklärt Georg Schumann wegen seines Angriffs auf Friedrich von Itzenplitz für unschuldig.

Unsern —. Ir habt hiebevorn eynen fall, so sych zwischen Friderich von Itzenplitz eurm bescedyger an eynem und Georgen N. euerm diener, welcher zu Szandow gefencklych enthalten, anders teyls ingetragen haben solte, uns hievor uberscygt myt byt, das wyr euch unser rechtlych bedenken darauf mitailen wolten, welchs wyr domals willig gern gedan. Dieweyl wyr aber aus vorhinderung der sterbensleuften eher nit zusamen komen, so bytten wyr des vorzogs nit bescwerung zu tragen

Digitized by Google

und achten demnach auf angezaigten fall zu recht ergrundet, dieweyl eurm anzaigen nach gnanter Friderich van Itzeplitz ein offentlycher strassenraubere, so mach auch gnanter eur diener Georgi N. van wegen des, so er wyder inen am negsten vorgangen hayligen cristabendt gehandelt, peyntlichen nycht angeclaget, wyl weniger gestraft werden. Von rechts wegen. Zu urkundt myt unser facultet insigel besigelt.

Georg von Braitenbach doctor und ordinarius, Tilo van Trot senior und andere doctores der loblyken juristenfaceltet der universitet zu Leyptzigck.

Adreſſe: Den erbarn — rathmannen und innungsmeistern der alten stadt Magdeburg —.

Abſchrift. St. Magd. A. Erzſt. M. II. 629.

48.

1531. (Nach April 19).

Die Juriſtenfakultät zu Wittenberg erkennt Georg Schumann wegen der Verletzung Itzenplitzes für unſchuldig, weil dieſer als Straßenräuber anzuſehen ſei.

Es hat eynen erbarn ratdt und gemeinere stadt Magdeburg Friderich Nitzeplitz wydder gottlyke beschriebene, die guldenen bullen Caroli des vierden und den aufgerychten vorkundigten gemeynen kayserlychen landesfrieden thedtlichen befeydet, sie auch myt mordt raub und brande etc. zu beschedigen getrauet und volgendes hierauf uff keyserlychen und furstlichen strassen mehr dan eyns myt seynen helfern geraubt und ihren burgern zum teyl ihre guetter raublychen und gewaltiglichen genummen, auch etzlyche gefangen und geschatz. Es hat auch die obrigkeyt, welcher sulchs von berurten radt angezeygt, nicht wollen gestadten, dem bescediger und strassenrauber nachzutrachten, domyt er zu gefencknyss gebracht wurde, und das man an yhme gebuerlichs rechtens bekummen mochte, hyerumb dann eyn erbare radt zu notturftiger schutzung, defension und errettunge ihrer burger und deren guetter eynen ihren diener Georg N. gnant vorordnet, dem selbigen beschedyger nachzu-

Digitized by Google

trachten, domyt er zu gefencknyss gebracht odder, wo dieses nycht beschehen konde, sonsten dermassen myt ihme gebaren, das ihre burger vor ihme und seynen helfern frey und sicherlych wandelen und ihrer hantierung und narung abwarten kondent, gemeyne stadt auch feuris und ander fehrlygkeyt von yhme nycht teglychen gewertyg seyn muste, derhalben auch berurter Georg sych zu mehrgedachten strassenrauber liestiglichen und fuersetzlychen gesellet ader zu dienst begeben, und als er ihn nycht hat konden zu gefencknis bryngen, hat es sich am vorgangenen christebendt zugetragen, das berurter Nytzeplytz den van Magdeburg beschediger und strassenrauber und Georg ihre diener im felde im styeft Havelberge irrig und aufstossende worden seynd odder villeycht Georg seyn vorteyl ersehen, das er den beschediger myt eynem handrohre geschossen, darvon er doch nycht gestorben, sondern vormuthlychen, das er beym leyben bleybe etc. und yst uff den andern dage George uff ansuchung Nytzeplitzs fruntschaft im ertzbischoflichen styeft Magdeburg in eynen stedtlyn Szandow genant zu gefengnuss gebracht, derhalben gefragt wirt, ob des beschedigers und strassenraubers anwalten oder angeburner freunde oder de uberigkeit, in welcher gebiete er der beschediger geschossen, gedachten Jurgen Schoman peinlichen anzuclagen recht oder fueg habent oder nicht.

Und so dann uns dechant und andern doctorn der juristenfacultet zu Wittenberg solche frage zugestelt mit bitte eynen erbarn radt zu Magdeburg, was hirinne recht sie, zu berichten und beleren, demnach achten und halten wyr in rechten gegrundt, wo es sich dermassen, wie ober verzelet, begeben und haltet, das der gefangen Georg Schomann, wan er bereit den rauber und latron von leben zum totte gebracht hette, nicht allein nicht peynlichen angeclagt, sundern auch keinerleye weise gestrafet noch derwegen gefenglichen enthalten werden kan odder mag, dieweile gemeine bescribene rechte auch eynem iglichen privato zu erhaltunge und gut gemeines frides und nutzs strassenrauberer, die dan auch nicht fiende ungeachtet irer vermeinten vehden, sondern

Digitized by Google

latrones und predones gnant werden, auch mit hinderlist, betrug und behendigkeit, welcher betrug auch in rechten gelobt und gepreiset wyrdet, zu vorletzen und umbzubryngen nachgebent und vorguenstigent, zuforderst auch weyl zu dieser zeit solche und dergleichen strassenraubere und beschediger berurtz keiserliche landesfridens Hirumb dann weil wie erhoret diesem Nitzenplitze Georg N. auf zulassunge und autoritet des rechten gestossen, so volgt je, das er daran nicht gefrevelt, ubertretten noch misshandelt habe, und das er also derwegen mit rechte wedder angeclagt gestrafet noch gefenglieh enthalten werden soll, und des zu merer urkunde haben wyr unser facultet ingesigel hirunter wissentlichen drucken lassen.

Abschrift St. Magd. A. Erzst. M. II. 629.

49.

1531.

Die Schöffen von Leipzig erklären Georg Schumann für straflos wegen der Verwundung Itzenplitzes, weil dieser ein offenbarer Straßenräuber sei.

Unsern —. Auf die frage, so ir uns, euch des rechten daruber zu berichten, zugeschickt und gepeten hapt, sprechen wyr scheppen zu Leyptz vor recht: Hat Jurg N. euer diener sich zu Frederichen Nitzepltyz (der auf keyserlychen und furstlichen freyen strassen nycht dan eins myt seinen helfern geraubet und euern burgern zum teyle ihre guettere raublichen und gewaldigklick genomen, auch ethlyche gefangen und geschatz) lystigklichen und vorsetziclich gesellet und ynwe (?) myt eyn handtrohr geschossen, wye dann ferner euer frage meldet, so ist auch solche thadt, dieweyl sie an eynen offenen strassenreubere nach euren anzeigen begangen, unstrafbar und mag gedachtere Jeorg derwegen gefencklichen nycht enthalten, nach auch sunsten derhalben gestraft werden. Von rechts wegen. Zu urkundt myt unserm insegel vorsiegelt.

Schepen zu Leiptz.

Digitized by Google

Adreſſe: Den erbaren — radtmannen und innungsmeistern der alden stadt Magdeburg —.

Abſchrift. St. Magd. A. Erzſt. M. II. 629.

50.

1531. Mai 13.

Der Rat von Magdeburg bittet den Kardinal Albrecht um Schutz für ſeine Bürger gegen die Gewaltthätigkeiten des Kurfürſten von Brandenburg.

Hochwirdigste —. Als wy nu tho mehrmalen wuwoll ungerne Jwen churf. g., de in andern landen uth des hilligen rikes gescheften und sust hoch bemuhet, unse bedrangklike noeth, so uns und unsen burgern in mannicherley gestalt tho mergkliken und thom deyl up unvorwintliken schaden, ock vornehmelick in und uth dem churfurstendohm der Margke bejegent, darsulves se vorweldiget, neddergeschlagen, dath ohre genohmen, gefangen, gestocket, geblogket, baven ohre vormogen geschattet, dar tho ander, dath se nicht Magdeborgische burger wehren, hebben sick loes schweren und glyck eft wy Turcken, heiden edder vom hilligen ryke gantz uthgeschloten, unse stadt ummereysen und myden mothen, is sodan gewalt, frevel und hoemuth mit u[nsen] burgern durch de inwohner der Margke geovet, so lange churf. g. tho Brandeborch, in welks schuth wy uns in korthen jaren d . . . gekoft, ock alletidt ye mehr tho gnaden dan tho ungnaden vororsaket, hebben dennoch ohre ungnade sulves jegen ethlike unse burger [all]inthalven unvorschuldet und ane ergrundede orsaken ungefehr vor dusent gulden ochsen, welke an allen ordern der Margke vorthollet und vorgleydet, bewyset und upholden lathen, dar thom deyl van den beschedigeden, de sick von hier gewandt, schadens der ochsen halven avedrennich geworden und furder mergkliken schaden gedan, dath also eyn schade den andern mehr und mehr gebehrt etc. mit underdaniger bede schriftlick angezeigt und geburliken schut gebeden, ock alletidt gnedige vortrostung erlanget und sulks up Iwer churf. g. ankunft tho gebuerlikem

Digitized by Google

insehende nach vormeldung ingelechten copien gestalt, dath ock keynes fremden schuts uns von noden syn scholde, welks wy uns allinthalven in underdaniger dinstlicheit flitich bedangkt und sodane unse und unser burger ungefelle, schade und undregelike beschwerung wenthe hertho vorduldet, ock dennoch nicht mit geringer muhe und sorchfeldicheit mit dem besten, so wy gekundt, vorfuget, de unsen in rawe stille geholden. Furder hebben jungst dingsdags in den hilligen ostern, welker maten von churf. g. tho Brandeborch upt nye gantz schwerlick, schmehelick und enthlick unlidelick wedder recht up uns gedrungen, so dath dessulvigen ordes keyn flyth, muhe, arbeit, unheil up uns tho bringen gespart wert, noch jegen ohre eygen gewethen tho handeln, in dem ichts vorvelet, Iwen churf. g. wy mit schriften clare anzeigung gedan, ock gebuerliken schuth gebeden, und so wy noch gnediger und trostliker antworde mangeln, der wegen under andern angereget, wert uns thogeschreven, dath geachtet, wy beantwerdet syn schullen etc. Gnedigste churfurst und her, wes Iwe churf. g. der weltlicheit halven des gefangen knechts tho Sandow beschaft, syn wy underdanichlick dangkbar, aver diewile churf. g. tho Brandeborch mit lesterung wedder recht, wu clar und gnochsam desmals angezeigt, sick tho uns doch unverschuldet nodigen, mit vorrederischer oveldaet beluhmen, drammen und hertlick drawen, dartho se unse fihnde nemelick Frederick von Itzeplitz und ander beschediger up mehrem vorderfe unser burger wedder des hilligen rykes ordenung geduldet, in unser anforderung hulpe und geordent recht geweigert, uns in deme nicht alleyne jegen uns, bsunder ock wedder key. Mat. den uthgesatten lantfrede, guldene bulle und des hilligen rykes reformation gehandelt, derwegen allinthalven furder und mehr unfredes tho befahren, dan eynicheit tho erwarden, erfordert unse hohe noturft entlick tho wethen, eft wy by rechte mogen gehandthavet werden, ock wes uns gnade edder anders tho churf. g. tho Brandeborch

Digitized by Google

vorsehen und erwarden schullen; dem nach, gnedigste churfurst und herr, bidden wy noch in aller underdanigen dinstlicheit gantz flitich, I. churf. g. willen uns nach vormoge breve und segel tho rechte handthaven, beschutten, vordeidigen und disses allinthalven gnedichliken vorstendigen, dath wy keynen widern schuth edder vordeidigung tho soken gedrungen werden. Sodanes umme I. churf. g. in underdaniger gehorsamheit tho vordynen, willen wy alletidt mit ungespartem flite willich befunden werden. Datum under unser stadt secret sonnavendes nach Cantate anno XXXI°.

Rathmann und innigsmeister
der olden stadt Magdeborch.

Or. Perg. Si. ab. St. Magd. A. Erzst. M. II. 618.

51.

1531. Juni 17. Cöln a. Spree.

Kurfürst Joachim teilt den Unterhändlern mit, daß er zur Entscheidung seines Streites mit Magdeburg zu dem festgesetzten Termin nach Jüterbogk kommen werde.

Unser —. Als euer liebe uns geschrieben und auf unser vorig geschehen bewilligunge der irrunge halben zwischen uns an einem und dem rath der alten stat Meigdemburg am andern teill einen tag auf den montag nach Inventionis Steffani schirst gegen dem abendt zu Guterbuck einzukommen, volgends dienstags mit dem rath der alten stadt Meigdemburg, den e. l. auf die zeit auch dahine bescheiden, vor e. l. als gewilligten hendelern gutlicher vorhore und handelung zu gewarten angesatzt, haben wir inhalts vornohmen, und wollen vormitelst gotlicher hulf auf obberurte zeit zu Gutterbuck vor e. l. erscheinen und denselben tagk also wie angezeigt besuchen, das wir e. l. auf ir schreiben im besten haben vormelden wollen, den wir freuntlich zu dienen gneigt. Datum Coln an der Sprew am sonabendt nach octavas Corporis Christi anno etc. XXXI°.

Joachim — marggrave zu Brandenburg —.

Digitized by Google

Adreſſe: Dem hochwirdigsten — herrn Albrechten — Cardinali — und hern Heinrichen dem jungern herzogen zu Braunschwig —.

Dr. Pap. Si. St. Magd. A. Erzſt. M. II. 627.

52.

1531. Auguſt 26.

Der Rat von Magdeburg bittet den Kardinal um Schutz gegen den von Itzenplitz und beſonders für Georg Schumann, der wegen Beſchädigung deſſelben verhaftet war.

Hochwirdigste — gnedigste her. Welker mathen jwe churf. g. vom durchluchtigsten hochgeborn fursten marggraven Joachim tho Brandenborg ertzkammerern und churfursten etc. jwer churf. g. levem hern bruder unsenthalven beantwordet, hebben wy sulcks alles schriftlick, so uns gnediglick thogeschickt, vormergkt, also dat jwen churf. g. witlick, wat soken Itzeplitze jegen uns hedde, und dat churf. g. sohn marggrave Joachim de junger eynen stillestandt mit Itzeplitze gemaket, wer he Itzeplitz in der heymreyse durch synen knecht verwundet, de deder in gefengknusse gebracht, so wy uns dessulvigen knechts nicht widder ohne tho schutten annehmen, wolden sick ohr churf. g. der gebuer tho holden wethen etc. Die wihle dan, gnedigste her, jwe churf. g. vor velen jahren clarlick vormerkt, dath Itzeplitze eyne lose, bose, ungegrundete sake, ock darinne wy ohne mehr dan he uns tho beclagen fuge hedden, widder alle billickeit kegen uns upgeruckt, glike ehr und recht fluget, alletidt jwe churf. g., darup wy uns erboden, und also dat licht und erkentnuss der billicheit nicht lieden kan, synen frevel gewalt und overmoth an unsen borgern gesocht, ock mit mordt, rove, brandt und allem bosem, so menschen erdencken mogen, schriftlick bedrawet und solke stucke thom deyle bereidt an velen mit der daedt bewiset, etlike umme live und gut tho unvorwintlikem schaden gebracht, ock up etlicke hoches standes angrepe gedaen und uns tho mehrer widderung gefurt, so dat by uns thom stillestande nicht de macht gewest, den-

Digitized by Google

sulvigen ock nicht gebeden noch doryn vorwilliget; dortho hebben wy alletidt gebeden, ock noch dohn, dath des gefangen knechts, als wy thom rechte vorfathet, uns recht wedderfahren mochte. Et is ock unsen burgern de grotteste schade vor dem gefengknusse des knechts gescheen, hebben dennoch keynes rechten jegen Itzenplitze edder erstadung im churfurstindohm der Marck bekommen mogen, wolde villichte ock wenig fruchte bringen, so wy uns des gef[angen] knechts uthern, und wurden darmede gedachten Itz[eplitze] und synen anhangk tho grother widderung vororsaken.

Und nachdem de gefangen unse dyner nicht alleyn vormoge und inholde der rechte gehandelt, dat he eynen landtbeschediger, stratenrover, latron, ock de widder des hilligen rikes ordenung, guldene bulle und key. Mt. unses allergnedigsten hern utgesatten landtfrede gedan, sulkem fredebreker nachgetrachtet, furder der unschuldigen schaden tho vorhoden gelovet werdt, wil uns als christen und ampts halben nicht gebueren, wes uns und unsen borgern tho gude und mit rechte gescheen, unse gewethen mit unschuldigem blode tho beschweren und von solker hanthaving avethoreden. Und diewele jungister angesatte dach tho Jutterbock uth nothwendigen angezeigeden orsaken avegeschreven, wy dennoch middeler tidt nicht vorstendigt, eft churf. g. tho Brandeborch den stillestandt wenthe tho widder dageleistung holden willen, und itzt voriger mathen in opentlichen vorschoven mit Itzenplitze nicht alleyne jegen uns besunder jegen dat hillige Romische rike gehandelt, in dem wy uns gescheener bedrawung, furder unser burger beschedigung, ock widers unheil tho befahren hebben, derwegen, als in dissem allenthalven openbar vormerckt, dat men seck tho uns mit gewalt nodigen will, wy noch mit underdeniger dinstlicheit gantz flitich bidden, uns nach vormoge breve und siegel widder solke angezeigede gewalt tho rechte handhaven und tho schutten und, als wy vor oft dnu velemals gebeden, und tho vorstendigen, wes disses

Digitized by Google

anliggendes tho jwen churf. g. wy uns versehen und gewisslick trosten mogen, dan so voriger mathen de dinge unfruchtbar avergegahn und einich schade uns edder unsen burgern des ordes bejegen wurde, wusten wy unse beschedigede und ander wanderinde burger, de sust in dageliker ansokung jegenwehr bidden, nicht furder tho stillen und wurden nottwendig georsaket, schweren unrade vorthokomen, by hern und frunden sulks gewalts, frevels und hoemodes uns tho beclagen und widern schut tho soken edder gliker mathen, als wy derwegen vorlangst und oftmals angelangt, wedderumme in unser stadt, doch alleyne in jegenwehr, churf. g. wedderwerdige tho husen und tho hegen, so lange de dinge tho andern und bethern wegen gebracht wurden, tho gestaden, welks wy dennoch in betrachtung grother widerung lever avich weren und i. churf. g. sulkem vortokommen noch underdanichlicken biddende synt, densulvigen ock angenehme und gehorsame dinste tho leisten dohn wy alletidt mit ungespartem flithe willig und gerne. Datum under unser stadt secret sonnabendts nach Bartholomei apostoli anno etc. XXXI°.

Rathmanne und innungsmeister
der oldenstadt Magdeborch.

An unsern gnedigsten hern den Cardinal —.

Gleichz. Abschrift. St. Magd. A. Erzst. M. II. 629 und 627.

53.

1531. September 21. Halle.

Kardinal Albrecht schreibt dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg, daß er an den Tagen zu Dessau und Zerbst teilnehmen und auch da die heimlichen Sachen mit ihm besprechen werde.

An churfursten zu Brandenburg.

Was wir — . Wir haben e. l. schreiben, dorinne sie beide tage, den ersten mir dem rathe unserer alten stadt Magdeburg uff den sontag nach Galli zu Dessau und den andern nehst folgendts dornstags vormoge des compromiss zu freuntlicher underrede etc. zu Zerbst einzukommen, be-

Digitized by Google

willigen und annehmen, alles ferners inhalts vornohmen und wollen dieselbigen vorigem unserm erbieten nach auch vormittelst gotlicher vorleihung uff ernante zeit besuchen, auch den ersten tagk zu Dessaw unserm lieben oheymen und schwager hertzogen Heinrichen von Braunschwigk und dem rathe zu Magdeburg unvorzoglich bei eigener botschaft zuschreiben, desgleichen unsern oheymen und schwager hertzogen Jeorgen von Sachsen durch unsere rethe beschicken und bitten lassen, denselbigen tagk auch zu besuchen. Was aber belangt die heimlichen, so e l. uns durch ern Thomasen Krulh haben anzeigen lassen, der wollen wir ruhe und anstandt geben und uns derselben uff unser zusammenkunft mit e. l. ferner underreden. Diss haben wir e l. hinwider nicht verhalten mogen, dan e. l. freuntliche und bruderliche dinste zu erzeigen, seind wir alzeit willig. Datum ut supra (Halle uff S. M. am sontag Matthei anno etc. XXXIIIº).

Konzept St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 627.

54.

1531. November 4.

Fürst Johann von Anhalt berichtet seinem Bruder, dem Magdeburger Dompropst Georg, über die Verhandlungen mit der Stadt Magdeburg wegen des Verhältnisses zu Brandenburg und wegen der Steuer.

Unser — . Wir und mit von wegen unsers lieben bruders furst Joachims samt unsers lieben vetern geschickter Andreas Slegel, auch graf Albrecht von Mansfeldt und graf Wolfgang von Barbi unser lieben oheymen haben des erwirdigsten ingotvaters und hochgebornen fursten hern Albrechten, der Ro. kirchen Cardinal und ertzbischof zu Magdeburg, churfursten etc. jungst gegebene anthwurt, so seyn liebe in sachen den rath zu Magdeburg belangend auf unser vortragen hat widderumb geben lassen, gemeltem rath mit allem fleiss vorgehalten, doruff sye uns under anderm anthwurt gegeben, wie sye die erbietung, so hochgedachter unser g. herre und lieber oheim der Cardinal inen anzeigen liess, s. L. statliche potschaft zu seyner l. bruder dem churfursten von Brandenburgk in ihrer antragende sachen zu

Digitized by Google

verfert gen gnediglich vormerkten, wolten auch forderlich gelegenheit derselben sachen uns allerseits in schriften eigentlich anzeigen, auf das dem churfursten von Brandenburg hierauf diese sache, was beschwerung itzt neulich bejegent, deste stadtlicher zu berichten seyn solte, was aber die steuer belanget, wolten sye allen dreyen rethen und den hundertmannen auch anzeigen, und wes sie sich entsliessen, wollen sye allenthalven uns schriftlich sunderlich vormelden, domit wir solichs an gedachten unsern gnedigen hern und l oheimen aber derselben stadthalter und rethen zu gelangen haben, dobei wir es die zeit haben beruhen lassen, und so die antwurt allerseits schriftlich einbracht, solle die unvorzuglich E L. und den rethen behendigt werden, welchs wir aldieweyl, domit E. L. und rethe wissen mogen, wie es umb diese sache eyn gestalt, E. L. von wegen unser und der andern, weil uns solchs zu thun aufgelegt, im besten nicht haben wollen vorhalten. E. L. freuntlichen zu dienen seint wir alzeit willig. Datum sonnabents nach Omnium sanctorum anno etc. XXXI°.

Von gots gnaden Johans, furst zu Anhalt etc.

Adreſſe: Dem hochgebornen fursten hern Georgen, fursten zu Anhalt — und thumprobst zu Magdeburg, unserm freuntlichen lieben lieben brudern.

Gleichzeit. Abſchrift St. Magd. A. Erzſt. Magd. M. II. 618.

55.

1531. Vor November 21.

Antwort des Kurfürſten von Brandenburg auf die Anfragen der erzbiſchöflichen Räte hinſichtlich ſeines Verhaltens gegen die Magdeburger.

Auf die instruction, so die geschickten unsers gnedigsten hern des Cardinals und ertzbischofs zu Magdebugk und Mentz an den churfursten von Brandenburgk getragen, sollen dieselben geschickten widderumb von hochgedachts churfursten von Brandenburgk wegen an ihren gnedigsten hern den Cardinal nach gewontlichem und fruntlichem zu entspieten antwurtsweise werben und tragen.

Erstlich das seyn churf. g. der geschickten antragen,

Digitized by Google

was gestalt die fursten von Anhalt und die stiftsgraven den rath der alten stadt Magdeburgk mit ertzelung, was inen den von Magdeburgk vor beschwerung seint der zeit des aufgeschriebenen schutzes in der Marcke bejegent, jegen ihrem hern bruder verbeten, hyemit sye frey sicherung in seiner churf. g. furstenthum zu wasser und lande ire hantirung haben und treiben mochten, mit angehafter bitt, Itzenplitz zum anstande bis uf zukunft unsers gnedigsten hern des Cardinals zu vermogen etc. alles nach vermoge irer ferner werbung gehort und zu guter masse vorstanden.

Und wehre nicht ahne, das die von Magdeburgk ein zeit lang in seyner churf. g. schutz und schirm, doch seynen hern bruder dorinnen in allewege ausgenommen, gewesen, und were inen den von Magdeburgk vil gnade, guths und forderung von seinen churf. g. bejegent, es hetten sich aber die von Magdeburgk hernacher allerley ungehorsams jegen s. hern bruder und seynen churf. g. selbst, auch jegen eynem hochwirdigen capittel zu Magdeburgk geflissen und sich widdersetzig gemacht, doraus seyn churf. g. letzlich uff ansuchen seins hern bruders bewogen und geursacht wurden, inen den von Magdeburgk den schutz aufzuschreiben.

So hetten sich auch die von Magdeburgk in viel wege mit annehmunge der Lutterischen sect, nidderlegung der ceremonien, verehlichung pfaffen, monche und nunnen, mit fleischessen in verbotener zeit und anderm dem keyserlichen Wormischen ausgegangenen edict zu entjegen ungehormsamlich erzeigt, seynen churf. g. auch ire pferdt und wagen, die sye nach saltz geschickt, zu Magdeburgk, ungeachtet das seyner churf. g. diener und furleute gleitz- und zolbrieve gehabt, die sye auch dem burgemeister gezeigt, vierzehen tage aufgehalten und leichsteyne domit zu ihrem baue gefuhrt, auch kurz zuvor zoll und geleite von seyner churf. g. korn und saltze widder seyner churf. g. privilegien und freyheit, auch alten gebrauch, domit sye als eyn chur-

Digitized by Google

furst des hey. Ro. reichs von keysern zu keysern begnadt und befreiet, zu Magdeburgk genommen, das sye doch zuvor bey zeiten seyner churf. g. hern vater und auch hernacher vil jahr in seyner churf. g. regiment nihe gethan nach vorgenommen. Dergleichen hetten sye auch seyner churf. g. und derselben underthanen offentliche feynde, mordbrenner und landbeschediger in irer stadt s. churf. g. zu entgegen enthalten und seyner churf. g. und derselben underthanen auf ihr ansuchen widder bemelte ire beschediger keyns rechten vorstatten wollen.

Und uberdas Nickeln von Minckwitz samptseynem anhange, der seynen churf. g. in ir furstenthumb in die stadt Furstenwalde ahne einige vorgehende furwahrung gefallen, dieselbe geplundert, monstrantzen, kelch, pacifical aus den kirchen genommen, das sacrament uncristlich geunehret etc., in ihrer stadt Magdeburgk gehaust, gehegt und inen Minckwitzen und die seynen mit etzlichem geschutze, so er bey etzlichen hartzgraven zu wege bracht, bey nechtlicher weile aus und in ihre stadt gelassen, ihme auch zugesagt, ihre wagenburgk zu leihen mit ihme aufzuseyn, hulf, forderung und beistand zu leisten, ihre rathsdiener ihme geliehen, das sye ihme Minckwitze die forte durch die Uhre gewiesen und gelernet, hiemit er sovil desto bass durchkommen und seyner churf. g. underthane in der Marcke hette beschedigen mogen, so hetten auch s. churf. g. auf ansuchen ihres hern bruders seynem sohne marggraven Joachim dem jungern bevehl gethan, die sache mit Itzenplitze zum anstande zu bringen, welchs auch s. churf. g. sohn also gethan und Itzenplitz zum stillestande vormocht, welchs er auch denen von Magdeburgk zugeschrieben. In demselben erlangten stillstande hetten die von Magdeburg Itzenplitzs eygenen knecht mit golde zu eynem vorreter gemacht und erkauft, also das er Itzenplitze seynen eigen junckern hinderwerts verretherlich durchschossen und inen ermorden wollen. Desgleichen so hilden die von Magdeburgk s. churf. g. eynen verlaufenen barfusser

Digitized by Google

munich, der die aufruhr zu Stendal mit seiner ungeschickten predigt erwegkt, zu entgegen fur und wolten s. churf. g. uber das zuschreiben, so sie s. churf. g. sohne gethan, auch seiner churf. g. vilfeltigs ansuchen bis auf heutigen tagk keynes rechten widder denselben verlaufenen monch vorstatten noch vorhelfen.

Ap nun solch unbillich und mutwillig der von Magdeburgk vornehmen und handlung s. churf. g. zu gutem ader gnedigem willen, die von Magdeburgk zu schutzen ader inen vil forderung, gnad und guts ertzeigen, bewegen und ursachen solte, hetten s. churf. g. herr bruder und die geschickten leichtlich zu ermessen, und mocht wol seyn, dieweil die von Magdeburg das kay. Wormische edict voracht und dordurch in die acht gefallen und ir leib und gut vorwirckt, das etzliche leute kuntschaft uff die von Magdeburg gelegt und sye aus zulassung desselben edicts beschediget, welchs s. churf. g. als eynem gehorsam key. Mat. churfursten nicht geburt hette zu hindern ader zu wenden, viel weniger sye auch darobir zu schutzen und schirmen.

Aber nichts dester weniger wolten seyn churf. g. umb derselben hern bruders vorbit willen den von Magdeburgk (so weit sye s. churf. g. rechts uber bestimpten vorlaufenen munch vorstatten, sich auch in seiner churf. g. furstentumb geleitlich halten und s. churf. g. undertanen zu der Luterischen sect nicht reitzen, noch auch mit fleischessen und anderen newickeiten s. curf. g. undertanen bose exempel geben) in seyner churf. g. furstenthumb zu wasser und lande frey sicherung geben und das sye (doch ane vorkauf der wahre ausserhalben in freien offenen merkten, do es inen gleich andern s. churf. g. underthanen zu keufen und vorkeufen frey seyn solte) handeln und wandeln mogen, und das s. churf. g. her bruder in den gebrechen zwuschen iren churf. g und denen von Magdeburg tage in der ersten fastwochen zum lengsten ansetzte, desgleichen wolte sich seyn churf. g. auf das gethane ansuchen seins hern bruders be-

Digitized by Google

fleissigen, Itzenplitze zu vormogen seiner sache mit denen von Magdeburgk eynen anstandt bis auf zukunft seyner churf. g. hern bruders zu geben, doch das in allerwege, wan seyn churf. g. Itzenplitz zum stillestende vormochte, seyner churf. g. herr bruder und die von Magdeburg ime mittler zeit desselben stillestandes freye sicherung geben, hiemit er sich in des nichts arges zu s. churf. g. hern bruders und inen den von Magdeburg zu vorsehen hette, und was also seyn churf. g. bey Itzenplitz deshalben erhielte, das wolten seyn churf. g. unsers gnedigsten hern rethen zum forderlichsten zuschreiben.

Dorjegen wolten sich seyn churf. g. zu derselben hern bruder widderumb vorsehen, sye werden obir Otten von Slieben und Heinrich von Biern, als die in des reichs acht durch ihre begangene mishandlung mit der that gefallen, widderumb vorhelfen, inmassen dan hievor der gebrauch bey bischof Ernst seliger zeiten allewege gewest, desgleichen das die Magdeburgischen weltlichen rethe bey dem heuptman zu Sandaw wolten beschaffen, das seyner churf. g. uber den gefangnen doselbst sleunigs rechten mocht vorstat werden, und wan das bescheen und s churf. g. diejenigen namhaftig gemacht, so die von Magdeburg beschedigt, so wolten seyn churf. g. widderumb doran seyn, das dieselben der von Magdeburg beschediger und forleute zu Storkaw in geburliche straf genommen und widderstattung der genommenen habe und guter thun musten; solte es aber s. churf. g. von derselben hern bruder geweigert werden, so hetten die geschickten zu bedenken, das seyn churf. g. wurden notwendig geursacht, sich widderumb auch dergleichen zu bezeigen und mit gleicher elle zu messen.

Wolten auch letzlich bey s. churf. g. herrn bruder freuntlich gesucht und gebeten haben, jegen iren amptmann zu Juterbock Lippolden von Klitzing die gebetene inquisition zu vorstatten, auch ihrem jeger zu Wolmirstedt, der itzo uber eyne gantze meil weges uff der Gardelebischen heyde weiter, dan von bischof Ernsten seligen gedechtnuss je vor-

Digitized by Google

genommen, jaget, vorbot thete, sich hinforder des zu enthalten; woe aber das nit beschee, wurden s. churf. g. geursacht, denselben jeger dermass abfertigen zu lassen, himit man zu befinden, das seyn churf. g. das nit leiden noch haben wolte.

Gleichzeitige Abschrift. St. Magd. A. Erzst. M. II. 618.

56.

1531. November 21. Halle.

Der Dompropst Georg von Anhalt und die erzbischöflichen Räte schreiben dem Kardinal über die von der Stadt Magdeburg verweigerte Steuer und die Maßregeln des Kurfürsten von Brandenburg.

Hochwirdigster — . Euer lieb und churfurstlichen g. geben wir freuntlich und undertheniglich zu erkennen, das die geschickten, so itzo negst von wegen Euer liebd und churf. g. bei derselben hern bruder zu Berlyn gewest, widder anher kommen und invorwarte antwurt, die sye ihres besten behalts aufgezeichnet, auf ihre gethane werbung erlangt, weil aber dye von Magdeburgk nach bis anher uber das ansuchen, so die fursten von Anhalt, graven zu Mansfelt und Barbi der steuer halben bey yen gethan, keyn antwort eynbracht, als haben wyr auch im besten mit E. L und churf. g. hern bruders antwurt verzogen und dieselbe an die von Magdeburgk bisher nicht gelangen lassen, und seyn mit dieser erlangten antwurt nochmals, bis solange wir E. L. und churf. g. gemuths vorstendigt, zu vorzihen bedacht. Wir haben aber gleichwol vor gut angesehen, die von Magdeburgk nach laut inliegender copey mittler zeit zu beantworten, hiermit sye es nicht dofur achten mochten, als wolten E. L. und churf. g. die steuer mit der erlangten antwurt heraus dringen, ader aber das villeicht der churfurst von Brandenburgk nicht eyne antwurt, die man yen derhalben vorhielte, gegeben hette. Wue aber dye von Magdeburgk ihre antwurt eynbrengen und dye steuer vormoge der vortrege bewilligen oder auch nicht eynbrengen nach bewilligen wurde, alsdan so wolten wir gleichwol, so weit es euer L. und churf. g. mit vor gut an-

Digitized by Google

sehen, den von Magdeburg umb vermeydung willen ferners gezenk, hiemit der handel nicht weiter durch des churfursten von Brandenburg antwort vorbittert, alleyn diese antwort geben, das euer Lieb und churf. g. bey derselben hern bruder uff bescheene beschickung und vorbitt sovil erhalten, das, wue sye die von Magdeburgk E. L. und churf. g hern bruder uber den verlaufenen barfuesser munch, der zu Stendal die uffrur erwegkt, dem zuschreiben nach, so sye ihrem sohne marggraven Joachim dem jungen gethan, rechts vorstatten und verhelfen, desgleichen seyner L. und churf. g. underthanen in derselben furstenthumb zu der Lutterischen secte, auch fleischessen und anderen newickeiten keyn anreizung nach bose exempel geben wurden, so wolten seyn lieb und churf. g. yenen den von Magdeburgk in ihrem furstenthumb zu wasser und lande frey sicherung, hiermit sye doch ane vorkauf dorinnen handlen und wandlen mochten, geben. Sehen aber Euer L. und churf. g vor gut an, das die ganze antwort ihres hern bruders, doch ausgeslossen, das der schutz auf E. L. und churf. g. ansuchen aufgeschrieben, was Otten von Slieben, Heynrichen von Biern, den hauptmann zu Jutherbock und jegers zu Wolmirstedt halber angesucht ist wurden, an die von Magdeburg soll gelangt werden, wolten wir mit euer L. und churf. g. auch eyns seyn. Ap aber die von Magdeburgk derhalben an orter des hoflagers zu bescheiden, das wir dan vor das beqwemste ansehen, ader yen die antwurt, wie berurt, zuzuschreiben sey, ader was sunst E. L. und churf. g. gemuthe allenthalben hirinnen ist, bitten wir, uns durch ihr widerschreiben zu vorstendigen. Dan Euer Liebd und churfurstlichen gnaden freuntlich, gehorsamlich und ganz undertheniglich zu dienen seint wir gantz willig und geflissen. Datum zu Halle uff sanct Moritzburgk am dinstage des tags Presentationis Marie anno etc. XXXI°

George von gots gnaden furst zu Anhalt, thumprobst etc. und andere E. churf. g. underthenige gehorsame diener, die rethe der stifte Magdeburg und Halberstadt.

Dr. Pap. St. St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 618.

Digitized by Google

Zettel 1.

Ewer liebe und churfurstlichen gnade wollen wir auch hierneben nicht bergen, das die geschickten von derselben hern brudern diesen beyverstandt der gegeben antwurt erlangt, ap die von Magdeburgk gleich uber den vorlaufenen barfusser monch S. L. und churf. g. nicht stracks des rechten wolten vorstatten, so wolten doch seyn liebe und churf. g., wu derselbe munch zu Magdeburgk vorweyst ader daselbst nicht gelitten, domit zufriede stehen, dergleichen ap gleich der tagk in der ersten fastwochen von Ewer L. und churf. g nicht besucht, nach sunst furgengig wurde, das doch derselbe gleichwol angesetzt, hiemit die sache alleyn anhengig gemacht und dye von Magdeburgk nicht denken dorften, das die vorgessen und verloschen, so wolten sich dennest seyn L. und churf. g. mit der sicherung, in massen sich seyn L. und churf. g. in der anthwurt erbotten, jegen denen von Magdeburgk von wegen Ewer L. und churf. g. bescheenen verbitt gnediglich ertzeigen. Wir obirschicken auch Ewer L. und churf. g. hirneben copey eyner schrift, so unser freuntlicher lieber bruder und gnediger herr Johans furst zu Anhalt etc. an uns gethan, doraus Ewer L. und churf. g. zu vernehmen, das der steuer halben von den von Magdeburgk bisher noch keyn anthwurt eynkommen ist. Wolten wir Ewer liebd und churf. g. in underthenickeit nicht verhalten. Datum ut supra.

Zettel 2.

Gnediger und gnedigster herre. Wu auch dye von Magdeburgk der steuer halben keyne anthwurt eynbrengen wurden, bitten wir uns zu vorstendigen, ap wyr derhalb bey den fursten von Anhalt, graf Albrechten von Mansfelt und graf Wolfen von Barbi weiter anregung thuen ader villeicht die von Magdeburgk selbst beschenden solten, achten es dofur, es solt nicht unbeqwem seyn, wu die von Magdeburgk in die lenge domit vorzihen wurden, das bey bemelten fursten und

Digitized by Google

graven derhalb nachmals anregung beschee, hiemit herausser bracht, was sye in dem zu thun gesynnet, und uff den fal, das die von Magdeburgk die steuer zu geben gentzlich abslugen, was danne widder sye vorzunehmen, und ap alsdan der instruction, durch den ausschoss beslossen, solte nachgegangen ader was sunst in deme solt vorgenohmen werden, bitten wir uns gleicher gestalt zu berichten. Datum ut in litteris.

57.

1531. November 21. Halle.

Fürst Georg von Anhalt und die andern erzbischöflichen Räte melden dem Rate von Magdeburg, daß sie ihm die Antwort des Kardinals mitteilen wollen, sobald sie eingetroffen ist.

Georg v. g. g. furst zu Anhalt und thumprobst.

Unsern — . Nochdem ir jungst etliche fursten und graven kegen Eisleben zusammen vorschriben und gebethen und ir aldo euere geschickten gehapt, welche ohre libden und gnaden angefallen und gebethen, das sie samptlich gegen dem hochwirdigsten in got vater hochgebornen durchleutigsten fursten und hern her Albrechten — Cardinaln und legaten, ertzbischoven zu Magdeburgk und Meintz etc. uffs vleissigst vorbit thuen und fördern wolten, das sein lieb und churf. gnade furder bey derselbigen hern und bruder marggraf Joachim churfursten etc. vleissigen und anhalten, das ir und euer mitburger durch seiner lieb und churfurstlichen gnaden furstenthumb die Margke zu wasser und lande sicherunge haben, auch frey handeln und wandeln möchtet, welche vorbit durch obbemelte fursten und graven auch also und kurz fur hochgenants unsers lieben oheymen gnedigen und gnedigsten hern des cardinals etc. abresen gescheen, dorauf sein churfurstlich gnade als der gnedige und guttige landesfurst, der auch zu fride und eynigkeit gneigt, nicht underlassen und in seiner liebd und churfurstlichen gnaden abzihen gnedigen befehl gethan, hochbemelten seiner liebd und churf. gn. hern bruder den churf. zu Brandenburgk uff solch geschen ansuchen durch grafen, ettliche vom hochwirdigen capittel und den rethen uffs stadtlichste zu be-

Digitized by Google

schicken, welchs dan nu also und nicht mit geringer unkost, auch mit zurucksetzunge anderer wichtigen sachen und geschefte stadlich und seiner liebd und churf. g. befehl nach gescheen, was antwurt aber dieselbigen geschickten von hochgemeltem unserm lieben hern oheymen und gnedigsten hern dem churfursten zu Brandenburgk etc. entpfangen, das haben wir widerumb an unserm auch lieben hern ohemen und gnedigsten hern den cardinal etc., wie es dan sein liebd und churf. gnaden hinder sich vorlassen, bey eigener botschaft gelangen lassen; wan uns von derselbigen seiner liebden und churf. g. dorauf antwort zukommet, der wir uns zum forderlichsten vorsehen woln, sol euch dieselbige unvorhalten bleiben, zuvorsichtigk, ir werdet solchen seiner liebd und churf. g. gnedigen willen und das euch sein liebbd und churf. g. gerne befridet sehen wolte, in underthenigkeit erkennen und euch widerumb gegen seiner liebd und churf. gnaden underthenigklich und der gebur halten und erzeigen. Dis wolten wir euch, den wir gnedigen willen und freuntliche dinste zu erzeigen gneigt, im besten nicht vorhalten Geben zu Hall auf sanct Moritzburgk dinstags nach Elisabeth anno etc. XXX I°

und andere unsers gnedigsten hern des Cardinals — haimgelossne hoffrethe.

Adresse: Den ersamen rathmannen und innungsmeistern der aldenstat Magdeburgk — .

Abschrift A. Erzst. Magd. II. 627.

58.

1532. Januar 30. Cöln a. Spree.

Kurfürst Joachim von Brandenburg ersucht den Dompropst Georg von Anhalt und die erzbischöflichen Räte, ihm das Geleit für Friedrich von Itzenplitz zuzuschicken, damit die Fehde beigelegt werde.

Joachim von gots gnaden marggraf zu Brandenburg etc.

Unser — . . E. l. und euch andern ist bewust, welcher gestalt uns negst unser freuntlicher lieber her bruder der cardinal und ertzbischof zu Meintz und Magdeburg etc. mit cins teils eurs mittels statlich beschickt der sachen und

Digitized by Google

vehde halben, die Fridrich von Itzenplitz wider rath und gemeine der alten stadt Magdeburg hat, und das wir daruf mit demselben Fridrich von Itzenplitz so vil vorhandelt, das er uns zu besonderm gefallen seiner sachen und vehde, bis das, wil got, gedachter unser lieber herr und bruder widerumb in die stiefte Magdeburg und Halberstadt kompt, ein anstandt gewilligt, doch wo unser herr bruder lenger dan uf ostern schirsten aussenbleibt, das er dan seiner sachen und vehde widerumb frey stehen wolle, wie wir euch dan solchs nach der lenge zugeschrieben haben. Nun haben e. L. und ir andern das die zeit von uns zu grossen danck angenommen und geschrieben, ir wollet es furderlich an unsern hern brudern gelangen lassen und dan unsers hern bruders und der von Magdeburg etc. gleit, das Fridrich von Itzenplitz in zeit solchs anstands auch allenthalben moge gesichert und ungefahrt sein, uns zufertigen. Auf solchs haben wir und Fridrich von Itzenplitz uns vorlassen, aber bishere nue ein gute zeit kein gleit noch einichen bescheidt weiter bekommen, welchs wir nicht wenig vorwundern tragen, und mus Fridrich von Itzenplitz in sorgen stehen, das abermals von den von Magdeburg anschlege und vorreterey wie vor einem jare, do gleichmessig unser freuntlicher lieber son marggraf Joachim der junger zu Brandenburg etc. ine zu einen anstandt vormocht, mit seinem eigen knecht Jorgen Schunemann gescheen, uf ine zugericht und gemacht worden, das fast beschwerlich. auch aller erbarkeit und billigkeit entgegen. Aber wie dem allen, so bitten, synnen und begeren wir gutlichs fleis, E. l. und ir andern wollen uns bey diessem unserm botten entlich vorstendigen, obs auch mit gemelten Friderichen von Itzenplitz zu einem anstandt seiner sachen und vehde sein soll, und wo es sein soll, alsdan uns unsers hern brudern und der von Magdeburg gleit schriftlich und notturftiglich, inmassen wir euch den effert negst in unsern schrieften angezeigt, furderlich und on lengern vorzug zufertigen, domit wir die ferrer Fridrichen von Itzenplitz zu handen schaffen mogen. Wo aber das nicht geschieht, wissen wir ine auch nit lenger ufzuhalten,

Digitized by Google

sondern magk seiner sachen und vehde widerumb frey stehen wie vor, uff das, wo ime gefahr widerfuhre, er oder sein freuntschaft uns nicht zumessen dorfen, er were durch uns vorfurt worden, und also uns kein nachteil erfolgen moge. Das haben wir e. L. und euch andern unser und Fridrich von Itzenplitz notturft nach nit vorhalten wollen und seint e. L. und euch andern mit freuntlichen gunstigen gnedigen willen geneigt. Datum Coln an der Sprew dinstags nach Conversionis Pauli anno etc. XXXIIten.

Joachim — .

Adreſſe: Den erwirdigen — hern Jorgen thumprobst zu Magdeburg, fursten zu Anhalt etc. und andern vorordenten stadthaltern und rethen der stieft Magdeburg und Halberstadt.

Dr. Pap. Si. St. Magd. A. Erzſt. Magd. II. 629.

59.

1532. Februar 8. Halle.

Die erzbiſchöflichen Räte teilen dem Kurfürſten von Brandenburg mit, daß ſie ſein Schreiben wegen des Stillſtandes mit Itzenplitz den Magdeburgern mitgeteilt haben, und verſprechen weitere Nachricht.

Was wir liebs und guts vormogen —. Wir haben E. L. und churf. g. schreiben, des datum stehet Coln an der Sprew dinstags nach Conversionis Pauli im XXXIIten, dorinne E. L. und churf. g. bitten und begern, dieselbig e. l. und churf. g. zu vorstendigen, wie es des stillestandts zwuschen Friderichen von Itzenplitz und den von Magdeburg gelegen, heute dato zu acht slegen vor mittage alhir zu Halle empfangen und alles seines inhalts vornommen und wollen E. L. und churf. g. doruff freuntlicher und dinstlicher wolmeynung nicht bergen, dass wir uff befehl hoch. u. l. u. g. und gnedigsten hern des Cardinals den von Magdeburgk e. L. und churf. g. gegebene antwort durch die hochgebornen fursten wolgebornen und edlen hern Johansen sen. Joachim, fursten zu Anhalt. graf Albrecht von Mansfelt und graf Wolf von Barby als die, so sie hievor gegen unserm lieben

Digitized by Google

oheimen g. und gnedigsten hern den Cardinal vorbethen haben, anzeigen lassen, und weil ohre liebden f. g. und g. aus andern sachen halben auch mit inen underhandelung gehabt, dorinne sie sich beiderseits bisher nicht haben vorgleichen mogen, ist also des stillestandts halben auch vorzogen wurden, und wu wol wirs dofur geachtet, es wurde bei den von Magdeburg im geleite nicht gemangelt haben, weil aber nu der einfal zu Sandaw gescheen und ohr diener aldo wegkgefurt, mogen wir nicht wissen, wess sie numals zu thun gesinnet, doch wess wir von inen uff ferner underhandlung der und andrer sachen halber, dorzu wir bereit tage angesatzt, zu antwort bekommen, sol e. L. und churf. g. unvorhalten bleiben Diss wolten wir E. L. und churf. g., den wir freuntlich und in underthenigkeit zu dienen willig und geflissen, in antwort nicht vorhalten. Datum zu Halle uff S. Moritz am dornstag nach Dorothee anno XXXII°.

An marggraf Joachim.

Konzept. St. Magd. A. Erzst. M. II. 629.

60.

1532. August 28.

Der Rat von Magdeburg fordert die von Arnim zu Loburg auf, das in ihrem Gerichte mit Gewalt Genommene zurückzuerstatten.

Unsern —. Welker mathen wy jwer gewaltsamer thaeth und wedder recht unbilliker verhandelung up themelike erbedunge der beschedigeden tho wedderkahr und erstadunge angelangt, werden gy uth ingelechten copien clarlick vormerken, und wu sick de dinge, als angedragen, erfolgeden, wehr nicht alleyn wedder geordent recht, bsonder jegen des hilligen rikes vorordenung dem uthgesatten landfrede, dar tho uns keynes weges lydelick, sehr unbedechtich und unnagkbarlick gehandelt. Demnach vermahnen wy jw frunthlick, willet dat jennige, als gy uth unsem gerichte geweldiglichen genohmen, an desulvigen stede alles und iglichs unvor-

Digitized by Google

ringert upt forderligste wedder instellen, ock den clegern de avegeschatteden have ane entgelt wedder tho handen stellen, dem gerichte geburlicke avedracht dohn und in dem wyderunge vorhoeden. Dan wo nicht, werden wy noth halven dartho gedencken, darmede unse missgefalle vermerckt und dem churfurstlikem huse tho Gummer kein avebroke uns tho forderm schaden geschehen moge, bidden disses ock by jegenwerdigem eyn thovorlatich gruntlick anthworde, darnach wy uns tho richten. Datum under unser stadt secret myddeweyen nach Bartholomei anno XXXII.

Rathman und inningsmeister
der oldenstadt Magdeborch.

Adresse: Den erbaren — Christoffel und Lyppolt von Arnym, hovetmannen tho Loborch —.

Gleichzeitige Abschrift. Pap. St. Magd. A. Erzst. M. II. 630.

61.

1532. August 30. Loburg.

Die von Arnim zu Loburg verteidigen ihre Handlungsweise gegen den Rat von Magdeburg.

Unsern — . Euer schreiben sampt den eingelegten ungegrunten clagschriften Hansen Schultessen von Stendel, Achim Bock, Dreus Jeger von Pritzwalck, Claus und Jurgen Reckynen gevettern haben wir allinthalben erlesen, das wir ihnen etliche pferde auf den gerichten Gummer wider got, recht und alle billigkeyt solten haben lassen nehmen und ufftreiben mit weyterm unwarhaftigen anzeigen genugsam vermerkt, wollen euch darauf guter und freuntlicher wolmeynung nicht vorhalten, das wir vorangezeigten clegern ires unwarhaftigen clagens nicht gestendig seyn, dan sie sind uff offentlicher that, das sie die geleyte Czyas und Loborch entzogen, bfunden, auch an orter, da allewege, so das haus Loborch ingehat, die die gedachte geleythe vorzogen, uffgetrieben haben, dar dan dieselbigen, wie vormeldet, uffgegehalten sind; sie haben sich auch auf euch adder den amptmann zu Gummeren nye beruffen adder erbotten, ist auch in unser gegenwart solch entschuldigung von inen nye vorgewant

Digitized by Google

so hetten wir auch irer that halben, wie vormeldet, alle ire pferde und habe wol mugen behalten, aber was ihnen widerfaren, durch irer vilfeltigen bethe und beclagung irer armut nachgelassen, dorumb bitt wir freuntlich, wollet hinforder denen adder andern leichtfertigen clegern keyn stadt adder glauben geben. Wir wollen uns, ab got wil, gegen euch auch andern unsern nackbarn nach aller gebur wol wissen zu schicken. Euch gunstigen willen zu erzeigen, sind wir willig. Datum Louburg anno etc. XXXII freytags nach Bartholomei.

Christoffel und Lippolt von Arnym, gebrudere.

Adreſſe: Den ersamen — burgermeistern und radtmannen der alten stadt Magdeburg — .

Gleichzeitige Abſchrift. Pap. St. Magd. A. Erzſt. Magd. II. 630.

62.

1532. November.

Der Rat von Magdeburg bittet Gebhard von Alvensleben, Amtmann von Wolmirſtedt, um Schutz der Handel treibenden Bürger gegen Friedrich von Itzenplitz.

Unsen —. Uns werth clagende angebracht, dath Frederick von Itzeplitze ethlike unse burger, de guder up der Elve geschepet, by Rogetz mergklick beschediget, thom deyle de guder in de Elve geworpen, thom deyle mith wagen wechgefuhrt, heftig bedrawet, unsen burgern, so he desulvigen by dem gude befunden edder nachmahls ankeme, hende und vothe avethohowen, ock de holtschepe, so up der Elve syn, mith dem holte tho verbernen etc. Und so gnanter Itzeplitze als eyn freveler jegen dath hillige ryke in de acht gedan und darinne declarirth, jwe gest^{t} van unsem gnedigsten herrn dem Cardinall ertzbischoven, chur- und landesfursten dissen orth tho verwalden, schaden tho verhoeden verordenth, bidden wy flitich und frunthlick, jwe gest^{t} wille in dem mogeliken flyth nicht sparen, darmede den frevelern gebuerliken wyse nachgetrachtet und furder schade und verogede wyderungh, so daruth lichtlick erwassen kann,

Digitized by Google

vorhut werde. Verdynen wy alletidt frunthlick gerne. Datum under unser stadt secreth mandags nach Martini anno XXXII°.

Rathmanne und inningsmeister
der olden stadt Magdeborch.

Adresse: Dem gestrengen — Geverde von Alvenschleve, hovethmann tho Wolmerstede.

Dr. Pap. Si. St. Magd. A. Erzst. M. II. 629.

63.

1532. November 18.

Gebhart von Alvensleben, der Amtmann von Wolmirstedt, schreibt dem Kardinal, daß er gegen den von Itzenplitz nichts thun könne.

Hochwirdigster —. Heute dato ist mir von dem rathe von Magdeburg schrift zukomen, wie das Itzenplitz ire mitburger abermals uff der Elbe merglichen beschediget, wie e. churf. g. aus derselbigen schrift gnediglichen zu vornehmen, dieweyl es dan jenseyt Rogetz uf der Schulenberger wasser geschehen, doch von E. churf. g. zu lehn, und mein gnedigster her der churfurst von Brandenburg solchs noch gibt, ist mir nicht muglichen, etwas dorumb zu thun, welchs ich e. churf. g. aus underthenigem gehorsam nicht habe wohlen vorhalten, dan e. churf. g. aus underthenigem gehorsam zu dienen, erkenne ich mich schuldig und willig. Datum montags octava Martini anno etc. XXXII°.

Ec churf. g.
undertheniger gehorsamer
Gebhardt von Alvensleven,
amtmann zu Wolmirstedt.

1. Zettel: Auch, gnedigster churfurst und her, erfare ich, das Itzenplitz uber zwenzigk reysige pferde und in virtzigk zu fues sol gehabt haben; ut supra.

2. Zettel: Auch, gnedigster churfurst und herr, es hat Itzenplitze drey wagen bey sich gehat und was yhm gefohlen, ufgeladen und in die Marcke gefurt; ut supra.

Dr. Pap. Si. St. Magd. A. Erzst. M. II. 629.

Digitized by Google

64.

1533. Juli 12. Halle.

Kardinal Albrecht ersucht den Rat von Magdeburg um Bescheid, ob er den festgesetzten Tag zu Jüterbogk zu endgültiger Entschließung beschicken wolle.

Albrecht etc.

U. grus zuvor. Ersamen — . Nachdem wir neben unserm freuntlichen lieben oheime, schwager und gefattern hertzog Heinrichen von Braunschweigk euch einen tagk uff den sontag nach Jacobi nehstkunftig einzukommen gegen Jutterbock angesatzt, welcher tagk sich nunmehr nahet, und wir aber bericht werden, das ir eure geschickten mit slechtem befehl sollet abfertigen wollen, die nicht macht haben sollen, entlich zu sliessen, bedenken wir, woe es die meinung haben solte, das es ein vorgebliche handelung sein und allerseits zu unnutzer unkost und bemuhen gereichen wurde, begeren hirumb, wollit uns zu erkennen geben, was ir in dem gesinnet, dan woe ir den tagk mit vollem gewalt beschicken wollit, seind wir den tagk vergengigk sein zu lassen auch gneigt. Wolten wir euch gnediger meynung nicht vorhalten. Datum zu Halle uff sanct Moritzburgk am sonabendt nach Chiliani anno domini etc. XXXIII°.

An den rath der alten stadt Magdeburg.

Konzept. St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 618.

65.

1533. September 21. Halle.

Kardinal Albrecht ladet den Rat von Magdeburg zu der Verhandlung in Dessau ein.

An den rath der alten stadt Magdeburg.

U. g. z. — . Wir haben bei dem hochgebornen fursten hern Joachim marggraven zu Brandenburg churfursten, unserm freuntlichen lieben hern und bruder widerumb anregung gethan und sovil erlangt, das sein liebd gewilligt, wie uns auch dieselbig, zugeschrieben, uff den sontag nach Galli nehstkunftig eigener person zu Dessaw einzukommen und folgendes montags vor uns und unsen oheymen und und schwager hertzogen Heinrichen von Braunschweigk als bewilligten

Digitized by Google

hendelern mit euch gutlicher vorhor und handelung zu gewarten, welchen tagk wir neben seiner liebd alsdan auch besuchen und uns solcher handelung undernehmen wollen. Begeren derhalb, ir wollit euere geschickten uff angezeigten sontag nach Galli gegen den abendt auch doselbst zu Dessaw einkommen lassen und inen vollen befelh und macht geben, nach gescheener underhandlung ane hindergang entlich zu sliessen, domit der handel nicht vorgeblich abgehen moge und wir allerseits in unnutze unkoste gefuhrt und bemuhet werden durfen. Geschiedt unser gefellige meynung und wir haben euch solchs, den wir zu gnaden geneigt, nicht wollen vorhalten. Datum zu Halle uff S. Moritzburgk am sontag Matthei anno etc. XXXIII°.

Konzept A. Erzst. Magd. II. 627.

Eine Einladung, an dem Tage zu Dessau teilzunehmen, schickt der Kardinal an demselben Tage an Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig.

66.

1534. Juni 7. Cöln a. Spree.

Kurfürst Joachim von Brandenburg verbietet den Magdeburgern seine Lande.

Joachim von gots gnaden marggraf zu Brandenburg — . Unsern — . Nachdem wir dan dem abschiede mit dem hochwirdigsten in gott und hochgeborn fursten, unsern fruntlichen lieben hern brudern, oheimen, schwagern und schwehern, hern Albrechten cardinaln und ertzbischoffen zu Meintz und Magdeburgk etc. und hern Heinrichen hertzogen zu Braunschweygk und Luneburgk jungst zu Dessow genohmen mit dem styllestandt bis uff pfingsten nu vorschienen unsers teils gelobt und gnug gethan, hetten uns aber woll vorsehen, auch leiden mogen, ir euch gegen uns umb geubte und zugefugte frewel, gewalt, injurien und scheden geburlich und guthwillig geschigkt und mit uns vortragen hettet; dieweyl dan sulchs vorblieben, wir auch euch darzu geneigt nicht vormergken noch befinden mogen, so mussen wir es gotte ergeben, wird uns aber derhalben keins weges leidlich sein, euch hinfur unsers churfurstenthumbs lande und gebiete ge-

Digitized by Google

brauchen und geniessen zu lassen, und begern darauf mit ernstem vleys, ir wollet euch derselben und dorinne zu handeln und zu wandeln zu wasser und lande enthalten und eussern, wurde aber uber diese unsere warung jmand von euch und den euren ader derselben habe und gutter darinne betroffen, die mogen ire ebenteuer und was inen daraus ervolgt, darumb stehen und gewertig sein. Datum Koln an der Sprew am sontage nach Corporis Christi anno etc. XXXIIII^ten.

Den ersamen — burgermeistern und rathe der alten stadt Magdeburgk.

Abschrift St. M. A. Erzst. Magd. II. 627.

67.

1534. Juni 26.

Der Rat von Magdeburg beklagt sich beim Kardinal, daß der Kurfürst von Brandenburg den Magdeburgern so hart zusetze, und bittet um seinen Schutz.

Hochwerdigste —. Wes de durchluchtigste hochgeborn furst und her her Joachim marggrave tho Brandenborch –, jwer churf. gn. leve her broder, an jwe churf. g. jegen uns in ungnaden geschreven und ergangener handelung nu fry stahen will, hebben wy vornohmen, lathen sodanes alles an synem orde, und wes middeler tidt geholdenes dages tho Dessow, als wy furder in jwen churf. g. gnedigen schriften vormergkt, tho unsem besten gnedichliken wuwoll unfruchtbar vorhandelt, syn wy in underdaniger gehorsamheit mith aller dinstlicheit gantz flitich dangkbar etc. welker mathen aver, gnedigste churfurst und her, wy und unse burger in und uth dem churfurstindohm der Marke geschmehet, gelestert, thom deyle berovet, dethliken vorwundet, gelehmet, ermordet, gefangen, gesegkt, geflogkt, grusam und schamlos mit ohne gehandelt, baven ohre vormogen geschattet, in unverwintliken schaden lyves und gudes gefuhrt, unse fyhnde darsulves gehuset, geheget, geordinth recht geweygert etc. und wes in dem allinthalven tho unheyl des ordes sick gemannichfeldiget, unse und der unsen

Digitized by Google

vorderf ahne ergrundede orsaken mit allem hochem flite gesocht, hebben j. churf g. in velen schriftlikem und munthlikem andragende, ock vornehmlick jungst tho Dessow in flitiger vorhoer und muhesamichliker vorhandelung vormergkt, welker jwen churf. g. wy ock in underdaniger gehorsamheit mit dinstbarheit dangkbar syn, ungetwyvelt noch in frischem gedechtnisse vorschloten, und so dessmahls ock gnedichliken alle irsal wenthe up de vorgangen hilligen pingsten thom ungefehrliken stillestande veraveschеidet, hebben wy up jwer churf. g., ock des durchluchten hochgeborn fursten und hern hern Hinrick herthogen tho Brunschwigk und Luneborch unses gnedigen schutfursten und hern allinthalven gnedich bedencken tho wider guthliker vorhandelung in underdaniger gehorsamheit gerne geduldet, ock ahne wider ansokung in dissen geschwynden gelouften j. churf. g., welke sust ungetwivelt mit wichtigen obligenden gescheften beladen, und wy als denjennigen, den ye mehr dan dem jegendeyle clagens von noden, dennoch im besten mehrer bequemicheit erharren, ock der saken tho gude furder gedulth dragen willen etc. edt syn aver, gnedigste churfurst und her, von hochgnanten churfurstlichen gnaden tho Brandeborch nach vormeldung ingelechter warhaftigen copien unvermuthlike, ok vaste bedengklike draweschrifte der mathen, dath men sick ye tho uns nodigen will, thogekohmen, derhalven wu disse itzige jwer churf. g. schrifte an uns nicht ergangen, dennoch unse notorft anthozeigen bedacht, und nachdem, gnedigste churfurst und her, hochbmelte churfurstlike gnade tho Brandeborch uth unser missgonner unerfintlikem andragende, ock baven unse glyk, ehre und gebuerlike rechtserbedungh jegen uns mit ungnaden also heftig vorbittert wedder des hey. rykes ordenung, keyserliker mat. reformation, gulden bulle, uthgekundigten landfrede, de keyserfrien straten tho wather und tho lande nicht frye tho reysen uns bedrawet und mit thogeschigkeder schrifte dissen vor-

Digitized by Google

standt gift, ungeachtet eigen nachdeil, will men baven dath jennige, so uns und den unsen tho grothem mergklikem unheil ock unvorschuldet bereyt des ordes thogefuget, noch widern und grotern schaden up vorderfe soken etc. So aver, gnedigste churfurst und her, unse gedult ungetwyvelt gnochsam tuchnisse, dath wy nichts leveres dan frede und eynicheit soken, erwarden und mus dar tho beflitigen, demnach und noch J. churf. g. wy mith underdaniger dinstlicheit gantz flitich biddende sint, gnedichliken tho behertigen, welker mathen uns unvorschuldet nachgetrachtet, de wy doch ock dem lovelikem churfurstlikem huse tho Brandeborch nicht unnutte nagkbar gewest und velichte noch synn konden und sodane ungnade als ungetwivelt, j. churf. g. woll dohn konnen, avethoschaffen gnedichliken bemuhen willen edder uns craft gegevener breve und segel tho rechte und vor gewalt handthaven und schutten, welks wy uns ock tho jwen churf. g. als unsern gnedigsten landesfursten und hern in erwegung, wes sust daruth tho ungedye erwassen konde, gentzlichen vorsehen willen; sodanes umme j. churf. g. tho vordynen, willen wy alletidt in underdaniger gehorsamheit willich und bereyt befunden werden; und konnen dar beneven ock uth schuldiger pflichte jwen churf. g. nicht bergen, wu sodane ungnade als vornehmelick des ewigen worde goddes halven uns thogemeten ock nach inholde churf. g. tho Brandeborch thogeschigkeder breve, welke noch by uns in guder vorwahrung, sulker itztberurden orsaken de schuth, so wy in korten jaren mit bahrem golde erkoft, upgeschreven, daruth dan angezeigt schade und unheil erfolgt, ock noch mehr undregeliker erwassen mochte, dartho, so wy ock gelofwerdich berichtet, dat hochgnante churf. g. tho Brandeborch den steden in der Margk geschreven und gebeden, denjenigen, so uth olden stadt Magdeborch in der Margke angedropen, ehre have und guth upthoholden und tho nehmen, in dem wy allinthalven, wes bereyth ergangen, itzt nu

Digitized by Google

gedrawet und geschreven, churf. g. tho Brandeborch nicht vele anders, dann alse unsen apinbahren und afgesechten fyhndt tho achten hedden, durch j. churf. g. nicht avegeschaft odder nach vormoge breve und segel wy nicht geschuttet wurden, wy up staedtliche erforderung unser gemeyne furder schadens edder unheils wu vor angezeigedes ordes geschehen nicht tho erwarden uth unmideliker noet georsaket, sodane bedrammung und bedrawung up jegenwehr und reddung by chur- und fursten, graven, stenden und steden unser voreynigung semptlick edder thom deyle clagende ansokung tho donde und sodann anliggend godt und der noth befehlen, ock hiermede uns bedinget, vor godt dem almechtigen und der welt uth angezeigeden nothwendigen orsaken entschuldiget hebben. Bidden disses ock by jegenwerdigem eyn gnedige thovorlatige anthworde. Datum under unser stadt secret fridags nach Joannis Baptiste anno XV^{c}XXXIIII°.

Rathmann und inningsmeister
der olden stadt Magdeborch.

Gleichz. Abschrift. St. Magd. A. Erzst. M. II. 627.

68.

1534. Juli 7. Halle.

Die erzbischöflichen Räte antworten dem Rate von Magdeburg, daß der Kardinal sich nochmal für sie beim Kurfürsten von Brandenburg verwenden wolle.

Responsum, das sie und der rath sich wissen zu erinnern, wes gnedigen fleis mein gn. her hivor in dieser sachen furgewendt, darumb vornemen sein churf. g. nit gerne, das die sach itzo widder wolle zur weyterung geraichen, aber wie dem, so wollen sein churf. g. sein churf. g nochmals schreiben und bitten, ab die sache uff andere wege zu bringen, und wes sein churf. g. zur antworth bekommen, solchs dem rath anzeigen, wo aber sein churf. g. nichts erlangen, wollen sein churf. g. iren briven und sigeln nach

Digitized by Google

sich der gepur wissen zu halten. Actum Halle dinstags nach Visitationis Marie anno etc. XXXX IIII.

An den rath der alden stadt Magdeburgk.

Aufschrift außerhalb des Briefes vom Juni 26, 1534.

St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 627.

69.

1534. Juli 17. Liebenwalde.

Des Kurfürsten zu Brandenburg Schreiben an den Kardinal der Magdeburger Frevels und Mutwillens und deswegen ihnen aufgeschriebenen Schutzes halben.

Was wir —. Als euer lieb uns mit eingeschlossener abschrift einer credentz und werbung oder schrift, so der rath der alten stadt Magdeburg an euer L. hat bringen lassen, geschrieben hat, haben wir inhalts vernohmen, und so sie dan anzeigung thun, wes inen und den iren aus unserm churfurstenthumb thetlichs begegent sol sein, das und anders ist uff dem tage zu Dessow vor E. L. und dem hochgebornen fursten unserm lieben ohmen, schwager und schweher hern Heinrichen zu Braunschweig und Lunenburg hertzogen als bewilligten unterhendlern gnüglich vorlegt und vorantwort. Wes aber die von Magdeburg erstlich mit beschwerung des zols widder unser churfürstlichen freyheit gewaltiglich geubt, auch mutwillens, frevels und gewalts, so sie gein uns der husung, hegung, furschub und forderung halben Nickel von Minckwitz, der unverwarnt one alle redeliche ursach mit seinen helfern zu unser churfurstenthumb die stadt Furstenwaldt uberfallen, kirchen, junckfrauen, frauen und ander einwohner beraubet, benohmen und wider ordenung des reichs und dem landtfrieden mercklich beschedigt, das auch die ordenung des reichs verbeut furgenohmen, hat E. L. sambt gnanten hertzog Heinrichen uff denselben tag gnugsam vormerckt. Nue haben euer beyderseits lieben nach verhorung solcher sachen zwischen uns und dem rath der altenstadt Magdeburg einen gutlichen anstandt zwischen der zeit und pfingsten nach angekarten vleis erhalten, darinnen wir E. L. zu gefallen

Digitized by Google

gerne verfolgt, so sich aber die von Magdeburg aus hochfart, frevel und mutwillen gegen uns in mitler zeit nicht geschickt, sunder darinnen eigenwillig und vergesslich vorharret, haben wir in betrachtung ires widerwillens inen und iren einwohnern die hantirung und handlung in unsern landen nicht unbillich verboten und vorsehen uns, das wir damit wider ordenung des reichs noch den landfrieden nicht gehandelt, die uns auch nicht auflegen, die in unsern landen zu leyden, die wider uns als die von Magdeburg freventlich gehandelt und in schaden gefurt haben, daraus auch noch zur zeit kein vehede zu vormuten. Das aber der rath von Magdeburg abermahls anzeigen, als solten wir inen gots wort halben in vorgangen jarn den schutz aufgeschrieben haben, des sein wir inen nicht gestendig, dan gots wort und alle die, so des geleben, sollen allezeit in unsern schutz und hanthabung befunden werden. Aber euer lieben tragen gut wissen, mit was condition wir sie zu der zeit als vor etlichen jarn in unsern schutz genohmen, so sie aber derselben condition nicht gelebt, sunder der entkegen gehandelt, haben wir billicher weis inen den uffgeschriben. Wo nue E. L. irer als E. L. underthanen mechtig sein wil und zu weisen hab, das sie uns umb zugefugte merkliche unverursachte scheden billich abtrag und widerkarung thun, alsdan sollen E. L. uns zur billickeyt auch wol zu weysen haben. Das aber die von Magdeburg uns bedrauen weyter zu beclagen, das mussen wir gescheen lassen, wir hoffen aber unser antwort sol gegrunter sein dan ir ungegrunte clage. Das wollen wir E. L. uff ir schreyben im besten nicht bergen, freuntlich bittende, solich unser furnehmen nicht anders dan aus hoer notturft und billichen ursachen gescheen vormercken, dan derselben E. L. freuntlich bruderlich dienst zu erzeigen, thun wir gneigt. Datum Liebenwalde am freytage nach Divisionis apostolorum anno etc. XXXIIII^{ten}. Joachim von gots guaden marggraf zu Brandemburg —.

Digitized by Google

Adreſſe: Dem hochwirdigsten — fursten hern Albrechten — Cardinali —.

Darunter: Einkomen zu Halle freytags nach Marie Magdalene, davon am tage Jacobi denen von Magdeburgk abschrift bey eigener botschaft zugeschickt.

Dr. Pap. Si. St. Magd. A. Erzſt. M. II. 627.

70.

1535. März 12. Cöln a. Spree.

Der Kurfürſt von Brandenburg benennt dem Kardinal ſeinen Anſpruch an die Stadt Magdeburg auf 6000 Gulden.

Was wir — . Wir geben Euer lieben in geheim vortreulich zu erkennen, das uns angelangt ist, wie der rath der alten stadt Magdeburgk villeichte bedacht sein mochten, die irrigen gebrechen zwischen uns und inen schwebende uf euer lieben und unsern freuntlichen lieben oheimen, schwagern und schwehern hertzogen Heinrichen zu Braunschweigk und Lunenburgk volmechtiglich zu stellen. Nhuen ist Euer lieben unvorborgen, das uns die von Magdeburgk in merglich und treflich schaden mutwilliglich one alles vorursachen gefuhrt, und wo sie uns meher scheden hetten zufugen mogen, hat an irem guten willen nicht gemangelt. Darumb wir uns trostlich vorsehen, Euer beyderseits lieben, woe es den wegk erreicht, werden dieser sachen gelegenheit und unser notturft in der handlunge wol wissen zu bedencken. Dennoch wo es nue von Euer lieben bey uns gesucht, mechten wir nicht ungeneigt sein, euern lieben zu ehren und gefallen solich irrige sache uf euer beyderseits lieben dergleichen wie die von Magdeburgk auch volmechtiglich zu stellen, doch das es mit solichem vorwissen geschee, das Euer lieben uns vor soliche zugefugte scheden unter sechs thausent gulden nicht zuerkennen und zusprechen wolten. Damit mechten wir uns setigen und richten lassen. Das haben wir Euer lieben also zum besten zu furderunge der sachen vormelden wollen, freuntlich bittende, solchs nicht anderst dann freuntlicher maynunge von uns zu vormerken. Das wollen wir umb dieselben E. l. freuntlich und bruderlich verdienen

Digitized by Google

Datum zu Collen an der Sprew sonnabents nach Letare anno etc. XXXV^ten.

Joachim von gots gnaden marggraf zu Brandenburgk .

Manu propria scripsit.

Adreſſe: Dem hochwirdigsten — fursten hern Albrechten — Cardinali

zu seiner lieben aigen handen.

Or. Pap. Si. ab. St. Magd. A. Erzſt. Magd. II. 627.

71.

1535. März 24.

Antwort des Rates von Magdeburg auf den Vorschlag zur Beilegung des Streites mit Brandenburg.

Antwort des raths zu Magdeburg auf nechst furhaltung am montag nach Palmarum durch mich und Heinrichen von Krosyck bescheen, volgende mitwoche durch Ulrich Emden und Jacob Jericken regirende burgermeister Casparn Klucke, Jacob Rode, Claus Storm burgermeistern und Dominicus Bless baurmeistern und kemerern eyngebracht 1535.

Wue die gebrechen und irrige sachen, so sich zwyschen dem churfursten von Brandenburg und gemeltem rath der alden stadt Magdeburg halten, beyderseits gegen eynander aufgehoben und alle zuspruch keinen ausgeschlossen fallen und abgethan etc. auch die von Magdeburg wyderumb in des churfursten schutz im churfurstenthumb zu Brandenburg inhalts voriger vorschreybung genohmen werden sollen, doch das derselbe schutz erblich gestalt mit voreynigung, denselben an gnugsam ursach, so zuvor, wen sich zwyschen dem haus Brandenburg und inen irrung zutrugen, durch zwene der herschaft Brandenburg und zven ires raths freunde ader styfftes manne darzu gegeben erkant, nicht aufzuschreiben, so zweyfeln sie nicht bey den iren zu erhalten, das m. g. h ohemen und schwager dem cardinal und ertzbischof als irem gnedigsten landesfursten zu underthenigen und myr als dem hendeler zu besunderm gefallen dem churfursten zu Brandenburg nicht aus pflicht, sundern zu erneuerung bemelten schutz zu den vorigen syebent hundert goltgulden, so der churfurst fur denselben schutz entpfangen,

Digitized by Google

nach tausent gulden an ganghaftiger Merckischer ader stether muntze zu vorehren und dieselbe summa sampt der vorigen in eynem neuen schutzbryef ausgedruckt werden sollte.

Darauf so ein gnedige vorwysung geschee durch m. g. h. Cardinall schryftlich an mich, welchs ich etzlichen burgermeistern vortreulich antzeygen mochte, das der anspruch nicht hoher solt angestelt werden, vorsehen sie sich gentzlich, bey den iren zu erlangen, die sache auf m. g. h. Cardinall zu stellen.

Dan sie sich in hohers mit nichte begeben konten und was hyrinnen geschee, solte m. g. hern dem Cardinall zu underthenigem gefallen geschee.

Darneben haben sie gebeten, darauf zu handeln, das die guter, so inwendig dieser meyner handelung durch den churfursten zu Brandenburg aufzuhalten beschaft, so sich etwan in IIc und uff xxx fl. erstrecken, iren burgern ader derselben wyrderung wyder zugestalt ader an obbemelter summam abgerechnet werden mochten.

Gleichzeit. Aufzeichnung. St. M. A. Erzst. Magd. II. 627.

72.

1535. Juli 14.

Der Rat von Magdeburg bittet den Kardinal, er möchte dafür sorgen, daß der von ihm vermittelte Stillstand mit dem Kurfürsten von Brandenburg auch in der Mark gemacht würde.

Hochwirdigste — . Dath sich J churf. g. beflitiget, groth bemuhet und genedigklichen den stillestandt twuschen dem durchluchtigsten hochgeborn fursten und hern hern Joachim marggraven tho Brandenborch — und uns wenthe ostern kunftig erlanget, hebben wy von dem erwirdigen hochgeborn fursten und hern hern Georgen, fursten tho Anhalt etc. thomprovest, unsem gnedigen hern, in grother dangknamicheit vormerckt, willen uns ock de unsen tho gedye und erholdung des gemeinen besten angezeigedes stillstandes der mathen, so uns angebracht, tho wather und lande in gewonliker strate ock wu von alders mith tholle und geleyde gebuerliker wyse holden, mith underdaniger dinstlicheit gantz flitich bittende, jwe churf. g. willen furder un-

Digitized by Google

beschwert syn, de dinge genedigklichen tho vorfordern, darmede sulker anstandt ihm churfurstendohm der Margke mochte publiciret und kunth gedan werden, wy ock wedderumme sulker publication vorstendiget, alsdan wolden wy ock al ier, wes durch jwe churf. g. in gnediger forderung erlanget, dornach sich eyn jeder syner handtyrung tho richten, openbar vorkundigen laten und umme jwe churf g. tho vordienen in underdaniger gehorsamheit alletidt willich und bereith befunden werden. Datum under unser statt secret middeweken nach Kiliani martiris anno etc. XXXV.

Rathmanne und innungsmeistere der olden statt Magdeburgk.

An unsen gnedigsten hern den Cardinal — .

Abschrift St. M. A. Erzst. Magd. II. 627.

73.

1535. Juli 25.

Der Rat von Magdeburg dankt dem Kardinal für seine Vermittelung, daß der Stillstand mit dem Kurfürsten von Brandenburg in der Mark bekannt gemacht werden soll.

Hochwirdigste —. Welker mathen I. churf. g. sick unsem trostlikem thovorsichte und jungster flitigen bede gnedichliken ertzeiget und erlangt, dath de stillestandt voriger anzeigungh im churfurstindohm der Margke schall verkundiget und publicirt, ock olde gewonlike tholle und geleyde dissmahls von unsen burgern unbeschwehrt der nigicheit genohmen werden, derwegen jwen churf. gnaden als unserm gnedigsten hern chur- und landesfursten wy mith anderdaniger gehorsamheit gantz flitich dangkbar sein willen, sodane jwer churf. g. gnedige forderungh alhier in gemeyne uthropen und vorkundigen lathen, ock alletidt in schuldigem gehorsam mith ungesparedem flite willich und gerne vordienen. Datum under unser stadt secreth sondags Jacobi apostoli anno XXXV°.

Rathmanne und innigsmeister der olden stadt Magdeborch.

Adresse: Dem hochwerdigsten — fursten und hern hern Albrechte — Cardinaln.

Or. Perg. Si. St. Magd. A. Erzst. M. II. 627.

74.

Ende 1535.

Betrifft den Abschluß eines Schutzvertrages zwischen Stadt Magdeburg und Kurbrandenburg.

Aus den beyvorwarten copeien und sonderlich den letzten zweien ist zu vormercken, das der churfurst von Brandenburgk mit denen von Magdeburg in diesen zweien furnemligen artigkeln von entander sein.

Erstlich die von Magdeburgk erbieten sich zu geben tausent gulden, so begert der churfurst zwei tausent gulden.

Zum andern bitten die von Magdeburgk den vorigen schutz erblich zu vorschreiben, der churfurst erbeut sich den uff sein lebelangk stellen zu lassen.

Nu hat der churfurst dieses alles mechtiglich auf m. g. h. den cardinal gestelt, also das der summa auf zweitausent ader funfzehenhundert ader letzlich die tausend, wies zu erhalten, mein her der Cardinal seiner darauf zu vortragen sol mechtig sein, wu auch sein gnade kein sonderlich bedencken darinnen hatte, das der schutz noch voriger nottel erblich gestallt werde, weil es nur ein schutz sie auf gewonliche zolle und geleite zu gleich und recht zu schutzen etc. und sonst kein sonderliche verbintliche artigkel darinn begriffen, so wil sein gnade denselben dermassen volzihen zu lassen unbeschwerdt sein mit anhangenden conditionibus, so irrungen vorfallen, das beiderseits darzu gegeben werden soll und zuvor underhandlunge und erkentnis bescheen, ob gnugsam ursach, dem schutz aufzuschreiben und das kay. Mat., mein g. h. der Cardinall, das ertzstift Magdeburg und stift Halberstadt ausgezogen, darwieder sie nit zu schutzen etc.

So aber m. g. h., das der schutz dermassen erblich zu stellen, ein bedenken haben wurde, sol alsdan dasselbe noch seiner g. radt und bewilligunge gemacht werden, daruber der churfurst nichts wil beschlossen haben.

Item marggraf Johansen zu gedenken.

Digitized by Google

Wu m. g. h. sich wolt gefallen lassen vorgeschlagene mittel, das alsdan s. g. des vertrags auch schutzbrives nottel wolt stellen lassen.

Des schauers halben ist auch wol mittel zu treffen.

Gleichzeit. Aufzeichnung. St. Magd. A. Erzst. M. II. 627.

75.

Anfang 1536.

Vorschläge für den Vertrag zwischen Magdeburg und Kur-Brandenburg.

Das alle gebrechen, so zwischen churf. g. zu Brandenburg eyns, dem rathe und burgern gemeyne der aldenstadt Magdeburg wente an diesen tag irrig gestanden, zugleich aufgehoben.

Den schutz zu vorneuern und voriger massen in allen und itzlichen artickeln erblich zu verschreiben, auch das zoll und geleyte wye von alters und sunderlich zu Tangermunde auf die vorige alte masse genohmen.

Ab churf. g. zu Brandenburg eynige ungnad ader irrung mit dem rathe der aldenstadt Magdeburg fassen und furnehmen wurde, solte dennoch dieser schutz kreftig gehalten und nicht aufgeschrieben werden, es wurde dan erst durch zvene, so von hochgnanten churf. g. und auch zvene, so von des raths wegen durch eyn jeden teyl darzu vorordent, die erst sich eygentlich und grundtlich erkunden und erkennen solten, ab genugsame ursachen vorhanden und ergangen, dardurch billicher weyse sulcher schutz aufzuschreyben und nicht zu halten were.

Item das die vorigen siebenhundert gulden gold mit dieser itzigen summen tausent gulden muntze in eyne summa solten gerechnet werden.

Gleichzeit. Aufzeichnung. St. M. A. Erzst. Magd. II. 627.

76.

Anfang 1536.

Vorschläge des Kardinals für den Vertrag zwischen Magdeburg und dem Kurfürstentum Brandenburg.

Volgender meynung wil mein g^ster herre der churfurst zu Brandenburg mit dem rath der alden stad

Digitized by Google

Magdeburg der gebrechen halben, so sich zwischen meim g^sten herrn dem churfursten zu Brandenburg, seiner churfürstlichen gnad vater seliger gedechtnus, und dem rath der alten stad Magdeburg begeben und bisher unentscheiden schweben, vortragen sein.

Nemlich das dieselben gebrechen alle, so sich also zwischen seinen churf. gnaden und dem rath der alten stad Magdeburg gehalten, sampt allen zuspruchen, so sie gegen einander haben, nichts ausgeschlossen, beiderseits gegen einander aufgehoben und abgethan sein sollen, und wil unser g^ster her der churfurst zu Brandenburg unserm gn^sten hern dem Cardinal und ertzbischof zu Menz und Magdeburgk etc. zu ehren und freundlichem gefallen, auch uf vleissig unterhandlung furst Georgen von Anhalt thumprobst zu Magdeburg und aus sondern gnaden und gneigten willen die von Magdeburg in seiner churfürstlichen gnaden churfurstenthumb und landen die zeit seiner churf. gnaden lebens in schutz und vorsprechnus nehmen und solchen schutz ane gnugsam ursachen nicht abkundigen noch uffschreiben doch wil sein kurf. gnad kay. Mt., meinen g^ten hern den Cardinal und ertzbischof zu Meinz und Magdeburgk etc. und seiner g. capittel zu Magdeburg und Halberstadt hirin auzgenommen haben und dawidder zu schutzen nit schuldig sein.

Und darumb soln die von Magdeburg aus sunderlicher zuneigung und meinem g^ten hern dem Cardinal und ertzbischof zu Meinz und Magdeburg etc. auch uf underhandlung unsers gnedigen hern des thumprobst zu Magdeburg zwei tausent gulden an guten stedter groschen und darzu einen vorgulten kopf geben und ausrichten, der funfhundert gulden werd sein sol, dieselb summa auch im neuen schutzbrief sol ausgedruckt werden.

Es wil auch sein churf. g. nach gelegenheit der sachen nicht fugen, das die obberurte summa solt geringert werden.

Item so ist es auch ane noth, die vorige summa der

Digitized by Google

VII^c gulden, so seiner churf. g. vater seliger gedechtnus in einer andern sachen gegeben, in diesen vortrag und schutz zu melden.

Gleichzeit. Abschrift. St. Magd. A. Erzst. M. II. 627.

77.

1536. März 5. Halle.

Kardinal Albrecht schreibt dem Dompropst Georg auf seine Ratschläge in den Verhandlungen zwischen der Stadt Magdeburg und dem Kurfürsten von Brandenburg bezüglich des Schutzbriefes.

An den thumprobst zu Magdeburg, furst Georgen von Anhalt.

U. f. d. z. Erwirdiger — . Uns hat unser hauptman uff S. Moritzburg rath und lieber getreuer Hans von Teuchern bericht einbracht, wes er sich mit E. L. der handlung und uberschigkten artikel halber zwischen den hochgepornen fursten hern Joachim marggraven zu Brandenburg churfursten etc., unserm freuntlichem lieben hern vettern und prudern, an einem und unsern unterthanen dem rath der altenstadt Magdeburg andersteils schwebend unterredt hat und was in denselben sachen allenthalben E. L. bedenken sey, notturftigliklich angezeigt, nemlich das E. L. auch vor notturftig und pillich ansehen, weil der schutzbrief soll erblich gestalt werden, das die ausnemung unser, unserer beiden stifte, capitel, unterthanen und vorwanten, so in diesen schutz sunderlich sollen gezogen werden, auch erblich beschehe, dan dieweil gemelter churfurst und wir sonst dermass in ainung und buntnus stehen, das keiner des andern unterthanen oder vorwanten in schutz noch schirm widder den andern aufnemen sollen, so werden wir diesen artickel, wo die ausnemung, wie gerurdt, auch erblich geschicht, so vil bas kegen unsere capitel und landtschaft zu vorantworten haben, das uns sonst, als der sich neben E. L. als ein hendler in dieser sachen eingelassen und den forigen einungsvortregen hierin zugegen gehandelt, vorkerlich mocht zugemessen werden.

Zum andern, das auch die andern churfursten und fursten in dem einungsvortrag zu Hall aufgericht begriffen gleicher

Digitized by Google

gestalt in diesem schutzbrieve auch erblich ausgenomen und das anstadt des wortleins religion derselb uffgericht einungsvortrag gesetzt und ausgenomen sollen werden, wie der in seinen artikeln und buchstaben begreift und inheldt, dardurch gemelter unser her vetter und wir gegen die andern chur- und fursten in demselben einungsvortrag begriffen nit in vordacht und unglimph kommen mochten, wo wir solchen vortrag hirin ubergingen und den nit ausnemen, als ob wir denselbten in vorgessen gestelt und villeicht daraus schreiten wolten und unsern vettern marggraf Johans von Brandenburg zu ferner disputation mocht ursach gegeben werden.

Und zum dritten uns mit claren worten ausgedrugkt wurden, durch welche nidergesetzte personen die ursachen des uffschreibens des vilberurten schutzes, ab die kreftig oder unkreftig zu achten, sollen erkandt werden, und ab sich die nit vorgleichen konten, wie solchs durch einen obman zu thuen, und wer derselb sein solle und das das wortlein seinethalben im selben artickel aussen gelassen und ubergangen werdt, wie dan solche E. L. antwort und bedencken uff die fragen gestelten und uberschigkten artickel gelautet haben, wie allenthalben vornomen, und lassen uns dasselb aus den angezeigten ursachen auch alzo gefallen, dan es je die warheit, das uns als dem einen hendler solchs alles, wie es erzelt ist, nit weniger dan unsern hern vettern und pruder dem churfursten zu Brandenburg zu bedencken, derhalben sehen wir auch vor gut an, das E. L dis alles an sein L. forderlich mit besten fugen gelangen lassen, auch alsdan daruff die handlung mit denen von Magdeburg auch furnehmen und die sachen mit besten fugen abhandlen, wie E. L. wol zu thun wissen; das seindt wir etc. Datum zu Halle uff S. M[oritzburg] sontags Invocavit anno etc. XXXVI.

Konzept St. Magd. A. Erzst. Magd. II. 627.

78.

1536. Vor März 10.

Entwurf des Markgrafen Johann von Brandenburg für den Schutzvertrag mit Magdeburg.

Digitized by Google

Es sol m. g. h. der cardinal und ertzbischof von Magdeburg und Mentz des hochgebornen fursten hern Johansen marggraven zu Brandenburg etc. in der Magdeburgischen handlung wie desselben hern bruders, marggraven Joachims churfursten etc. mechtig sein, also das der schutz inhalts voriger notel sampt den anhangenden conditionibus und erblicher ausnehmung kay. Mt., meins hern des cardinals, desselben erzstift, stift, capittel, vorwante und underthanen, auch der churfursten, fursten etc., so in der voreinigung zu Halle aufgericht begriffen wider die in den artickeln darinnen vorleibt etc. sie nicht zu schutzen etc. wie dan solchs mein her der cardinal vor gut angesehen, semptlich durch sie beyde erblich gestalt werde, und das die summa der vorehrung so hoch es moglich, auf II M, XV^{c} ader wie es sich leiden wil, gebracht worde und die beiden dem churfursten und marggraven Johansen sampt den zweien hengsten semptlich zukomme, doch sol mein her der cardinal sie deshalben auch wol zu vorgleichen haben.

Hans M. z. Brandenburgk etc.
Manu propria.

Or. Pap. Si. St. Magd. A. Erzst. M. II. 627.

79.

1536. März 10. Dessau.

Georg von Anhalt schreibt dem Kardinal, daß er sich zur Verhandlung über den Schutzvertrag mit Brandenburg nach Magdeburg begeben werde, und legt die Zustimmung des Markgrafen Johann bei.

Hochwirdigster —. E. g. vetter marggraf Johans hat itzo alhir der Magdeburgischen handlung, wur auf die stunde zu vornehmen, selbst aus eignem bewegen gegen mir meldung gethan, darauf ich s. l., was E. g. gemute und wurauf e. g. des churfursten mechtig, auch mit s l. zu handeln willens, bericht zu thun nicht hab gewust zu underlassen. Demnach s. l. ir diese handlung hat gefallen lassen und unbeschwert, dieselbe auch auf e. g. gestalt, wie in beyvorwarter vorzeichnis mit s. l.

Digitized by Google

hand underschrieben e. g. zu vornehmen haben, das ich im besten alsbalt, damit sich e. g. in der handlung darnach zu richten habe, derselben nicht hab wollen unangezeigt lassen, so hab ich e. g. negste meinung dem churfursten zugeschrieben, zweifel nicht, werdet solchs alles mit e. g. einig sein, und sobalt als ich antwort darauf bekomme, wil ich mich vormittels gotlicher vorleyhung gen Magdeburg, die sache weiter zu vleissigen, vorfugen und was ausgericht, e. g. vorstendigen. Thue mich hirmit E. g. dinstlich befehelen. Geben zu Dessau freitags nach Invocavit anno 1536.

Georg f. z. Anhalt,
thumprobst etc.

Adresse: Dem hochwirdigsten — hern Albrechten — cardinaln —.

Dr. Pap. Si. ab. St. M. A. Erst. M. II. 627.

80.

1536. April 5. Nienburg a. S.

Fürst Georg von Anhalt teilt dem Kardinal seine Verhandlungen mit den Magdeburgern über den Schutzvertrag mit dem Kurfürsten von Brandenburg mit.

Hochwirdigster —. Als e. g. jungst durch Hans von Teuchern der Magdeburgischen handlung halben gnediglich haben myr anzeigen lassen, das ich darinnen furder vleis furwenden und was ausgericht, derselben fur der heyligen zeit vorstendigen solte, so weis ich e. g. dinstlicher meinung nicht zu vorhalten, das alsbalt mir von dem churfursten auf vormeldung e. g. gemuts, so ich demselben allenthalben e. g. schreiben nach zu erkennen gegeben, antwort eingekommen, mich nach Magdeburg vorfugt und durch doctor Levin Embden des rats sindicum (wie der churfurst vor gut angesehen, das ich ien zur underhandlung gebrauchte) dem rath, wurauf der handel stunde, antzeigen und auf die zwey tausent fl. und zwene schauer mit vleis handeln lassen, darneben berichtet, wie sie lauts voriger vorschreibung in schutz erblich solten genommen werden, doch mit dem

Digitized by Google

auszoge, wie ich den aufs gelimpflichste und gelindeste habe mogen furbrengen mit den worten, als mir durch den churfursten zugeschrieben, das kay. und konig. Mten, e. g. und derselben beyde stifte Magdeburg und Halberstad etc. und ander, mit denen der churfurst in buntnus ist, sollen ausgenommen werden, also das der churfurste die von Magdeburg wider sie zu schutzen nicht schuldig sein wolle etc. mit weiter vormeldung e. g. gnediges gemutes, die sache bei dem churfursten und seinem hern bruder gnediglich zu befodern, und wiewol ich nicht habe anders spuren mogen, dan das der doctor getreuen vleiss hat vorgewandt, so hat sichs doch vast in die lenge vorzogen und haben am mitwoch nach Letare ire furnemsten bey mir gehabt und sich erstlich der summa geldes, so hoch auch der schauer beschwert, sunder etwas auf den tausent gulden gestanden und auf den hengsten zu vorehren, doch letzlich, wue der handel vortragen, funfzehenhundert fl. muntze beyden chur- und fursten semptlich und das mit vor die hengste ader schauer vor alles zu vorehrung zu geben sich entlich erbotten, und das der schutz solt erblich gestalt werden, hat inen gefallen, darneben etlicher worter anderung in voriger notel gebethen mit vorwendung etlicher ursachen, die e. g. die lenge zu schreiben wolt vordrislich sein, sie darmit zu bemuhen; aber der ausnehmung halben haben sie sich sehr beschwert und allerley bedencken und viel weite bewegnis darinnen gehabt und hochlich darfur gebeten, in ansehung das es kein ander schutz dan das sie zu gleich und recht in der Margk auf zolle und geleite geschutzt solten werden und ane das der churfurst irenthalben nichts weiter bey inen thun dorfte, wolten derhalben die ausnehmung unnotig achten und mochte inen zukunftig gefar tragen etc. Auch so irrungen furfielen zwischen dem churfursten und inen, das die gutlich oder rechtlich mochten ausgetragen werden, dadurch deshalben beyderseits vorwanten zu gute die hantirung nicht gehindert, darumb so die vier

Digitized by Google

darzu gegeben die sachen nicht vortragen konten, das die durchs recht hingelegt werden mochten etc. Da ich dan inen sonderlich der ausnehmung halben, so vil ich als ungeschickter hendler gewust, vast innegesagt mit vorwendung, weil dieser schutz erblich gestellet, er in erblicher voreynung stunde, solchen zu vorschreiben merglich bedencken truge, im auch kenes weges geburen wolte etc. also das sie letzlich von etlichen conditionibus zu reden, bewegen, die an solche ausnehmung gehangen werden mochten, und so ich begert, was des ir gemute, und wurauf sie begerten, den schutz zu haben, mir solches in schriften zu undergeben. Dem zufolge haben sie mir am negsten montag ein notel gebracht, in der das ausnehmen ubergangen, auch abermals darfur gebethen, so sie aber vorstanden, das es nicht ausbleiben konte, haben sie mir gestern die stunde, so ich von Magdeburg abreisen wolte, hirbey vorwarte notel zugestalt, darinnen die ausnehmung mit den conditionibus, darvon sie sich zuvor hatten horen lassen, vorleibt, und darneben mich vleissig ersucht, bey e. g. hochlich und undertheniglich helfen zu bitten, das e. g. bey dem churfursten gnediglich wolt befodern, damit, wue die ausnehmung nicht nachbleiben konte, das sie doch dergestalt, wie sie gebethen, bescheen mochte, damit sie zukunftig unbefaret weren etc. weil ich dan wegefertig und bedencken gehabt mich mit inen zu diesem mahel in underrede weiter einzulassen, hab ich solches an e. g. und volgende an den churfursten zu gelangen angenohmen. Demnach schicke ich e. g. solchs, wie ich es entpfangen, hirmit zu, gantz dinstlich bittend, e. g. wolle des vorzuges und dieses meines langen ungeschickten berichtes kein ungnedigen misgefallen tragen, und zweifel nicht, e. g. werde dieser sache mit gnaden wol weiter nachgedencken, und so die deshalben ichtes von mir weiter gethan haben, wil bey gegenwertigen ader sonst ires gefallens vorstendigen, bin ich nach meinen geringen vormugen und vorstande auszurichten und derselben e. g. zu dienen allezeit willig. Thue mich

Digitized by Google

derselben hiermit dienstlich befehelen. Geben zu Monchenienburg mitwochs nach Judica im XV^{c} und XXXVI jar.

Georg f. z. Anhalt,
thumprobst etc.

Zettel: Es haben auch die von Magdeburg gebethen, die chur- und fursten, so ausgenommen, namhaftig zu machen, und meinen unvorstand nach achte ichs nicht unbequem, das die mit dem churfursten vor alters und aufs neu in erblicher voreinigung stehen, alle semptlich ausgetruckt werden. Doch stehet dieses alles in e. g. hohem bedencken. Datum ut supra.

Adreſſe: Dem hochwirdigsten — hern Albrechten — cardinaln —.

Dr. Pap. Si. St. Magd. A. Erzſt. M. II. 627.

81.

1536. Anfang April.

Einen Vertrag zwiſchen der Stadt Magdeburg und den Markgrafen von Brandenburg betreffend.

Das zum fleissigsten dorauf gehandelt werde, das sich die von Magdeburgk der zweitausent gulden und der zweier hengste zu geben nit weigern ader ye zum hochsten man die summen bringen kan, hirmit marggraf Hans do der seynen geburlichen antheil dovon bekompt sovil bass hirzu zu bewegen sey, so wil meyn gnedigster herr der Cardinal, legat und ertzbischof zu Magdeburgk und Meyntz etc. wan die beiden bruder kegen nechstkommenden ostern zu seynen ckurf. g. kegen Halle kommen werden, dorauf zum fleissigsten mit iren gnaden handlen.

Item weil die von Magdeburg suchen, inen den schutz erblich zu vorschreiben, das dakegen mein gnedigster herre der cardinal etc. dye beiden stifte Magdeburgk und Halberstadt, auch seyner churf. g. capitele, underthanen und vorwanten auch erblich ausgezogen werden, darwydder sye nicht zu schutzen, angesehen das seyner churf. g. eynung solchs mitbringt, das keyner des andern

Digitized by Google

underthanen in schutz noch schirm nehmen sol, also konten seyn churf. gnad als der hendler diesen artickel soviel bass kegen ihre capittele vorantwurten.

Item das auch diejennigen churfursten und fursten, so sich vergangener weil zu Hall mit dem churfursten zu Brandenburgk und seyner churf. g. bruder marggraf Johans und irer beiden herren und vater marggraf Joachim churfursten seliger gedechtnus in eynung und bundtnus erblich eyngelassen haben, desgleichen die religionsachen, dieweil solchs alles die gedachte eynung mitbringt, und mochte sonst seynen churf. g. auch meynem gnedigsten herrn als dem hendler zu unglimpf gedeutet werden, als ob man solcher eynung hirin vorgessen hett.

Und das meyn gnediger herr von Anhalt thumprobst hirauf mit gemelten von Magdeburgk zum fleissigsten handele und was seyn f. g. erhalten wirdt, das er solchs vor nechstkommender martherwoche noch meynem gnedigsten hern dem cardinal etc. zu wissen thue, dornach seyn churf. g. uf zukunft des churfursten und marggraven Hansen zu Brandenburg sich mit irer handlung auch dornach zu richten haben.

Item so wirdt auch von nothen seyn, ab ursachen vorfallen wurden, dardurch der churfurst zu Brandenburgk seynenthalben den schutz aufschreiben wolte, mit claren worten auszudrucken, wie und durch wen die ursachen solchs uffschreibens vor kreftig ader unkreftigk sollen erkannt werden.

Gleichzeit. Abschrift. St. Magd. A. Erzst. M. II. 627.

82.

1536. Mai 5. Halle.

Der Kardinal schickt Georg von Anhalt die zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und der Stadt Magdeburg getroffene Abmachung wegen des Schutzes.

An den thumprobst zu Magdeburgk.

Unser — . Wir haben e. l. kurtz hivor zugeschrieben mit uberschickung eyner notell, was wir bey dem hochge-

Digitized by Google

bornen fursten unserm freuntlichen lieben hern vettern und brudern dem churfursten zu Brandenburgk etc des schutzes halber des raths unser alten stat Magdeburgk nach vilfeltiger furgewenter underhandlung erhalten, als seyndt e. l damals zu Magdeburgk nicht antroffen, derwegen uns dasselb unser schreyben widder zukommen. Weyl wir es aber davor achten, e. l. sey nuhn nicht widder anheym kommen, so schicken wir e. l. abermals dieselbe notell, welcher gestalt obbemelter unser freundtlicher lieber her vetter und pruder den rath unser alten stadt Magdeburgk in schutz zu nehmen willens und was s. l. dargegen von yen gethan haben wollen, hiemit zu und bitten demnach freundtlich, e. l. wollen die handelung mit dem rath unser alten stat Magdeburgk uff bestymte itzo uberschickte nottel furnehmen und vleiss furwenden, hiemit dieselbe also erhalten und keyne anderung durch dye von Magdeburgk darynnen gesucht nach vorgenommen werde. Das wollen wir neben bemeltem unserm freuntlichen lieben hern vettern und brudern dem churfursten von Brandenburgk umb e. l. freuntlich vordyenen. Halle uff sandt Moritzburgk freytages nach Philippi und Jacobi anno domini etc. XXX VI.

Konzept. St. M. A. Erzst. Magd. II. 627.

83.

1536. Mai 9. Dessau.

Georg von Anhalt bestätigt dem Kardinal den Empfang der Zuschrift über den Vertrag zwischen Brandenburg und Magdeburg und teilt mit, daß er mit den Abgeordneten der Stadt verhandeln werde.

Hochwirdigster — . Ich hab gestern e. g. schreiben zusampt der zugeschickten notel, welcher gestalt dieselbie bey meinem hern, dem churfursten von Brandenburg, den schutz denen von Magdeburg vorschreiben zu lassen, erhalten entpfangen, und weil ich durch notwendige geschefte meiner lieben bruder und mein vorhindert gewesen, bisher ghen Magdeburg mich zu begeben, es auch diese woche nicht thun kan, wil ich, wils got, auf negsten zukunftigen dinstag nach Cantate den geschickten des rats der

Digitized by Google

alden stad Magdeburg, so zu underhandlung der gebrechen, die sich zwischen uns und inen der ampte Bernburg und Gatersleben erhalten, bey uns an den ortern haben werden, dasselbe mit vleis, so viel myr, furhalten, wie sich dan inen der sachen antwort aldar gewertig zu sein itzt zugeschrieben, und was alsdan ausgericht, wil ich e. g. furderlich vormelden. Thue mich hirmit derselben e. g., der ich alwege noch meynem vormugen zu dienen willig vleissig, befehelen. Geben zu Dessaw dinstags nach Jubilate im XV^{c} und XXXVI^{ten} jar.

Georg f. z. Anhalt
thumprobst

Dr. Pap. Si. St. M. A. Erzst. Magd. II. 627.

84.

1536. Nach Mai 9.

Schutzbrief des Kurfürsten Joachim II. und des Markgrafen Johann von Brandenburg für die Stadt Magdeburg.

Wyr von gots gnaden Joachim, des heyligen Romischen reichs ertzcammerer, churfurst und Johans gebruder, marggrafen zu Brandenburgk — bekennen und thun kund offentlich mit diesem brife vor allermennigkleich, so domit angelangt und ersucht werden, das wir dem erwirdigsten in godt und hochgeborn fursten hern Albrechten Cardinaln — unsern fruntlichen lieben hern bruder und vettern, auch auf des erwirdigen hochgeborn fursten und hern Georgen fursten zu Anhalt etc. thumprobst zu Magdeburgk — fleyssige, gnedige underredung und vorhandelung allenthalben zu ehren und wolgefallen die ersamen und weysen unser liebe bsunder burgermeister, rathmann, innungsmeister, burger und gemeyne der alten stadt Magdeburgk insampt und besundern aus sunderlicher zuneygunge, so wir zu ihnen tragen, in unsern schutz und schirm genohmen haben folgender meynunge also, ihre personen, habe und guter in unsern chur- und furstenthumen, auch landen zu wasser und lande auf gebuerliche alte gewonliche zolle und geleyte, wie die itzt genohmen werden, zu handhaben, sicher und feylich zu seyn, zu gleiche und rechte zu schutzen und zu vorteydigen,

Digitized by Google

auch den unschuldigen noch seyn gut vor des schuldigen schult nicht aufzuhalten noch berechtigen zu lassen zu gestaten. Auch wu ennige clage uber die von Magdeburgk an uns gelangen, die cleger an ihre geordinte richter und furder nach gewonlichem rechtsgange an ihren landsfursten zu weysen, sich alda an rechte, doch ahne allen muthwilligen vorzugk und aufhalten der richter begnugen zu lassen, unschedelich doch derjennigen, zwischen denen sunderliche vortrege oder vorschreybung auf bezalunge aufgerichtet weren So wollen wir auch nicht gestaten der von Magdeburgk beschediger und echterer ihnen zu schaden in unsern chur- und furstenthumen und landen zu hausen noch zu furdern, sundern wu sie die in unsen landen erfahren und wissen, mugen die unser amptleute und rethe in unsern ampten und steten anrufen und mit derselbtigen zuthadt folgen und die annehmen, doch sich domit in dye nehste gerichte ader wu die zu vorwahrung der stether nicht gnugksam, in die negste unser stadt zu wenden und rechtfertigung zu suchen. Wu auch ennige zugriff auf der von Magdeburgk personen und habe in unsern chur- und furstenthumen und landen geschee ader der gestalt eyngebracht wurde, sollen unser amptleute und stete nach ansuchung ader erforschunge folgen und die missethadt in den geordinten gerichten zu strafen und den schaden zu erstaten vorhelfen, solchs soll auch in den ampten und steten eyn folge zu thunde befohlen werden. Und wir nehmen die von Magdeburgk rath, gemeyne burger und eynwohner der alten stadt, wie obberurt ist, in unsern schutz, schirm in craft und macht dieses brifs, wollen sie auch, wen es yhnen von nothen und wir desses von ihnen bittlich ersucht werden, jegen ander vorschreyben, vorbitten und recht fuer sie erbieten. Widerumb haben sich die von Magdeburgk erboten gleicher weyse, wy obstet, so vyle bey ihnen und in ihrer macht stehet, jegen uns und den unsern zu halten und zu mehrer forderung gemeyner wolfart, narung und handtirung beyderseits unser underthanen und vorwanten, damit obgemelter unser schutz erblich seyn und alle gebrechen und irrung, so sich etwan zwuschen unsern herren

Digitized by Google

vatter seliger und loblicher gedechtnus und uns und dem rathe der alten stadt Magdeburgk, auch iren burgern begeben und bisher unentscheiden geschwebt, vortragen werden mogen, haben wir uns uf ir dinstlichs ansuchen mit ynen vorglychen und vortragen und berurten schutz vor uns, unser erben und nachkommen vorsprochen, auch alle zuspruche und forderung, so wir widder eynander gehabt, nichts ausgeschlossen, beyderseits gegen eynander uffgehoben und gantz fallen lassen, inmassen wir auch vor uns und unser erben yhn berurten schutz hiemit kraft disses unsers brieves gegenwertiglich vorsprechen und alle und yde zuspruche uftheben und fallen lassen.

Dagegen haben sie uns funfzehnhundert gulden an guten steter groschen und darzu eynen vorgulten kopf, der funfhundert gulden wert, itzo baruber gegeben und zugestelt, solche summa geldes sampt dem vorgulten kopf wir zu guter genuge entpfangen und angenommen, sie auch hiemit quitieren und lossagen. So aber ursachen vorfallen wurden, dardurch wir obbemelten schutz uffschreyben wolten und derhalben irrung vorfielen, so wollen wir zu vorhör und handelung derselben zu iderzeit zwene unser rethe, desgleichen sie auch zwene vom adel geben und vorordenen, vor denen dye ursachen des aufschreybens des schutzes sollen vorbracht und nach erwegung derselben von yhnen durch den mehrern teyl der summen erkannt werden, ap die ursachen zum uffschreyben des schutzes genug oder nicht genug, kreftig oder unkreftig, und was also nach gehorten ursachen und des andern teyls gegenbericht darauf von den vorordenten semptlich ader durch das mehrer teyl derselben erkant und angesprochen wird, do bey sollen wir es und der rath der alten stadt Magdeburgk unwegerlich bleyben lassen, und ap sich die vorordenten ires erkentnus villeicht nicht voreynigen ader eyn mehrers machen konten, alsdan haben wir allerseyts — zu einem obman erwelet, und was also durch beyderseyts vorordente und den obman durch eyn mehrers befunden, erkant und

Digitized by Google

ausgesprochen wird, darbey soll es ane eynige eynrede bleyben, von uns gehalten und vorfolgt werden. Doch wollen wir in dissem schutz Romische keyserliche und konnigliche Mat. unser allergnedigste hern, desgleichen gemelten unsern fruntlichen lieben hern vetter und bruder den cardinal, legaten, ertzbischof etc. und ihrer liebe beyde stifte Magdeburgk und Halberstadt und derselben nachkommen, auch chur- und fursten, mit denen wir in erblicher voreynigung und bundnusse sitzen, erblichen ausgezogen haben, sye wider dieselbtigen ihre majesteten und lybe sulche verbintnusse nicht zu schutzen, es sey denne, das die von Magdeburgk an gebuerlichen ortern und steten gleich und recht mugen leyden, doch also das die von Magdeburgk domit auch solchs fals an yhrer freyheyte, altem gebrauch, gewohnheyt und rechte ungehindert fulkomelich bleyben mugen, im falle aber das die von Magdeburgk sulcher massen in notorftigem bedengken, uber das sie bereyt haben, nicht recht leyden und wir vermuge unser verbuntnisse deshalben, wy berurt, sie auch nicht schutzen konten, so sollen wir ihnen sulchs zwey monat zuvor vorwisslichen und anzeigen lassen, das sie die ihren vorwarnen, ihre person habe und guter unbefahet aus unsern chur- und furstenthumen und landen in ihre gewahrsam brengen mugen, und wen sulche gebrechen vortragen, sollen die von Magdeburgk voriger massen widerumb ungehindert des orts handeln, wandeln, reysen und dieser schutz widerumb zu vernewern nicht von nothen seyn, bsunder in massen, wy vorber urt, in seynen creften wirden und macht ungeringert bleyben. Zu urkunde mit unser beyder gebruder etc. anhangende ingesigell jegenwertigk und wissentlich befestiget.

Abschrift. St. Magd. A. Erzst. M. II. 627.

Digitized by Google

Einiges über die Glocken von Gottesgnaden.

Von G. Hertel.

Wenn auch eine Untersuchung über die Glocken des Klosters Gottesgnaden bei Calbe a. S. nur einen ganz lokalen geschichtlichen Charakter zu haben scheint, so wird dieselbe dennoch vielfach auch für die Geschichte des ganzen Stifts Magdeburg und des Kardinals Albrecht nicht ohne Bedeutung sein. Dies gilt wenigstens von der Geschichte der einen Glocke.

Wir müssen bei der Untersuchung ausgehen von zwei Stellen in der Historia des Möllenvogts Sebastian Langhans[1]), wo es auf S. 164 heißt: „Der Rat hat auch geboten in der Altenstadt Magdeburg, man soll von Niemand Schmähelieder singen, nachsingen, aus Ursachen, daß Kinder und Alte das Lied vom Ochsentreiber singen. Gleichmäßig hat ein Rat in der Sudenburg auch den Ihren verboten und wird in beiden Städten gehalten, aber in der Neustadt, da singen die losen Buben reich und arm von meinem gnädigsten Herrn, dem Kardinal und Erzbischof, dem Hauptmann zu Calbe und mir dem Möllenvogt stets Tag und Nacht, und wenn ich darkomme oder die meinen, viel mehr dann sonst u. s. w." Was es mit diesem Liede vom Ochsentreiber auf sich hat, geht aus dieser Stelle nicht hervor. Etwas weiter bringt uns schon die andere Stelle der Historia S. 180, wo von einem Aufruhr in Calbe aus Anlaß der Religionsänderung die Rede ist. Zwar ist die ganze Darstellung unklar, aber es wird hier auch wieder gesagt, daß der alte Bürgermeister von Calbe Hans Hermann und Hans Philipps gefangen gesetzt worden seien des Ochsen halben, davon

[1]) Magdeb. Chroniken II.

Digitized by Google

bisher über alle Lande gesungen ist. Auf Betreiben des Möllenvogts, der sich deshalb an die erzbischöflichen Räte gewandt hatte, und seiner Verwandten, die bei ihm auf dem Schlosse in Calbe waren, mußten aber die beiden Gefangenen und außerdem Georg Hermann, der Bruder des alten Bürgermeisters, wieder freigegeben werden. Dies rief in der Bürgerschaft von Calbe großen Unwillen hervor und einer, Lorenz Böddecker, sprach öffentlich im Beisein vieler Leute aus, man sollte einen Galgen über den andern bauen und Hans Hermann zusamt seinem Bruder Georg an den obersten hängen, denn sie wären Schalke und verräterische Ochsendiebe. Böddecker wurde um dieser Rede willen gefangen gesetzt.

Wir haben hier also ein Schmählied, in welchem der Kardinal, der Möllenvogt und der Hauptmann von Calbe wegen eines Ochsendiebstahls verhöhnt und besungen wurden. Daß der Hauptmann von Calbe, damals Simon Hacke, mit hineingezogen wurde, läßt vermuten, daß es sich um einen Vorfall handelt bei dem jener beteiligt war. Nun findet sich in einem Konzept im Königl. Staatsarchiv[1]), welches jedenfalls in das Jahr 1524, zu setzen ist, folgende Stelle: „Endlich so läßt der Rat (der Neustadt) zu wissentlichen, daß jedermänniglich in ihrer Neustadt unsern gnädigsten Herrn Tag und Nacht besingen und für einen Glockendieb ausschreien. Es werden auch in demselbigen Schandliede der Hauptmann zu Calbe und der Richter daselbst, auch der Möllenvogt zu Magdeburg und viel andere meines gnädigsten Herrn Unterthanen verschimpfiert und besungen, welches doch weder in der Sudenburg noch in der alten Stadt so öffentlich noch nie geschehen. Wie sie ihren Pflichten und Gehorsam hierin nachgehen, ist öffentlich am Tage."

Offenbar ist dieser Bericht ziemlich übereinstimmend mit dem des Möllenvogts Langhans, nur daß hier von einem Glockendiebe die Rede ist, dort von einem Ochsendiebe. Eine Erklärung, die beiden Berichten gerecht wird, hat Dr. Neubauer versucht, indem er sagt, der Kardinal habe wider den Willen des Propstes und Konventes von Gottesgnaden eine Glocke aus

[1]) A. Erzst. M. II. Nr. 626.

Digitized by Google

diesem Kloster wegnehmen und auf Ochsenwagen nach Halle bringen lassen, um sie dort in seinem Neuen Stift zu verwenden. Dabei hätten ihm der Hauptmann von Calbe, der Richter und mehrere Bürger, ferner der Möllenvogt, der mit diesen Calbischen Bürgern verwandt war, hülfreiche Hand geleistet. Aus dieser Begebenheit hätten nun die Anhänger Luthers und die Feinde des Kardinals ein Schmähliedl „vom Glockendieb oder Ochsentreiber" hergeleitet. Man kann nicht läugnen, daß diese Erklärung viel für sich hat und daß dadurch die Unklarheit und die Unzulänglichkeit in dem Berichte des Möllenvogts Langhans beseitigt wird, vorausgesetzt, daß die Lesart „Glockendieb" in dem Konzepte des Staatsarchivs richtig ist. Ich habe auch in der Ausgabe der Historia des Möllenvogts Langhans diese Erklärung Neubauers angenommen. Dennoch möchte ich jetzt eine abweichende Ansicht nicht zurückhalten.

Es ist im Langhansschen Bericht nur von einem Ochsentreiber die Rede. Man kann aber füglich Jemand, der eine gestohlene Glocke auf Ochsenwagen fortführt, nicht einen Ochsendieb nennen, sondern vielmehr einen Glockendieb. Es wird sich vielmehr wirklich um die Auftreibung von Ochsen handeln, die Magdeburger Bürgern gehörten, bei der der Hauptmann von Calbe, einige Bürger jener Stadt und der Möllenvogt die Hand im Spiele hatten.[1]) Ein solcher Vorgang wird später aus dem Jahre 1528 aus Mark Brandenburg berichtet.[2]) Näheres über diese Sache wissen wir leider nicht. Aber auch der Name „Glockendieb" wird richtig und wahrscheinlich in demselben Schmähliede angewendet sein und zwar, wie Neubauer richtig vermutet, mit Beziehung auf eine Glocke von Gottesgnaden. Daß eine solche von dort nach Halle in das Neue Stift gebracht ist, ergiebt sich aus der folgenden Urkunde vom 13. Juli 1541:[3])

Wir Johannes Pusch probst, Lucas Litzk prior und gantze convent des closters Gotsgnaden bekennen vor

[1]) Montagsblatt der Magdeb. Zeitung 1892 Nr. 26.

[2]) S. oben S. 154.

[3]) Cop. 113 fol. 358v im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Digitized by Google

jdermennigklich mit diesem unserm offene brieve vor uns und unsere nachkommen, nachdem uns die edelen wolgebornen erwirdigen erbarn und achtbarn dechandt, senior sampt den andern unsern grossgunstigen herrn des hohen thumcapittels der kirchen zu Magdeburg eine glocke, so ein zeitlang zu Halle im Neuen stiffte gehangen und der thumkirchen zu Magdeburgk von dem hochwirdigsten in goth Cardinaln, Legaten, ertzbischoffen zu Magdeburg und Mentz, churfursten etc. unsern loblichen landisfursten neben andern glocken des Newen stifftes zu Halle gnediglichen geschanckt und zugestalt und doch das hochgenante thumcapittel sulche glocke auf unser underthenigklich empsich bitten in ansehunge, das wir ubel mit gelauth vorsorget und die itzt gedachte glocke anfengklich in unserm closter gewest, uns dieselbige widerumb gnediglich und gunstiglich haben zukommen lassen, das diese glocke im fall, das wir nicht hoffen, so kein closterleben nicht mehr sein soll oder aber die cloestere durch krieg oder andere aufruhr vorheret und vorstuhrt worden, so vil bey uns ist, nymands anders sol macht haben zu fordern, dan das itzt hochgedachte capittel, in ansehunge, das wir die also, wie oben vormeldet, von demselbigen gunstiglich bekommen haben. Des zu mehrer sicherheit mit unser probsteyen ingesigell hierunten aufgedruckt. Datum Gottsgnaden anno domini etc. x l j am tage Margarethe virginis.

Das für unsere Untersuchung Wesentliche ist also Folgendes: Am 13. Juli 1541 hat das Kloster Gottesgnaden eine früher ihm gehörige Glocke, die eine zeitlang im Neuen Stift in Halle gehangen hatte und die bei der Auflösung des Stifts dem Domkapitel zu Magdeburg geschenkt war, auf Bitten des Konvents zurückerhalten und verpflichtet sich, jene Glocke bei etwaiger Auflösung des Klosters dem Domkapitel zurückzugeben.

Es ergiebt sich also, daß wirklich eine Glocke aus Gottesgnaden für das Neue Stift in Halle weggenommen war, daß also die Gegner des Kardinals wohl davon Anlaß nehmen konnten, ihn als Glockendieb zu bezeichnen. Es läßt sich daraus

Digitized by Google

auch der Zeitpunkt bestimmen, wann die Glocke weggenommen ist, nämlich 1524 oder kurz vorher. Da wir sonst keine Nachricht hierüber besitzen, so ist das Zusammentreffen dieser beiden Angaben immerhin beachtenswert.

Auffallend ist es, daß die Glocke, deren Herkunft doch dem Cardinal bekannt sein mußte, nicht ihrem früheren Besitzer, dem Kloster Gottesgnaden, sondern dem Magdeburger Domkapitel überlassen wurde. Erklären läßt sich dies nur so, daß bei der Auflösung des Neuen Stifts 1541 es zu viel Mühe gemacht hätte, alle Kleinodien und Ausstattungsstücke desselben, die der Kardinal aus den verschiedensten Klöstern seiner Diöcesen zusammengebracht hatte, um nicht zu sagen zusammengeraubt, ihren rechtmäßigen Eigentümern zurückzugeben. Man fand sich bei der Fülle der Gegenstände vielleicht gar nicht mehr zurecht. Er bestimmte also in der Urkunde über die Aufhebung des Neuen Stifts, gegeben zu Calbe am 9. Februar 1541,[1]) daß im Wesentlichen die Stifter Magdeburg und Halberstadt diejenigen Güter und Kostbarkeiten erhalten sollten, die er nicht mit nach Mainz nehmen wollte oder konnte. Darin heißt es:

Item das gantze geleute, gross und klein, im grossen thorme, die mogen sie (d. h. die Domkirche) uff iren unkosten vom thorme auf das schloss und von dannen gegen Magdeburg zu der thumkirchen, alles uff iren unkosten, furen und bringen lassen und soll derselbig glockenthorm gebrochen werden uud doch der kirchoff bleiben; item die grosse orgel im stifte sollen sie auch haben.

In diesem Geläute befanden sich nun sowohl die Glocke von Gottesgnaden, wie auch der einstige Stolz des von Albrecht zu Gunsten seines Neuen Stifts zerstörten Klosters Neuewerk, die große Glocke Susanne. Darf man sich daher wundern, daß die Stadt Halle diese, sowie auch die Orgel, zu ihrer Zierde zu behalten wünschte? Der Rat ließ diese Bitte dem Kardinal vortragen[2]) und hat wohl auch noch andere Schritte gethan.[3])

[1]) Gedr. bei Redlich, Cardinal Albrecht zu Brandenburg und das Neue Stift zu Halle. Beilage 33.

[2]) Redlich, a. a. O. Beilage 34 S. 154.

[3]) Redlich, a. a. O. S. 350.

Digitized by Google

Aber der Kardinal wollte von seiner Bestimmung nicht abgehen und schrieb aus Regensburg am 15. Mai 1541[1]) an das Domkapitel: „Der Glocken und Orgel halber in der Stiftskirche zu Halle, die habt Ihr vom Rate, weil wir sie Euch gegeben, wohl zu fordern. Sie lassen sie Euch auch billig folgen und man siehet, daß es schier mehr um die Glocken und Orgel zu thun ist, dann daß man die alte Religion und das Archidiakonat, so derselben anhangt, gedächte zu defendiren." Und in einer Beischrift heißt es,[2]) wenn sich die Stadt Halle ferner weigerte, die Glocke (es wird wahrscheinlich sich nur um die große Glocke aus dem Kloster Neuwerk, das ja dicht bei Halle gelegen hatte, noch gehandelt haben) und die Orgel herauszugeben, sollte das Domkapitel Klage bei dem Reichskammergericht in Eßlingen erheben. Danach scheint die Stadt Halle ihre Bemühungen aufgegeben zu haben und das Domkapitel konnte nun die Fortführung der Glocken ausführen.

Redlich S. 351 sagt nun auf Grund der Chronik des Georg Breitfuß, die Glocke — er meint immer nur die eine große, Susanna — sei auch am 9. Juli nach Magdeburg geschafft worden. Dies ist unrichtig, denn die große Glocke ist erst später nach Magdeburg gekommen. Wohl aber ist an dem Tage gewiß die Glocke nach Gottesgnaden zurückgebracht, denn am 13. Juli giebt der Konvent des Klosters dem Domkapitel jenen oben mitgeteilten Revers, worin es heißt, daß er die Glocke wieder erhalten habe. In 4 Tagen, vom 9.—13. Juli, konnte jene sehr wohl von Halle nach Gottesgnaden gebracht werden.

Die große Glocke aber ist nach Cresses Annalen am Mittwoch vor Bartholomäi (22. August) von dem Turme des Neuen Stifts genommen[3]) und ist am Mittwoch nach Bartholomäi (29. August) nach Magdeburg auf einem von 24 Pferden gezogenen Wagen gebracht worden; das Zubehör der Glocke wurde von 12 Pferden fortgebracht.[4]) Dagegen sagt eine Magdeburgische zeitgenössische

[1]) Redlich, a. a. O. Beilage 36a.

[2]) Redlich a. a. O. Beilage 36b.

[3]) Hertzberg, Gesch. der Stadt Halle II. S. 166 u. Anm. 2

[4]) So berichtet Olearius, Halygraphia S. 253. Sein Bericht ist hinsichtlich der Zeitangaben nicht genau und zuverlässig, wie schon Hertzberg bemerkt.

Digitized by Google

Quelle,[1]) daß am 29. August zwei Glocken, eine mit 24 und eine mit 10 Pferden nach Magdeburg gebracht seien. Hierbei ist nochmal zu erinnern, daß in der Schenkungsurkunde des Kardinals vom 9. Februar von dem ganzen Geläute, groß und klein, die Rede. Es muß sich nach diesem Ausdruck also um mehrere Glocken, ja selbst um mehr als die zwei von uns nachgewiesenen, die Gottesgnadener und die Susanna, gehandelt haben. Darum scheint die Angabe der Butze'schen Chronik ganz richtig zu sein, wenn wir auch sonst nichts weiter über den Verbleib der kleinen Glocke wissen. Die Susanna hängt im Dome zu Magdeburg, außerdem noch 3 Glocken, für die große und angesehene Kirche nicht zu viel. Es scheint demnach, daß alte Glocken des Domes durch die aus Halle ersetzt sind, denn man darf nicht annehmen, daß das Geläut des Domes damals etwas mangelhaft gewesen sei, denn sonst würde das Domkapitel wohl nicht auf den Besitz der Gottesgnadener Glocke verzichtet haben. Das Kloster Gottesgnaden erhielt aber seine Glocke zurück, weil sie diesem vorher gehört hatte, und ferner, weil das Kloster damals übel mit Geläut versorgt war. Dies muß uns verwunderlich erscheinen gegenüber der Angabe Häveckers in der Chronik von Calbe, daß in dem Spanischen Kriege, der auf den Schmalkaldischen folgte, 6 Glocken von den Türmen der Klosterkirche fortgeführt seien.[2]) Wenn also etwa 10 Jahre nach dem Zurückbringen jener Glocke aus Halle in Gottesgnaden 6 Glocken vorhanden waren, so scheint die Angabe, das Kloster sei übel mit Geläut versehen, allerdings nicht der Wirklichkeit zu entsprechen.

Und nun muß noch ein Irrtum, der sich von Olearius aus bis in die neuesten Stadtgeschichten von Hoffmann und Hertzberg findet, hier berichtigt werden. Bei Olearius S. 244 heißt es, daß der Kardinal die große Glocke vom Neuen Werk in Halle habe nach Mainz schaffen wollen, das Domkapitel habe sie aber eilig nach Magdeburg entführt. Diese Angabe ist

[1]) Die Chronik des Georg Butze. Städtechroniken II. S. 116.

[2]) Folio-Ausgabe S. 116. Mit dem spanischen Kriege kann Hävecker doch nur den Einfall der Spanier im Verlauf des schmalkaldischen Krieges meinen. Seine Zeitangaben sind vielfach unklar.

Digitized by Google

wohl von hier aus dann in das 90 Jahre später erschienene Werk von Dreyhaupt[1]) übergegangen und auf dessen Autorität hin haben die Späteren es nachgeschrieben. Dies ist aber durchaus unrichtig. Dem stehen zunächst die Urkunden entgegen, jene sowohl vom 9. Februar 1541, worin Albrecht dem Domkapitel das Geläut des Neuen Stifts zuspricht, als auch die vom Mai, worin er die Bestrebungen der Stadt Halle, die Glocke zu behalten, abweist. Daß die Gottesgnadener Glocke auch schon am 9. Juli aus Halle fortgeführt ist, widerspricht dem auch, daß der Kardinal die Glocken habe mit nach Mainz nehmen wollen. Aber auch die große Glocke nicht einmal hat er nachher noch beansprucht. Dagegen scheint der im Erzstift als Statthalter zurückgelassene Koadjutor Johann Albrecht wenigstens den Wunsch gehabt zu haben, die Glocken, oder wenigstes die große Susanne zu behalten. Die folgende am Montag nach Johannis Baptistä (26. Juni) 1581 ausgestellte Urkunde[2]) nämlich läßt eine solche Vermutung wohl zu. Doch hören wir erst den Wortlaut:

Wir Ernst grave und herre zu Mansfelt und Heldrungen techandt, Sebastian Edler von Plothe senior und ganzes capittel der kirchen zu Magdeburgk bekennen offintlich mit diesem brieve fur uns und unser nachkommen, nachdem der hochwirdig — furst und herre her Johans Albrecht, marggrave zu Brandenburgk — Coadjutor und vorordenter stadhalter, an stadt und von wegen des hochwirdigisten — fursten und herrn hern Albrechts — Cardinals — uns die glocken uff dem nauen thorme bey dem stifte zu Halle anders, dan das wir die irstlich vom thorme auf sanct Moritzburg und dan erst von sanct Moritzburg gegen Magdeburg hinweg bringen lassen sollten, wie dan solches der vortrag zwuschen hochgedachtem unserm gnedigsten herrn dem Cardinal etc. und uns aufgericht mitbringet, nicht hat volgen lassen, in besorge des, das seine F. G. dardurch wider ihre gelubde und gegebene vorschreybunge handeln und demselbigen vortrage zuentkegen handeln und also doraus

[1]) Dreyhaupt, Saalkreis I. S. 700 und 851.

[2]) Cop. 113 fol. 357v im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Digitized by Google

streiten mochten, und aber unsere geschickten, so wir darzu vorordent, befunden, das es fast unmugelich und ahne das besorglich, sonderlich die grosse glocke auf sanct Moritzburg zu bringen, zu dem das vill vorgeblicher unkost muge und arbeit darauf gehen wolte, derhalben wir soviel mit hochgedachtem unserm gnedigen fursten und herrn dem stadhalter haben handeln lassen, das sein F. G. davon abgestanden und uns die glocken vom thorme, ane das sie uff sanct Moritzburg solten bracht werden, hat volgen lassen, das wir s. f. g. gelobt, vorschrieben und zugesaget, geloben, vorschreyben und zusagen auch jegenwertiglich hiemit in craft diss brives, das dardurch, das dem buckstaben des aufgerichten vortrags in deme nicht gefolget, dennoch doraus nicht geschritten sein ader wir nach sunst jemand sich dormit behelfen ader dasselbig, als were der vortrag in einem nicht gehalten, derhalben er in andern puncten auch unbundig, anzihen, deuten, sonder denselbigen vortrag nichts weniger creftig und unvorruckt haben und halten, so es auch vonnodten, hochgedachten unsern gnedigen fursten und herrn den stadhalter derhalb gegen hochgedachten unserm gnedigsten herrn dem Cardinal und menniglich, wer das anfechten mochte, entschuldigen, vortreten und in alwege schadlos halten und benehmen, auch als vor uns selbst entschuldiget haben und wissen sollen und wollen. Des zu urkunde — zu Magdeburg am montage nach Johannis Baptiste — xv^{c} dornach im xli.

Der Kondjutor scheint sich also auf den genauen Wortlaut der Urkunde vom 9. Februar gesteift zu haben, worin es heißt, daß die Glocken vom Turme des Neuen Stifts zuerst auf das Schloß, d. h. die Moritzburg, und von dort dann weiter nach Magdeburg gebracht werden sollten. Nun fragt man doch, was soll das für einen besonderen Grund oder Zweck gehabt haben, die Glocken erst auf diesem Umwege fortzubringen? Der Kardinal giebt in seiner Schenkungsurkunde darüber nichts an, auch aus der Urkunde vom 27. Juni ist es nicht zu ersehen. Wenn nun

Digitized by Google

also das Domkapitel verspricht, die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß die Glocken direkt vom Turme nach Magdeburg gebracht wurden, so scheint wirklich vom Kondjutor die genaue Befolgung der Bestimmung des Kardinals gefordert zu sein, d. h. jener suchte die Fortführung möglichst zu erschweren. Das aber geht aus dieser Urkunde auch hervor, daß damals der Kardinal selbst noch nichts gethan hatte, um sich der Glocken oder der Glocke zu bemächtigen.

Und dann kommt noch etwas anderes in Betracht. Die große Glocke wog nach Dreyhaupts Angabe die Kleinigkeit von 266 Centnern und hatte unten einen Umfang von 13 Ellen. Eine solche Last zu transportieren war mit den größten Schwierigkeiten verbunden, zumal bei einem so weiten Wege von Halle nach Mainz, wo doch auch Bergstraßen und Gewässer zu überwinden waren. Also schon äußerlich war dies ein Unternehmen, welches nicht leicht zu bewältigen war. Es mochte wohl dem Kardinal schmeicheln, die zweitgrößte Glocke Deutschlands sein Eigen zu nennen, schließlich aber lag das Außergewöhnliche bei ihr doch nur in der Mächtigkeit der Masse, nicht in der besonderen Kunst oder Kostbarkeit. Auch darum wird er nicht dem Vertrage zuwider nachher noch die Glocke in Anspruch genommen haben. Wir müssen demnach diese Angabe, die wohl von dem unkritischen Olearius ausgeht, als unrichtig zurückweisen.

Nun zu den in der Kirche von Gottesgnaden noch jetzt vorhandenen Glocken. Es ist schon oben gesagt, daß das Kloster im Schmalkaldischen Kriege und bei der darauf folgenden Belagerung von Magdeburg hart mitgenommen wurde. Es verfiel immer mehr, der schwedische General Baner ließ es im dreißigjährigen Kriege vollends niederbrennen. Die Trümmer sind dann zu anderen Bauten verwendet und barbarisch vernichtet worden. Das Merkwürdige bei dieser Sache ist, daß alle diese Schrecken an der kleinen Hospitalkirche, die dicht vor dem Thore des Klosters lag, spurlos vorübergegangen sind. Nicht nur ist das Gebäude bis auf den heutigen Tag erhalten, sondern auch im Innern stehen noch einige alte Grabsteine, sogar ein seltenes Kalkritzbild auf der Südseite, das aus dem Mittelalter stammt, ist noch erhalten. Boten diese Dinge, weil an sich nicht wert-

Digitized by Google

voll und nicht transportabel, den plündernden Soldaten keine Beute, so ist es jedenfalls sehr auffallend, daß von dem Turme dieses Kirchleins die dort hängenden zwei alten Glocken nicht weggeführt worden sind, während von den Türmen der Klosterkirche deren 6 mitgenommen wurden, um zu Kanonen oder sonst umgegossen zu werden.

Von den beiden Glocken[1]) trägt die größere die Jahreszahl 1483, die kleinere, ohne Jahreszahl, ist erheblich älter. Auch diese Glocken haben ihre Geschichte. Die Kapelle oder Kirche war vom Prior Bernhard gestiftet und 1207 vom Erzbischof Albrecht geweiht worden in die Ehre der heiligen Gottesmutter Maria und des heil. Evangelisten Johannes. Diese Kapelle diente später als Gotteshaus des Hospitals, wohl weil sie vor den Mauern des Klosters lag. Sie scheint ursprünglich keine Glocken gehabt zu haben, erhielt aber solche, als das Dorf Leversdorf wüst wurde. Da in dem Gotteshause dieses Dorfes auf absehbare Zeit voraussichtlich kein Gottesdienst mehr gehalten wurde, so überwies Erzbischof Albrecht 1391 die dortigen Glocken der Hospitalkirche in Gottesgnaden mit dem Vorbehalt, daß, wenn die Kirche zu Leversdorf wieder in Stand käme oder die Erzbischöfe die Glocken sonst nötig hätten, sie zurückgegeben werden sollten. Dieser Fall scheint nicht eingetreten zu sein, sodaß die kleine Kirche im Besitz der Glocken geblieben ist. Ferner darf man annehmen, daß die kleinere Glocke, deren Majuskelinschrift ihr etwa ein Alter von ca. 700 Jahren zuweist, noch eine der aus Leversdorf stammenden Glocken ist; die größere, die ihrer Inschrift nach 1483 gegossen ist, ist jedenfalls umgegossen worden. Daß diese Behauptungen nicht über jeden Zweifel erhaben sind, ist klar, daß sie aber die größte Wahrscheinlichkeit haben, ist auch nicht zu leugnen. Wir haben nirgends eine Nachricht, daß die Glocken dieser Kirche anderswoher stammten oder umgetauscht seien, und darum wird man wohl behaupten dürfen, daß die jetzt noch vorhandenen Glocken aus dem wüsten Leversdorf stammen. Die Urkunde vom

[1]) Vgl. Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen. Kreis Calbe S. 57. 58.

Digitized by Google

21. April 1391,[1]) wodurch die Glocken der Hospitalkirche überwiesen werden, lautet:

Albertus etc. Universis, in Christo fidelibus sincerum in domino karitatem. Cum ea, que cultui divino aptata et oblata, non licet in communes usus commutari, hinc est, quod nos pie mocionis affectu damus et concedimus gratiam domino Burchardo hospitulario prope Gotsgnaden, ut campanas in capella Leyverstorp situata ad suum hospitale seu hospitalem ecclesiam transferri et eidem ecclesie appropiari, illo tamen salvo, si prefata ecclesia Leyverstorp suo urgetur statu seu quod nos ve nostri successores easdem campanas ad alios usus nostre ecclesie rehabere volunt et postulant, extunc vitrici prefate ecclesie hospitalis statim deberent teneri ad restitucionem et hoc per nostram aut nostrorum successorum dinossionem et postulacionem. Datum etc. LXXXXI° feria sexta post dominicam Jubilate.

Es fragt sich nun noch, wo dieses Dorf Leversdorf gelegen hat, da es jetzt zwei wüste Orte dieses Namens giebt, der eine bei Eikendorf, der andere bei der Neustadt-Magdeburg. Irgend einen Anhalt zur Beantwortung dieser Frage giebt die Urkunde selbst nicht. Auch hat keins der beiden Dörfer zu Gottesgnaden in irgend einer Beziehung gestanden. Dennoch wird es kaum zweifelhaft sein, daß hier nur das bei Eikendorf gelegene Dorf gemeint sein kann. Eine Wegführung der Glocken[2]) aus einer Kirche konnte doch nur dann geschehen, wenn der Bestand derselben in Frage gestellt war, d. h. wenn keine Bewohner mehr vorhanden waren, die die Kirche besuchten, wenn also der Ort selbst einging und zu bestehen aufhörte. Das bei der Neustadt gelegene Leversdorf scheint aber noch bestanden zu haben, als das bei Eikendorf schon wüst war. Wenigstens hat in jenem das Kloster U. L. Fr. noch später einen Hof besessen. Und da dieses großen Besitz und Einfluß in Leversdorf bei der

[1]) Cop. 61 fol. 116v im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

[2]) Ein ähnlicher Vorgang wird von Glüsig bei Neuhaldensleben berichtet. Vgl. Behrends, Neuhaldensl. Kreischronik I. S. 358.

Digitized by Google

Neustadt hatte, so ist kaum anzunehmen, daß der Erzbischof ohne Zustimmung des Konvents des Klosters die dortigen Glocken verschenkt haben würde. Daraus läßt sich schließen, daß 1391 das Leversdorf bei Eickendorf schon wüst gewesen ist und daß seine Glocken nach Gottesgnaden gekommen sind.

Wir sind am Ende unserer Untersuchung, welche doch größere und wichtigere Ergebnisse gehabt hat, als man auf den ersten Blick glauben konnte. Jedenfalls hat für die Geschichte des Kardinals das Schicksal der Gottesgnadener Glocke mehrere nicht ganz unwichtige Angaben geliefert.

Digitized by Google

Die Kammerorganisation des Administrators August.

Von G. Liebe.

Wenn etwas imstande ist, das Gefühl der Trostlosigkeit zu mildern, das der Zustand deutschen Landes und Lebens in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts erweckt, so ist es die Betrachtung der hoffnungsfreudigen Entschlossenheit, mit der man allerwärts daran ging, die durch das Wüten des großen Krieges verursachten Schäden zu heilen. Eine bescheidene Freude an der Gegenwart überwiegt bald die Erinnerungen einer finstern Vergangenheit:

Lustig! Wir haben itzt Friede bekommen,
Sollten gleich alle Soldaten drum brummen,
Friede die Mutter der zeitlichen Güter,
Füllet mit Freuden der Menschen Gemüter.

Lustig! Der Bauer zieht sicher zu Felde,
Gerste und Roggen hilft wieder zu Gelde,
Weizen und Erbsen und Hafer und Wicken
Lassen ihn ferner die Hosen nicht flicken.[1])

Die Arbeit des Wiederaufbaus in den einzelnen Territorien zu verfolgen ist um so anziehender, als sie vielfach mit organisatorischen Veränderungen verbunden ist, die eine straffere Konzentrirung der fürstlichen Gewalt, eine Erhöhung der durch die neuen diplomatischen und militärischen Anforderungen stark in Anspruch genommenen Einkünfte bezweckten. Die großartigste

[1]) Peucker Wolklingende Paucke.

Digitized by Google

Schöpfung auf diesem Gebiete war der neue Staat, durch den Großen Kurfürsten auf dem Fundament einer Anzahl von Territorien errichtet, die das staatliche Gemeingefühl erst lernen mußten. Nicht am leichtesten ist es seiner spätesten Erwerbung dem Herzogtum Magdeburg geworden. Von der Zeit, wo er die Anwartschaft auf die reichen Lande an Elbe und Saale erhielt, bis zum vollen Besitz währte es noch ein Menschenalter und dieses, ausgefüllt durch die Herrschaft des wohlwollend-schwachen Administrators August von Sachsen, führte das seit lange hergebrachte eigennützige Regiment der Herren Stände zur höchsten Vollendung. In der mismütigen Erwartung, das Land doch nicht seinem Hause hinterlassen zu können, ließ der Fürst die Dinge gehen, dagegen hat er sich um die Herstellung von Ordnung und Wohlstand unbestreitbare Verdienste erworben und jenen Sinn für Verwaltungsthätigkeit bewiesen, durch den seine Vorfahren Sachsen zum klassischen Lande der Volkswirtschaft gemacht hatten.

Die wichtigste mit seinem Namen verknüpfte Organisation ist die Einrichtung einer obersten Behörde für die Finanzen, der Kammer. Die Ausscheidung einer solchen aus dem meist in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts erwachsenen ständigen Kollegium fürstlicher Räte bezeichnet die erste Stufe in der Herausbildung von Spezialbehörden für bestimmte Ressorts. Sie fand in größeren Staaten meist noch in demselben Jahrhundert statt, so in Kursachsen um 1563, in Brandenburg allerdings erst 1615. Bevor die wachsende Last der Geschäfte die Einsetzung einer kollegialischen Behörde nötig machte, lag die Leitung der Finanzangelegenheiten in den Händen eines einzelnen Beamten, des Kammermeisters, wenn nicht ein besonders ökonomisch veranlagter Landesherr sich diesen wichtigen Zweig selbst vorbehielt wie noch der 1578 zur Regierung gelangte Herzog Julius von Braunschweig. Es war die gleiche Fortentwickelung wie bei dem fürstlichen Hofrat, der ursprünglich auch nur einen ständigen Beamten, den Kanzler, besaß. Der Schritt vorwärts, den die Berufung weiterer studirter Räte an Stelle der gelegentlich zugezogenen Hofbeamten und Räte von Haus aus bezeichnet, geschah im Erzstift Magdeburg unter Kur-

Digitized by Google

fürst Albrecht IV.,[1]) dagegen blieb die Stellung des Kammermeisters noch auf lange hinaus unverändert. Erleichtert wurde die Möglichkeit, einen einzelnen Mann mit einem solchen Geschäftskreise zu betrauen, durch die geringe Bedeutung, welche die Centralverwaltung auf finanziellem Gebiete ungewöhnlich lange gehabt hat. Denn aus den Haupteinnahmequellen des Landesherrn, Domainen und Zöllen, pflegte nur ein geringer Bruchteil an die fürstliche Kasse abgeführt zu werden, vielmehr wurde ein großer Teil der Ausgaben durch Anweisungen an die Erhebungsstellen der Einkünfte, die Aemter, erledigt. So quittirt 1423 Hans von Turgow, Herr zu Jossen, dem Amtmann zu Jüterbog, Christian von Witzleben, über 300 Gulden, die ihm der Erzbischof von Magdeburg schuldig gewesen war.[2])

Mit den Bedürfnissen des modernen Staats und eines glanzvollen Hofhalts gewann der Geschäftskreis des Kammermeisters eine wachsende Ausdehnung. Ein so klares Bild wie von der Thätigkeit Hans Harrers, des Kammermeisters Kurfürst Augusts von Sachsen,[3]) gestattet zwar die beklagenswerte Zerstreuung der magdeburgischen Staatsakten nicht zu entwerfen. Von der Bedeutung des Amtes zeugt der Vertrag zwischen dem Kardinal Albrecht und dem Domkapitel, wonach während seiner Abwesenheit der Coadjutor Johann Albrecht als oberste Verwaltungsbehörde Kanzler, Marschall, einen Doktor, zwei aus der Ritterschaft, einen Kammermeister und zwei Doktoren von Haus aus haben soll, die er sämtlich nicht ohne Albrechts Wissen zu entlassen sich verpflichtet.[4]) Das Amt wird unter einem so verschwenderischen Herrn dornenvoll genug gewesen sein. Es galt Geld zu schaffen um jeden Preis. Sehr bezeichnend schreibt Albrecht 1526 an seinen Rat Gebhard von Alvensleben, er habe wegen der Türkensteuer ihm und dem Kammermeister die 1000 Gulden nicht schicken können: „Ihr wollt itzunder mit mir pacientz haben und neben dem Kammer-

[1]) Liebe, Die Kanzleiordnung Kurfürst Albrechts von Magdeburg (1538) (Forsch. z. brandenb. und preuß. Geschichte 1898).

[2]) Staatsarchiv Magdeburg Urk. Erzst. L II 6.

[3]) Vgl. Neues Archiv f. Sächs. Gesch. Bd. 15.

[4]) St. A. M. Urk. XXI 16, XXVIII 1a.

Digitized by Google

meister mit allem Fleiß nach Gelde zu der Haushaltung, auch meinen Glauben (Credit) zu erhalten trachten".[1]) Es ist völlig verständlich, wenn der Fürst sich zur Beschaffung seiner endlosen persönlichen Liebhabereien als Vertrauensperson nicht seines Beamten bediente, wie dies bei Hans Harrer der Fall war, sondern eines Agenten, Hans Schenitz, der Kaufmann in Halle war und als Kammerdiener, dem Kammermeister untergeordnet, in seinen Dienst trat. Daß er sich nie als Beamter fühlen konnte, sondern auf seinen Vorteil bedacht blieb, hat ihm Sturz und schimpflichen Tod gebracht.[2])

Als Hauptstück der Amtsthätigkeit des Kammermeisters erscheint allezeit die Versorgung des Hofhalts, die großenteils direkt seitens der Aemter durch Naturalien erfolgte, und die Kontrolle des Rechnungswesens — ein ewiger Kampf gegen den Unterschleif. Er hat deshalb früh Einfluß auf die Ernennung der Lokalbeamten. 1539 wird Gotthard Neunobel zum Amtsschreiber des Halberstädter Amts Schlanstedt bestellt durch den Rat Dr. Barth und den Kammermeister Franz Puchbach.[3]) Letzterer hat seine Stelle lange zu behaupten gewußt; noch 1551 quittirt ihm der kursächsische Pfennigmeister über 40,000 Gulden zur Bezahlung des Kriegsvolks vor Magdeburg.[4]) Eine Zusammenfassung seiner Dienstgeschäfte giebt der Eid aus der Zeit Kurfürst Sigismunds (1553—1566): Er soll alle Einkäufe für den Hofbedarf in eigner Person getreulich thun, Rechnungen und Register geheim halten, auf die Haushaltung nicht allein am Hofe, sondern auch in den Aemtern Achtung geben, daß alles zu rechter Maß und Zeit ausgegeben und vergebliche Unkosten vermieden werden, auch mit Einnahme und Ausgabe, zumal an Geld, seinen Vorteil nicht suchen.[5]) Die Amtsordnung, die der haushälterische Joachim Friedrich 1595 erließ,[6]) erhöhte seine Arbeitslast durch die Vorschrift, es sollten

[1]) v. Mülverstedt Codex dipl Alvensleb. III Nr. 197.
[2]) Vgl. Hülße in Magdeburger Geschichtsbl. 1889.
[3]) St. A. M. Copiar 73 f. 91.
[4]) Ebda. Urk. L II 27.
[5]) Ebda. Copiar 75 f. 17.
[6]) Veröffentlicht von Dittmar in Magdeburger Geschichtsbl. 1896.

Digitized by Google

wegen der häufigen Versäumnisse bei den zu Martini an die Kammer eingehenden Jahresrechnungen künftig auch Quartalsrechnungen eingereicht werden. Die folgende Sedisvakanz 1598 veranlaßte das Domkapitel, schleunigst eine Hofordnung zu erlassen, um der bei dieser Gelegenheit besonders nahe liegenden Unordnung zu steuern. Hierin wurde dem Hauptmann der S. Morizburg zu Halle und dem Kammermeister gemeinsam die Aufsicht über den Hofhalt anbefohlen. Ohne beider Wissen sollte kein Knecht angenommen werden, Silberknecht und Bettmeister sollten täglich Verzeichnisse des empfangenen Materials in die Kammermeisterei geben.[1]) Im ganzen gewinnt man auch aus den spärlichen Nachrichten den Eindruck, daß der höchste Finanzbeamte des Erzstifts wie anderwärts entsprechend der mangelhaften Unterscheidung zwischen fürstlichem und Staatsvermögen mehr Hof- als Staatsbeamter war und daß seine Thätigkeit gleich den Einkünften meist durch die Ansprüche der fürstlichen Haushaltung absorbirt wurde. Was darüber hinaus besonders zu militärischen Zwecken nötig war, hatten sich die fürstlichen Verwaltungen längst gewöhnt der Bewilligung der Stände in zähen Verhandlungen abzuringen.

Die dringende Notwendigkeit für den letzten Administrator des Erzstifts, eine Reorganisation seiner Finanz-Verwaltung vorzunehmen, als er wirklich die Regierung antrat, liegt auf der Hand. Nicht nur die Einnahmequellen waren infolge der Kriegsgräuel, besonders die Verwüstung des platten Landes, nahezu erschöpft, auch die Verwaltung war erst durch die schwedische Zwischenherrschaft, dann durch die dauernde Abwesenheit des Landesherrn in die größte Verwirrung geraten. Dem 1614 geborenen sächsischen Prinzen war zwar 1635 durch den Prager Frieden das Erzstift auf Lebenszeit übertragen worden, aber erst 17 27 October 1638 hielt er seinen Einzug in Halle, um im Februar des nächsten Jahres nach Dresden zurückzukehren bis zum Jahre 1643. Als Herzog gehuldigt wurde ihm erst 1650 zu Groß-Salze. In Abwesenheit des Landesherrn nahm als nächstberechtigter Faktor das Domkapitel die Regierung in die

[1]) St. A. M. Akten Erzst. II 32.

Digitized by Google

Hand. Am 20. November 1635 bevollmächtigte es aus seiner Mitte Kuno von Alvensleben und Heinrich von Treskow sich bis zur Ankunft des Administrators zu Halle wesentlich aufzuhalten und des Stifts Verwaltung in geistlichen, weltlichen und Haushaltssachen zu führen.[1]) Eine am 28. September 1637 zu Calbe gehaltene Kapitelsversammlung beriet unter anderen den Zustand des Landes betreffenden Fragen auch die Ersetzung der Regierung zu Halle. Da nur noch der Kanzler D. Simon Malsius und ein Rat, Konrad Gerold, vorhanden, eine Aenderung ante introductionem postulati aber nötig sei, wurden Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Sachsen beschlossen. Inmittelst möge D. Georg Adam Brunner gleichsam von Haus aus der Regierung beizuwohnen bestellt werden. Für später in Aussicht genommen wurden D. Christoph Pinchard zu Leipzig und D. Tünzel junior, der Sohn des kurfürstlichen Geheimen Rats zu Dresden.[2])

Zur Einrichtung einer geordneten Verwaltung kam es erst wieder 1640. Am 14. Juni erging seitens des Administrators von Dresden aus der Befehl, da die Armeen sich verzogen, Regierung und Kanzlei zu eröffnen, und am 30. meldet der zum Kanzler bestellte D. Konrad Carpzow, ein Bruder des berühmten Juristen, seine Rückkehr ans Leipzig und die stattgefundene Eröffnung. Als Mitglieder unterzeichnet haben sich: Sak, Joh. Rineyd (?), D. Joh. Büttner. Gleichfalls am 14. hatte August dem Domkapitel anheim gestellt, jemand aus seiner Mitte zur Regierung zu deputiren wie früher, das Kapitel entschuldigt sich aber unter dem 3. August wegen mangelnder Unterhaltungsmittel.[3]) Vermutlich um diese Zeit hat es eine Denkschrift eingereicht, betitelt: Consilium wie einem Landesfürsten bei verderbtem Zustand seiner Kammergüter und des ganzen Landes wiederum in Vorrath und zu fürstlichem Unterhalt zu verhelfen. Leider überwiegen schöne Sentenzen und klassische Citate die praktischen Vorschläge bedeutend. Unter letzteren steht die Forderung schärferer Kontrolle im Vorder-

[1]) Ebda. Urk. XXIX. 25.
[2]) Ebda. A. II. 34.
[3]) Ebda. A. II. 98.

Digitized by Google

grunde. Es wird eine Visitation der Aemter und Geleite sowie Anbau wüster Stellen zwecks Erhöhung der Gefälle gefordert. Die Amtleute, so die Kammergüter auf Rechnung verwalten, haben bei dergleichen zerrüttetem Wesen Gelegenheit, sich mit der Herrschaft Schaden zu bereichern. Bei der Visitation ist deshalb zu forschen; ob der Erlös vom Getreide u. A. mit der Rechnung stimmt, ob sie mit dergleichen Handel getrieben, ob die Strafgelder richtig abgeliefert seien, denn:

Amtleute und Jäger, Rentmeister und Pfleger
Haben nicht großen Lohn, werden doch bald reich davon.
Rath, wie mag es zugahn,
Ihre Ränke weiß nicht jedermann.

„Es ist kein Amt so klein, es ist Henkens wert." Die solcher Büberei Ueberführten sollen alles Abgezwackte ersetzen, Geldstrafe und Entlassung erfahren. Dabei ist als gelinde Strafe zu erkennen, daß sie mit Staupbesen und Galgen verschont bleiben.[1]) Vielleicht infolge dieser Denkschrift erließ August am 12. September 1640 an seinen Hofmeister und Hauptmann zum Giebichenstein Kurd von Einsiedel den Befehl, mit den Verordneten des Kapitels und dem Kanzler Carpzow die fünfvierteljährigen Rechnungen des Kammermeisters Freudemann mit den Belegen zu vergleichen und den Zustand der Aemter zu untersuchen.[2]) Indessen scheint auch hier die gegenseitige Eifersucht der beiden Regierungsfaktoren, Fürst und Kapitel, ein energisches Vorgehen gehindert zu haben. Wenigstens fordert der Kanzler wieder am 21. Juli 1642 das Kapitel auf, jemand zur Abnahme der seit Jahren angehäuften Rechnungen zu deputiren. Trübselig wirkt auch seine Erinnerung an den Beschluß des Landtages zu Calbe 1638, auf ein paar Aemter eine Summe Geldes aufzunehmen zur Anbauung der andern.[3]) Am 27. September desselben Jahres hat dann in der That der Administrator befohlen, den — vielleicht zu dem genannten Zwecke — deputirten Domherrn Georg von Bernstein durch den Kammermeister versorgen zu lassen, nach seiner Rückkehr im

[1]) Ebda. Domkapitel A. 24.
[2]) Ebda. Erzstift Urk. XXIX 41.
[3]) Ebda. Domkapitel A. 36.

Digitized by Google

folgenden Jahre aber tritt sehr entschieden das Bestreben zu Tage, sich der Aufsicht des Kapitels zu entziehen. Als Handhabe dazu diente ihm der erschöpfte Zustand der Finanzen und die dadurch gebotene Einschränkung. Im Verlauf der immer gereizter werdenden Korrespondenz fordert der Administrator am 21. September 1649 die Abberufung des Deputirten, da die Einkünfte nicht für ihn selbst ausreichten, obgleich die Hofstatt so genau als möglich eingezogen sei und des Domherrn Gegenwart „keinen sonderlichen Nutz oder Notwendigkeit habe." Der fortgesetzten Hartnäckigkeit gegenüber griff er zu drastischen Mitteln: er befahl dem Geleitsmann zu Giebichenstein, den Knechten des Domherrn statt des bisher nach Belieben von den Amtswiesen bezogenen Heues nur 4 Fuder anzuweisen, ihnen keinen Hafer zu verabfolgen, endlich am 5. September dem Kammermeister Kaspar Neese, ihnen kein Kostgeld mehr zu reichen. Auch die Versuche des Kapitels, sich in Stellvertretung der Regierung anzunehmen, wurden schroff abgewiesen. 1651 erwiderte Herzog August auf die Meldung seiner Räte, daß anläßlich seiner Reise nach Mecklenburg zwei domkapitularische Deputirte eingetroffen sein: ihre Anwesenheit sei nicht von Nöten, noch weniger tractamenta.[1]). Ebenso wurde eine gleiche Absicht des Kapitels, als August 1657 zur Beisetzung seines Vaters nach Dresden reiste, abgewiesen mit dem Hinweis auf die hinlänglich für das Regiment getroffene Fürsorge und — den Zustand der Kammer.[2])

Dieser fortwährend wiederholte Hinweis auf die schlechten Finanzen mag angesichts einer so geringen Vermehrung des fürstlichen Hofhalts kleinlich erscheinen, aber in der That mag der Zustand des fürstlichen Einkommens in den letzten Jahren des Krieges und den ersten des Friedens kläglich genug gewesen sein. Freilich trug des Herzogs nicht grade verschwenderische aber sorglose Art einen Teil der Schuld, sonst wäre er wohl früher an das Werk der Besserung gegangen. Grade zur Zeit der letzten Absage an das Kapitel war die Verlegenheit auf's höchste gestiegen. Am 12. April 1657 gab der Herzog seinem Vertrauten Hans Brand von Lindau den Auftrag, mit dem

[1]) Ebda. 119.
[2]) Ebda. 47.

Digitized by Google

Kammermeister und etlichen Beamten zu beraten, wie die Hofrechnung zur Leipziger Ostermesse zu bezahlen sei! Dieselbe betrug nach einer Beilage 3721 Thlr. 15 Gr. 3 H.[1]) Die peinliche Entdeckung, daß seine Zahlungsfähigkeit und damit sein Credit ins Wanken gerathen sei, hat offenbar dem Herzog die Augen darüber geöffnet, daß es mit dem bisherigen Schlendrian nicht weiter gehen könne und eine Besserung bei der Organisation einsetzen müsse. Das Resultat war die noch in demselben Jahre erlassene Erzstiftische Kammer-Instruktion und Ordnung, wahrscheinlich von dem oben genannten Hans Friedrich Brand von Lindau verfaßt, dem eine leitende Stellung zugewiesen ist.[2])

An die Spitze der auf den Einkünften aus Domainen und Zöllen beruhenden Finanzverwaltung tritt jetzt zum ersten Mal eine kollegialische Behörde, in der der Kammermeister erst die dritte Stelle einnimmt. Ihm übergeordnet sind der Kammerrat, als erster eben Brand von Lindau, und der Oberamtmann. Trotz dieses kollegialischen Charakters findet sich die Trennung von der bisher einzigen Centralbehörde, der Landesregierung, erst im Frühjahr des folgenden Jahres ausgesprochen. Vielleicht, daß da erst die Kammerordnung in Wirksamkeit trat. In 36 Paragraphen werden die Dienstgeschäfte abgehandelt, für die eine besondere Kammerstube eingeräumt ist. Dienststunden sind von 7—11 und 2—6 im Sommer, 8—11, 1—5 im Winter, Mittwoch und Freitag haben die beiden Oberbeamten nach der Frühpredigt Vortrag beim Fürsten. Beide erscheinen wesentlich koordinirt und erfreuen sich ziemlicher Selbständigkeit. In gemeinen Kammersachen dürfen sie beschließen, doch sind sie verpflichtet, die nach ihren Angaben vom Rentschreiber konzipirten Befehle vor dem Ausgang noch einmal zu prüfen. Auf den Aemtern thätige Beamte, die ihres Dienstes schlecht warten, dürfen sie mit Wissen des Fürsten und Kapitels entlassen, desgleichen bei Ernennungen Vorschläge machen, möglichst mit Berücksichtigung der Landeskinder; nur die höheren Chargen der Haupt- und Amtleute sind dem Fürsten vorbehalten. Jeder der

[1]) Ebda. Erzstift A. II 103.
[2]) Ebda. II 102 Konzept.

Digitized by Google

beiden Oberbeamten ist beim Erlaß von Befehlen an die Zustimmung des andern gebunden. In wichtigen Sachen, Befreiungen, Lehnsanfällen, erledigten geistlichen Benefizien sollen sie sich schriftlich oder mündlich an den Fürsten wenden.

Nach der Geschäftsführung werden die Kompetenzen festgesetzt. Die Hauptaufgabe ist die Ueberwachung der Amtseinkünfte, von denen nichts verschleudert werden soll. Verpachtungen und Vererbungen sind sorgfältiger Beratung zu unterwerfen. Getreide ist an keinen zu überlassen, der nicht angesessen ist oder durch seine Gemeinde Bürgschaft leistet, auch nur wenn er Brand-, Wetter- oder Wasserschaden erlitten hat. Holz kann solchen, die keine eignen Gehölze haben, leihweise überlassen werden, bei Armut besonders Kirchen und Schulen auch ohne Entgelt, keinesfalls aber solchen, welche wie der angesessene Adel selbst Gehölze besitzen. Vom Amtsgeld ist nichts zu verleihen, auch nicht den Beamten. Was Fürst, Adlige, Geistliche selbst verbrauchen ist zollfrei. Ueber Reparaturen an fürstlichen Gebäuden hat die Kammer zu befinden, falls sie 100 Gld. nicht übersteigen. Zu Amts-Mühlen, -Brücken, -Wegen ist das Holz umsonst zu liefern. Zu angemessener Zeit sind die Aemter zu visitiren.

In das Rechnungswesen wurde Ordnung zu bringen versucht. Amts- und Geleitsrechnungen sollen zwischen Weihnachten und Ostern, Hofämterrechnungen quartaliter und Kammerrechnungen stracks nach Ostern abgehört werden. Sie sind nach ihrem Eingang unter das Kammerpersonal zu verteilen, Einnahmen und Ausgaben mit den vorjährigen zu vergleichen, die Ausgaben mit Quitanzen zu belegen und entdeckte Mängel zu vergleichen. Dann soll sie der Kammermeister durchsehen und gemeinsam mit dem Kammerrat die Beamten zur Rede stellen. Aus allen Amtsrechnungen sind Auszüge zu fertigen. Ihr Anhäufen ist zu vermeiden. Da Getreide, Holz, Heu, Obst u. a. was die Aemter für den Hofhalt liefern, in den Amtsrechnungen selten zu Gelde angeschlagen, sondern „frei und unbezahlt in Ausgabe verschrieben wird," daher man nicht wissen kann, was die Aemter ertragen, soll dies künftig zu Gelde angeschlagen, in Küchen-, Kammer- u. a. Rechnungen eingetragen und in den

Digitized by Google

Amtsrechnungen als Einnahme gebucht werden. Da die Kammerrechnung, darein das ganze Einkommen läuft, mit Fleiß überlegt, alle Amts- u. a. Rechnungen, Auszüge und Quitanzen damit verglichen werden müssen, will sie der Fürst selbst oder durch verordnete Räte abnehmen und mit dem Kammermeister abrechnen.

Ebenso eingehend berücksichtigt ist das Kassenwesen. Kammerrat und Oberamtmann erhalten eine Spezifikation der Gehälter in und außerhalb des Hofes und überwachen deren Auszahlung. Ausgaben unter 20 Thlr. dürfen sie beim Kammermeister verordnen, alsdann sollen sie die Beläge der Handwerker prüfen. Das über Einnahmen und Ausgaben geführte Diarium ist beiden wöchentlich vorzulegen. Werden Diener verschickt, so sollen sie auf den Aemtern nur das Gebührende erhalten, sonst soll jeder für Tag und Nacht im Lande 18 Groschen, außerhalb 24 auf das Pferd erhalten, Hofdiener und Lehnsleute, wenn sie zu Hofe erfordert werden, einen halben Gulden. Was Gesandte anderswo wie am kaiserlichen Hofe verbrauchen wird auf Rechnungslegung ersetzt.

Die mannigfachen für einen fürstlichen Herrn unumgänglichen Ausgaben wurden einer scharfen Kontrolle unterworfen. Wenn durchreisende Fürstlichkeiten in der Herberge ausgelöst werden, ist die Rechnung zu prüfen. Bei Hochzeiten und Kindtaufen, zu denen der Landesherr gebeten wird, soll sich das Geschenk nach Gelegenheit der Person richten. Bei den damals sehr beliebten Dedikationen von Büchern und Carmina soll eine Prüfung durch Kanzler und Räte erfolgen, alsdann eine Verehrung bis zu 10 Thalern gegeben werden. Einen ständigen Posten in die Rechnungen der Zeit bildeten Kollekten; hier soll armen Unterthanen ein halber oder ganzer Thaler, Auswärtigen bis zu fünf Thalern gegeben werden, in jedem Falle nur auf ein Zeugnis der Heimatsbehörde.

Der entscheidende Schritt in der Konstituirung der neuen Behörde geschah am 23. März 1658, wo der Administrator an Kanzler und Räte nachstehendes Reskript erließ: „Wir sehen gerne, daß hinfüro eine rechte distinction derer Sachen, so von Unserer Regierung zu expediren und derer, so unstreitig vor

Digitized by Google

Unsere erzstiftische Kammer gehören, gehalten und beobachtet werde. Dahero wir dann an Euch gnädigst begehren, Ihr wollet, wann bei Unserer Canzley um Abführung einer oder der andern praestandorum, so wir aus Unsern Aemtern oder geleiten einigen privatis oder communen entrichten zu lassen verbunden angehalten würde, item wann Berechnungen, so Unsere Kammer und Aemter blos concerniren, einfallen, und wann Unsere Amtsunterthanen um moderation oder remission Ihrer Dienste deren Uns (und nicht andern) abgebender Pächte und Gefälle Ansuchung thun, auch was etwa sonst notorie in Unsere Kammer-Verrichtung einlaufen könnte, von Euch ab und an gedachte Unsere Kammer weisen, damit also ein jedes an gebührenden Ort und in richtiger Ordnung expediret werden möge."[1]) In Verbindung mit dieser Maßregel standen verschiedene Personalveränderungen. Der drei Oberbeamten ist schon Meldung gethan. Der 1654 zum Rentkammerverwandten bestellte Johann Heinrich wird am 7. April 1658 zum Rentkammerschreiber ernannt und der als solcher seit 1647 fungirende Martin Rehling erhielt den Titel eines Rentsekretärs. Als Gehalt sind beiden 100 Thaler ausgeworfen, als Untergebene des Kammermeisters sollen sie vor allem die Akten in Ordnung halten und die Amtsrechnungen prüfen helfen[2]) Unter dieser Centralbehörde standen die Lokalbeamten der Aemter. Die leitende Persönlichkeit war hier der Amtsschreiber oder Schösser; ihm unterstand für die Zollerhebung der Geleitsmann, für die Landwirtschaft der Verwalter, für die Forstwirtschaft Förster und Hegereuter, dazu besaß jedes Amt ein zahlreiches Dienstpersonal.

Wie einst die Hof- und Kanzleiordnungen der einzelnen Territorien sich stark an einander anzulehnen pflegten, so weist die erste magdeburgische Kammerordnung zahlreiche Anklänge an die brandenburgische von 1652 auf, mit der der Große Kurfürst seine Finanzreformen einleitete.[3]) Die Wurzel des Uebels war eben überall dieselbe: Der Eigennutz des Beamtentums, dem eine

[1]) Ebda. II 77.

[2]) St. A. M. Erzst. Urk. XXIX 2, 30.

[3]) Breysig Geschichte der brandenburgischen Finanzen 1640–97. S. 647.

Digitized by Google

Verpflichtung gegen das Staatswesen, dem sie dienten, ein ganz fremder Begriff war. Aber selten fanden sich Fürsten, welche durch Strenge und Vorbild eine Erziehung dahin übten, wie die Hohenzollern; auch im Erzstift war es mit dem Erlaß einer Ordnung nicht gethan, da der Fürst nicht der Mann dazu war, über ihre Ausführung zu wachen. Unter solchen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Räthe 1665 abermals ihren Herrn um Maßnahmen ersuchten. Das Memorial vom 21. September ist wiederum von Brand von Lindau unterzeichnet und von dem bereits 1657 als Rat genannten Levin von Barby.[1]) Die beiden bewährten Diener legen dar, wie zwar seit der Ordnung von 1657 eine Besserung eingetreten, aber durch Mißwachs und ungünstige Handelslage ein geringes Ergebnis beim Getreideverkauf erzielt sei; daher sei die Besoldung rückständig, der Credit geschädigt, kaum könne der Hofhalt bestritten werden. Der Vorgänger Christian Wilhelm habe 95000 Thlr. baar vorgefunden und 90000 Thlr. an jährlichen Einkünften von den Aemtern bezogen, der jetzige Herr habe 1638—47 vom eignen leben müssen, die Intraden hätten nicht zur Besoldung hingereicht, Hötensleben mit 6000 Thlr. und Staßfurt mit 2000 Thlr. Einkünften seien versetzt. „Wir bei der Kammer haben unsere stete Plage und Anlauf, zu geben und zu schaffen, was doch nicht vorhanden." Sie bitten den Hofmarschall von Marschall und den Geheimrat von Alvensleben zu beauftragen, mit ihnen über Verbesserungen zu beraten. Die Kommission berichtet am 25. Juli des folgenden Jahres, die Einnahmen betrügen jetzt nur noch 60000 Thlr., die Ausgaben 95016 Thlr. 7 H.! Darauf erfolgt am 13 Decbr. der Befehl zu genauerer Untersuchung der Intraden und Examinirung der Aemter, aber erst nach drei Jahren zeitigte die schwerfällige Geschäftsführung eine zweite Kammerordnung. Am 30. März 1670 schrieb August an die jetzigen Kammermitglieder, in der ersten seien viele Dinge nicht erwähnt, daher sollte jetzt deren Niederschrift nebst jener bindend sein; unter gleichem Datum erfolgte der Erlaß der Ordnung.[2])

[1]) St. A. M. Erzst. A. II. 103.

[2]) Ebda. II 102.

Digitized by Google

Der Behörde stehen jetzt vor: als Kammerrat Johann Nikolaus von Schönfeld, zugleich Hauptmann zu Giebichenstein, als Kammer-Consulent Dr. Johann Silber, zugleich Assessor des Schöppenstuhls, als Kammer-Verwalter Johann Heinrich, der also seit 1654 von der Pike auf gedient hatte. Die Ordnung, durch eine weit bessere Disposition vor ihrer Vorgängerin ausgezeichnet, zerfällt in 8 Kapitel, diese wieder in zahlreiche Paragraphen.

Das kurze einleitende Kapitel bestimmt Montag, Mittwoch und Freitag zu den Kammersachen, das zweite setzt die Thätigkeit der einzelnen Beamten fest. Kammerrat und Consulent sollen mit Zuziehung des Kammerwalters alle Consilia fassen, wichtige Konzepte soll der Consulent selbst entwerfen oder die der Sekretarien revidiren. Der Verwalter hat die Rechnungen zu führen, die Ausgaben nach Willen des Fürsteu zu thun und die Provision für die Hofstatt anzuschaffen. Die Sekretarien protokolliren, fertigen Befehle aus und examiniren die Amtsrechnungen nach den Erbbüchern. Der Registrator soll einkommende Gelder ins Diarium eintragen, die Belege verwahren und die Quartalrechnungen examiniren. Unter den drei Copisten wird dem einen besonders die Mundirung der Rechnungen und Anschläge aufgetragen, dem zweiten die Kalkulatur der Hofämterrechnungen, wie Küche, Keller, Silberkammer, Futterboden. Der Kammerbote hat die Eingänge zu präsentiren, Akten zu heften und für Schreibmaterialien und Heizung zu sorgen.

In Betreff der Kompetenzen wird im allgemeinen auf die konstituirende Verordnung vom 23. März 1658, die erste Ordnung von 1657 und eine mir nicht vorliegende Spezialverordnung von 1668 verwiesen. In allen Aemtern sind Erbbücher anzulegen und der Kammer einzusenden, welche eine genaue Statistik der Einwohnerschaft der Amtsdörfer geben, des Ertrags der Ländereien und des Viehstands. Ferner wird Auskunft erfordert über die Dienste und ihre etwaige Ablösung, das Bestehen von Getreideausfuhr, den Zustand der Fischerei, Flachsproduction und Geflügelnutzung, den Gesindelohn, die Fixa an Lehen, Zinsen, Pächten, endlich den Beitrag der Amtsinsassen zur Steuer des 70. Pfennigs im verwichenen Jahre 1669.

Digitized by Google

Das vierte Kapitel giebt noch einmal eine allgemeine Definition. „In Summa, es ist die Kammer nicht allein zur Einnahme und Ausgabe oder bloßen Rechnungssachen bestellt sondern sieht zugleich und zwar hauptsächlich darauf, wie die Intraden zu verbessern und Regalia fisci wohl zu exerciren." Beratungen dieser Art seien nicht mit dem Kanzleiwesen zu vermengen, nur ordentliche Prozesse vor der Landesregierung zu führen.

Alsdann werden über die Domainenverwaltung zuerst allgemeine Normen aufgestellt, die über die damaligen wirtschaftlichen Anschauungen lehrreichen Aufschluß geben. Der Centralbehörde wird ein größerer Einfluß auf die Lokalverwaltungen eingeräumt, der sich bis auf Kleinigkeiten erstreckt. Ueber alles und jedes sollen von den Vorstehern der Aemter — den speziell so genannten Beamten — Verzeichnisse eingereicht werden über Aussaat und Ausdrusch, die vorhandenen Kälber, den Ertrag der Fischteiche und Gärten, sowie der Eichelmast, zu deren Ausnutzung sie sich „um Schweine höchstes Fleißes bewerben" sollen. Der Wollschur und Teichbefischung sollen Beamte der Kammer beiwohnen. Die wüsten Güter sollen möglichst ausgethan werden. Die Rücksicht auf die Hofhaltung wird stark betont; ihrethalben ist den Fischhältern und dem Gartenbau Pflege zuzuwenden, die Gänsefedern sind an die Hofmeisterin der fürstlichen Töchter abzuliefern. Eine entschiedene Wendung zur Geldwirtschaft ist zu bemerken. Frohndienste sind möglichst in Geld anzusetzen, Straf- und Geleitsgelder monatlich einzusenden. Der ganze Betrieb steht noch auf dem privatwirtschaftlichen Standpunkt, den ja auch das kanonische Buch der damaligen Nationalökonomie — Seckendorfs Deutscher Fürstenstaat — vertritt. Während man damals schon in vielen Territorien zur Verpachtung der Domainen überging, gilt der Kammerordnung die eigene Bewirtschaftung als selbstverständlich, wohl aus dem Grunde, weil es dem ausgesogenen Lande an leistungsfähigen Pächtern fehlen mußte.

Wertvoll ist das nächste Kapitel durch die wirtschaftliche Charakteristik der einzelnen Aemter, welche jedem nach seiner Naturbeschaffenheit seine besondere Ausnutzung zuweist. Eine

Digitized by Google

Sonderstellung wird dem Amt Giebichenstein als dem „nutzbarlichsten" angewiesen. Es soll hauptsächlich für die Hofstatt genutzt werden, der Geleitsmann direkt der Rentkammer unterstehen und der Hauptmann mit den Haushalts-Geschäften verschont sein, um seinen Verpflichtungen bei Hofe desto mehr obzuliegen. Ein Erbbuch soll über die Einkünfte der Vorwerke zu Langenbogen, Lettin und Grana, der Schäfereien zu Giebichenstein, Trotha, Grana, Lettin, Crellwitz, der Fischereien und Mühlen zu Trotha, Bellwergk und Langenbogen Auskunft geben. Der Ackerbau erscheint weitaus als die Hauptnahrung, ihn betreiben Calbe, Kloster Gottesgnade, Wanzleben, Dreileben, Alvensleben, Wolmirstedt, Sommerschenburg, Öbisfelde, Jerichow, Sandau, Alten-Plathow, Zinna. Forstbetrieb ist in Wolmirstedt, Sommerschenburg, Zinna, Geleitseinkünfte haben Aken, Calbe und das Amt der Möllenvoigtei. Bei Zinna wird — schmerzlich zu sagen — Weinwachs erwähnt, bei Loburg vorsichtig die Nutzung „nach seinem Zustande" empfohlen.

Die Hofstatt-Provision wird jetzt für sich behandelt. Der Kammer-Verwalter hat einen Anschlag über den Bedarf zu machen und dem Kammerrat und Consulent vorzulegen. Victualien sind möglichst von den Aemtern zu beziehen, anderes wie der Wein gegen baar einzukaufen. Dem Wirtschaften in den Tag hinein soll jetzt ein Riegel vorgeschoben werden durch die Vorschrift, bei allen Baareinkäufen, z. B. der „Liberei", auf den Zustand der Rentkammer Rücksicht zu nehmen; Anweisungen über 100 Thlr. will der Fürst selbst vollziehen. Schulden sollen vermieden werden, um den Credit nicht zu erschüttern und deshalb die Außenstände der Aemter eingetrieben werden.

Das letzte Kapitel ist dem Rechnungswesen gewidmet. Amts-, Geleits-, Stiftsschreiberei- und dergleichen Rechnungen sollen zwischen Weihnachten und Ostern, die der Hofämter vierteljährlich, die Haupt-Kammerrechnungen zu gelegener Zeit abgenommen werden. Für alle ist ein Modell vorgeschrieben. Für Unterschlagungen werden Strafen angedroht.

Auch in der zweiten Kammerordnung waltet neben haushälterischem Sinn eine gewisse Schwerfälligkeit des noch ganz

Digitized by Google

naturalwirtschaftlichen Betriebes. Besonders die mittelalterliche Sitte, den durch den Unterhalt zahlreicher Hofbeamten mit ihren Dienern und Pferden allein schon kostspieligen Hofhalt unmittelbar aus den Erträgnissen der Domainen zu speisen, bedeutete für diese Hauptquelle des Staatseinkommens eine starke Erschöpfung. Dazu fehlte der beständige Antrieb eines unerschütterlichen obersten Willens, um die Durchführung aller als notwendig erkannten Maßregeln zu erzwingen. Thatsächlich ist der letzte Administrator des Erzstifts, trotzdem sich das Land während seiner langen Regierung sichtbar von den Kriegsleiden erholte, niemals aus den Schulden herausgekommen.

Hat somit Augusts Kammerorganisation für den Staat nicht den zu erwartenden Nutzen getragen, so hat sie doch dazu beigetragen, das Beamtentum auch der Localverwaltung aus dem bisherigen Schlendrian aufzuschrecken und durch eine bessere Schulung für die größeren Aufgaben einer späteren Zeit vorzubereiten. Ein größeres Verdienst als dem Landesherrn werden wir seinen Beratern zuschreiben müssen, neben Brand von Lindau vor allen Levin von Barby. Er war 1657 als Rat zugleich zum Hauptmann über Calbe und Kloster Gottesgnaden bestellt worden — nach einem damals gewöhnlichen Verfahren, hohen Hof- und Staatsbeamten die Aufsicht über mehrere Aemter zu übertragen. Zur Besoldung sind ihm 279 Thaler nebst freier Zehrung, so oft er auf den Aemtern weilt, angewiesen. Immer noch wird vorgesehen, daß die Zahlung aus der Centralkasse oder aus den Aemtern direct erfolgen soll. Die Vorschrift freilich, sich auf die Aemter zu begeben, „so oft er von seinem sonst obhabenden Dienste und Verrichtung füglich abkommen kann" erweckt keine großen Hoffnungen. Indessen muß sich die ökonomische Einsicht des vielbeschäftigten Mannes so bewährt haben, daß ihn August 1663 zum Kammerrat ernannte, „auf Unser Rent- und Kammerwesen ein fleißiges Aufsehen zu haben, damit die Rechnungen gebührlich gefördert und nicht von einem Jahre zum andern ersitzen bleiben und aufwachsen, auch alle unnötigen Ausgaben ab- und was hergegen nützlich, doch alles mit Unserm Vorwissen, inhaltts unserer aufgerichteten Cammer-Instruction angeschafft, in unserer Cammer die Gefälle und Einkünfte treulich

Digitized by Google

zusammen gehalten, auch jedermann so viel möglich dessen, so ihm gebühret, zu rechter Zeit bezahlet werden möge." Das kollegialische Prinzip wird eingeschärft, keiner der Kammerbeamten soll für sich etwas verordnen. Seinem Kammerrat sichert der Fürst jeder Zeit freien Zutritt zu, sowie daß er unverantwortet keine unverschuldete Ungnade auf ihn werfen wolle. Beiden Teilen wird halbjährige Kündigung vorbehalten. Als Besoldung wird ihm eine Erhöhung seines Einkommens als Hofrat und Amtshauptmann um hundert Thaler zugesichert. Wie Levin von Barby seit 1665 gemeinsam mit Brand von Lindau auf eine weitere Besserung der Finanzen hingearbeitet hat, ist oben ausgeführt, doch trat er schon 1668 in die Stellung eines Kammerrats von Haus aus unter Beibehaltung der Amtshauptmannschaft.[1]) An seine Stelle als wirklicher Kammerrat trat der in der zweiten Kammerordnung genannte Johann von Schönfeld.

Im letzten Jahrzehnt des Erzstifts hat die wachsende Geschäftslast noch eine Vermehrung des Kammerpersonals erfordert. Es fungirten zuletzt: als Kammerrat Christoph von Pfuhl mit 1000 Thlr. Gehalt und 208 Thlr. Kostgeld für die Diener, als Rat und Kammer-Direktor der bisherige Kammerverwalter Johann Heinrich mit 550 Thlr. und 104 Thlr. Kostgeld, als Rat und Kammerconsulent Dr. Unversehrt mit 400 Thlr., als Kammermeister Christian Friedrich Kraut, der eigentlich die Geschäfte eines Landrentmeisters versah, mit 400 Thlr., 104 Thlr. Kostgeld für sich und 52 für einen Diener. Neu erscheint ein Kammer-Advokat Johann Koster mit 100 Thlr. Bei der brandenburgischen Amtskammer bestand ein solches Justizdecernat im Nebenamte schon seit der Ordnung von 1615, es wurde 1624 einem Kammergerichtsrat übertragen.[2]) Ueber die Verhältnisse bei der Magdeburger Kammer berichten die ständischen Gravamina bei Antritt des neuen Regiments 1680, sie habe „kein absonderlich iudicium" gehabt, vielmehr habe sie der Kammer-Advokat bei der Regierung vertreten.[3]) Das Subaltern-

[1]) Ebda. Erzstift Urk. XXIX, 61, 77, 79, 80.
[2]) Breysig a. a. O. S. 159.
[3]) St. A. M. A Landstände 113.

Digitized by Google

personal erhöhte sich auf drei Rentsekretaire, zwei Geheime, einen Kammerschreiber, die 200—130 Thaler Gehalt, 104 Thlr. Kostgeld und zwei Deputatschweine bezogen. Dazu kamen ein Registrator, vier Kopisten und zwei Boten mit 60—40 Thlr. Gehalt, 78—34 Thlr. Kostgeld, zum Teil 20 Thlr. Kleidergeld und einem Deputatschwein.[1])

Für die Tüchtigkeit der Magdeburger Beamten spricht, daß die neue brandenburgische Verwaltung einen Teil von ihnen, auch der Subalternen, übernommen hat. Vorzugsweise dem Landrentmeister Kraut und seinem Bruder ist eine weitausgreifende Thätigkeit im Dienste des größeren Staatsorganismus beschieden gewesen. Auf dem älteren Kulturboden hatte sich eben eine festere wirtschaftliche Tradition bilden können, und die Hohenzollern haben es meisterhaft verstanden, die Erfahrungen, die dort zu Hause waren, für ihre ärmeren Gebiete auszunutzen. Allerdings aber waren sie vom ersten Tage an bedacht, die reichen Einnahmen grade des Domanialbesitzes in dem neuerworbenen Territorium ganz anders heranzuziehen, als es in der bisherigen kleinstaatlichen Behaglichkeit geschehen war. Die Magdeburger Kammer bekam bald einen Begriff davon, daß der Wind jetzt aus einer andern Richtung wehte, wozu besonders ihre hergebrachte Abneigung gegen die Verpachtung der Domainen Anlaß gab. Auf den Bericht, daß eine Visitation die Abnahme der verpachteten Aemter Calbe, Gottesgnade und Aken ergeben habe und daher weitere Verpachtungen bedenklich erschienen, schrieb der Kurfürst am 9. Mai 1684: „Nun können wir nicht begreifen, woher bei der Pachtung so bald dergleichen deterioration kommen solle, maßen Ihr den Pachtkontrakt mit dem Arrendatore selbst verfertiget und wir nicht zweiflen, Ihr werdet selbigen zu unserer Versicherung und sonderlich durch Bestellung genugsamer Caution verbindlich eingerichtet haben, und dahero Euch gebühret hätte, dahin zu sehen, daß sothanem Contract allenthalben nachgelebt, der Pächter zu Auszahlung der Pachtgelder angehalten, die Unterthanen in gutem Stande ohne deterioration erhalten und unser Interesse in keinem

[1]) Ebda. Kammer A I 28.

Digitized by Google

Stücke wäre versäumt worden, widrigenfalls Euch die Verantwortung zuwachsen würde." [1])

So kam in die Leitung der Verwaltung ein neuer Geist; von den wirtschaftlichen Detailkenntnissen aber, die er in den neuerworbenen Landschaften vorfand, wußte der preußische Staat wohl Vorteil zu ziehen. Noch der große Staatswirt Friedrich Wilhelm I mahnt die pommersche Kammer wiederholt zur Einführung der magdeburgischen Wirtschaftsweise und verordnet 1722, der Magdeburger Kammerpräsident solle tüchtige Landwirte zur Uebersiedlung nach Preußen auffordern und sie im Falle der Weigerung aufheben lassen. „Jedoch habet Ihr die Sache dergestalt zu fassen, daß es ohne bruit zugehe, welcher soviel möglich vermieden werden muß, damit andre dadurch nicht abgeschrecket werden." [2]) Die Mißachtung der Einzelpersönlichkeit, welche uns grausam berührt, war die Reaction gegen die eingewurzelte partikularistische Selbstsucht. Die einzelnen Teile des Staates mußten erst zur Unterordnung unter das gemeinsame Ganze erzogen werden.

[1]) Ebda. II 319.

[2]) Stadelmann, Preußens Könige und die Landeskultur, II S. 112, 297.

Digitized by Google

Bemerkungen zur Topographie der Reg. Archip. Magdeburg.

Von W. Zahn

Die von Winter und Liebe bearbeiteten Regiſter zu v. Mülverſtedts Regeſten des Erzbistums Magdeburg bedürfen hinſichtlich der Lage der urkundlich genannten Ortſchaften einiger Erläuterungen und Berichtigungen. Wer mit der Landeskunde der Provinz Sachſen und der angrenzenden Gebiete nicht genau bekannt iſt, kann bei hiſtoriſchen Unterſuchungen über die mittelalterlichen Beſitzverhältniſſe leicht zu falſchen Schlüſſen verleitet werden, wenn Orte in eine Landſchaft verlegt werden, in welche ſie nicht gehören, oder wenn ſie mit anderen gleichen oder ähnlichen Namens verwechſelt werden. Ohne das große Verdienſt der Herausgeber der Regiſter, welche das v. Mülverſtedt'ſche Werk erſt recht brauchbar machen, irgendwie ſchmälern zu wollen, geſtatten wir uns, die folgenden Bemerkungen zu einzelnen in dem Regiſter angeführten Orten.

Regiſter Seite 31: Arnsnesta iſt ein Dorf an der ſchwarzen Elſter im Kreiſe Schweinitz, allerdings in der Nähe von Annaburg. Das in der Urkunde R. A. M. III. 202 genannte Arnsnese oder Arsnest liegt im 2. Jerichow'ſchen Kreiſe zwiſchen Altenklitsche und Vieritz.

S. 33. Das Dorf Bodage I 343 kann nicht das altmärkiſche Dorf Baadel bei Zethlingen ſein.

S. 37. Belitz (Belize) I, 187, II, 239, 484, 582 iſt die jetzige Stadt Belitz im Kreiſe Zauche-Belzig im R.-B. Potsdam. Das Dörfchen Beelitz bei Arneburg im Kreiſe Stendal iſt niemals ein Burgward geweſen.

S. 41. Das in der Urkunde von 1151, I, 503 genannte

Digitized by Google

Dorf Berge liegt nebst den andereu Besitzungen des Hochstifts Havelberg in der Altmark und zwar im Kreise Osterburg in der Werbener Wische.

S. 46. Das in der Urkunde von 1257 II, 632 genannte, dem Kloster Kölbigk gehörende Borkholte, Filial von Bornen, ist nicht Birkholz im Kreise Stendal, sondern Bergholz, Filial von Borna bei Belzig R.-B. Potsdam.

S. 47. Bobowe I, 712. III, 575, 612 ist Bobbau in Anhalt, Kreis Köthen.

S. 47. Bochutize I, 283 ist Bochitz, wüst an der Fuhne bei Dröbel in Anhalt, Kreis Bernburg.

S. 47. Bodendorp I, 183, 619, 712. III, 575, 612 ist eine Wüstung bei Wulfen in Anhalt, in den Urkunden des Klosters Nienburg an der Saale oft genannt. Dagegen II, 502 ist Bodendorf bei Altenhausen.

S. 48. Das dem Kloster Plötzke gehörende Bösendorf kann nicht Bösdorf im Kreise Gardelegen sein.

S. 49. Das Dorf Borstel liegt bei Stendal, ist aber nicht magdeburgisch, sondern altmärkisch.

S. 56. Das I, 628 genannte Dorf Briest liegt im Kreise Jerichow II unweit Wust.

S. 58. Das 1287, III, 210 genannte Buchholz ist ein Dorf bei Stendal.

S. 58. Das 1267, II, 744 und 1276, III, 94 genannte Buckewitz, ist nicht Buchwitz bei Salzwedel, das Kloster Dobrilug hatte keine Besitzungen in der Altmark.

S. 61. Cablitz, Dorf im Kreise Jerichow II und Kabelitz (Marienburg) ist derselbe noch bestehende Ort. Die Lage der alten Marienburg ist nicht mehr kenntlich. Die von Professor Dr. Hartwich und mir veranstalteten Ausgrabungen waren erfolglos.

S. 61. Cuine I, 488 ist ein ehemaliger Burgward bei Dessau, jetzt Groß-Kühnau.

S. 62. Kaltenhagen (Culenhaghen) soll eine Wüstung in der Altmark sein. Nach dem Wortlaut der Urkunde I, 733 lag der Hof jenseits des Wassers, d. h. der Elbe, gegenüber von Salbke, er gehört also in den Kreis Jerichow I.

Digitized by Google

S. 64. Carestat I, 250. III, 11 ist schwerlich Kahrstedt im Kreise Salzwedel.

S. 67. Clotna I, 65, 207 II, 244 ist Clöden an der Elbe im Kreise Schweinitz; dagegen I, 718 ist Klöden in der Altmark, aber nicht im Kreise Osterburg, sondern im Kreise Stendal.

S. 74. Criwize ist nicht Krewitz R.-B. Potsdam, sondern eine Wüstung bei Wulfen in Anhalt I, 712. III 612, 613, wie Z. 23. v. o. richtig angegeben ist.

S. 76. Kühren Kreis Calbe und Kühren in Anhalt ist derselbe Ort, jetzt Kolonie Kühren bei Aken im Kreise Calbe.

S. 77. Dahlen III, 561, ist nicht das altmärkische Dorf bei Stendal, sondern das Städtchen Dahlen (in territorio marchie Misnensis!) bei Oschatz in der Amtshauptmannschaft Grimma, Königreich Sachsen.

S. 77. Dornstede III, 395 ist nicht Dahrenstedt im Kreise Stendal, sondern das wüste Dornstedt oder Darenstedt am Südrande der Letzlinger Heide bei Dolle im Kreise Wolmirstedt.

S. 83. Delnitz I, 697 ist Döllnitz im Saalkreise; Dölnitz I, 718 ist Döllnitz im Kreise Stendal.

S. 85. Dosse III, 47 ist wohl nicht das brandenburgische sondern das wüste altmärkische, jetzt wieder Kolonie im Kreise Osterburg.

S. 148. Herzberg II, 507 ist die Stadt Herzberg an der schwarzen Elster.

S. 153. Hohen-Dolslegen III, 114 ist Hohendolsleben im Kreise Salzwedel.

S. 172. Losse I, 617 ist das Dorf Losse im Kreise Osterburg.

S. 244. Ristede III, 508 ist nicht Ristedt in der Altmark sondern Riestedt bei Sangerhausen.

S. 245. Roac, Ruach I 79,573, 687 ist das jetzige Rajoch bei Aken im Kreise Calbe.

S. 253. Schadewechten II, 174 ehemaliges Dorf vor Stendal, jetzt noch Straße Schadewachten in Stendal

S. 293. Smedesdorp II, 726 ist Schmetzdorf im Kreise Jerichow I.

Digitized by Google

S. 271. Tortin II, 513. III, 75 ist Törten an der Mulde bei Dessau, dagegen Tortun II, 673, 575. III, 363 ist Tarthun bei Egeln.

S. 274. Tornow II 410, 711. III, 75 ist eine Wüstung bei Aken.

S. 274. Trebucouuici I, 45 ist nicht Trabitz an der Saale im Kreise Calbe, sondern Trebbichau bei Köthen.

S. 300. Zvetna I, 65, 207 ist nicht Zwothau, sondern Zwethau bei Torgau.

Digitized by Google

Mittelalterliche Topographie der Stadt Aken.

(Mit einer Karte.)

Von W. Zahn.

Ueber die mittelalterliche Topographie der Stadt Aken enthalten die Urkunden nur dürftige Angaben, dagegen bieten die von Dr. E. Neubauer veröffentlichten Schöffenbücher eine reiche Ausbeute Es dürften fast alle damals vorhandenen Straßen, Thore, Plätze und die besonders benannten Oertlichkeiten vorkommen. Ein Teil deckt sich mit den heutigen Benennungen, sodaß wir die Lage der alten Oertlichkeiten leicht feststellen können; ein Teil kann mit mehr oder weniger Gewißheit bezüglich seiner Lage nachgewiesen werden, während ein guter Teil vorläufig noch unbestimmbar bleibt.

Auf Grund aller erhaltenen Nachrichten wollen wir nun, soweit es möglich ist, die mittelalterliche Topographie der Stadt sicher zu stellen versuchen. Wir benutzen dazu einen um das Jahr 1818 aufgenommenen Plan der Stadt und ihrer Umgebung, von dem wir eine Copie wiedergeben.

Der Name der Stadt hat sich unverändert bis auf unsere Zeit erhalten. Die ältesten Urkunden nennen uns nur einzelne Männer aus Aken. Bei dem 1162 zuerst genannten Thidericus de Hachen könnte die Beziehung auf Aken noch zweifelhaft sein, aber bei dem 1219 genannten magister Waltherus de Aken hören die Zweifel auf. Neben der deutschen Form Aken oder Acken finden sich die lateinischen Formen Aqua, aquae, urbs in aquis, aquae ab Albim, aquae Saxonicae. Die Bezeichnung paßt sehr gut, denn die Umgegend war sehr wasserreich durch Sümpfe und Bäche, auch floß die Elbe mit mehreren Armen und kleinen Nebenflüssen dicht an der Stadt vorüber,

Digitized by Google

welche so tief liegt, daß sie durch Deiche gegen Ueberflutungen geschützt werden mußte und trotzdem wiederholt durch Wassersnot leiden mußte, wie denn im Jahre 1317 der älteste Bau der St. Nicolaikirche bei einer Ueberschwemmung einstürzte. (ecclesia beati Nicolai in Aken Magdeburg. Dioc. que nuper per inundationem liquefacta corruit.)

Bei dem Schweigen der Urkunden und den schwankenden und unzuverlässigen Angaben der Chroniſten, ist nicht festzustellen, wann die erste Stadt gegründet ist. Doch ist hier die Stätte einer uralten Siedelung, denn im Osten der Stadt, auf den sogenannten Sandbergen haben sich zahlreiche prähistorische Reste vorgefunden, wie denn überhaupt die ganze Umgegend außerordentlich reich ist an vorgeschichtlichen Fundstätten. Auch war Aken im frühen Mittelalter von einem Kranze längst untergegangener Ortschaften umgeben, von denen einige in neuerer Zeit wieder aufgebaut sind. Wir haben diese Wüstungen, soweit sie auf dem jetzigen Stadtfelde liegen, schon früher (Geschichtsbl XVIII. 1883 S. 35—42) behandelt und ihre Lage festgestellt.

Die älteste Stadtanlage befand sich im Westen der jetzigen Stadt vor dem Burgthore. Sie war unter dem Schutze der uralten Burg Gloworp erbaut. (Geschichtsbl. XVIII 1888 S. 140—146.) In den um den Besitz der Stadt und Burg stattfindenden Kämpfen der sächsischen Herzöge und mageburgischen Erzbischöfe soll die Burg mit der Stadt zerstört worden sein. Was die Burg anbetrifft, so ist es jedenfalls richtig. Dagegen ist die Altstadt nicht völlig zerstört worden. Erhalten blieb die Pfarrkirche St. Mariä Magdalenä und gewiß auch eine Anzahl von Häusern, denn in den Schöffenbüchern werden solche noch im Jahre 1390 erwähnt. Sie müssen aber später verschwunden sein, denn nach dieser Zeit ist nur von Gärten und Aeckern in der alden stad (um 1275 antiqua urbs) die Rede. Die Magdalenenkirche wurde noch bis zur Reformationszeit zu Gottesdiensten benutzt. Bei einem Deichbruche, wahrscheinlich im Jahre 1539, stürzte das alte Gebäude zusammen, die dabei liegenden Gärten wurden in einen Sumpf verwandelt, der noch heute den Namen Magdalenenteich trägt.

Digitized by Google

Die Neustadt, d. i. die jetzige Stadt, wurde vor dem Untergang der Altstadt um die Mitte des 12. Jahrhunderts gegründet, wahrscheinlich durch flämische bezw. niederdeutsche Kolonisten, welche in jener Zeit vielfach in den Elbgegenden angesiedelt wurden. Auf diesen Umstand scheint auch die Gründung der St. Nicolaikirche und das während des ganzen Mittelalters in Aken blühende Tuchmachergewerbe hinzuweisen. Die ganze Stadtanlage war von Palissaden (planckae) umgeben, welche später durch eine mit zahlreichen Türmen und Schalen bewehrte Mauer, die zum größten Teile noch heute erhalten ist, ersetzt wurde. Im Jahre 1332 erscheint in den Schöffenbüchern zum ersten Male die Bezeichnung curia sita apud murum, während der Pfahlzaun noch in einer Urkunde von 1289 erwähnt wird; innerhalb dieser Frist muß also die Stadtmauer entstanden sein. Wenn Bruno behauptet, daß ihre älteste Anlage auf die Zeit des Kaisers Otto I. zurückreiche, so ist das natürlich unbegründet, wir nehmen vielmehr an, daß sie erst um 1300 entstanden ist, zu einer Zeit, in der nachweislich auch in anderen Städten unserer Provinz die ersten Ringmauern angelegt wurden. Auch wird bei dem ziemlich großen Umfange der Stadt die Erbauung einen längeren Zeitraum erfordert haben. Das Fundament besteht, wie noch an mehreren Stellen deutlich sichtbar ist, aus rohen Feldsteinen, darauf erhebt sich die Mauer, welche teils aus regelrechtem Bruch- und Backsteinmauerwerk besteht, teils auch unregelmäßig aus Bruchstein und Backstein oder aus beiden gemischt, in jedem Falle durch Kalkmörtel verbunden, aufgeführt ist. Im Jahre 1540 ließ der Burgamtmann Nicolaus Behme (Böhme) die Stadtmauer am Burgthore ausbessern und verwendete dazu das Steinmaterial der alten Magdalenenkirche. Mit den Grabsteinen des Magdalenenkirchhofes ließ er die Schleuse vor dem Burgthore ausmauern. In den Jahren 1554 und 1578 wurden größere Reparaturen vorgenommen, nach Bruno erfolgte 1707 eine neue Reparatur unter dem Amtmann Jakob Gottfried Schrader, dem Bürgermeister Johann Georg Modler und dem Kämmerer Johann Caspar Randel. Bruno zählte zu seiner Zeit vierzehn, jetzt größtenteils zerstörte Mauertürme.

Digitized by Google

Die Neustadt brannte am Freitag vor Pfingsten 1485 mit dem Rathhause, der St. Marienkirche und der Burg ab; die St. Nicolaikirche blieb erhalten. Der Wiederaufbau erfolgte im allgemeinen nach dem bisherigen Grundrisse, sodaß wir heute noch die alte Stadtanlage vor uns haben. Ein Blick auf den Plan lehrt, daß sie auffallend regelmäßig angelegt ist, die Straßen schneiden sich fast ausnahmslos rechtwinklig. Das Terrain bildet ein Rechteck von 835 m Länge und 678 m Breite. Die Hauptstraße, Köthener Straße genannt, durchschneidet die Stadt von Süden nach Norden, ziemlich genau in der Mitte und führt von dem Köthener zum Elbthore; doch heißt der nördliche Teil vom Markte ab Elbstraße. Die zweite Hauptstraße ist die von Osten nach Westen ziehende Dessauer Straße, welche vom Markte ab Burgstraße genannt wird. Sie liegt der Südost- und Nordwestecke des Stadtplanes näher und führt vom Dessauer Thore zum Burgthore. Außer den vier genannten Thoren liegt in der Südostecke noch ein erst 1813 erfolgter Durchbruch, das Prinzenthor genannt, der aber außer Gebrauch ist und auf keine Straße, sondern nur in Gärten führt.

Betrachten wir nur die einzelnen Straßen. Die Köthener Straße ist von jeher die Hauptstraße der Stadt gewesen, sie erscheint in den Urkunden und in den Schöffenbüchern unter den Namen cothenensis platea, kotensge, kotensche, cottische kotenische, kothinsche strate, vicus kotenensis. Ihr nördlicher Teil, die Elbstraße, heißt via quae ducit ad Albeam, platea Albee, Elfstrate. Die zweite Hauptstraße, die Dessauer oder Dessauische Straße heißt dessowesche und dessawische strate; ihre Verlängerung vom Markt bis zum Burgthore heißt die Burgstraße, vicus castrensis, platea castrensis, borchstrate. In der Dessauer Straße stand ehemals ein steinernes Gebäude, die Kemnate (caminata), dessen Inhaber das Recht des Frohnpfennigs hatten. Es bildete mit den dazu gehörenden Grundstücken ein Lehn der magdeburger Dompropstei und war im 16. und 17. Jahrhundert im Besitz der Familie von Kalisch (Kalitzsch), Erbsassen auf Gnetsch und Riesdorf. Der letzte in Aken ansässige Heinrich Ludwig von Kalisch, anhaltischerbster Stallmeister, verkaufte 1697 die Kemnate an den

Digitized by Google

Diakonus Christian Rudolphi. Mit der Burgstraße parallel, vom Markte westwärts bis zur Stadtmauer führt die Fischerstraße, in den Schöffenbüchern heißt sie platea piscatorum, vyscherstrate, vischirstrate, fischerstraze. In dieser Straße lag die Badestube stupa, stupa „dat hurenhus", stupa sita in platea piscatorum. Der Töpferberg oder die Töpferbergstraße ist, vom Köthener Thore aus gerechnet, die erste westliche Seitenstraße der Köthenerstraße, sie läuft von dieser bis zur Stadtmauer und heißt platea figulorum, in figulis, apud figulos, platea lutifigulorum, pl. lutifigularum, cotelere strate, kotelere strate, pl. kotelerer, groperstrate, in der gropern, pl. lutorum. Der Name Gröperstraße kommt auch in anderen Städten vor. Eine wenigstens im Volksmunde so genannte grüne Straße ist zwar jetzt noch in Aken vorhanden, liegt aber hinter der St. Nicolaikirche und kann nicht die in den Urkunden und Schöffenbüchern angeführte viridis oder virida platea, grone, gruene oder gronige strate sein. Als diese dürfte vielmehr die jetzige Weberstraße anzusehen sein, wie eine Erörterung der Urkunde vom 22. November 1289 ergiebt, durch welche der Erzbischof Ernst von Magdeburg der St. Marienkirche den Teil ihres Pfarrsprengels zwischen der grone strate, der Köthener Straße und dem Köthener Thore überweist. In dieser Urkunde heißt es wörtlich platea, que gronestrate wulgariter appellatur — ad planckas versus castrum Gloworp protenditur, daraus folgt, daß diese Straße in der Richtung auf Gloworp zu, also von Osten nach Westen lief. Sie lag auch, wie aus dieser Urkunde hervorgeht, in der Neustadt und nicht in der Altstadt, wie man nach der Eintragung Nr. 652 der Schöffenbücher vermuten könnte. Die Hofstätte, von der hier die Rede ist, lag in der Altstadt an der Stelle wo die grüne Straße auf den Pfahlzaun mündete, aber außerhalb des Zaunes. Außer der Weberstraße könnte hier höchstens noch die Lazarettstraße in Frage kommen, weil sie außer den bereits festgestellten Burg-, Fischer- und Töpferbergstraßen die einzige ist, welche von der Köthener Straße westwärts führt, aber man kann von ihr nicht mehr gut sagen, daß sie in der Richtung auf Gloworp läuft. In ihr liegt das alte 1748 für 51 Thaler erkaufte städtische

Digitized by Google

Kranken- oder Armenhäuschen, daher erklärt sich der Name; der westliche Teil hieß früher Kamillenstraße. Die der Köthener Straße im westlichen Stadtteile parallel laufende Straße, welche an der Westfront der St. Marienkirche vorüber bis zum Töpferberg führt, heißt jetzt die Poststraße, der nördlichste Teil ostwärts vom Burgterrain ist die Schweinegasse. Hier lag wahrscheinlich die pol- oder pulstrate, platea dicta die polstrate, während die übrige jetzige Poststraße die Grimschlebener Straße platea Grymslevensis oder Grymsleven gewesen sein muß. Noch ist in der westlichen Stadthälfte die von der Burgstraße an der westlichen Stadtmauer bis zur Weberstraße entlang laufende Gasse zu erwähnen, welche die Philippsburg genannt wird. Wahrscheinlich hat in dieser Gegend der Edelhof der ausgestorbenen Familie von Hertel gelegene, in welcher der Vorname Philipp sehr gebräuchlich war. Die adligen Güter der sehr verschuldeten Familie wurden um 1700 an die Burg verkauft.

In der östlichen Stadthälfte wird in den Schöffenbüchern die Tornauische Straße, tornouische oder tornische strate, platea tornowensis oder tornowe, mehrfach genannt, sie trug ihren Namen von der Wüstung Tornau, Tornowe, welche auch in Urkunden genannt wird, sie darf nicht mit dem gleichnamigen anhaltischen Dorfe südlich von Dessau verwechselt werden. Wann der Ort, der auch eine Kirche besaß, untergegangen ist, weiß man nicht, ebensowenig kennt man seine genaue Lage, doch hat er unzweifelhaft nahe bei der Stadt (iuxta civitatem Aquensem) und zwar ostwärts gelegen. Vielleicht ist die Straße identisch mit der Dessauer Straße, wir kommen noch darauf zurück. Eine Schulstraße ist in Aken jetzt nicht vorhanden, wird aber in den Schöffenbüchern wiederholt als platea scole, schulstrate genannt Sie ist in der Nähe des jetzigen Pfaffenangers zu suchen, denn hier stand bis 1560 die einzige in Aken vorhandene Schule, welche dem St. Nicolaistifte bis zu dessen Auflösung unterstand. In dem genannten Jahre wurde auf dem St. Marienkirchhofe, hinter dem Rathause ein städtisches Schulgebäude unter dem Bürgermeister Bonifacius Stossnacke errichtet. Der Pfaffenanger ist jetzt teils bebaut, teils in Gärten

Digitized by Google

verwandelt, eine der Stiftskurien wurde zum reformierten Predigerhause umgebaut, es ist jetzt, wie der ganze Pfaffenanger im Privatbesitz. Interessant ist noch eine Ortsbestimmung in der Schulstraße, in platea scole apud arborem dictam Abel, auch werden noch Oertlichkeiten als locus apud scolam, by der schule, retro scholas, circa scholam bezeichnet. Die Ritterstraße, platea militum ist noch heute vorhanden. Im Anfang des 19. Jahrhunderts hieß sie die kleine Ritterstraße, während der südliche Teil der jetzigen Bärstraße die große Ritterstraße genannt wurde. Die Ritterstraße läuft, parallel mit der Köthener Straße, von der Dessauer Straße nach Süden bis zur Stadtmauer. Der hinter der St. Nicolaikirche liegende Teil, der den Kirchhof und den Pfaffenanger berührt, hieß die Kirchhofsgasse und das äußerste südliche Ende hieß der Sack oder die Sackgasse. Die parallel dieser Straße von der Dessauer Straße südwärts laufende Straße heißt jetzt Himmelreichstraße. Der nördliche Teil hieß früher Hirtenstraße, weil hier die städtischen Hirten wohnten, der südliche Teil hieß „das Himmelreich." Woher dieser Name stammt, der auch in anderen Städten vorkommt, ist unbekannt. Die südlichste, von der Köthener Straße ostwärts abgehende Straße heißt jetzt Silberstraße, früher Silbergasse. Die nächstfolgende Parallelstraße, welche von der Köthener Straße zur St. Nicolaikirche führt, heißt jetzt die Meisterstraße. Die folgende Parallelstraße heißt jetzt die Kantorstraße, so genannt nach dem darin liegenden Kantorat der St. Nicolaikirche. Ein kleiner von da nach dem Nicolaikirchhofe führender Durchgang heißt die Mönchengasse. Die letzte Parallelstraße, welche an der Südostecke des Marktes nach der Himmelreichstraße führt, trägt den Namen Bärstraße nach dem Gasthofe zum Bären an der Ecke des Marktes und dieser Straße Wegen der Nähe des Marktes haben wir in ihr wohl die alte Krämerstraße kremer- oder kramerstrate, platea institorum oder mercatorum zu suchen. Unter den Straßennamen der Schöffenbücher finden sich noch rosenstrate, ficus tartorum, Hans Smedes strate, moring — oder morige strate, die platea preconis, preconum oder bedelli, aber wo sie gelegen haben, läßt sich nicht feststellen; unter der noch genannten platea urbis ist wohl die Hauptstraße, die Köthener zu verstehen.

Digitized by Google

Von den vier oben genannten Stadtthoren werden in den Urkunden und den Schöffenbüchern erwähnt: das Köthener Thor, valva kothenensis, kotensches, kothenisches dor, es ist vielleicht auch unter den Bezeichnungen valva urbis und porta zu verstehen, weil es das Hauptthor der Stadt ist; ferner das Burgthor, valva castrensis, borchdor. Außerdem findet sich das Tornauische Thor. Da wegen der Lage der Wüstung Tornowe im Osten der Stadt das Thor auch auf der Ostseite gesucht werden muß, diese aber von jeher nur das Dessauer Thor hat, so ist dieses ohne Zweifel auch das Tornauische Thor, dor tornow, mithin ist wahrscheinlich auch, wie oben bemerkt, die tornische Straße mit der Dessauer identisch. Das Dippenthor, welches in den Schöffenbüchern in den Bezeichnungen ante valvam Dippen, by der Dippen dore vorkommt, ist entweder das Elbthor oder wahrscheinlicher nur das Thor eines größeren Gehöftes, wo ein mehrfach genannter Mann, namens Dippe wohnte. Auch die via que dicitur dorwech ist gewiß nur irgend ein Durchgang.

In der westlichen Stadthälfte liegt der vielfach genannte Markt, an dessen Nordostecke sich die beiden Hauptstraßenzüge kreuzen, forum, super forum, market, margt, up dem markete, by dem markede, an dem markede. Der nordöstliche Teil des Marktes ist jetzt mit Häusern bedeckt, ebenso die Westseite, wo eine Häuserreihe den Markt vom St. Marienkirchhofe scheidet. Hier standen im Mittelalter die Fleischbänke und Brotscharren. Die letzteren wurden bis zu Jahre 1811 benutzt. Darnach wurden die hölzernen Buden in kleine Häuser verwandelt und vom Magistrat in Erbpacht vergeben. Vermutlich sind auch die übrigen Seiten des Marktes mit Scharren und Verkaufsläden umgeben gewesen, wie sich auch im Erdgeschoß des Rathauses solche befanden. Das Rathaus selbst heißt teatrum, kophus, koufhus, rathus, theatrum panniscidarum, curia; ein Ratskeller war auch vorhanden, daher die Bezeichnungen super cellarium, up den kelre. Der noch genannte sukeller scheint ein besonderes Gebäude gewesen zu sein, denn es heißt domus sukelre cognominata. Auf die Scharren und Verkaufsstände am Markte beziehen sich die Bezeichnungen

Digitized by Google

let in dem kophuse, leit und leid, locus in teatro, locus standi in theatro, locus in theatro panniscidarum, stationes in theatro; mazellum carnificum, maxellum, macellum infirmorum, macellum in acie, locus macelli, bye den schernen, hallen, halla, dat hus in der halle, hallae sitae in foro, locus inter sutores, halla inter sutores, reparatores calciorum, retro mazella carnfisicum, togen den scharren, ieghen den schernen, keyn dye schernen, inter penesticos, in acie, prope aciem in foro, in acie retro cimiterium b. virginis u. s. w. An der Südseite der St. Marienkirche, an die Fleischbänke stoßend, befand sich der Fischmarkt, macellum carnificum sytum in cono versus piscium forum, dessen Verlängerung die Fischerstraße bildete. Die St. Marienkirche umgab der Kirchhof, cimiterium b. virginis, unser lewen frawen kerkhoff, er war durch die Scharren vom Markte getrennt. Die Kirche selbst wird in den Schöffenbüchern auch als Ortsbestimmung gebraucht, so heißt es hinder unser lieben frawen torne d. i. ein Teil der jetzigen Poststraße. Auch die St. Nicolaikirche wird häufig in topographischer Beziehung genannt: circa beatum Nicolaum, apud S. N., in opposito eccl. S. N., by sinte Nicclause, hinter sunte Niclawese u. s. w. Die Kirche war vom Kirchhofe umgeben cimiterium S. Nicolai, sunte Niclawesze kerkhoff, cimiterium circa vicum monialium. Der Kirchhof ist 1846 geschlossen. Südlich dicht neben der Kirche lag das Hospital zum h. Geist, spetal, St. Spiritus, apud curiam s. sp., by dem hilligen geyste. Das ganze von der städtischen Gerichtsbarkeit eximierte Terrain um die St. Nicolaikirche hieß die Freiheit, freyheit oder vicus Nicolai oder vicus monialium. Der letztere Ausdruck bezieht sich nach Dr. Neubauers Erklärung auf die Beguinenniederlassung, welche dort bestanden hat. Einen Teil der Freiheit bildete der Pfaffenanger, an den noch eine kleine Gasse mit diesem Namen erinnert. In einer Urkunde von 1489 wird noch der molnberg genannt: der hoff mit dem husse, darynne der molnberch lith an dem orde vff vnser freyheit. Unmittelbar am Köthener Thore lag die St. Andreaskapelle, ecclesia Stc. Andreae, davon die Bezeich-

Digitized by Google

nung word by Andreas, in der straten hinter sunte Andreas capellen d. i. in der Sackgasse. An die Kapelle schloß sich nördlich der Komturhof des deutschen Ordens, eine Ortsbestimmung lautet in opposito dominorum Teutonicorum. Die St. Bartholomäikapelle, cap. s. Barth. sita foris civitatem Aken lag außerhalb vor dem Köthener Thore, das damit verbundene Hospital wurde 1654 umgebaut und 1787 abgebrochen. An dem Komturhof schloß sich noch, aber schon außerhalb der Stadtmauer, die St. Georgskapelle mit dem Siechenhause, leprosi foris civitatem. An Ortsbezeichnungen enthalten die Schöffenbücher noch folgende: apud murum, by der stad mure; apud salicem; apud Albeam; yn der hengerryge; nicht verne von der snoczen, iuxta fontem oder iegen den bornen; in Cuberghe, diese Ausdrücke sind teils unverständlich, teils so unbestimmt, daß sich eine genaue Lage danach nicht feststellen läßt. Das gleiche gilt den Gebäuden und Gehöften, die zu Ortsbestimmungen verwendet werden z. B. der Eselhof, curia Eselhofs, das Backhaus bachus, die Roßmühle rosmole, der Vorhof curia dicta vorhof, das fulhus, eine curia cum clipeis, eine curia apud fenestratorem, eine curia sita apud fractres predicatorum. Die letztere Bezeichnung geht gewiß auf eine Terminarie der Dominikaner aus Magdeburg. Ein Haus wird näher bezeichnet an der ecke gelegen kegen Peter Mastklappen uber, das ist das Eckhaus der Weber- und Köthenerstraße, gegenüber dem Runge'schen Hause, welches im Besitz der alten Familie Mast- oder Maschklapp war. Die in der Nordostecke der Stadt gelegene erzbischöfliche Burg wird in topographischer Beziehung genannt by unses heren hove, iegen den slot. Merkwürdiger Weise wird die alte, auch nach ihrer Zerstörung in den Urkunden noch oft genannte Burg Gloworp in den Schöffenbüchern niemals erwähnt. Innerhalb der Stadt lag jedenfalls das Judendorf Yodendorp, villa Judaeorum. Wir bemerken hier, daß Hynze de Jerchow und seine Schwester Cilla, welche 1337 der Judenschaft ein Gehöft schenkten, zu der alten edlen Familie von Jerichow gehörten, welche nach dem Lehnbuche des Fürsten Bernhard III. von Anhalt in und bei Aken Lehnsgüter besaßen.

Digitized by Google

Die Mühle, molendinum super Albeam, lag außerhalb der Stadt an einem Elbarm, der noch jetzt die alte Mühle genannt wird, mit demselben hing auch die unmittelbar an der nördlichen Stadtmauer sich hinziehende Kahnlake, das wasser der Elbe, genannt die kanlake zusammen. Die Bezeichnung vp dem horne bezieht sich auf einen Werder an einem todten Elbarme, der noch heute das Horn genannt wird. Unter dem neuen Graben, nige Graben, ist wohl der von der Taube abgeleitete Mühlgraben, der die Stadt vom Köthener Thor auf der Süd- und Westseite bis zur Burg umfließt und als Stadtgraben dient, zu verstehen.

Digitized by Google

Der Turm des Köthener Thores in Aken.

(Mit einer Abbildung.)

Von W. Zahn.

Die Stadt Aken ist noch vollständig von der alten Stadtmauer umgeben. Wenn Bruno behauptet, daß die älteste Anlage derselben auf die Zeit des Kaiser Otto I. zurückreiche, so ist er im Irrtum, denn die jetzige Stadt ist erst unter Albrecht dem Bären angelegt und von der Altstadt ist nichts mehr vorhanden. Die Stadtmauer ist um 1300 an Stelle des alten Pfahlzauns angelegt.

Die Stadtmauer ist von vier offenen Thoren durchbrochen. Das Elbthor auf der Nordseite der Stadt führt zur Elbe, mit der es durch den sog. Russendamm, der erst 1813 von der russischen Armee angelegt ist, verbunden ist. Es war früher überwölbt und hatte über dem Thorbogen einen Turm. Das vor mehreren Jahrzehnten abgebrochene Gebäude, von dem sich eine flüchtige Zeichnung auf einem lithographirten Blatte von Aken erhalten hat, war 1608 unter dem Bürgermeister Johann Bünger und dem Kämmerer Bernhard Zunder erbaut. Das Dessauer Thor an der Ostseite der Stadt ist bis auf den alten Turm, der aber seine Bedachung längst verloren hat, vollständig verschwunden. An dem westlich gelegenen Burg-Thore befindet sich zwar noch ein Turm, der aber sehr unansehnlich und jetzt vollständig lichtlos ist, da alle Fenster und Oeffnungen vermauert sind. 1710 hatte der Amtmann Schrader darin das Amtsgefängnis eingerichtet. Später wohnte in dem Turme und dem angebauten Häuschen der Amtsgärtner, doch wurde das Gefangenengelaß noch im vorigen Jahrhundert zur einstweiligen Unterbringung von Kriminalgefangenen benutzt. An der Südostecke der Stadt befindet sich eine kleine Pforte

Digitized by Google

Hier befand sich eine Zeitlang das Prinzenthor. Als nämlich 1813 die Stadt befestigt und im Südosten eine große Schanze angelegt wurde, brach man die Mauer in ziemlicher Breite durch, um die Geschütze bequemer in die Schanze fahren zu können. Das Thor erhielt seinen stolzen Namen von dem Befehlshaber der Nordarmee, dem schwedischen Kronprinzen Bernadotte. Als die Schanzen wieder abgetragen wurden, blieb die Lücke eine Zeitlang offen, bis man sie bis auf eine kleine Pforte vermauerte.

Von besonderem Interesse ist nur der Turm des Köthener Thores, den unsere Abbildung von der inneren, nördlichen Seite zeigt. Er steht mitten auf der sehr breiten Köthener Straße. Oestlich geht der Fahrweg, der früher jedenfalls von einem zur Komturei des deutschen Ordens hinüberreichenden Thorbogen überspannt war, westlich geht der von einer modernen Backsteinpforte überbaute Bürgersteig vorüber. Der Turm ist 1551, nach Brunos Chronik von einem gewissen Maurer, erbaut, doch hat vorher an derselben Stelle schon ein anderer Thorturm gestanden. Das Köthener Thor wird schon erwähnt in dem Vergleiche vom 4. Juni 1288 zwischen der Stadt und dem St. Nicolaicapitel, nach demselben mußten sich die Stiftsherren verpflichten, zum Bau des Thores (ad structuram value, que est versus Cothene) zehn Mark Silbers zu geben, auch in der Urkunde vom 22. November 1289, in welcher der Erzbischof Erich die Parochialsprengel der Stadt neu abgrenzt, wird das Köthener Thor (Kothenensis valva) genannt. Eine weitere Nachricht hat sich jedoch abgesehen von den Schöffenbüchern nicht erhalten.

Der jetzige Turm ist im quadratischen Grundriß aus Bruchstein und Backstein aufgemauert und steigt in origineller Verjüngung schlank empor, in seiner einfachen und doch kräftigen und ansprechenden Architektur den selbstbewußten Sinn der damaligen Bürgerschaft glücklich zum Ausdruck bringend. Das Mauerwerk ist verputzt, ohne Eintheilung in Stockwerke und trägt ein Satteldach. Interessant sind die beiden nach Norden und Süden gerichteten Giebel in ihrer übereinstimmenden Renaissance-Architektur. Auf dem Mauerwerk des Turmes ruht ein karniesartig geschwungenes, darüber dreifach abgetrepptes Gesims, das zur Basis

Digitized by Google

des ganzen Giebels dient. Auf demselben stehen sechs niedrige Pilaster, welche das unterste Halbstock bilden, sie tragen auf ihren schmalen Kapitäten ein dem ersten vollständig gleiches Gesims, aus demselben steigen über den vier Mittelpilastern des unteren Halbstocks vier höhere Pilaster auf, die das untere Stock bilden. Rechts und links lehnt sich an die äußeren Pilaster je eine untere, auswärts gebogene Volute. Unmittelbar über den Voluten werden die Pilaster von einem durchlaufenden Gesimse durchschnitten, so daß ein neues mittleres Halbstock mit vier niedrigeren Pilastern entsteht, das wieder durch ein gleiches Gesims abgeschlossen wird. Darüber erhebt sich der zweite Hauptstock von zwei Pilastern, an welche sich auf beiden Seiten eine Volute von der Größe der unteren, aber in umgekehrter Form anlehnt. Ueber den Voluten schneidet die zwei Pilaster ein fünftes Gesims als Grundlage des obersten Halbstocks, dessen zwei Pilaster rechts und links den Giebel begrenzen. Das darauf ruhende sechste Gesims bildet die Basis des abschließenden gleichschenkligen Dreiecks. So entsteht ein symmetrisches Gebälk, das in seinem straffen Emporstreben dem ganzen Bau ein gefälliges Aussehen giebt. Die Giebelwand des obern Stocks ist durch ein kreisrundes, die des untern Stocks durch ein viereckiges Fenster belebt. Vor dem letzteren hängt auf der Nordseite außerhalb unter einem hölzernen Dache die „Seigerglocke", welche ehemals zerschossen, im Jahre 1707 auf Kosten des Rates wieder hergestellt wurde. Unmittelbar unter der Basis des Giebels ist die Uhr angebracht, östlich neben derselben ein kleines viereckiges im Halbkreis gewölbtes Fenster. Die Wände des Turmes sind von einigen viereckigen Fenstern von ungleicher Größe und in unregelmäßiger Stellung durchbrochen. Die Eingangsthür befindet sich auf der Südseite. Alle architektonischen Gliederungen und Ornamente sind in verputzten Backsteinen ausgeführt.

Im Innern war der Turm anfänglich oben zu einer Turmwächterwohnung, unten zu einem Gefängnis eingerichtet. 1654 saß in demselben der Edelmann Franz von Zanthier, weil er im Jahre vorher dem stud. jur. Johann Martin Bobbe aus Aken ein Auge ausgestochen und ihn am Kopfe schwer verwundet hatte. Der Thäter hatte erst bei dem Komtur ein Asyl gesucht, war

Digitized by Google

dann entflohen, aber in Libene wieder aufgegriffen und nach Aken gebracht, auf der Folter bekannte er sich auch eines Mordes schuldig. Er wurde im Köthener Thorturme in Eisen gelegt, entfloh jedoch wieder und da man seiner nicht habhaft werden konnte, wurde er in Acht erklärt, der Gefangenwärter Paul Redicke an seiner Stelle in Eisen gelegt und dann auf ein Jahr aus der Stadt gewiesen. 1666 saß darin Katharina Weydenkorn, Ehefrau des Schusters Kaspar Renner, sie wurde nach überstandener Tortur wegen vielfachen Ehebruchs vom Hallischen Schöppenstuhl verurtheilt und am 16. Oktober enthauptet. Der Turm diente zum Kriminalgefängnis bis zum Jahre 1710, wo der Burgthorturm dazu eingerichtet wurde. Als später die Oekonomie der Burg vom Richteramte getrennt wurde, benutzte man ihn wieder zum Gefängnis. Schließlich wurde er als polizeiliches Arrestlokal benutzt, bis ein neues im Rathause selbst eingerichtet war.

Digitized by Google

Mitteilungen aus den Kämmereirechnungen der Stadt Magdeburg im 17. und 18. Jahrhundert.

Von F. Mänß.

In Hoffmanns „Geschichte der Stadt Magdeburg" finden sich mehrfach Angaben über den Haushalt der Stadt in der Zeit nach der Zerstörung, für welche die Rechnungen der Kämmerei und des Fähramts mit geringen Lücken vorhanden sind. Vieles davon muß auch hier wieder kurze Erwähnung finden, im übrigen sollen Ergänzungen dazu gegeben und versucht werden, im Zusammenhange ein Bild vom Haushalte der Stadt Magdeburg im 17. und 18. Jahrhundert, wenigstens in den Hauptzügen und einigen Beispielen zu entwerfen. Um den Leser nicht zu ermüden, schien freilich in der Anführung von Einzelheiten eine ziemliche Beschränkung gewiesen.

Die Rechnungen der Kämmerei sind vom Jahre 1634, die des Fähramts von 1638 ab vorhanden. Die ersteren werden anfänglich vierteljährlich, dann jährlich abgeschlossen. Die Jahre sind in der ersten Zeit nicht genau gleich lang, da sie meist mit Sexagesima oder Septuagesima beginnen und schließen. Das Jahr 1641 beginnt z. B. mit dem 28. Februar und schließt mit dem 12. Februar. 1685 - 1744 ist der 1. Januar Anfang des Rechnungsjahres, 1744—1806 der 1. Juni. — Das Fähramt führt seine Rechnung für sich; nur 1718—1748/9 finden seine Einnahme- nnd Ausgabesummen Aufnahme in die Kämmereirechnungen, weshalb die letzteren in diesem Zeitraume höhere Zahlen aufweisen als in den unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Jahren.

Hoch sind die Zahlen, die uns hier begegnen, überhaupt nicht, besonders nicht seit 1681, in welchem Jahre sie in Folge

Digitized by Google

der Pest stark heruntergehen; sie steigen darauf zwar wieder ein wenig, fallen jedoch 1686 abermals erheblich, im wesentlichen deshalb, weil die bisherige Accisseeinnahme und auf Seiten der Ausgaben die für die brandenburgische Garnison gezahlten Kontingentsgelder in Wegfall kommen. Magdeburg erscheint nun als brandenburgische Landstadt, und besonders im Anfange des 18. Jahrhunderts wird dies Verhältnis deutlich, indem die Regierung das Rechnungswesen der Stadt ihrer Prüfung unterwirft und ein paar mal ihrerseits den Etat aufstellt. Es sollen nun hier nach einer Uebersicht die weiteren Mitteilungen sich zuerst auf die Zeit des 30jährigen Krieges und dann auf die beiden Zeitabschnitte vor und nach 1718 beziehen.

1632 und 33 brachte Christof Schultze als schwedischer Kommissar wieder eine städtische Verwaltung in Gang und erzielte in diesen beiden Jahren 2820 und 10 060 Thlr. Einnahme, der 2746 und 9838 Thlr. Ausgabe gegenüberstanden. Die beiden folgenden Jahre bringen schnellen Aufschwung. 1635 weist eine Einnahme von 14 996 Thlrn. auf. Des weiteren aber zeigen die Rechnungen bis zum Schluß des 30jährigen Krieges recht traurige Verhältnisse. 1636, in dem Jahre der Belagerung und Einnahme Magdeburgs durch die Sachsen, mußten die Kämmerer fast 3000 Thlr. aus ihrer Tasche vorschießen, um die nötigsten städtischen Ausgaben zu leisten; 1645 betrugen die gesamten Einnahmen nur 4129 Thlr. Nach dem Friedensschlusse beginnt dagegen aufs neue ein rascher, wenn auch nicht stetiger Aufschwung. Es betrugen im Jahre

1649	die Einnahmen	41 744	Thlr.
1659	„	47 370	„
1661	„	57 819	„

Die letztangeführte Summe wird aber auch nicht wieder erreicht bis 1794/5, wo 68 309 Thlr. vereinnahmt wurden. 1662 und 64 bringen noch über 50 000 Thlr.; 1660, 63, 65, 68, 75—78 noch über 40 000 Einnahme; dann sinkt diese 1686 auf 11 184, 1687 auf 10 652 Thlr., steigt wieder bis gegen Ende des Jahrhunderts, um in den ersten Jahren des neuen abermals zu fallen. 1706 steigen die Einnahmen etwas und belaufen sich (von den Ausnahmejahren 1709—11 abgesehen) bis 1717 auf etwas über 20 000

Digitized by Google

Thlr., bleiben dann, wenn man die Fähramtseinnahmen in Abzug bringt, die ja vorher auch nicht eingerechnet sind, bis 1748 unter dieser Grenze, bis 1784/5 betragen sie wieder mit Ausnahme der Kriegsjahre 1758—62 etwas über 20 000 Thlr. und fangen dann, allerdings mit Schwankungen, stärker an zu steigen, bis 1794 5 mit 68 309 Thlr. die höchste Jahreseinnahme des 17. und 18. Jahrhunderts erreicht ist. 1802 3 wurden von der Kämmerei 72 529, 1806/7 — ohne Fähramt — 104 129 Thlr. eingenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Französische und die Pfälzer Kolonie, ebenso verschiedene Stiftungen und Aemter ihre besondere Verwaltung haben und ihre besonderen Rechnungen führen, in der städtischen Kämmereirechnung also nicht mit zur Geltung kommen.

Die Einnahmen des Fähramts schwanken bis 16'0 zwischen 2000 und 5000 Thl., besonders günstige Jahre sind 1661 65 (6200—7239 Thlr.), das letzte Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts (1699 9546 Thlr.), 1706 und einige folgende, wo 11 000 Thlr. und mehr vorkommen. Von 1724 an bewegen sich die Einnahmen um 9000 herum, 1742—60 um 10 000 Thlr., noch besser gestalten sie sich 1761—64 (17 000—20 000 Thlr.), annähernd gut auch noch bis 1768; dann gehen sie etwas zurück, steigen aber im ganzen wieder in den 80er und 90er Jahren; 1798 werden 29 462, 1799 38 624 und 1806 49 640 Thlr. eingenommen. Meist betragen die Einnahmen des Fährams annähernd halb so viel als die der Kämmerei, nicht selten auch mehr als die Hälfte, ja sie übersteigen sie auch wohl einmal wie 1761/2, wo die Kämmerei 15 749, das Fähramt 18 542 Thlr. vereinnahmte. Schwankungen fehlen auch hier nicht, aber sie sind nicht so groß wie die in den Kämmereieinnahmen, wo in den Jahren 1648 und 49 15 296 und 41 744 Thlr. und 1685 und 86 31 386 und 11 184 Thlr. nebeneinanderstehen.

Der Hauptgrund dieser Erscheinung liegt in den sehr ungleichen Erträgnissen der Elbschiffahrt, für die Kämmerei in den besonders starken Schwankungen der Kornverschiffung. Die Stadt erhob von jedem Wispel verschifften Getreides bis 1710 $^1/_2$ Thlr. (12 Ggr.), dann 8 Ggr. und von 1716 ab 9 Ggr. 2 Pfennig. In fruchtbaren Jahren war die Kornschiffung und

Digitized by Google

in Folge davon die Kämmereieinnahme sehr bedeutend, in anderen gering. Während 1640 nur 80 Wispel, 1761/2 408 W., 1784/5 691 W., wurden in anderen Jahren mehrere Tausende von Wispeln verschifft, und zwar bis 1719 selten weniger als 10000, meist weit mehr, von da ab bis 1780 umgekehrt selten mehr als 10000, in ziemlich vielen Jahren erheblich weniger. 1780 bis 1806 waren die verschifften Kornmengen wieder etwas größer und betrugen in 11 Jahren unter, in 16 Jahren über 10000 Wispel. Die größten Mengen fallen auf die Jahre 1661 (54612 W.), 1709 und 1710. Die beiden letzteren nehmen mit ihren 65276 und 72493 Wispeln eine Ausnahmestellung ein.[1]) Bei dieser Getreidemenge betrug im Jahre 1709 die Einnahme von der Kornschiffahrt allein 32638 Thlr., d. h. beinahe soviel, als die gesamte Kämmereieinnahme (ohne Fähramt) der 3 Jahre 1886 bis 88 zusammen und ungefähr doppelt soviel als die Gesamteinnahme der meisten Jahre von 1686—1735. Vom 14. Mai 1710 an wurden auf königl. Befehl „bis zu weiterer Untersuchung und fernerer Resolution" statt der bisherigen 12 nur 8 Ggr. vom Wispel genommen, und dieser Satz kam bei ungefähr $^2/_3$ der zu verschiffenden Kornmasse des Jahres zur Anwendung, sodaß nur 28224 Thlr. erhoben wurden, während die Einnahme nach dem früheren Satze 36246 Thlr. betragen haben würde. Von 1716 ab wurden, wie schon erwähnt, 9 Ggr. 2 Pf. für den Wispel erhoben; aber diese kleine Erhöhung machte nicht viel aus. Die Kornschiffahrt ging im allgemeinen zurück und warf in manchem Jahre nur einige Hundert, nur in 2 Jahren (1755/6 und 1793/4) noch über 7000 Thlr. ab.

Die zweite Haupteinnahme hatte die Kämmerei bis 1685 von der Accise, die auch nicht so großen Schwankungen unterworfen war wie die von der Kornverschiffung. 1634 brachte sie 10419 und 1635 sogar 11234 Thlr. ein. Während der folgen-

[1]) Bei Hoffmann, Gesch. der St. Magdeb. 2. Aufl. II. S. 319 werden diese Zahlen mit der Wendung angeführt: „und 1709 wurden bereits (nach Berghauer: Magdeb. und die umliegende Gegend) 63947 Wispel Korn exportiert." Danach könnte man denken, daß solche und größere Mengen von nun ab die Regel gewesen wären, während wir es mit ausnahmsweise starker Verschiffung zu thun haben.

Digitized by Google

den Kriegsjahre betrug sie freilich erheblich weniger; 1645 nur 2835 Thlr.; nach dem Frieden aber wieder mehr, und zwar 5000—10000 Thlr. Von 1686 ab wurde die Accise vom Staate erhoben; für die Kämmerei wurde dafür die Einnahme vom Zoll mit Wage- und Niederlagegeldern immer bedeutsamer. Von 2062 Thlrn., ihrem geringsten Betrage im Jahre 1689, erhob sie sich allmählich bis zu 24578 Thlr. im Jahre 1802.

Bis 1647 machte die Accise durchschnittlich etwa $^3/_4$ der Gesamteinnahme aus. Dazu kam eine kleine Anzahl meist nur sehr unbedeutender Einnahmen, z. B. aus dem Zollamt, Ziegelamt, Strafamt. Von ihnen warf das Ziegelamt gewöhnlich das meiste ab (1641: 179 Thlr., 1642: 466 Thlr). Strafen wurden besonders für „Nachhochzeiten" gezahlt. Feierte man eine Hochzeit mehrere Tage, so mußte man eine verhältnismäßige Abgabe von 1, 2 Thlr. oder noch mehr erlegen. 1637 kamen dadurch über 100 Thlr. ein. Strafen wurden sonst für Unfug verschiedener Art eingezogen. So erlegte Moritz Schincke den 28. Jan. 1642 „wegen verübten Unfugs in Hansen Kramers hochzeitlichen Ehrentagen" 4 Thlr. 9 Ggr.; Hans Pezels Frau „wegen ausgegoßener Schmehewort" 2 Thlr. 12 Ggr., und „Niclas Meyer, Pfannenschmidt, erlegte den 18. Febr. 1643, daß seine Frau Hans Schotten Weib von Wanßleben geschlagen, 3 Mark — thut 2 Thlr. 15 Ggr. —" 1637 findet sich im 3. Quartal ein Posten mit der Bemerkung: „Die gesamte Müller alhier, wegen ihres beharrlichen Ungehorsambs, daß sie nicht Karren vnd Pferde wieder zulegen vnd wie vor alters gebräuchlich von der Bürgerschaft das Korn hohlen, abmahlen, wieder zu Hause bringen vnd dennoch ohne entgeld den Elbstrohm frey gebrauchen wollen, haben zur Strafe E. Raths Cämmerey entrichtet 56 Thlr. 21 Ggr."

Brückgeld wurde 1635 im Betrage von 367 Thlr. erhoben, diese Einnahme dann aber dem Fähramt zugewiesen; für Gewinnung des Bürgerrechts wurden in demselben Jahre 280, 1637: 205 Thlr. bezahlt; in den folgenden Kriegsjahren ging diese Einnahme wieder zurück und betrug z. B. 1641: 31 Thlr., 1644: 49 Thlr. Kleine Summen brachten die Märkte (die

Digitized by Google

Marktbüchse und das Stättegeld,[1]) bei den Wochenmärkten und Messen erhoben), der Störfang (1637 brachte er etwas über 12 Thlr., und zwar zahlte man für 1 kleinen Stör 9 Ggr., 1 großen Stör 1 Thlr. 19 Ggr. 6 Pf.), der Waschkahn, später die Waschkähne u. a.; etwas größere: Vermietung von Häusern, bisweilen auch Verkauf von solchen oder von Bauflecken. Dazu kam Acker- und Gartenzins mit ungefähr 30 Thlr., Erlös von „Heu auf den Wiesenblöcken" etwa 20—30 Thlr.

Unter den Ausgaben dieser ersten Jahre treten als die ansehnlichsten hervor die Kosten des Bauamts, die Besoldungen, Reisegelder und Zehrungskosten, Verehrungen und die Beträge für „Wachtlichte". In der zerstörten Stadt gab es selbstverständlich auch für den Rat manches zu bauen, vor allem das Rathaus, dessen Bau sich lange hinzog, jedoch sind diese Ausgaben (1635: 2891, 1641 etwas über 1000 Thlr., 1642: 740, 1644: 594 Thlr., und zur Erbauung der Lauenburg, des Ratskellers, 513 Thlr.) im Verhältnis zu den damaligen Gesamtausgaben der Kämmerei nicht hoch; denn diese betrugen in den angeführten Jahren 14996, 9378, 8339 und 6864 Thlr. —

Besoldet wurden die Bürgermeister, Ratmänner, Kämmerer und „des Rats und Gemeiner Stadt Bediente"; ferner 2 Prediger und 2 „Schulkollegen". Die 2—4 Bürgermeister[2]) erhielten für ihre „Ratsgänge" wöchentlich 4 Thlr., also rund 200 Thlr. jährlich, die 7 oder 8 Ratmänner und die beiden Kämmerer die Hälfte; die Ratsbedienten (an ihrer Spitze steht von 1637 an eine Reihe von Jahren hindurch Bartholomäus Gottschalch mit 4 Thlrn. Wochenlohn) zusammen 519 Thlr. im Jahre 1635, 766 Thlr. im Jahre 1641; der Syndicus Christof

[1]) Diese Einnahme fiel während der Kriegszeiten sehr verschieden und oft ganz gering aus; 1635 betrug sie etwas über 40 Thlr. 1640 heißt es unter dem 26. Sept.: „Einnahme vom Marktrecht und Stettegeld in der Herrmesse aufm N. Marckte — Ob zwarten altem Gebrauch nach das Stettegeld gesamblet worden, ist es doch so gering gewesen, daß kaum den Dienern das ihrige davon entrichtet werden können. Ergo vacat."

[2]) Der Bürgermeister Westphal erhielt 1635 für seine gesamten bisherigen Bemühungen, die auch noch in die Zeit der Thätigkeit Schultzes fielen, 490 Thlr.

Digitized by Google

Schultze (1637) 630 Thlr., der Stadtschreiber Heyerling 300 Thlr. Den beiden Predigern wurden je 200, den beiden Schulkollegen je 48 Thlr. gezahlt, wozu die Wohnung kam. Seit 1642 wird ein Physicus (Heimburg) aufgeführt mit 75 Thlrn. Insgesamt betrugen die Besoldungen etwa 3000 Thlr.; die Regelmäßigkeit der Auszahlung derselben ließ aber bisweilen zu wünschen übrig.

Verhältnismäßig hoch beliefen sich die Reisekosten; 1635 z. B. auf 1149 Thlr. Sie rühren von den Reisen her, die Beauftragte der Stadt um der städtischen Rechte willen und zur Erlangung der Reichsfreiheit besonders zum Reichstage und an den kaiserlichen Hof unternahmen. Eine Reise des Bürgermeisters David Brauns nach Prag 1638 kostete 100 Thlr., eine Reise Gerikes nach Dresden 152 Thlr. und 5 Thlr. noch der Kahn für die Fahrt von Dresden zurück nach Magdeburg. Mit diesen Bestrebungen hingen noch andere Bemühungen zusammen. So wurde, da die Urkunden verbrannt waren, Christof Schultze beauftragt, die Privilegien und Verträge wieder zusammenzubringen. So brachte er sein Verträge- und Privilegienbuch zustande, wofür ihm der Rat 200 Thlr. zahlte (1640, 41). Für den Einband erhielt der Buchbinder 6 Thlr. und der Goldschmied für die „Clausuren" an den Buchdeckeln ebenfalls 6 Thlr. — Als es sich um das Privilegium des Festungsrechts handelte und die Gelder zur Betreibung der Sache gerade nicht genügend vorhanden waren, zog man die Innungen heran; die Seidenkramer schossen 75, die Bäcker und Brauer 30, die Knochenhauer 15, die Schmiede 10, die Lohgerber und Schuster 15, zusammen 145 Thlr., vor (1639).

Ansehnlich ist auch im Verhältnis zu den Gesamtausgaben die Geldsumme, die damals zu „Verehrungen" aufgewendet wurde und mehrere hundert Thaler, 1641 sogar 612 Thlr. betrug. Unter ihnen befinden sich Almosen. So werden z. B. d. 18. Juli 1640 „einer vertriebenen Frawen aus Böheimb Verehret um Gottes willen 12 Ggr.", und erhalten „Ludloff Joh. Georg v. Arnimb und seine Schwester Anna, Joachim v. Biere seel. nachgelaßene Wittbe, uff ihr suppliciren pro viatico" 1 Thlr. Hauptsächlich sind es Geschenke, kleinere, trinkgelderartige, aber

Digitized by Google

besonders auch ansehnlichere, mit denen Leistungen verschiedener Art anerkannt werden, oder durch die einflußreichen Personen eine Ehre erwiesen oder auch wohl auf sie eingewirkt werden soll. „Die Trummelisten vom hochlöblichen Thrändorffischen Regiment“ erhalten (24. Juli 1638) für Ausrufen einer Ordre 3 Thlr., und 1640 auf Walpurgis „wegen des Mayenstecken“ 1 Thlr. „Vor etliche Calender, so von Quedlinburg herüberbracht und E. E. Rat verehret worden“, werden „dem Boten 11 Ggr. Drinckgeld“ gezahlt (1641); „dem Pfarrherrn von Langenweddingen, daß er E. E. Rhatt ein Buch wieder zugefertiget“ (1638) 8 Thlr. „Hansen Sauerheringen, des Stadtknechts Söhnlein werden zu einem Kleidichen verehret 3 ellen Tuch à 12 Ggr. thut 1 Thlr. 12 Ggr.“ Eine Anerkennung und Belohnung liegt darin, wenn „Elisabeth Otten, Martin Algeirs S. Wittiben“ (1642) zur Hausmiete 18 Thlr. gezahlt werden, „weil sie eine Mägdlein Schule helt“; auch, wenn der Kantor Malachias Siebenhaar 1644 zur Einweihung der Johanniskirche ein Concert von 8 Stimmen komponiert und dediciert, und der Organist Albert Heckenberger bei derselben Gelegenheit „eine moteten von 8 Stimmen“, und jedem dafür eine Verehrung von 6 Thlrn. zu Teil wird. Der infimus collega der Stadtschule, Ludolf Langenbeck, erhält 1646 für einen in Gestalt eines Pokals gedruckten Neujahrsglückwunsch, den er dem Rate verehrt hat, 3 Thlr. Einem gewissen Tobias Schnauber, „welcher sich eine zweyfache Posaune des Richters Jesu Christi im Fleisch, durch seinen Geist geblasen, zu versamblen vnd zu scheiden die Lebendigen von den Todten, nennet, auch ein Traktätlein dem Rate dediciret“, wird den 15. März 1645 „vff sein Schreiben verehret“ 1 Thlr. Der Fuhrmann Peter Müller erhält (1638) 3 Thlr., „daß er bei neulich entstandener Feuersbrunst der erste gewesen, so mit seinen Pferden Wasser zugefahren und darüber ein Pferd zu Tode getrieben.“ 1646 hat der kaiserliche Generalkommissar Fueß den Rat zu Gevatter geladen, „und ist ihm zum Pathengeschenke verehret den 20. Juni 30 Thlr.“

Ist diese Verehrung schon ganz ansehnlich, so fallen die eigentlichen Ehrengeschenke oft noch mehr ins Gewicht. 1638 wurde „Ihrer Fürstl. Durchlaucht, dem Herrn Erzbischof ein freywilliges Präsent, nämlich ein Gießbecken, von hiesiger Stadt

Digitized by Google

verehret", das von Leipzig besorgt wurde und 300 Thlr. kostete. Häufig werden Abgesandte und höhere Officiere durch Geschenke ausgezeichnet. So wurde dem Grafen Pentz, Gesandten des Königs von Dänemark, 1638 ein Eimer Wein im Preise von 16 Thlr. verehrt und 1640 dem erzbischöflichen Kanzler Dr. Conr. Carpzow „1 Eimer des besten reinischen Weins" zu 21 Thlr. Auch dem Bürgermeister O. Gerike wird „Rats wegen, als er 1647 von der Osnabrückischen Reise wieder anheimkommen, von der Lauenburg Wein präsentirt" für 8 Thlr. 18 Ggr. Dem Obersten Thrändorf wird 1645 ein frischer Lachs von 17 Pfd. („kostet das Pfd. 7 Ggr.") und der erste Stör, der in diesem Jahre gefangen und 120 Pfund gewogen (das Pfd. 2 Ggr.), verehrt. In demselben Jahre bietet man „Sr Excellenz und Gnaden: Herrn General-Lieutenant Graff Gallaß, wie derselbe mit der Armada aus Böhmen kommen und hier vorbei naher Holstein marchiret, von 1 Wispel Weizen das Mehl — 18 Thlr". — Auch Hochzeitsgeschenke kommen vor. Als solches wird 1641 dem Ratmann Andr. Lawe ein „Portugalöser" (12 Thlr.) geschickt und dem Senior, Prediger M. Tobias Cuno zu seinem hochzeitlichen Ehrentage ein vergüldeter Tischbecher (22 Thlr.) überreicht.

Unter den übrigen Ausgaben sind u. a. noch nennenswerth die für „Wachtlichte in denen Cortegardien" (Corps de garde). 1640 wurden vom 30. März bis 20. Mai 270 Pfund Lichte verbraucht und dafür 33 Thlr. 18 Ggr., im ganzen Jahre 129 Thlr. 6 Ggr., 1641 sogar 389 Thlr. ausgegeben. Die Soldatenwacht beim Kaufhofe kostete wöchentlich 1 Thl 11 Ggr., jährlich 72 Thlr. 22 Ggr. — Auch Botenlohn und Briefgeld war nicht unbedeutend und betrug 1641: 129, 1642: 149 Thlr. 1638 lief ein Bote für 6 Thlr. nach Speyer. Ein 1641 nach Dresden und Görlitz geschickter Bote bekam für 38 Meilen je 3 Ggr. und für 10 Tage je 6 Ggr. Stilliegegeld, zusammen 7 Thlr. 6 Ggr., ein Bote nach Tangermünde, so Kundschaft eingeholt, 1 Thlr. An Briefgeld für ein Schreiben von Hamburg sind einmal 4 Ggr. 6 Pfg., ein andermal 6 Ggr. aufgeführt. — Hier möge auch erwähnt werden, daß in vig. Exaudi die Privilegien der Stadt verlesen wurden, wozu der Rat einen Trunk spendete (1643 für 6 Thlr. 16 Gg.)

Digitized by Google

Nach dem westfälischen Frieden bis in die achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts weisen die Rechnungen größere Schlußsummen auf (ebenso auch wieder in den Jahren 1709—1711.) Das liegt einerseits an der Zunahme der Schiffahrt und der Accise, andererseits aber auch an der Eröffnung neuer Einnahmequellen. Bis 1685 wurde ein Haus- oder Margarethenschoß (Margarethentag: 13. Juli), mit Türkensteuer und Wächtergeld, 1651: 6947 Thlr. betragend, und ein Vermögensschoß mit 1 vom 100 (1651: 5930 Thlr.) erhoben. In den nächsten Jahren sind die Beträge etwas geringer. 1655 kommt aber noch dazu eine „gutwillige Soldaten-Collecta" mit 591 Thlr. 20 Gr. Der Vermögensschoß heißt auch Eidschoß, weil das Vermögen unter Eid angegeben werden mußte. An den Fälligkeitstagen wurde geläutet, worauf die Bürger sich rottenweise zur Bezahlung versammelten. 1656 wurde eine Anzahl Bürger bestraft, „weil sie mit ihrer Rotte nicht erschienen, wie sie den Eidschoß erlegen sollen". 1660 beläuft sich die gesamte Schoßeinnahme auf 15831 Thlr., ist also höher als vorher, nachher aber wieder geringer (11—12000 Thlr.), 1676: 13191 Thlr., 1681 nur 6393, auch in den beiden folgenden Jahren wenig über 8000 Thlr., so daß besonderen Bedürfnissen gegenüber geborgt werden muß (1681: 2450 Thlr.). 1685 wird zum letzten Male Schoß erhoben (12534 Thlr.); in den Rechnungen der nächstfolgenden Jahre kommen nur noch von früher restierende Schoßgelder vor. — 1663 wurde auch eine Kopfsteuer erhoben. Es heißt darüber in der Rechnung: „Vermöge E. Hochweisen Raths und der Stände des Ehrbaren Ausschusses gemachten Schlusses ist zu der Türkenhülfe bewilligt zu behufe des dieser Stadt zukommenden Contingentes eine Kopfsteuer anzulegen, welche den 19. August erhoben, 1786 Thlr. 17 Ggr. betragen." Sie wird wiederholt 1677, wo auf diese Weise zur Aufbringung der Kriegsgelder 2698 Thlr. 9 Ggr. und vom Gesinde 233 Thlr. 13 Ggr. erzielt werden; ferner 1680 (2677 Thlr.) und 1692 (4193 Thlr.). Später kommt eine Kopfsteuer (auch Kapitationsteuer genannt) nicht wieder vor, doch dürfte der „extraordinäre Beitrag von 2209 Thlr. wegen kronprinzlichen Beilagers" im Jahre 1707 der früheren Kopfsteuer entsprechen. — 1651—1666 wird auch ein sogen. Wallgeld

Digitized by Google

bezahlt, das wohl zur Instandhaltung der Festungswerke diente. 1663 wird der Betrag mit der Bemerkung aufgeführt, daß von jedem Bürger dazu 1 Thlr. gegeben sei, die Herren des Rats davon ausgeschlossen. Da 734 Thlr. 17 Ggr. notiert sind, sind wohl die Erhebungskosten in Abzug gebracht, immerhin ergiebt sich daraus die ungefähre Zahl der Bürger, zu der dann noch die 4 Bürgermeister, 3 Kämmerer und 9 Ratmänner hinzukämen. 1665 beträgt das Wallgeld 1440 Thlr. 20 Ggr., 1666: 509 Thlr.; wieviel der einzelne Bürger dazu beigetragen hat, ist nichtbemerkt.

Von sonstigen Einnahmen, die in diesem Zeitabschnitte zu den früheren hinzukommen, ist zu erwähnen die Summe von 75 Thlrn. von der Ratsapotheke (1650), die sich bis 1698 auf 200 Thlr. erhöht. Im Jahre 1664 wird zuerst von einer zweiten Apotheke („Sieverts Apotheke zum grünen Baum", jetzt Hofapotheke, Breiteweg 159) eine Abgabe von 100 Thlr. verrechnet (wegen des Privilegs), nachher zahlte sie einen Kanon von 50 Thlrn.

Seit 1639 machte die Stadt gelegentlich von ihrem Rechte des Münzschlages Gebrauch. 1672 schloß sie einen Vertrag mit dem Münzmeister Christoph Pflug; von ihm heißt es, er habe „das Münzhaus nebst der Gerechtigkeit, 8- und 4-Groschenstücke nebst Dreyern, wie sie jetzo ingemein gepreget werden, nach dem Fuße wie Churſachsen und Brandenburg zu pregen auf ein Jahr von Laurenzien (10. Auguſt) 1672 bis Laur. 1673 erpachtet und von einer jeden Mark Silbers, so vermünzet, 4 Ggr. Schlagegeld zu geben versprochen." Das ergab 1672: 406 Thlr.; 1674: 4009 Thlr.; 1675: 2262 Thlr.; dann aber nur kleine Summen, 1680 z. B. 65 Thlr. 1689 wird diese Einnahme mit 30 Thlr zum letzten Male verzeichnet, da die Stadt ihr Münzrecht aufgab; dafür erscheint nun in den Rechnungen Miete für die „Münzwohnung" mit 55 und 1693 mit 60 Thlrn.

An Stelle der Lauenburg, die aber auch noch einen Mietsertrag bringt,[1]) tritt 1695 der Ratskeller unter dem Rathause mit 300 Thlrn. Ertrag, der sich weiterhin steigert.

[1]) Außer von der alten Münze und der Lauenburg bezog die Kämmerei damals die Miete von noch 7 Häusern: auf der Schuhbrücke, zum schwarzen Kreuz, beim schwarzen Kreuz, im Fuchsloche, am Schrotdorfer Thore, beim Stockhaus und beim Augustiner Kloster. Der Mietsertrag war aber sehr gering, 1704: 182½ Thlr.; 1720 wurden sie verkauft.

Digitized by Google

Eine einmalige größere Einnahme verschaffte man sich, um vorhandenen Bedürfnissen abzuhelfen, 1691 durch Verkauf des Pareyer Holzes an Werner von Plothow für 3300 Thlr. Dagegen fiel der Stadt ein neuer Besitz zu mit dem ihr „von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg im November 1692 gnädigst geschenkten und am 9. October 1695 in Possession genommenen v. Rönnischen Rittergute zu Barleben". Es wurde mit den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten, Mastung, doch ohne die im Garten befindlichen Teiche zuerst 1696 auf 6 Jahre verpachtet für jährlich 265 Thlr. Zunächst kostete das Gut mehr, als es einbrachte, da manches zu seiner Einrichtung, besonders zu Bauten z. B. für Arbeiter, aufgewendet werden mußte; dann aber änderte sich das Verhältnis, zumal nachher eine höhere Pachtsumme erzielt wurde. Diese Erhöhung der Pachtsumme hing — allerdings nur zum geringeren Teile — auch damit zusammen, daß der Stadt gehörige Wiesen im Wartenberger Felde mit dem Gute zusammen verpachtet wurden.

Von 1700 ab erhob man auch eine Abgabe von der Mehlwage und in der neuerbauten Ratsmühle ein Metz- und Malzgeld (1700 brachte die Mehlwage 168 Thlr., das Metzgeld 519 das Malzgeld 340 Thlr. ein). Metz- und Malzgeld fallen 1715 wieder weg, weil die Mühle verpachtet und dem Verwaltungsbereiche des Fähramts zugewiesen wird.

Die für die Zeit bis 1685 angeführten Einnahmen sich zu schaffen war durch neue große Ausgaben für die Stadt nötig geworden. Hatte sie während des Krieges 1636—46 eine kaiserliche Garnison gehabt, so gestattete sie sich später wieder bis 1666 eine eigene „Soldatesca". Diese kostete 1651: 10 457 Thlr., 1658: 15 540, 1659: 19 041, 1660: 21 476, 1664: 15 294 Thlr. Das Jahr 1664 brachte durch den Türkenkrieg noch weitere große Ausgaben. Es werden aufgeführt: „Dem Steueramte zu Regensburg zu Unterhaltung der Reichsgeneralität auf 3 Monate 100 Reichsgulden à 16 Ggr. = 66 Thlr. 16 Ggr., Hülfsgelder wider den Türken 40 Römermonate à 100 fl reinisch, also 4000 Gulden, den andern Halbscheid 2000 fl a 16 Ggr. =

Digitized by Google

1333 Thlr. 8 Ggr.; dieser Stadt Völker Ungarischer Feldzug gegen den Türken 2835 Thlr. 13 Ggr." [1])

[1]) Zu diesem Posten werden folgende Einzelheiten angeführt: „Zu derjenigen Compagni, so von der Stadt Magdeburg und denen eximirten Orthen, alß den Aembtern Jüterbogk, Querfurt und Dame, Burgk aufgebracht worden, hat diese Stadt zu Werbung und Verpflegung der Völker, als 75 Köpfe, worunter 11 Officirer, [nämlich] 1 Leutnant, 1 Sergiante, 1 Gefr. Corporal, 1 Furierer, 3 Corporale, 2 Furierschützen und 2 Tambour begriffen, nebst 11 Gefreiten und 53 Gemeine Knechte, aufgewandt:

1) Auf die Hand zu Werb- und Mundirung im Monat Martio 269 Thlr. 18 Gr.

2) Den Monath Aprilis, wie sie den 21. Apr. abmarschirt auf den Rendevous naher Saltz, daselbst die Conjunction mit den andern geschehen, 294 Thlr. 18 Gr.

3) Derselben 3 monathl. Verpflegung (Mai, Juni, Juli) dem Niedersächs. Creyses Commissario gezahlet

Sold 11 Off. ohne Servis	69 Thl.	18 Gr.	$11^1/_3$ Pf.
Servis	15 „	3 „	$6^5/_{12}$ „
11 Gefreite ohne Servis à $2^3/_4$ Thl. =	30 „	6 „	— „
Servis à 20 Ggr. =	9 „	4 „	— „
53 gem. Knechte ohne S. à 2 Thl. =	106 „	— „	— „
Servis à 20 Ggr. =	44 „	3 „	— „
per Monath	274 „	12 „	6 „
für 3 Monath	823 „	$13^1/_2$ „	

Dazu ist erleget worden zu der Stadt-Cassa Nothturft und des Stabes Unterhalt 2 Römer Monathe à 100 Meißnische Gulden alß 21 Ggr. der Gulden 175 Thlr.

Noch zum Proviant-Einkauf 2 Römer Mon. à 100 Reichsgulden, alß 16 Ggr. der Gulden 133 Thlr. 8 Ggr.

4) Abermals zu 3monathl. Verpflegung (Aug., Sept., Oct.) 823 Thlr. $13^1/_2$ Ggr.

Mehr zu Cassa und Stabs Nothturft und Unterhalt:

1 Römer Monath á 100 Meißn. Gulden 87 Thlr. 12 Ggr.

Ferner zum Proviant Einkauf 2 Röm. Mon. à 100 Reichsgulden 133 Thlr. 8 Ggr.

Lagio an Arend Köbken wegen dieser naher Wien übermachten Gelder wegen der 3 Monaten 30 Thlr. 12 Ggr.

Derjenigen 7 Personen halber, alß des Sergianten, eines Furiers, 4 Gefreiten und eines Musquetirers, so vor den Türken in Ungarn geblieben, deren Wittben und Kindern zu ihrem Unterhalte 42 Thlr. 6 Ggr. und den 17. ex postliminio revertirten Köpfen bei ihrer Wiederkunf

Digitized by Google

1666 mußte sich Magdeburg im Kloster Bergischen Vertrage vom 29. Mai dem Brandenburgischen Kurfürsten beugen, und an Stelle seiner eigenen Soldaten, für die es in den 5 ersten Monaten des Jahres noch 4927 Thlr. aufgewendet hatte, trat nun eine kurfürstlich Brandenburgische Garnison, für deren Unterhalt die Stadt in diesem Jahre noch 10 665 Thlr. und in den folgenden Jahren 14 400 (monatlich 1200 Thlr.) ausgab, wozu dann noch etliche Hundert bis 2000 Thl. Quartiergelder, zunächst auch noch Ausgaben für neue beim Schrotdorfer Thore errichtete Baracken und deren Einrichtung (1876 Thlr.) kamen. Zu Ersparung des Quartiergeldes für den Kommandanten kaufte man 1675 das hinterlassene Haus des Bürgermeisters Brauns am Töpfermarkt für 1700 Thlr.

In den 70er Jahren verlangte der Krieg mit Frankreich (Ludwigs XIV. zweiter Raubkrieg), abgesehen von kleineren Ausgaben bei Durchmärschen, besondere Leistungen. 1675 wurden dem Kurfürsten anstatt der Reichs- und Kreissteuern 2000 und für dreimonatliche Reichshülfe 400 Thlr. gezahlt; 1676 und 77 je 6000 Thlr. „extraordinäre Subsidien", 1678 und 79: 8000 und 4300 Thlr. In den schweren Pestjahren 1681 und 82 wurde der Stadt das Garnisons-Contingent zur Hälfte erlassen, und „demnach S. kurfürstliche Durchlaucht d. 19. Nov. 1685 durch dero Commissarien die Accise alhier introduciren lassen, alß hat höchstgemelte S. kurfürstl. Durchlaucht gnädigst verordnet, daß die monatlichen Contingentgelder cessiren sollen."

Infolge des Wegfalls besonders dieser Ausgaben und anderseits der Einnahmen aus der Accise, die von nun ab der Staat erhebt, wie der Einnahmen vom Schoß, und da nur wenig Korn verschifft wurde, sinken im Jahre 1686 eben die Jahressummen der Kämmereirechnungen so außerordentlich. Schloß die Rechnung 1685 in Einnahme und Ausgabe mit rund 31 000 Thr., früher mit noch größeren Summen, so bringen es die folgenden Jahre

---

verehrt 4 Thlr., auch Hans Mätitzschen, auch wiedergekommen, Musquetier 2 Thlr. Summa 48 Thlr. 6 Ggr.

Ueber dieses sind noch 3, so zwar mitzuziehen angenommen, aber nicht mitmarschiret, darunter Lorenz Niftel noch vor dem Marsch ausgerissen, auf die Hand gegeben in Martio 16 Thlr".

Digitized by Google

nur auf rund 11000 Thlr.; erst von 1691 ab steigen die Zahlen wieder etwas.

In den letzten Jahren vor 1666 spielen unter den Ausgaben auch wieder ein paarmal die Reisekosten eine ziemliche Rolle. 1663 treten sie in der Höhe von 3745 Thlrn. auf und wurden bezahlt für eine Reise des Consiliarius Dr. Koch nach Dresden und des Dr. Iden nach Wien wegen der vom Kurfürsten von Brandenburg verlangten Huldigung. Ebenfalls zu dem Zwecke diese Huldigung abzuwenden reiste der Bürgermeister Rosenstock nach Hildesheim und Wolfenbüttel, dann nach Regensburg zum Reichstage. Für Reisekleider zur Regensburger Reise erhielt er 50 Thlr., die unter „Verehrungen" gebucht sind. 1664 wurden wieder 2426 Thlr. Reisegelder gezahlt. Auch viele Verehrungen kommen vor, die mit fürstlichen Besuchen oder Durchreisen zusammenhängen. 1655 war die Kurfürstin von Brandenburg mit ihrer Mutter, der Prinzessin von Oranien, in Magdeburg, 1663 der Kurprinz zu Sachsen, 1667 der Administrator Herzog August, 1678 die Landgräfin von Hessen, 1679 der Kurprinz zu Brandenburg und der Fürst von Anhalt-Dessau, 1680 der Prinz von Oranien. Höher beliefen sich die Kosten, die die Huldigung mit sich brachte. Schon 1665 werden 149 Thlr. 15 Ggr. zur „Regalirung Sr. churfürstl. Durchl. zu Brandenburg" verwendet;[1]) dann 1666 wieder zur Regalirung 668 Thlr. und an Huldigungskosten, besonders wegen „beschehener Ausquitirungen der sowohl vor, bey und nach der Huldigung allhier gewesenen hochansehnlichen Churbrandenburgischen Herren Abgesandten nebst der Generalität und anderen Kriegs-Officieren" 5609 Thlr. Im Jahre 1668 hielt der Kurfürst mit seiner Gemahlin aus dem Hause Holstein Einzug und wurde von der Stadt bewirthet (883 Thlr.) und dabei Geschenke, bestehend in einem silbernen „Springbrunnenbecken", das 741 Thlr. gekostet hatte, 50 großen Aepfeln von China u. a., überreicht; auch zur Regalirung der Kurfürstin in Halle wurden 571 Thlr. gegeben. — Nach dem Tode des Administrators 1680 fand nun die eigentliche Huldigung statt. Bei ihr handelt es sich um eine etwas weniger große Summe als 1666, aber die

[1]) Davon „für Karpen" 12 Thlr., Fuhrlohn von Gröningen 5 Thlr., 2 Eimer und 8 Kannen spanischen Wein 38 Thlr., 2 Faß

Digitized by Google

Kämmerei mußte doch borgen, um die Ausgaben — gegen 4000 Thlr. — bestreiten zu können; daher zieht sich diese Huldigung durch die Rechnungen der Jahre 1681—88 hin.[1])

Auf die Huldigung Kurfürst Friedrichs III. fing man schon 1688 an sich einzurichten. Es stehen dafür 143 Thlr. in der Rechnung, aber mit der Bemerkung, die Huldigung sei „vorgewesen, aber nicht erfolgt". Erst am 17. October 1692 fand sie wirklich statt, und wurden für sie 1099 Thlr. ausgegeben. Im Jahre 1701 ließ das Krönungspräsent von 3000 Thlrn., das die Stadt dem Könige Friedrich I. machte, den Titel „Verehrungen" bis zu 3586 Thlr anschwellen. Um dieses Präsent machen zu können, veranstaltete man eine besondere Kollekte, die 1588 Thlr. einbrachte. 1706 verehrte man dem kronprinzlichen Paare 1000 Dukaten als Hochzeitsgeschenk. Nur geringe Kosten (214 Thlr.) machte 1713 die Huldigung des neuen Herrschers, Friedrich Wilhelms I., die durch 2 Kommissare entgegengenommen wurde. Dafür finden sich in der Rechnung des folgenden Jahres 3015 Thlr. für Regalirung Sr. Königl. Majestät in der Rechnung.[2])

Auch einige sonstige Verehrungen möchten Interesse beanspruchen. 1651 schenkte der Rat der Ulrichskirche 100 Thlr. zu einem Fenster, der Kirche zum heiligen Geist 1652: 50 Thlr., der Johanniskirche 1663 „zur Aufbauung zweier Pfeiler" 250

Magdeburger Bier und 1 lediges Faß für die Karpfen 13½ Thlr., 2 Schock Lerchen 12½ Thlr., 100 Citronen 7 Thl., 50 Stück Pomeranzen 3 Thlr., 1 Fäßel Gurken 4 Thl. 21 Ggr., 18 Pfd. Limburger Käse 3 Thlr., 1 Schock Erdschocken 4 Thlr. 5 Ggr.

[1]) Es sind in der Rechnung 228 Thlr. notiert als für die Regalirung des Kurfürsten aufgewendet, 61 Thlr. 14 Ggr. für die Traktirung auf dem Gewandschneiderhause, 79 Thlr. 2 Ggr. für den churfürstlichen Stuhl, 25 Thlr. für 2 vergoldete Becher, gemeine Ausgaben bei der Huldigung 102½ Thlr., silberne Leuchter 1132 Thlr., 1 silberne Tischplatte mit Fuß 580 Thlr., Donationen den Ministris 625 Thlr. Vgl. Hoffmann II. S. 298 f.

[2]) Es wurden 1000 Dukaten (zu 2 Thlr. 18 Ggr.) überreicht und sonst ausgegeben für 2 Faß Halberstädter Broihan nebst Fracht und Accise 22 Thlr. 12 Ggr., 3 Wispel Hafer 31 Thlr. 12 Ggr., Lachs 13 Thlr. 7 Ggr., 100 Stück Citronen 12 Thlr., ein halber Ochse, welcher 290 Pfd gewogen, 20 Thlr. 3 Ggr., Karpfen 10 Thlr., 2 Eimer alten Rheinweins 140 Thlr.

Digitized by Google

Thlr. (1642 hatte der Rat dieser Kirche eine Orgel für 120 Thlr aus Wittenberg kommen lassen). Unter dem 19. Mai 1651 ist notiert: „Weil S. Hoch Ehrwürden Herr Arnold v. Woberßnow, Domherr hierselbst, der Kirche zu St. Ulrich et Levin alhier ein Ansehnliches von seinem bei hiesigem E. Rate stehenden Capitall verehret und abgetreten, ist Johann Hauenschildten und denjenigen, so diese piam intentionem et causam favorabilem befördert, zum honorario verehret 200 Thlr." — Otto Gerike erhielt am 15. Januar 1653 „wegen seiner gefertigten Deduktionsschrift" 240 Thlr. — Zur Begründung der Universität Halle spendete die Stadt 1693: 1000 Thlr.

Regelmäßig kommen Neujahrsgeschenke vor. Solche erhalten z. B. der Gouverneur und der Kommandant. Dann der Stadt-Präsident Hofrat Ackenhusen. 1696 erhielt dieser zu Neujahr 23½ Pfund Hamburger Fleisch, 21¾ Pfund Hamburger Lichte, 11¼ Pfund Canar. Zucker, während meist Wein oder Bier verehrt wurde.

Baukosten wurden noch längere Jahre durch das Rathaus verursacht. Am 14. Decbr. 1696 erhalten 11 Zimmergesellen, welche das Rathaus gerichtet, 13 Thl. 18 Ggr. Trinkgeld. Ferner wurde allmählich die Stadtschule ausgebaut,[1]) 1656 das Ulrichsthor (287 Thlr.) und 1697–1702 die neue Wassermühle unterhalb der damaligen Elbbrücke. 1697 sind 2000 Thlr., in den folgenden Jahren jährlich zum Teil noch größere Summen für sie aufgewendet worden.

---

[1]) 1651 sind für „Erbauung der Barfüßer Schule" 251⅔ Thlr. verausgabt worden, 1656 für den Schulbau 263, 1664 „zur Wiedererbauung ein und andrer Classen" 207 Thlr. Wurde auch die Schule 1638 aus dem Augustiner- in das Barfüßerkloster verlegt (Hoffmann II S. 325), so bestand sie doch nur aus 2 Klassen, die von 2 Lehrern Unterricht erhielten. 1644 gab es 4, 1651: 6, 1667: 9 Lehrer, und wie die Schule wuchs, wird das Barfüßerkloster allmählich für sie hergerichtet worden sein. Zeitweise haben sich vielleicht nach 1638 noch einzelne Klassen im Augustinerkloster befunden, wo 1656 auch die Schul- und Stadtbibliothek noch untergebracht gewesen zu sein scheint. In der Kämmereirechnung von 1656 ist für den 28. Jan. notiert: H. Schradern, Karrenführern, für die großen Folianten, zu H. Doct. Martin Luthers Bibliothek gehörig, aus der Cämmerey wiederumb naher dem Augustiner Closter zu fahren 4 Ggr. Vgl. Geschichts-Blätter XVIII S. 203.

Digitized by Google

Die bedeutendsten regelmäßigen Ausgaben nach denen für die Truppen waren die Besoldungen. Sie zerfallen in zwei Gruppen, 1. die der Ratsmitglieder und der Ratsbediensteten, und 2. die der „Schulkollegen". Die Summen in der ersten Gruppe zeigen einige Schwankungen, weil das Personal nicht immer ganz das gleiche war; meist betragen sie etwas über 5000 Thlr. (bis 1700), gehen aber auch bis 6000 hinauf und einmal unter 4000 herunter. 1657 erhielten 4 Bürgermeister zusammen 800 Thlr., die Rechtsgelehrten Jacob Stajus und Petr. Iden 445 und 480 Thlr., der Physicus Dr. med. Heimburger 75, 2 Kämmerer zusammen 200, 11 Ratmänner jeder 75 bis 125, der Sekretär 200 und 70 für Wohnung und Holz, der Agent der Stadt am kaiserl. Hofe Tob. Seb. Braun 50, der Marktrichter 75, der Ratsschreiber 100, der Kämmereischreiber 250, 1 Kopist 34, 2 Accisеschreiber 163, 4 Thorschließer 6, 1 Buhnenschreiber $37^1/_2$, 4 Nachtwächter zusammen 200, der Wächter auf dem Johanniskirchthurm $62^1/_2$ und für Holz und Licht 7, „Meister Heinr. Karutz für präsentierte Musik" $6^1/_2$ Thlr. — Die Ausgaben für die Schule sind von 1667 an ziemlich dieselben. Kleine Unterschiede liegen an der Besoldung von Nebenpersonen (Schreib-, Tanz-, Sprachmeister und Schulküster. Mehrere Jahre kommt ein italienischer Sprachmeister vor). An dieser Stelle werden auch die Wehemütter aufgeführt (Anfangs ist es eine mit 12 Thlrn., dann sind es zwei mit 50 und 25 Thlrn.); erst 1746 werden die Wehemütter in den Rechnungen von den Schulkollegen zu den Ratsbedienten versetzt. 1669 erhielt der Rektor Sander 200, der Konrektor Cuno 140, der Ultimus Schmied 24 Thlr., wozu Wohnung oder Miets- und Holzgeld kommt. Der gesamte Titel beträgt 843 Thlr. Der hier genannte Cuno wird später Rektor, aber 1675 wird ihm gekündigt. Er nimmt die Kündigung indessen nicht an; sie ist auch, wie es heißt, „intempestive geschehen". Der deswegen anhängig gemachte Proceß wurde 1680 beim kaiserl. Reichshofrat dahin entschieden, daß dem Rektor Cuno die Bestallung wiedergegeben und für die Zeit von 1675 bis 12. Juli 1680 eine runde Summe von 600 Thlrn. ausgezahlt werden mußte.

Digitized by Google

In der Pestzeit wurde ein besondres Officium sanitatis eingerichtet, für dieses sind 1781: 2478 Thlr. aufgeführt und daneben noch 409 Thlr. „wegen der Contagion erborgt und wiederbezahlt". Auch in den folgenden Jahren bis 1685 findet sich das Off. sanitatis in den Rechnungen; denn wenn auch die Pest Anfang 1682 erlosch und keine Pest-Chirurgen und -Barbiere mehr zu besolden waren, so wurde doch eine Kontrolle an den Thoren noch länger für nötig gehalten, weil die Pest noch anderwärts vorkam. Auch 1710 finden wir darum wieder „Pesteraminatoren" (besondere Thorwärter), für die 418 Thlr angesetzt sind.

Von Bedeutung für den städtischen Haushalt war das Schuldenwesen. Zu den alten kamen nach der Zerstörung gelegentlich neue Schulden hinzu. Die Tilgung derselben und Zinszahlung beginnt im wesentlichen 1656. Von diesem Jahre an bis 1713 wurden ungefähr 180000 Thlr., und zwar gegen 140000 an Kapital und über 40000 Thlr. an Zinsen bezahlt; die letzteren zum Teil als Stipendien und dergl., da verschiedene Summen zu solchen Zwecken gestiftet und dem Rate überwiesen worden waren. In manchen Jahren, die größere Ausgaben wie durch Kriegsbeiträge oder Huldigungskosten verlangten, fielen Zinsen- und Kapitalrückzahlungen ganz weg. Von der angeführten Gesamtsumme fallen etwas mehr als $^2/_3$ auf die 24 Jahre 1656—79, von denen 1662 und 65 die größten Beträge aufweisen, und nicht ganz $^1/_3$ auf die 34 Jahre 1680 bis 1713, ein Zeichen, daß es in diesem Zeitraum mit den städtischen Finanzen nicht besonders stand, wozu natürlich eine Zeit lang die Pest ganz besonders mitwirkte. Eine Ausnahme machen auch hier die Jahre 1709 und 10. Wie man die ausnahmsweise Gunst der Verhältnisse, die, wie früher angeführt, in der überaus reichen Kornverschiffung lag, empfand, zeigt schon die kurze Bemerkung in der Kämmereirechnung von 1709: „Weil der höchste und gnädige Gott die Schiffahrt gesegnet, dadurch die löbliche Cämmerey sich in etwas erholet, so ist dieselbe besorget, Capitalia zu befriedigen." Zu der in diesem Jahre zurückgezahlten Summe von 8131 Thlr. gehören 600 Thlr. für das Waisenhaus und 3570 für Ulrich und Levin.

Digitized by Google

1710 konnten 9923 Thlr. abgetragen werden. Die gute finanzielle Lage veranlaßte zu einer neuen Ausgabe, die nun nicht wieder verschwindet; es wurden 200 Thlr. für die rathäusliche Bibliothek ausgeworfen, im folgenden Jahre sogar 237 Thlr. und dann jährl. 100 Thlr. bis 1716 (in diesem letzteren Jahre 163 Thlr.).[1]) Mehr verwendete man in den beiden reichen Jahren allerdings noch auf den damals vom Rate verwalteten Ratskeller, nämlich 3500 und 2670 Thlr., und zwar in der Hauptsache zum Ankauf von Wein.

Um 1700 wurde von der Regierung das Rechnungswesen der Stadt einer Prüfung unterzogen[2]) und auf Grund der vorgelegten Rechnungen 1703 und dann wieder 1718 ein Etat aufgestellt und vom Könige genehmigt. Bei den Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben dieses Etats ist zu beachten, daß das Fähramt mit eingerechnet ist. Die dafür angesetzte Summe ist außerdem zu hoch gegriffen. Dasselbe gilt besonders von der Einnahme von verschifftem Korn, die nachher überhaupt nur zweimal über die hier angesetzten 7000 Thlr. etwas hinausging, sonst aber ganz bedeutend weniger, mehrfach noch unter 1000 Thlr. betrug. Sonst finden sich nur kleine Abweichungen von den wirklichen Einnahmen und Ausgaben, wie es sich auch nur um kleine Summen handelt. Wie das Schema der Rechnung ganz dasselbe bleibt, nnd wie sich einzelne Posten in der Folge verändert haben, — besonders die Zoll- und Niederlage-Einnahmen und die des Fährants —, möge die Nebeneinanderstellung der Einnahmen nach dem für 1718 aufgestellten Etat und der Rechnung von 1786 zeigen

	Etat 1718.	Kämmereirechnung 1786.
Einnahmen aus dem Zollamt	6150 Thlr.	14547 Thlr. 6,4.
„ Fähramt	10200 „	(17704 „ nicht mitgerechnet).
„ von der Ziegelscheune	520 „	200 „

[1]) Wenn es Geschichtsbl. XVIII S. 206 heißt: „Für die Vermehrung der Bibliothek scheint im 18. Jahrhundert nicht viel geschehen zu sein", so trifft das wohl für die übrige Zeit, für die Jahre 1709–16 nach dem Angeführten aber weniger zu.

[2]) Hoffmann II. S. 344 ff.

Digitized by Google

Einnahmen	Thlr.		Thlr.	
„ vom Executionsamt	30	„	—	
„ von Strafgeldern	150	„	39	„ 13,3.
„ von der Marktbüchse	130	„ [1])	7	„ 20,7.
„ von Jahrmärkten und der Heermesse	10	„	5	„ 20,6.
„ Heergerät, Gerade, von Erbsch.	50	„	549	„ 14,3.
„ v. Erwerbung des Bürgerrechts	500	„	331	„
„ vom Marstall	479	„ 8	556	„ 12 [2])
„ von Apotheken	275	„	190	„ [3])
„ vom Kelleramt	1350	„ [4])	—	„
„ von vermieteten Häusern u. Holzstrecken	330	„ [5])	—	„
„ von Waschkähnen	15	„	14	„ 12
„ v. Gute zu Barleben	500	„	695	„
„ v. den Wiesenblöcken	1000	„	593	„ [6])
„ v. den Wartenberger				

[1]) Bei den Wochenmärkten wurde eine Abgabe von den Verkäufern erhoben, aber später von den Bauern nicht mehr eingefordert, um die Zufuhr von Lebensmitteln zu befördern.

[2]) Unter diesem Titel befindet sich Pacht für 4 Hufen 3½ M. Acker der 1717 für 2776 Thlr. in den Besitz der Stadt kam. Es heißt darüber: „Auf Sr. Majestät allergn. Befehl hat die hochverordnete Commission dem Publico zum Besten der löblichen Cämmerey anbefohlen, die von der Stadt 1630 an A. von Syborg wiederkäuflich verkauften Stadtäcker einzulösen." — 1802—7 brachten sie jährlich 2087 Thlr. Pacht.

[3]) Die Ratsapotheke zahlte lange Jahre 200, die „zum grünen Baum" 75 Thlr. Dazu kam dann die Schillingsche (Sonnenapotheke, Breiteweg 17) mit einem Kanon von 20 Thlr. Die Ratsapotheke wurde verkauft, und seit 1733 zahlten, nachdem noch eine neue „zum Einhorn" angelegt war, alle vier zusammen 190, die Ratsapotheke 100, die zum gr. B. 50, die beiden anderen je 20 Thlr.

[4]) Der Ratskeller machte damals gute Geschäfte, geriet aber in den 70er Jahren in Vermögensverfall, sodaß die Zahlungen an die Kämmerei ausblieben. Hoffmann II. S. 416.

[5]) Die Häuser wurden später verkauft, die Holzstrecken bebaut.

[6]) Diese Wiesen wurden nicht verpachtet, sondern das Gras, bezw. Heu verkauft. Daher ist diese Einnahme sehr schwankend; 1719 erzielte

Digitized by Google

Einnahmen		Thlr.		Thlr.	
Wiesen	72	„ [1])	—	„	
„ v. d. Kornverschiffung	7000	„	4311	„	23,10.
„ von verliehener Schankgerechtigkeit	25	„	—	„	
„ vom Störfischfang	10	„	—	„	
„ von Brüderschaften und Handwerken	7	„	—	„	
„ v. Acker bei lütgen Ottersleben	5	„ 15	15	„	20,7.
„ von der Mehlwage	180	„	245	„	2,10.
„ insgemein	50	„	4826	„	5,6.[2])
	29088 Thlr. 23 Gr.		zufällige Einnahme, 530	„	1,3.
ohne Fährамt:	18838 „ 23 „		Zinsen v. ausgelieh. Kapit., 559	„	1
Die wirkliche Einnahme betrug 27396 Thlr., ohne Fährамt (7767): 19629 „)			von Vorschüssen, 33	„	6
			Reste,		
			28253 Thlr. 7,5.		

Zu den Einnahmeposten von 1718 kommen in der 2. Hälfte des Jahrhunderts von 1759 an nur noch Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien hinzu. Als etwas Besonderes wäre unter den „zufälligen Einnahmen" für 1766 ein Gewinn von 16000 Gulden aus der Clevischen Landeslotterie zu erwähnen, der deductis deducendis 6177 Thlr. ausmachte.

An kleineren Ausgaben nahm der Etat von 1718 an: für Verwaltung des Zollamts 472 Thlr., Unkosten, verursacht durch die Märkte 72, den Marstall 250, den Ratskeller 550, das Gut Barleben 50, die Wiesenblöcke 20, die Mehlwage 129, die Schreiberei 150, Botenlohn und Postgeld 50, Processe 400, Ver-

man 1439 Thlr., 1755/6 1963 Thlr., 1786 war das Gras mißraten. 1792/3 brachten die Wiesen 2410 und 1805/6 5407 Thlr.

[1]) Die Wiesen wurden nachher mit dem Barleber Gute zusammen verpachtet.

[2]) Diese Einnahmen sind so hoch, weil sich dabei 3500 Thlr. Holzgelder befinden für die auf dem durch den Durchstich der Elbe abgeschnittenen Teil des Oxhorns befindlichen Eichen (vgl. Geschichtsbl. XXXII. S. 324.)

Digitized by Google

ehrungen 400, Feuerung des Rathauses und der Schule 400, die Bibliothek 50 Thlr. Diese Kosten bleiben lange Jahre fast unverändert; manche vermindern sich noch, wie die Marktunkosten, Botenlohn und Postgeld (1786: 12 Thlr.), andere gehen ein wenig in die Höhe wie die Feuerungskosten. Einige werden seit 1749 zusammengefaßt unter dem Titel „pro fixo geordnete Posten." Dabei finden sich die 50 Thlr. für die Bibliothek, die bis Ende des Jahrhunderts keine Erhöhung erfahren, ebensoviel für die Schützenbrüderschaft seit 1722 und $7^1/_2$ Thlr. zum Scheibenschießen, 1764 und weiterhin 90 Thlr. zum jährlichen douceur an die 9 Bürgercapitäns, einige Trinkgelder und 400 Thlr. zu freier Verfügung des Magistrats. Später kommt noch einiges hinzu, so 1799 zur Unterhaltung der Laternen wegen der rathäuslichen Gebäude 65 und 90 Thlr. als Beitrag für die Kunstschule. Neue Ausgaben nach 1718 sind: Feuerkassengelder, Ordonnanzgelder für durchziehende Rekruten und Ausgaben für des Rats Pferde und Wagen (1747: 250, 1786: 280 Thlr.)

Die Besoldungen ändern sich im Laufe des 18. Jahrhunderts wenig, ja die Gehälter der Lehrer an der Stadtschule betragen insgesamt bis 1806, also über 100 Jahre lang, unverändert 811 Thlr. 18 Ggr. Für den Magistrat und seine Beamten sind angesetzt 5502 Thlr. 1733 werden bezahlt 6432;[1])

[1]) 1733 erhielt der Präsident v. Haß 500 Thlr. Gehalt, 100 Hausmiete, 60 Holzgeld, 80 Pferdegeld; Bürgermeister Kinderling 400, Bürgermeister Nappius 200, Frau Bürgermeister Meyer 150, Bürgermeister Gercke ($^1/_2$ Jahr) 100, Bürgermeister Niesing 250, Syndicus Smalian (mit Korn und Wohnung) 650, der Kämmerer Nolte 250, der Obersekretär Starcke 350, die Ratmänner Damisch, Naumann, Stöffler und Dierkes jeder 200, der Stadtschreiber Hauses 140, der Stadtphysicus Rupitz 100, Kammersekretär Schartow 300, der Marktrichter (Bürgermeister Leyser) 300, Aktuar Helmuth 80, die Kämmereideputirten vom bürgerlichen Ausschuß Henninges und Schröder jeder 50, ein Registrator 30, ein Kopist 30, der Ratspedell 50, der Stadtmusikant 65, der Kämmereidiener mit Kleidergeld und Magdlohn 87, zwei Ausrichter 137, der Wächter auf dem Johannisturm 72, 8 Nachtwächter mit Licht 368, 4 Gerichtsdiener 208 Thlr. Für das Läuten der Ratsglocke wurden 4, für Reinigung der Fenster im Rathause 4, der Schornsteine 9 und Holzhauerlohn 8 Thlr. bezahlt.

Digitized by Google

von 1744 ab ist die Summe etwas geringer, weil die Stelle eines Stadtpräsidenten nach von Huß' Tode nicht wieder besetzt worden ist, wächst dann aber wieder etwas bis 6898 Thlr. im Jahre 1802. Es kommen aber seit 1718 noch Besoldungen „auf allergnädigsten Specialbefehl" hinzu. Der Betrag derselben beginnt 1718 mit 310 und steigt bis 2268 Thlr. Es wurden nämlich mit städtischen Mitteln die Gehälter höherer Officiere, des Landbaumeisters, von Beamten der Verwaltung oder der Justiz verbessert, auch allgemein nützliche Anstalten oder Unternehmungen gefördert. 1730 erhielt so der Geh. Finanz-, Kriegs- und Dom.-Rat Boden 200, der Kr.- und Dom.-Rat Cellarius 75, der Kalkulator Spilker 37½ Thlr. 1773 wurden von der Kämmerei auf Specialbefehl gezahlt 300 Thlr. an den Generalleutnant v. Schorlemer, 250 an den Oberstleutnant v. d. Schulenburg, 250 Frau Rittmeister v. Jagow, 100 dem Geh. Kriegsrat Müller, 100 dem Geh. Kriegsrat Beyer, 50 dem Oberst und Kommand. v. Reichmann („wegen der Oberetage neben dem Kommandantenhause"), 560 an die Königl. Domänenkasse behufs „Salarierung von Kammerbedienten", 72 dem Oberlandbaumeister, 100 zur Sportelkasse („Justizbesoldung"), 24 zur Kriegskasse, 50 „zur Verbesserung der Salarien für die Bedienten bei der Oberrechenkammer", 100 für das Schullehrerseminar bei der Berliner Realschule, 150 für den Hofmaurermeister Ahnert, 48 (seit 1754) für den Maulbeerplantagen-Inspektor Jaquillard (der Stadt Neuhaldensleben waren für diesen ebenfalls 48 Thlr. auferlegt), zus. 2154 Thlr. — 1749 wurden auf Specialbefehl u. a. „an die Obersteuerkasse 140 Thlr. gezahlt wegen des Petri-Kirchturmbaues in Berlin."

Die erwähnte Untersuchung der städtischen Verhältnisse beschäftigte sich auch mit dem Kreditwesen. 1703 beliefen sich (nach Hoffmann II. S. 345 f.) die Forderungen der milden Stiftungen auf 141 527, die der übrigen Gläubiger auf 71 097 Thlr. Es sollte überlegt werden, ob von diesen Forderungen manche nicht völlig niedergeschlagen, in anderen Fällen die Lasten der Stadt vermindert werden könnten. Es wird auch eine Reduktion stattgefunden haben, wie in einzelnen Fällen in den Rechnungen von Verhandlungen die Rede ist, die zu günstigen Vereinbarungen

Digitized by Google

führten. 1706 wird z. B. eine Schuld von 1800 Thlrn. durch Verhandlung nnd Zahlung von 250 Thlr. beseitigt. Nach 1718 belaufen sich die zu verzinsenden Kapitalien auf 74 142 Thlr.,[1]) die jährlich zu zahlenden Zinsen nach dem Etat von 1718 auf 1500 Thlr.; „Retardatzinsen", die sich aufgehäuft haben, auf 20 603, 1737 noch auf 18 068, 1773 auf 10 579 Thlr. Diese Verminderung wird herbeigeführt durch Zahlungen, die über die vorgesehenen 1500 Thlr. hinausgehen. In einzelnen Jahren vermochte die Kämmerei diese Zinszahlung zwar nicht zu leisten, aber meist wurde mehr und zwar bis zu 2400 Thlr. bezahlt.

[1]) Die 74142 Thlr. setzen sich aus den folgenden Kapitalien, bei denen die im Jahre 1773/4 gezahlten Zinsen angegeben werden, zusammen: 24000 Thlr. v. Gebh. v. Marenholz. Zinsen: 130 Thlr. an die Armenkasse.

		„	720	„	an 24 Studirende.
24000	„	Bartenslebisches Kapital	„	62	„ an die Armenkasse.
			„	456	„ nach Wolfsburg.
3400	„	v. Busse v. d. Asseburg	„	68	„ a. einen Prediger i. Amt Falkenstein.
3000	„	Hoymsches Kapital	„	75	„ a. einen Prediger.
750	„	v. Mag. Levin Braunsdorf	„	45	„ an 1 Studirenden.
1000	„	Hackelbusch'sches Kapital.	„	40	„ an 2 Frauen.
2000	„	„ „	„	120	„ an 6 Studirende.
457	„	Alemannsches „	„	9,18	„ a. d. Oberhofmstr. von Guericke.
4300	„	Zieringsches „	„	86	„ „
2000	„	Nic. Gerikensches „	„	50	„ Regiments-quartiermeister G.
1000	„	Pappenmeyersches „	„	60	„ Kaufm. Hieronymi.
1310	„	vom Kloster S. Agneten	„	26	„ an das Kloster.
1100	„	„ „ Neuendorf	„	22,12	„ „ „ „
75	„	„ Klosteramt Zinna	„	3	„ „ „ „
5000	„	„ Kapitel S. Crucis i. Hildesheim	„	100	„ „ „ Kapitel.
750	„	„ Domkap. i. Havelberg	„	15	„ „ „ Domkap.

Die sogen. Hackelbusch'schen Kapitalien waren wohl der Rest einer größeren Summe. 1664 findet sich folgende Anmerkung: „Elisab. Hackelbuschen, der blinden Jungfer, wegen der 7000 Thlr. Capital, so laut Obligation weyland Frl. Barbara Weißen Herrn Dctris Tobiae Bauermeisters Witbe sehl. beleget und dieser Jungfer davon 2000 Thlr. Capital, den Zins zu ihrer alimentation legiret, gezahlt den 17. Oct. 30 Thlr."

Digitized by Google

In den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts hoben sich die Einnahmen der Kämmerei so, daß nicht unansehnliche Kapitalien zinsbar eingelegt und Zinsen vereinnahmt werden konnten (1786 7: 530, 1793/4: 1416, 1799/1800: 2600 und 1803 4: 3500 Thlr.). — 1757 mußte Magdeburg ein Kriegsanlehen von 20 000 Thlrn. für den König aufbringen, davon übernahm die Kämmerei 6500 Thlr, das übrige mehrere städtische Aemter, Hospitäler und Kirchen. 1764 zahlte es die Obersteuerkasse „in neue Friedrich und Mittel Auguſt d'or incl. Agio" mit 25 895 Thlr. 23 Ggr. 7 Pf. zurück.[1])

Die Zunahme der Kämmereieinnahmen ist die Folge der Entwicklung des Handels und der Steigerung der Pächte. Die erstere spiegelt sich am meisten wieder in den Zoll- und Niederlagegeldern. Betrugen sie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts selten viel über 6000, so stiegen sie in den 50er Jahren auf 10000 und mehr. Sie gehen dann wohl zeitweilig wieder herunter, nehmen aber von 1784 (12300 Thlr.) ab rasch zu bis 37888 Thlr im Jahre 1806. — Die Zunahme der Pächte war lange eine sehr langsame und machte bis 1786 nur rund 250 Thlr. aus, nachher ist sie bedeutender. Vom Marstall, d. h. im wesentlichen der Ackerpacht, vereinnahmte man 1786: 556 Thlr., 1792: 724 und 1802 — der Titel heißt jetzt „Nutzungen von rathäuslichen Pertinenzien" — 2087 Thlr.; vom Gute zu Barleben 1718: 500, 1786: 695, 1792: 1158 Thlr. Man hatte schon Mitte des Jahrhunderts kleine Stücke abgetrennt und verpachtete endlich überhaupt die zugehörigen Aecker (285 Morgen) und Wiesen im einzelnen und verkaufte das Inventar. So bekam man 1799: 3333 und 1805: 10424 Thlr. Auch der Ertrag der

[1]) Für 6500 Thlr. erhielt die Kämmerei 8248 Thlr. 10 Gr. 6 Pf.
„ 8000 „ „ das Depositenamt 10564 „ 18 „ 11 „
„ 1000 „ „ die Schulkurrende 1335 „ 14 „ 4 „
„ 2000 „ „ d. Vormundschaftsamt 2602 „ 12 „ 3 „
„ 1000 „ „ das Wasseramt 1257 „ 20 „ 8 „
„ 500 „ „ Hospital S. Annen 628 „ 22 „ 4 „
„ 500 „ „ „ S. Georg 628 „ 22 „ 4 „
„ 200 „ „ Kirche S. Ulrich 251 „ 13 „ 8 „
„ 300 „ „ „ S. Katharinen 377 „ 8 „ 7 „

Digitized by Google

übrigen städtischen Wiesen hob sich. Stellte der Etat von 1718 als mehrjährigen Durchschnitt 1000 Thlr auf, so brachten sie 1784: 1900, 1792: 2410, 1799: 2985 und 1806: 3144 Thlr. ein.

Aehnlich entwickeln sich die Einnahmen des Fährамts. Sie rührten her von dem städtischen Besitztum auf und jenseits der Elbe, auf den Werdern[1]) und von den Abgaben für die oberhalb der Brücke ein- und ausgeladenen und an der Stadt vorübergeführten Waaren und Schiffe (Elbgeleite). Dafür hatte es die Brücken, Buhnen, Deiche und in Betracht kommenden Wege rechts der Elbe zu unterhalten. 1662 waren die wichtigeren Einnahmen 482 Thlr. von der Ratsmühle, 267 von verkauftem Holz, Eichenbohlen und Tannenbrettern, 160 von der Gräserei, 29 von Korbweiden, 63 für Mastung im Huxhorn, 13 vom Milchkahn (Ueberfahrt der Milchmägde April – Oktober), 187 Thlr. betrugen Schoß und Pachtgelder von Gübs, 1730 der Zoll, 2745 Thlr. das Elbgeleit, zusammen 6604 Thlr. Die Ausgaben desselben Jahres beliefen sich auf 6588 Thlr., und zwar wurden gezahlt für „Brückengebäue" 455 Thlr., für Mühlengebäue 141, Dämme und Buhnen 2322, für Eichbäume 632, für Tannenbauholz 271, dem Bohlenschneider für Bohlen 336, dem Schmidt 314 Thlr u. s. w. 1667 sind für Brückenbau 2213 Thlr. verzeichnet und zum 16. November ist bemerkt, daß es „Gott lob nunmehr mit dem Brückenbau [der langen Brücke] soweit kommen, daß man darüberfahren kann." Für die Ausbesserung des Steindammes bis zur Klus wurden 1684: 607 Thlr., für die des Weges von der Zollschanze nach den Wiesenblöcken und der „Heerstraße bis zu der hohen Brücke vor Gerwisch und Biderity" 140 Thlr. ausgegeben. Die Unterhaltung der Elbbrücken und der 44 Brücken bis zur Klus und die der Dämme und Buhnen, besonders am Presterschen Ufer und an der Spitze des rothen Horns kosteten große Summen, so daß bisweilen die Kämmerei Zuschüsse leisten mußte. Im ganzen aber hielten die zunehmenden Einnahmen den Ausgaben das

[1]) Ausgenommen sind die der Kämmerei zustehenden Wiesenblöcke, und von bestimmten Zeitpunkten an der Ehebruchs- und Eisbrecherwerder. Der erstere wurde 1705 „zu der Kämmerei Disposition gelegt", und von dem anderen heißt es 1716, daß ihn sich der Generalleutnant v. Stille „als Kommandant angemaßt" habe (Kommandantenwerder).

Digitized by Google

Gleichgewicht. Das Elbgeleit freilich bleibt im ganzen bis 1770 auf der gleichen Höhe, wenn es auch in einzelnen Jahren mehr betrug, dann hebt es sich, allerdings ungleichmäßig, bis zu 12535 Thlr. im Jahre 1800, der höchsten Einnahme. Gleichmäßiger steigen die Pächte; nur handelt es sich dabei um viel kleinere Summen. Der Herrenkrug z. B. wurde 1700 noch für 60 Thlr. verpachtet, 1716 für 70, 1722 zusammen mit dem Grase, Grummet, Nachweide, Eichelmast im Valentinswerder, Urt-, Museburgs- und Watershorn (alles nördlich beim Herrenkruge), wie mit dem Grase im Apfelgarten für 274 Thlr., 1740 mit demselben Zubehör für 300 Thlr. 1746 erzielte man 750, 1773 dagegen 1320 und 1791: 1450 Thlr. Pacht. Der Sandwerder, jetzige große Werder, zuerst unbenutzt, wurde dann als Weide verpachtet. 1722 wurden auf Befehl des Fürsten von Dessau auf ihm Brennholzstrecken, 1736 auf Beschluß des Rats auch Gärten angelegt, die 1739 für 96 Thlr. verpachtet wurden. Auf dem Marsche befanden sich Holzstrecken, Mühlstein- und Bleichplätze, die 1700 zusammen 99 Thlr. einbrachten; vom Grase und den Weiden auf dem Rothenhorn zog man in demselben Jahre 277 Thlr. Alle diese Einnahmen steigerten sich, so daß die Gesamteinnahmen des Fährамts, 1700: 8197 Thlr., in der letzten Zeit des 18. Jahrhunderts über 20000 Thlr. ausmachten.

Diejenigen Einnahmen der Kämmerei und des Fährамts, die am meisten einen Schluß auf den Stand des wirthschaftlichen Lebens, des Handels und Verkehrs, zulassen dürften, sind wohl die aus der Accise, nachher die von Zoll und Niederlage, von der Kornverschiffung und dem Elbgeleite. Zieht man die Beträge derselben in den einzelnen Jahren zusammen und nimmt aus den Summen den Durchschnitt für je 10 Jahre, so erhält man die folgende Reihe a. Die 10jährigen Durchschnittzahlen für die gesamten Kämmereieinnahmen, aber mit Ausschluß derer des Fährамts, führt die Reihe b auf. Da die Kämmereirechnungen für 1684, 1699, 1715 fehlen, so ist für die betr. Jahrzehnte der Durchschnitt von 9 Jahren gegeben. Auch mehrere Jahrgänge der Fährамtsrechnungen sind nicht vorhanden; für das Elbgeleite ist dann der Durchschnitt der Nachbarjahre eingerechnet worden.

Digitized by Google

	a.		b.	
1638—	50 : 8521	Thlr.	(1632—50) 12118	Thlr.
1651—	60 : 19075	„	. . . 31778	„
1661—	70 : 21397	„	. . . 45459	„
1671—	80 : 22135	„	. . . 35715	„
1681—	90 : 11483	„	. . . 18875	„
1691—1700	: 14820	„	. . . 19332	„
1701—	10 : 20200	„	. . . 25532	„
1711—	20 : 16413	„	. . . 22709	„
1721—	30 : 10987	„	. . . 15546	„
1731—	40 : 13954	„	. . . 16524	„
1741—	50 : 14279	„	. . . 18926	„
1751—	60 : 14150	„	. . . 24409	„
1761—	70 : 17370	„	. . . 26092	„
1771—	80 : 19080	„	. . . 23681	„
1781—	90 : 20804	„	. . . 40099	„
1791—1800	: 32301	„	. . . 53000	„
1801—1806	: 43030	„	. . . 97380	„

Die Zusammenstellung läßt die Veränderung erkennen, die mit dem Finanzwesen der Stadt zwischen 1680 und 1690 vor sich ging, ebenso den außerordentlichen Einfluß der Jahre 1709 und 1710 mit ihrer reichen zur Verschiffung gekommenen Kornmenge; sie zeigt den Rückgang in der Entwicklung zwischen 1720 und 1730, nachher einen langsamen Fortschritt, der allerdings in jeder von beiden Reihen zeitweilig gehemmt erscheint, gegen Ende des Jahrhunderts aber in einen raschen Aufschwung übergeht. Die Hemmung, die in Reihe a hervortritt, fällt in die Zeit des 7jährigen Krieges, während welcher die Kornausfuhr nur gering, zum Teil verboten und auch sonst die Schiffahrt manchmal unterbrochen war; die noch stärker bemerkbare der Reihe b in das Jahrzehnt 1771—1780, in welchem die Verhältnisse vielfach ungünstig gelegen haben müssen, wenn sich auch die Verkehrseinnahmen — von 1778 und 1779 abgesehen — auf befriedigender Höhe hielten.

Digitized by Google

Der Trüben und der Fiener, zwei Brüche im Lande Jerichow.

Von W. Schmidt.

Das Land zwischen Elbe und Havel hat seinen gegenwärtigen Charakter erst seit der Zeit, als unter heftigem Widerstreben der Bewohner Friedrich II. die Brüche entwässern ließ. In früheren Jahrhunderten war die Gegend weit wasserreicher als heute; nur in der Zeit des Frühjahrs bietet sich bei hohem Wasserstande noch jetzt ein Bild, welches ungefähr zeigt, wie weit ehemals die Herrschaft des flüssigen Elementes ging. Besonders im zweiten Jerichowschen Kreise waren eine Menge Brüche vorhanden: Das sumpfige Ihlethal zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, der Stremmebruch zwischen den beiden Stremmearmen, der Trübenbruch und der Fienerbruch unter der Regierung Friedrichs des Großen.

Die Stremme wurde im Jahre 1780, wie ein in dem alten herrschaftlichen Parke zu Neuenklitsche befindliches Denkmal meldet, durch Friedrich II. verbreitert, und dadurch wurden die längs derselben gelegenen Brüche urbar gemacht. Das Denkmal ist von Herrn v. Katte aus Stein in Form einer Pyramide erbaut, steht östlich von der Wassermühle an der Stremme und trägt die Inschrift: „1780 ließ Friedrich d. Gr. diesen Graben verbreitern und die Brüche urbar machen."

Der Trübenbruch lag zwischen Wust, Schönhausen, Cabelitz und Hohengöhren. Er war eine sumpfige, mit Elsen bewachsene Niederung von 112 qkm Flächeninhalt. Das Wasser desselben wird durch einen Hauptgraben, in welchen sämtliche Nebengräben münden, von der Kolonie Schönwalde bei Wust aus nach dem Klietzer See geführt, welcher es durch einen Kanal

Digitized by Google

an den Camernschen See abgiebt, und dieser leitet es durch einen natürlichen Abfluß zwischen Neucamern und Jederitz in die Havel.

Durch die Entwässerung dieser Landschaft hat sich der Wohlstand der Bewohner der hier liegenden Dörfer in hohem Maße gehoben. Die ehemaligen Elsbrüche sind in vorzügliche Wiesen und Weiden, die höher gelegenen Strecken in fruchtbares Ackerland umgewandelt.

Doch auch diese jetzt in ländlicher Ruhe daliegenden Brüche blieben von den Schrecknissen des Krieges nicht verschont. In den Tagen vom 19. bis 24. Oktober 1806 zogen die Trümmer des preußischen Heeres bei Tangermünde über die Elbe. Die Franzosen folgten ihnen auf dem Fuße und setzten die Gegend in Schrecken. Am 26. Oktober zeigten sich die ersten Feinde in der Umgegend von Schönhausen. Am 28. Oktober wurde der Ort von einer Marodeurhorde überfallen und geplündert. Die Bewohner des Dorfes nebst anderen Leidensgenossen der Umgegend flüchteten in das Dickicht des nahegelegen „Trüben", das ihnen auch im späteren Verlaufe des Krieges noch oftmals eine sichere Zuflucht gewährte. Auch der Gutsherr Leutnant Ferdinand von Bismarck mußte mit seiner jungen Gattin das Heil in der Flucht suchen. Bevor er den Wald erreichte, wurde sein mit vier schönen Pferden bespannter Wagen von den Franzosen angehalten. Mit Mühe gelang es, sich mit den Pferden in den Wald zu retten. Der Wagen samt zwei Rollen Goldstücke, die darin verborgen waren, fielen den Feinden in die Hände.

Eine angstvolle Nacht verlebten die Flüchtlinge im Trüben. Nach ihrer Rückkehr in das Dorf fanden sie die Wohnhäuser ausgeplündert, die Hausgeräte zerschlagen. Auch in dem Schlosse hatten die Feinde furchtbar gehaust. Das Geld, welches der Gutsherr unter der Schwelle eines Gartenhauses vergraben, fand er wieder. Sein Wagen samt den beiden Rollen mit Goldstücken wurde ihm in dem benachbarten Rathenow zurückgegeben.

Der „Fienerbruch" breitet sich von Westen nach Osten zwischen Parchen und Rogäsen und von Norden nach Süden

Digitized by Google

zwischen Mützel bei Genthin und Ziesar aus. Er hatte einen Flächeninhalt von 168 qkm und war mit Elsen, Birken und Eichen bestanden. Den Plan zu dieser großartigen Entwässerung hat der Minister Friedrichs des Großen, von Werder, entworfen. Die Entwässerung kostete dem Staate die für damalige Zeit bedeutende Summe von 600000 Mark, indem eine Menge Gräben gezogen und Schleusen gebaut werden mußten, um das Wasser abzuführen. Es läuft durch den Wusterwitzer Hauptgraben in den Wusterwitzer See, der es an die Havel abgiebt; durch den Torfschiffahrtskanal bei Genthin fließt es in den Plauer Kanal und durch den Zitzer Graben in die Buckau.

Aber groß ist auch der Segen, den diese gewaltige Anlage dem Lande Jerichow gebracht hat. Weite, üppige Wiesen, Weiden und Aecker entstanden, und fremde, fleißige Einwanderer siedelten sich hier an, das Dorf Fienrode wurde mit 20 Kolonistenstellen neugegründet. Ein Gang durch diese grünende Niederung ist namentlich im Frühjahre von besonderem Reiz.

Der „Fiener", wie der Bruch kurzweg von den Leuten genannt wird, wurde früher zur Weide benutzt. Im Winter wurde von dort auf Schlitten das Holz geholt, und daß die Eichen in großer Menge und in alten Exemplaren vorhanden gewesen sein müssen, zeigen noch die alten Häuser, welche Balken aus dem Fiener haben.

Im Jahre 1777 wurde der Anfang mit der Ausrodung des Fieners gemacht. Durch den 1778 ausgebrochenen Krieg wurde die Rodung unterbrochen, dann aber sogleich wieder fortgesetzt. Friedrich der Große kam am 27. Juli 1779, nachdem er am Tage zuvor die Spiegelfabrik zu Neustadt-Eberswalde in Augenschein genommen und zu Rathenow im Posthause übernachtet, über Genthin und Parchen morgens um $^1/_2$9 Uhr in Dretzel an, und nachdem er sich mit dem Rittmeister von Angern über die Rodung unterhalten, setzte er die Reise über Tucheim und Ziesar nach Brandenburg fort, um mittags wieder in Potsdam einzutreffen.

Nach Entwässerung und Abholzung des Fieners kam ein großer Torfreichtum von sehr guter Beschaffenheit zur Hebung.

Digitized by Google

In den vierziger und fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde besonders im Gladauer Fiener sehr viel Torf gestochen und verkauft.

Die Burgenser Fabrikherren bauten eine eigene Torfchaussee heran, sodaß ihnen die Abfuhr des Torfes erleichtert wurde. Jetzt torfen die Ackergutsbesitzer nur noch für ihren eigenen Bedarf. Die ausgetorften Flächen sind durch künstlichen Dünger melioriert und in gute Wiesen umgewandelt worden. Das Rittergut Dretzel besaß noch einige hundert Morgen nicht ausgetorfter Wiesen im Fiener, in denen der Torf an mehreren Stellen tief steht. Hier läßt es jährlich noch Holländer Torf machen durch einige westfälische Torfmacher, die im Frühjahr kommen und im Spätsommer wieder abgehen; die flachen, mit Torf bestandenen Strecken sind zum großen Teil von dem Herrn Oberst von Ostau in Moorkulturen umgewandelt worden, wodurch eine wunderbare Vegetation hervorgerufen und ein sehr bedeutender Ertrag erzielt worden ist. Gebaut wird Hafer, Weizen, Rüben von bedeutender Größe.

Die Straße von Ziesar nach Rogäsen und Groß-Wusterwitz führt über den Fiener-Damm, welcher gleichfalls ein Werk des großen Königs ist. Derselbe ist jetzt ein Teil der vor fünfzehn Jahren erbauten Kunststraße; früher war er noch mit mächtigen Steinen gepflastert, die den Reisenden bei der Postfahrt nicht gerade sanft berührten.

Im 14. und 15. Jahrhundert hatten die Dörfer des Fienerbruches in den fortwährenden Fehden der Erzbischöfe von Magdeburg mit den Markgrafen von Brandenburg, den Quitzows etc. stark zu leiden. Es wurde nicht nur wiederholt das Vieh weggetrieben, sondern auch zahlreiche Gehöfte wurden eingeäschert. Nördlich von Tucheim, im Fiener, lag ein Dorf Vynre, welches von den Raubrittern zerstört sein soll.

In der Nähe des Dorfes Parchen im Fiener befinden sich noch die Reste einer alten Burg. Deutlich sieht man, wo sich die Zugbrücke befunden hat. Der Burgbrunnen ist noch am besten erhalten. Diese letzte Burg der Umgegend wird noch häufig von Fremden besucht.

Digitized by Google

Am Eingange des am Fiener gelegenen Dorfes Zitz steht ein Denkmal mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland! So rief der brave Rittmeister von Erxleben und nahm mit dreißig tapferen Wehrreitern vom 5. kurmärkischen Landwehr-Kavallerie-Regiment am 26. August 1813, mittags 1 Uhr, eine französische Voltigeur-Kompagnie unterm Beistande der wackeren Zitzer Gemeinde hier gefangen, welche vor der Schlacht bei Hagelsberg vom Girarschen Korps über den Fiener zur Brandschatzung entsendet war.“ Bei diesem Zusammentreffen ist ein Franzose gefallen.

Digitized by Google

Der Havelwinkel und seine Sagen.

Von W. Schmidt.

Da, wo die Havel in vielfachen Krümmungen nach Nordwesten ihrer Mündung zustrebt, an beiden Ufern von stundenbreiten, fruchtbaren Wiesen eingerahmt, von denen zur Zeit der Heuernte der würzige, starke Duft über das Wasser weht, zwischen der Elbe und Havel, liegt ein kleines, mit zahlreichen Dörfern bedecktes Fleckchen Erde, deren Bewohner zu den wohlhabendsten der Umgegend gehören. Weiter nach Westen zu kündet nur hin und wieder ein spitzer Kirchturm an, wo sich ein stilles Dörflein bettet. Auf dem meist sandigen Boden wird noch jede Getreideart mit Ausnahme des Weizens mit Erfolg angebaut, während in der Mitte eine dicht mit Kiefern und Heidekraut bestandene Anhöhe sich erhebt, auf der nur eine spärliche Bevölkerung zu finden ist, die im Schweiße ihres Angesichts dem Boden die geringen Erträge abringt, bis es am rechten Ufer der Elbe wieder in fruchtbare Niederungen sich verwandelt; — das ist der Havelwinkel.

Vor Jahrhunderten waren seine Niederungen noch undurchdringliche, mit Erlen und Elsengebüsch bewachsene Sümpfe, von den verschiedensten Sumpf- und Wasservögeln und allerlei wildem Getier bevölkert, und jede Anhöhe wurde von den alten Wenden benutzt, Niederlassungen und Dörfer anzulegen, von wo aus sie bequem ihrer Lieblingsbeschäftigung, dem Fischfange in der Havel und ihren Seen nachgehen konnten. Auch boten die dichten Eichenwälder, welche damals noch einen großen Teil der Höhe bedeckten, dem Wilde geeignete Schlupfwinkel, während sie den Wenden zugleich ein sicheres Versteck vor ihren Feinden waren, in das sie sich bei einer Niederlage immer

Digitized by Google

wieder zurückzogen, um zur geeigneten Zeit, gesammelt und neu gerüstet, den Kampf mit um so größerer Zähigkeit wieder aufzunehmen.

Die Dörfer des Havelwinkels sind sehr alt und meist wendischen Ursprungs, wie dies schon aus ihren Namen hervorgeht und teilweise noch aus der eigentümlichen Bauart zu erkennen ist. Weidenbäume, die Lieblinge der alten Wenden, begrenzen noch heute viele Wege und umsäumen die Wiesen und Koppeln; auch die frühere Ring- oder Hufeisenform der Dörfer ist noch deutlich erkennbar, obgleich die Sackgasse verschwunden und ein Ausgangsweg zur Verbindung mit dem Nachbarorte an der Havel geschaffen ist. Zahlreiche wendische Begräbnisstätten sind in der Nähe der Haveldörfer aufgedeckt worden. In den Urnen, welche dort vergraben waren, fanden sich kostbare Zieraten und Waffen. Beim Bau des Magazins bei Rathenow (im Jahre 1758) soll man bei einer Aschenurne einen goldenen Streithammer und Spangen von Gold gefunden haben. Vermutlich das Kennzeichen eines dort bestatteten wendischen Heerführers.

Die Elbe, Havel und Stremme begrenzten den wendischen Gau Liezizi (den Havelwinkel), der im Norden und Nordosten durch die Havel von den Gauen Niletizi und Doßeri (das Havelland), im Süden durch die Stremme von dem Gau Zemzizi geschieden wurde.

Das Bauernhaus ist schlicht, wie der Bewohner selbst. Das langgestreckte einstöckige Wohnhaus ist aus Fachwerk erbaut, die Säulen und ihre Verbindung braun gestrichen, die Felder weiß getüncht, und mit besonderen Eingängen versehen. Die eine Thür führt in die Wohnung des Besitzers, die andere zu dem sogenannten Altenteil. Der große Hof hinter dem Hause wird von mehreren langen Viehställen, auf deren Ueberbau sich die geräumigen Heuböden befinden, und der großen Scheune mit den Tennen eingeschlossen, und hinter diesen befindet sich meist ein Obst- und Gemüsegarten. Die neuen Häuser sind Mauersteinbauten. Die Einrichtung des Wohnhauses ist gediegen, aber keineswegs modisch zu nennen. Malerisch wirkt dagegen meist die Dorfstraße mit ihren alten Bäumen; auch fehlt selten ein

Digitized by Google

Teich oder ein kleiner See. Der müde Wandersmann kann sich auch in dem einfachen „Kruge" wohlfühlen; der Maesch hat Appetit gemacht und die bescheidenen Gaben des Wirtshauses munden vortrefflich. Die Abenddämmerung bricht herein. Hoch beladen fährt der letzte Erntewagen in das Dorf ein, gefolgt von den Knechten und Mägden, langsam schreitet der Schäfer mit der ihm anvertrauten Herde dem Stalle zu. Das Tagewerk ist vollendet, nach harter Arbeit ersehnt jedermann die stärkende Nachtruhe. Nur das Bellen der Hunde unterbricht dann noch in später Nachtstunde die traumhafte Stille.

Einen schönen Schmuck des Havelwinkels bilden die „Camernberge" zwischen den Ortschaften Schönfeld, Rehberg und Camern, die eine Höhe von 100 m erreichen. Die ursprüngliche Bezeichnung ist „Hellberge". Ungefähr an der Stelle, wo die drei Gebiete zusammenstoßen, ist eine Schlucht, welche im Volksmunde den Namen „Frau Harkengrund" führt, und knüpft sich daran nachfolgende Sage.

Auf den Bergen bei Camern hauste eine „Frau Harke", eine Riesin. Sie war so groß, daß sie von dem Berge, in dem sie wohnte, gleich auf die Rehberger Berge treten konnte. Ihre Wohnung hatte sie in einem der höchsten Berge, dessen steiler Abhang als Eingang bezeichnet wird. Die Plattform über demselben wird „Teufelskanzel" genannt und ist mit Erdbeerranken und Heidekraut bewachsen. Dieser Berg heißt noch heute „Frau Harkenberg". Von diesem ist Frau Harke immer nach dem See herunter gegangen, um Wasser zu holen, und hat dadurch den Weg ausgetreten, daß der „Frau Harkengrund" entstanden ist. Bis vor 20 Jahren lag noch daselbst ein gewaltiger Granitblock, den man den „Frau Harkenstein" nannte. Am Frau Harkenberg trieb sie auch besonders ihr Wesen. In einer Höhle desselben, die jetzt aber verschüttet ist, hatte sie ihr Wild, Hirsche, Rehe, Hasen, wilde Schweine und andere Tiere, die sie des Nachts hinein und des Morgens hinaus auf die Weide trieb. Auch vernahm man in den Bergen in der Dämmerung ihren Lockruf: „Pickel, Pickel". (Mit dem Namen „Pickel" werden noch heute die jungen Schweine in dortiger Gegend bezeichnet.) Einmal sind mehrere Hirten da auf dem

Digitized by Google

Dachsfang und haben bereits einen solchen im Sack, da hören sie unten im Berge eine Stimme, die ruft: „Quems, Quems!" Antwortet eine andere: „Was fehlt Dir?" Entgegnet die erste wieder: „Die große einäugige Sau!" Da eilen die Hirten, daß sie mit ihrem Fange nach Hause kommen, und als sie das Tier herausnehmen, hat es wirklich nur ein Auge. Die Stimme, welche die Tiere gelockt, ist die der Frau Harke gewesen, denn ihre Schweine, so sagen die Leute, sind die Dachse.

Frau Harke war Heidin, weshalb sie den Bau des Domes in Havelberg mit großem Verdruß beobachtete. Als sie das Bauwerk mit einer Schürze voll Sand verschütten wollte, zerriß das Schürzenband, und der Inhalt flog über die Havel und so entstanden die Rhinower Berge. Darauf suchte sie das Gotteshaus mit einem großen Steine zu zertrümmern, aber auch das mißlang, der Stein entglitt ihrer Hand und soll noch heute auf den Rhinower Bergen mit den Fingereindrücken liegen. Mit einem anderen Steine wollte sie die Marienkirche in Brandenburg, welche vor Brandenburg auf dem sogenannten Marien- oder Harlunger Berge stand, zerschmettern, doch auch dieser Stein glitt ihr aus der Hand und fiel in der Nähe von Kotzen und Landin nieder. Da liegt er noch und hat ein tiefes Loch geschlagen, darin das Wasser nicht austrocknet. Ein dritter Stein, den sie nach dem Dom in Stendal werfen wollte, fiel auf dem Arneburger Galgenberg nieder. Auf den Camernschen Bergen zeigt man noch jetzt solche Steine.

Frau Harke spann auch ihren Flachs. Auf den Bergen wächst das „Frau Harkegras", auch Flunkerbart oder Straußengras genannt. Als aber das Christentum sich trotz ihrer Gegenwehr immer weiter ausbreitete, und der Wald auf den Bergen zu licht wurde, wanderte sie aus, steckte aber ihre „Hedemicke" (Spinnrockenstock) nicht weit vom Camernschen See in die Erde, woraus ein großer Tannenbaum, vielfach verzweigt, gewachsen ist, der noch heute unmittelbar neben der Chaussee steht. Sie soll mit allen ihren Leuten über die Arneburger Fähre nach Thüringen gezogen sein, aber der Fährmann hat nichts gesehen außer zwei Reitern auf kleinen Pferden, welche die größte Fähre bestellt hatten, die voll von Gepolter und Gerassel gewesen ist.

Digitized by Google

Zum Lohn gab der eine Reiter dem Fährmann eine Metze voll alter Scherben, welche aber der ärgerliche Schiffer in das Wasser geworfen hat. Einige Stücke jedoch blieben in der Fähre liegen, und als der Fährmann am andern Morgen in dieselbe stieg, fand er ein paar Goldstücke. Das alles ist aber schon lange her, und immer seltener kommt das Gespräch darauf, und nur die Alten kennen wohl noch aus ihrer Jugend die Sage von dem Riesenfräulein, das von den Hellbergen herabgestiegen und in der Ebene bei Rehberg einen Bauern fand, der mit seinen Ochsen pflügte. Dies für ein Spielzeug haltend, raffte sie alles zusammen und trug es in die Riesenburg, wo sie aber mit harten Worten über ihren Einfall belehrt wurde und die Weisung erhielt, das Spielzeug wieder dahin zu tragen, wo sie es gefunden. —

Frau Harke ist nach der deutschen Mythologie die Fruchtbarkeit und Fülle verleihende Göttin. In den heiligen 12 Nächten, von Weihnachten bis zum Tage der heiligen drei Könige, soll sie durch das Land fliegen und Fülle irdischer Güter verleihen. Wenn die Mägde in dieser Zeit ihren Flachs nicht abgesponnen haben, so kommt Frau Harke und zerkratzt den Faullenzern das Gesicht oder beschmutzt den Rocken. „Ick wär' die wiesen wat 'ne Harke is" gilt als Drohung für unbotmäßige und träge Personen. Wie die Witterung in den „Zwölften" war, so ist sie nachher in den zwölf Monaten.

In den meisten Dörfern des Havelwinkels gab es früher „Spinnichten" oder Spinnstuben. Jedes Landmädchen mußte ihre Leinwand zur Aussteuer selbst spinnen; während jetzt die meisten Bauerntöchter das Spinnen garnicht mehr lernen. Beim Schnurren der Räder wurden traurige und heitere Liedlein vom „Scheiden und Meiden" gesungen, allerhand Märchen und alte Geschichten wurden erzählt. War die Feierabendstunde herangekommen, dann ließ man das Orakel noch einmal sprechen, ob der Herzallerliebste schon schläft. Kleine Flachsbüschel wurden hierzu über dem Lichte angezündet; geht ein solcher mit steigender Flamme zur Decke hinauf, ist der Liebste noch wach — verlischt er, liegt der Bräutigam schon im Schlaf. Auch

Digitized by Google

kurzes und langes Leben, Treue und Untreue des Geliebten wurde daraus geweissagt.

An die Obstbäume hängt man in der Neujahrsnacht mit den Worten: „Das schenke ich Dir“ Strohkränze und bindet Strohseile um dieselben, damit sie im nächsten Jahre reiche Frucht tragen. Zwischen Weihnachten und Neujahr darf nicht gewaschen, auch keine Wäsche auf die Leine gehängt werden, sonst stirbt jemand aus dem Hause. Man muß an die Kirchthür gehen und durchs Schlüsselloch sehen, so kann man erfahren, wer im künftigen Jahre stirbt, denn alle, die dort sitzen, holt im nächsten Jahre der Tod. Man darf in den „Zwölften“ keine Hülsenfrüchte essen, sonst giebts allerlei bösen Ausschlag; am Sylvesterabend muß man Fische, die recht viel Rogen enthalten, oder Mohnstriezeln essen, „dann geht einem“, wie man jetzt sagt, „das Geld im neuen Jahr nie aus“. Stellenweise wurden die Tiere nicht bei ihren wirklichen Namen genannt, und noch jetzt sagt man statt Ratte „Langschwanz“, statt Maus „Bonlöper“ (Bodenläufer) oder gebraucht ähnliche Umschreibungen.

Frau Harke ist daher das Bild einer Fruchtbarkeit verleihenden und das Hauswesen beschützenden Göttin. Auch wird sie dargestellt als eine verzauberte Prinzessin, deren Schloß bald hier, bald da in den Berg oder See gesunken sein soll.

Bei dem Dorfe Milow war früher ein dichter, ausgedehnter Wald, welcher einer adeligen Dame aus der Ritterzeit gehörte. Eines Tages fuhr dieselbe mit ihren elf Töchtern in einer Kutsche, die aus purem Gold und Silber bestand, in dem Walde spazieren. Das schwellende Grün, die blühenden Blumen, der verlockende Gesang der Vögel führte sie vom rechten Wege ab, bis sie sich plötzlich ganz verirrt hatten. Vergeblich waren alle Bemühungen, den Weg zu finden. Immer weiter gerieten sie in den Wald hinein. Schnell sank die Sonne unter die Zweige der Bäume, und die dunkle Nacht legte sich auf den Wald. Unter Schimpfen und Fluchen fuhren sie noch eine Strecke weiter, bis sie an einen Berg kamen. Da merkten sie, daß sie immer im Kreise herumgefahren waren. Ein freches gottloses Fluchwort entfuhr nun den Lippen der Frau. In demselben Augenblick ist sie auch samt Töchtern und Wagen in den Berg gesunken, aus dem sie als

Digitized by Google

eine Sau mit 11 Ferkeln wieder hervorkam. So irrt sie nun jetzt noch allnächtlich dort umher und wer ihr begegnet, dem läuft sie zwischen die Beine und zwingt ihn, ein Stück Weges auf ihr zu reiten.

Ungefähr zwei Stunden in nordwestlicher Richtung von Rathenow entfernt, liegt dicht an dem Ufer der Havel das Dorf Schollene. Auf der Westseite desselben zieht sich bis nach den Grenzen des Dorfes Ferchels und der Kolonie Neuwartensleben der „Nierower See" hin, welcher zu dem Gute Nierow gehört.

Ruhig und friedlich glänzt uns sein silberheller Spiegel entgegen, der von dichten Rohrgebüschen eingerahmt, besonders zur Sommerzeit dem Auge einen malerischen Anblick bietet.

In den Rohrdickichten und auf den sogenannten „Heben", welche seine Wasserfläche an einzelnen Stellen bedecken und schwimmenden Inseln verglichen werden können, nisten die wilden Enten, die Wasserhühner, die Lietzen und andere Wasservögel, die Fischreiher schießen pfeilgeschwind auf die klare Flut herab, um mit sicherem Griff die erspähte Beute zu erfassen und ebenso schnell damit zu verschwinden, während der Rohrsperling, auf den schwankenden Halmen sich wiegend, sein munteres Gezwitscher ertönen läßt. Mit den verschiedenen Vogelstimmen vermischt sich gar häufig das Konzert der Frösche, und zu bestimmten Zeiten auch wohl die gespensterhaften, dumpfen Rufe der Rohrdommel, die wie fernes Glockengeläute aus der Tiefe des Sees zu kommen scheinen.

Zahlreiche Sagen umflüstern den See. Die Wasserrose, welche auf seinen Fluten ihre weißen oder gelben Blüten wiegt, ist eine verwunschene Prinzessin. Und da in den Nächten Irrlichter emportauchen und zwischen den Rosen tanzen, so hat der Märchengeist hier eine alte Burg erstehen lassen, in deren Mauern der Fürst viele geraubte Jungfrauen hielt und die er, als er zur Uebergabe aufgefordert wurde, mit sich nahm in die Tiefe.

Es war an einem Sonntage, die Frühlingssonne lächelte zum ersten Male freundlich wieder hernieder, kein Wölkchen war am tiefblauen Himmel zu sehen, kein Lüftchen regte sich. Da traten aus einem der kleinen Häuser am äußersten Ende des

Digitized by Google

Dorfes, die mit ihrer Hinterfront nach den Mühlenbergen zu liegen, zwei Fischer und gingen den Seesteig hinunter. Sie wollten auf den See fahren, um für die Wirtschaft eine Kahnladung Streu zu holen. Es gehört nämlich zu den Gerechtsamen eines Teiles der Einwohner von Schollene, sich in der Zeit zwischen „Marien und Walpurgis“ vom Nierower See Streu, Dung und die „Sickelpflanze“ als Futter für das Vieh zu holen, und täglich sieht man zu der Zeit viele fleißige Hände damit beschäftigt, die kleinen Nachen damit zu beladen und zu Lande zu führen.

Als die beiden Fischer die Mitte des Sees erreicht hatten, sahen sie in der Tiefe die Türme der Burg und hörten eine herrliche Musik, wie von Pauken und Trompeten. Als sie aber der Stelle näher fahren, ist alles wieder verschwunden.

Diese alte Burg, welche die Sage in die Tiefen des Nierower Sees verlegt, stand zwischen der Havel und dem See. Die von der Havel, dem Bützow, der Junker- und Mühlenlanke ringsumschlossene Landscholle wurde von den Wenden mit dreifachen Ringgräben und Wällen versehen, deren äußerster nach der Havelseite zu noch die Mühlenlanke überschritt und so von dieser Seite eine besondere Stärke gewährte. Auf diesem Hügel errichteten die Wendenfürsten eine Burg aus Holz und Backsteinen, welche die Wenden aus Lehm zu formen verstanden. Diese unförmlichen Lehmballen wurden mit Schilf umwickelt, um das Zusammenkleben zu verhüten, getrocknet und dann gebrannt. Die Schilfabdrücke sind an ihnen noch deutlich zu erkennen.

Die alte wendische Burg wurde in den Kriegen mit den Deutschen durch Brand zerstört, und auf ihren Trümmern ließen die Askanier nach Besitznahme ihres Erblandes im Stile des 12. Jahrhunderts eine stolze Veste erbauen. Auf Fundamenten von mächtigen Steinblöcken erhoben sich schroff aus dem inneren Ringgraben schlanke Türme und starke Mauern, und so entstand eine Burg, die ihren Bewohnern in jener kriegerischen Zeit sichern Schutz gewährte und allen Angriffen von außen trotzte.

Darum mag sie auch, nachdem sie in der Erzbischöfe Besitz gelangt war und dem Raubwesen Vorschub leistete, die Er-

Digitized by Google

bitterung der Markgrafen und der altmärkischen Ritter in dem Grade erregt haben, daß diese ihre Abtragung, wie es in den Urkunden lautet, („ane gewerde, sunder argliſt, gar und gentzliken") wiederholt verlangten. Nach 1356 ist von der Burg nicht mehr die Rede. Die schöne Burg war gefallen zur Buße für die Räubereien ihrer letzten Herren, die sie hatte beschirmen müssen. Gegründet in der Blütezeit des edlen, echten Rittertums, hätte sie wohl verdient, als eine Veste für den edlen Rittersinn, der auch in jener Zeit der Entartung noch vielen Vertretern des Standes rein erhalten blieb, und als ein Denkmal desselben für künftige Geschlechter ferne Jahrhunderte zu überdauern.

Der Burgberg mit dornumwucherten Trümmern, mit seinen Wällen und Gräben reichte noch in das gegenwärtige Jahrhundert hinein, dann wurden auch diese Spuren verschüttet und geebnet, nur der Name „Burgwall" ist geblieben.

Ueber die Havellanke führt die „weiße Brücke". Dort zeigt sich um die Mitternachtsstunde eine verschleierte weiße Frauengestalt. Sie durchwandert die Gegend, wo die alte Burg gestanden, bis zur „schwarzen Brücke", um nach einiger Zeit wieder in der Nähe der weißen Brücke zu verschwinden. Wer ihr begegnet, so erzählt das Volk, muß sterben. Wer „die weiße Frau" ist, weiß man nicht; das aber weiß man, daß ihr Geist dort auf Erlösung wartet.

Der Sturmwind braust im Föhrenwald, er rüttelt und schüttelt an den alten, hochmächtigen Stämmen, er reißt das trockene Laub von der Eiche, die der Jahreszeit Trotz bietend, noch eine buntgefärbte Laubkrone trägt, er singt und pfeift im Dorngestrüpp und heult im Schornstein und Kamin. Prasselnd fährt er hernieder und facht das Feuer zu neuer Glut. Klatschend treibt er den Regen gegen die Scheiben und die drinnen in der Stube hören das Heulen und Pfeifen des Sturmes und lauschen hinaus, und treibt es der Sturm besonders arg, dann heißt es: „Der wilde Jäger reitet vorüber."

Das Dorf Molkenberg an der Havel ist ein altes Wendendorf und soll in alter Zeit eine halbe Stunde nördlich unter einem andern Namen gestanden haben. Die Bewohner haben

Digitized by Google

sich etwa im 6. Jahrhundert hier angesiedelt und trieben bis vor 200 Jahren als Hauptbeschäftigung Fischerei. Im Jahre 1690 wurde das alte Dorf ein Raub der Flammen. In diesem Dorfe, so erzählt die Sage, lebten drei reiche Bauern, Hegel, Lake und Halbe. Sie waren leidenschaftliche Jäger, und sollen auch das Dorf angezündet haben. Bevor sie ihr schändliches Vorhaben ausführten, verschworen sie sich, einer den andern nicht zu verraten, um auch nach dem Brande regelmäßig ihre Jagdrunde zu machen. Dies führten sie auch aus. Nach dem Brande bauten sie sich Hütten in der Nähe der „Hegellake" und jagten von hier aus täglich in Begleitung ihres Kutschers „Welt" in den umliegenden Wäldern bis zum Nehberger Eichwerder und kamen abends zurück über die Wiesen bis zu der Stelle, die heute noch die „Halbewelt" genannt wird. Dort erwartete sie immer der alte Albrecht, ein alter Hirte, um ihnen auf der Fidel eins aufzugeigen. Nach Beendigung ihrer letzten Jagdrunde tanzten sie immer weiter rückwärts, bis sie in das „Moderloch" bei Molkenburg" fielen, aus dem sie nicht wieder herauskonnten, denn es ist heute noch dort so tief, daß man keinen Grund findet. Kaum waren sie aber tot, so ließ sich auf ihren früheren Jagdgründen „die wilde Jagd" hören und ließ den Leuten in der Nacht keine Ruhe.

Da begegnet es auch einmal einem Bauer, daß er Halloh und Peitschengeknall hörte. Als er nun wenige Schritte vorgegangen, wird der Lärm immer gewaltiger, und indem er sich umblickt, sieht er auch die drei Jäger Hegel, Lake und Halbe in ihrem Jagdwagen dicht an seiner Schulter und auf dem Bock saß Kutscher Welt; er hatte aber keinen Kopf. In demselben Augenblick ist er aber auch schon zu Boden gerannt und konnte nur mit Mühe und Not wieder aufstehen und nach Hause gehen.

Alte Leute wissen auch noch von dem „Draak" oder dem „roten Jungen", wie man ihn auch nannte, mancherlei zu erzählen. Er war so lang wie ein „Binneboom" und sieht mit einem hellen Schein aus dem Schornstein hinaus. Wenn es in einer Wirtschaft schlecht ging, so meinten die Leute, es müsse der „Draak" dort hausen. Ein Bauer hatte den „roten

Digitized by Google

Jungen" im Giebel seiner Scheune sitzen; dort ritt er auf einem Bund Stroh. Der Bauersfrau nahm er die Sahne von der Milch und trug sie andern hin, auch machte er nachts das Vieh im Stalle los und trieb allerlei Schabernack. Wem er wohl wollte, dem trug er auch allerlei an Gut und Geld zu, so daß dieser reich wurde. Wenn der Besitzer des Gehöfts, in dem der „rote Junge" sich aufhielt, starb, so flog der Geist als ein feuriger Streifen zum Schornstein hinaus und zog in ein anderes Haus. Damit er dem Vieh keinen Schaden zufügen konnte, nahm man das Zeug eines Verstorbenen und hing es in den Ställen auf. Auch Holz vom Galgen in der Neujahrsnacht geholt und in die Stallungen und Wohnräume versteckt, galt als ein sicheres Mittel wider diesen bösen Geist.

Dem Dorfe Rehberg gegenüber liegt Gülpe an der Havel. Da ist einmal ein Fischer gewesen, der hat sein gutes Auskommen gehabt, weil er Tag und Nacht auf den Beinen war. Wie er nun einmal spät abends seine Netze an der Havel trocknet und eben damit fertig ist, hört er, wie einer von der andern Seite, da wo Rehberg liegt, ruft: „Hol' über". Weil es nun schon spät war, verwunderte er sich und fragt: „Wer ist denn da?" Aber der auf der Rehberger Seite sagt weiter nichts als: „Hol' über", und da hat er seinen Kahn abgemacht und ist hinübergefahren. Als er nun auf der andern Seite ankommt, steht da eine große Sau mit sieben Ferkel, die springt schnell in den Kahn und sagt: „Fahr mich über", und da nahm der Fischer sein Ruder und fuhr los. Aber er hatte kaum vom Lande abgestoßen, da blitzte es auf, er sah einen hellen Feuerschein, und die Sau war verschwunden. Da rudert er mit aller Kraft und brachte auch den Kahn glücklich hinüber. Als der Fischer am andern Morgen nach seinem Kahn geht und zusieht, da liegt in demselben ein Viergroschenstück. Das war das Fährgeld. Die Sau aber, so erzählen die Leute, soll ein Meineidiger gewesen sein, der das jenseitige Ufer erreichen wollte. —

Am Fuße der Camernberge liegt das Dorf Mahlitz. Vor mehreren hundert Jahren stand daselbst auf waldiger Anhöhe eine schöne und stattliche Kirche. Der Ort, wo sie gestanden,

heißt die „Dorfstelle“, und muß hiernach das Dorf einen bedeutenden Umfang gehabt haben. Eine alte Sage erzählt sogar von zwei Kirchen. Dicht hinter dem Dorfe beginnt die mit prächtigen Laub- und Kiefernbäumen bestandene Mahlitzer Heide, die einst einen Stolz der Forstwirtschaft bildete. Durch dieselbe führt die alte Heerstraße von Havelberg über Klietz nach Rathenow. Auf der rechten Seite derselben, nicht weit von Mahlitz entfernt, lag vor Jahren ein altes verfallenes Grab. Im Volksmunde heißt die Stätte der „Totschlag“.

Vor etwa hundert Jahren hat man dort den Leichnam eines erschlagenen und beraubten Mannes gefunden, der ein Uhrmacher gewesen sein soll. Man verscharrte den Körper unter einer Kiefer, die seitdem verschont wurde und zu einem großen Baume emporwuchs, dessen Zweige das mit einem schwarzen Holzkreuz versehene Grab überschatteten. Kein altes Mütterchen und kein Kind ging an dem Grabe vorüber, ohne einen Zweig auf demselben niederzulegen. Wer an der Ruhestätte des toten Uhrmachers vorüberkam, der übte pietätvoll diese alte Sitte, damit er vor Krankheit und Ungemach verschont bliebe. Jetzt geschieht dies nicht mehr; aber die Erinnerung an jene Sitte wird in der dortigen Bevölkerung sich jedenfalls noch sehr lange erhalten. Der Mörder des Erschlagenen ist später ergriffen und auf dem Galgenberge bei Mahlitz gerädert worden.

Dort, wo der Weg von dem Dorfe Warnau nach Garz führt, erblickt man auf der rechten Seite auf freiem Felde einen wilden Birnbaum, der schon hundert Jahre alt sein soll. Im Volksmunde heißt er „der wilde Beerboom“. Alte Leute erzählen, daß er in ihrer Jugend schon so groß gewesen sei wie heute. Alle zwei Jahre trägt er nur Früchte, dann aber so viele, daß die Aeste zu brechen drohen. An diesem Baume wurden früher — und werden vielleicht auch jetzt noch — allerlei Krankheiten und Gebrechen gebötet; denn es ist ein Feldmarkgrenzbaum, dem Heilkräfte inne wohnen. Oftmals hat man an ihm herum liegend gefunden Strohbündel mit Knoten, Topfscherben, irdene Tiegel, Knochen, Arzeneiflaschen und andere Gegenstände, die heute nur noch in einem Raritätenkabinet zu schauen sind. Auch war der Baum an verschiedenen Stellen

Digitized by Google

angebohrt, es waren Nägel und Holzpflöcke hineingeschlagen; doch hat ihm dies alles nichts geschadet. Niemand kann den „wilden Beerboom" als sein Eigentum beanspruchen, es mag ihn auch keiner besitzen; aber wehe dem, der ihn beschädigen wollte! Sämmtliche Krankheiten, die der Baum im Laufe der Jahre geduldig auf sich genommen, würden den Frevler treffen.

Elf Tage vor Weihnachten hört man zur Abendzeit in den Straßen des Dorfes Schollene ein „Tuten und Dudeln", das dem Uneingeweihten ein leises Grauen erregen muß. Fragt man nach der Ursache desselben, so erhält man als Antwort: „Der Schäfer tutet die elf Stufen bis Weihnachten". Diese Sitte, auf einem Horn zu blasen und „das Weihnachtsfest anzututen", besteht auch noch in einigen anderen Dörfern des Havelwinkels. In früheren Jahren knallten bei diesem Umzuge die Dorfjungen auch mit langen Peitschen. Am Heiligabend geht der Hirte dann von Haus zu Haus und sammelt Gaben ein.

Man hat diese Sitte als heidnische betrachtet, und die Hirtenumzüge als Nachahmungen der wilden Jagd und des wilden Jägers hinzustellen gesucht. Ich schließe mich dieser Deutung fast an. Warum findet das Blasen nur um die Dunkelstunde statt, wo ja sonst die wilde Jagd dahinbraust? Wie kommt es, daß man Wochen zuvor schon auf dem Horne tutet und mit Peitschen knallt? Die alten Heiden feierten um diese Zeit ihr erstes großes Fest: das der Wintersonnenwende. —

In dem Dorfe Böhne weiß man noch manches aus der Schwedenzeit zu erzählen, namentlich wie der Landrat Briest auf Böhne dem großen Kurfürsten geholfen, die Stadt Rathenow zu überfallen und den Schweden wieder abzunehmen.

Der große Kurfürst war am 13. Juni 1675 von Magdeburg bis Parchen vorgerückt. Am 14. Juni früh um 1 Uhr schickte er von da aus zur Sicherung des Weitermarsches Patrouillen nach Brandenburg, Plaue und Rathenow vor. Als diese bis 8 Uhr morgens nicht zurückkehrten, wurde man im kurfürstlichen Heere besorgt, daß die Schweden von der Ankunft des Kurfürsten unterrichtet wären und die Patrouillen aufgehoben hätten. Deshalb wurde ein Rückmarsch nach Hohenseeden angeordnet, weil das dortige Terrain für die Entfaltung der Reiterei

Digitized by Google

günstiger war. Diese Besorgnisse waren jedoch ungegründet. Die Reiterei fütterte eben ab, als der Landrat von Briest auf Böhne, welchen der Kurfürst schon von Magdeburg aus zur thätigsten Mitwirkung an seinem Vorhaben aufgefordert hatte, eintraf und die Nachricht mitbrachte, daß die Schweden nicht die geringste Ahnung von der Annäherung des Kurfürsten hätten; er habe erst am vergangenen Abend mit Wangelin, dem Obersten der schwedischen Dragoner, gesprochen und sich davon überzeugt. Auf diese Nachricht hin brach das Heer sofort wieder über Parchan nach Genthin und Vieritz auf. Der Landrat von Briest jagte vorauf, traf überall die weisesten Vorkehrungen und veranlaßte besonders, daß sämtliche Kähne aus den Dörfern Milow, Bützer und Böhne bei Böhne bereit lägen. Gegen Abend kam der Kurfürst mit der Reiterei in Vieritz an und erwartete hier die nachkommende Infanterie und Artillerie. Der Landrat Jacob Friedrich v. Briest aber schaffte eine ganze Ladung von Bier und Branntwein aus seiner Brauerei und Brennerei nach Rathenow. Als er in der Abenddämmerung damit vor dem Thore ankam, rief er der Schildwache zu: „Mokt up! ick bin Briest, ick bräng ju Beer!“ und er wurde eingelassen. Die Wachmannschaft erhielt Bier und Branntwein, soviel sie wollte. Der Rest wurde in die Stadt gefahren und unter die Besatzung verteilt. Auch den Offizieren, bei denen er durch seine Gastlichkeit von früher her sehr beliebt war, veranstaltete er ein festliches Gelage und ermunterte sie eifrigst zum Trinken. v. Briest war ein Mann, der ziemlich viel vertragen konnte. Als die Offiziere nicht mehr fähig waren, zu beobachten, was um sie her vorging, schlich er sich aus ihrer Mitte und benachrichtigte einige ihm vertraute, zuverlässige Bürger von der nahen Erlösung durch den Kurfürsten. Die Sage erzählt, daß statt der Knechte Brandenburgische Reiter, die sich Kittel übergezogen, auf dem Wagen saßen; auch in den Fässern steckten solche. Die angeblichen Knechte hieben die Wache nieder, und so wurde das Thor genommen.

Digitized by Google

Ein Hallescher Bürgerhaushalt 1548.

Von G. Liebe.

Es ist ein oft beklagter Mangel, daß wir uns von den großen historischen Begebenheiten der Vergangenheit leichter ein Bild nach den überlieferten Quellen zu machen vermögen als von den Vorgängen des täglichen Lebens, daß wir uns wohl die Geschicke der Menschen vor Augen stellen können, nicht aber ihre Denkweise, die doch jene Geschicke mitbestimmte. Die Menschen vergangener Zeiten waren eben weniger beflissen, über ihr Innenleben Aufschluß zu geben, als wir Modernen es sind und haben überwiegend nur, was sich auf öffentliche Verhältnisse bezog, der Aufzeichnung wert erachtet. So müssen wir es mit Dank erkennen, wenn einmal unbeabsichtigt sich uns ein Blick in das Leben und Treiben des Alltags erschließt, wenn von fürstlicher Kanzlei und Rathaus in des Bürgers Wohnstube zu treten uns gestattet ist. Quellen solcher Art sind die Testamente, die grade die kleinen Tagesinteressen eines abgeschlossenen Menschenlebens noch einmal zusammenfassen. Geben sie in ihren oft trockenen Aufzählungen zunächst auch nur ein Bild des äußeren Rahmens, in dem sich ein Dasein bewegte, so spiegelt sich grade in den kleinen Bedürfnissen des Alltags, in dem, was den Menschen lieb war, ein Teil ihres Seelenlebens wieder.

Diesen Eindruck gewinnen wir auch von dem Schriftstück, dessen Inhalt im Folgenden wiedergegeben werden soll.[1]) Der hier seinen letzten Willen niederschrieb, war Jakob Wahl, aus einer alten hallescher Familie; das Abschlußdatum ist der 15. April 1548 zwölf Uhr Mittags. Die Zeit war eine hoch-

[1]) Staatsarchiv Magdeburg, Urkunden Erzstift, Halle 71a.

Digitized by Google

bedeutungsvolle für die Stadt Halle; vor dem unwiderstehlichen Ansturm der neuen Lehre hatte der Landesherr, Kardinal Albrecht, das Feld geräumt. Auch Jakob Wahl hatte sich ihr angeschlossen und ihr Vorkämpfer in Halle, Jonas, tritt uns mit Melanchthon aus seinem Testament entgegen. Aber auch sonst erfahren wir nicht nur, wie ein wohlhabender und angesehener Mann jener Zeit lebte, sondern auch manches, was auf seinen Charakter einen Schluß zuläßt. Die Art, wie er seiner Dankbarkeit gegen die göttliche Leitung Ausdruck giebt, läßt darauf schließen, daß er der Reformation aus innerer Ueberzeugung beigetreten war und die Vermächtnisse an die Armen zeigen nichts von der mittelalterlichen Werkheiligkeit, die durch unterschiedsloses Geben geradezu den Bettel großzog, sondern athmen eine sehr besonnene Ueberlegung. Ein reiches Gemüt aber muß der Mann besessen haben, der — ein alter Junggeselle — mit so liebevoller Sorgfalt die Andenken, auch kleinere, unter Verwandte und Freunde verteilt, der sogar der Gefangenen im Stockhause gedenkt.

Als Jakob Wahl sein Testament verfaßte, war er Mitglied des Schöppenstuhls seiner Vaterstadt; seine akademische Vorbildung, wenn er auch keinen Grad erlangte, bezeugt seine juristische Bibliothek und die gern verwendeten lateinischen Ausdrücke. Ehe er sich aber in der Heimat angesessen machte, hat er sich in der Welt umgesehen und in Diensten des Kurfürsten von Sachsen, der Grafen Ernst von Mansfeld und Günther von Schwarzburg-Sondershausen mancherlei Fährlichkeiten bei Verschickungen bestanden, aber auch vornehme Verbindungen und zeitliche Güter gewonnen. Vermuthlich ist er in den Kanzleien, d. h. Regierungskollegien der Herren thätig gewesen, denn er gedenkt seiner handschriftlich angelegten Formularbücher, die ein damals häufig erwähntes Hilfsmittel der Bureaupraxis bildeten. Wie ein romantischer Spuk aus jenen Wanderjahren erscheinen im Testament des Hallenser Schöppen ein Ringpanzer — und eine uneheliche Tochter. Wir werden uns erinnern, daß auch der große Humanist und Ratsherr von Nürnberg, Willibald Pirkheimer, in jungen Jahren am Hofe des Bischofs von Eichstädt

Digitized by Google

in ritterlichen Fertigkeiten ausgebildet wurde, deren er gern noch später sich zu rühmen pflegte.

Wie billig gehören die ersten Bestimmungen des Testaments in einer von kirchlichen Interessen beherrschten Zeit der würdigen Feier des Begräbnisses und frommen Stiftungen. Jakob Wahl wünscht auf dem Gottesacker seiner Vaterstadt Halle neben seinem Vater Heinrich beigesetzt zu werden und setzt zur Erhaltung seines Grabes 3 Gulden aus. Das Begängnis soll ohne Gepränge gehalten werden, nur jeder Schüler, der mitgeht, soll 2 Heller empfangen, der Schulmeister und seine Collaboranten 2 Gulden, „daraus sie sich untereinander nach ihren gradibus gütlich thun und freundlich ohne Zank und Hader teilen sollen". Nachher soll man für 3 Gulden Semmel kaufen, jedem Armen, der sich einfindet, für einen Heller reichen und den Rest an die Hospitäler S. Cyriakus und S. Spiritus geben. Je 5 Gld. bestimmt der Erblasser dem Baufonds seiner Pfarrkirche S. Ulrich und der Liebfrauen- und Morizkirche, ebensoviel dem Pfarrer zu S. Ulrich, Magister Benedict Schumann, je 2 Gld. den beiden Kaplänen, 1 Gld. dem Küster und ebensoviel seinem alten erblindeten Vorgänger. In gleicher Abstufung fallen dem kirchlichen Personal der Liebfrauenkirche $5^1/_2$, dem von S. Moriz $4^1/_2$ Gld. zu. 2 Gld. erhält der Stockmeister auf dem Rathause, „daß er ihm die armen Gefangenen wollt treulich lassen befohlen sein," je 5 Gld. die beiden oben genannten Hospitäler, die Armen einigemal mit Wein und Semmel zu laben, 5 Gld. das Haus der armen Franzoser[1]) und 10 Gld. das gemeine Becken der Armen. Um je 5 Gld. soll Hausleinwand zu Hemden für arme Schüler und Kinder und graues Tuch zur Kleidung armer Leute, doch nicht loser Bettler beschafft werden.

Alsdann folgen die Bestimmungen über den Nachlaß, die ein anschauliches Bild von dem Besitz eines haushäbigen Bürgers geben. Das Hauptstück ist das Familienhaus in der Merkelstraße zwischen Mathias Scheller und Hans Hoppe, das Jakob in der Erbteilung für 600 Gld. angenommen und das jetzt an seine Brüder Hans und Hieronymus fallen soll. Hier hauste

[1]) d. i. Luetiker.

Digitized by Google

der einsame Mann mit einer Dienerin und Köchin, Regina Schmidin und einem Jungen oder famulo. Der ersteren vermacht er in dankbarer Anerkennung ihrer treuen Dienste 30 Gld., dem andern einen Gulden nebst einem alten Wams und Hosen. Der Hausrat, wie er sich aus den Legaten ergiebt, ist noch überraschend einfach. Die große Stube, in der sich wohl das Leben des Hausherrn hauptsächlich abspielte, erscheint ausgestattet mit einem runden Kleiderkasten mit Kalbsfell überzogen, einem zweiten, zu Zwickau angefertigt, „mit zwei spitzigen anhangenden Malschlössern", einem Tisch, davor ein Stuhl, „den man umdrehet", mit einem Lederkissen, einem zinnernen Handfaß, einem Zinnleuchter mit 3 Rohren, einem großen Messingleuchter mit zwei Rohren und einem Kannrück mit Zinngerät, darunter eine Halbstübchenkanne „zwickauisch Maß und faction." Insgesamt sind im Hause nicht weniger als 11 Spanbetten „gut und böse", 6 beschlossene und 2 unbeschlossene Tische vorhanden. Mobiliar, Geschirr, Leinenzeug, Brau- und Waschgerät sollen seine beiden Brüder mit seinen Muhmen, Maria und Anna Geiling, Töchtern seiner verstorbenen Schwester Martha teilen und diesen ihren Anteil verwahren, bis sie heiratsfähig sind. Vorbehalten bleibt eine kleine Ausstattung für die oben erwähnte Dienerin: 2 Federbetten, 2 Paar Bettücher, 2 Hauptpfühle, 2 Hauptkissen, 2 Handquelen, 2 Tischtücher, eine Bettzieche, eine Kissenzieche, 2 Zinnschüsseln, eine Halbstübchenkandel, eine Viertelskandel, ein Nössekendlein, 4 bleierne Teller. Im Fall sie Jakobs Tod nicht erlebt, soll die Hälfte des Geräts und der vorhin erwähnten 30 Gld. seinen Muhmen zufallen, die andere einer armen Waise, die sein Bruder Hans aufzieht.

Mit großer Umsicht bestimmt Jakob über das Vermächtnis an seine Tochter, die er während seines Aufenthalts am kurfürstlichen Hofe zu Torgau außer der Ehe mit Barbara Schwertfeger, Dr. Schwertfegers zu Wittenberg sel. Schwester, erzeugt. Obgleich er vermöge eines Vertrags mit der Mutter nichts mehr zu geben schuldig ist, fühlt er sich durch sein Gewissen gedrungen, das Kind „in Ansehung seiner Armut und Elends zu versorgen", wobei er aber mit einer Vorsicht zu Werke geht, die von einer gründlichen Weltkenntnis zeugt. Seine Testamentsvollstrecker

Digitized by Google

sollen sich zu Wittenberg nach der Mutter, die sich dort „mit Dienst unterhält", erkundigen und ob das Maidlein noch lebt. Wenn dies der Fall ist und es sich bei seiner Dienstherrschaft „ehrlich und frommlich" hält, sollen sie ihm 20 Gulden reichen, wenn es sich verehelicht, und dazu zwei Federbetten, ein Hauptpfühl, ein paar Bettücher, ein Kissen, zwei Handquelen, zwei Tischtücher, eine Zinnschüssel, eine zinnerne Viertelskandel, ein Nösselkendlein, einen kleinen Messingleuchter, einen bleiernen Bratteller, ein zinnernes „Salzmestigen" nebst einem alten Kleiderkasten, der einstweilen zur Aufbewahrung der Gegenstände dienen soll. Die Auslieferung des Vermächtnisses aber wird an eine sehr verständige Bedingung geknüpft. Die Testamentsvollstrecker sollen nämlich darauf achten, daß das Maidlein „einen ehrlichen, frommen Handwerksgesell bekomme, der nicht das Geld sondern ihre Person meine und wenn das Maidlein sein selbs Kopfs sein und sich an einen losen Buben henken würde, sollen sie ihm nichts geben". Man dachte ja damals erstaunlich gelassen über die illegitimen Verhältnisse angesehener Männer — es sei an die Selbstbiographien des Augsburgers Burkard Zink und des Kölners Hermann Weinsberg erinnert — und eine Versorgung der Nachkommenschaft, nicht dem Stande des Vaters aber dem der Mutter entsprechend, galt als Anstandspflicht.

Wie die Ausstattung des Hauses erweist sich auch der Inhalt der beiden Kleiderschränke als ziemlich bescheiden. Wenn das beste Stück, ein schwarzer Kamlottrock, mit Sammet verbrämt, dem Dr. Christian Brück, kursächsischem Hofrat zu Torgau, vermacht wird, so läßt sich daraus auf den damaligen Wert ein Schluß ziehen; eine mittelalterlich anmutende Unbefangenheit liegt allerdings für uns immer darin. Verständlicher ist es, wenn der Schöffendiener einen Anzug, bestehend aus einem grauen lundischen Mantel mit zwei Strichen Sammt verbrämt, aschfarbenem Kartekenwams, Lederhose und Mardermütze empfängt. Ein grünes lundisches Hofgewand soll die Dienerin Regina erhalten nebst allem gesponnenen und noch ungewirkten Garn Ein grauer Rock mit Wolf gefüttert und ein Reiseanzug, nämlich schwarze gewichste Reitkappe (Mantel), gefütterte Reitbruch (Hose), graue gefütterte Wolfhandschuh und schwarzer Karteken-

Digitized by Google

hut werden zwei guten Freunden zugeſprochen. Die abgetrennten goldenen Borten und Schnüre gehören den beiden jungen Muhmen. Was ſonſt an Kleidern vorhanden ſoll verkauft, das für den Erlös beſchaffte graue Tuch baldigſt unter Hausarme verteilt und nicht „in die lange Kiſte gelegt" werden. Desgleichen ſoll der von Jakob während ſeines Hofaufenthalts zu Weimar um 12 Thlr. erſtandene ganze Ringpanzer verkauft und das Geld in das gemeine Becken gelegt werden. Den großen ſchwarzen Kaſten, der zu ſeiner Aufbewahrung diente, ſoll die ältere ſeiner beiden Muhmen bekommen.

Von Wohnräumen wird außer der erwähnten großen Stube nur noch ein Schreibſtüblein genannt. Hier ſteht die Brieflade, „darin ſich viel geſchriebene Händel von Reichstagen und Concilio, auch geheime Sachen befinden." Dieſe ſollen ſeine Brüder herausnehmen und diejenigen Convolute verbrennen, die durch Signatur dazu bezeichnet ſind, desgleichen auch das Haushaltsregiſter. In dieſem Zimmer fand wohl auch die Bibliothek des Hausherrn ihrem Platz. In Zeiten, wo die Anſchaffung von Büchern ſchwieriger und koſtſpieliger war als heute, läßt ihr Beſtand in ganz anderem Maße Schlüſſe auf die Sinnesart des Beſitzers zu als jetzt, wo man gleich eine Bibliothek ſortirt erſtehen kann. Auch Jakobs Bücherei entſpricht ganz dem Bilde, das wir uns ſonſt von ihm machen konnten, als eines thätigen im Leben ſtehenden Mannes von religiöſer Geſinnung und mannigfachen Bildungsintereſſen. Seine lateiniſchen Bücher, ſowohl juriſtiſche wie in litteris pollicioribus,[1]) Grammatik, Theologie nebſt einem deutſchen Livius, Cicero und Valerius Maximus vermacht er ſeinem Ohm, dem jungen Syber, falls dieſer zum Studium Luſt bezeigen ſollte, wo nicht, armen Bürgersſöhnen, die dazu geſchickt ſind. Die deutſchen juriſtiſchen Bücher, als Sachſenſpiegel Weichbild, Remiſſorium, Lehren- und Klagſpiegel, Dr. Königs Proceß, die verdeutſchten Instituta Iustiniani erhält Hans Wahl. Mit beſonderer Vorliebe gedenkt der rechtskundige Mann eines ſelbſtgefertigten praktiſchen Hilfsmittels. „Nachdem ich etliche deutſche und lateiniſche

[1]) politioribus, wohl ſchöne Litteratur.

Digitized by Google

Kanzleiformulare geschrieben, die zu vielen vorfallenden Sachen einem jungen anfangenden Schreiber, sonderlich der sich in Fürstenkanzleien begeben wollt, sehr nützlich sind, und ich nicht gern wollte, daß solche unter fremder Leute Hände kommen sollten, nachdem ich sehr großen Fleiß darauf gewandt und mir lieb gewesen sind, vermache ich solche Dr. Christian Brück und seinen Söhnen, ingleichen mein klein Repertorium in iure, so ich zum Teil mit meiner Hand geschrieben." Eine deutsche große Bibel und Dr. Melchior Klings Instituta lateinisch samt einem geschriebenen Repertorium gehen in den Besitz des Schöppenkollegs über. Die vorhandenen Schriften Dr. Martin Luthers sollen seine Brüder und die Testamentsvollstrecker unter sich teilen, während die Betbüchlein seines Bruders Hans Gattin erhält. Auch die deutschen „Bücher in der Erznei" sollen seine Brüder an sich nehmen nebst zwei „Arzneibüchlein, darin ich von vielen Fürsten und Herren viel Experimente kolligirt und mir lieb gewest." Jakob scheint also die chemisch-physikalischen Neigungen der Zeit des Faust und Paracelsus geteilt zu haben, die auch die Kriegswissenschaft hauptsächlich auf das Gebiet der Feuerwerkerei lenkten.

Unter den Wertgegenständen fällt der Mangel an Gebrauchs-, der Ueberfluß an Schmuckstücken auf, oder mit andern Worten: Das Gold überwiegt das Silber bei weitem. Das Prachtstück, ein silbervergoldetes Trinkgeschirr mit Deckel, wird dem kurfürstlichen Kanzler, Dr. Gregor Brück zu Wittenberg, bestimmt, an dessen Gönnerschaft sich Jakob dankbar erinnert, im Todfall seinem mehrfach erwähnten Sohne Dr. Christian. Sonst finden sich noch ein silberner Löffel, ein silbernes Büchslein mit zugeschraubtem Deckel, darin Pulver contra pestem, ein gleiches mit Muskatoel, ein goldenes Pfeiflein mit Zahnstochern, das Jakob um den Hals getragen, ein Reitschwert mit silberbeschlagener, ein Dolch mit ganz silberner Scheide und ein silberner „Tesemknauf"[1]) mit weißen Agatsteinen. Mit Ausnahme des letzten für seinen Beichtvater Magister Benedict Schumann bestimten erhalten alles die Brüder. Ebenso wird

[1]) Moschusknopf.

Digitized by Google

über die Mehrzahl der goldenen Ringe und Schaumünzen verfügt, von denen mehrere offenbar hohen Wert besaßen. Jakob trug an der Rechten nur einen goldenen „Krampfring", an der Linken einen ebensolchen mit einem spanischen Türkis und einen goldenen Gedenkring mit drei Ringen, die wohl wie Luthers bekannter Ehering in einander geschoben waren, außerdem in der Tasche einen kleinen Ring mit einem überaus guten Stechtürkis und an einer Schnur um den Hals einen solchen mit einem kleinen spitzen „Demutt". Einzelne Stücke haben Wert durch persönliche Beziehungen, so ein Ring mit einem großen spitzen Demutt von Erzbischof Johann Albrecht und ein andrer mit einem blauen Onichel (Onyx), ein Geschenk Philipp Melanchthons, den er Dr. Goldstein vermacht, „deshalb wolle er ihn sich desto lieber sein lassen." Einen „altformischen mit einem braunen Amatist, so ich von meiner lieben Großmutter, der alten Wahlin seligen, geschenkt bekommen", hinterläßt er seinem Bruder Hieronymus, „den wolle er um unserer Großmutter willen behalten und seiner Braut, so ihm Gott einstmals bescheeren wird, von meinetwegen freundlich verehren". Vereinzelt macht sich der Einfluß der Antike geltend, so zeigen zwei Ringe mit Karneolen der eine ein nackendes Weib, der andere einen Fuchs „mit dem late viosas[1]) grickisch gegraben." Außerdem finden sich ein Petschaftring mit Wappen, einer mit einem breiten Hyacinth und ein solcher mit einem breiten Rubin; ein goldnes Kettlein trägt in dem angehängten Kleinod einen Hyacinth. Goldene Schaumünzen sind sechs vorhanden, eine mit dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen, mit dem „alten Herzog Friedrich von Sachsen in einer Haube", mit Kaiser Karl, mit König Ferdinand, mit beiden alten Kurfürsten zu Sachsen, mit dem Crucifixus. Die erste erhält beziehungsvoller Weise Dr. Jonas, Superattendent zu Halle, die übrigen einzelne Verwandte.

Der vorhandene Vorrat an Getreide und Holz wird Eigentum der Brüder, nur das Mehl soll für die Armen verbacken

[1]) Die mit lateinischen Buchstaben geschriebenen griechischen Worte sind offenbar vom Schreiber nach dem Gehör entstellt wiedergegeben.

Digitized by Google

werden. Außer dem Hause und seinem Inventar besaß aber der Hallenser Schöppe noch bedeutende Einkünfte aus industriellen Unternehmungen und ausstehenden Kapitalien. Zu einer Pfanne im Gutjahrborn, die ihm Graf Günther von Schwarzburg, sein „gnädiger lieber alter Herr" um seiner Dienste willen verschrieben, hat er eine zweite um sechszig Gulden erkauft und bereits für seine Brüder die Mitbelehnung nachgesucht. Weniger befriedigt betrachtet er eine andere Anlage, da er „leider eine tapfere Summe in das Bergwerk gewandt und wie andern Leuten auch geschehen, vernarret; steht nach Bergwerks Art bei Gott und dem Glück, wem das bescheert wird." Sehr praktisch vermacht er diese unsichern Außenstände den Baufonds der drei Stadtkirchen und dem Schöppenkolleg. Ferner ist er mit 25 Thalern an einer von kurfürstlichen Räten gebildeten Gesellschaft beteiligt, die für ein Gesamtkapital von einigen 100 Thalern Bergwerksanteile erworben hat; hier sollen seine Brüder eintreten.

Endlich hat Jakob das bedeutende Kapital von 500 Gld. zu dem damals schon üblichen Zinsfuß von 5 Prozent bei gemeiner Stadt auf dem Rathaus stehen. Aus schuldiger Dankbarkeit gegen Gott, der ihn in mancherlei Fährlichkeiten behütet, bestimmt er von den 25 Gulden Jahreszins 10 den Aelterleuten zu S. Ulrich zum Unterhalt der Kirchpersonen, 10 den Schulherrn daselbst zum Unterhalt der Schule, 5 seinen Testamentsvollstreckern. Mit einem entschiedenen Ausdruck evangelischen Bekenntnisses schließt das Testament: „Im Fall aber, das doch Gott verhüten wolle, sich begeben würde, daß die christliche und wahre rechte evangelische Ceremonien in der Pfarrkirche S. Ulrich mit Gewalt abgethan und die päbstliche Ceremonien mit Messen und anderem darin wiederum aufgerichtet würden", dann sollen von den 20 Gld. 10 den beiden Hospitälern, 10 den Armen zufallen. Schulden seien nicht vorhanden, daher alle Ansprüche abzuweisen.

Zu Testamentsvollstreckern eingesetzt werden Dr. Moritz Zoch, Hans Drackstedt, der lange Joachim Katzsch, Kurt von Nordhausen, Lukas Neumann und die künftigen Schöppen des Stuhls.

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte und Topographie des Kreises Wanzleben.

I.

Von Oberlehrer R. Setzepfandt in Magdeburg.

Die von mir vor einigen Jahren angestellten archivalischen Forschungen über Oschersleben führten mich mit Notwendigkeit auch in die nähere und weitere Umgebung dieses erfreulich aufblühenden Städtchens, vor allem nach Seehausen, dem einstmaligen Mittelpunkt einer Grafschaft, die auch Oschersleben mitumfaßte. Aber alle bisherigen Versuche, die älteste Geschichte dieses Ortes aufzuklären, auch die meinigen, hatten abgesehen von dem überaus liebe- und verständnißvollen Entgegenkommen der Behörden und Privaten wenig Ermutigendes. Bot schon das hiesige Kgl. Staatsarchiv erst von 1463 an Original-Urkunden und bis zum Jahre 1700 nur fünf, so war im dortigen Stadtarchive fast gar nichts vorhanden außer einem nach meiner Meinung recht wertvollen Schöppenbuche von 1486—1581, von dem ich deshalb auch eine Kopie nahm und druckfertig machte, in der Hoffnung sie doch noch hier oder anderswo zur allgemeinen Kenntnis bringen zu können. Aber einiges Material, wenn auch nicht gerade sehr alt oder hochbedeutsam, habe ich doch allmählich zusammengebracht und möchte davon Proben gelegentlich geben. Es wird über die 4 Städte und 45 Dörfer des Kreises Wanzleben aus meinen Sammlungen doch vielleicht eins oder das andere auch Andere interessieren als die Bewohner selbst. Den Anfang mache heute eine

Seelenliste der Stadt Seehausen (Kreis Wanzleben) für 1836.

Ein im Rathause zu Seehausen befindliches Aktenstück ohne besondere Signatur enthält eine nach Hausnummern geordnete,

Digitized by Google

von dem damaligen Rendanten Gottlieb Bockelberg am 13. 11. 1835 angefertigte „Seelenliste" der Stadt für 1836. Dieselbe ergibt eine Einwohnerzahl von 2183 mit Angabe der Hausnummern, Vor- und Zunamen, des Standes oder Gewerbes, des Alters, Geburtsortes und etwa nötige besondere Bemerkungen. Zunächst enthält sie also die Namen aller Einwohner, auch die Mädchennamen der Frauen; dann aber auch das Alter, den Geburts- oder Heimatsort und den Beruf. Diese Liste führt zu allerlei Beobachtungen. Ich habe die Namen, die in der ältesten erreichbaren Urkunde, dem Schöppenbuche von 1496—1581, vorkommen, ebenso zusammengestellt wie die von 1711 - 12 in einer Umlageliste und von 1827—31 in einer Seelenliste erreichbaren und gebe dieselben gelegentlich einmal mit den jetzigen Hausbesitzern in tabellarischer Uebersicht. Da zeigt sich, daß von den alten Namen viele, und nicht die schlechtesten, vielmehr recht bezeichnende und stark vertretene, verschwunden, andere, z. T. auffällige und ungewöhnliche hinzugekommen sind; vor allem aber, daß in obiger Liste von 1836 eine Reihe Personen als Seehäuser von Geburt erscheinen, deren Namen noch 1581 im Schöppenbuche nicht vorkommen, trotzdem meines Erachtens da wohl fast alle Namen erscheinen müssen. Wer hätte denn im Laufe eines Jahrhunderts nie etwas, und wäre es nur in freiwilliger Gerichtsbarkeit, als Zeuge, Schöffe, Vormund, Bürge ꝛc. mit dem Gerichte zu thun gehabt? Es sind z. B. 1496—1581 erwähnte Familiennamen, wie Aleman, Badensleben, Balke, Bar- oder Bertram, Becker (!), Berman, Bernd, Bleß, Bodenstede (!), Brandes, Breckaff, Brunske, Buckwehe, Karck- Kerck- oder Kirchhoff, Klincke, Knorre, Kone- oder Könnemann, Kothe, Dedeleff (!), Doleke, Drude, Dürkop, Eggerd(eß), Engelke, Eygerd, Feße, Frelstede (!), Fust, Ger(i)cke (!), Gese, Gise oder Giseke, Go(r)slar, Groteher, Grotekop, Hecker, Holthuß, Lautenbrecker, Lauinck, Linderer, Liste, Lust oder Lyst, Marx, Meynekote, Mol(l)enbrinck (!), Nüwenbosch, Pape, Peders oder Peter, Plaggemeyer, Pol(l)en, Prinß, Prutze, Pulvermacher und Pulvermüller, Ratke, Richter, Rote, Sander (!), Santorp (!), Schuler, Sledel, Sluter, Sulfwolt (!), Struck, Stiding, Tydemann, Tyden, Wedeke, Wesken, Weidemann, Wydike ganz oder

Digitized by Google

wie Wallstab fast ganz verschwunden, unklar, ob durch Aussterben oder Wegzug oder wodurch sonst. Andere Namen tauchen erst im Verzeichnisse von 1711/12 oder von 1836 oder gar 1900 auf. So ist es mir interessant und lehrreich erschienen, einmal die obenerwähnten Angaben der „Seelenliste" von 1836 über den Ursprung der Seehäuser „Seelen" zu Rate zu ziehen. Da stammen, wenn ich der Ordnung nach Hausnummern nachgehe, folgende damalige Bewohner nicht aus Seehausen, sondern anderswoher:

Nr. 6. Andreas Legel, Leinweber aus Bergen.

„ 7. Jakob Herbst, Handlung, aus Etgersleben, die Frau aus Alsleben.

„ 9. Heinrich Hornung, Arbeitsmann aus Magdeburg, die Frau geb. Paetz aus Schöningen.

„ 10. Heinrich Naumann, Apothekers Frau geb. Bernhardi aus Löbejün.

„ 12. Witwe Schäfer, geb. Weise aus Oebisfelde.

„ 15. Friedrich Schulze, Knopfmacher aus Helmstedt.

„ 16. Christian Grasemann, Musikus, Frau geb. Tergi, (Targé?) aus Magdeburg.

„ 21. C— Trog, „Einwohner", Frau geb. Riemann aus Remkersleben.

Peter Müller, Handschuhmacher, aus Helmstedt, Frau geb. Roeber ebendaher.

„ 22. Christian Bondieck, Schneiders, Frau geb. Hansingen aus Preuß. Minden.

„ 25. C. Woekel, Sattler „aus Sachsen".

„ 27. Andreas Meier, Schreiber aus Hohenwarthe,
Witwe Meier, Einliegerin aus Bismarck,
Christian Krause, Arbeitsmann, Frau aus Groppendorf.

„ 32. Heinrich Schaefer, Musikus, Frau geb. Bode aus Wormsdorf.

Witwe Dittmann, geb. Wolf, Arbeitsfrau aus Halberstadt,

Theodor Blum, Justiz-Commissar aus Ottersleben, Frau geb. Halm aus Etgersleben.

Digitized by Google

Nr. 33. Wilhelm Gaertner, Stadtsekretär aus Magdeburg, Frau geb. Hermann aus Halle.

„ 38. Christian Wernecke, Arbeitsmann aus Eggenstedt.

„ 40. Peter Habakost, Leinweber, Frau geb. Meistring aus Eisleben.

„ 41. Witwe Kisling, Häuslerin aus Wormsdorf.

„ 43. Christian Gephardt, Bäcker aus Bleckendorf, Frau geb. Koch aus Cochstedt.
Wilhelm Bahrs, Schullehrer aus Wackersleben, Frau geb. Liesau aus Ampfurt.

„ 43b August Einecke, Häusler, aus Hordorf,
Johannes Tamborini, Zinngießer, „aus Italien", Frau geb. König aus Oschersleben,
Bernhard Helmholz, Arbeitsmann aus Dreileben.

„ 45. Sebastian Ebeling, Arbeitsmann aus Remkersleben.

„ 53. Sophie Groß, Einliegerin aus Sommersdorf,
Heinrich Meier, Arbeitsmann aus Croppenstedt.

„ 54. C. Gottschalck, Sattlers, Frau geb. Constabel aus Ueplingen.

„ 55. Witwe Francke, geb. Reichel, Häuslerin aus Braunschweig.

„ 56. Andreas Kupatz. Häusler, Frau geb. Wilborg aus Druxberge,
Andreas Kruplitz, Einliegers, Frau geb. Vahlberg aus Druxberge.

„ 57. Witwe Wicke, Altsitzerin aus Neuhaldensleben.

„ 59. Christian Günther, Salzsellers, Frau geb. Hormann aus Schönebeck.

„ 60. Heinrich Böttger, Böttcher, und Frau geb. Stotterbach, beide aus Meindorf.

„ 64. Christian Hermann, Oekonom aus Ampfurt, Frau geb. Lippelt aus Ochtmersleben.

„ 67. Andreas Knust, Leinweber, Frau geb. Seile aus Schermke.

„ 74. Andreas Wagener, Schäfer aus Dreileben.

„ 77. Heinrich Schrader, Arbeitsmann aus Dreileben, Frau geb. Friedrichs aus Altbrandsleben.

Digitized by Google

Nr. 79. Heinrich Bode, Brauerknecht aus Ummendorf.
„ 86. Christian Walter, Maurer, Frau geb. Walther aus Remkersleben.
„ 87. Christian Biermann, Gärtner aus Erxleben, Frau geb. Losen aus Belsdorf,
Katharina Losen, Einliegerin aus Süstedt.
„ 89. (Heinrich Winkelmann, Feldhüter, aus Oschersleben, in Sommersdorf).
„ 93. C. Targi (—é?), Müller aus Magdeburg.
„ 96. Matthias Müller, Altsitzer aus Eilsleben, Frau geb. Siedentopf aus Eilsleben.
„ 98. Alex Schof, Gastwirt aus Eilsleben, Frau geb. Schof aus Eilsleben.
„ 99. August Lepcke, Brauer „aus Schlesien", Frau geb. Langenstein aus Langenstein.
„ 101. Andreas Fromme, Schmied aus Eilsleben.
„ 103. Friedrich Oppermann, Häusler, Frau geb. Thilecke aus Ampfurt.
„ 109. Heinrich Bader, Arbeitsmann aus Ampfurt.
C. Riedel, Blechschmied aus Spandau.
„ 114. Christian Wartsack, Arbeitsmanns, Frau aus Schöningen.
„ 119 Witwe Sturm, Häuslerin aus Eilsleben.
„ 120. Mathias Willecke, Sandfahrer, Frau geb. Hobohm aus Eilsleben.
„ 121. Gottfried Günther, Sandfahrer, Frau geb. Winkelmann aus Dreileben.
„ 123. Bachmann, Landwehrgefreiter aus Domersleben.
„ 133. Witwe Moebes, Häuslerin aus Oschersleben,
Gottfried Bode, Schuhmacher, Frau geb. Regener aus Oschersleben.
„ 135. Andreas Höldge, Arbeitsmann aus Meinsdorf,
Christian Fricke, Arbeitsmann aus Wanzleben.
„ 136. Friedrich Salge, Böttcher aus Calbeon (?)
Andreas Riemann, Arbeitsmann aus Remkersleben.
„ 137. Witwe Brennecke, Häuslerin aus Schleibnitz,
C. Hiller, Schneider aus Hannover, Frau geb. Trumpf aus Helmstedt.

Digitized by Google

Nr. 140. Konrad Simpf, Leinweber aus Sommersdorf, Frau geb. Siebert aus Schermke.
Witwe Siebert, Einliegerin aus Schermke.
„ 143. Heinrich Meier, Arbeitsmann aus Eimersleben, Frau geb. Lüddicke aus Benneckenstein.
„ 146. Verehelichte Herzberg, Arbeitsfrau aus Wesel.
„ 149. Schneider, Einnehmer, aus Wefensleben.
„ 150. (31) Auguft Trümpler, Töpfer aus Deffau, Frau geb. Krauſe aus Oſchersleben.
— (43) Heinrich Tangermann, Tiſchler aus Eſchenrode.
„ 151. Chriſtian Dießel, Schuhmacher aus Hildesheim, Frau geb. Schof aus Eilsleben.
„ 153. Georg Stellmacher, Steueroffiziant aus Teckſel, Frau geb. Voigt aus Windelbrück.
„ 158. Chriſtian Kunze, Tiſchler, Frau geb. Boehme aus Schlanſtedt.
„ 163. Heinrich Bangermann, Arbeitsmann aus Siersleben.
— (136) Andr. Schweinehagen, Arbeitsmann aus Eggenſtedt.
„ 165. Wilhelm Moſenhauer, Leinweber aus Hackenſtedt, Frau geb. Thielecke aus Hackenſtedt.
Andreas Riemann, Arbeitsmann aus Remkersleben.
„ 166. David Wartſack, Schuhmacher, Frau geb. Müller aus Schöningen.
„ 172. (283) Wilhelm Heinrichs, Arbeitsmann aus Peſekendorf.
„ 175. Bernhard Beidermühl, Keſſelhändler aus Mettingen.
Gerhard Oſtendorf, „ „ „
Heinrich Tannenberg, „ „ „
„ 176. Gottfried Damiano, Chirurg, Frau geb. Clara aus Meiendorf.
„ 177. Heinrich Langenhein, Färber aus Oſchersleben, Frau geb. Sack aus Wanzleben.
„ 181. Andreas Bockelberg, Schneider aus Harbcke, Frau geb. Meier aus Harbcke.
„ 183. Wilhelm Dreizehner, Tiſchler, Frau geb. Schof aus Eilsleben.

Digitized by Google

Nr. 184. Christian Duhme, Ziegeldecker aus Ohrsleben, Frau geb. Binnroth aus Westerburg.

„ 186. Ludwig Theune, Hutmacher, aus Stendal, Frau geb. Wernicke aus Salzwedel.

„ 187. Gottfried Kaiser, Bäcker, aus Bernau.

„ 188. C. Schubode, Schuhmacher, aus Schöningen, Frau geb. Hornung aus Schöningen.

„ 189. Christian Wollschläger, Ratsdiener, Frau geb. Cornal aus Uhrsleben.

„ 191. Ludwig Bosse, Musikus aus Oldisleben,
Witwe Kniep, Arbeitsfrau, aus Hornhausen.

„ 192. Gottlob Bockelberg, Rendant, aus Harbcke, Frau geb. Lindau aus Magdeburg.

„ 193. Georg Arendt, Maurermeister, Frau geb. Dresler aus Quedlinburg,
Witwe Dresler, Altsitzerin aus Quedlinburg.

„ 195. Jakob Schumann, Böttcher, aus Harbcke.

„ 196. Witwe Marr, Einliegerin, aus Gardelegen.

„ 197. Heinrich Krüger, Schneider aus Sommersdorf,
Wilhelm Wolf, Altsitzer aus Ermsleben.

„ 198. Gottfried Welger, Gastwirt nnd Fleischer, Frau geb. Bendler aus Schermke.

„ 201. (192) C. Schulze, Gensdarm, Frau geb. Armuß aus Oschersleben.

„ 203. C. Passiener, Maurer, Frau geb. Otto aus Siersleben.

„ 204. C. Schwieger, Drechsler, Frau geb. Hildebrand aus Wernigerode.

„ 204. (186) C. Scharton, Beutler, aus Neuhaldensleben.

„ 205. Heinrich Salomon, Handlung aus Ausleben.

„ 206. Benno Hahn, Rektor, aus Magdeburg.

„ 208. Andreas Dohlenburg, Gastwirt, aus Altbrandsleben.

„ 209. Kantor Goedicke aus Neuhaldensleben.

„ 210 Ferdinand Niemann, Gastwirt, aus Hadmersleben, Frau geb. Specht aus Hadmersleben.

„ 212. Friedrich Siebmann, Buchbinder, aus Hitzfeld, Frau geb. Willecke aus Ampfurt.

Digitized by Google

Nr. 214. C. Goedicke, Oekonom, aus Magdeburg.
„ 215. (200) Heinrich Eggeling, Ackerbauer, Frau geb. Röttger aus Schermke.
„ 219. C. Theuerkauf, Böttcher, aus Remkersleben, Frau geb. Tippert aus Remkersleben, verzog nach Rodensleben? oder wohnte da.
„ 221 C. Kreise, Arbeitsmann, aus Quedlinburg,
Witwe Werstedt, Hebamme aus Magdeburg.
„ 222/3. Jak. Schütze, Altsitzer, aus Alsleben.
„ 224. Friedrich Asche, Barbier, Frau geb. Sarcke aus Eschenrode.
„ 225. Witwe Assessor Cuno, Einwohnerin, aus Alsleben.
„ 226. Friedrich Weickert, Knopfmacher, aus Schöningen.
„ 228. Pflegesohn (des Fellhändlers Chr.) Harig, aus Maiendorf.
„ 228b. Ernst Vorberg, Assessor, aus Calbe, Frau geb. Messin aus Egeln.
„ 230. (150) Gottlieb Lindecke, Aktuar, aus Salze, Frau geb. Ebeling aus Schönebeck.
„ 233. Witwe Kagelmann, Einliegerin, aus Schermke.
Friedrich Elbel, Arbeitsmann, „aus Sachsen", Frau geb. Manuel aus Aderstedt.
„ 234. Christian Kraul, Töpfer, aus Coburg.
„ 240. (25) verehelichte Baumgarten, Arbeitsfrau, aus Oschersleben
„ 241. Gottlieb Riemann, Arbeitsmann, aus Remkersleben.
„ 242. Christian Küstermann, Leinweber, aus Eggenstedt.
„ 233. (245) Christian Hildebrandt, Arbeitsmann, aus Goeringsdorf, Frau geb. Wallstab aus Remkersleben.
C. Boehme, Einliegerin, aus Weferlingen.
„ 244. Heinrich Düfert, Leinweber, Frau geb. Donau aus Ampfurt.
„ 245. Friedrich Ruhe, Weißgerber, aus Warsleben.
Christian Borrmann, Arbeitsmann. Frau geb. Straßmann aus Schermke.
„ 245. (136) Christian Heinrichs, Arbeitsmann, Frau geb. Quenhausen aus Peine.

Digitized by Google

Nr. 245. (267) Gottfried Eixfeld, Arbeitsmann, Frau geb. Rhein aus Ottleben.

„ 247. Heinrich Koenig, Scharfrichter, aus Staßfurt.
Ferdinand Koenig, Lohgerber, aus Staßfurt, Frau geb. Koch aus Staßfurt.

„ 249. Witwe Baethge (Mühle) aus Altbrandsleben.

„ 250. „ Sieflage (Arbeitsmanns) aus Wanzleben.
„ Fetzer, Arbeitsfrau, aus Oschersleben.
Peter Köhlert, Arbeitsmann, aus Hamburg, Frau aus Salzgitter.

„ 252. Gottfried Hache, Altsitzer, aus Domsch (cf. 260).

„ 253. Hobohm, Hauslehrer bei Zimmermeister Chr. Wesemeier, aus Eilsleben.
Friedr. Siemon, Ziegelmstr., aus Dingelstedt, Frau geb. Laborde aus Althaldensleben.

„ 253. (25) Heinrich Veltheim, Kreisfeldwebel, aus Loburg, Frau geb. Böhmert aus Magdeburg.

„ 256. Benjamin Grabenstedt, Häusler, Frau geb. Kobbe aus Ampfurt.

„ 257. (267) Witwe Köhlert, Arbeitsfrau, aus Hamburg.

„ 259. August Freudenthal, Musiker, aus Oldisleben, Frau geb. Stern aus Hemsdorf.

„ 260. Gottlieb Hache, Töpfer, aus Domsch (cf. 252).

„ 262. (263) Christian Kümling, Schuhmacher, aus Warsleben.

„ 263. Verehelichte Brand, Arbeitsfrau, aus Westeregeln.

„ 266. (268) Witwe Germershaus, Einliegerin aus Nordgermersleben.

„ 268. (275) Witwe Schwennecke, Arbeitsfrau, aus Ampfurt.
Philipp Ermler, Einlieger, aus Oschersleben.

„ 268 (174) Verehelichte Poehlecke, geb. Klüz, Arbeitsfrau aus Barnecke.

„ 268b. Friedrich Schmidt, Maurermstr., aus Egeln, Frau geb. Bischlage aus Egeln.

„ 268b. (269) G. Geidner, Pensionär, aus Querfurt, Frau geb. Rödiger, aus Querfurt.

Digitized by Google

Nr. 269. (270) Christian Knust, Schlächter, Frau geb. Mensch aus Ummendorf.

„ 270. Peter Tübecke, Häusler, Frau geb. Quenstedt aus Altbrandsleben.

„ 270. (269) C. Bahrs, Schneider, aus Sommerscheuburg, Frau geb. Ziems aus Schöningen.

„ 271. C. Schmager, Bürgermstr., aus Magdeburg, Frau geb. Hildebrandt aus Ampfurt.

C. Raumer, Dr. med. aus Berlin,

Friedrich Heber, Sekretär, aus Weferlingen, Frau geb. Küstermann aus Siersleben.

„ 274. Christian Meier, Arbeitsmann, aus Goeringsdorf, Frau geb. Dammann, aus Wormsdorf.

„ 276. Jakob Denecke, Schneider, aus Schermke.

„ 278. Andreas Kühle, Arbeitsmann, Frau geb. Walther aus Goeringsdorf.

„ 279. Christian Behrendt, Arbeitsmann, aus Meiendorf, Frau geb. Schulze (im Feldhüterhause).

„ 279. (289) Witwe Koehlert, Arbeitsfrau, aus Altbrandsleben

„ 280. Karl Trudewig, Häusler, Frau geb. Dunckhorst aus Ampfurt.

„ 288. Karl Uetze, Maurer, Frau geb. Schüsler aus Ampfurt.

„ 289. Andreas Kiesel, Arbeitsmann, aus Alvensleben.

Andreas Jordan, Arbeitsmann, aus Langeleben, Frau geb. Laaß aus Domersleben.

„ 290. Jakob Oelze, Leinweber, aus Ampfurt.

„ 291. Heinrich Könnecke, Schäfer, aus Remkersleben, Frau geb. Rabethge aus Remkersleben.

„ 294. Friedrich Ohnesorge, Bäcker, aus Magdeburg.

„ 296. Heinrich Klitschmüller, Färber, aus Neuhaldensleben.

„ 297. Friedrich Schulz, Schuhmacher, Frau geb. Bockelberg aus Harbcke.

„ 298. Adolf Glöckner, Prediger, aus Königstein, Frau geb. Aster aus Torgau.

Digitized by Google

Nr. 303. Christian Kiesel, Schuhmacher, aus Alvensleben.

„ 304. Ferdinand Kaie, Lehrer, aus Ilsenburg, Frau geb. Winterstein aus Wegeleben.

„ 305. Wilhelm Prange, Gastwirt, aus Magdeburg,
Samuel Dockhorn, Müller, aus Sangerhausen,
geschiedene Barnickel, Haushälterin, aus Atzendorf.

Dabei fällt eine Anzahl Familiennamen der Ehefrauen auf, die mir sonst in Seehäuser Listen und Akten nicht vorgekommen sind, z. A. A(h)renholz (208. 292), Ammer (71. 138), Bading (195), Braune (126), Düß (80), Dingbaum (58), Keune (162), Kloß (285), Kolhan (46), Conradi (240), Cornal (85), Körner (72), Kost (47), Kreise(l) (174. 221), Fincken (290), Friedrichs (116. 293), Gerloff (41), Hansen (191) Hobohm (47), Hoepfner (173), Jasper (70. 123. 145). Langron (284), Ollendorf (259), Possiener (283), Rhein (94. 252. 289), Schirmer (164), Schliephacke (76), Tanneberg (83), Warbeck (226), Weihe (303), Wöllbier (286), Worms (115). Sie alle werden als Seehäuser von Geburt bezeichnet, kommen aber im Schöppenbuche von 1486—1571 oder in der Rolle der Beisteuer zur Anwerbung von 4 Soldaten 1711/12 oder in der Seelenliste von 1827/31, im Feuerkataster von 1836 oder in der Gewerbesteuerrolle von 1837 nicht vor. Also müßten sie d. h. ihre Väter oder Mütter zwischen 1581 und 1711 resp. 1836 eingewandert sein, und das wäre bei dem damals vorwiegenden Gewerbe des Ackerbaues durch Einheiraten oder Mitziehen mit wegheiratenden Kindern oder aber bei dem beliebten Populationssysteme durch Einwandern aus anderen Ländern und nachheriges Aussterben oder Wegziehen wohl erklärlich und doch nicht unauffällig, oder unwert beachtet zu werden. Alle übrigen Personen, ausgenommen Lehrlinge und Gesellen, Knechte und Mägde, sind ausdrücklich als geborene Seehäuser in der Liste bezeichnet oder doch nicht durch Zufügung eines anderen Geburtsortes als Fremde, Zuzügler, Eingewanderte ꝛc. erkennbar.

Auch das Alter der aufgeführten Personen giebt manches Beachtenswerte. Denn von 453 mit Altersangaben aufgeführten

Digitized by Google

Personen über 20 Jahre alt waren 4 in den 80er, 14 in den 70er, 62 in den 60er, 104 in den 50er, 113 in den 40er, 108 in den 30er, 48 in den 20er Jahren. Das scheint mir für die damalige gesundheitliche Beschaffenheit des Ortes, die körperliche Mitgift der Natur, die einfache und zuträgliche Lebensweise der damaligen Anwohner des Sees recht günstig zu sein. Ich möchte bezweifeln, daß heute in allen diesen Beziehungen ein gleich gutes Bild gewonnen würde. Was ferner die Zahl der Kinder anlangt, so habe ich folgenden Eindruck oder Ueberblick aus dieser Seelenliste von 1836 gewonnen: von 358 Ehen waren mit 1 Kinde gesegnet 94, mit 2 deren 89, mit 3 deren 75, mit mehr als 3 (—7) deren 100 Ehen. Dabei sind erwähnenswert Ehen mit 4 Kindern 50, mit 5: 30, mit 6: 11, mit 7: 8, mit 8 Kindern 2 und mit 9 sogar eine, wirklich eine gesegnete Fruchtbarkeit! Was die Stände anlangt, soweit sie da ersichtlich sind, so sind manche heute nicht mehr vertreten, andere in viel kleinerer Zahl, andere neu hinzugekommen. Ich zählte z. B.: Ackerbauer 31, Altsitzer 24, Altsitzerinnen 15, Apotheker 1, Arbeitsfrauen 30, Arbeitsmänner 85, Arzt 1, Bäcker 7 und 1 Witwe, Barbiere 2, Beutler 1, Blechschmied 1, Böttcher 5, Brauer 2, Buchbinder 1, Chirurg 1, Drechsler 2, Einlieger 6, Einliegerinnen 37, Einwohner (!) 1, Einwohnerinnen (!) 1, Färber 2, Feldhüter 1, Fellhändler 3, Fleischer 3, Gärtner 1, Gastwirthe 7 und 1 Witwe, Glaser 1, Handlungen 3, Handschuhmacher 1, Häusler 25, Häuslerinnen 25, Hebammen 2, Hirten 2, Hutmacher 1, Invaliden 1, Kalkbrenner 1, Kantor 1, (Kantorwitwe 1), Kaufmann 1, Kesselhändler 3, Knopfmacher 2, Kutscherfrau 1, Landwehrgefreiten 1, Lehrer 2, Leinweber 10, Lohgerber 1, Maurer 22, Maurermeister 2, Müller 6, Musiker 4, Nachtwächter 1, Oekonomen 3, Pensionäre 1, Posterpedienten 1, Prediger 1, Ratmann 1, Rektor 1, Rendanten 1, Salzseller 1, Sandfahrer 13, Sattler 5, Schäfer 3, Scharfrichter 1, Schenkwirthe 2, Schlächter 1, Schlosser 3, Schmiede 5, Schneider 12, Schreiber 1, Schuster 23, Seiler 2, Sekretär 1, Stadtsekretär 1, Steinhauer 5, Stellmacher 4, Steueroffizianten 1, Tabagisten 1, Theerhändler 1, Tischler 8, Töpfer 4, Weißgerber 2, Ziegeldecker 1, Ziegelmeister 1, Zimmermeister 1, Zinngießer 1.

Digitized by Google

Als Kirchenvorsteher wird ein Einwohner bezeichnet; 1 Gensdarm; 1 Ratsdiener, 1 Assessor, 1 Justizkommissar nebst 1 Aktuar sorgen für Gesetz und Recht, 1 Kreisfeldwebel nebst 1 Landwehrgefreiten für die militärischen Angelegenheiten. Ein Bürgermeister und ein Ratsmann regieren die Gemeinde, ein Einnehmer sorgt für Einziehung und Abführung der Steuern und Abgaben.

Magdeburg, Mich. 1901.

R. Setzepfandt.

Digitized by Google

Durchzug eines Schwedischen Heeres durch das Erzstift Magdeburg im August 1648.

Von E. Ausfeld.

Wenige Monate ehe es zum Abschlusse des Westfälischen Friedens kam, im August 1648 hatte das Erzstift Magdeburg noch einmal unter den Drangsalen des großen Krieges zu leiden. Zwar nicht durch feindliche Einfälle und Schlachten, aber durch den Marsch einer Schwedischen Armee, welche Pfalzgraf Carl Gustav als Generalissimus der Königin Christine nach Böhmen gegen die Kaiserlichen führen sollte. Bereits im Juni ward es bekannt, daß sie ihren Weg von Pommern und Mecklenburg her elbaufwärts nehmen werde. Der Administrator des Erzstifts, August, Herzog von Sachsen, erfuhr davon, als er in Dresden weilte und schrieb sofort an den Schwedischen Gouverneur Generalmajor Axel Lilie in Leipzig, indem er die Hoffnung aussprach, das vorher schon hart bedrängte Erzstift werde von dem Durchmarsche der Truppen nicht betroffen werden.*) Am 5. Juli erhielt dann der Landrath Hans Christoph Katte in Klitsche den Auftrag, Erkundigungen über den etwaigen Marsch der Schweden einzuziehen. Erst im August aber ließ sich Einiges ermitteln. Katte hatte zu verschiedenen Malen Posten nach Havelberg gesandt, war auch am 8. August (alten Stils) selbst dort gewesen und hörte zunächst, die Schwedischen Völker würden das Erzstift nicht berühren, sondern östlicher marschieren. Indessen teilte ihm kurz darauf Bürgermeister

*) Die Darstellung beruht auf Akten des Staatsarchivs Magdeburg, Rep. II, Nr. 298, und einem erst kürzlich von der hiesigen Kgl. Regierung dahin abgegebenen, noch nicht verzeichneten Aktenstücke.

Digitized by Google

Richnauw aus Havelberg mit, ein Kommissar sei bei ihm angelangt mit der Meldung, 10 000 Mann würden durch Havelberg, somit aber auch durch die rechtselbischen Kreise des Erzstiftes ziehen. Katte bittet am 10. August den Administrator dringend, beim Pfalzgrafen vorstellig zu werden, um das Unheil abzuwenden. Dies hatte Herzog August bereits ins Auge gefaßt, indem er von Halle aus unter dem 10. August den Kommandanten der Moritzburg Oberstleutnant Landrat Nicolaus von Zastrow und Katte beauftragte, sich eiligst zu dem Pfalzgrafen zu begeben und ihn beweglich zu bitten, das Erzstift zu verschonen. Sollte der Marsch durch dasselbe nicht abzuwenden sein, so möchte er doch wenigstens aufs Schleunigste erfolgen, gute Disciplin und Ordre unter der Soldateska gehalten und die Aemter geschont, auch mit Salva Guardien zeitlich versehen werden. v. Zastrow und Katte unterzogen sich dem Auftrage sofort und ersterer konnte unter dem 17. August von Havelberg aus eine eingehende Meldung erstatten. Sie hatten in der Stadt über den Pfalzgrafen nichts erfahren können; als sie aber $1^1/_2$ Meilen von da jenseits der Havel gekommen, trafen sie in dem Dorfe Barenthin den Schwedischen Generalleutnant Grafen Löwenhaupt mit 5 Eskadrons zu Roß und einer Brigade zu Fuß, 40 Munitionswagen und etlichen Stücken an. Löwenhaupt ließ sich auf Anfrage vernehmen, seine Ordre laute auf Havelberg, Sandau und den Jerichow'schen Kreis nach Burg. Der Schiffskapitain in Havelberg aber konnte ihnen mitteilen, daß alle Schiffe zur Fahrt nach Magdeburg in Bereitschaft gehalten werden müßten, um den Uebergang der Armee über die Elbe an einem noch nicht genannten Orte zu bewerkstelligen.

Die Abgesandten gaben sich nun zwar alle erdenkliche Mühe, durch die eine oder andere „Beschenkung" den Marsch durchs Erzstift abzuwenden, erreichten aber nichts damit. Vielmehr setzte sich das Heer am 17. August nach Sandau hin in Bewegung. Man sagte, die Infanterie sollte an der Elbe, die Kavallerie an der Havel hinaufziehen und der Uebergang über die Elbe in der Gegend von Burg erfolgen. v. Zastrow und Katte beabsichtigten übrigens, mit den Schweden zu gehen, um

Digitized by Google

möglichst Schaden zu verhüten. Dies war um so nötiger, als sie den Pfalzgrafen um Schutz nicht hatten angehen können, da dessen Aufenthalt nicht zu erfahren war. Es hieß nur, er wolle nebst dem Grafen Magnus de la Garde mit 1000 Pferden, 800 Mann zu Fuß und großer Suite dem Marsche seiner Truppen folgen; auch verlautete, er werde in der Nacht vom 17. zum 18. August in Wittstock lagern. Das Hauptquartier Löwenhaupts war vom 17. bis 18. August in Sandau, am 18. sollte er nach Schönhausen kommen. Bis hierher wollten v. Zastrow und Katte bei den Schweden bleiben, dann aber gedachten sie umzukehren und dem Pfalzgrafen entgegenzuziehen, um ihn für den Schutz des Erzstifts so weit noch möglich zu bestimmen.

Vielleicht ist die Umkehr der Beiden Veranlassung gewesen, daß der Weitermarsch der Schweden nicht glatt verlief. Diese kamen am 19. August elbaufwärts bis in die Gegend von Genthin, hielten wohl Sonntag den 20. Rasttag und setzten Montag den Marsch in der Richtung auf Burg fort. Für die Vorkommnisse an diesen und den folgenden Tagen besitzen wir nun den Bericht eines Augenzeugen, des Schulzen Andreas Melmer in Güsen, der ihn am 24. August an den Möllenvogt in Magdeburg einsandte. Sein Brief möge hier in seiner eigentümlichen unbeholfenen und doch anschaulichen Form wiedergegeben werden, unverändert auch an solchen Stellen, die in Worten und Satzbau etwas unverständlich sind. Es ist bezeichnend, daß der Möllenvogt das Schreiben, um es weiter, wohl an den Administrator, gelangen zu lassen, gänzlich durchcorrigiert hat — keineswegs überall sehr geschickt.

„Gestrenger, ehrenvester, gros achtbarer undt hochgelerter, gros günstiger, hochgeerter undt gebitender Herr, demselben meine gehorsame undt schuldige Dienste bevor. S. G. in Unterthenikeit mitt weinenden augen undt betrübeten Hertzen, negst Gott klagende nicht zu verhalten, das vorgangen Montack auff den Mittack 12 hundert Reuter ohne die Wegen undt Jungen bey uns zu Güsen ein losieret undt volgendes Tages bis Mittack wieder auff gebrochen, undt grossen Schaden an

Digitized by Google

Korn undt Heuw gethan, welges noch hette zu vorwinden gewesen. Es sein unser einer 5 eben im Torffe gewesen; wie sie ankommen seint mihr nach tem Busche gelauffen. Wie ich nu höre, das sie heuffig nach dem Holtze rönnen, lauffe ich strack nach dem Torffe, undt vermeine, es ist nicht mügelich im Holtze zu bleiben, welges auch von unsern Leuten nicht hatt geschen können, haben alle ent lauffen müssen, so habe den Buchs so turch gelauffen. Wie ich nu ins Torff lauffe, sein die Reutter heuffig hinter mich her, ich eile aber zum Obersten. Wie ich nu zu ihm komme, so solt ich ihme die Bauwer schaffen. Ich segete sie wehren schon woll acht Tage über der Hegell*) gewesen, hetten auch nichts zum Besten, wehren arme Leute, hetten auch das Jhar ersten wieder angebauwet**) wie sie sehen. Worum das ich dan im Forste blibe? Ich sagete, das müste ich thun, das ich meinem genedigsten Fürsten undt Herrn das Holtz verwarte, ich wehr sein Holtzförster. Wem dan das Torff zu keme? Ich saget dem Bischoff von Halle, sie sollen es toch machen, das es zu verantwortten stünde, denn sie trügen alles aus den Scheunen, Garben undt Heuw undt rönneten woll 4 huntert Pferde nach dem Holtze, undt wahr gantz kein Order zu straffen, vermeinten sie wollen das Vihe undt die Leute vinden, wen sie es vünden, wollen sie mich woll straffen. Ich sagete, sie würdens nicht anders bevünden, als ichs ihn berichtete, wie auch geschegen. Was aber versteckt wahr, vunden sie, alle armuth was ihn nicht gedienete zu nichte geschlagen, jha auch unsere Kirchen nicht verschonet, auch das Altahr geblüntert, die Tücher, so darum wol lange Jhar gelegen, alle zurissen und schimpfiret. Wie sie nun auffgebrochen, haben sie mich nicht wollen im Torffe lassen, das ich hette können zum Feuwer sehen, dan woll mehr den huntert Hütten gebauwet in die Gertten undt an die Zeune. Habe aber ihnen den Weck weisen müssen bis nach Jlaborg. Da hatt sich das gantze Volck stellen müssen, dan der Pfaltzgraffe

*) Havel.

**) Im Jahre 1640 am 3. März brannten in Güsen 8 Häuser nebst Scheunen, auch das Pfarrhaus ab, am 1. Juli 1642 12 Gebäude.

Digitized by Google

das Volck noch auff dem teutschen Boden noch nicht gesehen. Ist eben den selben Tagk noch kommen mitt grosser Bracht an Reutern undt Careten, auch statlich Frauwenzimmer, das ich sone Bracht lange nicht gesehen. Es sind auch woll bey 8 tausend strack gewesen ohne alle Pocahi*), auch eine stateliche ansehene Artolerey. Wie das selbe der Graffe verrichtet, bleibet die Artolerey zu Jlaborg, da sie schon eine Nacht gelegen, auch grossen Schaden gethan, die Reuter aber, die in unserem Torffe gelegen, zihen die Helffte wieder ins Torff nach Güsen und die andere Helffte mus ich nach Borg bringen, da der Graff mittem ganzen Stape auch hin gezogen, auch die Nacht darin verharret. Die Reuter aber waren vom Leip Regement, die in unserem Torffe gelegen und ich auch nach Borg gebracht habe, auch dieselben müssen turch Borg bringen. Undt altahr ein Meihor**) bey, der sie vüret, der hatt die Hauptwache gehapt. Wie ich nu vermeinete nach seiner Zusage, ich solle als ten (alsdann) los sein, habe ich den Rittmeister angesprochen, denn der Majhor vürete die Wache auff, das ehr mich solle los geben. So solle ich ihm erstlich 2 Vas Bier geben, oder solle weiter mitt ihm. Da sahe ich das 31***) bekam und sagete mich aus. Wie nu auff den Morgen als den Mittwoch kam, brach der Grauffe****) zu Borg wieder auff. Da wertete*****) der March bis hoch Mittag. Ehe das Volck alles turch kam, turffte sich auch kein Baursmann auff der Gass sehen lassen, bacten ihn fluck an, den Weck zu weisen. S. G. negest Gott unterthenig zu klagen, ruffett der Hausman vom Torme, Güsen das brenete. Lauffen ich undt etlig Bauer hinnaus, eh mihr aber können hin kommen liget unser Torff alle in der Asschen u. sein 15 Erben ohne Einwoner apgebrant, beide Scheunen undt Heuser, auch die Meierscheune undt Backhaus. Ich habe die Holtzförsterei noch gerettet, aber die

*) wohl Bagage.

**) Major.

***) was soll das heißen?

****) Graf.

*****) währte.

Digitized by Google

Scheune ist mit weck gebrant. Undt ist unser Elende so gros, das wir nicht Eine Garbe Rocken behalten, auch alle der Haber im gantzen Velde gesuchett, Gersten zu nichte gerant, auch vorm Torffe was gemehet auffgerapt. Es ist so ein Weheklagen, das nicht Einer weis, wo ehr erstlig wieder Broht bekommet. Wollen auch vast alle wieder aptancken. Habe aber gesagett, es wirtt woll Mittel gevunden werden, sie solten sich zufriden geben. Als bitte ich, S. G. wollen toch grosgünstig geruhen undt unbeschweret womügelig kommen undt unser Elende sehen, ich kann sie nich genuck tröstten die armen Leute. Es sagen nu Adell undt Unadell, es habe keiner Schult an diesem Mars*) als die Landescommissaren, die haben ihnen den Mars so auffgezeignet. Itzt gehen sie auff Zerbest.

Unser Viehe haben wier in Borg Gott Lop noch geschetzet. Kan S. G. unser Ungelück nicht alles schreiben, du ihn sampt alle dero ihrigen Gottes Schutz entpfehlen. Vale. Borg den 24. August a. 1648.

S. G. gehorsamer Andreas Melmer."

Eine „Spetivication" Melmers „was von Gebeuwen noch stehen und apgebrant" führt unter den erhaltenen Gebäuden auf: die Kirche, des von Platen Haus, die Holzförsterei, die Schmiede, das Freihaus vorm Dorfe; im ganzen 8 Gebäude. Unter den abgebrannten: „Geppart seine Scheune, welche sehre schoene gebauwet", die Meier-Scheune, die Holzförsterei-Scheune, das Backhaus; im Ganzen 17 Häuser.

Der Möllenvogt nahm sich der Güsener auf das Eifrigste an, sorgte, daß ihnen Getreide zu Brot und Aussaat ausreichend geliefert wurde, verschaffte ihnen Steuerfreiheit auf mehrere Jahre, bot ihnen auch an, 20 bis 30 Stück Kühe für den Winter nach Magdeburg zu nehmen, um sie durchzufüttern. Ganz besonders gütig bezeigte sich auch der im Jerichow'schen Kreise angesessene Georg Ludwig von Lochow gegen die Abgebrannten. Die dankbare Gemeinde wurde so vor völligem Verderben geschützt.

*) Marsch.

Digitized by Google

Die Schweden, die, wie Melmer erzählte, bis Mittwoch den 23. August in der Gegend von Burg gelegen hatten, marschierten von da nach Zerbst, wo der Pfalzgraf selbst am 24. eintraf. v. Zastrow hatte sich hierher begeben und erstattete am 25. August über seine Erkundungen nach Halle folgenden Bericht:

„Insonders vielgeehrter Herr Secretaris, demselben thu in Eil zu wissen, welchergestalt ihr Fürstliche Durchlaucht der Herr Pfaltzgraff mit dero Armee den 24. dieses bei Zerbest angelanget und ist das Hauptquartier in den Vorstädten, die Infanterie und Artollerei steht allhier im Felde, die Cavallerei lositet in die negsten Dörfern und dürften allem Anschein nach wohl eine zwene Tage stille liegen. Wo sie aber über die Elbe gehen werden, ist noch ganz in Geheim. Von Weiten habe ich wohl vernommen, daß Seine Excellenz Graf Magnus nebest 4 Compañien zu Fuß zu Tesse (Dessau) über die Elbe gehen sollen, wie ich auch bei allen Herren Generalis festiglich angehalten, wann sie über die Elbe gehen wollten, daß es zu Tesse geschehen möge. Es seind aber gestriges Tages die Fürsten von Anhalt als nemlich ihr Fürstl. Gnaden von Tesse mit dero jungen Herren und die zwene jungen Fürsten von Plötzke ihr Fürstl. Durchlaucht bei Kloster Leitzkau entgegenkommen und wehren gewaltiglich, daß die Völker nicht zu Tesse sondern bei Aken übergehen sollen. Mein Sollicitiren gilt itzo gar wenig, dieweil die Fürsten in eigener Person vorhanden sein. Habe leider Sorge, sie dörften mir zu mächtig und den armen Akenern die ganze Last aufgebürdet werden. Also wolle der Herr belieben, Solches ihr Durchlaucht unterthänigst vortragen und also darauf zu gedenken, wie diesem großen Schaden, so dem ganzen Lande darauf stehet, vorzukommen wäre. Und sollte die ganze Armee, wie man in gemein vorgiebt, zu Aken übergehen, würde nicht allein die Stadt ganz verderbt, sondern wann auch ein Stilllager sollte gehalten werden, wie man vermeint, es gewaltig über das Land gehen. Und dieweil der Herr Presedent Eske bei ihr Fürstlichen Durchlaucht als Kriegsrath mit ist, wäre wohl nicht undienlich, doch ohne Maßgebung, daß der Herr

Digitized by Google

Hofmeister Einsiedel als rechter Abgesandter an ihre Fürstliche Durchlaucht geschickt würde. Könnte als dann durch dieses Mittel nächst Gott viel Unheil abgewendet werden. Und weil sonsten der Herr Presedent gern mit dem Herrn Hofmeister sprechen wollte, gäbe dieses auch eine Gelegenheit mit. Es müßte aber in geschwinder Eil geschehen, weil sie noch auf diesseit der Elbe stehen. Sonsten wolle der Herr gegen meinen gnädigsten Herren unterthänigst gedenken, daß die Leute auf dem Lande und Städten möchten gewarnt und das was ihn lieb ist auf die Seite geschafft werden. Weil man nicht weiß noch erfahren kann, ob der Marsch recte auf Leipzig oder gar auf Halle gehen möchte, ist es besser, die armen Leute bei Zeiten zu warnen, als wenn sie sollten übereilet werden. Es ist ein großer mächtiger Staht, wo die Quartier gefallen, bleibt nichts übrigs und werden die Völker auf 5000 Mann geschätzt ohne die so noch aus Westfalen zu ihnen stoßen sollen. — — Welchen Tag der Aufbruch wieder sein wird, kann ich kein Nachricht haben, tractiren ihre Sach ganz in geheim. Sonst wäre es sehr gut, wann ihr Durchlaucht (der Administrator) Selbsten könnten mit dem Herrn Pfaltzgraffen zu sprechen kommen, zweifelt mir nicht, es sollte noch viel dadurch gestiftet werden. Und dieweil man vorgibt, als würden ihr Fürstl. Durchlaucht von hier nach Leipzig reisen, gäbe es gute Gelegenheit solches zu thun. Ich werde wohl so lange bei ihnen bleiben müssen bis ich sehe, wo sie über die Elbe gehen, damit ich ferner unterthänigen Bericht geben kann, wo am füglichsten ihr Durchlaucht zu dem Prinzen kommen könnte. — — In Eil Zerbwest den 25. August 1648. Nicolaus v. Zastrow."

Den Elbübergang bei Aken und somit den Marsch durch weitere Strecken des Erzstiftes zu vermeiden, gelang den Bemühungen v. Zastrows nicht. Es hätte hierzu wohl mindestens des persönlichen Einflusses des Administrators bedurft, der aber nur schriftlich und damit nicht genügend geltend gemacht wurde. Vor allem fürchtete man das „Stilliegen" der Truppen, weil hierbei die Requisitionen für den betroffenen Kreis allzusehr anschwellen mußten. Das zeigt eine am 23. August im

Digitized by Google

Schwedischen Hauptquartier für Zerbst ausgeschriebene Lieferung: 150 000 Pfund Brod, 450 Faß Bier, 300 Ochsen, 600 Hammel, 60 Tonnen Salz, 30 000 Pfund Käse, 5000 Pfund Butter, 20 Tonnen Heringe, 6000 Scheffel Hafer. Für Aken war wegen des mehrere Tage dauernden Elbübergangs Aehnliches zu erwarten. Der Hofmeister Curt von Einsiedel eilte deshalb hierher, um beim Pfalzgrafen Audienz nachzusuchen. Am 27. August mußte er aber leider seinem Herrn, dem Administrator, schreiben, daß er die Audienz für jetzt habe aufgeben müssen, weil er kein Creditiv an den Grafen de la Garde „bei dem gar viel besteht" habe und man ihm sagte, es möchte so Offension geben. Er bittet um Zusendung von Creditivs an den Genannten und Löwenhaupt. Weiter räth er, die Leute im Saalkreis zu warnen: „dieses Volk trachtet trefflich nach Pferden und allerhand Vieh, auch nach Wagen, die mit Eisen beschlagen sind." Dergleichen Dinge müsse man aus dem Wege bringen. Als weitere wahrscheinliche Marschrichtung der Schweden von Aken aus bezeichnet Einsiedel: Zörbig, Leipzig, die Schönburg'schen Herrschaften und Eger.

Der Uebergang bei Aken, wohin auch das Hauptquartier von Zerbst aus verlegt wurde, ward am 28. und 29. August wie es scheint ohne besondere Vorkommnisse bewerkstelligt. Es mochte sich um 8000 Mann zu Fuß und zu Roß handeln. Daß übrigens auch an anderen Stellen Truppenkörper über die Elbe gesetzt worden waren, beweist ein Bericht des Möllenvogts aus Magdeburg vom 27. August, in welchem von einem Regiment Reiter die Rede ist, welches auf dem Marsche nach Langenweddingen und Aken beim Steinwege gegen die Neustadt-Magdeburg an diesem Tage fouragiert und den Hafer vom Felde geholt habe. Der Rath der Altstadt hatte die Thore fest verschließen und Niemand herein noch heraus gehen lassen.

Eine Zusammenkunft des Administrators mit dem Pfalzgrafen fand am 3. September (vermutlich in Leipzig oder Delitzsch) statt, sie kann aber kaum einen andern als einen Höflichkeitszweck verfolgt haben, denn die von Carl Gustav geführte Schwedische Armee hatte das Gebiet des Erzstifts bereits ver-

Digitized by Google

lassen. Nur waren allerdings, namentlich im Saalkreis bei Wettin unter Oberstleutnant Israel Isaaksohn und im Halberstädtischen, noch viele Abteilungen anderer Schwedischer Truppenkörper im Quartier, unter deren Proviantforderungen und Gewaltthätigkeiten das Land heftig zu leiden hatte. Ihretwegen hatte August wie mit dem Pfalzgrafen so mit anderen Truppenführern noch mancherlei Briefe zu wechseln, denn auch nach dem Friedensschlusse währte es noch geraume Zeit, wie leicht zu begreifen, bis die aus und nach den verschiedensten Richtungen heimziehenden Soldaten das Land geräumt hatten und die Menschen aller Orten sich der Ruhe und des Friedens erfreuen konnten.

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte und Topographie des Kreises Wanzleben.

Von R. Setzepfandt.

II. Zur Quellenkunde.

Bei der Stadt (Groß-)Wanzleben hat es die Forschung viel bequemer als bei Seehausen, Egeln oder anderen Orten des Kreises. Denn erstens gehn die Nachrichten weiter zurück: Das älteste bezügliche Regest von Mülverstedts ist das von einer Schenkung, deren Originalurkunde Harenberg in seiner Historia ecclesiae Gandershemensis 1734 S. 602f abdruckt. Otto I. bestätigt da als eine Schenkung der Gemahlin seines Urgroßvaters Liudolf, Oda, dem Stifte Gandersheim u. A. das Dorf Wanzlova. Und von den etwa 150 Originalurkunden, die ich im hiesigen Kgl. Staatsarchiv und im Wanzleber Ratsarchiv wohlverwahrt fand und kopirte, ist die älteste dort vom Sonntage nach S. Barbarae 1303 und hier vom Dienstage nach Palmarum 1552 datirt. Ferner aber bewahrt das dortige Ratsarchiv noch 2 alte Kirchenbücher von 1650—1759 und von 1760—1807. Die erste Taufe darin ist am 28. 9. 1650, die letzte am 24. 10. 1804 eingetragen; die erste Kopulation am 1. 10. 1650, die letzte am 15. 11. 1807; der erste Sterbefall am 13. 10. 1650, der letzte am 30. 3. 1804. Taufen und Leichen sind, wie zu ersehen, nur bis 1804 darin aufgeführt. Außerdem besaß bisher das Kgl. Amtsgericht in Wanzleben und verwahrt seit Herbst dieses (1901) Jahres das hiesige Kgl. Staatsarchiv eine sehr ergiebige Quelle, aus der ich fleißig zu schöpfen hoffe, in ca. 40 starken Foliobänden des Amtshandelsbuches von 1666—1809.

Das Ergebnis meiner Durchsicht der im Amte resp. im Privatbesitze des Herrn Amtsrats Kühne zu Wanzleben befindlichen

Digitized by Google

Akten war dagegen nicht groß. Einiges ist auch in Häveckers Schrift von 1720 Chronica und Beschreibung der Städte Calbe, Aken und Wantzleben S. 137—158 mit Karte der Gegend und Abbildung des Stadtsiegels enthalten. Endlich ist aber auch ein in geringer Zahl im Selbstverlag Berlin 1863 erschienenes, in einer Stipendienangelegenheit mit Fleiß aber nicht immer ohne Fehler gearbeitetes, sonst wenig bekanntes, in Händen einiger Wanzleber noch zu findendes Buch von Friedrich Hoffmann zu nennen, betitelt: Geschichte des Kgl. Domänenamtes und der Kreisstadt Groß-Wanzleben. Gelegentlich bieten auch Hilfen: v. Mülverstedts Geschichte der Familie v. Kotze 1866, Wohlbrücks Geschichte des Geschlechts v. Alvensleben 1819 ff., Danneils Protokolle der 1. ev. Kirchenvisitation von 1563 und 89, unsere Magdeburger Geschichtsblätter oder die verschiedenen Handbücher über Herzogtum oder Regierungsbezirk Magdeburg von 1785—1842 und sonst. Eine höchst bedeutsame Quelle ist uns vor Kurzem erst erschlossen in dem mit großer Mühe von unserm Gust. Hertel vollendeten Wüstungsbuche des Nordthüringgaues. Denn wenn ich recht gezählt habe, so sind darin etwa 60 jetzt wüste Ortschaften dem Kreise Wanzleben zugeteilt, davon wieder als dicht bei der Stadt Wanzleben selbst gelegen 13, nämlich Ackendorff (n.-westl.), Brolitz, Feile, Hohenwenden, Hone- oder Henneberg (südwestl.), Just, Niendorf (südwestl. nach Peseckendorf zu), Osterwende, Pretalitze (bei Blumenberg?), Schafthal (nordwestl.), Sudendorf (Stadtteil), Wendische Mark, Zennewitz.

Eine leider unvollendete, durch den Tod unterbrochene Arbeit des jungen Buchhändlers Bruno Henn aus Niederndodeleben über die Geschichte der Börde bewahrt die hiesige städtische Bibliothek; hätte ein zu früher Tod ihm nicht die Feder aus der Hand genommen, so hätte derselbe vor allem wohl, wie seine Sammelhefte und gelegentliche Notizen im Wanzleber Kreisblatte von 1888 zeigen, die Topographie aufgeklärt. Für diese d. h. die Bestimmungen der genaueren Lage, etwaiger Funde oder Reste, möchte ich zu gern in den einzelnen Ortschaften Helfer und Berater finden, da es dem Fremden kaum ohne solche gelingen dürfte. Für die Geschichte einzelner Orte im Wanzleber Kreise dürften übrigens noch manche im weiteren

Digitized by Google

Kreise unbekannte, recht wertvolle Hilfsmittel im Besitze der Gemeinde- oder Kirchen-Verwaltung oder einzelner Personen sein. So fand ich in Osterweddingen eine recht liebevoll geführte Dorfchronik von 1652 resp. 1711—1899; ursprünglich als Rechenlehrbuch von Ernst Wielhelm Hüser am 26. 7. 1662 angefangen, vom 30. Blatt an aber zweiseitig geschrieben, als nicht zeitlich geordnete oder der Reihe nach eingetragene, sondern nach Bedarf und in willkürlicher Ordnung gemachte Aufzeichnungen aus den Vorkommnissen des Gemeindelebens. Dank der Liebenswürdigkeit des Herrn Consistorial-Rats Aye und des Herrn Kantors Ehrke daselbst durfte ich diese Dorfchronik einige Wochen benutzen, kopiren resp. ausziehen, um sie später mit archivalischen Forschungen zu verwerten. Auch Bleckendorf vor Egeln hatte eine sehr reichhaltige Dorfchronik, die von 1660—1895 reicht und Dank dem Fleiß des langjährigen Ortsschöppen und Schulzen August Holtzhausen ganz besonders vielseitig und interessant ist. Auch diese mir von Herrn Kantor Regener freundlich nachgewiesene und von Herrn Lehrer Müller einige Zeit zur Benutzung überlassene Handschrift hoffe ich noch hier oder anderweitig gehörig auszubeuten. Endlich danke ich dem Herrn Rechtsanwalt und städtischen Beigeordneten Meyer in Wanzleben eine vorläufig oberflächliche Bekanntschaft mit Aufzeichnungen aus den Schicksalen von Bottmersdorf im 30jähr. Kriege, die in dortiger Kirche verwahrt werden. Auch diese sollen nicht lange, hoffe ich, im Verborgenen und nutzlos bleiben.

An alle Insassen aber des Kreises Wanzleben darf ich wohl die dringliche Bitte unseres Vereins nochmals persönlich aussprechen, doch ja vorhandene Reste oder Nachrichten der Vorzeit sorglich zu hüten, mir oder dem Vorstande des Magdeburger Geschichtsvereins freundlich Mittheilung vom Vorhandensein zu machen und Einsicht zu gestatten, oder aber durch Nachweise oder Bearbeitung weniger bekannter, etwa schon gedruckter Nachrichten uns bei der Aufklärung der Geschichte und Heimatskunde unserer nächsten Umgebung behilflich zu sein.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Die folgende poetische Anzeige findet sich im „Intelligenzblatt des Elbdepartements zum Nutzen und Besten des Publici.“ Nr. 4. Dienstags d. 8. Januar 1811.

Ihr an der Elbe, Bud' und Saale,
Die diese Kund' ergötzet,
Vernehmet, daß mit einem Male
Ich bin zurückversetzet
Ins alte wohlbekannte Land.
So Gott will, halt' ich hier nun Stand.
Sollt's aber anders seyn beschlossen,
Geh' ich auch weiter unverdrossen;
Indem es in der weiten Welt
Mir just sowohl als hier gefällt.
In Wäldern, Sümpfen und Morästen
Befind' ich mich gerad' am besten.
In dem Geleite meiner Muse
Trieb ich zuletzt es an der Fuse;*)
Jetzt treib' ichs weiter an der Elbe
Und war und bin und bleib' derselbe.
Magdeburg, den 3. Januar 1811.

Der hiesige Districts-Baumeister,
Friedrich Rauck, so heißt er.

J. Mänß.

*) Die Fuse fließt bei Peine vorbei und mündet bei Celle in die Aller.

Digitized by Google

Zwei Leichensteine.

Die beiden Leichensteine, deren Inschriften hier mitgeteilt werden, sind aus Baurücksichten von der Stelle, wo sie ursprünglich gestanden, weggenommen. Ob sie erhalten und wo sie geblieben sind, vermag ich nicht zu sagen.

Der eine Stein, der des Dompredigers Johannes Georg Gedäus (vgl. Kettner, Clerus Magdeburg.) stand an der Südseite des Domkreuzganges und wurde 1892 wegen des Baues des neuen Konsistorialgebäudes fortgeschafft. Seine Inschrift lautet:

D. O. M. S.
PIAE MEMORIAE
VIRI
Summe Reverendi atque Amplissimi
domini
DN. JOHANNIS GEORGII GEDAEI
nec non
S. REGIAE MAJESTATIS PRUSS. INSPECTOR.
in Circulo Sylvestri ducat: Magdeb. gravissimi nati d.
XXVIII. Aprilis MDCXXXV
qui post varios Casus
ad hanc aedem d: XXII. JUN: MDCLXX
Diaconus Vocatus
d. VII. Maji MDCXCIX eiusdem AEdis
Pastor electus et confirmatus
officio suo summa cum cura Annos XXXII funct.
donec d. XX. Jul: MDCCII publico in suggestu
medios inter sacros labores populo ultimum vale
quasi dicens subita apoplexia universali correptus
placide in Domino
animam expiraret.
Anno AETATIS LXVII.

Unten:

Es. LXIII. v. 2.
Servire me fecisti
peccatis tuis praebuisti
mihi laborem iniquitatibus tuis etc.

Digitized by Google

Der zweite Stein stand in der Vorhalle der 1895 abgebrochenen Kirche der deutsch-reformierten Kirche. Er hatte ursprünglich auf dem Grabe dreier Verwandter gelegen, unter denen besonders der Ingenieur und Kapitän J. H. Schmutz unser Interesse in Anspruch nimmt. Dieser Mann wird bei allen größeren Bauten, die die neuen Landesherren, die brandenburgischen Kurfürsten, in Magdeburg ausführen ließen, erwähnt. Daß er seine letzte Ruhestätte in jener Kirche gefunden hat, erklärt sich wohl aus dem Umstande, den der Leichenstein erwähnt, daß er der Erbauer jener Kirche gewesen ist.

Interessant ist auch die Angabe von dem Erlöschen des Geschlechtes Tuchscherer.

Diese Gruft
umschliesst die Asche
des verdienten Königl. Preussischen
Ingenieurs Capitains
Herrn J. H. Schmutz.
Unter seiner geschickten Aufsicht
ist dieses Gotteshaus
aus den Ruinen der verfallenen
Pauliner Kirche in den Jahren
von 1695 bis 1700 aufgebaut.
Er starb 1701.

Auch decket dieser Stein seinen Neffen
den Hoch Edlen weiland Dr. Medicinae
Herr Anton Christoph Tuchscherer
geboren 1691 gestorben 1762.

Und dessen tugendsame Schwester
Jgfr. Louise Wilhelmine Tuchscherer
welche 1696 geboren ist, ward 1769
in diese Gruft allhier gesenket.
Mit ihr erlosch das Tuchscherersche Geschlecht.

Luc. 10. 20.
Freuet Euch, dass Eure Namen
im Himmel geschrieben sind.

G. Hertel.

Digitized by Google

Litteratur.

Auch dieses Jahr ist auf dem Gebiete der Lokalgeschichte so manches größere oder kleinere Werk von Bedeutung erschienen, daß ich es mir nicht versagen kann darauf empfehlend aufmerksam zu machen. In 1. Reihe steht da die bei dem Hofbuchdrucker C. Dünnhaupt in Dessau zur Einweihung des neu erbauten herrlichen Rathhauses als Festgabe verlegte, ebenso durch künstlerische Beigaben als durch gediegenen reichen Inhalt ausgezeichnete **Geschichte der Stadt Dessau.** Als berufener Führer bietet sich in der 1. Hälfte Prof. Dr. Wäschke; urkundlich erst seit 1213 bekannt, wird hier durch geistreiche Kombinationen und Erörterungen der Ursprung der Residenz auf eine slav. Niederlassung Diskowa im Gau Serimunt, ein Burgward der deutschen Kaiser und eine daneben entstandene deutsche Ansiedelung zurückgeführt, dann die Entwickelung dieser und ihrer Vorstädte in den verschiedenen Jahrhunderten beleuchtet, anziehend das Wirken des Alten Dessauers und des „Vaters Franz", der selbst einem Napoleon I. imponirte, oder das Erscheinen Schills geschildert, dabei auch die stete Rückwirkung der großen Weltereignisse, besonders des 30jährigen, des 7jährigen oder des deutschen Befreiungskrieges, auf die Stadt eingehend dargelegt. Urkunden und Akten des Staatsarchivs von 1336—1837 sind dann in Regesten und Wortlaut angefügt. Endlich behandeln 9 Monographieen von Fachmännern einzelne Teile und Gebiete des allgemeinen Teiles noch ausführlich: Dr. Seelmann die Vorgeschichte, Prof. Dr. Weyhe das Klima, Handelskammersecretär Ficinus Handel und Industrie, Dir. Dr. Wickenhagen das Schulwesen, Hofbaurat Böttger (sehr lehrreich und hochinteressant) die Baugeschichte, Hoftheater-Regisseur v. Prosky Theater und Musik, Hofrat Hosäus (†) die Bildenden Künste, Med.-Rat Dr. Richter die öffentliche Gesundheitspflege und Oberbürgermeister Dr. Ebeling die Stadtverwaltung und Gemeindeangelegenheiten. So wird nicht nur für Bürger Dessaus oder anhaltische Landeskinder viel Schönes und Belehrendes geboten, sondern allgemeines Interesse geweckt und befriedigt. Wir möchten deshalb zum Geschenke für Liebhaber guter Geschichtslitteratur und zur Belehrung über manche Fragen der deutschen Geschichtsforschung dieses umfangreiche, gediegene und prächtige Buch angelegentlich empfehlen.

R. Hetzepfandt.

Geschichte der Stadt Harzgerode betitelt sich eine Festschrift des dortigen Oberpredigers Lic. Pfennigsdorf (die bei Th. Truelsen erschien und für 1 Mk. zu haben ist) zur Einweihung des neuen Rathhauses am 6. März 1901. So unscheinbar deren Umfang (v. 72 Seiten),

Digitized by Google

so ansprechend und wertvoll dem Inhalte nach ist dieses Buch; denn es beruht auf genauer Kenntnis und geschickter Verwertung des archivalen und gedruckten Materials und weiß durch einzelne hübsche Bilder die Klarheit der Darstellung noch zu fördern. Der im alten Suevengau, heute im anhaltischen Harz liegende Ort hieß ursprünglich Hasakanroth, d. h. Rodung des Hasako. Ueber diesen wie über die Zeit der Gründung ist nichts bekannt, wohl aber, daß der Ort von dem Kloster Hagenrode beeinflußt war, das bei der jetzigen Klostermühle lag und von dem 970 vom Sternhause 1 km östlich gestifteten und 976 nach München-Nienberg am Einflusse der Harzbode in die Saale verlegten Kloster Thankmarsfelde aus 975 gegründet wurde. Daneben entstand eben eine dörfliche Ansiedelung, die 993 Markt-, Münz- und Zollstätte, also Stadt wurde, auch bald den Mittelpunkt des Unterharzverkehrs darstellte. Recht ausführlich und liebevoll wird dann besonders von den anhaltischen Fürsten Friedrich 1635—1670 und Wilhelm 1670—1709 gehandelt, dann von der Entwicklung des städtischen Lebens ein anschauliches Bild entworfen, besonders auch Schloß, altes und neues Rathhaus und Kirche (erbaut 1635) in hübschen Bildern und abgerundetem Texte besprochen, auch Schule, Hospital und Schützenwesen ꝛc. und so bis in neueste Zeit der Ort eingehend und anregend behandelt.

R. Hetzepfandt.

Chronik der Stadt Cloetze von **Ernst Schulze** betitelt sich ein im Selbstverlage des Verfassers (Buchdruckereibesitzers in Cloetze) 1900 erschienenes, 500 Seiten starkes, sehr fleißiges Buch, das zwar nicht von einem Fachmanne gearbeitet oder durchgesehen, deshalb von Unebenheiten in Anordnung, Ausdruck oder Wiedergabe des überreichen Stoffes nicht frei ist, dafür aber viel Neues und Wertvolles über diese bisher ziemlich unbekannte Enklave der Altmark und den Drömling bietet. Der 1. Abschnitt, „vorchristliche Zeit" überschrieben, führt etwa bis 900 n. Chr., geht zuerst den Spuren der Römer, Sachsen und Franken nach, gedenkt dann der Errichtung des Bistums Verden (786), zu dem Cloetze und Drömling kirchlich gehörten, wie der Kämpfe Heinrichs I. Ottos I. gegen Ungarn und Slaven. Im 2. Abschnitt (900—1200) werden besonders innere Zustände, die 3 Stände, Landeseinteilung und Gerichte der Deutschen besprochen und die 1. Erwähnung des Schlosses Klod-Cloetze 1144. Den Namen leitet der Verfasser von wendisch Clod-Baumstamm, altslavisch Balken ab; nach der Schlacht bei Pritzlawa 1056 war ja die Altmark wieder wendisch geworden bis auf Albrechts des Bären Zeit. Interessant ist, daß das Säuern des Roggenbrotes (statt des ungesäuerten Pumpernickels der Niedersachsen) von den Wenden herrührt (S. 24). Damals (1144) kam Cloetze mit an den Grafen Hermann von Stade mit der Grafschaft, Stadt und Schloß Lüchow. Später fiel es bei der Teilung der Söhne Heinrichs des Löwen 1203 an Wilhelm von Lüneburg, dessen Sohn Otto das Kind Herzog von Braunschweig und Lüneburg wurde, und teilt seitdem die Schicksale dieses Staates. Ganz besonders übel erging es ihm im 30jährigen, aber auch im siebenjährigen Kriege, oder während der französischen Zwangsherrschaft 1807—15. Stadt geworden 1846 resp. 1855, dankt es besonders den verschiedenen Chausseeen und Bahnen sein Aufblühen. Reiche Einzelheiten, zum Teil den 1679 beginnenden Kirchenbüchern entnommen, sind eingestreut, auch Topographie und Statistik gebührend behandelt, durch eine Ansicht des Amtsgebäudes von 1621, Nachbildungen der ältesten Kirchenurkunde (von 1392), der Karten des Amtes von

Digitized by Google

1580—1676 (nach Merian), der Flurkarten von 1623 und 1665, der Karte des Amtes und Fleckens von 1727 sind recht willkommene Gaben, auch für Denjenigen, der sich nicht blos für den Ort selbst als Eingeborener oder Ansitzer interessiert. Namentlich wird allgemein auch die Regulirung des Drömlings 1783/89 resp. 1791 (S. 392 ff.) Aufmerksamkeit erregen und die Darlegung, wie hier mit Aufwand von ca. 5 Mill. Thlr., die später durch Verkauf des außerordentlich fruchtbaren Neulandes an Kolonisten zumeist wieder eingingen, ein höchst segensreiches Werk entstand. Die Drömlingkanäle sind Seite 489f. aufgeführt.

R. Setzepfandt.

Eine erwünschte Auswahl aus dem Besten der Geschichte und Sage von Halberstadt und Umgegend ist die **Kurze Geschichte des Bistums und Fürstentums Halberstadt** von dem früheren Kantor und Lehrer **H. Clajus**, bei Zickfeld in Osterwieck am Harze erschienen (Preis 1,20 Mk). Die Wahl und Gruppierung, sowie die Darstellung des aus früheren Bearbeitungen und neueren Forschungen gewählten Stoffes, belebt durch manche wenig bekannte Erscheinungen aus dem Volksleben, ist dankenswert und macht das Buch zu einer wertvollen und interessanten Einführung in Bekanntschaft mit Land und Leuten von ältesten Zeiten bis heute.

Die **Chronik des Dorfes Gutenswegen**, 1887 von dem dortigen Kantor **Bernh. Klötzscher** im Selbstverlage herausgegeben, hat bereits jetzt eine 2. Auflage erlebt. Denn sie beruht auf Aufzeichnungen früherer Pastoren in den erhaltenen Kirchenbüchern, auf Danneils Chronik des Kreises Wolmirstedt und unsern Magd. Geschichtsblättern, wie auf 20jähriger genauer Bekanntschaft mit dem Orte, seiner Entwicklung und Umgebung. Zunächst heißt der hochgelegene Ort 937 Untaneswege oder Wotanswege und gehört zur Grafschaft Thietmars zum Billingshoch, später zum Nordthüringgau. In der Feldmark liegen die Wüstungen Nennemark, Botzendorf, Wasserthal, Groß- und Klein-Volkersdorf, die S. 13—19 eingehend besprochen sind. Viele beachtenswerte Flur- und Ackernamen sind S. 11 und 13 mitgeteilt. Die Kirche und Geistlichen, Schulen und Lehrer, wichtige Begebenheiten aus früherer und neuerer Zeit, auch die Nachrichten des Protokolls der 1. luth. General-Kirchenvisitation von 1563 sind behandelt und so die Entwicklung des Ortes zu seinem jetzigen Zustande dargelegt. Sollte wieder in 4 Jahren eine neue Auflage nöthig werden, wird fachmännische Durchsicht und Korrektur des Manuscripts und Abdrucks vor der Herausgabe manche Stil- und Druckfehler vermeidlich machen und dem Büchelchen noch mehr Freunde sichern als bisher.

Ein ebenso schönes, herrlich ausgestattetes, förderndes als ansprechendes und reichhaltiges Werk mache den Beschluß unserer diesmaligen Auslese: **Richard Andree, Braunschweigische Volkskunde**, bereits in 2. Auflage bei Friedrich Vieweg und Sohn in Braunschweig erschienen (Preis 5,50, resp. geb. 7 Mark). Auf Schritt und Tritt fühlt man sich hier unter fachkundigster, zielbewußter und liebenswürdigster Führung, ob es gilt, den Spuren des Menschen in der Diluvialzeit, der Römer oder Wenden in dieser Gegend nachzuspüren, oder die Landesart und Eigenart der Bewohner uns vorzuführen. Wie Orts-, Flur- und Forstnamen, so sind Sprache und Sitte, Volksdichtungen, Rätsel und Spiele, Dorf- und Häuseranlagen, Geräte, Schmuck und Kleidung, abergläubische und Volksgebräuche in anmuthiger Darstellung und vielen höchst

Digitized by Google

instructiven und feinen Bildern, in buntem Wechsel und doch voller Beherrschung des Stoffes vorgeführt, so daß jeder, der Fachmann wie der Laie, das Landeskind wie der Fremde, ihre Befriedigung vollauf finden werden. Eine Gabe, um es kurz zu sagen, die ihrem Spender hohe Ehre macht und seines bedeutenden Vaters Manen mit Recht gewidmet ist.

Magdeburg. **R. Hetzepfandt.**

Auf zwei unsere Stadt Magdeburg selbst behandelnde Werke, aus Fabers Verlag noch rechtzeitig zu Weihnachten hervorgegangen, möchte ich endlich noch unsere Leser hier und außerhalb warm empfehlend aufmerksam machen. Das 1. ist die bereits in 3. Auflage erscheinende, bis auf das Jahr 1899 herabgeführte und nunmehr mit recht hübschen Bildern und einer Karte des Herzogthums Magdeburg nebst Saal-Kreis gezierte **Geschichte der Stadt Magdeburg** von dem greisen Stadtrat a. D. **Wolter**, in treuster Liebe seiner Vaterstadt gewidmet. Wer auch die sonst und hier durchgeführte Idee, daß Magdeburg im ganzen Mittelalter bis zum Eisleber Permutationsvertrage von 1579 eine freie Reichsstadt gewesen sei, nicht billigt, wird doch sonst das auf gründlicher Benutzung der einschlagenden Litteratur und auf eigenen ausgedehnten Forschungen fest begründete Werk freudig anerkennen, mit Lust lesen und mit Nutzen durcharbeiten. Es ist zu dem unübertroffenen Werke von Hoffmann resp. Hertel-Hülße eine recht werthvolle Ergänzung und wird in der nun etwas gedrängten, zweispaltig gedruckten Ausgabe sich neue Freunde erwerben. Der Preis von 5 resp. 6 und in Liebhaberausstattung 10 Mk. macht die Anschaffung jedem Magdeburger oder Freunde der alten guten Stadt möglich. — Das zweite ist das von unserem Stadtbaurate und Königl. Baurate **Otto Peters**, also dem berufensten Fachmann, mit eingehendster Sorgfalt und ersichtlicher Wärme geschriebene und von der Faberschen Offizin vorzüglich ausgestattete Buch **Magdeburg und seine Baudenkmäler.** Nach kurzer, aber für den Zweck recht ersprießlicher Einleitungbespricht es die Anlage der Stadt bis 1870 und die Baugeschichte in den hervorragendsten Bau- (und Kunst-)denkmälern, besonders die kirchlichen Bauten, das älteste (Fachwerks-)Haus in der Kreuzgangstraße, das Rathaus, das davor stehende Kaiser Ottodenkmal wie die hervorragenden Bauwerke der deutschen und italienischen Spätrenaissance, des Barock- und Rokokostils. Außer den sehr geschickt gewählten und entworfenen und vorzüglich ausgeführten Abbildungen im Texte wird u. a. der Zustand Magdeburgs nach dem großen Brande von 1631 durch den (farbigen) Grundriß Ottos von Guericke, die Befestigung Magdeburgs im Anfange des 18. Jahrhunderts durch einen alten Plan, Magdeburg mit Vorstädten 1798 durch den Costenobelichen Grundriß, der Anblick der turmreichen Stadt im Mittelalter durch die Nachbildung des im Amtszimmer des Oberbürgermeisters hängenden alten Oelgemäldes veranschaulicht. So kann das Buch selbst nach und neben früheren und neueren allgemeinen oder Spezialwerken (wie Mellin und Rosenthal oder Hasack) auf hohe Werthschätzung rechnen. Auch dieses ist übrigens von einem Magdeburger von Geburt geschrieben und zeugt auf jedem Schritt von der Liebe zu der Heimatsstadt.

R. Hetzepfandt.

P. Platen, der Ursprung der Rolande. (Programm des Vitzthumschen Gymnasiums in Dresden 1901). In einer neuen kritischen Abhandlung sucht der Verfasser zuerst das Alter der Rolands-

Digitized by Google

bilder zu bestimmen und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß sie bis in die Zeit vor Karl dem Großen zurückgehen. Sie sind nach seiner Ansicht, die er schon in seiner ersten Abhandlung (1899) verfochten hat, Bilder eines alten heidnischen Gottes, an dessen Stelle dann der heilige Petrus trat. Erst in Folge des Bekanntwerdens der Chronik des Turpin in Deutschland trat an Stelle des heil. Petrus nun der Name von Karls des Großen erstem Paladin Roland, was nicht vor dem 14. Jahrhundert geschehen sein kann. Platen ist der Ansicht, daß diese Benennung dem Kopfe eines Einzelnen, eines gelehrten Mannes entsprungen sein muß. Zum Schluß weist er den Rolandsbildern eine Bedeutung für das Gericht zu, eine Annahme, die bisher von den Forschern abgewiesen worden ist. — Man wird der Abhandlung eine sehr scharfsinnige und sehr sorgfältige Benutzung der Quellen, sowie eine umfassende Kenntnis der gesamten Litteratur nicht absprechen können, und wenn es auch bei der ganzen Beschaffenheit der Ueberlieferung nicht möglich ist, zu einem völlig sicheren Abschluß diese Frage zu bringen, so muß man doch zugeben, daß der Verfasser durch diese zweite Abhandlung wesentliche Stützen für seine Annahme über den Ursprung und das Wesen der Rolande beigebracht hat.

Einen ganz anderen Standpunkt zu der Frage über die Bedeutung der Rolande nimmt **Sello** ein, der auch in seiner neuesten kleinen Schrift **„Der Roland zu Bremen"** wieder seine früher schon öfter verfochtene Ansicht, daß die Rolande ein Bild der Stadtherren seien, um anzudeuten, daß er der Stadt den höchsten Bann verliehen habe, wieder aufstellt. Im Laufe der Untersuchung über den Roland in Bremen kommt er auf den Roland von Magdeburg, wie überhaupt auf die Magdeburgischen Verhältnisse zu sprechen und widmet diesem Gegenstande eine sorgfältige Besprechung.

Der 144. Sitzungsbericht der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien enthält eine sehr interessante und höchst sorgfältige und sehr wissenschaftliche Arbeit **von Anton E. Schönbach** über **die Legende vom Erzbischof Udo von Magdeburg**. Der Verfasser hat nicht nur auf Grund der gedruckten Quellen, sondern vielfach auch auf umfangreichen handschriftlichen Studien fußend eine Untersuchung über die Entstehung und das Alter der Legende, sowie über die daran angeknüpften Ausschmückungen gegeben, der man seinen Beifall nicht wird versagen können. Für unsere Magdeburgische Geschichte ist die Arbeit auch noch darum wichtig, weil sorgfältige Untersuchungen über das Verhältnis der Gesta archiepiscoporum und der Schöffenchronik zu einander darin angestellt worden sind.

G. Hertel.

Magdeburger Schöffensprüche, herausgegeben von Amtsrichter Dr. Victor **Friese**-Berlin und Prof. Dr. Erich **Liesegang**-Wiesbaden Bd. I (Berlin G. Reimer 1901. Mk. 24.). Da man früher den Sachsenspiegel und die verwandten Rechtsbücher als das gemeine Recht des Mittelalters betrachtete und sorglich durchforschte, später aber das Fränkische Recht bevorzugte, wurden natürlich die nach den nahen wie weitesten Orten Europas, wo Magdeburger Recht galt, erteilten Rechtsentscheidungen und -belehrungen des als Oberhof geltenden Magd. Schöffenstuhls vernachlässigt. Unser früherer Vorsitzender, Justizrat Kretschmann, und unser jetziger, Prof. Dr. Hertel, kopirten und edierten manche; aber 2 mit Unterstützung der Savigny-Stiftung 1888 und 95 unternommene Reisen Liesegangs ergaben unverhofft reiche Ausbeute,

Digitized by Google

die nun in 5–6 Bänden allgemein zugänglich gemacht werden soll und wird. Der 1. Band ist mit Recht dem großer Forscher F. Jul. Wilh. v. Planck gewidmet, der die Kgl. Bair. Akademie der Wissenschaften zu München zur Unterstützung dieses für die deutsche Rechtsgeschichte so wichtigen Unternehmens interessierte; wer sein großes, grundlegendes Werk „Deutsches Gerichtsverfahren im Mittelalter" kennt, wird hier höchst dankenswerte Ergänzungen finden. Denn hier sind die für Groß-Salze, Zerbst und Anhalt und für Naumburg ꝛc. erteilten Rechtssprüche nicht nur in Wortlaut (möglichst nach den Originalen) und ausführlichen Registern, sondern auch mit kurzen historischen und archivalischen Notizen wiedergegeben, vor allem aber S. 709–870 im „Sachregister mit Erläuterungen", die wichtigsten Rechtsbegriffe und -Anschauungen, die sich hier finden, ausführlich und eingehend systematisch behandelt. Die Gegenstände sind ja schon hier höchst verschiedenartig: die weiteren Bände werden das noch erhöhen. Wir wünschen und hoffen, daß der Eifer und die Arbeitskraft der Herausgeber uns dieselben möglichst bald beschert. Dann kann auch noch ausführlicher als jetzt, wo wir nur vor Schluß des 2. Heftes noch die bedeutsame Erscheinung nicht übersehen durften und wollten, auf den Inhalt eingegangen werden.

R. Hetzepfandt.

Digitized by Google

Bericht über die Vereinssitzungen.

Die Sitzung vom 10. Januar brachte einen Vortrag des Herrn Archivdirektors Dr. Ausfeld „Zur Vorgeschichte der Erwerbung der preußischen Königskrone". Ausgehend von einer anziehenden Gegenüberstellung mit der 900 Jahre früher durch den Papst erfolgten Krönung des ersten deutschen Kaisers behandelte der Vortragende die diplomatischen Verhandlungen, die der Einsetzung des preußischen Königthums voraufgingen. Man war in Berlin, ehe man des Verlaufes der Angelegenheit am kaiserlichen Hofe sicher war, offenbar geneigt, nöthigenfalls die päpstliche Autorität zu gewinnen. Je mehr man aber gewahrte, daß der Kaiser, wohl vielfach unter dem Drucke der allgemeinen politischen Lage, den Wünschen des Kurfürsten günstig gestimmt war, desto weniger ließ man sich auf nähere Verhandlungen mit der Kurie ein und ließ diese endlich ganz fallen. Entscheidend für den günstigen und schnellen Erfolg, den die Diplomatie des Kurfürsten in Wien davontrug, war ohne Frage die äußerst rege Thätigkeit der beiden Jesuiten Vota und v. Lüdinghausen, genannt Wolff. Beide haben und zwar offenbar ohne Fühlung mit dem Papste zu suchen, den kaiserlichen Hof und andere Höfe für das Interesse des Kurfürsten zu gewinnen gewußt. Ueber ihre Beweggründe können wir freilich nach unserer heutigen Kenntnis kaum urtheilen. Die überaus lebhafte Besprechung bewies, welches Interesse der durch Verlesung zahlreicher charakteristischer Actenstücke belebte Vortrag gefunden hatte.

In der am 14. Februar abgehaltenen Sitzung des Vereins gab zunächst Stadtarchivar Dr. Neubauer einen Bericht über den leider gänzlich mißglückten Versuch, die sogenannte Heideckerei, Breiteweg 148, von Seiten der Stadt anzukaufen und somit das schöne Bauwerk zu erhalten. In die Commission, die sich zu möglichster Verhütung ähnlicher Vorkommnisse aus Mitgliedern verschiedener Vereine bilden soll, wählte man den Vorsitzenden Professor Hertel, Archivdirektor Ausfeld und Kaufmann Hermann Brunner. — Im weiteren Verlaufe des Abends hielt Archivar Dr. Kaufmann einen auf umfassenden Studien beruhenden Vortrag zur Vorgeschichte der Hexenprocesse: Er wies nach, wie der Hexenbegriff ein Sammelbegriff aus einer Reihe zum Theil uralter Einzelvorstellungen sei, die sämmtlichen europäischen Völkern schon in der Heidenzeit geläufig waren. Das Christenthum übernimmt die einen, namentlich den Glauben an die Zauberei, und verwirft zuerst die anderen. Erst durch Ausbildung der mittelalterlichen Dämonologie in der Scholastik werden allmählich die übrigen, bisher bekämpften Vor-

Digitized by Google

stellungen aufgenommen und ihre Realität im Ketzer- und Zauberprocesse von der Inquisition, die unter demselben Dominikanerorden stand, der die wissenschaftliche Dämonologie ausarbeitete, erprobt. Die Inquisition arbeitete nach dem Denunciations- und ex officio-Verfahren im Gegensatz zum germanischen Accusationsverfahren. Beweismittel war die Folter. Der Inquisitionsproceß bildet in den Alpengegenden, wo die alten Vorstellungen am lebhaftesten erhalten sind, durch Vereinigung der Ketzereigenschaften: Teufelsbuhlschaft, Ketzersabbath und Zauberei mit den Volksvorstellungen: Luftflug, Thierverwandlung den neuen Begriff der Hexerei aus. Ihr Name bedeutet ursprünglich die schädigende Nachtunholdin. Das Papstthum, ganz wie im Ketzer- so im Hexenaberglauben befangen, unterstützt die Inquisition im Kampfe gegen beide mit allen Mitteln. Die berüchtigte Hexenbulle Innocenz 8. vom 5. December 1484 ist nicht etwa der Anfang der Hexenverfolgungen, sondern nur eine Art Schlußstein in der Entwicklung. Die Processe beginnen schon achtzig Jahre früher, und die theoretische Ausbildung hat eine mehr als 200 Jahre dauernde Entwicklung hinter sich. Die Versammlung nahm die interessanten Mittheilungen des Redners mit lebhaftestem Dank auf und knüpfte daran Erörterungen, in denen namentlich auch Luthers uns völlig unbegreifliche Stellung zum Hexenglauben berührt wurde.

In der Sitzung am 14. März hielt Herr Archivassistent Dr. Rosenfeld den angekündigten Vortrag über „Franz von Assisi und die Anfänge des Minoritenordens". Er schilderte zunächst das Leben und die Ordensstiftung des späteren Heiligen unter besonderer Berücksichtigung der inneren Entwicklung der anfangs sehr losen Genossenschaft zu dem organisirten Mönchsorden der Minoriten, eine Entwicklung, die sich wesentlich unter dem Einflusse der kirchlichen Hierarchie, oft im Gegensatze zu Franz ursprünglicher Idee, vollzog. Es folgte die Darstellung der Ausbreitung des Ordens, speciell in Deutschland, wobei hauptsächlich die sächsisch-thüringischen Lande Berücksichtigung fanden, an der Hand einer gleichzeitigen Quelle, der Denkwürdigkeiten des Minoritenbruders Jordanus v. Giano. Bisher hat diese, schon vor 30 Jahren publicirte Quelle grade in der magdeburgischen Geschichtsforschung keine Beachtung gefunden, obwohl sie für die Kenntniß der ersten Ordensniederlassung in unserer Stadt von entscheidender Bedeutung ist. Ein kurzer Ueberblick über die im ersten Jahrzehnt nach Franz Tode sich im Orden äußernden Gegensätze schloß den mit lebhaftem Danke aufgenommenen und eine längere Besprechung hervorrufenden interessanten Vortrag. — Bei der späteren Erörterung einiger Vereinsangelegenheiten wurde für das kommende Frühjahr ein gemeinsamer Sonntagsausflug nach Gernrode in Aussicht genommen, dessen Vorbereitung einige Vereinsmitglieder gütigst in die Hand nehmen wollen.

Am 24. October hielt der Verein seine erste Sitzung für diesen Winter ab. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, Professor Hertel, sprach Herr Archivar Dr. Liebe über „Das Recht des Waffentragens". Er legte dar, wie es ursprünglich das Recht eines jeden freien Mannes gewesen und erst später ein Vorrecht gewisser Stände geworden sei. Beruhte das ursprüngliche Recht auf der Nothwendigkeit der Selbsthülfe, so mußte es beschränkt und aufgehoben werden, als die Staatsgewalt erstarkte und Schutz und Hülfe selbst gewähren konnte. Von den Rechtsanschauungen des Mittelalters ausgehend, schilderte der

Digitized by Google

Vortragende besonders, welche Formen das Verbot des Waffentragens in den Städten annahm, die früh schon der öffentlichen Sicherheit ihre Aufmerksamkeit zuwandten. Merkwürdig ist, wie sich Sitte und Recht des Waffentragens in den Kreisen der Handwerksgesellen bis Mitte des 18. Jahrhunderts erhielt. Die klaren und anziehenden Ausführungen des Vortragenden erweckten um so mehr Interesse, als sie zum großen Theil auf Actenstücke des hiesigen Staatsarchivs beruhten und vielfach auf Verhältnisse Magdeburgs Bezug nahmen. An den Dank der Zuhörer knüpfte sich ein lebhafter Meinungsaustausch an, der noch manche schätzenswerthe Mittheilung zu Tage förderte.

Am 14. November sprach Herr Professor Mänß über die Seidenindustrie und Maulbeerzucht in Preußen. Zuerst versuchte der Große Kurfürst diese Industrie in seine Länder zu verpflanzen, hatte aber sehr wenig Erfolg, bevor die Hugenotten einwanderten; diese brachten zwar einen kleinen Aufschwung, doch trat bald wieder Stockung ein. Erst von 1709 an langsam und seit dem Regierungsantritt Friedrichs des Großen schneller blühte die Seidenindustrie auf. Mit den verschiedensten Mitteln wurde sie von den Behörden gefördert, durch Prämien, Zölle, Kaufzwang. Selbst während des siebenjährigen Krieges war die Stockung nur gering; schon 1766 setzte man wieder mehr ab, als je zuvor. Trotzdem seit Ende des 18. Jahrhunderts die Staatsunterstützungen allmählich fortfielen, bestand die Industrie kräftig fort, bis ihr das Jahr 1806 den Todesstoß versetzte. Die beiden Hauptseidencentren Preußens waren Berlin und Krefeld; daneben kam Magdeburg in Betracht. Hier legte zuerst Kaufmann Diesing eine Fabrik an, die nachher an Goßler überging; gefertigt wurden hier besonders seidene Strümpfe und Bänder. Die Gewinnung von Rohseide durch Seidenraupenzucht auf Maulbeerbäumen wurde erst seit 1740 von den Behörden gefördert und blieb immer eine Kunstblüte. Bis 1782 war der Höhepunkt erreicht. Damals gab es in Preußen $2^1/_2$ Millionen Maulbeerbäume und wurden 2000 Pfund Rohseide geerntet; in Magdeburg, das die erste Plantage 1751 südlich vom Herrenkrug angelegt hatte, standen über 6000 Bäume. Doch glaugte die Regierung dahin nur durch Zwangsmittel. Die Raupencultur war in unserem Klima, trotzdem die Maulberbäume gediehen, nicht ergiebig und zu mühsam; als daher gegen ende des Jahrhunderts einige rauhe Winter Schaden anrichteten und Euch die Behörden in ihrem Eifer erlahmten, trat ein schneller Rückgang ein.

Donnerstag, den 12. Dezember, fand die dritte Sitzung des Geschichtsvereins statt. Herr Prof. Dr. Hertel wies zunächst auf den Aufruf des Magistrats zu Gunsten eines Denkmals für Otto v. Guericke hin, forderte zur Beisteuer auf und regte an, aus diesem Anlaß eine Schrift herauszugeben. Die Beschlußfassung über den letzteren Punkt wurde vertagt. Sodann hielt Herr Dr. Sunder den Vortrag über die Bedeutung der deutschen Orts- und Personennamen unter besonderer Berücksichtigung unserer Gegend. In der Einleitung wies er darauf hin, daß man jetzt allgemein als Urfitz der Germanen nicht mehr Asien, sondern Schweden und Dänemarck ansehe; daher sei es auch nöthig, bei der Erklärung der Eigennamen mehr als bisher die nordischen Sprachen heranzuziehen. Die Grundsätze der Namensdeutung wurden dann an einzelnen Beispielen nach systematischen Gruppen er-

Digitized by Google

läutert. So geht eine Gruppe der Namen auf Pflanzennamen zurück. Zum Beispiel heißt en- (eine) Wacholder, en-ber die Einbeere: daraus sind durch Verschleifung entstanden die Flußnamen Ammer, Emmer (aus einber-a, a = Wasser), die Ortsnamen Eimersleben, Emmerstedt, Emmeringen. Ferner heißt wand = Wasser, See; davon ist abzuleiten der Personennamen Wando = der am See Wohnende, sein Erbgut (=leben) ist Wanzleben, Wandersleben ꝛc. Auf weitere Einzelheiten brauchen wir an dieser Stelle nicht einzugehen, da der Vortrag wegen seines allgemeinen Interesses in den Montagsblättern abgedruckt werden wird.

Gruppirung
des Rechnungs-Abschlusses Ende 1900.

Einnahme.

Bestand aus dem Jahre 1899 einschl. Sparkasse	Mk.	287.47½	Pfg.
Jahres-Beiträge für 1900 von 133 Mitgliedern	„	798.—	„
Beitrag für das Jahr 1900 der Stadt Magdeburg	„	600.—	„
Verkauf von Geschichtsblättern	„	154.91	„
Porto, bei Nachnahmen mit entnommen	„	1.80	„
Zinsen am Sparkassenbuch Nr. 56995	„	34.21	„
	Mk.	1876.39½	Pfg.

Ausgabe.

Beiträge an Vereine	Mk.	23.—	Pfg.
Inserate	„	29.—	„
Drucksachen	„	821.45	„
Buchbinder-Arbeiten	„	56.23	„
Gekaufte Bücher	„	12 20	„
Honorare an die Herren Mitarbeiter	„	400.—	„
Porto und Bestellgeld	„	44.91½	„
Kleine Ausgaben	„	47.05	„
Bestand-Uebertrag nach 1901	„	442.35	„
	Mk.	1876.39½	Pfg.

Digitized by Google

Register.

B. = Bürger. Bm. = Bürgermeister. M. = Magdeburg.
Kl. = Kloster. w. = wüst.

Ackenhausen, Stadtpräsid. M. 301.
Aken 261. 270 ff. 361 ff. Topographie, Kirchen, Straßen 281.
Albrecht d. Bär 281.
Albrecht v. Mansfeld 140. 188. 196. 200.
Albrecht II. Erzb. M. 243. — IV. Erzb. 243. 244. — V. Kardinal 29. 64. 65. 119 ff. 233 ff. 248. 334.
Alemann, B. M. 309.
Altenhausen 20. 21. 34.
Altenplathow 261.
Althaldensleben Kl. 8.
Alvensleben. Gebhard v. 124. 203. 204. 248. — Joachim v. 12. — Kuno v. 251.
—, Ort 86. 261.
Alberich, Vogt 50. 51.
Ammensleben 7. 8. 23.
Angern, v. Rittmeister 316.
Anhalt, Georg v., Dompropst M. 188. 194. 197. 198. 215. 219 ff. 222 ff. 227. 226.
—, Joachim F. v. 188. 200.
—, Johann F. v., 188. 196. 200.
—, Wolfgang F. v., 140.
Arneburg 322.
Arnim, Christof v., 201. 213. — Lippolt v. 201. 213. — L. J. G. v. 291.
Aschaffenburg 166. 175.
Asseburg, v. d. 309. — Christof Joh. v. d. 70. — Heinrich v. d. 6.
Arnsnest 266.
Atensleben, Heneke v. Vogt 52.
Atzendorf 11.
Augsburg 176.
August, Admin. M. 85. 99. 104. 107. 246 ff. 299. 355 ff. 362 ff.

Badeleben 11.
Baden, Markgr. Philipp 141.
Baner, schwed. Gen. 242.
Barby, Levin v. 261.
—, Wolfgang Graf v. 188. 194. 196. 200.
Barenthin, Dorf 346.
Barleben 25. 295. 302.
Barneberg 11.
v. Bartensleben 309.
Barth, Dr., Rat 249.
Belitz 266.
Berge, Kl. 82. 83. 92.
—, D. Kreis Osterburg 267.
Bergholz b. Belzig 267.
Bernhard, Prior Gottesgnaden 243.
Berlin 194. 282.
Bernburg 229.
Bernstein, Georg v., Domherr M. 252.
Bertingen 25.
Biederitz 58. 84. 86. 92. 102.
Biere 86.
Biern, Heinrich v. 193. 195.
Bleckendorf 367.
Bleß Domin. B. M. 214.
Blume, Casp., Bm. Burg 65.
Bobbau in Anhalt 267.
Bochitz w. in Anhalt 267.
Bock, Achim 202.
Bodage 266.
Böddecker, Lorenz, B. Calbe 214.
Boden, Kriegs- u. Dom.-Rat 307.

Digitized by Google

Bodendorf, b. Altenhausen 267.
—, w. in Anhalt 267
Böhme, Nic., Amtmann Aken 272.
Böhmen 87. 355.
Böhne 331 ff.
Böllberg 261.
Borna b. Belzig 267.
Borstel b. Stendal 267.
Bösendorf 267.
Bottmersdorf 367.
Braitenbach, Georg v., Prof. Leipzig 179.
Brandenburg, Mark 156. 158. 159. 172. 177. 182. 186. 190. 191. 197. 204. 207. 209. 215. 224. 235. 322.
—, Kurf. Friedr. Wilh. 257.
—, Friedr. III. 300.
—, Joachim I Kurf. 119 ff.
—, Joachim II. 170. 185. 191. 195. 199. 217 ff.
—, Johann, Markgr. 217. 221 ff. 226 ff.
—, Kasimir, Markgr. 136. 138. 140. 142.
Braun, T. S., B. M. 302.
Brauns, Bm. M. 298.
Braunschweig, Herz. Erich 136. 138 140. 142. 151. 169. 174. 175.
—, Herz. Ernst 139.
—, Herz. Heinrich d. jüng. 144. 162. 164. 166—169. 174. 185. 188. 205. 206. 208. 211. 213.
—, Herz. Julius 247.
—, Herz. Otto 139.
Briest 267.
—, v., Landrat 332.
Brück, Christian Dr., Hofrat 337. 359.
—, Gregor, Dr., Kanzler 339.
Brumby 17. 81.
Brunner, G. A., Dr. 251.
Buchholz b. Stendal 267.
Buckau 58. 83.
—, Bach 316.
Buckwitz 267.
Bunger, Joh., Bm. Aken 281.
Burchard III., Erzb. M. 73.
—, Vogt 51.
Burg 65. 297. 317. 356. 357. 359. 361.
Bützer 332.
Bützow, Walther 325.

Calbe a. S. 19. 39. 50. 86. 139. 146. 233 ff. 251. 252. 261. 262.
Camernscher See 315. 321 ff. 329.
Careſtat 268.
Carpzow, Konrad, Kanzler 251. 252. 293.
Cellarius, Kriegs- u. Dom.-Rat 308.
Christian Wilhelm, Admin. M. 258.
Cobbel 42.
Cöln a. Spree 131. 135. 156. 163. 164. 168. 175. 184. 200. 207. 213.
Criwitz w. in Anhalt 267.
Cuine, Gr. Kühnau 267.
Cuno, Konrektor M. 302.

Dahlen b. Oschatz 268.
Dahlenwarsleben 40.
Dahme 297.
Delitzsch 363.
Derben 170.
Dessau 187. 205. 206. 208. 211. 223. 228. 361.
Diesdorf 58. 92.
Dietrich, Vogt 51.
Dobrilug, Kl. 267.
Döllnitz im Saalkreise 268. — bei Salzwedel 268.
Domersleben 19. 20.
Dornstedt w. 268.
Dosse i. Altmark 268.
Drakstedt, Hans, B. Halle 341.
Dreileben 86. 261.
Dresden 87. 120. 136. 250 ff. 293. 298.
Dretzel 317.
Dürfeld, Heinr., Möllenvogt 99.

Ebendorf 46.
Egeln 86. 149.
Eger 343.
Eggersdorf 32.
Eichenbarleben 32.
Eichstedt, Bischof v. 334.
Eickendorf 244.
Einsiedel, Kurt v. 352. 362 ff.
Eisleben 197.
Elbe 85. 88. 100. 169. 171. 203. 314. 356. 361.
Emden 34. 46.
—, Levin v., B. M. 223. Ulrich v. Bm. M. 214.
Engelbrecht, Sam., Möllenvogt 62.
Erich, Erzb. M. 63. 81. 282.
—, Herz. Braunschweig 136. 138. 140. 142. 151. 169. 174. 175.

Digitized by Google

Ernst, Erzb. M. 54. 59. 62. 67. 68. 74. 89. 193.
—, Herz. Braunschweig 139.
v. Erxleben, Rittmeister 318.
Eske, schwed. Präs. 361.
Eßlingen 120. 141.

Ferchels 325.
Ferchland 172.
Fermersleben 54. 58. 92.
Fienerbruch 314 ff.
Fynre w. 317.
Fienrode 316.
Vieritz 332.
Fyhanden, Heidenreich v., Möllenvogt 53. 57.
Förderstedt 86.
Frankfurt a O. 87.
Freudemann, Kammermeister 252.
Friedrich III. Kurf. Brand. 300.
— II, König v. Preußen 314. 316.
—, Kurf. Sachsen 142.
— Wilhelm, Kurf. Brand. 257. 298.
— Wilhelm I., König v. Preußen 110. 300.
Fueß, kais. Generalkommissar 292.
Fürstenwalde 191. 211.

Galles, kais. General, 293.
Gandersheim 365.
de la Garde, Graf 357.
Gardelegener Heide 193.
Gartz 330.
Gebhard v. Mansfeld 145. 146.
Gedäus, Dompred. 369.
Gehrendorf 11.
Genthin 357.
Georg, Herz. Sachsen 125. 136. 138. 140. 142. 188.
—, Fürst v. Anhalt, Dompropst M. 188. 194. 197. 198. 215. 219 ff. 222. 227. 229.
Gerbert, Vogt 51.
Gerhe, Hans, Vogt 52.
Gericke, Gercke, Guericke, Bm. M. 307. —, Jacob, Bm. M. 214. —, Nicol. Bm. M. 309. —, Otto, Bm. M. 293. 301.
Gerold, Konr., Rat. 251.
Giebichenstein 252. 253. 261.
Gladau 317.
Gloworp w. 271. 273. 274.
Gommern 202.
Görlitz 293.
Gottesgnaden 233 ff. 261. 262.
Grana, Schäferei 261.
Groitzsch, Wiprecht v. 50.
Günther, Erzb. M. 52. 59. 106.
Güsen 58. 84. 92. 93. 102. 352 ff.
Gutenswegen 46.

Hadmersleben 86.
Hagelfeier 32.
Halberstadt, Stift 146. 153. 156. 161. 163. 164. 219. 226. 232. 237. 364.
Halle 39. 126. 128. 129. 130. 134. 158. 163. 188. 195. 201. 205. 206. 210. 213. 220—222. 235 ff. 250. 301. 333 ff. 362.
Halsgericht 78.
Hamburg 86—89. 293.
Harrer, Kammermeister 248.
Hartwich, Erzb. M. 50.
Harzgrafen 191.
Havel 314. 319 ff. 356. 358.
Havelberg, Bisch. v. 122. Stift 180. 309. 322. 355 ff.
Hehlingen 15.
Heimburger, Dr. med. M. 302.
Heinrich d. jüng., Herz. Braunschw. 144. 162. 164. 166—169. 174. 185. 188. 205. 206. 208. 211. 213.
—, Herz. Mecklenb. 144.
—, Vogt 51. 52.
—, Joh., Kammerverwalter 259.
Helmuth, Aktuar M. 307.
Hermann, Stiftsvogt 50.
Herrmann, Hans, Calbe 233. Georg 234.
Hertel v. 275.
Herzberg a. Elster 268.
Heßlingen 10.
Hildesheim 299. 309.
Hirschhorn, Dr. med. 84.
Hohendodeleben 22.
Hohendolsleben 268.
Hohengöhren 314.
Hohenseeden 331.
Hohenwarsleben 17.
Hohenwarthe 56.
Holsten, Andr. B. M. 169—172.
Holzkreis 1 ff.
Hötensleben 258.
Hoyer v. Mansfeld 145. 146.
v. Huß, Stadtpräs. M. 307.

Digitized by Google

Jagow v. Rittmeister 308.
Jaquillard, Plantageninspektor 308.
Iden, Peter, Dr., M. Rat 299. 302.
Jederitz 315.
Jeger, Dreus, B. Pritzwalk 202.
Jerichow 50. 87. 88. 261. Kreis 356.
—, Hinze v. 279.
Jersleben 36.
Ihle 314.
Ihleburg 359.
Joachim, Fürst v. Anhalt 188. 200.
— I., Kurf. Brandenb. 119 ff. — II., Kurf. 120. 185. 191. 195. 199. 217 ff.
— Friedrich, Admin. M. 249.
Johann, Fürst v. Anhalt 188. 196. 200.
—, Markgr. v. Brandenb. 217. 221 ff. 226 ff.
—, Herz. v. Sachsen 142.
—, Erzb. M. 53.
—, Admin. Regensburg 144.
— Albrecht, Coad. u. Erzb. M. 240. 248. 340.
Jonas, Justus 334. 340.
Isaaksohn, schwed. Oberstlieut. 364.
Itzenplitz, Friedr. v. 150. 172. 177 ff. 183. 185. 190—193. 197. 198. 200. 203. 204.
Juden 84.
Judendorf i. Aken 279.
Julius, Herz. Braunschw. 247.
Jüterbogk 195. 205. 248. 297.

Kabeitz 267. 314.
Kage, Kurt 169. 170. 172. —, Wolf 171. 172.
Kalisch v. 273.
Karl Gustav, Pfalzgraf 355 ff.
Kasimir, Markgr. Brand. 136. 138. 140. 142.
Katte, v. 314. —, H. Ch. v., Landrat 355 ff.
Klietz, 314. 330.
Klitzing, Lippold v. 193.
Klöden i. Altmark 268.
—, a. Elbe 268.
Klucke, Caspar, B. M. 214.
Klus 311.
Koch, Dr. Rat M. 299.
Kölbigk, Kl. 267.
Königsborn 56.
Königsmann, Andr., Bm. Neust. 98.
Konrad, Bischof von Würzburg 137. 138.
Krakau 86.
Kreutzberg, Andr., Möllenvogt 65. 99.
Kröllwitz 261.
Krosigk, Heinr. v. 214.
Krull, Thomas 188.
Kühnau, Gr. s. Cuine.
Kühren, Dorf 268.

Langenbeck, Ludolf, Lehrer, M. 292.
Langenbogen, Dorf 261.
Langenweddingen, 15. 32. 292. 363.
Langhans, Seb., Möllenvogt 64. 65. 233 ff. 295
Lawe, Andr. B. M. 293.
Leipzig 178 (Univ.). 181 (Schöffen). 251. 355. 362. 363.
Leyser, Bm. M. 307.
Leitzkau 361.
Leopold Wilhelm, Erzb. M. 90.
Lettin, Dorf 261.
Levetzow w. 243. 244.
Liebenwalde 211.
Lilie, Axel, schwed. Gen. 355.
Lindau, Hans Brant v. 253. 254. 263.
Litzk, Lukas, Prior Gottesgn. 235.
Ludolf, Herz. 365.
Luburg 202. 203. 261.
Lochow, G. L. v 360.
Löderburg 34.
Loibock, Heinr., Möllenvogt 49. 53.
Losse, Dorf 268.
Löwenhaupt, schwed. Gen. 356. 363.
Lüneburg. Herz. v. 87.
Luther 2.

Magdeburg:
1. Erzbischöfe u. Administratoren: Albrecht II. 243. Albrecht IV. 243. 244. Albrecht, Kardinal 64. 65. 119. 233 ff. 248. 334. August 85. 99. 104. 246 ff. 299. 355. Burchard III 73. Christian Wilh. 258. Erich 63. 81. 282. Ernst 54. 59. 62. 67. 68. 74. 89. 193. Günther 52. 59. 106. Hartwig 50. Joachim Friedrich 249. Johann 53. Johann Albrecht 240. 248.

Digitized by Google

340. Leopold Wilhelm 90. Sigismund 3. 68. 77. 87. 105. 118. 249.
2. Domkapitel: 67. 69 ff. 113 ff. 236 ff. 250 ff. Dompropst Georg v. Anhalt 188. 215. 219 ff. 222 ff. 227. 229. Dechant Ernst v. Mansfeld 240. Senior Seb. v. Plotho 240. Domherr Georg v. Bernstein 252.
3. Stifter: S. Agnes 67. 68. 70. 71. Barfüßer 70. 196. S. Gangolfi 67. 70. 72. Hieronymiten 74. S. Lorenz 84. S. Nicolai 60. 67. 70. 72. S. Petri und Pauli 68. 70—72. Prediger 370. S. Sebastian 60. 67. 70. 72. U. L. Fr. 67. 69—74. 148. 244.
4. Kirchen: Dom 70. Heil. Geist 300. S. Johann 292. 300. Deutschreform. 370. S. Ulrich 300. 301.
5. Bürger: Alemann, Bleß, Braun, Brauns, Cuno, Emden, Gericke, Guericke, Hanses, Heimburger, Helmuth, Holsten, v. Huß, Iden, Klucke, Koch, Lawe, Leyser, Niesing, Nolte, Rode, Rosenstock, Rupitz, Schartow, Schonfeld, Smalian, Stajus, Storm.
6. Innungen, Gesellschaften, Ämter: Ackerleute 94. Domvogt 67. 69. 70. Marktmeister 82. Möllenvögte 49. Rektor 302. Schützenbrüderschaft 307. Steinkuhlen-Herren 83.
7. Oertlichkeiten: Breiter Weg 68. Dechanei 70. Diebeshorn 74. Diebsteig 66. Domplatz, Neuer Markt 59 ff. 75. 147. 148. Domvogtei 67. 69. 70. Elbbrücke 301. erzbischöfl. Palast, Moshaus 52. 73 ff. Fürstenwall 74. 106. Heil. Geiststr. 59. Herrenkrug 312. Hof v. d. Asseburg 70. Kotzes Hof 70. Hufeisen, gold. 83. Klosterkirchhof 67. Krökenthor 83. Lauenburg 293. 295. Leiterstraße 60. Marstall 306. 310. Mausburg 312. Mehlwage 306. St. Michael 76. 78. 79. 83. 84. 92. 100. Möllenhof 52 ff. Alte Münze 91. Predigerkirchhof 60. Rathaus 301. Ratsapotheke 295. Ratskeller 295. 304. 306. Roter Horn 311. 312. Saumarsch 76. 100. Schlag 70. Schleutermühle 76. 78. Schreiberei 106. 306. Schrotdorfer Thor 298. Seidenbeutelpforte 75. Siechenhof 83. 84. Stadtschule 292. 301. Stadtbibliothek 307. Steinstraße 59. Sudenburger Thor 66. 83. 84. Töpfermarkt 298. Trüllmännchen 70. Ulrichsthor 83. 147. 148. Urhorn 311. 312. Valentinswerder 312. Watershorn 312. Ziegelscheune 304.
8. Sonstiges: Fähramt 287. 311. Meiergericht 66. Messe 81.
Mahlitz 229. 330.
v. Mahrenholtz 309.
Mainz, Stift 132. 239. 240. 242.
Mathias, Simon, Kanzler 251.
Mammendorf 33.
Mansfeld, Graf v. 194. —, Albrecht 140. 188. 196. 200. —, Ernst, Domdechant M. 290. 334. —, Gebhard 145. 146. —, Hoyer 145. 146.
Marienthal, Kl. 7.
Marggraf, Hans, Möllenvogt 57.
Matthäus, Erzb. Salzburg 144.
Mecklenburg 355. Herz. Heinrich 144.
Meiendorf Kl. 7. 13. 31.
Meiergericht 95.
Meinecke, Mich., Schreiber 103.
Meißen 87.
Melanchthon 334.
S. Michael 58. 62. 76. 78. 79 83. 84. 92. 100.
Milow, Dorf 324. 332.
Minkwitz, Nickel v. 191. 211.
Modler, J. G., Bm. Aken 272.
Molkenberg 327.
Möllenvögte 49 ff.
Moltzen, Gottfr., v., Möllenvogt 54. 57. 59. 64.
Moring, Hans, Möllenvogt 57.
Münden 151.
Mützel, Dorf, 316.

Nagel, G. F., Möllenvogt 99, 107.
Neuenklitsche 314. 355.
Neugattersleben 86. 229.
Neuhaldensleben 86. 308.
Neukamern 315.
Neumann, Lukas, B. Halle 341.
Neustadt 54 ff. 233. 254. 363.

Neuwartensleben 325.
Neuwerk, Kl. 237 ff.
Nienburg a. S. 223.
Niendorf, Heinr., Vogt 51.
Nierow 325. 326.
Niesing, Bm. M. 301.
Nolte, Kämmerer M. 307.
Nordgermersleben 24.
Northausen, Kurt v., B. Halle 341.
Nürnberg 126.

Oebisfelde 361.
Ochtmersleben 32.
Oda, Herzogin 365.
Ohre 191.
Oschersleben, Klein 306.
Osterweddingen 367.
Ottersleben, Klein 306.
—, Friedrich v., Vogt 52.
—, Hans v., Möllenvogt 49.
Otto I., Kaiser 272. 281. 365.
—, Herz. Braunschw. 139.

Parchau 332.
Parchen 315. 317. 331.
Parey 295.
Pentz, Graf, dän. Ges. 293.
Pestchirurgen, — examinatoren 303.
Pflug, Chr., Münzmeister 295.
Philipp, Markgraf Baden 141.
Philipps, Hans, B. Calbe 233.
Pinchard, Christof, Dr. 251.
Pirkheimer, Wilib. 334.
Plaue 316 (Kanal). 331.
Plotho, Seb., Senior M. 240. — Werner 295.
Plötzke, Kl. 267. 361.
Prester 311.
Preußen, König Friedr. II. 314. 316. —, Friedr. Wilh. I. 110. 300.
Pritzwalk 202.
Puchbach, Franz, Kammermstr. 249.
Pusch, Joh., Propst Gottesgnaden 235.

Quedlinburg 292.
Querfurt 397.
Quesitz, Herm., Schreiber 106.

Rajoch, Dorf, 268.
Randel, Casp. Kämm. Aken 272.
Rathenow 315. 316. 320. 330. 331.
Rauck, Friedr. Baumeister 368.
Reckyn, Claus, Georg 202.
Redekin, Hans, Moritz 172.
Regensburg 299. Admin. Johann 144.
Rehberg, Dorf 321. 323. 329.
v. Reichmann, Kommand. M. 308.
Reynhard, Hans, Möllenvogt 62. 64. 74.
Riestadt b. Sangerhausen 268.
Rode, Cone, Bm. M. 58. —, Jac. Bm. M. 214.
Rodensleben, Groß- 41. 42.
Rogäsen, Dorf 315. 317.
Rogätz 172. 203. 204.
Rosenstock, Bm. M. 299.
Rothensee 24.
Rupitz, Physikus M. 307.

Sachsen, Kurf. Friedrich 142. —, Herz. Georg 125. 136. 138. 140. 142. 188. —, Herz. Johann 142.
Salze, Groß 54. 86. 154. 250.
Salzburg, Erzb. Matthäus 144.
Sandau 87. 178. 180. 183. 193. 201. 356.
Sander, Rektor M. 302.
Santersleben, Groß- 33
Schadewechten w. 268.
Schakensleben 54.
Schartow, Kammersekr. M. 307.
Scheffer, Zach., B. Neustadt 98.
Schlanstedt 249.
Schlegel, Andr. 188.
Schlieben, Otto v. 193. 195.
Schmetzdorf 268.
Schmutz, Ingenieur 370.
Schnarsleben 32.
Schönburg, Wolf v. 143.
Schönebeck 102.
Schonefeld, Georg, B. M. 169. 170—172.
Schönfeld 321.
—, Joh. Nic., Kammerrat 259.
Schönhausen 314. 315. 357.
Schönwalde 314.
Schollene, 325. 331.
v. Schorlemer, Gen.-Lieut. 308.
Schrader, J.-G., Amtmann Aken 272. 281.
Schrotdorf 54.
Schrote 83.
Schulenburg, v. d. 58. 204. 308. —, Fritz v. d. 17. —, Matthias v. d. 12. 21. 44.

Digitized by Google

Schulteß, Hans, B. Stendal 202.
Schultze, Chriopl, Möllenvogt u. schwed. Kommissar, 90. 99. 286.
Schumann, Georg, 177 ff. 185. 199.
Schwarz, Dorf 19. 46.
Schwarzburg, Sondersh. F. Günther 334. 341.
Schwerin 144.
Seehausen b. M. 342 ff.
Siebenhaar, Malach., Kantor M 293.
Sigismund, Erzb. M. 3. 68. 77. 87. 105. 118. 249.
Silber, Dr. Joh., Kammerkonsulent 259.
Smalian, Synd. M. 307.
Sohlen, Dorf 58. 92. 102. 103.
Sommerschenburg 13. 29. 261.
Sommersdorf 11.
Spandau 154.
Stajus, Jac., B. M. 302.
Staßfurt 86. 258.
Stendal 87. 192. 195. 202. 322.
Stöffler, Möllenvogt 110.
Stolberg, Graf Botho 124. 157. 153. 166. 173. —, Wolfgang 146.
Storkow 193.
Storm, Klaus, Bm. M. 214.
Stremme, Bach 314. 320.
Struve, Barth., Möllenvogt 83. 88. 90. 91. 93. 94. 98.
Sudenburg 54 ff. 233. 234.

Tangermünde 124. 125. 218. 293. 315.
Taube Bach 280.
Teuchern, Hans v., Hauptm. 220. 223.
Thie i. Neustadt 67.
Thrändorf, Oberst 293.
Torgau 393.
Torgau 336. 337.
Tornow, w. b. Aken 269. 275.
Törten b. Dessau 269.
Trabitz b. Calbe 46.
Trebbichau b. Köthen 269.
Treskow, Heinr. v. 251.
Trotha 261. —, Thilo v., Prof. Leipzig 179.
Trüben, Bruch 314 ff.
Tucheim 317.
Tuchscherer B. M. 370.
Tünzel, Dr. 151.
Turgow, Christ. v. 248.

Uellnitz 17. 24.
Ummendorf 31.

V. s. F.

Wahl, Hans, Hieron., Jac., B. Halle 333.
Wanzleben 22. 86. 261. 342 (Kreis) ff. 365 ff.
Warnau 330.
Wartenberg v. 305.
Wentdorf 11.
Westeregeln 32.
Westerhüsen 46.
Westerwitz 316. 317.
Westfalen 362.
Wettin 364.
Wien 299.
Wittenberg 179. 301. 336. 337.
Wittstock 357.
Witzleben, Christian v. 248.
Wobersnow, Arnold v., Dechan 301.
Wolfenbüttel 144. 299.
Wolfgang, F. v. Anhalt 140.
—, Graf v. Barby 188. 194. 196. 200.
Wolmirstedt 39. 50. 86. 124. 149. 193. 195. 203. 204. 261.
Worms 136. 139.
Wormsdorf 11.
Würzburg 137. Bisch. Konrad.
Wust 314.
Wüstungen b. Wanzleben 366.

Zanthier, Franz v. 283.
Zastrow, v., Oberstlieut. 356 ff.
Zerbst 85. 112. 187. 362. 363.
Zlatz, Hohen 202.
Ziering, B. M. 309.
Ziesar 316. 317.
Zinna 261. 309.
Zitzer Graben 316. 318.
Zoch, Dr. Moritz 341.
Zörbig 363.
Zwethau 269.

Digitized by Google

Urkunden.

1391. April 21. Erzbischof Albrecht schenkt dem Kloster Gottesgnaden die Glocken des wüsten Dorfes Leversdorf. S. 244.

1513—1536. Briefe und Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg in seinem Verhalten zu der Stadt Magdeburg. . . . . S. 121.

1541. Juni 26. Das Domkapitel zu Magdeburg verpflichtet sich gegen den Koadjutor Johann Albrecht, kein Präjudiz daraus zu ziehen, daß die Bestimmung des Kardinals Albrecht über die große Glocke des Neuen Stifts zu Halle nicht genau befolgt werde. . . . . S. 240.

1541. Juli 13. Das Kloster Gottesgnaden verpflichtet sich gegen das Domkapitel zu Magdeburg zur Herausgabe einer Glocke wenn das Kloster aufhören sollte. . . . . S. 235.

Digitized by Google

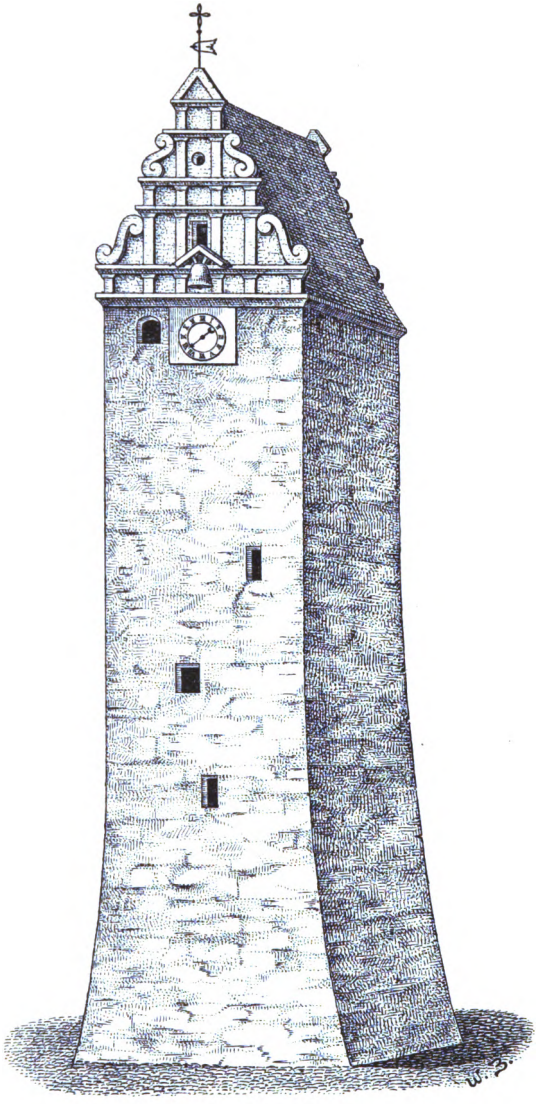

Thurm des Köthener Thores in Aken.

Digitized by Google

Digitized by Google

Namenverzeichniss

zur

Karte von Aken und Umgegend.

No.	NAMEN	No.	NAMEN
1.	Rathhaus.	37.	Schmolkens Garten.
2.	Marktplatz.	38.	Burggarten.
3.	Luther. St. Marien-Kirche.	39.	Altstadt.
4.	Stadtschule.	40.	Köbels (Esebecks) Garten.
5.	Reform. St. Nicolai-Kirche.	41.	Magdalenensumpf.
6.	Heilige Geist-Kapelle.	42.	Dammgarten.
7.	Burg (Amt).	43.	Lorf.
8.	Comthurhof.	44.	Gänseanger.
9.	Ziegelei.	45.	Mausegraben.
10.	Dessauer Thor.	46.	Gruft.
11.	Elb-Thor.	47.	Kahnlake.
12.	Burg-Thor.	48.	Alte Mühle.
13.	Cöthensches Thor.	49.	Bürger-See.
14.	Prinzen-Thor.	50.	Holzmarsch.
15.	Burgstrasse.	51.	Fährhaus.
16.	Elbstrasse.	52.	Ottenloch.
17.	Dessauische Strasse.	53.	Rathswerder.
18.	Cöthensche Strasse.	54.	Schiffsmühlen.
19.	Fischerstrasse.	55.	Sonntagsinsel.
20.	Philippsburg.	56.	Horn.
21.	Webergasse.	57.	Schiffbauerei.
22.	Kamillengasse.	58.	Schäferwerder.
23.	Lazarethgasse.	59.	Mehnerts Loch.
24.	Töpferberg.	60.	Bürgerkiefern.
25.	Silbergasse.	61.	Mühlenanger.
26.	Pfaffenanger.	62.	Saulachen.
27.	Meistergasse.	63.	Rohrlache.
28.	Cantorgasse.	64.	Nachtheinigte.
29.	Bärstrasse.	65.	Heideberg.
29a.	Grosse Ritterstrasse.	66.	Rathsbaumpflanzung.
29b.	Kleine Ritterstrasse.	67.	Tauben- oder Landgraben.
29c.	Kirchhofgasse.	68.	Mühlengraben.
29d.	Mönchengasse.	69.	Erbpachtsmühlen.
29e.	Schweinegasse.	70.	Holzstrecken.
30.	Hirtengasse.	71.	Alter Brückenkopf.
31.	Himmelreich.	72.	Fähr-Anfahrten.
32.	Sackgasse.	73.	Sandmann.
33.	Randels Garten.	74.	Braesecke.
34.	Hopfgarten.	75.	Der grosse Wehl.
35.	Küstergarten.	76.	Nonnengraben.
36.	Schiesshaus mit Graben.	77.	Comthurbruch.

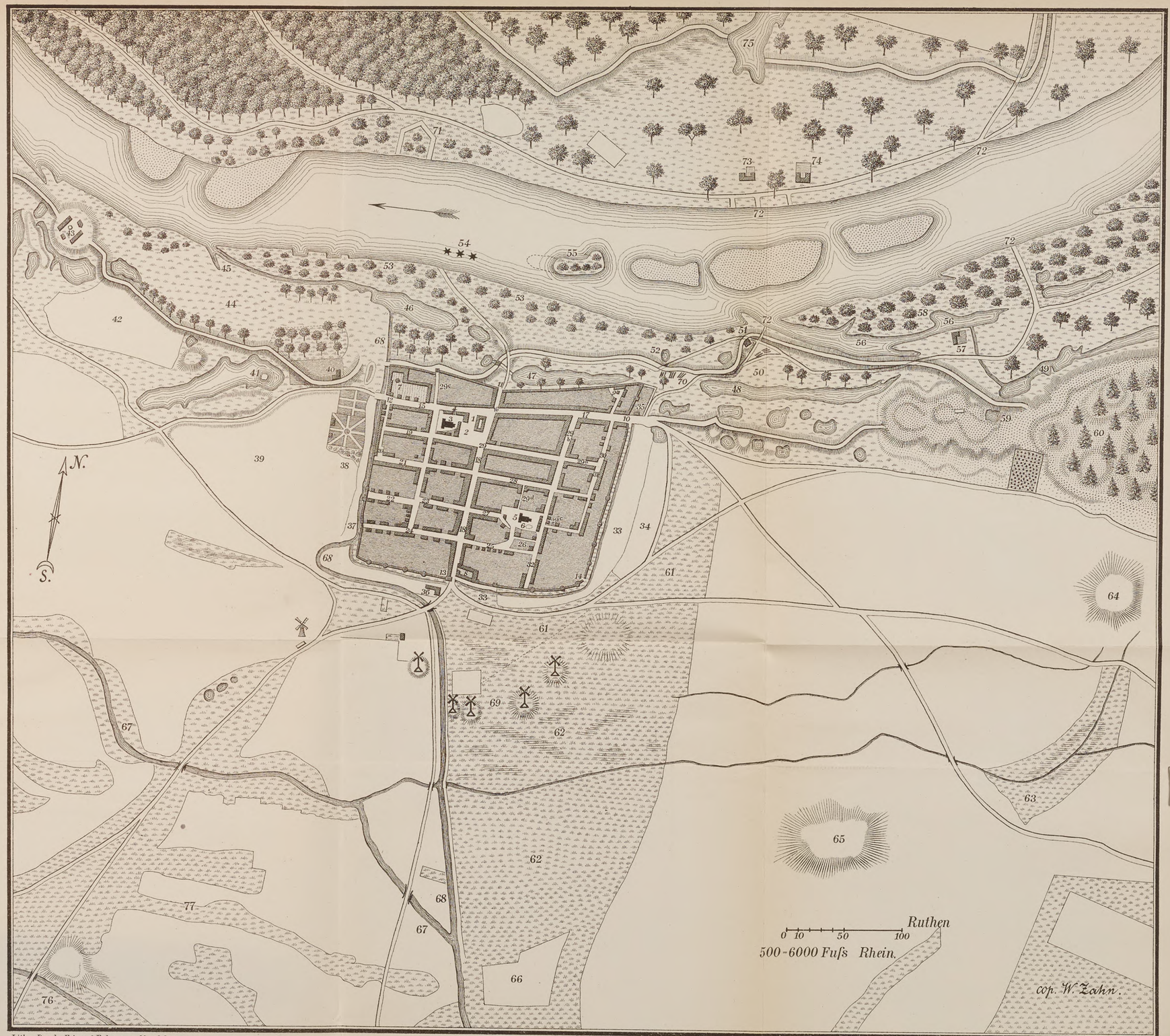

Lith. u. Druck: Friese & Fuhrmann, Magdeburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

b89008587677
b89008587677a

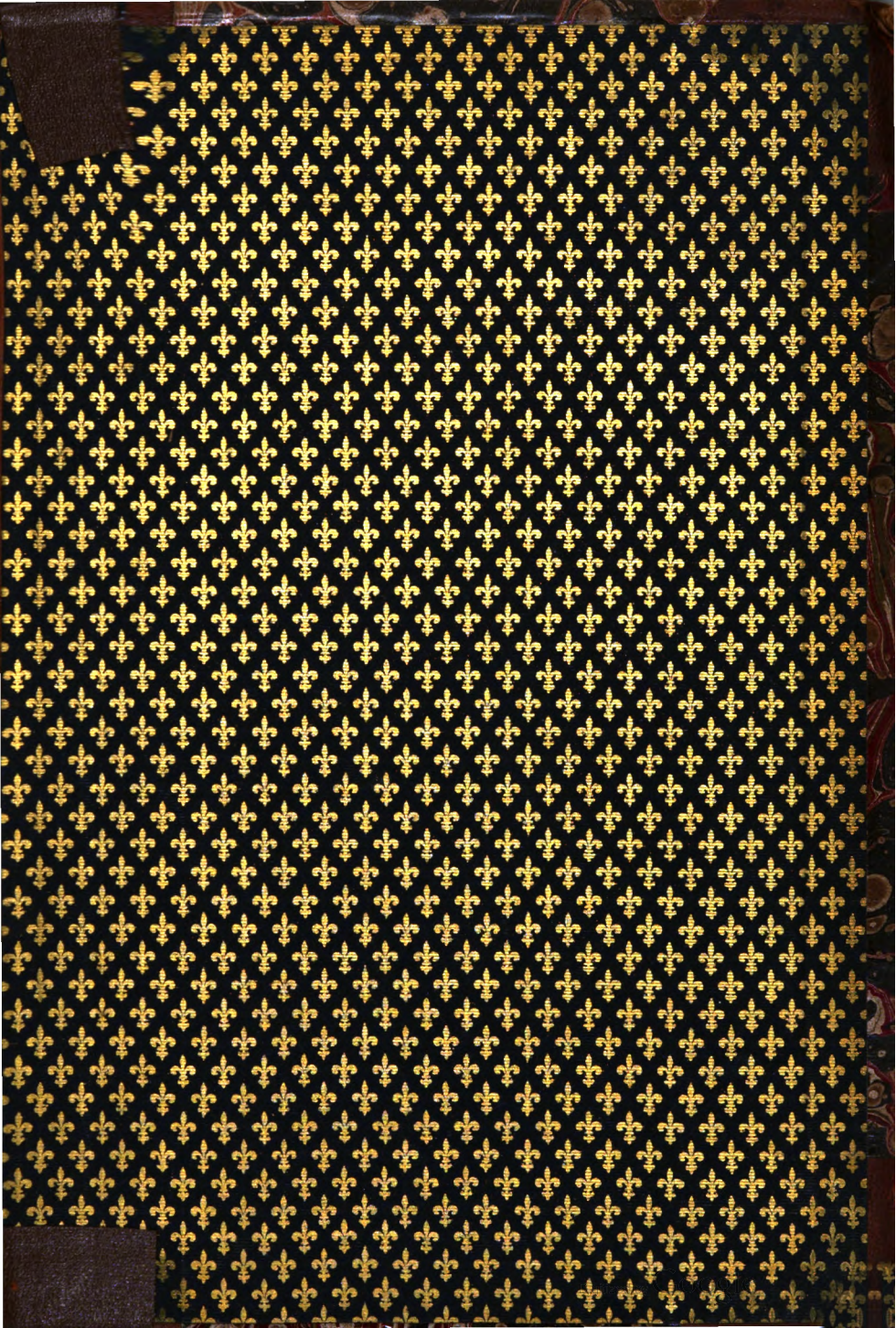

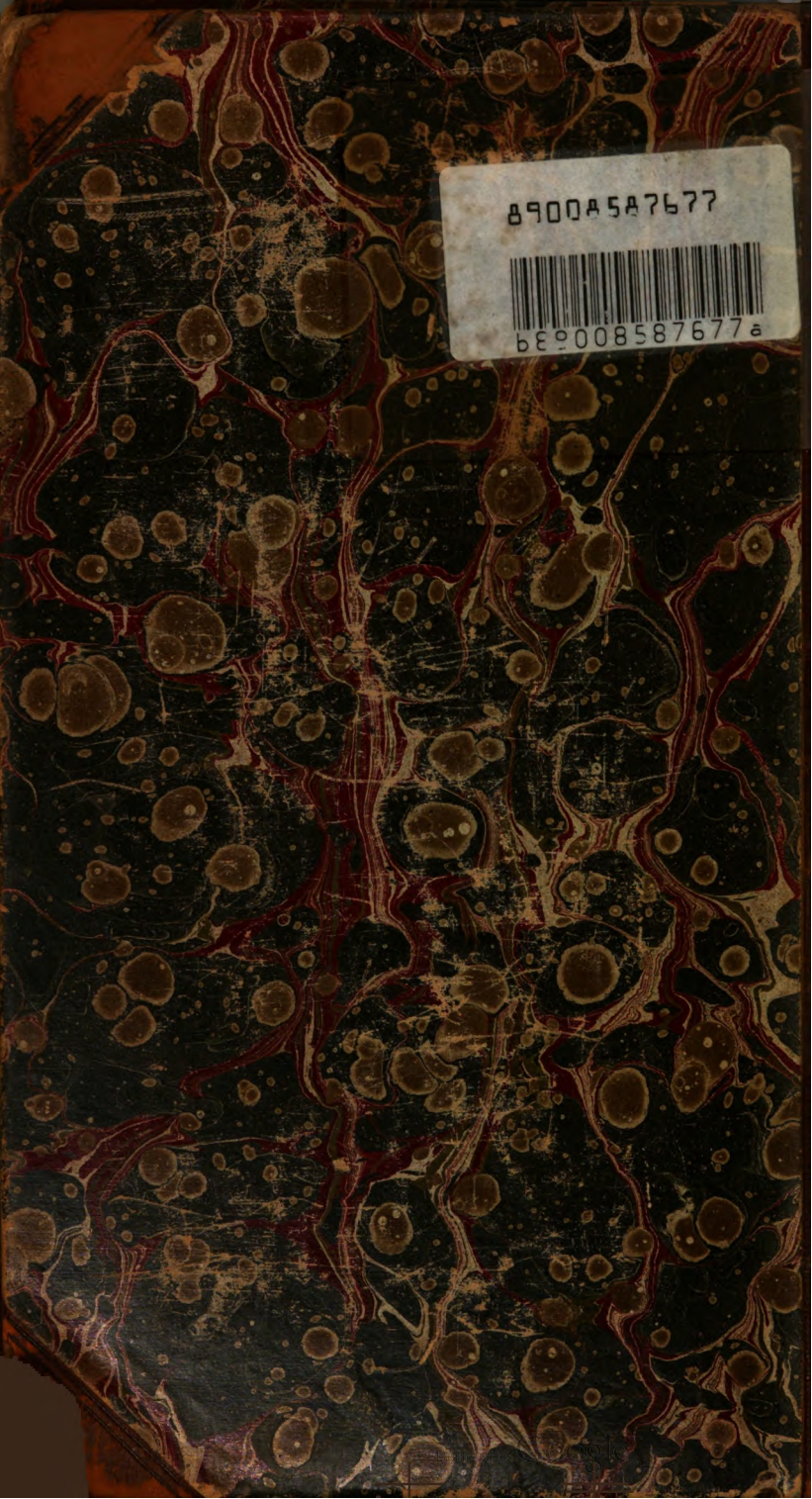
8900A5A7677
b39008587677a